

# Inhaltsverzeichnis

zum

**Amtsblatt**

für die

**Evangelische Kirche in Österreich**

**Jahrgang 1999**

**Stücke 1—12**

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die **Nummer** und die zweite (in Fettdruck) die **Seite**, auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

	Nr.	Seite
<b>A</b>		
<b>Agende</b>		
Einführung in einen besonderen kirchlichen Dienst .....	32	12
<b>Amstetten, Evangelisches Pfarramt A. u. H. B.</b>		
Faxnummer .....	75	33
<b>Amtsprüfung (Examen pro ministerio)</b>		
Ansuchen um Zulassung.....	153	76
Ergebnis der Prüfung (27. 5. 1998 und 16. 3. 1999) .....	71	32
Ergebnis der Prüfung (26. und 27. 5. 1999) .....	164	78
Ergebnis der Prüfung (28. 10. 1999) .....	285	140
Hausarbeitsthemen für 2000 .....	152	76
Termin Mai 2000 (mündliche Amtsprüfung) ..	243	109
<b>Amtsprüfungs-Verordnung</b>		
Änderung zu ABl. Nr. 216/1996 .....	177	90
<b>Anstaltsseelsorge Graz</b>		
Bestellung von Pfarrer Mag. Hans Herwig Hohenberger zum zweiten Anstaltsseelsorger von Graz.....	254	113
Neue Anschrift und Telefonnummer .....	287	140
<b>Arbeitslosenversicherungsgesetz</b>		
Änderung .....	182	91
<b>Ausschreibungs-Verordnung (Verordnung über die Ausschreibung von Pfarrstellen) .....</b>	232	103
<b>Auszeichnungs-Ordnung (AusZO 1998) .....</b>	8	3
— Motivenbericht .....	—	6

	Nr.	Seite
<b>B</b>		
<b>Bad Aussee, Evangelisches Pfarramt A. B.</b>		
Faxnummer .....	73	33
<b>Bad Bleiberg, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b>		
Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle .....	55	27
<b>Bad Tatzmannsdorf/Unterschützen, Evangelische Pfarrgemeinden A. B.</b>		
Ausschreibung (erste) der gemeinsamen Pfarrstelle .....	97	48
<b>Bauausschuss der Evangelischen Kirche A. B.</b>		
Termin 14. Juni 1999 .....	51	26
Termin 18. Oktober 1999 .....	161	78
Termin 13. März 2000 .....	282	139
<b>Bauordnung</b>		
Änderung .....	265	125
— Motivenbericht .....	—	146
<b>Baus Susanne Mag.</b>		
Bestellung zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg .....	68	32
<b>Beratungsstelle für Sekten- und Weltanschauungsfragen der Evangelischen Kirche in der Steiermark</b>		
Neue Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse .....	286	140
<b>Bereinigung von Bezeichnungen</b>		
Kirchenverfassungsgesetz .....	267	125
<b>Betreuungspfarrer für Gemeindepraktika .....</b>	27	10
<b>Betrüger</b>		
Warnung.....	—	83
<b>Beyer Ilse Mag., Pfarrerin</b>		
Pensionierung .....	—	108
<b>Bildungsarbeit</b>		
Frist für Subventionsansuchen .....	7	3
<b>Billiger telefonieren</b>		
Information über Einsparungsmöglichkeiten	125	58

	Nr.	Seite
<b>Bischofshofen,</b>		
Evangelische Tochtergemeinde A. B.		
Umwandlung in die selbständige Pfarrgemeinde „Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bischofshofen - St. Johann im Pongau“ (Körperschaft des öffentlichen Rechtes) ...	154	76
<b>Bruck an der Leitha, Evangelisches Pfarramt A. B.</b>		
Faxnummer .....	37	14
<b>Bundesdenkmalamt</b>		
Steuerbegünstigung für Spenden .....	30	11
<b>Bundesrepublik Deutschland</b>		
Bekanntgabe der in der Bundesrepublik Deutschland arbeitenden Evangelischen österreichischer Gemeinden .....	6	3
<b>Bünker Irene, Pfarrerswitwe</b>		
Meldung des Ablebens .....	—	74
<b>Bünker Michael Dr., Direktor</b>		
Wahl zum ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A. B. — Religionsunterrichtsreferat	298	167
<b>Burgstaller Hermann Mag., Pfarrer</b>		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bernstein .....	14	5
<b>Butterweck Waltraude Mag., Pfarrerin i. R.</b>		
Meldung des Ablebens .....	—	34

	Nr.	Seite
<b>C</b>		
<b>Carrara Andreas Mag.</b>		
Ordination .....	274	137
Zuteilung als Pfarrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt	200	94
<b>Cepek Robert Mag., Pfarrer</b>		
Pensionierung .....	—	106
<b>Conrad Wolfgang Mag.</b>		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche .....	101	49
Ordination .....	118	58

	Nr.	Seite
<b>D</b>		
<b>Dantine Johannes Dr. Univ.-Prof., Oberkirchenrat</b>		
Nachruf .....	—	85
<b>Dantine Olivier Mag.</b>		
Zuteilung als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf .....	216	96
<b>Diakonie Burgenland,</b>		
Werk der Evangelischen Kirche		
Errichtung, Ordnung — Verfügung mit einstweiliger Geltung .....	173	87
— Motivenbericht .....	—	97
Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechtes	180	91
<b>Diakonie Wien,</b>		
Werk der Evangelischen Kirche		
Errichtung, Ordnung — Verfügung mit einstweiliger Geltung .....	173	87
— Motivenbericht .....	—	97
Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechtes	181	91
<b>Diakonieverein Burgenland</b>		
Änderung der Anschrift, Telefon- und Faxnummer .....	308	172
<b>Diakoniewerk Waiern</b>		
Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse und Homepage .....	258	114



	Nr.	Seite		Nr.	Seite
<b>Evangelische Superintendentur A. B. Oberösterreich — Schulamt</b>			<b>Fresach, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b>		
E-Mail-Adresse .....	288	140	Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle .....	162	78
<b>Evangelischer Diakonieverein Burgenland</b>			<b>Frost Sönke Mag., Pfarrer</b>		
Änderung der Anschrift, Telefon- und Faxnummer .....	308	172	Bestellung zum Pfarrer auf die Pfarrstelle des Pfarrgemeindevorstandes Nickelsdorf-Deutsch Jahndorf .....	15	5
<b>Evangelischer Flüchtlingsdienst Österreich</b>			<b>Fürstenfeld, Evangelisches Pfarramt A. B.</b>		
Änderung der Telefon- und Faxnummer .....	144	63	Weitere Telefonnummer .....	224	96
<b>Evangelischer Oberkirchenrat A. B.</b>					
Wahl von Mitgliedern des Oberkirchenrates A. B. ....	298	167	<b>G</b>		
<b>Evangelischer Oberkirchenrat H. B.</b>			<b>Gallneukirchen, Evangelisches Pfarramt A. B.</b>		
E-Mail-Adresse .....	110	50	E-Mail-Adresse und Homepage .....	105	49
Errichtung der Stelle einer Kirchenrätin .....	319	176	<b>Garcia Sobreira-Majer Alfred Dr. iur. Mag. theol. Pfarrer</b>		
Geschäftsordnung — Änderung .....	171	79	Bestellung zum Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich der Evangelischen Diözese A. B. Wien .....	115	57
Geschäftsordnung — Novelle 1999 .....	317	176	<b>Gastein, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b>		
Verfügung mit einstweiliger Geltung zur Neuregelung der Zusammensetzung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. — §§ 169 Abs. 2, 190 Abs. 2, 190 a Abs. 2, 203 Abs. 1 KV .....	315	175	Änderung der Anschrift, Telefon- und Faxnummer .....	108	49
— Motivenbericht .....	—	177	E-Mail-Adresse .....	169	79
Verfügung mit einstweiliger Geltung zur Neuregelung des Finanz- und Wirtschaftswesens der Evangelischen Kirche H. B. — §§ 194 a, 194 b KV .....	316	175	Postanschrift .....	74	33
— Motivenbericht .....	—	178	<b>Gefangenenhausesorge Wien</b>		
<b>Evangelisches Diakoniewerk Waiern</b>			Änderung der Sprechstunde .....	256	113
Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse und Homepage .....	258	114	<b>Gehaltstabelle nach dem Vertragsbedienstetengesetz ab 1. Jänner 1999 .....</b>	9	4
<b>Evangelisches Gottesdienzbuch .....</b>	284	139	<b>Geißelbrecht Werner Mag.</b>		
<b>Evangelisches Informations-System (EIS)</b>			Zuteilung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Süd ...	206	95
Verordnung (EIS-VO 1999) .....	126	59	<b>Geistlicher Oberkirchenrat</b>		
— Motivenbericht .....	—	73	Ausschreibung der Wahl eines geistlichen Oberkirchenrates .....	128	59
<b>Examen pro ministerio (Amtsprüfung)</b>			— Wahl von Seniorin Dr. Hannelore Reiner ..	298	167
Ansuchen um Zulassung .....	153	76	Ausschreibung der Wahl eines weiteren geistlichen Oberkirchenrates .....	192	93
Ergebnis der Prüfung (27. 5. 1998 und 16. 3. 1999) .....	71	32	— Wahl von Direktor Dr. Michael Bünker ...	298	167
Ergebnis der Prüfung (26. und 27. 5. 1999) ....	164	78	<b>Gemeindeglieder</b>		
Ergebnis der Prüfung (28. 10. 1999) .....	285	140	in der Bundesrepublik Deutschland .....	6	3
Hausarbeitsthemen für 2000 .....	152	76	<b>Gemeindepraktika</b>		
Termin Mai 2000 (mündliche Amtsprüfung) ..	243	109	Liste der Betreuungspfarrer für Gemeindepraktika .....	27	10
<b>F</b>			<b>Gemeindequoten</b>		
<b>Fachinspektorenstelle</b>			der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2000 .....	321	177
Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien .....	26	10	<b>Generalsynode</b>		
Bestellung von Mag. theol. Dr. iur. Alfred Garcia Sobreira-Majer .....	115	57	Erklärung der Generalsynode zu Fremdenhass und Rassismus .....	261	117
Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentur A. B. Kärnten und Osttirol .....	85	38	Festsetzung des Termins der 1. Session der XII. Generalsynode und ihre Einberufung ..	262	118
Bestellung von Prof. Mag. Johannes Spitzer ..	148	75	Gesetzesbeschlüsse		
<b>Faugel Adam Mag., Pfarrer</b>			der 8. Session der XI. Generalsynode .....	265	120
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Süd ...	197	94	— Geltung der §§ 70, 147 und 171 KV ...	266	125
<b>Fohnsdorf, Evangelische Tochtergemeinde A. B.</b>			— Verfügungen mit einstweiliger Geltung		
Auflösung der Tochtergemeinde .....	253	113	— Genehmigung .....	263	119
<b>Fremdenhass und Rassismus</b>			Nach- und Ergänzungswahlen Mitglieder synodaler Ausschüsse der XI. Generalsynode ..	290	153
Erklärung der Generalsynode .....	261	117	Wahl des 1. Vizepräsidenten der Generalsynode .....	290	153
			Wahl des 2. Vizepräsidenten der Generalsynode .....	290	153
			<b>Gerhold Ernst-Christian Mag. Prof., Superintendent</b>		
			Amtsniederlegung .....	70	32
			Würdigung .....	—	178

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Gesangbücher-Umtauschaktion .....	122	58	Gritzner-Stoffers Sabine Mag. Zuteilung als Pfarramtskandidatin im Evangelischen Diakoniewerk Waiern .....	208	95
Geschäftsordnung der Evangelischen Kirchenkanzlei H. B.			Groh Verena Mag. Ordination .....	184	91
Änderung .....	172	80	— Berichtigung zu ABl. Nr. 184/1999 .....	231	103
Novelle 1999 .....	318	176	Zuteilung als Pfarrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach .....	201	94
Geschäftsordnung der Generalsynode			Gross Oliver Mag. Zuteilung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mörbisch ...	209	95
Änderung .....	264	119	Grosse Christoph Mag. Ordination .....	185	91
— Motivenbericht .....	—	141	Zuteilung als Pfarrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt (Johanneskirche) .....	198	94
Änderung .....	265	125			
Beschlüsse der Synode H. B. ....	314	173	H		
Geschäftsordnung der Synode A. B.			Hagmüller Christian Mag. Zuteilung als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr .....	218	96
Änderung .....	276	138	Hagmüller Kathrin Mag. Zuteilung als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling	217	96
Geschäftsordnung der Synode H. B.			Haid, Evangelische Tochtergemeinde A. B. Ausschreibung (erste) der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun, mit dem Sitz in der Tochtergemeinde Haid .....	194	94
Textänderungen zu ABl. Nr. 186/1998 .....	146	72	Hallstatt, Evangelisches Pfarramt A. B. E-Mail-Adresse .....	312	172
Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.			Hanak Julius Dr., Militärsuperintendent Pensionierung .....	—	7
Änderung .....	171	79	Handbuch für das Pfarrgemeindeprogramm „KI 4.5“ .....	—	108
Novelle 1999 .....	317	176	Hanson Robert Martin Mag., Pfarrer Pensionierung .....	—	82
Gesetzesbeschlüsse der 8. Session der XI. Generalsynode.....	265	120	Hartberg, Evangelisches Pfarramt A. B. Faxnummer, E-Mail-Adresse und Homepage	307	172
Bauordnung .....	—	125	Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2000 .....	305	169
— Motivenbericht .....	—	146	der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 2000 .....	296	166
Disziplinarordnung .....	—	125	der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 1999 .....	21	6
Geschäftsordnung der Generalsynode .....	—	125	der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 2000 .....	320	176
Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) .....	—	124	Herkenrath Ulrich, Pfarrer i. R. Nachruf .....	—	179
— Motivenbericht .....	—	145	„Herodes-Prämie“ Wiederverlautbarung der Resolution .....	271	137
Kirchenverfassung .....	—	120	Hochhauser Horst Mag., Pfarrer Pensionierung .....	—	7
— Motivenbericht .....	—	141	Hofhansl Ernst Mag., Pfarrer Verleihung eines Dokortitels .....	17	5
Ordnung des geistlichen Amtes .....	—	123	Hohenberger Hans Herwig Mag., Pfarrer Bestellung zum Pfarrer auf die nicht mit der Geschäftsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer-Nord und zum zweiten Anstaltsseelsorger von Graz .....	254	113
— Motivenbericht .....	—	145	Holz Korn Johann Dr., Pfarrer Bestellung zum Lektorenleiter der Evangelischen Diözese A. B. Niederösterreich .....	13	5
Verfahrensordnung .....	—	124	Horn, Evangelisches Pfarramt A. u. H. B. Faxnummer und E-Mail-Adresse .....	141	63
— Motivenbericht .....	—	145			
Wahlordnung .....	—	124			
— Motivenbericht .....	—	143			
Glaser Ruth Mag. Zuteilung als Pfarramtskandidatin beim Evangelischen Flüchtlingsdienst .....	207	95			
Gloggnitz, Evangelisches Pfarramt A. B. E-Mail-Adresse .....	72	33			
Gloggnitz/Nasswald, Evangelische Pfarrgemeinden A. B. Bildung eines Gemeindeverbandes .....	95	47			
Gmunden, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (weitere) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle .....	12	5			
— Berichtigung zu ABl. Nr. 12/1999 .....	35	14			
Gols, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle .....	56	27			
Gottesdienstbuch, Evangelisches .....	284	139			
Graz-Liebenau, Evangelische Tochtergemeinde A. u. H. B. Körperschaft des öffentlichen Rechtes .....	155	77			
Graz, linkes Murufer (Heilandskirche) Evangelische Muttergemeinde A. u. H. B. Körperschaft des öffentlichen Rechtes .....	155	77			
Graz, linkes Murufer-Nord, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (erste) einer halben Gemeindepfarrstelle, gekoppelt mit einer halben Anstaltsseelsorgestelle Graz .....	63	31			
Graz, rechtes Murufer, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle .....	129	60			
Ausschreibung (erste) der zweiten Pfarrstelle mit einem Schwerpunkt im Bereich Religionsunterricht .....	130	60			

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Horn Werner Mag., Superintendent Berichtigung zu Abl. Nr. 250/1998 — Bestellung zum Referenten für Kirchenmusik ....	16	5	Kirchenleitung A. B. Vertretungsaufträge und Delegierungen bis 31. 12. 1999 .....	247	110
Hülser Johannes Mag. Zuteilung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau .....	210	95	Kirchenleitung A. u. H. B. Vertretungsaufträge und Delegierungen bis 31. 12. 1999 .....	242	109
Hülser Rolf G. Prof., Pfarrer, Rektor Pensionierung .....	—	151	Kirchenmusikalische C-Prüfung Ergebnis der Prüfung vom 18. 7. 1999 .....	188	92
<b>I</b>			Kirchenrätin für die Leitung des Finanz- und Wirtschaftswesens der Kirche H. B. Errichtung der Stelle.....	319	176
Innsbruck-Christuskirche, Evangelisches Pfarramt A. u. H. B. Änderung der Telefon- und Faxnummer .....	310	172	Verfügung mit einstweiliger Geltung zur Neuregelung des Finanz- und Wirtschaftswesens der Evangelischen Kirche H. B. — §§ 194 a, 194 b KV .....	316	175
			— Motivenbericht .....	—	178
<b>J</b>			Kirchenverfassung Änderungen .....	264	119
„Jahr2000-Fix“ für KI 4.5	—	108	— Motivenbericht .....	—	140
			Änderungen .....	265	120
<b>K</b>			— Motivenbericht .....	—	141
Kirchenamt A. B. Krankenfürsorge-Abteilung .....	—	151	Beschlüsse der Synode H. B. ....	314	173
Kirchenbeitrag Empfehlung des Synodalausschusses A. B. für das Beitragsjahr 2000 .....	300	168	— Motivenbericht .....	—	177
Kirchenbeitragsaufkommen 1998 mit Gegenüberstellung 1997 .....	39	17	Geltung der §§ 70, 147 und 171 KV .....	266	125
Kirchenbeitragsbestätigung für im Ausland steuerpflichtige Österreicher .....	183	91	Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 106 KV .....	80	36
Kirchenbeitragsrückstellungen Jänner bis Dezember 1998 .....	33	14	— Motivenbericht .....	—	50
Jänner bis Feber 1999 .....	50	26	Verfügung mit einstweiliger Geltung zur Neuregelung der Zusammensetzung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. — §§ 169 Abs. 2, 190 Abs. 2, 190 a Abs. 2, 203 Abs. 1 KV.....	315	175
Jänner bis März 1999 .....	91	45	— Motivenbericht .....	—	177
Jänner bis April 1999 .....	127	59	Verfügung mit einstweiliger Geltung zur Neuregelung des Finanz- und Wirtschaftswesens der Evangelischen Kirche H. B. — §§ 194 a, 194 b KV .....	316	175
Jänner bis Mai 1999 .....	159	77	— Motivenbericht .....	—	178
Jänner bis Juni 1999 .....	190	93	Kirchenverfassungsgesetz zur Bereinigung von Bezeichnungen .....	267	125
Jänner bis Juli 1999 .....	191	93	Kitzbühel, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Ausschreibung der Pfarrstelle .....	52	26
Jänner bis August 1999 .....	234	105	Klagenfurt, Evangelische Seelsorge im Krankenhaus und Gefängnis für Klagenfurt und Villach Änderung der Anschrift, Telefon- und Faxnummer.....	19	6
Jänner bis September 1999 .....	246	110	Klagenfurt (Johanneskirche), Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle .....	132	61
Jänner bis Oktober 1999 .....	277	138	Klagenfurt-Ost (Christuskirche) Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Ausschreibung (zweite) der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst .....	64	31
Jänner bis November 1999 .....	299	168	Kobersdorf, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle .....	61	30
Kirchenbeitragsmahngebühren-Verordnung zu § 24 KbFaO .....	49	25	Kollektenaufruf für Alkoholikerseelsorge, 14. Feber 1999 .....	2	1
Kirchenbeitragsprogramm Handbuch für das Pfarrgemeindeprogramm „KI 4.5“ .....	—	108	für Ökumene, 28. Feber 1999 .....	3	2
„Jahr2000-Fix“ für KI 4.5 .....	—	108	für Evangelisches Schulwerk Oberschützen, 14. März 1999 .....	24	9
Kirchenbeitrags-Pro-Kopf-Leistungen nach Seelenzahl und Beitragszahlern für die Jahre 1998 und 1997 .....	38	14	für Baukollekte (Burgenlandhaus Pinkafeld), 4. April 1999.....	25	10
Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) Änderung .....	265	124	für Evangelische Frauenarbeit, 25. April 1999 .....	45	24
— Motivenbericht .....	—	145	für Kirchenmusik, 2. Mai 1999 .....	46	24
Kirchenbeitragsverordnung zu § 12 KbFaO .....	43	24	für Evangelische Jugend Österreich, Konfirmation 1999 .....	47	25
— Motivenbericht .....	—	33	für EAWM, 23. Mai 1999 .....	83	37
zu § 28 KbFaO .....	42	23			
Kirchenkanzlei H. B. Geschäftsordnung — Änderung .....	172	80			
Geschäftsordnung — Novelle 1999 .....	318	176			
Kirchenklausel EG-Vertrag .....	113	57			



	Nr.	Seite
<b>Motivenberichte</b>		
Auszeichnungs-Ordnung (AuszO 1998) .....	—	6
Bauordnung .....	—	146
Diakonie Burgenland/Diakonie Wien:		
Verfügung mit einstweiliger Geltung .....	—	97
Dienstordnung 2000 .....	—	149
EDV-Dienst der Evangelischen Kirche A. u. H. B.:		
Verfügung mit einstweiliger Geltung .....	—	72
Evangelisches Informations-System —		
Verordnung (EIS-VO 1999) .....	—	73
Geschäftsordnung der Generalsynode .....	—	141
Kirchenverfassung:		
— Änderung .....	—	140
— Änderung .....	—	141
Beschlüsse der Synode H. B. ....	—	177
Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 106 KV .....	—	50
Verfügung mit einstweiliger Geltung zur Neuregelung der Zusammensetzung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. — §§ 169 Abs. 2, 190 Abs. 2, 190 a Abs. 2, 203 Abs. 1 KV .....	—	177
Verfügung mit einstweiliger Geltung zur Neuregelung des Finanz- und Wirtschaftswesens der Evangelischen Kirche H. B. — §§ 194 a, 194 b KV .....	—	178
Kirchenbeitrags- und		
Finanzausgleichsordnung .....	—	145
Kirchenbeitragsverordnung zu § 12 KbFaO .....	—	33
Ordnung der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche (OdVM 2000) .....	—	146
Ordnung des geistlichen Amtes — .....	—	145
Verfügung mit einstweiliger Geltung zu §§ 18 und 21 OdgA .....	—	50
Subventionsrichtlinien-Verordnung (Subv-VO 1999) .....	—	106
Verfahrensordnung .....	—	145
Wahlordnung .....	—	143
Verfügung mit einstweiliger Geltung .....	—	73
<b>Mürzzuschlag,</b>		
Evangelisches Pfarramt A. u. H. B.		
Faxnummer .....	107	49
<b>N</b>		
<b>Naßwald, Evangelisches Pfarramt A. B.</b>		
Änderung der Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse .....	138	63
<b>Naßwald-Gloggnitz,</b>		
Evangelische Pfarrgemeinden A. B.		
Bildung eines Gemeindeverbandes .....	95	47
<b>Nationalfeiertag, Österreichischer</b>		
26. Oktober 1999 .....	230	103
<b>Neufeld an der Leitha,</b>		
Evangelische Tochtergemeinde A. B.		
Auflösung der Tochtergemeinde .....	86	38
<b>Neukematen, Evangelisches Pfarramt A. B.</b>		
Änderung der Telefon- und Faxnummer .....	140	63
<b>Neumann Wolfram Mag., Oberkirchenrat</b>		
Wahl zum 1. Vizepräsidenten der Generalsynode .....	290	153
<b>Neunkirchen, Evangelisches Pfarramt A. u. H. B.</b>		
E-Mail-Adresse .....	36	14
<b>Nitsche Paul Mag.</b>		
Zuteilung als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gallneukirchen .....	221	96

	Nr.	Seite
<b>O</b>		
<b>Oberkirchenrat A. B.</b>		
Wahl von Mitgliedern des Oberkirchenrates A. B. ....	298	167
<b>Oberkirchenrat, geistlicher</b>		
Ausschreibung der Wahl eines geistlichen Oberkirchenrates .....	128	59
— Wahl von Seniorin Dr. Hannelore Reiner .....	298	167
Ausschreibung der Wahl eines weiteren geistlichen Oberkirchenrates .....	192	93
— Wahl von Direktor Dr. Michael Bünker .....	298	167
<b>Oberkirchenrat H. B.</b>		
E-Mail-Adresse .....	110	50
Errichtung der Stelle einer Kirchenrätin .....	319	176
Geschäftsordnung — Änderung .....	171	79
Geschäftsordnung — Novelle 1999 .....	317	176
Verfügung mit einstweiliger Geltung zur Neuregelung der Zusammensetzung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. — §§ 169 Abs. 2, 190 Abs. 2, 190 a Abs. 2, 203 Abs. 1 KV .....	315	175
— Motivenbericht .....	—	177
<b>Oberkirchenrat, weltlicher</b>		
Ausschreibung der Wahl der beiden weltlichen Oberkirchenräte .....	280	138
<b>Oechslen Andrea, Pfarrerin</b>		
Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA .....	119	58
<b>Ordination ins Ehrenamt</b>		
Durchführungsverordnung .....	31	12
— Zustimmung des Synodalausschusses A. B. ....	92	45
<b>Ordnung der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche (OdVM 2000) .....</b>		
— Motivenbericht .....	268	126
— Motivenbericht .....	—	146
<b>Ordnung des geistlichen Amtes</b>		
Änderung .....	265	123
— Motivenbericht .....	—	145
Verfügung mit einstweiliger Geltung zu §§ 18 und 21 OdgA .....	80	36
— Motivenbericht .....	—	50
<b>Ordnung des Österreichischen Lutherischen Nationalkomitees .....</b>		
Nationalkomitees .....	248	110
<b>Ordnung für Projekt-Pfarrstellen (OProjPf) ....</b>		
.....	233	104
<b>Ordnung für Unterrichtspraktikum und kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer an höheren und mittleren Schulen</b>		
Änderung .....	81	37
<b>Österreichischer Nationalfeiertag</b>		
26. Oktober 1999 .....	230	103
<b>Österreichisches Lutherisches Nationalkomitee</b>		
Ordnung .....	248	110
<b>P</b>		
<b>Petz Roswitha Mag., Pfarrerin</b>		
Wahl zur Seniorin .....	306	172
<b>Pfingsten 1999</b>		
Botschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen .....	79	35
<b>Pitters Hermann Thomas Dr., Pfarrer</b>		
Verleihung eines Dokortitels .....	104	49
<b>Predigerseminar</b>		
Termine 1999/2000 .....	44	24
<b>Predigttexte</b>		
im Kirchenjahr 1999/2000 .....	257	113

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
<b>Preston Tom Mag.</b>			<b>Romanowski Karl-Jürgen Mag., Senior</b>		
Ordination .....	293	155	Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bad Vöslau .....	100	49
Zuteilung als Pfarrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B.					
Salzburg-Christuskirche .....	204	95			
<b>Preyer Friedrich Mag., Pfarrer</b>			<b>S</b>		
Pensionierung .....	—	81			
<b>Prinz Heidemarie, Pfarrersgattin</b>			<b>Sakramentskurs 1999</b>		
Meldung des Ablebens .....	—	8	Absolventenliste .....	304	169
<b>Prinz Josef Mag., Pfarrer</b>			<b>Salaquarda Jörg Dr. Univ.-Prof.</b>		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt .....	237	106	Nachruf .....	—	98
<b>Projekt-Pfarrstellen</b>			<b>Salzburg-Süd, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.</b>		
Ordnung .....	233	104	Änderung der Anschrift, Telefon- und Fax- nummer.....	240	106
<b>Prüfungskommission</b>			Ausschreibung (erste) der weiteren Gemein- depfarrstelle, die vorerst auf drei Jahre be- fristet und nicht mit der Amtsführung ver- bunden ist .....	54	27
für die kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer an mittleren und höheren Schulen .....	82	37	— Berichtigung zu ABl. Nr. 54/1999 .....	98	36
			<b>St. Aegydt am Neuwalde,</b>		
<b>R</b>			Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
<b>Rassismus und Fremdenhass</b>			Änderung der Telefon- und Faxnummer .....	109	50
Erklärung der Generalsynode .....	261	117	Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle .....	57	28
<b>Rechnungsabschluss</b>			<b>St. Pölten,</b>		
der Evangelischen Kirche A. B.			Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
für das Jahr 1998 .....	94	45	Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amts- führung verbundenen Pfarrstelle .....	303	169
der Evangelischen Kirche H. B.			<b>St. Veit an der Glan,</b>		
für das Jahr 1998 .....	225	97	Evangelisches Pfarramt A. u. H. B.		
der Landeskirche für das Jahr 1998 .....	88	39	Faxnummer.....	18	5
<b>Rechtsgeschäfte</b>			<b>Satlow Rudolf Mag., Pfarrer i. R.</b>		
Hinweis auf Fertigung von Urkunden über Rechtsgeschäfte (§ 28 Abs. 2 KV) .....	121	58	Nachruf .....	—	73
<b>Referent für Kirchenmusik</b>			<b>Sauer Manfred Mag., Pfarrer</b>		
Berichtigung zu ABl. Nr. 250/1998 — Bestel- lung von Superintendent Mag. Werner Horn	16	5	Wahl zum Senior .....	136	63
<b>Registrierungsbestätigung</b>			<b>Scheibbs,</b>		
Signet der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich .....	—	152	Evangelische Tochtergemeinde A. u. H. B.		
<b>Reiner Hannelore Dr., Seniorin</b>			Auflösung der Tochtergemeinde .....	87	38
Wahl zur ordentlichen geistlichen Oberkir- chenrätin A. B. — Personalreferat .....	298	167	<b>Scheutz Günter Mag.</b>		
<b>Reingrabner Gustav Dr., Univ.-Prof.</b>			Zuteilung als Pfarramtskandidat in der Evan- gelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden ...	212	95
Wahl zum Vizepräsidenten der Synode A. B. .	297	167	<b>Schiestl-Nikelsky Ingrid Mag., Pfarrerin</b>		
Wahl zum 2. Vizepräsidenten der General- synode .....	290	153	Bestellung zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels ...	196	94
<b>Religionslehrer, nichtordinierte</b>			<b>Schlacht Volker Mathias Mag., Pfarrer i. W.</b>		
Ergebnis der Lehrbefähigungsprüfung vom 17. Mai 1999 .....	116	57	Zuteilung zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten .....	255	113
Ergebnis der Lehrbefähigungsprüfung vom 28. Oktober 1999 .....	273	137	<b>Schlimp Carl-Hans Mag., Prof. HR Pfarrer i. S.</b>		
<b>Religionsunterricht</b>			Fachinspektor		
Verordnung über die Erteilung von Religions- unterricht durch Pfarrer und Vikare — Änderung zu ABl. Nr. 38/1992 .....	22	9	Pensionierung .....	—	107
<b>Resolution zur „Herodes-Prämie“</b>			<b>Schmidt Heiner Mag.,</b>		
Wiederverlautbarung .....	271	137	Zuteilung als Pfarramtskandidat in der Evan- gelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salz- burg-Christuskirche .....	213	95
<b>Reuss Johanna Mag.</b>			<b>Schörkl Kaarlo Mag.</b>		
Bestellung zur Pfarrerin auf die mit der Amts- führung verbundene Pfarrstelle der Evan- gelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Lie- sing .....	102	49	Zuteilung als Lehrvikar in der Evangeli- schen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering	222	96
<b>Revisionsenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich</b>			<b>Schröder Claudia Mag.</b>		
Neuzusammensetzung .....	291	154	Zuteilung als Pfarramtskandidatin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost .....	214	96
<b>Richtlinien für die Berechnung des Urlaubsan- spruches geistlicher Amtsträger .....</b>	292	155	<b>Schulamt Niederösterreich</b>		
			Neue Anschrift, Telefon- und Faxnummer ...	241	106
			<b>Schulamt Oberösterreich</b>		
			E-Mail-Adresse .....	288	140
			<b>Schwangerschaftsmeldungen geistlich cher</b>		
			Amtsträgerinnen .....	28	11



	Nr.	Seite		Nr.	Seite
<b>Ternitz, Evangelisches Pfarramt A. B.</b>			Durchführungsverordnung Ordination ins Ehrenamt .....	31	12
E-Mail-Adresse .....	311	172	— Zustimmung des Synodalausschusses A. B. ....	92	45
<b>Traun, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b>			Ergänzungsprüfungs-Verordnung — Änderung zu ABl. Nr. 232/1997 .....	227	102
Ausschreibung (erste) der zweiten Pfarrstelle mit dem Sitz in der Tochtergemeinde Haid. ....	194	94	Evangelisches Informations-System (EIS-VO 1999) .....	126	59
<b>Trebesing, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b>			— Motivenbericht .....	—	73
Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle .....	59	29	Kirchenbeitragsmahnggebühren-Verordnung ..	49	25
<b>Tschank Ingrid Mag.</b>			Kirchenbeitragsverordnung zu § 12 KbFaO ..	43	24
Ordination .....	275	137	— Motivenbericht .....	—	33
Zuteilung als Pfarrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols.....	205	95	Kirchenbeitragsverordnung zu § 28 KbFaO ..	42	23
			Subventionsrichtlinien-Verordnung (Subv-VO 1999) .....	226	101
<b>U</b>			— Motivenbericht .....	—	106
<b>Umtauschaktion für Gesangbücher .....</b>	122	58	über die Ausschreibung von Pfarrstellen (Ausschreibungs-VO).....	232	103
<b>Unterhaus, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b>			über die Erteilung von Religionsunterricht durch Pfarrer und Vikare —		
Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle.....	251	112	Änderung zu ABl. Nr. 38/1992 .....	22	9
Faxnummer .....	239	106	Wertgrenzen-Verordnung (für Bauvorhaben). ....	175	89
<b>Unterrichtspraktikum</b>			<b>Vertretungsaufträge und Delegierungen</b>		
Änderung der Ordnung .....	81	37	der Kirchenleitung A. B.....	247	110
<b>Unterschützen/Bad Tatzmannsdorf, Evangelische Pfarrgemeinden A. B.</b>			der Kirchenleitung A. u. H. B. ....	242	109
Ausschreibung (erste) der gemeinsamen Pfarrstelle .....	97	48	<b>Villach, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b>		
<b>Urkunden über Rechtsgeschäfte</b>			Ausschreibung (erste) der mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle .....	250	112
Hinweis auf Fertigung (§ 28 Abs. 2 KV) .....	121	58	Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle .....	58	28
<b>Urlauberseelsorge 1999/2000</b>			Ausschreibung (erste) der Stelle eines Pfarrers/einer Pfarrerin im Schuldienst .....	283	139
Aufforderung zur Meldung der Ausschreibungen .....	157	77	Ausschreibung (erste) der weiteren Pfarrstelle .....	302	168
Ausschreibungen Sommer 2000.....	236	105	<b>Villach, Evangelische Seelsorge im Krankenhaus und Gefängnis für Klagenfurt und Villach</b>		
Ausschreibungen Winter 1999/2000 .....	193	93	Änderung der Anschrift, Telefon- und Faxnummer.....	19	6
Berichtigung zu ABl. Nr. 193/1999 .....	235	105			
<b>Urlaubsanspruch geistlicher Amtsträger</b>					
Richtlinien für die Berechnung .....	292	155			
			<b>W</b>		
<b>V</b>			<b>Wahlen</b>		
<b>Verfahrensordnung</b>			Ausschreibung der Wahl eines geistlichen Oberkirchenrates .....	128	59
Änderung .....	265	124	Ausschreibung der Wahl eines weiteren geistlichen Oberkirchenrates .....	192	93
— Motivenbericht .....	—	145	Ausschreibung der Wahl der beiden weltlichen Oberkirchenräte .....	280	138
<b>Verfügungen mit einstweiliger Geltung</b>			Nach- und Ergänzungswahlen Mitglieder synodaler Ausschüsse der XI. Generalsynode.....	290	153
Genehmigung der 8. Session der XI. Generalsynode .....	263	119	Nach- und Ergänzungswahlen Mitglieder synodaler Ausschüsse der 11. Synode A. B. ....	297	167
zu Diakonie Burgenland/Diakonie Wien .....	173	87	Neuwahl des Landeskirchenkurators auf der 1. Session der 12. Synode A. B. ....	278	138
— Motivenbericht .....	—	97	Neuwahl des Landeskirchenkurator-Stellvertreters auf der 1. Session der 12. Synode A. B. ....	279	138
zu §§ 18 und 21 OgdA sowie § 106 KV .....	80	36	Wahl des Vizepräsidenten der Synode A. B....	297	167
— Motivenbericht .....	—	50	Wahl des 1. Vizepräsidenten der Generalsynode.....	290	153
zum EDV-Dienst der Evangelischen Kirche A. u. H. B. ....	111	55	Wahl des 2. Vizepräsidenten der Generalsynode .....	290	153
— Motivenbericht .....	—	72	Wahl von Mitgliedern des Oberkirchenrates A. B. ....	298	167
zur Neuregelung der Zusammensetzung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. — §§ 169 (2), 190 (2), 190 a (2), 203 (1) KV ...	315	175	Wahlergebnisse der 1. Session der 14. Synode H. B. ....	41	21
— Motivenbericht .....	—	177	— Berichtigung zu ABl. Nr. 41/1999 .....	78	33
zur Neuregelung des Finanz- und Wirtschaftswesens der Evangelischen Kirche H. B. — §§ 194 a, 194 b KV.....	316	175	<b>Wahlordnung</b>		
— Motivenbericht .....	—	178	Änderung .....	265	124
zur Wahlordnung:			— Motivenbericht .....	—	143
§ 35 — Regelung der Wahl der Oberkirchenräte A. B. ....	112	56			
— Motivenbericht .....	—	73			
§ 35 — Fristen .....	174	89			
<b>Verordnungen</b>					
Amtsprüfungs-Verordnung — Änderung zu ABl. Nr. 216/1996 .....	177	90			

	Nr.	Seite
Verfügung mit einstweiliger Geltung (Regelung der Wahl der Oberkirchenräte A. B.) .	112	56
— Motivenbericht .....	—	73
Verfügung mit einstweiliger Geltung (Fristen)	174	89
<b>Waiern, Evangelisches Diakoniewerk</b>		
Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse und Homepage .....	258	114
<b>Walter Ida</b>		
Meldung des Ablebens .....	—	108
<b>Weiz, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.</b>		
Ausschreibung (erste) der Pfarrgemeinde.....	60	29
<b>Wels, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b>		
Ausschreibung (weitere) der dritten Pfarrstelle .....	10	4
<b>Weltlicher Oberkirchenrat</b>		
Ausschreibung der Wahl der beiden weltlichen Oberkirchenräte .....	280	138
<b>Wertgrenzen-Verordnung (für Bauvorhaben) ...</b>	175	89
<b>Wien-Alsergrund-Messiaskapelle, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b>		
Errichtung .....	48	25
<b>Wien-Döbling, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b>		
Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle eines Pfarrers im Schuldienst .....	133	61
<b>Wien-Donaustadt, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b>		
Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle <b>Wien-Kagran</b> .....	134	62
<b>Wien-Favoriten-Thomaskirche, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b>		
Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle .....	34	14

	Nr.	Seite
<b>Wien-Hetzendorf, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b>		
Ausschreibung (erste) der amtsführenden Pfarrstelle .....	249	111
E-Mail-Adresse .....	142	63
<b>Wien-Kagran, Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt</b>		
Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle.....	134	62
<b>Wien-Lainz, Evangelisches Pfarramt A. B.</b>		
Änderung der Telefonnummer .....	77	33
<b>Wiener Neustadt, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.</b>		
Ausschreibung (erste) der Gemeindepfarrstelle .....	131	61
E-Mail-Adresse .....	139	63
<b>Wilfinger Adolf</b>		
Meldung des Ablebens .....	—	180
<b>Winterurlauberseelsorge 1999/2000 .....</b>	193	93
Berichtigung zu ABl. Nr. 193/1999 .....	235	105
<b>Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung der Evangelischen Kirche A. B. und A. u. H. B.</b>		
Ausschreibung .....	89	40
<b>Z</b>		
<b>Ziethen Johannes Mag.</b>		
Ordination .....	186	92
Zuteilung als Pfarrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kitzbühel .....	199	94

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 29. Jänner 1999

1. Stück

1. Termine synodaler Ausschüsse und anderer
  2. Kollektenaufruf 1999
  3. Empfohlene Kollekte für Sonntag, den 28. Feber 1999 — Ökumene
  4. Ausschreibung der Stelle eines Rektors oder einer Rektorin der Evangelischen Stiftung der Gräfin de La Tour in Treffen bei Villach, Kärnten
  5. Evangelische Evidenzstelle für spendensammelnde Organisationen — Registrierungen für das Jahr 1999
  6. Bekanntgabe der in der Bundesrepublik Deutschland arbeitenden Evangelischen österreichischer Gemeinden
  7. Bildungsarbeit
  8. Auszeichnungs-Ordnung (AuszO 1998)
  9. Gehaltstabelle
  10. Ausschreibung (weitere) der dritten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels
  11. Ausschreibung (erste) von zwei Teilpfarrstellen im halben Ausmaß der Evangelischen Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt
  12. Ausschreibung (weitere) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden
  13. Dr. Johann Holzkorn — Bestellung zum Lektorenleiter der Evangelischen Diözese A. B. Niederösterreich
  14. Bestellung von Mag. Hermann Burgstaller zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bernstein
  15. Bestellung von Mag. Sönke Frost zum Pfarrer auf die Pfarrstelle des Pfarrgemeinerverbandes Nickelsdorf-Deutsch Jahrdorf
  16. Berichtigung zu Abl. Nr. 250/98 — Bestellung von Superintendent Mag. Werner Horn zum Referenten für Kirchenmusik
  17. Pfarrer Mag. Ernst Hofhansl — Verleihung eines Dokortitels
  18. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. St. Veit an der Glan
  19. Änderung der Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer der Evangelischen Seelsorge im Krankenhaus und Gefängnis für Klagenfurt und Villach
  20. Änderung der Anschrift, Telefon- und Faxnummer der Evangelischen Militärseelsorge beim Militärkommando Kärnten
  21. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1999
- Motivenbericht  
Kirchliche Mitteilungen

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

1. Zl. 502/99 vom 20. Jänner 1999

### Termine synodaler Ausschüsse und anderer

Folgende Sitzungstermine sind wie folgt neu festgesetzt worden:

Rechts- und Verfassungsausschuss:

Donnerstag, 18. März 1999, ab 14 Uhr

Donnerstag, 17. Juni 1999, ab 14 Uhr

Dienstag, 14. September 1999, ab 14 Uhr

Religionspädagogischer Ausschuss:

Freitag, 15. Oktober 1999, 9.30 Uhr

Ausbildungsausschuss:

Freitag, 16. April 1999, 9.30 Uhr

Diakonischer Ausschuss:

Mittwoch, 9. Juni 1999, 9.30 Uhr

Wenn nichts anderes angegeben ist, finden die Beratungen im Sitzungssaal des Kirchenamtes A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Synodale das Recht haben, den Sitzungen als Zuhörer beizuwohnen (§§ 15 Abs. 11 der Geschäftsordnungen der Synode A. B. und der Generalsynode).

### Weiterer Termin:

Fachinspektorenkonferenz:

Donnerstag, 27. bis Samstag, 29. Mai 1999, in Lutzmansburg

2. Zl. 9244/98 vom 30. Dezember 1998

### Kollektenaufruf 1999

Das Blaue Kreuz bietet in seinen Begegnungsgruppen und Kontaktstellen Betroffenen und deren Angehörigen fachliche Beratung, Lebenshilfe und seelsorgerlichen Beistand auf der Grundlage des Evangeliums an. Es veranstaltet für dieselbe Personengruppe an verlängerten Wochen-



6. Zl. EA 244/99 vom 14. Jänner 1999

### **Bekanntgabe der in der Bundesrepublik Deutschland arbeitenden Evangelischen österreichischer Gemeinden**

Das Evangelische Kirchenamt A. B. ersucht alle Pfarrämter, bis spätestens **31. März 1999** dem Evangelischen Kirchenamt A. B. bekanntzugeben, welche Evangelischen ihrer Gemeinde in der BRD arbeiten, wobei möglichst der Aufenthaltsort, der deutsche Dienstgeber und die Zeit angegeben werden sollen, seit der das Gemeindeglied in Deutschland tätig ist. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern beanstandet nach wie vor, dass ständig in Deutschland wohnende evangelische Österreicher, die längst ihren Hauptwohnsitz oder Wohnsitz in der BRD haben, als Gemeindeglieder österreichischer Gemeinden geführt werden.

Um die Ausgleichsleistungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Bayerns an die Evangelische Kirche in Österreich nicht zu gefährden, wird um tatsächlich aktuelle Listen in Österreich ihren Wohnsitz habender und in Deutschland tätiger und dort verdienender und Kirchensteuer zahlender Evangelischer gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur jene Meldungen mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern verrechnet werden können, die bis zum **31. März 1999** beim Evangelischen Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einlangen. Danach einlangende Meldungen sind bei Aufteilung der bundesdeutschen Kirchensteuerersatzbeträge nicht berücksichtigungsfähig.

7. Zl. 421/99 vom 19. Jänner 1999

### **Bildungsarbeit**

Ansuchen um Subvention aus dem verstärkten Bildungsprogramm (Bildungsvorsorge) sind bis zum **31. März 1999** im Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. einzureichen.

Förderungswürdig sind insbesondere Anträge, die neue Initiativen mit langfristigen Zielsetzungen und Verknüpfungen mit anderen Bildungsangeboten aufweisen.

## **Kirchengesetz A. B.**

8. Zl. 8999/98 vom 17. Dezember 1998

### **Auszeichnungs-Ordnung (AusZO 1998)**

Die 11. Synode A. B. hat auf ihrer 7. Session beschlossen:

#### **Auszeichnungs-Ordnung (AusZO 1998)**

§ 1: (1) (Verfassungsbestimmung) Die Auszeichnung für Verdienste um die Evangelische Kirche A. B. in Österreich wird an Personen verliehen, die sich in besonderer Weise um die Evangelische Kirche A. B. in Österreich verdient gemacht oder für sie hervorragende Leistungen erbracht haben.

Die Auszeichnung kann nicht verliehen werden:

- a) an aktive Amtsträger oder Mitarbeiter der Kirche;
- b) an ehemalige Amtsträger oder Mitarbeiter der Kirche für Verdienste oder Leistungen, welche sie im Zusammenhang mit ihrer kirchlichen Amtsführung oder Mitarbeit erbracht haben.

(2) Die Auszeichnung hat die in der Anlage dargestellte Form und Größe und wird in Gold für Verdienste um die Evangelische Kirche A. B. und in Silber für Verdienste um eine Superintendentenz, ein Werk oder eine Gemeinde verliehen.

(3) Der Präsident der Synode A. B. verleiht die Auszeichnung auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

§ 2: (1) Antragsberechtigt für die Verleihung der Auszeichnung in Gold sind die Synode A. B., der Synodalausschuss A. B. und der Oberkirchenrat A. B., für die

Auszeichnung in Silber die Superintendentialversammlung, der Superintendentialausschuss, die Gemeindevertretung und das letztverantwortliche Leitungsorgan eines Werkes.

(2) Der Antrag ist ausführlich zu begründen und hat auch Angaben darüber zu enthalten, ob und wofür die/der Vorgeschlagene bereits von anderen ausgezeichnet oder für eine Auszeichnung vorgeschlagen worden ist.

(3) Gegen den Beschluss, jemanden für eine Auszeichnung vorzuschlagen oder nicht vorzuschlagen, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 3: (1) Die Verleihung durch den Präsidenten der Synode A. B. hat nach Möglichkeit während einer Session der Synode A. B., oder der betreffenden Superintendentialversammlung zu erfolgen.

(2) Die vollzogene Verleihung ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche kundzumachen.

§ 4: (1) Ausgezeichneten, deren Verhalten ein Disziplinarvergehen gemäß § 12 Abs. 1 Z. 1, 2, 11 und 12 der Disziplinarordnung bedeuten würde, kann die ihnen verliehene Auszeichnung auf Antrag der in § 2 Abs. 1 genannten Stellen vom Oberkirchenrat A. B. aberkannt werden.

(2) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an den Synodalausschuss A. B. zulässig.

Dr. Peter Krömer  
(Präsident)

Seniorin Mag. Lydia Burchhardt  
(Schriftführerin)

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

9. Zl. 8878/98 vom 14. Dezember 1998

### Gehaltstabelle

Im Bundesgesetzblatt I, Nr. 9/1999, ist die Besoldungsnovelle 1999 veröffentlicht worden. Damit hat die Tabelle in § 11 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG 1948) folgende Fassung erhalten:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	21.034,—	16.413,—	14.399,—	13.753,—	13.108,—
2	21.565,—	16.841,—	14.769,—	14.040,—	13.270,—
3	22.098,—	17.269,—	15.138,—	14.327,—	13.431,—
4	22.633,—	17.703,—	15.506,—	14.615,—	13.593,—
5	23.167,—	18.161,—	15.875,—	14.900,—	13.753,—
6	23.701,—	18.629,—	16.244,—	15.186,—	13.917,—
7	24.608,—	19.118,—	16.614,—	15.473,—	14.078,—
8	25.525,—	19.604,—	16.983,—	15.758,—	14.241,—
9	26.436,—	20.290,—	17.351,—	16.046,—	14.400,—
10	27.344,—	20.982,—	17.724,—	16.333,—	14.565,—
11	28.254,—	21.890,—	18.117,—	16.619,—	14.726,—
12	29.160,—	22.802,—	18.518,—	16.903,—	14.889,—
13	30.072,—	23.710,—	18.932,—	17.190,—	15.049,—
14	30.983,—	24.616,—	19.351,—	17.479,—	15.210,—
15	31.892,—	25.528,—	19.772,—	17.771,—	15.373,—
16	33.081,—	26.438,—	20.193,—	18.074,—	15.535,—
17	34.268,—	27.353,—	20.614,—	18.384,—	15.697,—
18	35.456,—	28.259,—	21.034,—	18.699,—	15.860,—
19	36.645,—	29.174,—	21.452,—	19.028,—	16.021,—
20	37.837,—	30.081,—	21.872,—	19.351,—	16.183,—
21	—,—	—,—	22.292,—	19.681,—	16.345,—

Im § 22 Abs. 2 wird in der Tabelle der Betrag „1627,— S“ durch den Betrag „1668,— S“ und der Betrag „2068,— S“ durch den Betrag „2120,— S“ ersetzt.

Diese Änderungen sind mit 1. Jänner 1999 in Kraft getreten.

Jene Angestellten, in deren Verträgen die Anwendung der Gehaltstabelle nach VBG 1948 vereinbart worden ist, haben demnach ab 1. Jänner 1999 Anspruch auf die sich aus der Besoldungs-Novelle 1999 ergebenden Beträge der Gehaltstabelle bzw. der Verwaltungsdienstzulage.

Bei Verträgen, die nach dem 1. Jänner 1999 abgeschlossen werden, ist der im Amtsblatt vom 28. Dezember 1998 unter Nr. 248/1998 auf Seite 156 publizierte Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. zu beachten. Es können demnach zwar Monatsentgelte vereinbart werden, die den Beträgen entsprechen, die sich aus der Tabelle gemäß § 11 Abs. 1 VBG 1948 ergeben, jeder Hinweis auf das Vertragsbedienstetengesetz oder andere für Bundesbedienstete geltende Regelungen hat aber ausnahmslos zu unterbleiben.

10. Zl. 108/99 vom 8. Jänner 1999

### Ausschreibung (weitere) der dritten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels

Die Pfarrgemeinde A. B. Wels sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die dritte Pfarrstelle. Die Stelle wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat besetzt.

Die Gemeinde ist die größte Evangelische Pfarrgemeinde Oberösterreichs mit zirka 5100 Seelen in einer Stadt mit 60.000 Einwohnern.

Eine Gemeinde mit breitem Spektrum im strukturellen Bereich (Stadt- und Landbevölkerung, Schulen, großes Krankenhaus, Strafvollzugsanstalt, Altenheime usw.) und im inhaltlichen Bereich (traditionsgeprägte Evangelische Kirchengemeinde auf der Suche nach neuen Wegen und Zugängen zu den Menschen unserer Stadt).

Erwartet wird selbständige seelsorgerliche Betreuung eines Gemeindesprengels mit zirka 1800 Seelen im Norden der Stadt und der Marktgemeinde Gunskirchen. Geboten werden Entfaltungsspielraum für selbstgewählte Arbeitsbereiche, Infrastrukturen eines städtischen Ballungsraumes. Geeignete Dienstwohnung nach Bedarf wird zur Verfügung gestellt.

Erwartet wird eine Persönlichkeit mit klarem Standpunkt und dem Wunsch, Gottes Liebe zeitgemäß erfahrbar zu machen. Teamgeist und Offenheit für die Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Gemeinde. Selbständiges Arbeiten und Setzen von Akzenten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne die Pfarrer Joachim Victor, Tel. (07242) 65 6 90, und Bernhard Petersen, Tel. (07242) 52 0 46, sowie Kurator Friedrich Pflügelmeier, Tel. (07242) 77 7 45 — alle Wels.

Bewerbungen sind bis zum 15. März 1999 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

11. Zl. 109/99 vom 8. Jänner 1999

### Ausschreibung (erste) von zwei Teilpfarrstellen im halben Ausmaß der Evangelischen Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt

Hiermit werden zwei Teilpfarrstellen im halben Ausmaß der Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt ausgeschrieben.

#### Zweite Pfarrstelle Linz (50%-Teilpfarrstelle)

- Leitung des YOUZ-Zentrum der Begegnung
- Gottesdienste und Amtshandlungen
- Seelsorgerliche Begleitung für die Altersgruppe der 0- bis 50-jährigen Gemeindeglieder (ein Drittel der Gemeinde)
- Verantwortung für die vier hauptamtlichen Mitarbeiter für Kinder-, Jugend-, Familien- und Middle-Age-Arbeit
- Leitung des Konfirmandenprojektes Martin-Luther-Kirche
- Teilnahme an Sitzungen
- Mitarbeit im Bereitschaftsdienst Krankenhaus-Seelsorge
- Religionsunterricht im Ausmaß von vier Wochenstunden

#### Dritte Schulpfarrstelle Linz (50%-Teilpfarrstelle)

- Religionsunterricht im Ausmaß von zehn Wochenstunden

Die Pfarrgemeinde stellt eine Dienstwohnung inmitten

von Linz in der Johann-Konrad-Vogel-Straße zur Verfügung.

Bewerbungen können sich auf eine der beiden Pfarrstellen, aber auch auf beide gemeinsam beziehen.

Anfragen und Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 1999 an Kurator Dipl.-Ing. Roland Juranek, Evangelische Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt, Johann-Konrad-Vogel-Straße 2 a, 4020 Linz, Tel. 0664-13 13 948, zu richten.

---

12. Zl. 215/99 vom 13. Jänner 1999

---

**Ausschreibung (weitere) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben. Diese wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde Gmunden besteht aus insgesamt 3200 Gemeindegliedern, die sich folgendermaßen aufteilen:

Muttergemeinde Gmunden	2082 Gemeindeglieder
Tochtergemeinde Ebensee	411 Gemeindeglieder
Tochtergemeinde Laakirchen	537 Gemeindeglieder
Predigtstation Scharnstein	170 Gemeindeglieder

Die Gesamtgemeinde Gmunden ist in zwei Pfarrsprengel aufgeteilt und zwar westlich und östlich der Traun.

Die Ausschreibung betrifft die Tochtergemeinde Ebensee und Muttergemeinde Gmunden westlich der Traun.

Das Aufgabengebiet des Pfarrers umfasst:

Acht Wochenstunden an höheren Schulen in Gmunden.

Gottesdienst wird an vier Predigtstellen gehalten. Diesen Dienst teilen sich die beiden Pfarrer und neun Lektoren.

Erwünscht sind die regelmäßige Krankenseelsorge, Betreuung der Altenheime in diesem Sprengel, Bibelstunden, Jugend-, Familien- und Altenbetreuung.

In der Jugendarbeit sind ein Jugendreferent und in vielen anderen Bereichen aktive Mitarbeiter tätig. Wir erwarten missionarische Impulse und Anstöße zum Gemeindeaufbau.

Eine Dienstwohnung in ruhiger Lage und eine Garage im Pfarrhof werden Ihnen zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen sind bis zum 15. März 1999 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden, Georgstraße 9, 4810 Gmunden, zu richten.

Telefonische Auskünfte erteilen im Pfarramt Gmunden:

Pfarrer Zimmermann (07612) 64 2 37 oder Kurator Polster (07618) 85 07.

---

13. Zl. 14/99 vom 4. Jänner 1999

---

**Dr. Johann Holzkorn — Bestellung zum Lektorenleiter der Evangelischen Diözese A. B. Niederösterreich**

Pfarrer Dr. Johann Holzkorn wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1999 zum Lektorenleiter der Evangelischen Diözese A. B. Niederösterreich bestellt.

---

14. Zl. 322/99 vom 15. Jänner 1999

---

**Bestellung von Mag. Hermann Burgstaller zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bernstein**

Mag. Hermann Burgstaller wurde gemäß § 118 KV zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bernstein bestellt und mit Wirkung vom 1. Jänner 1999 in diesem Amt bestätigt.

---

15. Zl. 323/99 vom 18. Jänner 1999

---

**Bestellung von Mag. Sönke Frost zum Pfarrer auf die Pfarrstelle des Pfarrgemeindevverbandes Nickelsdorf-Deutsch Jahrndorf**

Mag. Sönke Frost wurde gemäß § 118 KV zum Pfarrer auf die Pfarrstelle des Pfarrgemeindevverbandes Nickelsdorf-Deutsch Jahrndorf bestellt und mit Wirkung vom 15. November 1998 in diesem Amt bestätigt.

---

16. Zl. 7067/98 vom 5. Oktober 1998

---

**Berichtigung zu ABl. Nr. 250/98 — Bestellung von Superintendent Mag. Werner Horn zum Referenten für Kirchenmusik**

In Korrektur zur Publikation in ABl. Nr. 250/98 wird mitgeteilt, dass Superintendent Mag. Werner Horn für die Funktionsperiode vom 1. Jänner 1999 bis zum 31. Dezember 2004 gemäß § 19 Abs. 2 Ordnung des Amtes des Kirchenmusikers zum Referenten für Kirchenmusik bestellt worden ist.

---

17. Zl. 314/99 vom 15. Jänner 1999

---

**Pfarrer Mag. Ernst Hofhansl — Verleihung eines Dokortitels**

Pfarrer Mag. Ernst Hofhansl wurde am 30. Oktober 1998 die Würde eines Ehrendoktors (Dr. h. c.) des Evangelisch-Theologischen Institutes in Klausenburg/Kolozsvár/Cluj-Napoca verliehen.

---

18. Zl. 8892/98 vom 15. Dezember 1998

---

**Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. St. Veit an der Glan**

Das Evangelische Pfarramt A. u. H. B. St. Veit an der Glan, Martin-Luther-Straße 1, 9300 St. Veit an der Glan, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

Fax (04212) 22 32.

19. Zl. 8864/98 vom 11. Dezember 1998

**Änderung der Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer der Evangelischen Seelsorge im Krankenhaus und Gefängnis für Klagenfurt und Villach**

Die neue Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer der Evangelischen Seelsorge im Krankenhaus und Gefängnis für Klagenfurt und Villach lauten:

**Evangelische Seelsorge im Krankenhaus und Gefängnis**  
 Landeskrankenhaus  
 St.-Veiter-Straße 47  
 A-9020 Klagenfurt,  
 Büro Tel. (0463) 538 22738  
 Fax (0463) 538 23075  
 Seelsorge (0664) 1200 777.

20. Zl. 71/99 vom 7. Jänner 1999

**Änderung der Anschrift, Telefon- und Faxnummer der Evangelischen Militärseelsorge beim Militärkommando Kärnten**

Die neue Anschrift, Telefon- und Faxnummer der Evangelischen Militärseelsorge beim Militärkommando Kärnten lauten:

**Militärkommando Kärnten**  
 Evangelische Militärseelsorge  
 KdOGeb FML Hülgerth  
 Mießtaler Straße 11,  
 9020 Klagenfurt,  
 Telefon (0463) 58 61-2655 (MilPf)  
 -2656 (MilPfAdj)  
 Fax (0463) 58 61-1710.

**Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.**

21. Zl. 9183/98 vom 23. Dezember 1998

**Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1999**

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 1998 nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses H. B. den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 1999 beschlossen:

Aufwendungen		S	S	Erträge		S
Personalaufwand				Gemeindequoten		8,015.196,—
Pfarrer	4,326.000,—			Bundeszuschuss		1,775.281,—
Pensionen	1,952.000,—			Zweckgebundene Erträge		
Pensionen Witwen	1,373.000,—			(Pensionsfonds)		2,144.000,—
Dienstgeberbeiträge				Gehaltskostenbeteiligung Wien 1		161.000,—
ASVG	687.000,—			Erstattung PVA		1,874.000,—
Zusatzkrankenfürsorge	102.000,—			Religionsunterricht		1,005.000,—
Pensionsbeiträge	144.000,—			Reformiertes Kirchenblatt,		
Angestellte	1,246.000,—			Reformierte Schriften		706.000,—
Zusatzpensionen	164.000,—	9,994.000,—				<b>15,680.477,—</b>
Zuweisung an diverse Fonds und Rücklagen			2,324.000,—	Ing. Günther Blühberger	HR Mag. Peter Karner	
Kosten der Kirchenleitung			264.200,—	(Synodalkurator)	(Landessuperintendent)	

**Motivenbericht**

**Auszeichnungs-Ordnung (Auszo 1998)**

Die vorgeschlagene Regelung ist mehrfach begründet. Zwar haben sich die Synoden und die Generalsynode schon mehrfach mit dieser Frage beschäftigt und zweimal entschieden, Auszeichnungen für kirchliche Amtsträger und Mitarbeiter nicht zu schaffen, weshalb die Ordnung ausdrücklich mit einer Verfassungsbestimmung festlegt, dass dieser Personenkreis ausgenommen ist und bleibt.

Andererseits hat sich im Zuge der Verhandlungen über die Einbeziehung der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger in die Kranken-, Unfall- und Pensionsversiche-

rung nach dem ASVG sowie über die Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit für den Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer als außerordentliches Manko erwiesen, dass von der Kirche Personen, die sich außerordentlich um die Kirche verdient gemacht haben, wie die beteiligten Sektions-Chefs oder die Vorsitzende des Bundeseinigungsamtes, nicht durch eine sichtbare Auszeichnung gewürdigt werden können. Dieses Manko ist auch auf der Ebene der Superintendenz festzustellen.

Die Vorlage ist von der 11. Synode A. B. auf ihrer 7. Session ausführlich beraten und schließlich mit einer Änderung in § 1 mit Mehrheit beschlossen worden.

## Kirchliche Mitteilungen

### RUHESTAND

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1999 ist

#### **Militärsuperintendent Dr. Julius Hanak**

in den dauernden Ruhestand getreten. Er war zuletzt Militärsuperintendent in Wien.

Julius Hanak wurde am 8. Mai 1933 in Treffen bei Villach geboren. 1934 übersiedelte er mit seinen Eltern nach Wien 21, Leopoldau. Dort besuchte er die Volksschule und begann im Anschluss daran das Mittelschulstudium und setzte dieses dann 1945 nach seiner Übersiedlung nach Treffen bei Villach fort. Am 18. Juni 1951 legte er dort mit Erfolg die Reifeprüfung ab.

Im Oktober 1951 inskribierte er an der Evangelisch-theologischen Fakultät in Wien.

Am 1. Feber 1957 (1. Teil) und am 17. Oktober 1957 (2. Teil) legte er das Examen pro candidatura ab.

Julius Hanak wurde am 1. November 1957 bis 31. August 1958 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde Bruck an der Mur zugeteilt. Vom 1. September 1958 bis 31. Oktober 1958 war er in der Pfarrgemeinde Kufstein tätig und wurde am 1. November 1958 bis 9. Dezember 1958 als Predigtamtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde Kufstein zugeteilt. Vom 10. Dezember 1958 bis 31. Juli 1959 war Julius Hanak als Predigtamtskandidat in Stainach-Irdning und vom 1. August 1959 bis 30. September 1959 in Naßwald.

Im Anschluss daran gab der Evangelische Oberkirchenrat Julius Hanak zur Übernahme in die Militärseelsorge frei.

Die Amtsprüfung hat er am 4. Feber 1960 „sehr gut“ bestanden.

Am 7. Feber 1960 wurde Julius Hanak durch Bischof May unter dem Beistand des Dozenten Pfarrer Dr. Wilhelm Dantine und des Vikars Alfred Boll in der Lutherischen Stadtkirche in Wien ordiniert.

Im Jahre 1963 erhielt Militärkaplan Julius Hanak in Salzburg-Siezenheim vom Bundesminister für Landesverteidigung wegen seines Rettungseinsatzes bei der Bergung eines schwerverletzten Touristen eine belobende Anerkennung.

Julius Hanak, er war damals evangelischer Militärpfarrer beim Gruppenkommando III, wurde am 1. Jänner 1968 zum Militäroberkurat befördert.

Seine Promotion zum Doktor der Theologie fand am 26. Jänner 1971 im Senatssaal der Universität Wien statt.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1973 ernannte das Bundesministerium Dr. Julius Hanak zum Militäroberpfarrer. Mit 1. September 1980 wurde er vom Korpskommando II zur Evangelischen Militärsuperintendentur versetzt und auf dem Arbeitsplatz des Leiters der Evangelischen Militärsuperintendentur diensteingestellt. Ab diesen Zeitpunkt durfte er auch anstelle des Amtstitels Militärdekan den für den Leiter der Evangelischen Militärsuperintendentur vorgesehenen Amtstitel Militärsuperintendent führen. Seine Amtseinführung fand am 28. September 1980 durch den Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Österreich, Bischof Oskar Sakrausky, statt.

Dr. Julius Hanak hat seinen Dienst in seiner Kirche als Dienst an Soldaten gesehen. Und es war für ihn ein Dienst am Frieden und galt der Würde des Menschen.

Julius Hanak verstand sich dabei als „Wanderer zwischen den Fronten“. Darüber hinaus hat er sich immer wieder auf Reisen und durch Teilnahme an großen Zusammenkünften der Kirchen der Welt darum bemüht, Kontakte mit Christen aus anderen Völkern herzustellen und zu pflegen.

Die Kirchenleitung dankt diesem Bruder für seine treuen Dienste und wünscht ihm im Ruhestand viel Zeit zum Aufatmen.

(Zl. 8355/98 vom 23. November 1998.)

### RUHESTAND

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1999 ist

#### **Pfarrer Mag. Horst Hochhauser**

in den dauernden Ruhestand getreten. Er wurde am 5. Feber 1998 60 Jahre alt und war zuletzt Pfarrer im Schuldienst in Admont.

Horst Hochhauser wurde am 5. Feber 1938 in Wald am Schoberpaß, Steiermark, geboren.

Im Herbst 1938 übernahm sein Vater, Theodor Hochhauser, die Pfarrstelle in Gaishorn, wo Horst Hochhauser im Jahre 1944 die erste Klasse der Volksschule besuchte.

1945 wurde sein Vater zum Pfarrer in Wald am Schoberpaß gewählt und Horst Hochhauser absolvierte in Mutterwald die weiteren vier Klassen an der dortigen Volksschule. Nach Beendigung der fünf Volksschulklassen machte er die Aufnahmeprüfung für das Realgymnasium in Leoben, die er im Jahre 1949 bestand. Dieses Realgymnasium besuchte er einschließlich der dritten Klasse. Aber 1952 führte er einen Schulwechsel durch und ging nach Wien an das Piaristengymnasium, wo er die restlichen fünf Jahre seines Mittelschulstudiums absolvierte. Am 3. Juni 1957 bestand er die Reifeprüfung.

In den letzten Jahren seines Mittelschulstudiums hatte sich Horst Hochhauser entschlossen, Theologie zu studieren und den Beruf seines Vaters zu ergreifen. Und so begann er gleich im Herbst 1957 mit dem Studium an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität in Wien. Im fünften Semester (Sommersemester 1960) wurde ihm ein Auslandsstudium gestattet. An dieses Semester schloss er noch ein zweites Semester in Erlangen an. Horst Hochhauser kam wieder im Sommersemester 1961 nach Wien zurück. Im Herbst meldete er sich zum ersten Teil des Examens pro candidatura an und er konnte die Prüfung im Jänner 1962 bestehen. Daraufhin trat er im Juni gleich zum zweiten Teil an und absolvierte auch diesen. Am 29. Juni 1962 bestand er das Examen pro candidatura.

Mit 1. September 1962 wurde Horst Hochhauser der Pfarrgemeinde Schladming als Lehrvikar zugewiesen. Dem Evangelischen Pfarramt A. B. Eisenerz wurde er am 15. November 1963 als Predigtamtskandidat zugeteilt. Am 9. Juni 1964 bestand er das Examen pro ministerio.

Horst Hochhauser wurde am 14. Juni 1964 in der Lutherischen Stadtkirche zu Wien unter dem Beistand des Militärdekans Hellmut May und des Universitätsdozenten Dr. Kurt Niederwimmer ordiniert.

Im September 1964 wurde Horst Hochhauser zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenerz bestellt. Eingeführt in dieses Amt wurde er am 18. Oktober 1964. Neben den Tätigkeiten, die er als Pfarrer zu erfüllen hatte, erteilte er am Musisch-pädagogischen Bundesreal-

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien —  
4336W71U

Die Superintendentialversammlung wählte ihn am 16. November 1985 in ihrer ordentlichen Sitzung zum Senior der Region Ennstal und damit zum Stellvertreter des Superintendenten. Am 2. Feber 1986 wurde er in einem Abendmahlsgottesdienst der Gemeinde Admont-Liezen durch Superintendent Mag. Günter Matthias Rech eingeführt.

Horst Hochhauser war einer von denen, die keine Administrationen scheuten; und er war immer gerne dazu bereit zu helfen, wenn es seine Zeit ihm ermöglichte.

Die Kirchenleitung dankt ihm für seine treuen Dienste und wünscht, dass er im Ruhestand Ruhe und Zeit genug findet, zu tun, zu bedenken, zu erleben, was bisher hinter dem Dienst eines Pfarrers und Schulpfarrers zurückstehen musste.

(Zl. 8248/98 vom 14. Juli 1998.)

gymnasium in Eisenerz vier Philosophiestunden. In dieser Pfarrgemeinde war er acht Jahre tätig.

Mit Wirkung vom 1. September 1972 wurde Horst Hochhauser zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Admont bestellt. In dieses Amt wurde er am 8. Oktober 1972 in der Evangelischen Kirche in Liezen eingeführt. Zum Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde Admont wurde er mit Wirkung vom 1. Juni 1985 bestellt.

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Heidemarie Prinz, geb. Kappel, Ehefrau von Pfarrer Mag. Josef Prinz, im 44. Lebensjahr am 12. Jänner 1999 zu sich berufen.

(Zl. 449/99 vom 19. Jänner 1999.)

---

### Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann ab sofort telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---



25. Zl. 1495/99 vom 19. Feber 1999

**Aufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, dem 4. April 1999**

Seit nunmehr 37 Jahren gibt es das Burgenlandhaus in Pinkafeld, Altenheim der Evangelischen Diakonie Wien, Niederösterreich und Burgenland (früher Evangelischer Verein für Innere Mission). Ehemals als Wohnheim für 36 Pensionisten errichtet, ist es nun im Laufe der Zeit zu einem Pflegeheim für 50 Heimbewohner geworden. Um den Heimalltag ein wenig lebenswerter zu gestalten, bietet das Burgenlandhaus wöchentliche Andachten, Bastel- und Turnrunden sowie viele Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Gemeinde und Schulen des Ortes an. Im Zuge einer Umfeldgestaltung wurde ein therapeutischer Bauernhof dem Haus angeschlossen. Es tummeln sich jetzt auch Hühner, Enten, Hasen, Ziegen und Ponys in unserem Garten.

Weg von der Ghettoisierung der „Alten“ hin zur Öffnung nach außen, heißt auch die Devise für unseren offenen Mittagstisch, wo alleinstehende Pensionisten gemeinsam mit unseren Heimbewohnern und Mitarbeitern das Mittagessen einnehmen können sowie Essen auf Füßen (d. h. älteren Personen in unserer Umgebung wird das Mittagessen von rüstigen Heimbewohnern nach Hause gebracht).

Leider fehlt unserem Haus die Infrastruktur für diese Aktivitäten und es ist mit den Jahren auch sehr renovierungsbedürftig geworden. Am Reformationstag, dem 31. Oktober 1997, fand die Grundsteinlegung für unseren Zu- und Umbau statt, der es uns ermöglicht, hauptsächlich Einzelzimmer (alle mit Dusche und WC ausgestattet) und genügend Räume zum „Wohlfühlen“ anzubieten.

Das Altenheim Burgenlandhaus soll zu einem Diakoniezentrum wachsen, in dem stationäre Pflege, Kurzzeitpflege, Urlaubspflege, Stützpunkt für die Evangelische Hauskrankenpflege und das Blaue Kreuz, ein Altentagesheim und eine Anlernstelle für Sonderschulabgängerinnen untergebracht werden sollen. Die Gesamtkosten für unser Projekt, das im Herbst 1999 abgeschlossen wird, belaufen sich auf 84 Millionen Schilling.

Wir bitten herzlich um die Gaben der österreichischen Gemeinden am Ostersonntag, die uns helfen, unseren Bewohnern einen lebenswerten Wohnraum zu bieten.

Vielen Dank im voraus, dass Ihnen unsere „Alten“ etwas Wert sind.

26. Zl. 1515/99 vom 22. Feber 1999

**Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien**

Die Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien wird hiermit ausgeschrieben und soll möglichst bald, spätestens jedoch zum 1. September 1999 wieder besetzt werden.

Die Tätigkeit des Fachinspektors/der Fachinspektorin umfasst vor allem die Organisation und ständige Aufsicht über den Religionsunterricht. Weiterhin gehören zu den

Aufgaben die eingehende Beratung der Religionslehrer in theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen, die Zusammenarbeit mit den Pfarrgemeinden und dem Evangelischen Religionspädagogischen Institut, die Mitarbeit bei der Redaktion und die Herausgabe einer religionspädagogischen Fachzeitschrift, der Aufbau und die Führung einer Fachbücherei sowie Verhandlungen und Gespräche mit Direktoren, den Referenten im Stadtschulrat und Eltern.

Bewerbungen auf diese Stelle sind für pädagogisch und organisatorisch besonders qualifizierte Personen möglich, die Magister der Theologie und in die Liste der zum Pfarramt Wählbaren oder in die Liste der zum Lehramt an mittleren und höheren Schulen Befähigten eingetragen sind oder die auf Grund aller abgelegten Prüfungen zum Religionsunterricht an allen Pflichtschulen befähigt und ermächtigt sind und über eine mehrjährige praktische Erfahrung im Religionsunterricht verfügen.

Die Wahl erfolgt durch den Religionsunterrichtsausschuss der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. und H. B. in Wien mit Zweidrittelmehrheit. Die Bestellung wird vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. vorgenommen.

Bewerbungen sind bis 31. März 1999 an die Evangelische Superintendentur A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, zu richten.

27. Zl. 1370/99 vom 11. Feber 1999; AG 7

**Liste der Betreuungspfarrer für Gemeindepraktika**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. veröffentlicht hiermit gemäß § 6 Abs. 2 Praktikumsverordnung die Liste der Pfarrer, bei denen ein Gemeindepraktikum absolviert werden kann.

Evangelische Superintendenz A. B. Burgenland

Pfarrer Dr. Gerhard Harkam	Pinkafeld
Pfarrer Uwe Kallenbach	Kukmirn
Senior Mag. Herbert Rampler	Eisenstadt
Pfarrer Mag. Michael Rech	Eltendorf
Pfarrerin Mag. Christa Schrauf	Großpetersdorf

Evangelische Superintendenz A. B. Kärnten

Pfarrer Mag. Reinhard Beham	Hermagor
Pfarrer Mag. Norbert Emig	Wolfsberg
Pfarrer Mag. Michael Guttner	Feld am See
Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht	Lienz
Pfarrer Mag. Wilhelm Moshammer	Weißbriach
Pfarrer Mag. Martin Müller	Waiern
Senior Mag. Klaus Niederwimmer	Unterhaus
Senior Mag. Arno Preis	Villach
Pfarrer Mag. Josef Prinz	Klagenfurt
Pfarrer Hans Rapp	Treßdorf
Pfarrer Mag. Martin Satlow	Velden

Evangelische Superintendenz A. B. Niederösterreich

Pfarrer Günter Battenberg	Melk
Pfarrer Mag. Pál Fónyad	Perchtoldsdorf
Senior Dr. Klaus Heine	Mödling
Pfarrer Dr. Johann Holzkorn	Wiener Neustadt
Pfarrer Mag. Ernst Hofhansl	Neunkirchen
Pfarrer Mag. Jürgen Öllinger	Traiskirchen
Pfarrerin Mag. Birgit Schiller	Horn
Pfarrerin Mag. Ulrike Wolf-Nindler	Tulln

Evangelische Superintendenz A. B. Oberösterreich

Pfarrer Dr. Dietrich Bodenstern	Linz-Urfahr
Pfarrer Mag. Gerhard Grager	Traun
Senior Mag. Martin Hofstätter	Vöcklabruck
Pfarrer Mag. Günter Merz	Linz-Innere Stadt
Pfarrer Mag. Bernhard Petersen	Wels
Pfarrer Mag. Volker Petri	Lenzing-Kammer
Pfarrer Mag. Thomas Pitters	Linz-Innere Stadt
Pfarrer Mag. Horst Radler	Schwänenstadt
Seniorin Dr. Hannelore Reiner	Timelkam
Senior Mag. Friedrich Rössler	Steyr
Pfarrer Mag. Martin Sailer	Hallstatt
Pfarrer Mag. Wolfgang Schneider	Enns
Pfarrer Peter Unterrainer	Braunau
Pfarrer Mag. Joachim Victor	Wels
Pfarrer Mag. Günter Wagner	Gallneukirchen
Pfarrer Mag. Georg Zimmermann	Gmunden

Evangelische Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol

Senior Mag. Wolfgang Del-Negro	Hallein
Pfarrer Mag. Bernhard Groß	Innsbruck- Christuskirche
Pfarrer Mag. Bernd Hof	Zell am See
Pfarrer Mag. Karlheinz Müller	Kufstein
Pfarrer Mag. Peter Pröglhöf	Saalfelden
Pfarrer Mag. Willi Thaler	Innsbruck
Pfarrer Mag. Günther Ungar	Salzburg
Seniorin Mag. Fridrun Weinmann	Innsbruck
Pfarrer Mag. Franz Zippenfennig	Salzburg

Evangelische Superintendenz A. B. Steiermark

Pfarrer Mag. Andreas Gerhold	Stainz
Pfarrer Mag. Klaus Grasser	Leibnitz
Pfarrer Andreas Gripenrog	Radstadt
Pfarrer Mag. Johannes Hanek	Admont-Liezen
Pfarrer Mag. Joachim Heinz	Bad Aussee
Pfarrer Mag. Heribert Hribernik	Stainach
Pfarrer Mag. Sen. Gerhard Krömer	Schladming
Pfarrer Hubert Lintner	Trofaiach
Pfarrer Dr. Manfred Mitteregger	Gröbming
Pfarrer Mag. Manfred Perko	Graz-Liebenau
Pfarrer Mag. Tadeusz Prokop	Judenburg
Pfarrer Hans Helmuth Taul	Rottenmann

Evangelische Superintendenz A. B. Wien

Seniorin Mag. Lydia Burchardt	Wien-Simmering
Pfarrer Mag. Hans-Jürgen Deml	Mistelbach
Pfarrer Mag. Harald Geschl	Wien-Innere Stadt
Pfarrer Gerhard Hoffleit	Wien-Donaustadt
Pfarrer Mag. Josef Hofstadler	Wien-Neubau
Pfarrer Mag. Christine Hubka	Wien-Landstraße
Pfarrer Dr. Ines Knoll	Wien-Innere Stadt
Pfarrer Mag. Sepp Lager	Wien-Ottakring
Senior Mag. Klaus Lehner	Wien-Döbling
Pfarrer Mag. Hansjörg Lein	Wien-Floridsdorf
Pfarrer Mag. Hermann Miklas	Wien-Innere Stadt
Pfarrer Mag. Beowulf Moser	Wien-Lainz
Pfarrer Mag. Erwin Neumann	Wien-Gumpendorf
Pfarrer Mag. Johannes Pitters	Wien-Donaustadt
Pfarrer Mag. Julian Sartorius	Klosterneuburg
Pfarrer Mag. Manfred Schreier	Wien-Währing
Pfarrer Dr. Ingrid Vogel	Wien-Hetzendorf
Pfarrer Mag. Michael Wolf	Wien-Favoriten- Christuskirche

Evangelische Kirche H. B. in Österreich

Landessuperintendent Hofrat	
Pfarrer Mag. Peter Karner	Wien-Innere Stadt
Oberkirchenrat	
Mag. Wolfram Neumann	Dornbirn
Pfarrer	
Ing. Mag. Wolfgang Olschbaur	Bregenz
Pfarrer Mag. Johannes Wittich	Wien-Süd
Mag. Michael Meyer	Mag. Herwig Sturm
Oberkirchenrat	Bischof

28. Zl. G 12; 1071/99 vom 2. Feber 1999

**Schwangerschafts- und Krankmeldungen**

Aus gegebenem Anlass wird auf § 34 a der **Ordnung des geistlichen Amtes** in der Fassung lt. ABl. Nr. 23/1998 hingewiesen, wo festgelegt ist, dass eine durch Krankheit verursachte vorübergehende Dienstunfähigkeit sofort der übergeordneten kirchlichen Stelle, aber auch der Schulleitung anzuzeigen ist. Übersteigt die Krankheitsdauer drei Tage, ist dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. ein ärztliches Attest für den gesamten Krankenstand vorzulegen.

Gleiches gilt für die Meldung von Schwangerschaften und Arbeitsunfällen.

Ebenfalls hingewiesen wird auf die anderen in dieser Bestimmung festgesetzten Meldepflichten.

29. Zl. 1102/99 vom 3. Feber 1999; P 1261

**Bestellung von Mag. Alfred Štipanits in das Amt des Militärsuperintendenten des Österreichischen Bundesheeres**

Mag. Alfred Štipanits wurde vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. für das Amt des Militärsuperintendenten vorgeschlagen, von den Synodalausschüssen der Evangelischen Kirche bestätigt, vom Bundespräsidenten der Republik Österreich ernannt und vom Bundesminister für Landesverteidigung mit Wirkung vom 1. Jänner 1999 zum Leiter der Evangelischen Militärsuperintendentur bestellt. Herr Militärsuperintendent Mag. Alfred Štipanits ist am 7. Jänner 1999 in der Evangelischen Auferstehungskirche zu Wiener Neustadt in sein Amt eingeführt worden.

30. Zl. GD 25; 1467/99 vom 18. Feber 1999

**Steuerbegünstigte Spenden an das Bundesdenkmalamt**

Nach Auskunft des Bundesdenkmalamtes können Spendengelder grundsätzlich auch zur Erhaltung der Bausubstanz bzw. der Ausstattung zeitgenössischer kirchlicher Baudenkmäler eingesetzt werden, da auch diese ex lege unter Denkmalschutz stehen. Die Verwendung solcher Mittel für technische Verbesserungen wie beispielsweise eine neue Heizung ist jedoch nicht möglich (GZ: 35494/1/99 v. 11. 2. 99, Landeskonservatorat für Wien).

Auf die weiteren Ausführungen zum Gegenstand in ABl. Nr. 194/98, S. 120, wird hingewiesen.

**Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.**

31. Zl. 1070/99 vom 2. Feber 1999

**Durchführungsverordnung Ordination ins Ehrenamt**

Zur Durchführung der mit § 14 Abs. 4 a der Ordnung des geistlichen Amtes von der 7. Session der 11. Synode A. B. und der XI. Generalsynode 1998 geschaffenen Möglichkeit einer Ordination ins Ehrenamt hat der Evangelische Oberkirchenrat A. B. am 28. Jänner 1999 die folgende Verordnung beschlossen:

**Durchführungsverordnung Ordination ins Ehrenamt**

§ 1: Gemäß § 14 Abs. 4 a der Ordnung des geistlichen Amtes können zur Ordination ins Ehrenamt Personen zugelassen werden, die

a) mehrere Jahre in einer Gemeinde der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich mitgearbeitet haben, oder in einem nicht geistlichen Anstellungsverhältnis zu einer Gemeinde der Evangelischen Kirche A. B. oder einer kirchlichen Einrichtung der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich stehen oder standen und über eine der akademisch-theologischen analoge theologische Bildung verfügen;

b) eine theologisch-akademische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und mehrere Jahre ehrenamtlich in einer Gemeinde der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich mitgearbeitet haben, oder in einem nicht geistlichen Anstellungsverhältnis zu einer Gemeinde der Kirche A. B. oder einer kirchlichen Einrichtung der Kirche A. B. oder der Kirche A. u. H. B. in Österreich stehen oder standen;

c) eine akademisch-theologische Ausbildung und eine kirchliche Ausbildung als Lehrvikar und Pfarramtskandidat erfolgreich absolviert haben, aber keine kirchliche Anstellung anstreben.

§ 2: (1) Männer und Frauen, die für die Ordination ins Ehrenamt vorgeschlagen werden, sind als bewährt in der Gemeindegarbeit anzusehen, wenn sie während mindestens dreier Jahre in einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder einer kirchlichen Einrichtung der Kirche A. B. oder der Kirche A. u. H. B. mitgearbeitet haben und von diesen für die Ordination ins Ehrenamt vorgeschlagen werden.

(2) Als Mitarbeit in einer Gemeinde oder kirchlichen Einrichtung zählen auch das Lehrvikariat und das Pfarramtskandidatenjahr, sofern die Amtsprüfung erfolgreich absolviert worden ist.

§ 3: Die Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung gemäß § 14 Abs. 4 a der Ordnung des geistlichen Amtes hat den in § 5 Abs. 4 Z. 7 OdgA festgelegten Wortlaut zu enthalten.

§ 4: Die Bestimmung des § 5 Abs. 5 OdgA gilt auch für Personen, die zur Ordination ins Ehrenamt vorgeschlagen werden.

§ 5: Vor der Beschlussfassung hat der Evangelische Oberkirchenrat A. B. in jedem Fall die zur Ordination ins Ehrenamt vorgeschlagene Person zu einem Gespräch einzuladen, um sich als Kollegium ein Bild über Eignung und Bewährung der oder des Vorgeschlagenen zu machen.

Mag. Herwig Sturm

Leopold Kunrath

32. Zl. SYN 2; 1395/99 vom 15. Feber 1999

**Agende: Einführung in einen besonderen kirchlichen Dienst**

Die 11. Synode A. B. hat auf ihrer 7. Session die folgende liturgische Ordnung beschlossen:

**Einführung in einen besonderen kirchlichen Dienst**

**ÜBERSICHT**

- (Einzug)
- Gottesdienst bis zum Kollektengebet
- Musik
- Einleitung (und Verlesung der Urkunde)
- Lesung
- Kurze Ansprache
- Bittlied um den Heiligen Geist
- Einführungsfrage
- Frage an die Gemeinde
- Gebet und Handauflegung
- Sendung und Segnung
- (Überreichung
- eines auf den Dienst bezogenen Gegenstandes)
- Orgel oder gemeinsames Lied
- Fortsetzung des Gottesdienstes

Nach dieser Ordnung können Abendmahlshelfer/innen, Chorleiter/innen, Diakone/innen, Gemeindepädagogen/innen, Kantoren/innen, Kindergärtner/innen, Kirchendiener/innen, Leiter/innen von Arbeitskreisen, Organisten/innen, Presbyter/innen, Religionslehrer/innen und andere haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen eingeführt werden. Die Einführung nimmt ein Pfarrer/eine Pfarrerin im Hauptgottesdienst vor. Sie wird vor der Schriftlesung eingefügt. Es können Assistenten bei der Einführung mitwirken.

**EINZUG**

Vor oder während des INTROITUS oder des EINGANGSLIEDES kann ein EINZUG der Beteiligten gehalten werden. Dabei gehen die an der Handlung unmittelbar Beteiligten in der Regel am Schluss des Zuges.

**GOTTESDIENST BIS ZUM KOLLEKTENGEBET**

**MUSIK**

**EINLEITUNG  
(UND VERLESUNG DER URKUNDE)**

Pfarrer/in:

Wir begrüßen in unserer Mitte N. N., der/die jetzt in seinen/ihren Dienst als ..... (Bezeichnung des Dienstes) eingeführt werden soll.

(Der/die Einzuführende tritt vor. Gibt es eine Urkunde, dann: Ich verlese aus der Urkunde die an dieses Amt geknüpften Aufgaben und Erwartungen: .....)

### LESUNG

(Pfarrer/in und/oder Assistenten/innen)

Wir hören aus der Heiligen Schrift:

Vorschläge:

Aus dem Johannesevangelium im 15. Kapitel:

Jesus sprach zu seinen Jüngern: „Ich bin der wahre Weinstock und mein Vater der Weingärtner. Eine jede Rebe an mir, die keine Frucht bringt, wird er wegnehmen; und eine jede, die Frucht bringt, wird er reinigen, dass sie mehr Frucht bringe. Ihr seid schon rein um des Wortes willen, das ich zu euch geredet habe. Bleibt in mir und ich in euch. Wie die Rebe keine Frucht bringen kann aus sich selbst, wenn sie nicht am Weinstock bleibt, so auch ihr nicht, wenn ihr nicht in mir bleibt. Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben. Wer in mir bleibt und ich in ihm, der bringt viel Frucht; denn ohne mich könnt ihr nichts tun.“

Joh. 15, 1–5

oder

So schreibt der Apostel Paulus im 1. Brief an die Korinther im 12. Kapitel:

Es sind verschiedene Gaben; aber es ist ein Geist. Und es sind verschiedene Ämter; aber es ist ein Herr. Und es sind verschiedene Kräfte; aber es ist ein Gott, der da wirkt alles in allen.

1. Kor. 12, 4–6

oder

Aus dem 1. Petrusbrief im 4. Kapitel:

Dient einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes: Wenn jemand predigt, daß er's rede als Gottes Wort; wenn jemand dient, daß er's tue aus der Kraft, die Gott gewährt, damit in allen Dingen Gott gepriesen werde durch Jesus Christus. Sein ist die Ehre und Gewalt von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen.

1. Petrus 4, 10–11

Weitere Vorschläge:

Psalm 150; Lukas 16, 10; Römer 12, 6–8; Kolosser 3, 15–17

oder eine andere Schriftlesung.

### KURZE ANSPRACHE

BITTLIED UM DEN HEILIGEN GEIST

### EINFÜHRUNGSFRAGE

Pfarrer/in:

N. N., bist du/sind Sie bereit, dieses Amt anzunehmen, nach besten Kräften zu gestalten, auszufüllen und mit allen, die in der Gemeinde Dienst tun, zusammenzuarbeiten, dann antworte/antworten Sie: Ja, mit Gottes Hilfe.

Einzuführender/e: Ja, mit Gottes Hilfe.

### FRAGE AN DIE GEMEINDE

Seid ihr bereit, N. N. in seinem/ihrem Amt anzunehmen, ihn/sie nach besten Kräften dabei zu begleiten und zu unterstützen, dann antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.

Gemeinde antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.

### GEBET

Gnädiger Gott, du schenkst einem jeden von uns ganz besondere Begabungen.

Begleite du N. N. in seinem/ihrem neuen Amt mit deinem Heiligen Geist.

Schenke ihm/ihr Freude und Einfallsreichtum.

Bewahre ihn/sie vor Entmutigung und schenke ihm/ihr ein segensreiches Wirken in unserer Gemeinde. Amen.

### SENDUNG UND SEGNUMG

Ich führe dich/Sie ein in diesen Dienst.

### HANDAUFLEGUNG

mit biblischem Votum  
(gegebenenfalls auch durch die Assistenten)

Folgende Vorschläge:

Es segne und begleite dich/Sie in deinem/Ihrem Dienst der allmächtige und barmherzige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

oder

Gott, der Allmächtige und Barmherzige, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist segne dich/Sie. Er umgebe dich/Sie von allen Seiten und halte seine bergende Hand über dich/Sie.

oder

Es segne und behüte dich/Sie der allmächtige und barmherzige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist, damit du/Sie selber zum Segen wirst/werden für andere.

(Überreichung eines auf den Dienst bezogenen Gegenstandes.)

### ORGEL ODER GEMEINSAMES LIED

FORTSETZUNG DES GOTTESDIENSTES

# Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

33. Zl. 569/99 vom 22. Jänner 1999

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 1998 mit Vergleichszahlen aus 1997 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren**

Superintendentz	1998	1997
	Schilling	
Wien . . . . .	67,356.384,42	66,152.379,63
Burgenland . . . .	25,704.168,81	24,414.270,64
Niederösterreich . .	21,463.010,29	20,318.572,76
Steiermark . . . . .	33,928.534,09	32,380.275,72
Kärnten . . . . .	29,565.617,06	28,066.399,67
Oberösterreich . . .	40,295.386,02	38,162.570,60
Salzburg-Tirol . . .	21,697.054,60	21,157.708,98
	<b>240,010.155,29</b>	<b>230,652.178,—</b>

Steigerung 1998 gegenüber 1997:  
4,06% (230,652.178,—)

Steigerung 1998 gegenüber 1996:  
4,86% (228,889.134,83)

34. Zl. GD 344 b; 1014/99 vom 2. Feber 1999

**Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche wird zum 1. Mai 1999 zur Besetzung durch Gemeindegewahl ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt 1524 Glieder. Das Gemeindegebiet umfasst die südöstlichen Teile des 10. Wiener Gemeindebezirkes. Im Gebiet der Pfarrgemeinde befinden sich das Pensionistenheim Laaerberg, das Ärzteheim und das Wohnstift Augustinum. Die Pfarrkanzlei ist halbtags durch eine Sekretärin besetzt.

Gottesdienst ist an allen Sonntagen und den hohen kirchlichen Feiertagen um 10 Uhr in der Thomaskirche zu halten. Kindergottesdienst wird regelmäßig angeboten. In der Gemeinde sind drei Lektoren tätig.

Eine Gemeindeordnung regelt den Vorsitz im Presbyterium. Die Aktivitäten der zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden vom Mitarbeiterkreis koordiniert. Ein Frauenkreis, ein Seniorenkreis und ein Chor werden selbständig geführt. Ausreichende Nebenräume für Kreisaktivitäten sind im Gemeindezentrum (1977 bzw. 1988 erbaut) vorhanden. Dem Pfarrer steht eine Dienstwohnung im Pfarrhaus zur Verfügung. Ein großer Garten kann benützt werden.

Bewerbungen sind bis 22. März 1999 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche, Pichelmayergasse 2, 1100 Wien, zu richten.

Weitere Auskünfte erteilen der Administrator Pfarrer Mag. Harald Geschl, Tel. (01) 310 99 31, oder die Stellvertreterin des Kurators, Mathilde Graffi, Tel. (01) 689 92 81.

35. Zl. 215/99 vom 13. Jänner 1999; GD 158

**Berichtigung zu ABl. Nr. 12/99 — Ausschreibung (weitere) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden**

In Korrektur zur Publikation in ABl. Nr. 12/99 wird mitgeteilt, dass die ausgeschriebene nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden gemäß § 121 Abs. 1 Kirchenverfassung nicht durch Wahl, sondern durch den Oberkirchenrat A. B. zu besetzen ist.

Bewerbungen bis zum 15. März 1999 sind demgemäß an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

36. Zl. 309/99 vom 15. Jänner 1999

**E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Neunkirchen**

Die E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Neunkirchen, Dr.-Stockhammer-Gasse 15–17, 2620 Neunkirchen, lautet:

**E-Mail: [neunkirchen@evang.at](mailto:neunkirchen@evang.at)**

37. Zl. 1001/99 vom 29. Jänner 1999

**Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Bruck an der Leitha**

Das Evangelische Pfarramt A. B. Bruck an der Leitha, Raiffeisengürtel 55, 2460 Bruck an der Leitha, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

**Fax (02162) 626 16.**

38. Zl. 571/99 vom 22. Jänner 1999

**Gegenüberstellung der Kirchenbeitrags-Pro-Kopf-Leistungen nach Seelenzahl und Beitragszahlern in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für die Jahre 1998 und 1997**

**Superintendentz A. B. Burgenland**

Gemeinde	je Seele		je Beitragszahler	
	1997	1998	1997	1998
Bad Tatzmannsdorf	700,55	1163,52	772,70	1272,30
Bernstein	707,76	1094,52	795,44	1313,49
Deutsch Jahrndorf	761,57	1072,75	726,59	1070,60
D. Kaltenbrunn	664,31	1071,47	666,46	1076,47
Eisenstadt	616,88	970,55	752,93	1071,30
Eltendorf	651,60	922,69	698,15	986,70
Gols	697,25	1080,43	717,01	1068,95
Großpetersdorf	652,87	896,64	737,39	1040,66
Holzschlag	769,38	1257,21	759,34	1198,71
Kobersdorf	666,04	1021,22	681,10	1057,98

Kukmirn	692,43	1047,68	669,83	1019,38
Loipersbach	648,80	926,63	755,84	1061,49
Lutzmannsburg	626,20	1224,57	662,46	1001,66
Markt Allhau	725,87	1105,64	733,02	1058,03
Mörbisch am See	824,93	1317,92	884,31	1389,26
Neuhaus am Kl.	513,45	828,73	498,55	808,06
Nickelsdorf	589,—	935,75	686,03	1023,85
Oberschützen	845,70	1292,80	846,57	1290,67
Oberwart	824,23	1175,09	999,86	1466,23
Pinkafeld	744,34	1132,21	782,77	1171,22
Pöttelsdorf	601,90	859,86	605,22	863,22
Rechnitz	797,48	1195,44	776,91	1167,57
Rust	552,71	919,24	607,09	935,83
Siget in der Wart	669,22	962,38	705,55	1020,86
Stadtschlaining	679,94	995,54	769,89	1111,07
Stoob	619,45	806,25	731,07	949,02
Oberloisdorf	838,60	976,28	778,47	778,47
Superintendenz Burgenland	—,—	—,—	3398,58	3398,58
Unterschützen	746,27	1211,63	836,18	1400,99
Weppersdorf	690,12	1017,19	664,72	953,54
Zurndorf	686,62	1004,26	701,84	1016,91

### Superintendenz A. B. Kärnten

Gemeinde	je Seele		je Beitrags- zahler	
	1997	1998	1997	1998
Agoritschach	270,85	433,77	360,19	572,88
Althofen	528,63	839,46	521,46	816,25
Arriach	284,56	651,39	332,73	788,02
Bad Bleiberg	428,27	751,16	497,43	846,50
Dornbach	436,27	627,91	512,45	859,62
Eisentratzen	522,33	836,48	522,41	804,07
Feffernitz	504,—	695,17	462,01	701,06
Feld am See	465,25	960,34	481,49	985,99
Ferndorf	351,35	560,51	450,71	744,22
Fresach	471,51	855,29	493,45	891,28
Puch	439,95	707,07	463,71	732,17
Gnesau	368,57	814,98	385,—	848,68
Hermagor	465,62	763,47	461,67	762,73
Watschig	424,58	773,52	424,60	790,28
Klagenfurt-Ost	653,21	1073,68	662,99	1051,10
Klagenfurt-West	623,08	974,36	623,84	953,01
Lienz	649,62	988,11	672,98	958,03
Pörschach	349,18	569,66	408,24	705,20
Radenthein	570,70	925,39	655,35	1056,93
Spittal an der Drau	473,66	707,17	488,01	793,52
St. Ruprecht	325,34	505,86	415,82	655,01
Einöde	389,18	700,90	400,95	706,89
St. Veit a. d. Glan	498,63	777,78	508,56	791,62
Superintendenz Kärnten	—,—	—,—	9880,41	9880,41
Trebesing	425,68	772,30	488,58	863,51
Treßdorf	432,54	797,44	447,67	822,26
Rattendorf	434,86	736,90	496,92	854,28
Tschöran	386,51	802,81	405,03	832,20
Unterhaus	459,54	901,29	491,29	939,45
Velden a. W.	362,77	594,45	421,58	690,89
Villach	595,61	926,83	599,21	971,36
Villach-Nord	535,88	697,26	481,55	791,53
Völkermarkt	584,14	879,65	641,69	947,61
Waiern	469,73	736,06	478,64	773,21
Weißbriach	453,98	893,51	492,97	961,34
Weißensee	605,73	1060,50	595,85	1028,52
Wiedweg	410,39	639,41	422,82	653,30
Bad Kleinkirchh.	503,44	777,26	463,82	715,87

Wolfsberg	527,15	939,14	547,63	957,05
Zlan	424,20	769,81	479,56	870,70

### Superintendenz A. B. Niederösterreich

Gemeinde	je Seele		je Beitrags- zahler	
	1997	1998	1997	1998
Amstetten	514,96	833,25	504,91	844,87
Baden	482,34	850,81	584,37	894,12
Bad Vöslau	535,33	830,01	561,87	842,44
Berndorf	467,87	697,51	465,72	685,23
Gloggnitz	417,59	708,40	549,15	887,31
Gmünd	440,88	770,17	462,67	704,21
Horn	660,92	994,61	586,31	900,68
Krems	796,63	1140,44	854,81	1183,12
Melk-Scheibbs	636,55	971,84	726,34	1130,—
Mitterbach	588,88	864,—	556,03	808,12
Mödling	630,98	1234,50	693,03	1313,22
Naßwald	462,45	818,38	404,11	742,75
Neunkirchen	533,08	828,98	638,56	929,94
Perchtoldsdorf	1127,08	1609,59	1132,86	1602,02
Purkersdorf	766,45	1179,09	750,92	1106,07
St. Aegydt a. N.	435,68	712,88	458,31	652,70
St. Pölten	748,99	1187,23	829,75	1210,53
Superintendenz Niederösterreich	—,—	—,—	7684,57	7684,57
Ternitz	554,03	746,54	731,77	1072,53
Traiskirchen	472,86	1126,14	456,45	767,82
Tulln	714,66	1059,53	648,09	947,87
Wiener Neustadt	456,89	712,74	453,23	715,16

### Superintendenz A. B. Oberösterreich

Gemeinde	je Seele		je Beitrags- zahler	
	1997	1998	1997	1998
Attersee	558,84	1420,12	589,04	1066,50
Mondsee	581,48	809,02	582,07	888,09
Bad Goisern	460,98	799,02	514,34	856,59
Bad Hall	461,72	726,64	522,57	796,39
Bad Ischl	554,50	922,99	560,47	852,15
Braunau	702,45	1083,02	649,50	989,56
Eferding	719,46	1114,81	735,40	1144,20
Enns	504,59	749,69	639,28	916,56
Gallneukirchen	751,70	1407,82	709,85	1263,61
Gmunden	755,21	1272,49	693,83	1094,49
Ebensee	516,30	763,22	540,85	835,67
Laakirchen	468,94	861,70	416,54	748,09
Gosau	499,22	984,11	499,94	905,95
Hallstatt	529,21	763,29	495,93	715,40
Kirchdorf	545,33	1027,58	620,67	1085,12
Windischgarsten	688,47	1036,96	795,89	1092,10
Lenzing-Kammer	434,11	762,71	560,99	839,73
Linz-Dornach	827,67	1165,54	1000,13	1395,77
Linz-Innere Stadt	1369,45	2015,54	1315,17	1890,48
Linz-Süd	593,85	946,89	649,66	987,73
Linz-Südwest	970,10	1392,63	1091,42	1523,83
Linz-Urfahr	1138,24	1803,51	1170,17	1763,69
Marchtrenk	493,32	755,56	625,98	920,45
Mattighofen	814,79	1168,94	833,67	1208,89
Neukematen	753,79	1243,59	870,35	1410,19
Sierning	644,10	910,62	661,64	847,92
Ried im Innkreis	529,16	645,98	649,36	887,31
Rutzenmoos	427,95	832,47	414,98	804,29
Scharten	618,64	1080,57	654,48	1105,65
Schwanenstadt	447,12	688,61	545,37	813,95

Schärding	664,73	880,51	771,51	1022,61
Stadl-Paura	464,38	639,95	616,32	723,90
Vorchdorf	474,80	762,80	394,65	584,22
Steyr	525,07	818,25	616,31	918,89
Steyr-Münichholz	391,12	678,75	438,98	820,32
Superintendenz Oberösterreich	—,—	—,—	4199,53	4199,53
Thening	710,50	1263,30	861,97	1337,77
Timelkam	670,11	1023,30	710,50	1053,93
Traun	411,86	711,93	447,59	770,46
Haid	456,49	797,20	588,86	902,59
Vöcklabruck	766,54	1231,71	820,31	1351,74
Wallern a. d. Trattn.	795,25	1209,70	831,16	1182,73
Grieskirchen/ Gallspach	985,91	1376,49	852,90	1063,49
Wels	519,35	718,53	583,83	766,32

### Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol

Gemeinde	je Beitrags- zahler		je Beitrags- zahler	
	1997	1998	1997	1998
Gastein	688,73	911,73	669,71	988,18
Hallein	537,64	964,94	648,53	1015,32
Innsbruck-Ost	705,49	1194,93	676,97	878,41
Innsbruck-West	757,58	1137,69	747,12	1045,25
Jenbach	824,73	1267,40	858,32	1075,58
Kitzbühel	488,71	760,67	542,42	880,80
Kufstein	556,96	830,78	609,82	863,30
Oberinntal	593,41	770,75	683,09	888,80
Reutte	817,20	1184,07	825,74	1200,90
Saalfelden	518,06	908,18	647,39	1055,41
Salzburg, n. Flachg.	392,87	766,67	418,17	702,63
Salzburg	861,31	1438,35	856,50	1373,29
Salzburg-Süd	741,66	1188,47	847,04	1277,86
Salzburg-West	769,29	1305,88	705,52	1080,25
Superintendenz Salzburg	—,—	—,—	5270,54	5270,54
Zell am See	598,90	939,86	634,68	756,85

### Superintendenz A. B. Steiermark

Gemeinde	je Beitrags- zahler		je Beitrags- zahler	
	1997	1998	1997	1998
Admont	584,49	818,28	598,62	923,34
Bad Aussee	614,09	813,26	549,24	717,67
Bad Radkersburg	663,18	978,05	796,67	1198,41
Bruck an der Mur	699,80	1130,91	669,82	973,85
Eisenerz	452,35	625,30	397,50	543,88
Feldbach	975,69	975,69	585,84	781,12
Fürstenfeld	636,87	951,61	655,49	968,24
Rudersdorf	651,16	884,34	649,75	834,79
Gaishorn	494,53	736,40	724,17	1117,17
Graz-Eggenberg	800,68	1125,20	862,42	1148,29
Graz, l. Murufer-N.	983,01	1424,—	1036,39	1454,66
Graz, l. Murufer	980,11	1328,96	995,88	1331,96
Graz, r. Murufer	640,60	963,93	768,84	1004,54
Gröbming	493,14	763,68	511,30	799,36
Hartberg	711,48	935,22	725,12	1049,58
Judenburg	621,74	852,60	892,33	970,10
Fohnsdorf	505,65	657,96	643,87	700,21
Murau	580,59	845,78	551,52	798,17

Kapfenberg	498,78	771,24	520,81	730,89
Kindberg	417,65	655,68	442,99	603,45
Knittelfeld	453,78	706,07	463,25	730,02
Leibnitz	483,78	765,11	476,39	761,21
Leoben	626,94	908,21	625,06	872,53
Mürzzuschlag	531,07	900,08	575,12	950,13
Peggau	547,56	746,61	540,63	726,53
Ramsau	463,37	1260,24	474,03	817,40
Rottenmann	1524,43	2238,21	1603,50	2346,06
Schladming	524,66	871,43	544,40	899,84
Aich	386,28	615,19	534,43	873,78
Radstadt-Altenm.	537,76	853,55	556,87	841,89
Stainach-Irdning	460,28	736,21	493,20	829,47
Stainz	453,04	841,89	427,64	750,75
Superintendenz Steiermark	—,—	—,—	5205,24	5205,24
Trofaiach	399,10	631,67	557,89	868,47
Voitsberg	476,46	807,63	542,91	989,24
Wald a. Schoberpaß	550,16	821,57	537,96	806,22
Weiz	551,52	829,08	586,10	919,02
Gleisdorf	495,41	733,37	563,72	822,44

### Superintendenz A. B. Wien

Gemeinde	je Beitrags- zahler		je Beitrags- zahler	
	1997	1998	1997	1998
Evangelischer Oberkirchenrat	—,—	—,—	5435,32	5435,32
Bruck a. d. Leitha	442,34	695,65	432,95	624,80
Klosterneuburg	750,28	1123,71	804,75	1173,33
Korneuburg	487,12	739,91	545,84	836,08
Mistelbach	447,63	788,44	352,59	539,20
Laa a. d. Thaya	494,27	812,79	472,20	834,85
Schwechat	924,40	1134,49	875,12	1081,14
Stockerau	468,21	711,21	486,77	709,84
Superintendenz Wien	—,—	—,—	5444,57	5444,57
Verband der Wiener Pfarrgemeinden	—,—	—,—	2089,76	2089,76
Wien-Innere Stadt	1210,92	1454,70	1232,39	1467,99
Wien-Leopoldstadt	831,63	991,10	910,87	1089,64
Wien-Landstraße	1016,87	1227,19	997,62	1210,65
Wien-Gumpendorf	932,26	1124,50	919,83	1103,46
Wien-Neubau	884,79	1041,06	901,60	1057,34
Wien-Favoriten	705,57	908,87	733,65	943,85
Christuskirche	748,63	944,15	800,20	1004,49
Thomaskirche	831,35	1020,51	790,84	974,93
Gnadenkirche	717,10	931,05	727,19	939,28
Wien-Simmering	889,39	1191,09	919,75	1216,95
Wien-Hietzing	1141,96	1400,18	1162,40	1424,56
Wien-Lainz	1190,14	1431,28	1203,—	1440,67
Wien-Hütteldorf	976,77	1252,86	1009,62	1291,76
Wien-Ottakring	859,46	1069,40	920,84	1136,39
Wien-Währing	1168,61	1429,50	1213,36	1476,07
Wien-Döbling	1337,69	1624,—	1329,19	1622,31
Wien-Floridsdorf	745,83	973,99	753,92	988,17
Wien-Leopoldau	669,38	871,59	689,98	902,72
Wien-Donaustadt	792,62	1070,89	735,42	991,07
Wien-Liesing	654,31	1135,05	678,58	1005,25

39. Zl. 570/99 vom 22. Jänner 1999

**Kirchenbeitragsaufkommen 1998 (mit Gegenüberstellung 1997)**

**Superintendentenz A. B. Burgenland**

Gemeinde	Aufbringung 1997 S	Aufbringung 1998 S	Seelen zum 1. 1. 1998	je Seele S	Beitrags- zahler 1. 1. 1998	je Beitrags- zahler S	Einhebegebühren S
Bad Tatzmannsdorf . . . . .	267.609,—	295.172,50	382	772,70	232	1.272,30	70.841,40
Bernstein . . . . .	1,189.743,67	1,337.135,57	1.681	795,44	1.018	1.313,49	387.769,30
Deutsch Jahrndorf . . . . .	257.411,—	241.955,—	333	726,59	226	1.070,60	58.069,20
Deutsch Kaltenbrunn . . . . .	465.016,02	467.187,78	701	666,46	434	1.076,47	112.125,07
Eisenstadt . . . . .	727.915,82	881.682,15	1.171	752,93	823	1.071,30	255.687,82
Eltendorf . . . . .	989.127,—	1,052.806,68	1.508	698,15	1.067	986,70	305.313,93
Gols . . . . .	2,223.533,48	2,332.444,97	3.253	717,01	2.182	1.068,95	676.409,04
Großpetersdorf . . . . .	694.000,—	756.563,10	1.026	737,39	727	1.040,66	219.403,30
Holzschlag . . . . .	398.537,03	381.189,68	502	759,34	318	1.198,71	91.485,51
Kobersdorf . . . . .	967.097,—	1,001.903,12	1.471	681,10	947	1.057,98	290.551,90
Kukmirn . . . . .	1,084.344,32	1,048.946,28	1.566	669,83	1.029	1.019,38	304.194,45
Loipersbach . . . . .	748.714,49	871.479,73	1.153	755,84	821	1.061,49	252.729,13
Lutzmannsburg . . . . .	275.527,27	291.483,03	440	662,46	291	1.001,66	69.955,93
Markt Allhau . . . . .	1,549.000,—	1,560.594,99	2.129	733,02	1.475	1.058,03	452.572,55
Mörbisch am See . . . . .	1,329.783,60	1,428.159,24	1.615	884,31	1.028	1.389,26	414.166,18
Neuhaus am Klausenbach	708.567,25	698.969,98	1.402	498,55	865	808,06	202.701,31
Nickelsdorf . . . . .	464.130,61	540.591,97	788	686,03	528	1.023,85	129.742,07
Oberschützen . . . . .	1,555.238,05	1,574.616,17	1.860	846,57	1.220	1.290,67	456.638,70
Oberwart . . . . .	1,336.072,35	1,310.810,13	1.311	999,86	894	1.466,23	380.134,94
Pinkafeld . . . . .	2,066.290,70	2,183.151,15	2.789	782,77	1.864	1.171,22	633.113,84
Pöttelsdorf . . . . .	866.739,—	866.671,87	1.432	605,22	1.004	863,22	251.334,84
Rechnitz . . . . .	613.261,96	615.309,78	792	776,91	527	1.167,57	147.674,36
Rust . . . . .	433.880,92	473.532,14	780	607,09	506	935,83	113.647,71
Siget in der Wart . . . . .	217.497,21	230.714,34	327	705,55	226	1.020,86	55.371,44
Stadtschlaining . . . . .	930.832,01	1,045.514,37	1.358	769,89	941	1.111,07	303.199,17
Stoob . . . . .	516.000,—	611.170,64	836	731,07	644	949,02	146.680,95
Oberloisdorf . . . . .	65.410,98	58.385,03	75	778,47	75	778,47	14.012,41
Superintendentenz Bgld. . . . .	—,—	3.398,58	1	3.398,58	1	3.398,58	815,66
Unterschützen . . . . .	318.659,—	371.262,08	444	836,18	265	1.400,99	89.102,90
Weppersdorf . . . . .	429.255,12	414.787,87	624	664,72	435	953,54	99.549,09
Zurndorf . . . . .	725.075,78	756.578,89	1.078	701,84	744	1.016,91	219.407,88
<b>24,414.270,64</b>	<b>25,704.168,81</b>	<b>34.828</b>	<b>738,03</b>	<b>23.357</b>	<b>1.100,49</b>	<b>7,204.401,98</b>	

**Superintendentenz A. B. Kärnten**

Gemeinde	Aufbringung 1997 S	Aufbringung 1998 S	Seelen zum 1. 1. 1998	je Seele S	Beitrags- zahler 1. 1. 1998	je Beitrags- zahler S	Einhebegebühren S
Agoritschach-Arnoldstein	228.595,34	300.761,38	835	360,19	525	572,88	72.182,73
Althofen . . . . .	391.188,60	381.188,63	731	521,46	467	816,25	91.485,27
Arriach . . . . .	324.394,34	382.975,95	1.151	332,73	486	788,02	91.914,23
Bad Bleiberg . . . . .	332.764,61	386.003,18	776	497,43	456	846,50	92.640,76
Dornbach . . . . .	486.000,—	583.681,91	1.139	512,45	679	859,62	140.083,66
Eisentratten . . . . .	461.738,69	441.434,98	845	522,41	549	804,07	105.944,40
Feffernitz . . . . .	1,008.000,—	1,006.728,34	2.179	462,01	1.436	701,06	291.951,22
Feld am See . . . . .	853.739,—	887.390,—	1.843	481,49	900	985,99	257.343,10
Ferndorf . . . . .	332.381,02	433.134,59	961	450,71	582	744,22	103.952,31
Fresach . . . . .	735.549,—	772.740,24	1.566	493,45	867	891,28	224.094,66
Puch . . . . .	237.575,50	250.401,55	540	463,71	342	732,17	72.616,32
Gnesau . . . . .	451.500,—	465.078,87	1.208	385,—	548	848,68	111.618,93
Hermagor . . . . .	500.073,71	488.912,23	1.059	461,67	641	762,73	141.784,55
Watschig . . . . .	191.059,57	193.619,52	456	424,60	245	790,28	56.149,66
Klagenfurt-Ost . . . . .	1,964.841,11	2,043.344,59	3.082	662,99	1.944	1.051,10	592.569,93
Klagenfurt-West . . . . .	3,283.605,38	3,290.741,29	5.275	623,84	3.453	953,01	954.314,98
Lienz . . . . .	680.806,48	683.077,66	1.015	672,98	713	958,03	198.092,51
Pörschach . . . . .	344.644,40	406.198,07	995	408,24	576	705,20	97.487,54
Radenthein . . . . .	990.168,04	1,124.577,87	1.716	655,35	1.064	1.056,93	326.127,59
St. Ruprecht bei Villach	950.000,—	1,232.079,09	2.963	415,82	1.881	655,01	357.302,94
Einöde . . . . .	147.890,—	149.153,—	372	400,95	211	706,89	43.254,60
St. Veit an der Glan . . . . .	910.000,—	930.154,97	1.829	508,56	1.175	791,62	269.744,94

Spittal an der Drau . . . . .	1,666.803,—	1,750.494,87	3.587	488,01	2.206	793,52	507.643,52
Superintendentz Kärnten . . . . .	—,—	9.880,41	1	9.880,41	1	9.880,41	2.371,30
Trebesing . . . . .	378.427,70	434.345,77	889	488,58	503	863,51	104.242,98
Treßdorf . . . . .	504.777,56	518.846,51	1.159	447,67	631	822,26	150.465,49
Rattendorf . . . . .	176.118,—	200.756,87	404	496,92	235	854,28	58.219,49
Tschöran . . . . .	447.966,38	471.858,41	1.165	405,03	567	832,20	113.246,02
Unterhaus . . . . .	838.200,—	899.051,78	1.830	491,29	957	939,45	260.725,02
Velden am Wörther See . . . . .	452.379,33	512.643,71	1.216	421,58	742	690,89	123.034,49
Villach . . . . .	3,229.992,—	3,337.585,11	5.570	599,21	3.436	971,36	967.899,68
Villach-Nord . . . . .	909.930,36	793.116,12	1.647	481,55	1.002	791,53	230.003,67
Völkermarkt . . . . .	446.863,95	488.964,30	762	641,69	516	947,61	117.351,43
Waiern . . . . .	1,115.131,80	1,142.024,64	2.386	478,64	1.477	773,21	331.187,11
Weißbriach . . . . .	393.143,—	423.951,33	860	492,97	441	961,34	122.945,88
Weißensee . . . . .	344.661,—	334.270,—	561	595,85	325	1.028,52	96.938,30
Wiedweg . . . . .	170.721,90	166.591,69	394	422,82	255	653,30	39.982,01
Bad Kleinkirchheim . . . . .	274.373,68	255.563,84	551	463,82	357	715,87	61.335,32
Wolfsberg . . . . .	386.926,96	401.959,31	734	547,63	420	957,05	96.470,23
Zlan . . . . .	523.468,26	590.334,48	1.231	479,56	678	870,70	141.680,27
<b>Summe</b>	<b>28,066.399,67</b>	<b>29,565.617,06</b>	<b>57.483</b>	<b>514,34</b>	<b>34.489</b>	<b>857,25</b>	<b>8,218.399,04</b>

### Superintendentz A. B. Niederösterreich

Gemeinde	Aufbringung 1997 S	Aufbringung 1998 S	Seelen zum 1. 1. 1998	je Seele S	Beitrags- zahler 1. 1. 1998	je Beitrags- zahler S	Einhebegebühren S
Amstetten . . . . .	691.595,05	677.585,70	1.342	504,91	802	844,87	196.499,85
Baden . . . . .	1,131.573,89	1,352.808,35	2.315	584,37	1.513	894,12	392.314,43
Bad Vöslau . . . . .	1,250.000,—	1,273.770,38	2.267	561,87	1.512	842,44	369.393,41
Berndorf . . . . .	532.900,62	537.902,91	1.155	465,72	785	685,23	129.096,68
Gloggnitz . . . . .	396.706,36	505.765,67	921	549,15	570	887,31	121.383,78
Gmünd . . . . .	371.221,12	383.088,38	828	462,67	544	704,21	91.941,22
Horn . . . . .	305.344,22	273.807,15	467	586,31	304	900,68	65.713,71
Krems an der Donau . . . . .	916.916,63	995.001,28	1.164	854,81	841	1.183,12	288.550,38
Melk-Scheibbs . . . . .	618.090,56	689.298,18	949	726,34	610	1.130,—	199.896,46
Mitterbach . . . . .	540.000,—	502.650,58	904	556,03	622	808,12	120.636,14
Mödling . . . . .	3,119.585,12	3,348.718,86	4.832	693,03	2.550	1.313,22	971.128,48
Naßwald . . . . .	145.671,23	132.952,69	329	404,11	179	742,75	31.908,64
Neunkirchen . . . . .	571.999,11	670.488,48	1.050	638,56	721	929,94	160.917,23
Perchtoldsdorf . . . . .	1,477.606,95	1,473.855,24	1.301	1.132,86	920	1.602,02	427.418,02
Purkersdorf . . . . .	1,105.984,01	1,124.874,18	1.498	750,92	1.017	1.106,07	326.213,52
St. Ägyd am Neuwalde . . . . .	601.668,32	610.930,—	1.333	458,31	936	652,70	146.623,21
St. Pölten . . . . .	2,231.988,14	2,445.268,91	2.947	829,75	2.020	1.210,53	709.127,96
Superintendentz NÖ . . . . .	—,—	7.684,57	1	7.684,57	1	7.684,57	1.844,30
Ternitz . . . . .	562.893,95	780.800,37	1.067	731,77	728	1.072,53	226.432,10
Traiskirchen . . . . .	560.817,—	545.919,06	1.196	456,45	711	767,82	131.020,57
Tulln . . . . .	821.139,—	784.840,30	1.211	648,09	828	947,87	227.603,69
Wiener Neustadt . . . . .	2,364.871,48	2,344.999,05	5.174	453,23	3.279	715,16	680.049,74
<b>Summe</b>	<b>20,318.572,76</b>	<b>21,463.010,29</b>	<b>34.251</b>	<b>626,64</b>	<b>21.993</b>	<b>975,90</b>	<b>6,015.713,52</b>

### Superintendentz A. B. Oberösterreich

Gemeinde	Aufbringung 1997 S	Aufbringung 1998 S	Seelen zum 1. 1. 1998	je Seele S	Beitrags- zahler 1. 1. 1998	je Beitrags- zahler S	Einhebegebühren S
Attersee . . . . .	362.130,42	382.874,74	650	589,04	359	1.066,50	91.889,94
Mondsee . . . . .	204.682,55	241.560,45	415	582,07	272	888,09	57.974,51
Bad Goisern . . . . .	1,665.966,—	1,858.810,50	3.614	514,34	2.170	856,59	539.055,05
Bad Hall . . . . .	354.600,—	398.195,47	762	522,57	500	796,39	95.566,91
Bad Ischl . . . . .	866.689,30	876.014,26	1.563	560,47	1.028	852,15	254.044,13
Braunau am Inn . . . . .	1,127.428,13	1,048.936,01	1.615	649,50	1.060	989,56	304.191,45
Eferding . . . . .	1,125.961,85	1,156.789,56	1.573	735,40	1.011	1.144,20	335.468,97
Enns . . . . .	473.806,92	581.101,14	909	639,28	634	916,56	139.464,27
Gallneukirchen . . . . .	819.350,—	787.226,02	1.109	709,85	623	1.263,61	228.295,55
Gmunden . . . . .	1,716.589,28	1,554.176,62	2.240	693,83	1.420	1.094,49	450.711,22
Ebensee . . . . .	210.650,—	222.289,—	411	540,85	266	835,67	64.463,81
Laakirchen . . . . .	238.691,83	223.679,30	537	416,54	299	748,09	64.867,—
Gosau . . . . .	926.043,86	790.897,21	1.582	499,94	873	905,95	229.360,19
Hallstatt . . . . .	317.527,23	292.597,98	590	495,93	409	715,40	70.223,52

Kirchdorf an der Krems	426.447,40	482.877,52	778	620,67	445	1.085,12	140.034,46
Windischgarsten	251.980,77	290.498,76	365	795,89	266	1.092,10	84.244,65
Lenzing-Kammer	768.808,—	943.020,70	1.681	560,99	1.123	839,73	273.476,—
Linz-Dornach	736.622,73	949.126,95	949	1.000,13	680	1.395,77	275.246,81
Linz-Innere Stadt	4.143.951,56	3.898.159,95	2.964	1.315,17	2.062	1.890,48	1.130.466,39
Linz-Süd	1.202.548,60	1.285.034,44	1.978	649,66	1.301	987,73	372.659,99
Linz-Südwest	1.480.366,36	1.600.017,25	1.466	1.091,42	1.050	1.523,83	464.005,03
Linz-Urfahr	2.647.555,75	2.691.383,86	2.300	1.170,17	1.526	1.763,69	780.501,31
Marchtrenk	801.646,—	1.011.576,25	1.616	625,98	1.099	920,45	293.357,12
Mattighofen	796.047,03	811.164,32	973	833,67	671	1.208,89	235.237,67
Neukematen	564.592,01	668.430,89	768	870,35	474	1.410,19	193.844,97
Sierning	343.303,—	349.343,96	528	661,64	412	847,92	101.309,75
Ried im Innkreis	298.444,33	375.331,11	578	649,36	423	887,31	90.079,46
Rutzenmoos	699.277,—	676.411,36	1.630	414,98	841	804,29	196.159,29
Schärding	336.355,—	389.613,38	505	771,51	381	1.022,61	93.507,21
Scharten	733.709,09	779.482,13	1.191	654,48	705	1.105,65	226.049,82
Schwanenstadt	480.650,—	594.998,33	1.091	545,37	731	813,95	142.799,60
Stadl-Paura	338.533,—	443.752,65	720	616,32	613	723,90	106.500,63
Vorchdorf	232.653,10	193.377,16	490	394,65	331	584,22	46.410,52
Steyr	967.170,—	1.117.371,10	1.813	616,31	1.216	918,89	324.037,62
Steyr-Münichholz	220.592,74	243.633,57	555	438,98	297	820,32	58.472,06
Superintendentenz OÖ	—,—	8.399,05	2	4.199,53	2	4.199,53	2.015,77
Thening	1.610.712,—	1.917.023,02	2.224	861,97	1.433	1.337,77	555.936,67
Timelkam	566.909,—	601.793,10	847	710,50	571	1.053,93	144.430,34
Traun	1.023.048,—	1.089.427,02	2.434	447,59	1.414	770,46	315.933,84
Haid	440.055,—	550.579,53	935	588,86	610	902,59	159.668,06
Vöcklabruck	1.475.587,78	1.531.515,83	1.867	820,31	1.133	1.351,74	444.139,60
Wallern an der Trattnach	1.000.421,—	1.090.476,05	1.312	831,16	922	1.182,73	316.238,05
Grieskirchen	357.887,—	344.570,—	404	852,90	324	1.063,49	99.925,30
Wels	2.806.579,98	2.951.848,52	5.056	583,83	3.852	766,32	856.036,07
<b>Zusammen</b>	<b>38.162.570,60</b>	<b>40.295.386,02</b>	<b>57.590</b>	<b>699,69</b>	<b>37.832</b>	<b>1.065,11</b>	<b>11.448.300,58</b>

### Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol

Gemeinde	Aufbringung 1997 S	Aufbringung 1998 S	Seelen zum 1. 1. 1998	je Seele S	Beitrags- zahler 1. 1. 1998	je Beitrags- zahler S	Einhebegebühren S
Gastein	413.924,—	423.928,96	633	669,71	429	988,18	101.742,95
Hallein	1.330.647,86	1.586.941,85	2.447	648,53	1.563	1.015,32	460.213,13
Innsbruck-Ost	1.946.591,98	1.939.523,66	2.865	676,97	2.208	878,41	562.461,87
Innsbruck-West	2.679.000,71	2.582.810,74	3.457	747,12	2.471	1.045,25	749.015,10
Jenbach	913.796,60	947.583,64	1.104	858,32	881	1.075,58	274.799,25
Kitzbühel	626.034,52	657.956,60	1.213	542,42	747	880,80	157.909,58
Kufstein	944.601,10	1.069.623,99	1.754	609,82	1.239	863,30	310.190,96
Oberinntal	469.385,24	543.056,07	795	683,09	611	888,80	130.333,49
Reutte	498.493,09	499.575,12	605	825,74	416	1.200,90	119.898,02
Saalfelden	445.010,—	550.924,77	851	647,39	522	1.055,41	132.221,95
Salzburg, nördl. Flachgau	962.932,74	1.034.980,38	2.475	418,17	1.473	702,63	300.144,32
Salzburg-Christuskirche	4.671.769,14	4.563.452,94	5.328	856,50	3.323	1.373,29	1.323.401,34
Salzburg-Süd	2.245.018,90	2.519.942,48	2.975	847,04	1.972	1.277,86	730.783,31
Salzburg-West	2.183.425,96	1.926.082,98	2.730	705,52	1.783	1.080,25	558.564,06
Superintendentenz Salzburg	—,—	5.270,54	1	5.270,54	1	5.270,54	1.264,93
Zell am See	827.077,14	845.399,88	1.332	634,68	1.117	756,85	245.165,96
<b>Zusammen</b>	<b>21.157.708,98</b>	<b>21.697.054,60</b>	<b>30.565</b>	<b>709,87</b>	<b>20.756</b>	<b>1.045,34</b>	<b>6.158.110,22</b>

### Superintendentenz A. B. Steiermark

Gemeinde	Aufbringung 1997 S	Aufbringung 1998 S	Seelen zum 1. 1. 1998	je Seele S	Beitrags- zahler 1. 1. 1998	je Beitrags- zahler S	Einhebegebühren S
Admont (Liezen)	658.715,45	674.040,96	1.126	598,62	730	923,34	161.769,82
Bad Aussee	300.906,22	269.127,45	490	549,24	375	717,67	64.590,59
Bad Radkersburg	232.776,66	280.427,41	352	796,67	234	1.198,41	67.302,58
Bruck an der Mur	1.028.000,—	971.907,19	1.451	669,82	998	973,85	281.853,09
Eisenerz	212.602,56	181.655,72	457	397,50	334	543,88	43.597,37
Feldbach	365.883,81	335.099,50	572	585,84	429	781,12	80.423,88
Fürstenfeld	573.819,59	592.560,33	904	655,49	612	968,24	171.842,50
Rudersdorf	261.764,54	257.950,—	397	649,75	309	834,79	74.805,50
Gaishorn	505.908,08	732.864,48	1.012	724,17	656	1.117,17	212.530,72

Graz-Eggenberg . . . . .	2,293.158,52	2,483.755,26	2.880	862,42	2.163	1.148,29	720.289,03
Graz, l. Murufer-Nord . . . . .	2,853.686,77	2,926.771,56	2.824	1.036,39	2.012	1.454,66	848.763,75
Graz, linkes Murufer . . . . .	6,410.904,99	6,437.358,57	6.464	995,88	4.833	1.331,96	1,866.833,99
Graz, rechtes Murufer. . . . .	2,138.959,41	2,477.206,02	3.222	768,84	2.466	1.004,54	718.389,76
Gröbming . . . . .	769.785,62	807.349,12	1.579	511,30	1.010	799,36	234.131,25
Hartberg . . . . .	297.400,—	309.624,80	427	725,12	295	1.049,58	74.309,95
Judenburg . . . . .	404.130,85	422.963,98	474	892,33	436	970,10	122.659,56
Fohnsdorf . . . . .	109.220,82	112.033,35	174	643,87	160	700,21	32.489,66
Murau . . . . .	312.938,17	287.341,39	521	551,52	360	798,17	83.329,—
Kapfenberg . . . . .	1,058.907,26	1,085.377,75	2.084	520,81	1.485	730,89	314.759,55
Kindberg . . . . .	370.456,89	389.829,24	880	442,99	646	603,45	93.559,02
Knittelfeld . . . . .	725.133,21	731.477,09	1.579	463,25	1.002	730,02	212.128,36
Leibnitz . . . . .	422.343,26	431.607,18	906	476,39	567	761,21	103.585,73
Leoben . . . . .	1,662.017,83	1,663.910,11	2.662	625,06	1.907	872,53	482.533,93
Mürzzuschlag . . . . .	873.078,36	931.126,91	1.619	575,12	980	950,13	270.026,80
Peggau . . . . .	634.622,—	621.182,25	1.149	540,63	855	726,53	149.083,74
Ramsau am Dachstein . . . . .	957.783,38	996.413,98	2.102	474,03	1.219	817,40	288.960,05
Rottenmann . . . . .	1,338.450,30	1,398.254,02	872	1.603,50	596	2.346,06	405.493,67
Schladming . . . . .	1,773.357,99	1,853.675,60	3.405	544,40	2.060	899,84	537.565,94
Aich . . . . .	166.100,—	229.802,86	430	534,43	263	873,78	66.642,82
Radstadt-Altenmarkt . . . . .	200.583,38	213.838,89	384	556,87	254	841,89	62.013,28
Stainach-Irdning . . . . .	292.276,61	310.221,24	629	493,20	374	829,47	74.453,10
Stainz . . . . .	410.000,—	405.402,89	948	427,64	540	750,75	97.296,69
Superintendentz Stmk. . . . .	—,—	26.026,18	5	5.205,24	5	5.205,24	6.246,28
Trofaiach . . . . .	607.030,77	834.597,92	1.496	557,89	961	868,47	242.033,38
Voitsberg . . . . .	407.852,61	456.041,80	840	542,91	461	989,24	109.450,02
Wald am Schoberpaß . . . . .	308.088,98	299.106,49	556	537,96	371	806,22	71.785,56
Weiz . . . . .	255.355,63	270.191,80	461	586,10	294	919,02	64.846,03
Gleisdorf . . . . .	186.275,20	220.412,80	391	563,72	268	822,44	52.897,95
	<b>32,380.275,72</b>	<b>33,928.534,09</b>	<b>48.724</b>	<b>696,34</b>	<b>33.520</b>	<b>1.012,19</b>	<b>9,565.273,90</b>

**Superintendentz A. B. Wien**

Gemeinde	Aufbringung 1997 S	Aufbringung 1998 S	Seelen zum 1. 1. 1998	je Seele S	Beitrags- zahler 1. 1. 1998	je Beitrags- zahler S	Einbebegehren S
Evang. Oberkirchenrat . . . . .	—,—	43.482,56	8	5.435,32	8	5.435,32	—,—
Bruck an der Leitha . . . . .	813.913,39	791.001,90	1.827	432,95	1.266	624,80	229.390,55
Klosterneuburg . . . . .	1,230.458,47	1,327.032,70	1.649	804,75	1.131	1.173,33	384.839,49
Korneuburg . . . . .	546.056,—	619.533,84	1.135	545,84	741	836,08	148.688,12
Mistelbach . . . . .	277.529,94	230.238,39	653	352,59	427	539,20	55.257,22
Laa an der Thaya . . . . .	109.727,—	104.356,—	221	472,20	125	834,85	25.045,44
Schwechat . . . . .	1,572.399,61	1,464.950,31	1.674	875,12	1.355	1.081,14	424.835,58
Stockerau . . . . .	430.284,11	450.749,55	926	486,77	635	709,84	108.179,90
Superintendentz Wien . . . . .	—,—	10.889,13	2	5.444,57	2	5.444,57	2.613,39
Verband der Wiener Evang. Pfarrgemeinden . . . . .	—,—	6.269,28	3	2.089,76	3	2.089,76	1.504,63
Wien-Innere Stadt . . . . .	6,380.312,46	6,719.013,08	5.452	1.232,39	4.577	1.467,99	1,948.513,79
Wien-Leopoldstadt . . . . .	4,351.929,71	4,724.676,46	5.187	910,87	4.336	1.089,64	1,370.156,19
Wien-Landstraße . . . . .	3,447.176,98	3,452.773,40	3.461	997,62	2.852	1.210,65	1,001.304,29
Wien-Gumpendorf . . . . .	4,853.338,60	4,808.857,51	5.228	919,83	4.358	1.103,46	1,394.568,68
Wien-Neubau-Fünfhaus . . . . .	2,074.836,98	2,117.854,17	2.349	901,60	2.003	1.057,34	614.177,71
Wien-Favoriten-Christusk. . . . .	2,299.437,11	2,358.687,34	3.215	733,65	2.499	943,85	684.019,33
Wien-Favoriten-Thomask. . . . .	1,182.081,38	1,231.502,93	1.539	800,20	1.226	1.004,49	357.135,84
Wien-Favoriten-Gnadenk. . . . .	1,363.407,37	1,302.510,04	1.647	790,84	1.336	974,93	377.727,94
Wien-Simmering . . . . .	1,863.023,89	1,922.697,76	2.644	727,19	2.047	939,28	557.582,35
Wien-Hetzendorf . . . . .	1,618.690,64	1,630.707,89	1.773	919,75	1.340	1.216,95	472.905,28
Wien-Lainz . . . . .	1,751.880,71	1,772.019,01	1.473	1.203,—	1.230	1.440,67	513.885,50
Wien-Hietzing . . . . .	4,383.977,32	4,440.350,08	3.820	1.162,40	3.117	1.424,56	1,287.701,54
Wien-Hütteldorf . . . . .	1,639.991,49	1,677.993,97	1.662	1.009,62	1.299	1.291,76	486.618,25
Wien-Ottakring . . . . .	2,377.267,68	2,514.822,85	2.731	920,84	2.213	1.136,39	729.298,62
Wien-Währing . . . . .	4,943.214,73	5,113.090,89	4.214	1.213,36	3.464	1.476,07	1,482.796,35
Wien-Döbling . . . . .	4,696.620,25	4,678.748,39	3.520	1.329,19	2.884	1.622,31	1,356.837,05
Wien-Floridsdorf . . . . .	3,327.166,46	3,406.211,49	4.518	753,92	3.447	988,17	987.801,34
Wien-Leopoldau . . . . .	1,384.952,16	1,408.240,53	2.041	689,98	1.560	902,72	408.389,77
Wien-Donaustadt . . . . .	4,203.252,59	3,974.186,61	5.404	735,42	4.010	991,07	1,152.514,11
Wien-Liesing . . . . .	3,029.452,60	3,052.936,36	4.499	678,58	3.037	1.005,25	885.351,55
	<b>66,152.379,63</b>	<b>67,356.384,42</b>	<b>74.475</b>	<b>904,42</b>	<b>58.528</b>	<b>1.150,84</b>	<b>19,449.639,80</b>

## Zusammenfassung

Superintendenz	Aufbringung 1997 S	Aufbringung 1998 S	Seelen zum 1. 1. 1998	je Seele S	Beitrags- zahler 1. 1. 1998	je Beitrags- zahler S	Einheitsgebühren S
Burgenland . . . . .	24,414.270,64	25,704.168,81	34.828	738,03	23.357	1.100,49	7,204.401,98
Kärnten . . . . .	28,066.399,67	29,565.617,06	57.483	514,34	34.489	857,25	8,218.399,04
Niederösterreich . . . . .	20,318.572,76	21,463.010,29	34.251	626,64	21.993	975,90	6,015.713,52
Oberösterreich . . . . .	38,162.570,60	40,295.386,02	57.590	699,69	37.832	1.065,11	11,448.300,58
Salzburg-Tirol . . . . .	21,157.708,98	21,697.054,60	30.565	709,87	20.756	1.045,34	6,158.110,22
Steiermark . . . . .	32,380.275,72	33,928.534,09	48.724	696,34	33.520	1.012,19	9,565.273,90
Wien . . . . .	66,152.379,63	67,356.384,42	74.475	904,42	58.528	1.150,84	19,449.639,80
	<b>230,652.178,—</b>	<b>240,010.155,29</b>	<b>337.916</b>	<b>710,27</b>	<b>230.475</b>	<b>1.041,37</b>	<b>68,059.839,04</b>

Im Verhältnis zum Gesamtaufkommen des Kirchenbeitrages 1998 beträgt das Aufkommen der Superintendenz:

Burgenland . . . . .	10,710%	Salzburg-Tirol . . . . .	9,040%
Kärnten . . . . .	12,318%	Steiermark . . . . .	14,136%
Niederösterreich . . . . .	8,943%	Wien . . . . .	28,064%
Oberösterreich . . . . .	16,789%		<b>100,000%</b>

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

40. Zl. H. B. 1; 1266/99 vom 8. Feber 1999

### Festsetzung des Termins der Synode H. B.

Die 2. Session der 14. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich findet am

**8. November 1999 von 9 bis 18 Uhr**  
und am

**9. November 1999 von 9 bis 17 Uhr**

in 6900 Bregenz, Kosmus-Jenny-Straße 1, im Gemeindegemeinschaftssaal statt.

### Evangelische Kirche H. B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Kuratorin Evelyn Martin      HR Pfarrer Mag. Peter Karner  
Vorsitzende der Synode H. B.      Landessuperintendent

41. Zl. H. B. 1; 1194/99 vom 8. Feber 1999

### Evangelische Kirche H. B., Wahlergebnisse

Bei den in der 1. Session der 14. Synode H. B. am 26. Oktober 1998 durchgeführten Wahlen wurden für die sechs Jahre dauernde Funktionsperiode gewählt:

#### Synode H. B.

Vorsitzende:

Kuratorin Evelyn Martin

Stellvertretender Vorsitzender:

Dr. Christian Sandauer

#### Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Vorsitzender:

Landessuperintendent

Hofrat Pfarrer Mag. Peter Karner

Mitglieder:

Oberkirchenrat Pfarrer Mag. Richard Schreiber

Synodalkurator Ing. Günther Blühberger

Oberkirchenrat Mag. Wolfram Neumann  
Synodalkurator-Stellvertreter Mag. Heinrich Benz  
Vorsitzende der Synode H. B.  
Kuratorin Evelyn Martin

Stellvertretende Mitglieder:

Pfarrer Mag. Johannes Wittich

Christine Schneider

Pfarrer Mag. Jürgen Schäfer

Kurator Josef Mlady

Dr. Christian Sandauer

#### Mitglieder der Ausschüsse der Synode H. B.

Finanzausschuss:

Ludwig Muth

Oberkirchenrat Pfarrer Mag. Wolfram Neumann

ex offo Synodalkurator Ing. Günther Blühberger

Theologischer Ausschuss:

Pfarrer Mag. Johannes Wittich

O. Univ.-Prof. Dr. Ulrich Körtner

Pfarrer Dr. Johannes Langhoff

Nominierungsausschuss:

Kurator Josef Mlady

Oberkirchenrat Pfarrer Mag. Wolfram Neumann

Landessuperintendent

Hofrat Pfarrer Mag. Peter Karner (ex offo)

Rechts- und Verfassungsausschuss:

Landessuperintendent

Hofrat Pfarrer Mag. Peter Karner

Oberkirchenrat Pfarrer Mag. Richard Schreiber

Oberkirchenrat Pfarrer Mag. Wolfgang Olschbaur

Kontrollausschuss:

Pfarrer Mag. Johannes Wittich

Ingrid Schafflinger

Jugendrat:

Synodalkurator-Stellvertreter Mag. Heinrich Benz

Protokollführer:

Pfarrer Mag. Johannes Wittich

Kurator Mag. Heinrich Benz

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien —  
4336W71U

---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann ab sofort telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

# A M T S B L A T T

## für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 26. März 1999

3. Stück

42. Kirchenbeitragsverordnung zu § 28 KbFaO
  43. Kirchenbeitragsverordnung zu § 12 KbFaO
  44. Termine des Predigerseminars 1999/2000
  45. Kollektenaufruf für Sonntag Jubilate, 25. April 1999
  46. Aufruf zur Kantate-Kollekte 1999, 2. Mai 1999
  47. Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 1999
  48. Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Alsergrund-Messiaskapelle
  49. Kirchenbeitragsmahngebühren-Verordnung des Oberkirchenrates A. B. zu § 24 KbFaO
  50. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 1999 mit Vergleichszahlen aus 1998 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
  51. Nächste Sitzung des Bauausschusses
  52. Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel
  53. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mörbisch am See, Burgenland
  54. Ausschreibung (erste) der weiteren Gemeindepfarrstelle, die vorerst auf drei Jahre befristet und nicht mit der Amtsführung verbunden ist, der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Süd
  55. Ausschreibung (erste) der freien Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg
  56. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols
  57. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Aegydt am Neuwald
  58. Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
  59. Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trebesing
  60. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz
  61. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kobersdorf, Burgenland
  62. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Markt Allhau
  63. Ausschreibung (erste) einer halben Gemeindepfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Graz, linkes Murufer-Nord, gekoppelt mit einer halben Anstaltsseelsorgestelle Graz
  64. Ausschreibung (zweite) der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost, Christuskirche
  65. Ausschreibung der nicht mit der Amtsführung verbundenen (zweiten) Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben
  66. Berichtigung zu Abl. Nr. 11/99 — Ausschreibung (erste) von zwei Teilpfarrstellen im halben Ausmaß der Evangelischen Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt
  67. Wahl des Superintendenten der Diözese A. B. Steiermark
  68. Bestellung von Mag. Susanne Baus zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg
  69. Bestellung von Mag. Thomas Dopplinger zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche
  70. Superintendent Mag. Christian Gerhold, Amtsniederlegung
  71. Amtsprüfung vom 27. Mai 1998 und vom 16. März 1999
  72. E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Gloggnitz
  73. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Bad Aussee
  74. Postanschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gastein
  75. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Amstetten
  76. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Steyr
  77. Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Lainz
  78. Evangelische Kirche H. B., Wahlergebnisse — Berichtigung zu Abl. Nr. 41/99
- Motivenbericht  
Kirchliche Mitteilung

### Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

42. Zl. KB 1; 2236/99 vom 16. März 1999

**Kirchenbeitragsverordnung zu § 28 KbFaO**  
(VO des OKR A. B. gemäß § 28 KbFaO, Abl. Nr. 187/98)

#### I.

§ 1: Der Prozentsatz der Einhebegebühr für die Gemeinde beträgt im Beitragsjahr 24% ihres Gesamtkir-

chenbeitragsaufkommens, sofern ihr durchschnittlicher Kirchenbeitrag je Beitragszahler im laufenden Jahr unter S 1025,— liegt. Wird dieser Wert erreicht oder überschritten, beträgt der Prozentsatz der Einhebegebühr im Beitragsjahr 29%.

§ 2: Als Richtwert für den abschließenden Abzug von 15% der Einhebegebühr wird S 850,— festgesetzt.

II.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1999 in Kraft.

Mag. Herwig Sturm  
Bischof

HR Mag. Peter Karner  
Landessuperintendent

43. Zl. KB 1; 2237/99 vom 16. März 1999

**Kirchenbeitragsverordnung zu § 12 KbFaO**  
(VO des OKR A. u. H. B. gemäß § 12 KbFaO, ABl. Nr. 108/86 und 47/87)

(Motivenbericht siehe Seite 33)

I.

§ 1: Von den in § 3 Einkommensteuergesetz von der Einkommensteuer befreiten Einkommen sind die nachstehenden Einkommen in die Kirchenbeitragsbemessungsgrundlage einzubeziehen: Einkünfte nach § 3 Z. 1; 2; 4 a, c, d, e; 5 a, b, c, d; 9; 10; 11; 22 b sowie Entlohnung nach § 6 des Heeresgebührengesetzes (Zeitsoldat) und § 24 Einkommensteuergesetz.

II.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1999 in Kraft.

Mag. Herwig Sturm  
Bischof

HR Mag. Peter Karner  
Landessuperintendent

**Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.**

44. Zl. 2213/99 vom 16. März 1999

**Termine des Predigerseminars 1999/2000**

- 6. 9.— 1. 10. 1999 Homiletischer Kurs (für LV Dienstantritt Sept. 1998)
- 7. 10.—14. 10. 1999 Pastorkolleg: Das ernste Spiel mit der Sprache
- 15. 11.—26. 11. 1999 Katechetischer Kurs II (für LV Dienstantritt Sept. 1998)
- 30. 11.— 3. 12. 1999 Religionsunterrichtskurs 1 (für LV Dienstantritt Sept. 1999)
- 10. 1.— 4. 2. 2000 Seelsorgekurs (für LV Dienstantritt Sept. 1998)
- 22. 2.—25. 2. 2000 Religionsunterrichtskurs 2 (für LV Dienstantritt Sept. 1999)
- 1. 3.— 7. 3. 2000 Pastorkolleg: Werkstatt Predigt
- 22. 3.—28. 3. 2000 Pastorkolleg: Heilende Seelsorge
- 24. 4.—28. 4. 2000 Internationale Konferenz der Predigerseminare
- 2. 5.—25. 5. 2000 Kybernetischer Kurs (für LV Dienstantritt Sept. 1998)
- 13. 6.—16. 6. 2000 Einführungskurs (für LV Dienstantritt Sept. 1999)

45. Zl. 1192/99 vom 8. Feber 1999 (KOL 07)

**Kollektenaufruf für Sonntag Jubilate, 25. April 1999**

Die Evangelische Frauenarbeit in Österreich leistet seit Jahrzehnten wertvolle Arbeit in der Evangelischen Kirche A. u. H. B. Sie bietet Frauen in den Gemeinden Orientierungshilfen an, die gerne angenommen werden. Mitarbeiterinnen erhalten Arbeitsunterlagen in Form der Zeitschrift „Handreichung“, den Andachtsblättern „Worte für uns selbst und zum weitergeben“ sowie von Rundbriefen.

Frauentage, Fortbildungstage, Gemeinschaftsreisen und Begegnungen für Frauen, die bewusst als Evangelische miteinander feiern und lernen wollen, werden von der Frauenarbeit angeboten.

Seniorenfreizeiten und die Diakonische Singwoche in Gallneukirchen sind besondere diakonische Anliegen der Frauenarbeit. Bei der Diakonischen Singwoche wird das Musizieren und die Arbeit mit Behinderten verbunden.

Dieses Miteinander geschieht im Geiste Jesu Christi.

Die Frauenarbeit ist auch offen für die Nöte außerhalb Österreichs. Die Betreuung der Entwicklungshilfeprojekte der Aktion „Brot für Hungernde“ und das aktive Mittragen der ökumenischen Bewegung „Weltgebetstag der Frauen“ gehören genauso zu ihrem Auftrag wie die Unterstützung der benachbarten Länder. Besonders am Herzen liegt ihr die Friedensarbeit im ehemaligen Jugoslawien.

Damit dies alles geleistet werden kann, brauchen wir Hilfe, Ihre Hilfe. Die Frauenarbeit bittet herzlich um Ihre Spende. Sie geben uns dadurch den wirtschaftlichen Rückhalt, unsere vielfältigen Aufgaben zu erledigen.

46. Zl. 1949/99 vom 8. März 1999

**Aufruf zur Kantate-Kollekte 1999, 2. Mai 1999**

„[...] mit Psalmen, Lobgesängen und geistlichen Liedern singt Gott dankbar in euren Herzen“ fordert uns Kol. 3, 16, der heutige Episteltext auf.

Das Singen ist heute meist nicht mehr selbstverständliche Lebensäußerung, oft müssen Hemmungen und Unsicherheiten erst überwunden werden. Daher braucht es Menschen, die das Singen in den Gemeinden immer wieder lebendig werden lassen und deren Fähigkeiten entsprechend gefördert werden sollten.

Einen großen Beitrag leisten dabei die meist ehren- oder nebenamtlichen Chorleiter/Chorleiterinnen und Organisten/Organistinnen. Ihre Aus- und Weiterbildung, aber auch die Förderung von Kirchenchören, die Bereitstellung von Notenmaterial und Arbeitshilfen, die Veranstaltung von Singwochen und nicht zuletzt musikalische Kinder- und Jugendarbeit sind daher wichtige Anliegen in der Arbeit von Amt und Verband für Kirchenmusik. Durch Ihre Mithilfe konnte inzwischen ein eigener Arbeitsschwerpunkt „Singen mit Kindern“ aufgebaut werden, der sich gezielt auch an ReligionspädagogInnen wendet und auch in der heurigen 12. Werkwoche für Kirchenmusik weitergeführt wird.

Die Verbandszeitung „praxis der kirchenmusik“ und Kirchenmusikertreffen ermöglichen einen Erfahrungsaustausch und geben wertvolle Anregungen für die Arbeit der Einzelnen.

Alle diese Aufgaben konnten und können zu einem großen Teil nur durch Ihre Gabe wahrgenommen werden.

So danken Amt und Verband für Kirchenmusik sehr herzlich für die Kantate-Kollekte des vergangenen Jahres und erbitten auch am heutigen Sonntag wieder Ihre Unterstützung.

47. Zl. 2164/99 vom 15. März 1999

### Kollektenaufwurf für das Konfirmationsfest 1999

Liebe Gemeinde!

„Die Zukunft gehört den Kindern und Jugendlichen“ — ein Satz, den man immer wieder hören kann, auch in der Kirche. Doch müssen Kinder und Jugendliche auch an der Gegenwart Anteil haben, damit sie überhaupt eine Chance für eine gute Zukunft haben.

Das ist mit der Auftrag der Evangelischen Jugend Österreich, den Sie mit Ihrer Spende anlässlich des Konfirmationsfestes 1999 unterstützen:

Bedingungen zu schaffen, die es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, zu verantwortungsvollen, selbstbewussten Menschen heranzuwachsen.

Dazu gehören gut ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Daher bietet die Evangelische Jugend für ihre ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **Schulungen, Fort- und Weiterbildungen** an, um ihnen das „Handwerkszeug“ für gute Kinder- und Jugendarbeit mitzugeben. Sie begleitet, fördert und unterstützt das zum Großteil ehrenamtliche Engagement ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dieser verantwortungsvollen und oft schwierigen Aufgabe.

Dazu gehört Information, Diskussion, Gedanken- und Meinungsaustausch. Daher veröffentlicht die Evangelische Jugend die **Zeitschrift „junge gemeinde“** als Informations- und Meinungsforum für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Jugend und alle an Kinder- und Jugendarbeit Interessierte.

Dazu gehört, geeignete Räume und Gebäude für Freizeiten und Veranstaltungen zur Verfügung zu haben. Daher erhält die EJO das **Jugendfreizeithaus Burg Finstergrün**, wo seit nunmehr 50 Jahren Kinder und Jugendliche einige

Wochen unbeschwerte und erlebnisreiche Ferienzeit erleben können. Die Evangelische Jugend Österreich sorgt für die Erhaltung und Verbesserung der Burg Finstergrün und bietet jeden Sommer mehreren tausend Kindern und Jugendlichen Abenteuer und Erholung abseits des Alltags.

Die Evangelische Jugend dankt Ihnen im Namen aller ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr herzlich für Ihre Unterstützung. Ihr Beitrag hilft uns, unseren Auftrag zu erfüllen, uns für Kinder und Jugendliche und mit ihnen für eine lebenswerte Zukunft und Gegenwart einzusetzen.

48. Zl. GD 420; 1018/99 vom 2. März 1999

### Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Alsergrund-Messiaskapelle

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat in seiner Sitzung vom 28. Jänner 1999 der Errichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. **Wien-Alsergrund-Messiaskapelle** zugestimmt. Das Gebiet dieser Pfarrgemeinde umfasst den 9. Wiener Gemeindebezirk. Der Sitz der Pfarrgemeinde befindet sich im Haus Wien 9, Seegasse 16. Die bisher in der Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt systemisierte weitere Pfarrstelle, zur Zeit besetzt mit Herrn Pfarrer Mag. Harald Geschl, wird der neugegründeten Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Alsergrund-Messiaskapelle zugeteilt.

Bis zur Neubildung des Presbyteriums nach den in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. November 1999 durchzuführenden Gemeindevertretungswahlen sind die vom Presbyterium wahrzunehmenden Aufgaben vom bisherigen Predigtstationsausschuss Messiaskapelle-Seegasse, und jene der Gemeindevertretung von den zur neugegründeten Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Alsergrund-Messiaskapelle zugehörigen Mitgliedern der Gemeindevertretung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt wahrzunehmen.

Die Anzeige über die Errichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Alsergrund-Messiaskapelle ist gemäß § 4 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche von der Evangelischen Kirchenleitung am 2. Februar 1999 ausgefertigt und dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten übermittelt worden, welches das Einlangen mit Datum **8. Februar 1999** schriftlich bestätigt hat. Mit diesem Tage hat damit die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Alsergrund-Messiaskapelle Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechtes für den staatlichen Bereich erlangt.

## Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

49. Zl. KB 1; 2259/99 vom 17. März 1999

### Kirchenbeitragsmahnggebühren-Verordnung des Oberkirchenrates A. B. zu § 24 KbFaO

I.

Die Kosten der Mahnung für nicht fristgerecht bezahlte Kirchenbeiträge und Rückstände werden mit ATS 70,— plus Porto für jede Mahnung festgesetzt.

II.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft. Die Verordnung ABl. Nr. 117/1977 tritt mit 31. Dezember 1998 außer Kraft.

Mag. Herwig Sturm  
Bischof

Leopold Kunrath  
Landeskirchenkurator

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

50. Zl. 1821/99 vom 3. März 1999; KB 6

### Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 1999 mit Vergleichszahlen aus 1998 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

	1999	1998
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien . . . . .	12,038.458,67	12,947.148,28
Burgenland . . . .	680.397,36	801.856,11
Niederösterreich . .	1,269.747,24	1,394.475,37
Steiermark . . . . .	1,660.813,58	1,909.929,74
Kärnten . . . . .	958.097,80	1,125.169,12
Oberösterreich . . .	1,807.918,92	1,208.812,06
Salzburg-Tirol . . .	628.887,24	600.272,87
	<b>19,044.320,81</b>	<b>19,987.663,55</b>

Rückgang 1999 gegenüber 1998:  
— 4,72% (19,987.663,55)

Steigerung 1999 gegenüber 1997:  
1,12% (18,832.698,42)

51. Zl. GD 25; 2226/99 vom 16. März 1999

### Nächste Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Bauausschusses der Evangelischen Kirche A. B. wird hiermit für

**Montag, 14. Juni 1999, 9 Uhr**

ins Sitzungszimmer des Evangelischen Kirchenamtes A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einberufen.

Gesuche, die bei der Bauausschusssitzung verhandelt werden sollen, müssen samt sämtlichen Beilagen **bis längstens 21. Mai 1999** im Evangelischen Kirchenamt A. B. eingelangt sein und darf auf die §§ 4 bis 8 der Bauordnung ausdrücklich hingewiesen werden. Nicht oder nicht vollständig belegte Bauansuchen können nicht in die Tagesordnung der zu verhandelnden Gegenstände aufgenommen werden.

OKR Mag. Michael Meyer      OKR Dr. Johannes Dantine

52. Zl. 632/99 vom 26. Jänner 1999

### Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde erstreckt sich auf den politischen Bezirk Kitzbühel mit Ausnahme der Gemeinden Hopfgarten und Kössen. Das Gemeindegebiet umfasst ca. 1000 km<sup>2</sup> mit derzeit ca. 1120 Gemeindegliedern. In der Sommer- und Wintersaison erhöht sich diese Zahl durch die Gäste.

Gottesdienste sind an Sonn- und Feiertagen in der Christuskirche (Clemens-Holzmeister-Bau) mit der Gemeinde

zu feiern, zweimal monatlich in St. Johann in Tirol. Während der Sommer- und Wintermonate werden Außenstellen betreut. Kurprediger werden vom Außenamt der EKD dankenswerterweise zur Verfügung gestellt.

Religionsunterricht ist an höheren Schulen und Pflichtschulen im Ausmaß von acht Stunden zu halten. Zu betreuen sind Patienten in den Krankenhäusern Kitzbühel und St. Johann in Tirol.

Ein aufgeschlossenes Presbyterium und selbständige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nehmen verschiedene seelsorgerliche und Verwaltungsarbeiten ehrenamtlich wahr.

Die Pfarrgemeinde ist diakonisch und sozial aktiv.

Wir erwarten eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger, der oder die bestehende Arbeiten weiterführt und die zerstreuten Gemeindeglieder zu sammeln und zur Mitarbeit anzuregen versteht.

Dem Pfarrer oder der Pfarrerin steht eine abgeschlossene Dienstwohnung im Obergeschoß des Pfarrhauses zur Verfügung. Eine Garage und ein Gemeindebus sind vorhanden.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juni 1999 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B., Ölberg 6, 6370 Kitzbühel, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne Administrator Pfarrer Mag. Willi Thaler, Gutshofweg 8, 6020 Innsbruck, Tel. (0512) 34 44 11, und Kuratorin Gertraud Rief, Hinterstadt 14, 6370 Kitzbühel, Tel. (05356) 72 6 37 oder (05356) 64 4 04.

53. Zl. 734/99 vom 28. Jänner 1999

### Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mörbisch am See, Burgenland

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mörbisch am See wird zur Besetzung ab 1. September 1999 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde A. B. Mörbisch am See liegt im Bezirk Eisenstadt-Umgebung, sie zählt 1605 Gemeindeglieder, die fast alle in der Gemeinde ansässig sind. Die Fremdenverkehrs- und Weinbaugemeinde Mörbisch am See hat 2333 Einwohner.

Im Pfarrhaus stehen eine Dienstwohnung mit Garage und Garten zur Verfügung. Das Pfarrhaus ist zentralbeheizt (Ölfeuerung). Die Pfarrgemeinde verfügt über einen Gemeindesaal, die frühere „Evangelische Schule“.

In der 21 km entfernten Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt gibt es folgende weiterführende Schulen: Gymnasium, HAS, HAK, HTL, HBLA, Pädagogische Akademie und Fachhochschule.

Gottesdienste werden an jedem Sonn- und Feiertag in Mörbisch am See gefeiert.

Weiters hofft die Pfarrgemeinde auf eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit mit dem Presbyterium, der Gemeindevertretung und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Darüberhinaus wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Pfarrgemeinden der näheren Umgebung und besondere Initiative in der Betreuung bereits

bestehender Kreise, in der Erneuerung der Jugend- und Familienarbeit, bei Haus- und Krankenbesuchen erwartet.

Auf eine zeitgemäße ökumenische Zusammenarbeit ist größter Wert zu legen. Erwartet wird auch Offenheit für Strukturfragen.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden in der Volksschule Mörbisch am See, gegebenenfalls auch an Schulen in Eisenstadt, zu halten.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 30. April 1999 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mörbisch am See, Hauptstraße 6, 7072 Mörbisch am See, zu richten.

Auskünfte erteilen gerne Administrator Mag. Dr. Herbert Rampler, Tel. (02682) 678, Kurator Hofrat Mag. Andreas Land, Tel. (02682) 646 09, und Presbyter Josef Pahr, Seestraße 7, 7072 Mörbisch am See, Tel. (02685) 84 02.

---

54. Zl. 1383/99 vom 12. Feber 1999

**Ausschreibung (erste) der weiteren Gemeindepfarrstelle, die vorerst auf drei Jahre befristet und nicht mit der Amtsführung verbunden ist, der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Süd**

Die Stelle eines weiteren Gemeindepfarrers der erst am 1. Juli 1997 neu errichteten Evangelischen Pfarrgemeinde Salzburg-Süd wird hiermit zum 1. September 1999 zur Besetzung durch Gemeindegewahl ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt knapp 3000 Glieder und umfasst den Bereich der südlichen Stadtteile Salzburgs sowie Anif und Grödig. Die Pfarrkanzlei ist halbtags durch eine gut eingearbeitete tüchtige Sekretärin besetzt.

Gottesdienst ist an allen Sonntagen und den hohen kirchlichen Festtagen in der Auferstehungskirche im bald vollendeten neuen Kirchenzentrum Salzburg-Süd sowie einmal monatlich in Anif-Niederalm und in den Pensionistenheimen Nonntal und Hellbrunn sowie fallweise in Grödig-Fürstenbrunn zu halten. Die Gottesdienste und Amtshandlungen werden einvernehmlich mit dem amtsführenden Pfarrer aufgeteilt.

Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden ist an höheren Schulen im Großraum Salzburg zu halten.

Wir erhoffen uns jüngere Bewerberinnen oder Bewerber, die vor allem in der Jugend- und Konfirmandenarbeit neue Impulse setzen und tatkräftig mithelfen, das neue vielfältige Kirchenzentrum Salzburg-Süd mit geistlich-kirchlichem Leben zu erfüllen.

Da diese Pfarrstelle für die junge Pfarrgemeinde neu errichtet wurde, ist sie vorerst auf drei Jahre befristet.

Als Dienstwohnung können zwei Varianten angeboten werden: entweder im neuen Kirchenzentrum Salzburg-Süd oder im gemeindeeigenen, besonders schön in der Nähe der Altstadt gelegenen Objekt Bayernstraße 4.

Bewerbungen mögen bitte bis 20. Juni 1999 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Salzburg-Süd, Bayernstraße 4, 5020 Salzburg, gerichtet werden.

Weitere Auskünfte erteilen gerne Pfarrer Mag. Günter Ungar, Tel. (0662) 84 79 51, oder Kurator Dr. Thomas Geley, Tel. (0662) 82 09 92.

---

55. Zl. GD 119; 1434/99 vom 16. Feber 1999

**Ausschreibung (erste) der freien Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Bad Bleiberg wird hiermit zur Neubesetzung ab 1. September 1999 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfasst das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Bad Bleiberg sowie die Ortschaften Heiligengeist und Mitterwald, die zur politischen Gemeinde Villach gehören. Die Gemeinde erstreckt sich über ein zirka 15 km langes und 900 m hoch gelegenes Hochtal nördlich des Dobratsch und umfasst derzeit 836 Gemeindeglieder.

Die Pfarrstelle ist in zwei Aufgabenbereiche geteilt: die Pfarrgemeinde Bleiberg und Religionsunterricht (14 Stunden) an weiterführenden Schulen in Villach. Die Pfarrstelle gilt als volle Stelle (100%) unter der Voraussetzung, dass 14 Religionsunterrichtsstunden erteilt werden.

Eine Religionslehrerin hält derzeit den Unterricht an den beiden Volksschulen und der Hauptschule in Bad Bleiberg.

An jedem Sonn- und Feiertag ist in der evangelischen Kirche Bad Bleiberg Gottesdienst zu halten. Der Kindergottesdienst findet gleichzeitig statt und wird von Mitarbeiterinnen abgehalten. Neben der Durchführung von Amtshandlungen und des Konfirmandenunterrichtes erwartet die Gemeinde von ihrem Pfarrer die Begleitung und Unterstützung der Mitarbeiter, Hausbesuche und die Bereitschaft zur Aufrechterhaltung des ausgezeichneten ökumenischen Klimas in der Gemeinde.

Eine Dienstwohnung wird von der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt.

Die Pfarrkanzlei ist neu eingerichtet und die Umstellung der Gemeindegartei und der KB-Kartei auf EDV ist durchgeführt. Sämtliche weiterführenden Schulen sind in der 19 km entfernten Bezirksstadt Villach vorhanden, zu der eine Autobusverbindung besteht.

Die Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit sowie die Gemeindevertreter und Presbyter sind für ihre Arbeit voll motiviert und freuen sich auf ihre neue Pfarrerin oder neuen Pfarrer.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Bad Bleiberg ist eine Toleranzgemeinde (seit 1783) und ist einerseits durch das 1993 geschlossene Blei- und Zinkbergwerk der Bleiberger Bergwerksunion und andererseits durch den Kurbetrieb (Thermalheilquelle wurde 1951 entdeckt) geprägt. Die Gemeinde ist sehr aufgeschlossen, hilfs- und opferbereit.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juni 1999 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg, Postfach 7, 9530 Bad Bleiberg, zu richten.

Für Auskünfte stehen Ihnen Pfarrer Oskar Sakrausky, Tel. (04242) 417 12, Kurator Bergdirektor i. R. Dipl.-Ing. Wolfram Enzfelder, Tel. (04244) 29 33, und Superintendent Joachim Rathke, Italienerstraße 38, 9500 Villach, Tel. (04242) 241 31, zur Verfügung.

---

56. Zl. GD 366; 1884/99 vom 2. März 1999

**Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben und durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde Gols umfasst die Muttergemeinde Gols und die Tochtergemeinden Tadtten und Neusiedl am See. Ihr Gebiet erstreckt sich auf die Gemeinden Gols, Neusiedl am See und den gesamten Seewinkel. Sie zählt insgesamt 3242 Gemeindeglieder, davon 89 in Tadtten und 371 in Neusiedl am See.

Von der künftigen Stelleninhaberin oder dem künftigen Stelleninhaber wird der seelsorgerliche und geistliche Dienst im umfassenden Sinn erwartet. Das schließt regelmäßige Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in der Mutter- und im Wechsel in den Tochtergemeinden ein, das Abhalten von Advent- und Passionsandachten, den Konfirmandenunterricht, die Sorge für Kinder- und Jugendgottesdienste, für die Kinder- und Jugendarbeit, Haus- und Krankenbesuche und die Leitung von Kreisen. Darüber hinaus sind Religionsunterrichtsstunden — üblicherweise an höheren Schulen in Neusiedl am See — im Ausmaß von acht Wochenstunden abzuhalten.

Das Presbyterium und die Gemeindevertretung sowie zahlreiche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nehmen verschiedene seelsorgerliche und Verwaltungsaufgaben auch eigenständig wahr, daher wird vom Bewerber oder der Bewerberin Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit erwartet.

Für die Aktivitäten steht — neben dem Kirchengebäude — ein neues, großräumiges Gemeindezentrum zur Verfügung.

Eine Dienstwohnung, die im Obergeschoß des Pfarrhauses liegt, wird zur Verfügung gestellt. Die Kanzlei sowie weitere Räume für seelsorgerliche Gespräche, Sitzungen im kleinen Rahmen u. ä. befinden sich im Erdgeschoß.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 1999 an die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Gols zu richten. Nähere Auskünfte erteilen gerne Superintendentin Mag. Gertraud Knoll, Tel. (02682) 624 90, und Kuratorin Ingeborg Hackstock, Tel. (02173) 22 76.

57. Zl. GD 267; 1924/99 vom 8. März 1999

#### **Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Aegydt am Neuwald**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Aegydt am Neuwald wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 1999 ausgeschrieben.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Aegydt am Neuwald mit dem Sitz des Pfarramtes in Traisen umfasst den politischen Bezirk Lilienfeld mit Ausnahme der politischen Gemeinden Annaberg und Mitterbach, die zur Pfarrgemeinde Mitterbach gehören. Die 1335 Gemeindeglieder verteilen sich schwerpunktmäßig auf (1.) Traisen-Lilienfeld-St. Veit, (2.) St. Aegydt-Hohenberg, (3.) Hainfeld-Kleinzell-Rohrbach, (4.) Türritz in die Täler der Voralpen. Die wichtigsten Verbindungswege (Straßen, Bahn) führen über Traisen.

Die Gemeinde ist eine „herausfordernde“ Gemeinde, die eigentlich dem österreichischen Durchschnitt entspricht: Von Wurzeln aus der Toleranzzeit bis überwiegend Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft im säkularen Umfeld. Trotz des nur zirka fünfprozentigen Anteiles der Evangelischen an der Wohnbevölkerung sind diese heute in der Öffentlichkeit meist anerkannt. Die Gemeindeglieder sind nicht an feste Traditionen gebunden, die Gemeindevertretung ist sich der problematischen Situation unserer Volkskirche im säkularen Umfeld bewusst.

Der Religionsunterricht für die 21 Pflichtschulen in 13 Schulorten wird zur Zeit durch einen hauptamtlichen Religionslehrer erteilt; der Unterricht am BG/BRG Lilienfeld, an der HBLA Türritz und an der LBS Lilienfeld (zusammen zirka acht Stunden) fällt dem Pfarrer oder der Pfarrerin zu.

Für die Gottesdienste in den Kirchen in Traisen und St. Aegydt sowie an weiteren vier Predigtorten stehen in beschränktem Umfang auch vier Lektoren zur Verfügung.

Im Gemeindegebiet liegt auch das Krankenhaus Lilienfeld und das Kurhotel Salzerbad.

Zukünftige Entwicklungen in dieser Region können Veränderungen in der kirchlichen Struktur und in den Aufgaben des Inhabers oder der Inhaberin der Pfarrstelle zur Folge haben.

Eine Dienstwohnung mit Nebenräumen, Garage und Garten, die an die Kirche in Traisen angebaut ist, wird zur Verfügung gestellt.

Auskünfte erteilen gerne Kurator Oberkirchenrat Dipl.-Ing. Walter Pusch, Neumannsgasse 9, 3180 Lilienfeld, Tel. (02762) 521 60, sowie der derzeitige Amtsinhaber Senior Mag. Karl-Jürgen Romanowski, Tel. (02762) 521 20 (ab April 1999 Tel. [02762] 621 20).

Bewerbungen sind bis 15. Mai 1999 an die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Aegydt am Neuwald, Albert-Schweitzer-Gasse 7, 3160 Traisen, Telefon und Fax (02762) 521 20 (ab April 1999 Tel. [02762] 621 20) zu richten.

58. Zl. GD 305; 2094/99 vom 11. März 1999

#### **Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach**

Die weitere Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt 5300 Seelen (gehört somit zu den größten Pfarrgemeinden Österreichs) und umfasst den Großteil der Stadt Villach und die Gebiete zwischen Fürtitz und Maria Elend im Rosental.

Der Umfang der Amtspflichten der Pfarrstelle ergibt sich aus den kirchengesetzlichen Vorschriften, ergänzt durch die neue Gemeindeordnung, wonach die konkrete Aufteilung im Einvernehmen mit den anderen in der Gemeinde wirkenden geistlichen Amtsträgern und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen erfolgt.

Gottesdienste sind in Abstimmung mit den weiteren Pfarrern und Lektoren an jedem Sonntag, Samstag und kirchlichen Feiertag in der Kirche im Stadtpark Villach und zusätzlich wöchentlich im Sanatorium Warmbad Villach, je einmal im Monat in den Predigtstationen St. Jakob im Rosental, Drobollach, Gödersdorf, St. Georgen/Pogöriach, Pensionistenheim, Haus des Feierabends, Seniorenresidenz und Pflegeheim Maria Elend zu feiern. Dazu gibt es noch Samstagabendgottesdienste mit besonderen Schwerpunkten und Schwerpunkt-gottesdiensten an Sonntagen.

Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes beträgt acht Wochenstunden.

Die Gemeinde erwartet eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit zwischen den Amtsträgern sowie mit dem Presbyterium und der Gemeindevertretung und allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Auf Seelsorge, Hausbesuche und ökumenische Aufgeschlossenheit wird großer Wert gelegt. Aktive Bereitschaft

und Mitwirkung bei der Erneuerung der Gemeinde und bei der Jugend-, Familien- und Kinderarbeit werden erwartet.

Eine Neustrukturierung der Gemeindegemeinschaft — Dezentralisierung, Wohnviertelarbeit usw. — wird angestrebt.

Die Stelle einer Gemeindepädagogin bzw. eines Gemeindepädagogen für den Kinder- und Familienbereich (derzeit  $\frac{1}{2}$  Stelle, dann  $\frac{1}{4}$  Stelle) ist besetzt; eine  $\frac{1}{4}$  Stelle für Jugendarbeit ist geplant.

Eine Dienstwohnung im Pfarrhaus steht zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 31. März 1999 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach, Hohenheimstraße 3, 9500 Villach, Kurator Dipl.-Ing. Heribert Riedler, Tel. (04242) 567 12, Senior Mag. Arno Preis, Tel. (04242) 236 24 DW 21, zu richten.

59. Zl. GD 297; 2095/99 vom 11. März 1999

### **Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trebesing**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trebesing im Liesertal, eine der ersten Toleranzgemeinden Kärntens und Muttergemeinde in der Oberkärntner Region, wird nach dreijähriger Vakanz erneut ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde in ihrer ländlichen Struktur, im vorderen Liesertal, zwischen der Bezirksstadt Spittal an der Drau und der historischen Stadt Gmünd liegend, hat 900 Gemeindeglieder. Durch das wohnungsschaffende Bestreben der politischen Gemeinde, welche zur Hälfte evangelisch ist, ist auch die Pfarrgemeinde in ihrer Seelenzahl im leichten Steigen begriffen.

Die Pfarrstelle ist in zwei Aufgabenbereiche geteilt: die Pfarrgemeinde Trebesing und Religionsunterricht an weiterführenden Schulen in Spittal an der Drau (insgesamt 14 Stunden). Die Pfarrstelle gilt als volle Stelle (100%) unter der Voraussetzung, dass 14 Religionsunterrichtsstunden erteilt werden.

Kirche und Pfarrhof mit dem dazwischenliegenden neuen Gemeindesaal, welcher in den letzten Jahren aus dem ehemaligen Wirtschaftsgebäude entstanden ist, bilden mit dem dazugehörigen Friedhof das Gemeindezentrum, welches sich in harmonischer Weise am Ortsbeginn des Ortes einfügt. Zu einem geräumigen Pfarrhaus als Dienstwohnung, welches genügend Platz für eine Pfarrfamilie bietet, steht neben einer Garage noch ein schöner, davorliegender Garten zur Verfügung.

Die Gemeinde ist durch rege Mitarbeit vieler Freiwilliger, welche in Selbständigkeit besonders in der Jugendarbeit tätig sind, eine lebende Gemeinde, auch in gegenwärtiger vakanter Zeit.

Gottesdienste finden statt und sind erwünscht:

In Trebesing an allen Sonntagen und den meisten Feiertagen, in Altersberg in der renovierten Georgskirche einmal im Monat, von denen in der Sommerzeit Abendgottesdienste sind.

Alle Erwartungen legen wir in das Vertrauen auf ein harmonisches Miteinander, um in rechter Weise Kirche zu sein.

Auskünfte und Anfragen können erteilt werden durch unseren Administrator Pfarrer Mag. Siegfried Lewin, Evangelisches Pfarramt Dornbach, 9853 Gmünd, Tel. (04732) 20 85, und durch Kurator Hans Burgstaller, Altersberg 13, 9852 Trebesing, Tel. (04732) 45 65.

Bewerbungen sind bis Ende Mai erbeten.

60. Zl. GD 155; 2262/99 vom 15. März 1999

### **Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 1999 ausgeschrieben. Nach der vorläufigen Evaluierung umfasst die Pfarrstelle für die ersten zwei Jahre 75% Gemeindegemeinschaft in der Pfarrgemeinde Weiz-Gleisdorf und 25% Tätigkeit in der Anstaltsseelsorge in Graz. Nach zwei Jahren soll dieses Verhältnis in 50% Pfarrgemeindegemeinschaft und 50% Anstaltsseelsorgetätigkeit übergehen oder wird anders bewertet.

Die Pfarrgemeinde besteht aus der Muttergemeinde Weiz und der Tochtergemeinde Gleisdorf. Sie umfasst den gesamten politischen Bezirk Weiz, in welchem derzeit rund 900 evangelische Gemeindeglieder leben.

Die Gemeinden wünschen von ihrem Pfarrer/ihrer Pfarrerin, dass in Absprache mit den Presbyterien Gottesdienste in Weiz und Gleisdorf gefeiert werden. In Zusammenarbeit mit dem katholischen Pfarrer von Sinabelkirchen ist nach Möglichkeit einmal im Monat Samstagabend ein ökumenischer Gottesdienst zu halten.

Fallweise sind auch Gottesdienste in den Pensionistenheimen Weiz, Gleisdorf und Birkfeld zu halten.

Religionsunterricht an den höheren Schulen des Bezirkes ist im entsprechend verminderten Pflichtausmaß zu erteilen. In Weiz gibt es ein Gymnasium (Langform) und ein Bundesschulzentrum mit Handelsakademie, Höherer Technischer Lehranstalt und Höherer Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe. In Gleisdorf und Birkfeld befindet sich je ein Gymnasium. In Verbindung mit anderen Pfarrstellen soll der Religionsunterricht gemäß den Evaluierungsergebnissen in Zukunft gemeindeübergreifend organisiert werden.

Weiters wünscht die Gemeinde eine Belebung der Kinder- und Jugendarbeit (regelmäßige Familiengottesdienste und andere Formen), wobei Mitarbeiter/innen für die Jugendarbeit, Lektoren in Weiz und Gleisdorf, zwei Religionslehrerinnen für Pflichtschulen und eine Theologin in Gleisdorf ihre Zusammenarbeit mit dem Pfarrer/der Pfarrerin anbieten.

Für die Tätigkeit in der Anstaltsseelsorge ist die seelsorgerliche Betreuung der evangelischen Patienten im LKH Graz und seinen angeschlossenen Universitätskliniken in Zusammenarbeit mit den Grazer Anstaltsseelsorgern vorgesehen. Dafür wird eine Ausbildung in klinischer Seelsorge (CPT bzw. KSA) oder eine vergleichbare qualifizierte Ausbildung gewünscht. Sollte der/die Bewerber/in über keine fundierte Ausbildung verfügen, erwartet der Ausschuss der Grazer Anstaltsseelsorge, dass sich der/die Stelleninhaber/in nach 18 Monaten nach Stellenantritt einer solchen Ausbildung unterzieht. Bei der Auswahl der dafür in Frage kommenden Ausbildungsstätten sowie der Ausbildungsmitfinanzierung sagt der Anstaltsseelsorgeausschuss seine Mithilfe zu. Ein Vorstellungsgespräch mit dem/der Bewerber/in ist vorgesehen.

Als Dienstwohnung steht in Weiz das 1981 erbaute Pfarrhaus sowie eine Garage und ein großer Garten zur Verfügung.

Das ansprechend renovierte Gemeindezentrum besteht aus der Kirche, einem Pfarrbüro, der Pfarrkanzlei und weiteren Räumen. Ein neu erworbenes Gebäude in Gleisdorf wird in den kommenden Jahren zum Gemeindezentrum

umgestaltet. Die Tochtergemeinde Gleisdorf besitzt eine eigene Kirche und einen evangelischen Friedhof.

Bewerbungen werden bis zum 30. Juni 1999 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz erbeten. Für weitere Informationen stehen gerne zur Verfügung: Kuratorin der Gesamtgemeinde, Brigitte Luschnigg, Tel. (03172) 462 12, der Kurator der Tochtergemeinde Gleisdorf, Dipl.-Ing. Manfred Höfer, Tel. (03112) 22 48, sowie der Administrator, Pfarrer Mag. Robert Eberhardt, Tel. (03332) 623 76.

61. Zl. GD 199; 2336/99 vom 18. März 1999

### **Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kobersdorf, Burgenland**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kobersdorf wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben.

Das Pfarrgemeindegebiet erstreckt sich über die Muttergemeinde Kobersdorf und die Tochtergemeinden Kalkgruben, Lindgraben, Oberpetersdorf und Tschurndorf. Einzelne evangelische Familien sind in der politischen Gemeinde Sieggraben wohnhaft. Die Zahl der Gemeindeglieder beträgt derzeit 1471.

Gottesdienste finden sonntäglich in der Pfarrkirche, monatlich zweimal in Oberpetersdorf und monatlich in Kalkgruben und Tschurndorf statt.

Parallel dazu finden Kindergottesdienste in Kobersdorf und Oberpetersdorf statt, welche von engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde geleitet werden.

In der Advent- und Passionszeit finden in Kobersdorf wöchentliche Andachten statt, in den Tochtergemeinden je eine.

Die Planung und Leitung der Gottesdienste erfolgt im Team von Lektoren, Mitarbeiterinnen und PfarrerIn/Pfarrer.

Zu den bestehenden Kreisen und Gruppen sind guter Kontakt und Impulse erbeten.

Die Leitung der Jugendarbeit erfolgt seit einigen Jahren in Teamarbeit mit der Jugendwartin und den Jugendpresbytern.

Religionsunterricht ist an der Hauptschule in Kobersdorf zu halten, vereinzelt auch in den Räumen der Pfarrgemeinde für Kinder aus der Diaspora. Weitere Pflichtstunden im ABHS-Bereich fallen voraussichtlich in der Bezirksstadt Mattersburg an (Entfernung etwa 15 Autominuten über die Schnellstraße).

Religionslehrer und Lektoren, die bei der Erfüllung der Aufgaben in der Gemeinde helfen, sollen in partnerschaftlicher Weise bei der Teamarbeit angeleitet werden.

Gute Kontakte zu den evangelischen Nachbargemeinden sowie zur römisch-katholischen Gemeinde und zur politischen Gemeinde sind gegeben.

Eine Dienstwohnung im neuen Pfarrhaus, Garten und Garage stehen zur Verfügung. Von der Wohnung getrennt befindet sich im Pfarrhaus ein eigener Bürobereich mit Arbeits-, Empfangs- und Nebenräumen.

Bewerbungen werden bis 30. Juni 1999 erbeten an:

Kurator Helmut Thrackl, Theodor-Kery-Straße 7, 7332 Kobersdorf, Tel. (02618) 8276, oder Administrator Mag. Stephan Strohhriegel, Hauptstraße 117, 7331 Weppersdorf,

Telefon und Fax (nach Anmeldung): (02618) 2401, e-Mail: sektenreferat-bgld@evang.at.

62. Zl. GD 221; 2337/99 vom 18. März 1999

### **Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Markt Allhau**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Markt Allhau wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 1999 ausgeschrieben. Die Stelle wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde Markt Allhau besteht aus insgesamt 2120 Gemeindegliedern, die in folgenden Teilgemeinden leben: Muttergemeinde Markt Allhau, Tochtergemeinden Buchschachen, Kitzladen, Loipersdorf und Wolfau.

Die Gemeindeteile liegen im engen Umkreis von Markt Allhau und sind daher leicht erreichbar. Geografisch günstig ist auch die Verbindung nach Wien bzw. Graz. In Markt Allhau befinden sich Volks-, Haupt- und Musikschule, alle anderen mittleren und höheren Schultypen sind im Umkreis von 15 Kilometern (Oberwart, Oberschützen, Pinkafeld, Hartberg) vorhanden.

Gottesdienste werden jeden Sonntag in Markt Allhau, einmal im Monat in Buchschachen, Loipersdorf und Wolfau und viermal im Jahr in Kitzladen gehalten. Kindergottesdienst wird jeden Sonntag in Markt Allhau parallel zum Erwachsenengottesdienst in zwei Gruppen abgehalten.

Die Gemeinde ist durch eine rege Bibelkreisarbeit, durch musikalische Aktivitäten und Veranstaltungen in der Erwachsenenbildung, ein gutes ökumenisches Klima und ein hohes Interesse an ehrenamtlicher Mitarbeit gekennzeichnet.

Die Basis-Aufgaben des Pfarrers umfassen:

Abhalten von Gottesdiensten in Zusammenarbeit mit Lektoren und KollegInnen in der Region Oberwart,

Erteilen von Religionsunterricht — vornehmlich an der Hauptschule Markt Allhau — im Ausmaß von acht Wochenstunden,

Amtshandlungen und Kasualseelsorge,  
Erteilung des Konfirmandenunterrichts,  
Betreuung der Bibelkreisarbeit.

Vom neuen Amtsinhaber werden insbesondere erwartet:  
Zusammenarbeit in der Region Oberwart mit anderen AmtskollegInnen,

Fähigkeit zur Teamarbeit in der eigenen Gemeinde,

Kompetenz im Gewinnen, Anleiten und Führen von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen,

Alternative Gottesdienste für junge Familien,

Aufbau eines ehrenamtlichen Krankenbesuchsdienstes,

Kooperation mit dem MALKO (Markt Allhauer Kommunikationszentrum),

Missionarische Impulse in Bezug auf Menschen, die der Gemeinde entfremdet sind.

Das Pfarrhaus in ruhiger Lage wird im Frühjahr 1999 generalsaniert, eine Garage steht zur Verfügung. Kirche und ein großes Gemeindezentrum sind in unmittelbarer Nähe. Die Amtsräume umfassen eine Pfarrkanzlei und ein Büro für Kirchenbeitragsangelegenheiten. Eine halbtags angestellte Sekretärin leitet die Bereiche KB-Einhebung, Buchhaltung und Matrikenführung.

Nähere Auskünfte erteilen: Kurator HOL Wilhelm Loschy, Tel. (03356) 7449, bzw. Administrator Dr. Gerhard Harkam, Tel. (03357) 422 45.

Die Bewerbungsfrist endet am 30. Juni 1999.

63. Zl. GD 166; 2453/99 vom 22. März 1999

**Ausschreibung (erste) einer halben Gemeindepfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Graz, linkes Murufer-Nord, gekoppelt mit einer halben Anstaltsseelsorgestelle Graz**

Zur Ausschreibung gelangt eine halbe Gemeindepfarrstelle, die mit einer halben Anstaltsseelsorgestelle gekoppelt ist, wobei diese von einer Person oder einem Ehepaar besetzt werden könnte. Als Übergangsregelung ist vorgesehen, in den ersten beiden Jahren 75% der Arbeitszeit für die Anstaltsseelsorge und 25% für die Gemeindegliederarbeit aufzuwenden, nach zwei Jahren tritt die 50%-Regelung in Kraft. Die Pfarrstelle, die mit der Amtsführung verbunden ist, ist derzeit mit Pfarrerin Karin Engele besetzt. Eine Dienstwohnung in zentraler Lage wird zur Verfügung gestellt.

Die Pfarrgemeinde zählt 2850 Gemeindeglieder in den Bezirken Geidorf, Andritz und zwei angrenzenden Gemeinden der BH Graz-Umgebung.

Aufgaben in der Gemeinde: Vier Stunden Religionsunterricht, ein bis zwei Gottesdienste im Monat, Amtshandlungen nach Aufteilung.

Schwerpunkte: Kontaktarbeit mit jungen und neuzugezogenen Gemeindegliedern, die besucht und integriert werden sollen, die Begleitung und Betreuung der JugendmitarbeiterInnen bzw. Mitarbeit im Konfirmandenunterricht.

Eventuell können Arbeitsschwerpunkte mit der amtsführenden Pfarrerin nach Absprache und nach persönlicher Eignung getauscht werden.

Erwartet werden insbesondere Teamfähigkeit und Kontaktfreudigkeit.

Seitens der Grazer Anstaltsseelsorge wird vom/von der Stelleninhaber/in erwartet:

Der/die Stelleninhaber/in ist für die seelsorgerliche Betreuung der evangelischen Patienten im Landeskrankenhaus Graz mit seinen angeschlossenen Universitätskliniken verantwortlich. Es wird erwartet, dass er/sie hierfür wöchentlich 17 Stunden der Arbeitszeit aufwendet und zweimal monatlich einen Gottesdienst in der Lukaskapelle des LKH selber hält. Die Besetzung der übrigen LKH-Gottesdienste wird vom/von der Stelleninhaber/in in Absprache mit der Grazer Pfarrerschaft vorgenommen.

Vom/von der Stelleninhaber/in wird die Errichtung eines Besuchsdienstkreises erwartet. Die Mitarbeit bei Gottesdiensten in den beiden Altenheimen in der Nibelungengasse geschieht in Absprache mit Pfarrer Norbert Engele.

Gewünscht wird eine Ausbildung in klinischer Seelsorge (CPT bzw. KSA) oder eine vergleichbare qualifizierte Ausbildung. Sollte der/die Bewerber/in über keine fundierte Ausbildung verfügen, erwartet der Ausschuss der Grazer Anstaltsseelsorge, dass sich der/die Stelleninhaber/in innerhalb von 18 Monaten nach Stellenantritt einer solchen Ausbildung unterzieht. Bei der Auswahl der in Frage kommenden Ausbildungsstätten sowie der Ausbildungsmitfinanzierung sagt der Anstaltsseelsorgeausschuss seine Mithilfe zu. Ein ausführliches Vorstellungsgespräch soll die Eignung des/der Bewerbers/in sicherstellen.

Bewerbungen erbitten wir bis 12. Mai 1999 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde, Grabenstraße 59, 8010 Graz, sowie an den Anstaltsseelsorgeausschuss (Vorsitzende: Ulrike Havlicek, Hauseggerstraße 33, 8020 Graz).

Auskünfte erteilen Pfarrerin Karin Engele, Gemeindepfarrerin Monika Lambauer, Tel. (0316) 68 35 92, sowie Pfarrer Norbert Engele, Tel. (0316) 67 27 48.

64. Zl. GD 197 a, 2543/99 vom 23. März 1999

**Ausschreibung (zweite) der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost, Christuskirche**

Nach durchgeführter Evaluierung und nach Aufhebung des Bescheides gemäß § 117 Abs. 5 der Kirchenverfassung wird die Schulpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost, Christuskirche hiermit wegen der Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers erneut zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Bestellung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 121 der Kirchenverfassung, durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Wien.

Die Aufgaben des Pfarrers/der Pfarrerin im Schuldienst umfassen die Erteilung des Religionsunterrichtes an mittleren und höheren Schulen im Ausmaß einer vollen Lehrverpflichtung in der Landeshauptstadt Klagenfurt. Dabei kann nach Maßgabe der Möglichkeiten Berücksichtigung finden, an welcher Schulstufe die Bewerberin oder der Bewerber gerne unterrichtet. Besonders wünschenswert wäre ein Interesse an Fragen religiöser Früherziehung und der damit verbundene Unterricht an der Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik.

Die Pfarrgemeinde stellt im Pfarrhaus eine Dienstwohnung samt Garage, Keller und Anteil am Pfarrgarten zur Verfügung.

Hierfür wird die Mitarbeit bei Gottesdiensten und Amtshandlungen, die Übernahme von Urlaubsvertretungen und die Beteiligung an Aufgaben in der Gemeinde in einem zu vereinbarenden Maße erwartet.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 1999 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, Tel. (01) 479 15 23, Fax (01) 479 15 23-440, zu richten.

Auskünfte erteilen: Pfarrer Mag. Andreas Domy, Paul-Gerhardt-Straße 17, 9020 Klagenfurt, Tel. (0463) 433 48, und der Fachinspektor für mittlere und höhere Schulen, Hofrat Prof. Mag. Carl-Hans Schlimp, Limburggasse 49, 9073 Viktring, Tel. (0463) 28 18 09.

65. Zl. GD 209; 2571/99 vom 23. März 1999

**Ausschreibung der nicht mit der Amtsführung verbundenen (zweiten) Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben**

Die nicht mit der Amtsführung verbundene (zweite) Pfarrstelle mit den Schwerpunkten Religionsunterricht, Jugendarbeit und Evangelische Hochschulgemeinde wird hiermit zur Besetzung mit Wirkung vom 1. September 1999 ausgeschrieben. Die Pfarrstelle wird durch Wahl besetzt.

Zur evangelischen Gemeinde zählen zirka 2600 Glieder in den Orten Leoben, Niklasdorf, Proleb, St. Michael,

St. Stefan und Kraubath. Mit zirka 27.500 Einwohnern ist Leoben die zweitgrößte Stadt der Steiermark und beinhaltet ein breites Spektrum an Schulen im Pflichtschul-, AHS- und BHS-Bereich, weiters die Montanuniversität, das Landeskrankenhaus, eine Justizanstalt sowie mehrere Alten- und Pflegeheime. Im gesamten Gemeindegebiet leben etwa 39.000 Einwohner. Durch die sowohl städtischen, als auch ländlichen Strukturen bieten sich für die Gemeindeglieder vielfältige Betätigungsfelder.

Unsere im Jugendstil erbaute Gustav-Adolf-Kirche und das Pfarrhaus sind von einem Garten umgeben und liegen im Zentrum von Leoben. Gegenwärtig werden Gottesdienste in Leoben an jedem Sonntag und zu den Festtagen, in St. Michael monatlich einmal, im Landeskrankenhaus jeden 2. und 4. Samstag und im Gefangenenhaus regelmäßig in Absprache mit dem römisch-katholischen Gefangenenhausseelsorger gehalten.

Für den Pfarrer steht eine Dienstwohnung zur Verfügung. Diese Wohnung befindet sich zirka zwei Gehminuten vom Gemeindezentrum entfernt.

Schwerpunkte der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle sind:

Gottesdienste in Abstimmung mit dem Amtskollegen, Religionsunterricht über das Pflichtstundenausmaß hinaus an den Gymnasien, HTL und Handelsschule, Konfirmandenunterricht, Kinder- und Jugendarbeit, Betreuung der Evangelischen Hochschulgemeinde ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit des Hochschulpfarrers. Darum ist das Magisterium aus evangelischer Theologie Bewerbungsbedingung. Die genaue Aufgabenverteilung wird durch einen gemeinsam erstellten Amtsauftrag geregelt, wobei die Begabungen der Bewerberinnen oder Bewerber berücksichtigt werden.

Den beiden Pfarrern stehen eine Sekretärin, eine Organistin und Chorleiterin, zwei Lektorinnen, drei Religionslehrerinnen und viele Gemeindeglieder, die zur Mitarbeit bereit sind, zur Seite. Die Gemeinde erwartet eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit zwischen den Amtsträgern und allen Mitarbeitern. Das bestehende gute ökumenische Verhältnis und die Kontakte zu den öffentlichen Stellen sollen von beiden Pfarrern im gleichen Maße gepflegt und ausgebaut werden.

Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 1999 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben, Jahnstraße 1, 8700 Leoben, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen Kurator Horst-Sigbald Walter, Timmersdorfergasse 12, 8700 Leoben, Tel. (03842) 431 60, oder Pfarrer Wolfgang Salzer, Evangelisches Pfarramt, Jahnstraße 1, 8700 Leoben, Tel. (03842) 420 01.

---

66. Zl. GD 214; 109/99 vom 8. Jänner 1999

#### **Berichtigung zu ABl. Nr. 11/99 — Ausschreibung (erste) von zwei Teilpfarrstellen im halben Ausmaß der Evangelischen Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt**

In Korrektur zur Publikation in ABl. Nr. 11/99 wird mitgeteilt, dass die Bewerbungsfrist für die ausgeschriebenen zwei Teilpfarrstellen im halben Ausmaß der Evangelischen Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt nicht mit 31. Mai 1999 sondern mit 16. April 1999 endet.

---

67. Zl. 7136/97 vom 9. Oktober 1997

#### **Wahl des Superintendenten der Diözese A. B. Steiermark**

Gemäß § 31 Abs. 3 der Wahlordnung wird auf Grund des Beschlusses der 79. Superintendentenversammlung der Diözese A. B. Steiermark am 6. März 1999 hiermit der Termin für die Wahl des Superintendenten der Diözese A. B. Steiermark mit

**Sonntag, 30. Mai 1999, 14.30 Uhr  
in der Heilandskirche Graz,**

Kaiser-Josef-Platz 9, kundgemacht. Gemäß § 31 Abs. 4 der Wahlordnung kann das Pfarrgemeindepresbyterium jeder Pfarrgemeinde der Diözese A. B. Steiermark bis spätestens acht Wochen vor der Wahlsitzung einen Zweivorschlag beim Bischof einreichen.

Wählbar sind gemäß § 31 Abs. 1 der Wahlordnung akademisch ausgebildete geistliche Amtsträger österreichischer Staatsbürgerschaft, die mindestens 35 Jahre alt sind.

---

68. Zl. P 2024; 2034/99 vom 10. März 1999

#### **Bestellung von Mag. Susanne Baus zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg**

Mag. Susanne Baus wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg bestellt und mit Wirkung vom 1. März 1999 in diesem Amt bestätigt.

---

69. Zl. P 1786; 2126/99 vom 12. März 1999

#### **Bestellung von Mag. Thomas Dopplinger zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche**

Mag. Thomas Dopplinger wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche bestellt und mit Wirkung vom 1. März 1999 in diesem Amt bestätigt.

---

70. Zl. P 1182; 2224/99 vom 16. März 1999

#### **Superintendent Mag. Christian Gerhold, Amtsniederlegung**

Mit Wirkung vom 31. August 1999 hat der Superintendent der Diözese A. B. Steiermark, Mag. Christian Gerhold aus Gründen, deren Stichhaltigkeit der Oberkirchenrat A. B. und der Synodalausschuss A. B. anerkannt haben, sein Amt freiwillig niedergelegt. Der Oberkirchenrat A. B. und der Synodalausschuss A. B. haben die Entscheidung von Superintendent Mag. Gerhold mit Bedauern zur Kenntnis genommen und ihm für seine Tätigkeit den Dank und die Anerkennung der Kirche ausgesprochen.

---

71. Zl. P 1802; 2311/99 vom 18. März 1999

#### **Amtsprüfung vom 27. Mai 1998 und vom 16. März 1999**

Nachstehender Pfarramtskandidat hat durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates

A. u. H. B. am 27. Mai 1998 und am 16. März 1999 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§ 12 Abs. 5 OdgA) erlangt:

Mag. Wolfgang Conrad, Wien.

72. Zl. GD 156; 2139/99 vom 15. März 1999

#### **E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Gloggnitz**

Die E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Gloggnitz, Dr.-Martin-Luther-Straße 2, 2640 Gloggnitz, lautet:

**E-Mail: gloggnitz@evang.at**

73. Zl. GD 111; 2140/99 vom 15. März 1999

#### **Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Bad Aussee**

Das Evangelische Pfarramt A. B. Bad Aussee, Cordignano Promenade 208, 8990 Bad Aussee, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

**Fax (03622) 524 20.**

74. Zl. GD 113; 2149/99 vom 15. März 1999

#### **Postanschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gastein**

Es wird gebeten, die amtliche Post seitens der Einrichtungen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich an die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Gastein ausschließlich an die Adresse:

**Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Gastein  
Martin-Lodinger-Straße 5, 5630 Bad Hofgastein,**  
zuzustellen.

75. Zl. GD 104; 2293/99 vom 17. März 1999

#### **Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Amstetten**

Das Evangelische Pfarramt A. u. H. B. Amstetten, Preinsbacher Straße 8, 3300 Amstetten, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

**Fax (07472) 625 19-4.**

76. Zl. GD 286; 2294/99 vom 17. März 1999

#### **Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Steyr**

Das Evangelische Pfarramt A. B. Steyr, Bahnhofstraße 20, 4400 Steyr, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

**Fax (07252) 520 83-14.**

77. Zl. GD 392; 2432/99 vom 19. März 1999

#### **Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Lainz**

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Lainz, Jagdschloßgasse 44, 1130 Wien, lautet:

**(01) 879 83 53.**

#### **Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.**

78. Zl. H. B. 1; 2141/99 vom 15. März 1999

#### **Evangelische Kirche H. B., Wahlergebnisse — Berichtigung zu ABl. Nr. 41/99**

In Korrektur zur Publikation in ABl. Nr. 41/99 wird mitgeteilt, dass die Funktionsperiode der 14. Synode H. B. nicht sechs Jahre sondern acht Jahre dauert.

### **Motivenbericht**

#### **Kirchenbeitragsverordnung zu § 12 KbfAO (VO des OKR A. u. H. B. gemäß § 12 KbfAO, ABl. Nr. 108/86 und 47/87)**

Einkünfte gemäß § 3 Z. 1; 2; 4 a, c, d, e; 5 a, b, c, d; 9; 10; 11; 22 b sowie Entlohnung nach § 6 des Heeresgebührengesetzes (Zeitsoldat) und § 24 Einkommensteuergesetz sind:

§ 3: (1) Von der Einkommensteuer sind befreit:

1. Versorgungsleistungen an Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene oder diesen gleichgestellte Personen auf Grund der versorgungsrechtlichen Bestimmungen sowie auf Grund des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964.

2. Renten und Entschädigungen an Opfer des Kampfes

für ein freies demokratisches Österreich auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften.<sup>2)</sup>

<sup>2)</sup> Erhält der Steuerpflichtige steuerfreie Bezüge im Sinne des Abs. 1 Z. 5 lit. a oder c, Z. 22 lit. a (V. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 1992), lit. b oder Z. 23 (Bezüge gemäß § 25 Abs. 1 Z. 4 und 5 des Zivildienstgesetzes 1986) nur für einen Teil des Kalenderjahres, so sind die für das restliche Kalenderjahr bezogenen laufenden Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 3 und die zum laufenden Tarif zu versteuernden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 41 Abs. 4) für Zwecke der Ermittlung des Steuersatzes (§ 33 Abs. 10) auf einen Jahresbetrag umzurechnen. Dabei ist das Werbungskostenpauschale noch nicht zu berücksichtigen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien —  
4336W71U

4. a) das Wochengeld und vergleichbare Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung sowie dem Grunde und der Höhe nach gleichartige Zuwendungen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen.

c) Bezüge aus einer gesetzlichen Unfallversorgung oder aus einer ausländischen gesetzlichen Unfallversorgung, die einer inländischen gesetzlichen Unfallversorgung entspricht sowie dem Grunde und der Höhe nach gleichartige Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen.

d) Sachleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder aus einer ausländischen gesetzlichen Sozialversicherung, die der inländischen gesetzlichen Sozialversicherung entspricht.

e) Übergangsgelder aus der gesetzlichen Sozialversicherung.

5. a) das versicherungsmäßige Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe oder an deren Stelle tretende Ersatzleistungen.

b) das Karenzurlaubsgeld, an dessen Stelle tretende Ersatzleistungen und die Karenzurlaubshilfe auf Grund der besonderen gesetzlichen Regelungen.

c) die Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Regelungen sowie gleichartige Bezüge, die auf Grund besonderer landesgesetzlicher Regelungen gewährt werden.

d) Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, und Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994.

9. Jene Einkünfte von Auslandsbeamten (§ 92), die in dem Staat der Besteuerung unterliegen, in dessen Gebiet sie ihren Dienort haben; dies gilt nicht für Einkünfte gemäß § 98.

10. Einkünfte, die Arbeitnehmer inländischer Betriebe (lit. a) für eine begünstigte Auslandstätigkeit (lit. b) von ihren Arbeitgebern beziehen, wenn die Auslandstätigkeit jeweils ununterbrochen über den Zeitraum von einem Monat hinausgeht.

a) Inländische Betriebe sind Betriebe von inländischen Arbeitgebern oder inländische Betriebsstätten von im Ausland ansässigen Arbeitgebern.

b) Begünstigte Auslandstätigkeiten sind die Bauausführung, Montage, Montageüberwachung, Inbetriebnahme, Instandsetzung und Wartung von Anlagen, die Personalgestellung anlässlich der Errichtung von Anlagen durch andere Unternehmungen sowie die Planung, Beratung und Schulung, soweit sich alle diese Tätigkeiten auf die Errichtung von Anlagen im Ausland beziehen, weiters das Aufsuchen und die Gewinnung von Bodenschätzen im Ausland.

11. Einkünfte, die Fachkräfte der Entwicklungshilfe (Entwicklungshelfer oder Experten) als Arbeitnehmer von Entwicklungshilfeorganisationen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Entwicklungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 474/1974, für ihre Tätigkeit in Entwicklungsländern im Rahmen von Vorhaben beziehen, die dem Entwicklungshilfeprogramm (§ 8 des Entwicklungshilfegesetzes) entsprechen.

22. b) Geldleistungen gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965.

#### Veräußerungsgewinne

§ 24: (1) Veräußerungsgewinne sind Gewinne, die erzielt werden bei

1. der Veräußerung
  - des ganzen Betriebes,
  - eines Teilbetriebes,
  - eines Anteiles eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen ist.
2. der Aufgabe des Betriebes ((Teilbetriebes)).

#### K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Pfarrerin i. R. Mag. Waltraude Butterweck, geb. Uhl, im 62. Lebensjahr am 26. Feber 1999 in Wesel zu sich berufen.  
(Zl. P 1180; 2369/99 vom 18. März 1999.)

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 29. April 1999

4. Stück

79. Zl. A 52; 2916/99 vom 1. April 1999

## PFINGSTEN 1999

Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Liebe Schwestern und Brüder in Christus,  
Gnade sei mit euch und Friede von Gott, unserm Vater, und dem Herrn Jesus Christus!

An vielen Orten in der Welt bereiten Menschen sich auf den Übergang in ein neues Jahrtausend vor. Manche tun es mit Angst, andere mit großen Hoffnungen. Als Christen und Christinnen werden wir die Jahrtausendwende als die Feier des 2000. Geburtstages Jesu Christi begehen. Maßgebend für die Vorbereitung sollte daher der Ton der Freude sein. Die Worte des Engels „Fürchtet euch nicht! Siehe ich verkündige euch große Freude“ (Lukas 2, 10) gelten auch für diese besondere Geburtstagsfeier.

Diese Botschaft sagen wir allen, die im Blick auf die bevorstehende Jahrtausendwende unsicher sind oder gar Angst haben. Es ist eine Zeit, in der apokalyptische und sektiererische Vorstellungen Konjunktur haben. Zugleich sind viele Menschen gerade jetzt aufgeschlossen und fragen nach Orientierung und Vergewisserung. Den Ängstlichen und den Fragenden lasst uns sagen: auch das neue Jahr wird ein „Jahr des Herrn“ sein:

— ein Jahr, das uns geschenkt wird von dem, der Zeit und Raum in seinen Händen hält, wie er uns auch die Erde mit ihrer Fruchtbarkeit schenkt;

— ein Jahr, das wir vor ihm zu verantworten haben. Wir müssen die kritischen Fragen der Menschen hören und Buße tun. Es ist wahr: wir haben nicht genug getan, um Trennung zu überwinden. Wir haben der Welt den Frieden, den Christus gibt, nicht klar genug zu erkennen gegeben.

— „Ein Jahr des Herrn“ — das bedeutet auch, dass der Gott der Bibel der einzige wirkliche Herr ist. Alle anderen Mächte und Gewalten, die uns in Dienst nehmen wollen, müssen ihm gegenüber zurücktreten. Weil er der Herr ist, dürfen Nationen und Rassen, Geld und Ideologien nie zu Herren über uns werden.

Vor einem halben Jahr haben sich die Delegierten unserer Kirche in Harare zur 8. Vollversammlung getroffen unter dem Motto „Kehrt um zu Gott — Seid fröhlich in Hoffnung“. Sie haben nach 50 Jahren für unsere Kirchen den Satz aus der Botschaft der ersten Vollversammlung in Amsterdam 1948 wiederholt und erklärt „Wir wollen beisammenbleiben“.

Gemeinsam wollen wir auch in das neue Jahrtausend gehen. Wir vertrauen auf Gottes Geist, den Geist von Pfingsten. Er wird uns leiten, dass wir Christen uns trotz unserer verschiedenen Traditionen und Kulturen besser verstehen lernen. Er wird uns auch helfen, dass wir gemeinsam vor der Welt „von den großen Taten Gottes reden“ (Apostelgeschichte 2, 11) und den Menschen die Zusage Jesu Christi weitersagen „Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“. (Matthäus 28, 19)

Die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Dr. Agnes Abuom, Nairobi, Kenia  
PfarrerIn Kathryn K. Bannister, Bison, KS, USA  
Bischof Jabez L. Bryce, Suva, Fidschi  
S. E. Metropolit Chrysostomos von Ephesus  
S. H. Ignatius Zakka I Iwas, Damaskus, Syrien  
Dr. Moon-Kyu Kang, Seoul, Korea  
Bischof Federico J. Pagura, Rosario, Argentinien  
Landesbischof Eberhardt Renz, Stuttgart, Deutschland

79. Pfingsten 1999
  80. Kirchenverfassung/Ordnung des geistlichen Amtes
  81. Ordnung für Unterrichtspraktikum und kirchliche Lehrbefähigungsprüfung, Änderung
  82. Prüfungskommission für die kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer an höheren und mittleren Schulen
  83. Kollektenaufruf für Pfingstsonntag, 23. Mai 1999
  84. Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis (6. Juni 1999) — Evangelischer Presseverband
  85. Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A. B. Kärnten und Osttirol
  86. Tochtergemeinde Neufeld an der Leitha: Auflösung. Änderung der Bezeichnung der Pfarrgemeinde Eisenstadt
  87. Tochtergemeinde Scheibbs und Muttergemeinde Melk: Auflösung. Änderung der Bezeichnung der Pfarrgemeinde
  88. Rechnungsabschluss der Landeskirche für das Jahr 1998
  89. Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung der Evangelischen Kirche A. B. und A. u. H. B., Ausschreibung
  90. Seelenstandsbericht 1998
  91. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1999 mit Vergleichszahlen aus 1998 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
  92. Ordination ins Ehrenamt, Durchführungs-VO
  93. Lektorentermine
  94. Rechnungsabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1998
  95. Gemeindeverband Gloggnitz-Naßwald
  96. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenerz
  97. Ausschreibung (erste) der gemeinsamen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Unterschützen und Bad Tatzmannsdorf
  98. Berichtigung zu ABl. Nr. 54/99 — Ausschreibung (erste) der weiteren Gemeindepfarrstelle, die vorerst auf drei Jahre befristet und nicht mit der Amtsführung verbunden ist, der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Süd
  99. Bestellung von Mag. Gabriele Lang-Czedik zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing
  100. Bestellung von Senior Mag. Karl-Jürgen Romanowski zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bad Vöslau
  101. Bestellung von Mag. Wolfgang Conrad zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche
  102. Bestellung von Mag. Johanetta Reuss zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing
  103. Bestellung von Mag. Susanne Lechner-Masser zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau
  104. Pfarrer Dr. Hermann Thomas Pitters — Verleihung eines Dokortitels
  105. E-Mail-Adresse und Homepage des Evangelischen Pfarramtes A. B. Gallneukirchen
  106. E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Loipersbach
  107. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Mürrzusschlag
  108. Änderung der Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gastein
  109. Änderung der Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. St. Aegydt am Neuwald
  110. E-Mail-Adresse des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.
- Motivenbericht  
Kirchliche Mitteilungen

## Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

80. Zl. G 14; 2975/99 vom 7. April 1999

### **Kirchenverfassung/Ordnung des geistlichen Amtes**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erlässt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. die folgende

#### **Verfügung mit einstweiliger Geltung:**

##### I.

1. Die **Ordnung des geistlichen Amtes** wird geändert wie folgt:

(Änderungen *kursiv*, Streichungen durch [-] ersichtlich)

(Motivenbericht siehe Seite 50)

§ 21: (1) Bis zur Übertragung einer Pfarrstelle führt der in einem *nicht definitiven* kirchlichen Dienstverhältnis stehende geistliche Amtsträger die Amtsbezeichnung „Pfarrvikar/Pfarrvikarin“.

...

(3) Die Zuteilung *als Pfarrvikar* erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. den Oberkirchenrat H. B. *im Einvernehmen mit der/dem Zuzuteilenden* mit Zustimmung [-] des Presbyteriums, *bei Gemeindeverbänden und übergemeindlichen Stellen des dafür zuständigen Organs*. [Der zweite Satz bleibt unverändert.] *Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, ist das Dienstverhältnis zu beenden.*

(4) *Zugeteilte* Pfarrvikare [-] werden in einem Gemeindegottesdienst durch den zuständigen *Superintendenten bzw. den Landessuperintendenten* H. B. feierlich in ihren Dienst eingeführt, an ihr Ordinationsgelübde erinnert und zu treuer Amtsführung verpflichtet.

...

(6) *Für die Zeit der Zuteilung auf eine Pfarrvikarsstelle, höchstens jedoch auf die Dauer von drei Jahren, ist die Bewerbung um eine freie Pfarrstelle nicht zulässig.*

Der Abs. 1 des § 18 ist wie folgt zu ergänzen:

§ 18: (1) Ordinierte bzw. zur Ordination Zugelassene können sich um eine Pfarrstelle bewerben, ausgenommen *Pfarrvikare in einem nicht definitiven Dienstverhältnis vor Ablauf von drei Jahren (§ 21) und ins Ehrenamt Ordinierte (§ 14 Abs. 4 a).*

2. Die Kirchenverfassung ist wie folgt zu ändern:

Dem § 106 Abs. 1 ist folgender Satz anzuschließen:

*Davon abweichend kann in der Kirche A. B. der Oberkirchenrat, um die Versorgung von Gemeinden oder übergemeindlichen Diensten sicherzustellen, mit Zustimmung des*

*Synodalausschusses eine jeweils festzusetzende Zahl von Stellen für Pfarrvikare errichten.*

Dem § 106 ist folgender Absatz 4 anzuschließen:

*(4) Einem zugeteilten Pfarrvikar obliegen alle Aufgaben gemäß §§ 99 ff. KV bzw. alle, die in der Gemeindeordnung für diese Stelle festgelegt sind.*

II.

Die Verfügungen mit einstweiliger Geltung gemäß Artikel I treten mit 1. April 1999 in Kraft.

Dr. Peter Krömer

HR Mag. Peter Karner

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

81. Zl. A 16; 3100/99 vom 9. April 1999

### **Ordnung für Unterrichtspraktikum und kirchliche Lehrbefähigungsprüfung, Änderung**

Die **Ordnung für Unterrichtspraktikum und kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer an höheren und mittleren Schulen** in der Fassung der Wiederverlautbarung ABl. Nr. 171/1995 wird gemäß Beschlusses des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 16. März 1999 wie folgt geändert und ergänzt:

Der **Absatz 1 des § 7** wird wie folgt neu gefasst:

§ 7: (1) Die Prüfungskommission besteht aus dem Bischof der Evangelischen Kirche A. B., in seiner Vertretung einem anderen Mitglied des Oberkirchenrates A. u. H. B., als Vorsitzendem, dem Landessuperintendenten H. B. und drei weiteren Kommissionsmitgliedern als Prüfer, von denen einer der Kirche H. B. angehören muss. Die Prüfer werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. aus den zum Pfarramt Wählbaren sowie den zum Lehramt an höheren und mittleren Schulen Befähigten auf Grund ihrer fachlichen Kompetenz auf drei Jahre bestellt.

Dem § 7 wird folgender **Absatz 1 a** neu eingefügt:

(1 a) Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Prüfungskommission tritt dessen Ersatzmann an seine Stelle. Prüfer, die der Prüfungskommission für die Amtsprüfung angehören, werden durch die für sie bestellten Ersatzleute vertreten. Bei Nachrücken eines Ersatzmitgliedes hat der Oberkirchenrat A. u. H. B. für den Rest der Funktionsperiode ein neues Ersatzmitglied zu bestellen.

Mag. Herwig Sturm

HR Mag. Peter Karner

82. Zl. A 16; 3099/99 vom 9. April 1999

### **Prüfungskommission für die kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer an höheren und mittleren Schulen**

Die gemäß ABl. Nr. 56/1998 bestellten Mitglieder der Prüfungskommission werden gemäß § 7 Abs. 1 a der Ordnung für die kirchliche Lehrbefähigungsprüfung durch die folgenden Ersatzleute vertreten:

Für FI Prof. DDr. Martin Bolz:

FI Pfarrer Mag. Ernst Thallian,

für LSI HR Mag. Peter Karner:

Pfarrer Prof. Mag. Siegfried Steinert,

für OKR Mag. Michael Meyer:

Pfarrer Mag. Dr. h. c. Ernst Hofhansl.

für OKR Univ.-Prof. Dr. Johannes Dantine:

Pfarrer Mag. Ilse Beyer.

83. Zl. KOL 03; 3219/99 vom 14. April 1999

### **Kollektenaufruf für Pfingstsonntag, 23. Mai 1999**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schwestern und Brüder!

Der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission (EAWM) dankt allen, die seine Arbeit durch ihr Gebet und ihre Gaben unterstützen und bittet an diesem Sonntag herzlich um ihr Opfer zur Weltmission.

Pfingsten ist das Fest, an dem wir uns der missionarischen Aufgabe der gesamten Kirche immer wieder bewusst werden. Durch die Sendung des Heiligen Geistes ermächtigt Gott die Kirchen zur Verkündigung des Evangeliums nah und fern.

Der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission pflegt über die langjährige Verbindung mit der Basler Mission den Kontakt zu Kirchen in Übersee, insbesondere in Kamerun, Ghana und dem Sudan.

Bei den Bemühungen um die Vertiefung der Partnerschaft unterstützt der EAWM in Manyemen, Bafut (Kamerun), Dormaa Ahenkro, Abetifi (Ghana) sowie Bulongwa (Tansania) Ausbildungsprogramme und medizinische Einrichtungen. Weiters werden Projekte für Flüchtlingsfamilien der Frauenarbeit der Presbyterianischen Kirche im Sudan und die entwicklungsbezogene Bildungsarbeit in Österreich gefördert.

Für diese vielfältigen Aufgaben erbittet der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission (EAWM) Ihren Beitrag.

Herzlichen Dank!

84. Zl. KOL 13; 3305/99 vom 19. April 1999

**Kollektenaufwurf für den 1. Sonntag nach Trinitatis (6. Juni 1999) — Evangelischer Presseverband**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe evangelische Christen!

„Am Anfang war das Wort“, so beginnt der Evangelist Johannes sein Evangelium. Wo Worte gewechselt werden, da ist Gemeinschaft: im menschlichen Miteinander wie auch in der Beziehung des Menschen zu Gott.

Beides zu fördern gehört zu den Zielen des Evangelischen Presseverbandes, der Sie um die Kollekte für den heutigen Sonntag bittet.

Die Gemeinschaft zwischen Menschen, die Kommunikation, bedarf neben der persönlichen Begegnung und dem Gespräch der medialen Begleitung.

Der Evangelische Presseverband hilft Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit und den Herausforderungen, denen sich unsere Kirche in der Kommunikationsgesellschaft stellen muss. Mit Zeitschriften und Büchern bietet der Evangelische Presseverband christliche Themen an, die Kirchenzeitung SAAT ist besonders für eine Kirche, deren Glieder oft weit voneinander leben, eine wichtige Informationsquelle und Bindeglied untereinander.

Mit der Betreuung und der Herausgabe der evangelischen Religionsbücher in Österreich leistet der Evangelische Presseverband einen wichtigen Beitrag, die Inhalte unserer Kirche jungen Menschen nahe zu bringen.

Lassen Sie uns diese Herausforderungen gemeinsam bewältigen und helfen Sie uns dabei, indem Sie uns mit Ihrer Kollekte an diesem Sonntag unterstützen. Vielen Dank dafür.

85. Zl. SUP 1; 3300/99 vom 15. April 1999

**Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentur A. B. Kärnten und Osttirol**

Die Stelle eines Fachinspektors oder einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentur A. B. Kärnten und Osttirol wird hiermit wegen des Übertrittes des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand zur Besetzung zum 1. September 1999 ausgeschrieben.

Zum Aufgabenbereich der Fachinspektion auf diesem Gebiet gehören insbesondere die kirchliche Aufsicht über den Religionsunterricht, die Unterstützung des Superintendenten in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen, die inhaltliche Betreuung der Religionslehrerinnen und -lehrer in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen, Gespräche mit Eltern, administrative Unterstützung des Religionsunterrichtes in den Lehranstalten durch Verhandlungen mit den Direktoren und mit den Referenten im Landesschulrat und die nötige Kontaktaufnahme mit den Fachinspektoren für den römisch-katholischen Religionsunterricht sowie die Betreuung der Religionslehrerprüfungen bei der Superintendentur und die Mitwirkung bei der Planung und Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen des Evangelischen Religionspädagogischen Institutes.

Zusätzlich obliegt dem Fachinspektor die Führung der Agenden des Schulamtes und die Betreuung der Religionslehrerinnen und -lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen im Bereich der Superintendentur A. B. Kärnten und Osttirol. Zur Durchführung aller dieser Aufgaben wird dem Fachinspektor neben seinem Unterricht seitens des Bundesministeriums für Unterricht eine erhebliche Lehrpflichtermäßigung (Stundeneinrechnung) gewährt.

Derzeit laufen allerdings Bemühungen, eine weitere Stelle für die Inspektion der RL an APS einzurichten. Sollten diese Bemühungen zielführend sein, muss damit gerechnet werden, dass sich die Höhe der Lehrpflichtermäßigung ändert und für die Leitung des Schulamtes durch Errichtung einer entsprechenden Ordnung die Kompetenzen neu geregelt werden.

Bestellt werden können für die jetzt ausgeschriebene Stelle pädagogisch besonders qualifizierte Personen, die Magister der Theologie und in die Liste der zum Pfarramt Wählbaren oder in die Liste der zum Lehramt an mittleren und höheren Schulen Befähigten eingetragen und österreichische Staatsbürger sind.

Auskünfte erteilen OStR Superintendent Mag. Joachim Rathke, Italienerstraße 38, 9500 Villach, Tel. (04242) 241 31, und Hofrat Fachinspektor Mag. Carl-Hans Schlimp, Limburggasse 49, 9073 Viktring, Tel./Fax (0463) 28 18 09, e-Mail: cschlimp@asn-klu.ac.at.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 1999 an die Evangelische Superintendentur A. B., Italienerstraße 38, 9500 Villach, zu richten.

86. Zl. GD 136; 3452/99 vom 21. April 1999

**Tochtergemeinde Neufeld an der Leitha: Auflösung. Änderung der Bezeichnung der Pfarrgemeinde Eisenstadt**

Dem Beschluss vom 16. März 1999 der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenstadt, deren Tochtergemeinde Neufeld an der Leitha aufzulösen und die Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenstadt in

Evangelische Pfarrgemeinde A. B.  
Eisenstadt/Neufeld an der Leitha

zu ändern, hat der Evangelische Oberkirchenrat zugestimmt und dies gemäß § 5 des Bundesgesetzes über äußere Angelegenheiten der Evangelischen Kirche dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten angezeigt. Von diesem ist schriftlich bestätigt worden, dass diese Anzeige mit 7. April 1999 eingelangt ist. Mit diesem Tage sind somit die Auflösung und die Änderung der Bezeichnung rechtswirksam geworden.

87. Zl. GD 384; 3453/99 vom 21. April 1999

**Tochtergemeinde Scheibbs und Muttergemeinde Melk: Auflösung. Änderung der Bezeichnung der Pfarrgemeinde**

Den übereinstimmenden Beschlüssen der Gemeindevertretungen der Evangelischen Tochtergemeinde A. u. H. B. Scheibbs und der Muttergemeinde Melk auf Auflösung dieser Teilgemeinden sowie dem Beschluss, die Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Melk in

Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Melk/Scheibbs zu ändern, hat der Evangelische Oberkirchenrat zuge-

stimmt und dies gemäß § 5 des Bundesgesetzes über äußere Angelegenheiten der Evangelischen Kirche dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten angezeigt. Von diesem ist schriftlich bestätigt worden, dass diese Anzeige mit 15. April 1999 eingelangt ist. Mit diesem Tage sind somit die Auflösung und die Änderung der Bezeichnung rechtswirksam geworden.

88. Zl. LK 22; 2800/99 vom 29. März 1999

### Rechnungsabschluss der Landeskirche für das Jahr 1998

Der über Vorschlag des Finanzausschusses der General-synode von der gemeinsamen Sitzung der Synodalaus-schüsse verabschiedete Rechnungsabschluss der Landeskirche für das Jahr 1998 wird gemäß § 208 Abs. 2 KV publiziert wie folgt:

#### Zuweisungen:

		S	
1. Bundeszuschuss . . . . .		35.505.612,—	
2. Gemeinsame Dienste:	S		
a) Amt für Hörfunk und Fernsehen			
von der Kirche A. B.	1.663.473,83		
von der Kirche H. B.	<u>87.551,25</u>	1.751.025,08	
b) Evangelisches Presseamt			
von der Kirche A. B.	1.473.028,12		
von der Kirche H. B.	<u>37.769,95</u>	1.510.798,07	
c) Evangelisches Theologenheim			
von der Kirche A. B.	522.500,—		
von der Kirche H. B.	<u>27.500,—</u>	550.000,—	
d) Heimbeitragszuschüsse an Theologiestudenten			
von der Kirche A. B.	95.000,—		
von der Kirche H. B.	<u>5.000,—</u>	100.000,—	
e) Evangelische Militärseelsorge			
von der Kirche A. B.	123.500,—		
von der Kirche H. B.	<u>6.500,—</u>	130.000,—	
f) Religions- unterrichtsfonds			
von der Kirche A. B.	190.000,—		
von der Kirche H. B.	<u>10.000,—</u>	200.000,—	
g) Evangelische Religions- pädagogische Akademie			
von der Kirche A. B.	1.140.000,—		
von der Kirche H. B.	<u>60.000,—</u>	1.200.000,—	
h) Dienst an Gehörlosen			
von der Kirche A. B.	28.500,—		
von der Kirche H. B.	<u>1.500,—</u>	30.000,—	
3. Gemeinsame Werke:			
a) Evangelische Frauenarbeit			
von der Kirche A. B.	1.635.585,95		
von der Kirche H. B.	<u>63.000,—</u>	1.698.585,95	
b) Evangelische Jugend Österreich			
von der Kirche A. B.	1.600.750,—		
von der Kirche H. B.	<u>84.250,—</u>	1.685.000,—	

c) Diakonisches Werk Österreich			
von der Kirche A. B.	783.750,—		
von der Kirche H. B.	<u>41.250,—</u>	825.000,—	
d) Tage der Diakonie			
von der Kirche A. B.	47.500,—		
von der Kirche H. B.	<u>2.500,—</u>	50.000,—	
4. Fonds, Vereine und Arbeitszweige:			
a) Evangelische Studentengemeinde			
von der Kirche A. B.	133.000,—		
von der Kirche H. B.	<u>7.000,—</u>	140.000,—	
b) Gustav-Entz-Stiftung			
von der Kirche A. B.	142.500,—		
von der Kirche H. B.	<u>7.500,—</u>	150.000,—	
c) Diakonische Helfer			
von der Kirche A. B.	289.750,—		
von der Kirche H. B.	<u>15.250,—</u>	305.000,—	
d) Evangelischer Presseverband			
von der Kirche A. B.	277.200,—		
von der Kirche H. B.	<u>2.800,—</u>	280.000,—	
e) Arbeitsgemeinschaft Evang. Missionsrat			
von der Kirche A. B.	9.500,—		
von der Kirche H. B.	<u>500,—</u>	10.000,—	
f) Ökumenischer Rat der Kirchen			
von der Kirche A. B.	76.027,31		
von der Kirche H. B.	<u>4.001,44</u>	80.028,75	
g) Theologiegaststudenten			
von der Kirche A. B.	28.500,—		
von der Kirche H. B.	<u>1.500,—</u>	30.000,—	
h) Campingmission			
von der Kirche A. B.	38.000,—		
von der Kirche H. B.	<u>2.000,—</u>	40.000,—	
i) Äußere Mission			
von der Kirche A. B.	760.000,—		
von der Kirche H. B.	<u>40.000,—</u>	800.000,—	
j) Evangelisches Religions- pädagogisches Institut			
von der Kirche A. B.	542.733,99		
von der Kirche H. B.	<u>28.681,42</u>	571.415,41	
			<b>47.642.465,26</b>

#### Verwendungen:

	S	S
1. Bundeszuschuß		
an die Kirche A. B.	33.730.331,40	
an die Kirche H. B.	<u>1.775.280,60</u>	35.505.612,—
2. Gemeinsame Dienste:		
a) Amt für Hörfunk und Fernsehen . . .		1.751.025,08
b) Evangelisches Presseamt . . . . .		1.510.798,07
c) Evangelisches Theologenheim . . . .		550.000,—
d) Heimbeitragszuschüsse an Theologiestudenten . . . . .		100.000,—
e) Evangelische Militärseelsorge . . . .		130.000,—
f) Religionsunterrichtsfonds . . . . .		200.000,—
g) Evangelische Religionspädagogische Akademie . .		1.200.000,—
h) Dienst an Gehörlosen . . . . .		30.000,—



Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Gols (TG Tadten, TG Neusiedl am See) . . . . .	3.242	—	2	6	35	40	13	36
Großpetersdorf (TG Hannersdorf, TG Welgersdorf) . . . . .	1.014	13	—	—	9	13	6	11
Holzschlag (TG Günseck) . . . . .	515	1	—	1	5	5	1	1
Kobersdorf (TG Kalkgruben, TG Lindgraben, TG Oberpetersdorf, TG Tschurndorf, TG Siegraben) . . . . .	1.463	—	—	1	15	18	7	22
Kukmirn (TG Güssing, TG Limbach TG Neusiedl bei Güssing, TG Stegersbach) . . . . .	1.548	7	3	2	11	21	6	14
Loipersbach . . . . .	1.152	3	—	3	16	18	7	18
Lutzmannsburg . . . . .	439	—	—	—	6	2	—	8
Markt Allhau (TG Buchschachen, TG Kitzladen, TG Loipersdorf, TG Wolfau) . . . . .	2.121	8	1	2	26	25	7	28
Mörbisch am See . . . . .	1.590	—	1	2	21	13	9	25
Neuhaus am Klausenbach (TG Minihof-Liebau) . . . . .	1.372	4	2	3	8	17	3	13
Nickelsdorf . . . . .	724	3	1	—	11	6	—	19
Oberschützen (TG Aschau, TG Jor- mannsdorf, TG Mariasdorf, TG Schmiedrait, TG Tauchen, TG Weinberg, TG Willersdorf) . . . . .	1.842	13	3	4	22	20	5	18
Oberwart (TG Kemetten) . . . . .	1.574	—	—	6	16	17	5	13
Pinkafeld (TG Riedlingsdorf, TG Schönherrn, TG Schreibers- dorf, TG Wiesfleck) . . . . .	2.751	12	1	6	23	50	8	43
Pöttelsdorf (TG Walbersdorf, TG Bad Sauerbrunn) . . . . .	1.438	4	7	1	20	7	4	16
Rechnitz (TG Markt Neuhodis) . . . . .	784	—	1	1	8	10	8	8
Rust . . . . .	772	2	—	2	8	10	3	9
Siget in der Wart (TG Jabing) . . . . .	325	9	1	—	2	10	2	2
Stadtschlaining (TG Bergwerk, TG Drumling, TG Goberling, TG Grodnau, TG Neustift bei Schlaining) . . . . .	1.393	8	—	3	9	13	6	23
Stoob (TG Oberloisdorf) . . . . .	902	1	1	—	5	16	4	11
Unterschützen . . . . .	436	4	—	—	6	11	1	4
Weppersdorf . . . . .	628	—	1	3	8	9	2	4
Zurndorf . . . . .	1.040	5	—	—	9	18	3	13
	<b>34.771</b>	<b>125</b>	<b>32</b>	<b>67</b>	<b>357</b>	<b>432</b>	<b>120</b>	<b>439</b>

### Superintendentenz A. B. Kärnten

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Agoritschach-Arnoldstein . . . . .	904	2	14	8	10	10	4	7
Althofen . . . . .	723	8	4	4	8	8	4	8
Arriach . . . . .	1.150	—	1	—	13	21	11	5
Bad Bleiberg . . . . .	840	—	4	4	4	14	2	9
Dornbach . . . . .	1.135	1	—	4	13	18	8	6
Eisentratten . . . . .	856	—	1	1	7	10	—	3
Feffernitz . . . . .	2.207	—	2	3	24	21	4	22
Feld am See . . . . .	1.852	—	5	6	32	25	13	19
Ferndorf . . . . .	970	1	—	2	4	9	1	15
Fresach (TG Puch) . . . . .	2.111	—	2	6	24	27	5	15
Gnesau (TG Sirnitz) . . . . .	1.228	—	1	4	11	13	4	8
Hermagor (TG Watschig) . . . . .	1.493	8	2	8	10	13	2	22
Klagenfurt . . . . .	5.278	31	13	22	32	52	12	47
Klagenfurt-Ost . . . . .	3.054	12	3	57	12	23	3	45
Pörtlach am Wörther See . . . . .	1.009	6	5	3	11	11	3	9

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdig- ungen
Radenthein . . . . .	1.696	—	6	15	12	15	3	12
St. Ruprecht bei Villach (TG Einöde- Treffen) . . . . .	3.226	—	5	14	21	33	13	26
St. Veit an der Glan (TG Eggen am Kraigerberg) . . . . .	1.825	6	2	9	20	23	10	19
Spittal an der Drau . . . . .	3.545	21	13	20	35	31	7	33
Trebesing . . . . .	894	—	3	1	14	15	2	9
Treßdorf (TG Rattendorf) . . . . .	1.545	1	4	2	15	20	7	13
Tschöran . . . . .	1.167	—	—	—	16	17	11	14
Unterhaus . . . . .	1.838	—	7	1	25	25	17	16
Velden am Wörther See . . . . .	1.255	5	2	12	12	—	1	7
Villach . . . . .	5.245	23	8	41	56	51	25	55
Villach-Nord . . . . .	1.675	—	2	10	14	21	5	11
Völkermarkt . . . . .	749	12	4	3	4	9	3	12
Waiern . . . . .	2.367	8	10	10	33	38	11	17
Weißbriach (TG Weißensee) . . . . .	1.400	2	2	—	19	21	8	20
Wiedweg (TG Bad Kleinkirchheim)	954	—	—	2	14	10	4	12
Wolfsberg . . . . .	738	4	4	3	6	13	2	10
Zlan . . . . .	1.235	—	—	—	24	23	3	17
Lienz . . . . .	1.003	—	4	7	10	12	—	19
	<b>57.167</b>	<b>151</b>	<b>133</b>	<b>282</b>	<b>565</b>	<b>652</b>	<b>208</b>	<b>562</b>

**Superintendenz A. B. Niederösterreich**

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdig- ungen
Amstetten . . . . .	1.291	27	8	7	11	10	4	25
Baden . . . . .	2.075	23	4	4	31	21	11	34
Bad Vöslau (TG Leobersdorf) . . . . .	2.206	20	4	20	16	30	9	29
Berndorf . . . . .	1.131	10	1	5	10	7	2	20
Gloggnitz . . . . .	964	—	2	18	12	13	7	12
Gmünd . . . . .	825	10	3	9	7	6	3	16
Horn . . . . .	455	10	4	3	3	2	1	8
Krems an der Donau . . . . .	1.151	16	1	9	12	7	4	28
Melk (TG Scheibbs) . . . . .	902	29	1	5	10	11	4	21
Mitterbach . . . . .	886	—	4	1	11	11	8	13
Mödling . . . . .	4.864	55	22	41	65	35	36	62
Naßwald . . . . .	323	—	—	—	1	—	—	8
Neunkirchen . . . . .	1.005	45	7	14	12	8	3	14
Perchtoldsdorf . . . . .	1.270	—	3	20	16	3	1	22
Purkersdorf . . . . .	1.493	—	5	12	14	26	5	13
St. Ägyd am Neuwalde . . . . .	1.316	19	5	4	22	12	1	12
St. Pölten . . . . .	2.921	75	9	23	33	20	11	42
Ternitz . . . . .	1.002	—	1	44	5	5	4	10
Traiskirchen . . . . .	1.145	28	3	10	17	15	4	8
Tulln . . . . .	1.260	31	5	2	9	7	—	19
Wiener Neustadt . . . . .	5.047	76	24	24	56	50	19	79
	<b>33.532</b>	<b>474</b>	<b>116</b>	<b>275</b>	<b>373</b>	<b>299</b>	<b>137</b>	<b>495</b>

**Superintendenz A. B. Oberösterreich**

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdig- ungen
Attersee (TG Mondsee) . . . . .	1.010	4	5	2	21	11	8	17
Bad Goisern . . . . .	3.622	—	17	6	39	45	10	40
Bad Hall . . . . .	759	—	—	3	7	8	4	9
Bad Ischl . . . . .	1.565	10	—	6	23	21	3	22
Braunau am Inn . . . . .	1.539	28	1	24	10	6	4	13
Eferding . . . . .	1.566	2	1	7	15	13	4	14
Enns . . . . .	925	7	3	10	16	4	3	15
Gallneukirchen . . . . .	1.131	4	4	10	15	12	6	7
Gmunden (TG Ebensee, TG Laakir- chen) . . . . .	3.205	12	9	5	30	31	10	26
Gosau . . . . .	1.578	—	3	3	21	11	11	20
Hallstatt . . . . .	598	1	2	—	6	12	5	13
Kirchdorf an der Krems (TG Windischgarsten) . . . . .	1.128	5	1	5	11	4	3	11

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdig- ungen
Lenzing-Kammer . . . . .	1.670	10	4	4	22	17	10	20
Linz-Dornach . . . . .	1.011	—	3	5	9	6	2	8
Linz-Innere Stadt . . . . .	3.023	14	5	38	46	38	16	60
Linz-Süd . . . . .	1.925	—	3	18	14	12	3	19
Linz-Südwest . . . . .	1.405	—	1	29	8	9	4	17
Linz-Urfahr . . . . .	2.212	3	6	30	13	15	5	30
Marchtrenk . . . . .	1.606	24	3	8	16	19	4	17
Mattighofen . . . . .	953	13	1	8	5	12	1	14
Neukematen (TG Sierning) . . . . .	1.300	20	5	14	16	12	4	12
Ried im Innkreis . . . . .	550	2	1	4	4	4	3	8
Rutzenmoos . . . . .	1.655	—	5	4	15	28	7	19
Schärding . . . . .	483	—	2	3	4	2	—	9
Scharten . . . . .	1.197	1	1	2	20	16	9	11
Schwänenstadt . . . . .	1.077	—	1	3	16	17	2	7
Stadl-Paura (TG Vorchdorf) . . . . .	1.303	8	3	12	11	16	—	15
Steyr . . . . .	1.788	11	6	26	10	13	5	22
Steyr-Münichholz . . . . .	548	—	—	2	5	5	1	12
Thening . . . . .	2.197	21	3	5	24	19	8	29
Timelkam . . . . .	851	6	2	2	18	12	5	13
Traun (TG Haid) . . . . .	2.358	—	2	10	26	23	7	31
Vöcklabruck . . . . .	1.830	7	3	17	12	26	4	23
Wallern an der Trattnach (TG Grieskirchen-Gallspach) . . . . .	1.674	8	3	4	13	17	1	23
Wels . . . . .	4.970	8	8	34	57	47	17	66
<b>56.212</b>	<b>229</b>	<b>117</b>	<b>363</b>	<b>598</b>	<b>563</b>	<b>189</b>	<b>692</b>	

### Superintendentz A. B. Salzburg und Tirol

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdig- ungen
Badgastein . . . . .	645	—	1	4	12	8	2	5
Hallein (TG Bischofshofen) . . . . .	2.454	22	4	15	19	16	2	22
Saalfelden . . . . .	861	13	3	10	7	7	5	10
Salzburg-Christuskirche . . . . .	5.217	14	10	50	101	69	53	71
Salzburg, nördlicher Flachgau . . . . .	2.473	19	4	7	16	17	2	16
Salzburg-West . . . . .	2.741	7	3	35	24	25	9	34
Salzburg-Süd . . . . .	2.896	29	2	22	25	33	12	56
Zell am See . . . . .	1.322	22	2	8	20	12	13	13
Innsbruck-Christuskirche . . . . .	3.354	57	1	37	31	27	16	48
Innsbruck-Ost . . . . .	2.787	48	14	33	22	11	13	46
Jenbach . . . . .	1.110	7	1	13	7	—	2	19
Kitzbühel . . . . .	1.177	19	3	14	13	13	16	10
Kufstein . . . . .	1.737	19	2	19	11	12	4	27
Oberinntal . . . . .	790	21	—	6	5	—	7	10
Reutte . . . . .	588	16	1	3	3	5	2	9
<b>30.152</b>	<b>313</b>	<b>51</b>	<b>276</b>	<b>316</b>	<b>255</b>	<b>158</b>	<b>396</b>	

### Superintendentz A. B. Steiermark

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdig- ungen
Admont (Liezen) . . . . .	1.069	6	—	15	5	10	4	16
Bad Aussee . . . . .	489	1	1	1	6	10	4	6
Bad Radkersburg . . . . .	364	—	—	—	3	3	1	4
Bruck an der Mur . . . . .	1.406	10	5	13	11	16	3	27
Eisenerz . . . . .	465	—	1	3	3	—	1	5
Feldbach . . . . .	550	5	1	6	3	—	2	6
Fürstenfeld (TG Rudersdorf) . . . . .	1.282	46	3	3	15	12	4	17
Gaishorn (TG St. Johann a. Tauern) . . . . .	1.023	9	4	—	11	16	8	9
Graz-Eggenberg . . . . .	2.827	36	6	47	30	16	12	18
Graz, linkes Murufer (TG Liebenau) . . . . .	6.415	53	15	88	77	67	23	69
Graz, linkes Murufer-Nord . . . . .	2.732	—	3	29	23	20	3	38
Graz, rechtes Murufer . . . . .	3.111	—	4	56	26	18	9	46
Gröbming . . . . .	1.573	2	1	2	20	18	5	15
Hartberg . . . . .	431	8	—	1	2	7	6	7

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Judenburg (TG Fohnsdorf, TG Murau) . . . . .	1.323	15	1	12	8	5	5	23
Kapfenberg . . . . .	2.008	40	16	25	21	11	5	34
Kindberg . . . . .	863	3	11	5	6	14	3	9
Knittelfeld . . . . .	1.525	4	—	21	5	9	5	21
Leibnitz . . . . .	900	12	5	1	10	10	5	11
Leoben . . . . .	2.575	11	1	42	22	18	13	33
Mürzzuschlag . . . . .	1.560	24	4	19	12	15	5	21
Peggau . . . . .	1.141	3	1	8	12	3	1	8
Ramsau am Dachstein . . . . .	2.128	—	4	2	37	22	11	15
Rottenmann . . . . .	870	1	3	2	8	7	1	17
Schladming (TG Aich, TG Radstadt- Altenmarkt) . . . . .	4.239	11	7	3	38	46	9	28
Stainach-Irdning . . . . .	612	3	—	—	3	6	—	1
Stainz . . . . .	949	16	1	2	11	8	4	7
Trofaiach . . . . .	1.480	1	3	14	9	9	6	18
Voitsberg . . . . .	984	5	6	6	7	9	8	15
Wald am Schoberpaß . . . . .	555	—	—	1	3	4	1	4
Weiz (TG Gleisdorf) . . . . .	916	—	4	6	3	11	5	12
	<b>48.365</b>	<b>325</b>	<b>111</b>	<b>433</b>	<b>450</b>	<b>420</b>	<b>172</b>	<b>560</b>

### Superintendentz A. B. Wien

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Wien-Innere Stadt . . . . .	5.704	—	30	78	82	40	35	56
Wien-Leopoldstadt . . . . .	5.202	—	14	90	21	28	5	59
Wien-Landstraße . . . . .	3.457	—	10	54	18	12	2	44
Wien-Gumpendorf . . . . .	5.213	—	16	97	31	23	4	71
Wien-Neubau-Fünfhaus . . . . .	2.401	—	11	33	13	13	5	34
Wien-Favoriten-Christuskirche . . . . .	3.230	—	15	49	28	16	6	31
Wien-Favoriten-Gnadenkirche . . . . .	1.622	—	3	22	5	7	2	24
Wien-Favoriten-Thomaskirche . . . . .	1.524	—	4	21	9	10	5	15
Wien-Simmering . . . . .	2.686	—	9	63	22	16	4	35
Wien-Hetzendorf . . . . .	1.765	—	4	22	11	5	—	16
Wien-Lainz . . . . .	1.473	—	5	24	7	8	1	50
Wien-Hietzing . . . . .	3.794	—	12	44	17	20	7	44
Wien-Hütteldorf . . . . .	1.661	—	4	17	16	9	6	16
Wien-Ottakring . . . . .	2.702	—	9	38	23	22	4	34
Wien-Währing . . . . .	4.255	—	15	68	50	25	13	44
Wien-Döbling . . . . .	3.614	—	11	43	29	25	10	63
Wien-Floridsdorf . . . . .	4.566	—	13	69	41	51	5	44
Wien-Leopoldau . . . . .	1.952	—	7	26	17	15	8	22
Wien-Donaustadt . . . . .	5.508	—	26	97	67	32	18	43
Wien-Liesing . . . . .	4.480	—	8	36	58	39	15	60
Bruck an der Leitha . . . . .	1.812	—	4	13	16	13	4	33
Klosterneuburg . . . . .	1.539	93	5	4	34	10	9	26
Korneuburg . . . . .	1.400	22	2	5	11	10	1	12
Mistelbach (TG Laa an der Thaya) . . . . .	868	9	1	4	18	5	2	16
Schwechat . . . . .	1.672	—	—	33	11	18	1	33
Stockerau . . . . .	935	17	3	2	10	15	3	13
	<b>75.035</b>	<b>141</b>	<b>241</b>	<b>1.052</b>	<b>665</b>	<b>487</b>	<b>111</b>	<b>938</b>

### Kirche H. B.

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Bludenz . . . . .	649	294	1	3	9	10	1	7
Bregenz . . . . .	2.153	207	6	28	17	14	4	42
Dornbirn . . . . .	1.300	110	4	22	16	8	5	25
Feldkirch . . . . .	1.410	114	3	19	12	7	4	14
Linz . . . . .	160	646	3	2	1	14	1	11
Oberwart . . . . .	—	1.382	2	1	8	17	2	10
Wien-Innere Stadt . . . . .	—	2.985	4	4	34	20	16	40
Wien-Süd . . . . .	—	1.618	2	36	8	12	2	29
Wien-West . . . . .	—	1.267	—	28	12	11	2	26
	<b>5.672</b>	<b>8.623</b>	<b>25</b>	<b>143</b>	<b>117</b>	<b>113</b>	<b>37</b>	<b>204</b>

**Zusammenstellung**

Superintendenz	A. B.	H. B.	Insgesamt	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Burgenland . . . . .	34.771	125	34.896	32	67	357	432	120	439
Kärnten . . . . .	57.167	151	57.318	133	282	565	652	208	562
Niederösterreich . . . . .	33.532	474	34.006	116	275	373	299	137	495
Oberösterreich . . . . .	56.212	229	56.441	117	363	598	563	189	692
Salzburg und Tirol . . . . .	30.152	313	30.465	51	276	316	255	158	396
Steiermark . . . . .	48.365	325	48.690	111	433	450	420	172	560
Wien . . . . .	75.035	141	75.176	241	1.052	665	487	111	938
Kirche A. B. . . . .	335.234	1.758	336.992	801	2.748	3.324	3.108	1.095	4.082
Kirche H. B. . . . .	5.672	8.623	14.295	25	143	117	113	37	204
<b>Evangelische in Österreich . . .</b>	<b>340.906</b>	<b>10.381</b>	<b>351.287</b>	<b>826</b>	<b>2.891</b>	<b>3.441</b>	<b>3.221</b>	<b>1.132</b>	<b>4.286</b>

**Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.**

91. Zl. KB 06; 3081/99 vom 7. April 1999

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1999 mit Vergleichszahlen aus 1998 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren**

Superintendenz	1999	1998
	Schilling	
Wien . . . . .	16,683.607,52	16,881.804,79
Burgenland . . . . .	1,825.648,95	1,662.151,87
Niederösterreich . . . . .	3,197.424,10	4,357.576,09
Steiermark . . . . .	4,742.032,97	5,682.731,42
Kärnten . . . . .	1,973.358,89	2,428.297,54
Oberösterreich . . . . .	4,207.136,59	3,123.941,65
Salzburg-Tirol . . . . .	2,339.625,91	3,193.091,19
	<b>34,968.834,93</b>	<b>37,329.594,55</b>

Rückgang 1999 gegenüber 1998:  
— 6,32% (37,329.594,55)

Steigerung 1999 gegenüber 1997:  
2,99% (33,953.472,44)

92. Zl. G 14; 3166/99 vom 13. April 1999

**Ordination ins Ehrenamt, Durchführungs-VO**

Der Synodalausschuss A. B. hat in seiner Sitzung vom 26. März 1999 der Durchführungsverordnung Ordination ins Ehrenamt gemäß ABl. Nr. 31/1999 zugestimmt. Sie ist daher mit diesem Tag rechtswirksam geworden.

Dr. Peter Krömer Prof. Mag. Gerd Zetter

93. Zl. S 15; 2791/99 vom 29. März 1999

**Lektorentermine**

- a) 10. Gesamtösterreichische Lektorenrüstzeit vom 5.–7. Mai 2000 im Bildungshaus St. Hippolyth in St. Pölten.
- b) „Homiletik-Kurs“ (Lektorenordnung § 6):  
10.–12. März und 26.–28. Mai 2000 im Predigerseminar; bei Bedarf wird noch ein weiterer Termin banannt. Interessentenmeldungen bis 31. Mai 1999 an Pfarrer Hofhansl, Evang. Pfarrhaus, 2620 Neunkirchen, Fax (02635) 680 71.
- c) Vormerkungen für einen Sakramentskurs 2001 werden beim gesamtösterreichischen Lektorenleiter gesammelt.

94. Zl. LK 22; 2801/99 vom 29. März 1999

**Rechnungsabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1998**

Gemäß § 208 Abs. 2 KV verlautbart die Evangelische Kirche A. B. in Österreich auf Grund der Beschlussfassung und Verabschiedung des Rechnungsabschlusses 1998 durch den Synodalausschuss A. B. nach Anhörung des Finanzausschusses A. B. die

**Gebärungsrechnung der Kirche A. B. vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1998**

Einnahmen		
	S	S
Kirchenbeiträge	240.010.155,29	
abzüglich		
Kirchenbeitragsanteile —	11,143.512,21	
und Einhebegebühren —	68,059.839,04	160,806.804,04
Versicherungsvergütungen		223.973,28
Religionsunterrichtsvergütungen		41,218.505,90
Gehaltsrückerstattungen		1,285.340,—
Pensionsbeiträge		—,—
Kirchliche Druckwerke:		
a) Amtsblatt		266.235,—
b) Amt und Gemeinde		143.338,67
c) Sonstige Druckwerke		183.664,59
d) Sonstige Drucksorten		1.630,—
Auflösung Rücklage Budgetdefizit		—,—
Mieteinnahmen Rauchgasse		8.418,—
Sonstige Erträge		33.799,10
Zinsenerträge		151.749,14
Kostenbeitrag H. B. zum Kirchenamt A. B.		95.430,22
Bundeszuschuss		33,730.331,40
Gebärungsabgang		6,850.062,86
		<b>244,999.282,20</b>

**Aufwendungen**

	S	S
1. Personalaufwand:		
a) Aktive Geistliche, Theologen in Ausbildung einschl. Werke übergemeindl. Dienste, Rektoren		135,549.901,01

b) Zuweisungen zum Pensionsfonds für geistliche Amtsträger und deren pensionsberechtigten Rechtsnachfolger *)		37,600.000,—		4. Kirchliche Liegenschaften:			
c) Dienstgeberbeiträge ASVG		22,634.841,07		a) Grundstück Gablitz	380,—		
d) Dienstwohnungsmieten		484.726,68		b) Wassergasse	—,—		
e) Gehälter für nicht geistliche Mitarbeiter		9,609.325,54		c) Instandhaltung	106.064,27		106.444,27
f) Mitarbeiterfortbildung		89.873,—		5. Kirchliche Druckwerke:			
g) Funktionsentschädigung Kirchenkanzler bis 9/97		—,—		a) Amtsblatt	253.660,—		
h) Pensionen für nicht geistliche Mitarbeiter		3,386.084,98		b) Amt und Gemeinde	185.188,60		
i) Lohnabgaben 1994–1997 lt. BP		—,—		c) Sonstige Druckwerke	109.160,—		
j) Ausgleichstaxe 1991–1997 nach dem Behinderteneinstellungsgesetz		—,—		d) Sonstige Drucksorten	99.518,40		647.527,—
k) Überweisungsverfahren nach § 314 a ASVG		—,—		6. Bücher und Zeitschriften	138.582,96		
2. Kosten des Kirchenamtes:				7. Synode und Generalsynode	538.919,53		
a) Beheizung Amtsgebäude und ERPA	157.224,04			8. Bildungssynode 1996	—,—		
b) Strom	102.700,87			9. Kosten für Supervision	95.847,42		
c) Post- und Telefongebühren	461.083,90			10. Sitzungen im Auftrag der Synode	404.109,72		
d) Bürobedarf	183.955,24			11. Prüfungs- und Beratungskosten	273.042,—		
e) Neuanschaffungen EDV-Hardware	91.666,43			12. Baubetreuung	133.370,—		
f) Neuanschaffungen EDV-Software	100.000,—			13. Sonstige wirksame Ausgaben:			
g) Neuanschaffungen Büroeinrichtung	78.676,02			a) Allgemeine Repräsentation	108.042,94		
h) Geldverkehrskosten	137.932,34			b) Konsultation EU	26.038,50		
i) Grundsteuer	26.687,—			c) Personalbetreuung	125.162,70		
j) Betriebskosten	72.838,56			d) Mitgliedsbeiträge, Spenden	10.255,—		
k) Versicherung	19.449,20			e) Instandhaltungsfonds	—,—		
l) Wartungsverträge	125.881,34	1,558.094,94		f) Leasingrate Gemeindezentrum Leberberg	1,984.939,60		
3. Reisekosten:				g) Dispositionsfonds Bischof	240.000,—		
a) Autoaufwand	86.790,78			h) Sonstiger Aufwand	89.583,25		
b) Autokauf KB-Beauftragten	127.580,—			i) Rechtskosten/Disziplinarangelegenheiten	—,—		
c) Reisekosten Kirchenamt und Oberkirchenrat A. B. Mitglieder	126.067,73			j) Beratungskosten externe	17.153,76		
d) Reisekosten im Auftrag der Kirche A. B.	87.348,60			k) Managementberatung	92.000,—		
e) Leuenberger Lehrgespräche	3.436,—			l) Stipendien f. Studenten aus Osteuropa	253.000,—		
f) LWB-Tagung Hongkong	—,—			m) Abfertigungsfonds	4,250.000,—		
g) Tagung Harare	—,—	431.223,11		n) Krankenfürsorgefonds	600.000,—		
				o) Flüchtlingsfonds			
				α) Evangelischer Flüchtlingsdienst	800.000,—		
				β) Gehalt Dr. Hennefeld	530.000,—		
				p) Versorgungs- und Unterstützungsverein	1,200.000,—		
				q) Evangelisches Informationssystem (EIS)	—,—		
				r) KB-Ausgleichszahlung	481.243,55		12,391.290,93
				14. Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen:			
				a) Lutherischer Weltbund	75.517,50		
				b) Ökumenischer Rat der Kirchen	76.027,31		

\*) Siehe Ausweis Pensionsfonds. Dort sind auch die Verpflichtungen aus Pensionsanwartschaften in Höhe von 384,5 bis 408,3 Mio. ATS ausgewiesen.

c) Ansparrate 9. Vollversammlung LWB	—,—		v) Schulung für KB-Beauftragte	68.689,20	9,657.572,57
d) Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	9.000,—		21. Bildungsaufwendungen:		
e) Konferenz Europäischer Kirchen	50.455,—		a) Pastoralkolleg	24.583,—	
f) Mitgliedschaft „Leu-berger Gespräche“	7.213,50		b) Lektorenausbildung	160.042,34	
g) Ökumenische Kommission für Kirche und Gesellschaft	5.872,95		c) Pfarrertagung	136.475,37	
h) 2. Europäische Versammlung Graz	—,—		d) Evangelisches Predigerseminar:		
i) Kosten 2. Europäische Versammlung	—,—	224.086,26	α) Gehalts- und Lohnkosten	911.398,76	
15. Gehaltsrefundierungen Jugendwarte	2,808.573,28		β) Betrieb	400.000,—	
16. Gehaltsrefundierungen Anstaltenseelsorger	664.035,74		e) Evangelische Frauenarbeit	1,635.585,95	
17. Administrationskosten	210.661,60		f) Evangelische Religionspädagogische Akademie	1,140.000,—	
18. Übersiedlungskosten Berufsanwärter	377.561,56		g) Gustav-Entz-Stiftung	142.500,—	
19. Urlauberseelsorge	68.139,25	4,128.971,43	h) Theologie-gaststudenten	28.500,—	
20. Zuschüsse und Subventionen:			i) Evang. Schulwerk Oberschützen	200.000,—	
a) Evang. Presseamt	1,473.028,12		j) Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich	15.000,—	
b) Amt für Hörfunk und Fernsehen	1,663.473,83		k) Evangelische Studentengemeinde	133.000,—	
c) Religionsunterrichtsfonds für AHS, BHS und PA	345.688,67		l) Bildungshaus Deutschfeistritz	350.000,—	
d) Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	730.517,96		m) Evangelisches Religionspädagogisches Institut	542.733,99	
e) Evangelisches Theologenheim	617.500,—		n) Evangelische Akademie Wien	260.000,—	
f) Evangelische Jugend Österreich	1,600.750,—		o) Haftentlassenenbetreuung	147.000,—	
g) Diakonisches Werk Österreich	783.750,—		p) Bildungsvorsorge	235.000,—	
h) Tage der Diakonie	47.500,—		q) Grundkurs Diakonie	37.500,—	6,499.319,41
i) Diakonische Helfer	289.750,—				244,999.282,20
j) Evangelische Militärseelsorge	125.317,79				
k) Dienst an Gehörlosen	28.500,—				
l) Dienst an Sehbehinderten	—,—				
m) Evangelischer Presseverband	277.200,—				
n) Campingmission	38.000,—				
o) Weltmission	760.000,—				
p) Evangelische Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge	10.000,—				
q) EDV-Kommission	400.000,—				
r) Arbeitsgemeinschaft Evang. Missionsrat	9.500,—				
s) Fonds für ORF-Gottesdienste	100.000,—				
t) Amt f. Kirchenmusik	100.000,—				
u) Sonstige Zuschüsse	188.407,—				

Die Rechnungsabschlüsse samt denen der kirchlichen Fonds- und Zweckvermögen können von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Die Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche und sämtlicher kirchlicher Fonds und Zweckvermögen erhielten den uneingeschränkten Prüfungsvermerk des Herrn Wirtschaftsprüfers Dr. Allichhammer, Wien.

Dr. Peter Krömer

Prof. Mag. Gerd Zetter

95. Zl. GD 156; 3272/99 vom 15. April 1999

#### Gemeindeverband Gloggnitz-Naßwald

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat in seiner Sitzung am 16. März 1999 beschlossen, die Bildung eines Verbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Gloggnitz und Naßwald zu genehmigen. Die bisher der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gloggnitz zugeteilte volle Pfarrstelle wird diesem Gemeindeverband zugeteilt.

96. Zl. GD 135; 1512/99 vom 22. Feber 1999

### **Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenerz**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenerz wird hiermit zur Besetzung mit Wirkung von 1. September 1999 ausgeschrieben.

Die Pfarrstelle ist in zwei Aufgabenbereiche geteilt: Die Pfarrgemeinde Eisenerz (vier Stunden Religionsunterricht) und Religionsunterricht (zehn Stunden) an weiterführenden Schulen. Die Pfarrstelle gilt als volle Stelle (100%) unter der Voraussetzung, dass 14 Stunden Religionsunterricht erteilt werden.

Die Pfarrgemeinde zählt auf einem Gebiet von 839 km<sup>2</sup> zirka 465 Seelen. Gottesdienste sind in Eisenerz und nach Maßgabe in den Außenorten Hieflau, Weißenbach und Wildalpen zu halten. In Eisenerz befinden sich neben den Pflichtschulen folgende mittlere und allgemeinbildende höhere Schulen: ein BORG, eine Bundeshandelsakademie und eine Bundeshandelschule, wobei an den höheren Schulen auch eine technische Berufsausbildung erlernbar ist. Die Lehrverpflichtung des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin erstreckt sich auch auf das Stiftsgymnasium in Admont.

Die Gemeindevertretung und das Presbyterium sind bereit, mit dem neugewählten Pfarrer oder der neugewählten Pfarrerin das geistliche Leben der Pfarrgemeinde neu zu gestalten. Auch die Mitarbeiter (Religionslehrerinnen, Lektoren und andere) freuen sich auf die Zusammenarbeit. Wir sind eine klein gewordene Pfarrgemeinde, da durch die wirtschaftliche Situation viele Menschen weggezogen sind. Um so wichtiger ist für uns, dass die Verkündigung des Evangeliums und das geistliche Leben intensiviert werden. Außerdem hoffen wir, dass im Zuge des anlaufenden Fremdenverkehrs viele Gäste bei uns einkehren. Besonders hervorzuheben sind die guten ökumenischen Kontakte zur katholischen Schwesterngemeinschaft in Eisenerz, die ihren Ausdruck in zahlreichen ökumenischen Veranstaltungen finden.

Eine Dienstwohnung wird zur Verfügung gestellt. Außerdem sind zwei Kellerräume zur Benützung ausgebaut. Das Pfarrhaus liegt im Zentrum der Stadt, aber in ruhiger Lage. Dem Pfarrer steht die Nutznießung eines schönen Obst- und Gemüsegartens zu. Pfarrhaus und Kirche sind vollständig renoviert, eine Garage ist vorhanden. Zahlreiche sportliche Einrichtungen stehen in Eisenerz sehr kostengünstig zur Verfügung: Tennisplätze, Freibad, Hallenbad, Anlagen für diverse alpine und nordische Schisportarten. Die Bergwelt rund um Eisenerz lädt zum Wandern, Bergsteigen und Klettern ein.

Anfragen und Bewerbungen erbitten wir bis 31. Mai 1999 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde zu Händen Herrn Schatzmeister Dr. Michael Flick, Freiheitsplatz 5, 8790 Eisenerz, Tel. (03848) 23 60, Fax (03848) 23 60-4, oder an den Administrator Pfarrer Mag. Johannes Hanek, Friedau 2, 8940 Liezen, Tel. (03612) 222 21 (=Fax).

97. Zl. GD 304 a; 1988/99 vom 9. März 1999

### **Ausschreibung (erste) der gemeinsamen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Unterschützen und Bad Tatzmannsdorf**

Die gemeinsame Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Unterschützen und Bad Tatzmannsdorf

wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 1999 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Durch eine Gemeindeordnung sind die beiden selbständigen Pfarrgemeinden verbunden und haben jeweils eine halbe Pfarrstelle. Das Pfarrhaus mit Dienstwohnung und Büro befindet sich in Unterschützen. Unterschützen hat zur Zeit 440 Gemeindeglieder und ist eine eher traditionelle burgenländische Landgemeinde mit einem Anteil von 90% Evangelischen. Das nur 4 km entfernte Bad Tatzmannsdorf ist ein weithin bekannter Kurort mit zirka 50% Anteil an Evangelischen und hat zur Zeit 384 Gemeindeglieder.

Die Gemeinden wünschen sich die engagierte Wahrnehmung aller bisherigen Bereiche der Gemeindegemeinschaft. Gottesdienst ist in beiden Kirchen an allen Sonn- und Feiertagen zu halten. In Bad Tatzmannsdorf ist die Arbeit im Rahmen der Kurseelsorge ein wesentlicher Bestandteil, vor allem die Betreuung der Kurgäste sowie Andachten, Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit.

In den Gemeinden gibt es eine Reihe von Gruppen und eine große Zahl von Mitarbeitern. Zwei Religionslehrer und drei Lektoren unterstützen die Arbeit. Im Sommer sind die Kurseelsorger tätig. Besonderes Augenmerk sollte auf den Besuchsdienst und die persönliche Betreuung gelegt werden.

Religionsunterricht ist in Absprache mit dem Fachinspektor an höheren Schulen der Umgebung zu halten. Das Pflichtstundenausmaß beträgt zur Zeit acht Wochenstunden. Die wirtschaftliche Situation und der Zustand der kirchlichen Gebäude sind sehr gut.

Umfangreiche Sanierungsmaßnahmen wurden in den letzten Jahren durchgeführt und sind abgeschlossen. Insgesamt findet der Pfarrer oder die Pfarrerin ein überschaubares und doch sehr abwechslungsreiches Betätigungsfeld vor.

Zu den Aufgaben gehört auch die Leitung der Krankenhausseelsorge im LKH Oberwart. Das ist im Wesentlichen die Organisation der Besuchsarbeit und der Krankenhausgottesdienste in Zusammenarbeit mit den Pfarrern und den Pfarrfrauen des Bezirkes Oberwart und durch Kontakt mit der Verwaltung, der ärztlichen Betreuung und der Pflegeleitung.

Die Pfarrgemeinden stellen eine Dienstwohnung zur Verfügung.

In den benachbarten Orten Oberschützen, Oberwart und Pinkafeld befinden sich Schulen fast aller Typen und zahlreiche Kultur- und Versorgungseinrichtungen.

Wir freuen uns über Ihr Interesse! Bewerbungen richten Sie bitte bis 30. Juni 1999 an eines der Presbyterien. Für Anfragen und Auskünfte stehen gerne zur Verfügung:

Kurator Direktor Gottlieb Portschy, 7400 Unterschützen 69, Tel. (03352) 381 89, und

Kurator LAbg. Eduard Nicka, 7431 Bad Tatzmannsdorf, Tel. (03353) 82 72.

98. Zl. GD 214; 109/99 vom 8. Jänner 1999

### **Berichtigung zu ABl. Nr. 54/99 — Ausschreibung (erste) der weiteren Gemeindepfarrstelle, die vorerst auf drei Jahre befristet und nicht mit der Amtsführung verbunden ist, der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Süd**

In Korrektur zur Publikation in ABl. Nr. 54/99 wird mitgeteilt, dass die Bewerbungsfrist für die ausgeschriebene Gemeindepfarrstelle, die vorerst auf drei Jahre befristet

und nicht mit der Amtsführung verbunden ist, der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Süd nicht mit 20. Juni 1999 sondern mit 15. Mai 1999 endet.

99. Zl. P 1767; 2663/99 vom 25. März 1999

**Bestellung von Mag. Gabriele Lang-Czedik zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing**

Mag. Gabriele Lang-Czedik wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing bestellt und wird mit Wirkung vom 1. September 1999 in diesem Amt bestätigt.

100. Zl. P 1553; 2743/99 vom 26. März 1999

**Bestellung von Senior Mag. Karl-Jürgen Romanowski zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bad Vöslau**

Senior Mag. Karl-Jürgen Romanowski wurde gemäß § 118 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bad Vöslau bestellt und wird mit Wirkung vom 1. September 1999 in diesem Amt bestätigt.

101. Zl. P 1802; 2822/99 vom 30. März 1999

**Bestellung von Mag. Wolfgang Conrad zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche**

Mag. Wolfgang Conrad wurde gemäß § 118 und § 121 Abs. 1 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. Mai 1999 in diesem Amt bestätigt.

102. Zl. P 1567; 2976/99 vom 7. April 1999

**Bestellung von Mag. Johanetta Reuss zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing**

Mag. Johanetta Reuss wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing bestellt und wird mit Wirkung vom 1. September 1999 in diesem Amt bestätigt.

103. Zl. P 1636; 3091/99 vom 8. April 1999

**Bestellung von Mag. Susanne Lechner-Masser zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau**

Mag. Susanne Lechner-Masser wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zur Pfarrerin auf die Teilpfarrstelle (50%) der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1997 in diesem Amt bestätigt.

Diese Bestellung wird auf die Dauer von drei Jahren, 1. Jänner 1999 bis 31. Dezember 2001, auf 100% erweitert.

104. Zl. P 1895; 3199/99 vom 14. April 1999

**Pfarrer Dr. Hermann Thomas Pitters — Verleihung eines Dokortitels**

Pfarrer Dr. Hermann Thomas Pitters wurde am 9. Oktober 1998 der Theologische Dokortitel vom Protestantisch-Theologischen Institut in Klausenburg verliehen.

Das Thema seiner Dissertation lautete: „Das Kirchenverständnis der Evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen unter besonderer Berücksichtigung der Literatur des 19. Jahrhunderts.“

105. Zl. GD 154; 2765/99 vom 29. März 1999

**E-Mail-Adresse und Homepage des Evangelischen Pfarramtes A. B. Gallneukirchen**

Die E-Mail-Adresse und Homepage des Evangelischen Pfarramtes A. B. Gallneukirchen, Hauptstraße 1, 4210 Gallneukirchen, lauten:

**E-Mail:** [evang.pfarrgem.gallneuk@netway.at](mailto:evang.pfarrgem.gallneuk@netway.at)  
**Homepage:** <http://culture.privateweb.at/evpfarrgall>

106. Zl. GD 215; 2821/99 vom 30. März 1999

**E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Loipersbach**

Die E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Loipersbach, Herrengasse 44, 7022 Schattendorf, lautet:

**E-Mail:** [Gottfried@aon.at](mailto:Gottfried@aon.at)

107. Zl. GD 231; 2917/99 vom 1. April 1999

**Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Mürtzzuschlag**

Das Evangelische Pfarramt A. u. H. B. Mürtzzuschlag, Rosegggasse 9, 8680 Mürtzzuschlag, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

**Fax (03852) 23 50.**

108. Zl. GD 113; 3105/99 vom 1. April 1999

**Änderung der Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gastein**

Die neue Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gastein lauten:

**Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Gastein**  
**Martin-Lodinger-Straße 5**  
**A-5630 Bad Hofgastein**  
**Tel. und Fax (06432) 66 74.**

109. Zl. GD 267; 3356/99 vom 20. April 1999

### **Änderung der Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. St. Aegydt am Neuwald**

Die neue Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. St. Aegydt am Neuwald, Albert-Schweitzer-Gasse 7, 3160 Traisen, lautet:

**Tel. und Fax (02762) 621 20.**

### **Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.**

110. Zl. H. B. 01; 3103/99 vom 1. April 1999

### **E-Mail-Adresse des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.**

Die E-Mail-Adresse des Evangelischen Oberkirchenrates H. B., Dorotheergasse 16, 1010 Wien, lautet:

**E-Mail: kirche-hb@evang.at**

## **Motivenbericht**

### **Verfügungen mit einstweiliger Geltung betreffend Pfarrvikare**

Eine Reihe von Gründen legen es zwingend nahe, diese Regelungen zu schaffen.

**Erstens** konnte dem Synodalausschuss A. B. für das Jahr 1999 kein definitiver Stellenplan vorgelegt werden, sondern nur ein Zielplan, der die Grundlage für den Stellenplan schafft. Der Synodalausschuss A. B. hat daher nur als Rahmenvorgaben die Zahl der Pfarrstellen insgesamt beschließen können. Ebenfalls noch nicht festgelegt worden ist, welche Gemeinden zur Bildung von Verbänden aufgefordert werden sollten. Bis zur Etablierung dieser Gemeindeverbände, in denen dann ein oder mehrere Pfarrerinnen/Pfarrer tätig sind, muss die Betreuung der Gemeindeglieder gesichert werden.

**Zweitens** ist Vorsorge zu treffen, dass konkret ausgeschriebene, aber unbesetzt gebliebene Stellen für eine Übergangszeit besetzt werden, ohne dass damit Ansprüche auf Bestellung oder Besetzung festgeschrieben werden.

**Drittens** müssen dringendst jene Stellen versorgt werden, die wegen der Mutterschutzfristen und/oder Inanspruchnahme des Elternkarenzurlaubes aktuell unbesetzt sind oder demnächst sein werden, deren Stelleninhaberinnen den Anspruch auf diese Stelle aber behalten.

**Viertens** — und keineswegs zuletzt — geht es um jene jungen Menschen, die in den Dienst der Kirche treten wollen. Es wird weder sinnvoll noch zumutbar sein, überhaupt niemanden in den Dienst als Pfarrerin/Pfarrer zu nehmen. Sehr wohl zumutbar erscheint es, zunächst allen Bewerberinnen und Bewerbern die Aufnahme in ein nicht definitives Dienstverhältnis als Pfarrvikar anzubieten.

In der Zukunfts-Arbeitsgruppe wurde daher Übereinstimmung darüber erzielt, dass § 106 KV so erweitert werden soll, dass die Errichtung usw. von Pfarrvikarstellen auch durch Beschluss des Oberkirchenrates erfolgen können soll. festzuhalten ist, dass Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare gehaltmäßig nicht benachteiligt werden sollen und dürfen. Das ist dadurch sichergestellt, dass sie als vollberechtigte geistliche Amtsträgerinnen/Amtsträger Anspruch auf alle im Kollektivvertrag vereinbarten Leistungen haben.

Um die Pfarrvikare sozial abzusichern, ist vom Oberkirchenrat bereits beantragt worden, den Wortlaut des § 4

Abs. 1 Z. 13 des ASVG so zu ergänzen, dass damit „definitiv bestellte“ geistliche Amtsträger erfasst sind. Bis zu dieser gesetzlichen Absicherung wäre im Kollektivvertrag vorzusorgen, was durch Zusicherung einer freiwilligen Abfertigung in der Höhe des gemäß ALVG zustehenden Arbeitslosengeldes erfolgen könnte.

In den Verhandlungen im Synodalausschuss A. B. und im Rechts- und Verfassungsausschuss wurde Übereinstimmung darüber erzielt, dass nach Pfarramtsexamen und Einstellungsgespräch alle akzeptierten Bewerberinnen und Bewerber um ein kirchliches Dienstverhältnis zur Sicherung der arbeitsrechtlichen Gleichbehandlung ausnahmslos als Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare aufzunehmen sind. Ebenfalls in diesen Verhandlungen wurde festgelegt, dass diese geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger nach drei Jahren bewerbungsberechtigt sein sollen.

In einem Gespräch von Mitgliedern der Kirchenleitung mit den Pfarramtskandidatinnen und -kandidaten am 15. März wurde von diesen großer Wert darauf gelegt, dass Zuteilungen nur im Einvernehmen mit der/dem Zuteilenden erfolgen sollen. Das ist in der Vorlage, die vom Rechts- und Verfassungsausschuss behandelt worden ist, bereits berücksichtigt und vom RVA akzeptiert worden.

Diese Regelungen durch Verfügungen mit einstweiliger Geltung in Kraft zu setzen, ist notwendig, damit sie schon für jene Kandidatinnen und Kandidaten angewendet werden können, die im Mai 1999 das Pfarramtsexamen erfolgreich absolvieren. Darüber hinaus sollen alle, die sich in Ausbildungsdienstverhältnissen befinden, rechtzeitig über ihren Berufsweg Bescheid wissen und schließlich soll dieses Instrument den Superintendenten und Gemeinden möglichst bald für ihre weiteren Planungen zur Verfügung stehen. Wollte man die Beschlussfassung durch die Generalsynode Anfang November 1999 abwarten, könnten Übergangsregelungen frühestens zu Jahresbeginn 2000, also erst mitten im Schuljahr wirksam werden.

Die Vorlage ist dem Oberkirchenrat A. B. am 9. Feber 1999 und dem Synodalausschuss A. B. am 25. Feber 1999 vorgelegt worden. Vom Rechts- und Verfassungsausschuss ist sie am 18. März 1999 ausführlich diskutiert und überarbeitet worden, vom Oberkirchenrat sodann am 24. März in dieser Form beschlossen und den Synodalausschüssen A. B. und H. B. am 16. März 1999 zur Genehmigung zugeleitet worden.

## Kirchliche Mitteilungen



In memoriam

**Albert STEIN**

(\* 13. Jänner 1925 † 25. März 1999)

Aus Brühl bei Köln erreicht uns die Nachricht, dass Albert Stein, unser verdienstvoller Professor für Kirchenrecht an der Wiener Evangelisch-Theologischen Fakultät in den Jahren 1977 bis 1984 verstorben ist. Am Palm-donnerstag vollendete sich sein irdischer Lebensweg, der im letzten Jahr durch eine schwere und schmerzerreiche Krebskrankheit belastet war.

Seine Tätigkeit als Ordinarius, sein Einsatz für ein theologisch verantwortetes Kirchenrecht („*Kirchenrecht in theologischer Verantwortung*“), sein Wirken auf Kanzel und Katheder, in der Reformierten Synode und in der General-synode, sein Drängen auf eine ökumenische Verankerung des Kirchenrechts bleiben unvergessen.

Albert Stein hat nach dem Krieg zunächst Jura studiert; angeregt durch Erik Wolf, den großen Rechts-theologen in Freiburg im Breisgau und juristischen Sekundanten Karl Barths, erschloss sich ihm Anliegen und Wesen der Reformation, sodass der vom Hause aus römisch-katholische Jurastudent die Konversion in die Badische Evangelische Landeskirche vollzog. Nach seiner Promotion zum Dr. jur. 1950 hat er neben einer vollen Berufstätigkeit als Richter nicht nur Lektorendienst geleistet, sondern dann auch planmäßig ein Theologiestudium in Bonn betrieben und 1967 mit der Promotion zum Dr. theol. abgeschlossen. Thema seiner Dissertation war die Lehrbeanstandung im evangelischen Bereich, Fragen der Lehrzucht und deren kirchenrechtliche Bewältigung. Das zweite große Thema, dem er sich in dieser Bonner Zeit widmete, war *Die evangelische Laienpredigt, ihre Geschichte, ihre Ordnung im Kirchenkampf und ihre gegenwärtige Bedeutung*. Damit habilitierte er sich in Bonn für Praktische Theologie, insbesondere Kirchenordnung (1971), und verknüpfte die Kirchenrechtslehre mit der Praktischen Theologie, ein methodischer Ansatz, der an der Wiener Fakultät schon im 19. Jahrhundert gepflegt wurde.

Seine Berufung nach Wien auf den hiesigen Lehrstuhl für Kirchenrecht 1977 ließ ihn diese Konzeption vertiefen — und die drei Auflagen seines hier entwickelten Lernbuches *Evangelisches Kirchenrecht* (1980–1992) bestätigen, dass sie erfolgreich war. Hier hatte er Kirchen- und Staatskirchenrecht zu lehren, aber auch die kirchliche Rechtsgeschichte, anfänglich bot er darüber hinaus auch die eine oder andere praktisch theologische Übung oder Vorlesung an. Es hat uns, die wir ihm in diesen Wiener Jahren nahe-gestanden waren, überrascht, mit welcher Energie er sich in die Geschichte unserer Kirche eingearbeitet hat, wie er alle Amtsblätter unserer Kirche, alle Synodalprotokolle mit äußerster Akribie studiert und sich damit einen Kenntnisstand erworben hat, der zeigen wollte, dass Stein sehr bewusst Österreicher und Glied der Evangelischen Kirche H. B. geworden ist. An Josef Bohatec, den großen Calvin-

forscher und einen seiner Vorgänger im kirchenrechtlichen Lehramt, hat er immer wieder erinnert.

Doch Stein blieb nicht beim Kirchenrecht in Österreich stehen, eine solche territoriale und territorialkirchliche Engführung hat er um der ökumenischen Weite seines Faches willen abgelehnt, vielmehr hat er das Kirchenrecht — und hierin zeigte sich sein calvinistischer Ansatz („*nach Gottes Wort reformierte Kirche*“) — biblisch zu verankern gesucht. Er folgte hierin seinem Lehrer Erik Wolf, dessen Ansatz bei der *Biblischen Weisung* nahm er auf und führte ihn fort.

Kirchenrecht als Teildisziplin der Praktischen Theologie, das erinnert an die Definition der Kanonistik als *Theologia practica externa*. Und in der Tat hat sich Stein um diesen Dialog mit der Kanonistik in Forschung und Lehre sehr bemüht. Natürlich stand hier das „Mischeherecht“ oder mit Stein gesagt: das Recht der konfessionell verbundenen Ehen im Vordergrund. Die Entwicklungen im katholischen Raum hat er zeitlebens mit Interesse beobachtet und auch wissenschaftlich analysiert. Die vor fünfzig Jahren gegründete *Österreichische Gesellschaft für Kirchenrecht*, deren Präsidentschaft er einmal bekleidet hat, bedeutete ihm sehr viel: sie sei, so ließ er sich einmal vernehmen, ein idealer Schlüssel für die ökumenische Verpflichtung des Kirchenrechts, die nirgendwo so sinnfällig zum Ausdruck komme wie in Wien, dem Zentrum eines multikulturellen und -konfessionellen Mitteleuropas von historischer und aktueller Tragweite.

Stein konnte aufbrechen und machte auch Mut, die gewohnten Pfade zu verlassen. So wie er den Schritt von der Jurisprudenz zur Theologie setzen konnte, so auch von der Richteramtslaufbahn in das akademische Lehramt und von hier wiederum in die Praxis. Der Ruf an die Spitze des Badischen Landeskirchenamtes veranlasste ihn zur Rückkehr nach Deutschland im Sommer 1984.

Der Wiener Fakultät blieb er auch danach verbunden. Neben seiner Tätigkeit in der Kirchenleitung in Karlsruhe (1984–1990), wo er sozusagen das Kirchenrecht in der Praxis zu vollziehen hatte, blieb er als Honorarprofessor in Heidelberg und zuletzt in Bochum der akademischen Lehre dieses Faches verpflichtet.

Am 8. Juli 1996 hielt er in Bochum seine letzte Vorlesung, die den staatskirchenrechtlichen Fragen des Religionsunterrichts gewidmet war. Er schloss sie mit spontanen Abschiedsworten ab, die uns noch einmal den Menschen Albert Stein vor Augen treten lassen, so wie er von seinen Schülern, Mitarbeitern und Kollegen geschätzt und verehrt wurde.

1. Lassen Sie sich nicht irre machen von den gängigen Prognosen über die Zukunft der Kirche! Ich habe in meinem Leben schon zwei solcher Prognosen erlebt, die dann doch nicht eintrafen: die erste, dass Hitler uns das Ende des Christentums auf deutschem Boden bringen werde, und die zweite, dass uns das Kriegsende eine große Umkehr des deutschen Volkes zum Glauben bringen werde.

2. Bleiben Sie bei der Sache, die Sie jetzt studieren, auf jedem Fall und gleich auf welchen beruflichen Wegen! Ein besseres Buch als das Neue Testament werden Sie nirgends auf der Welt finden.

3. Verachten Sie die Ordnungen des Rechts in Staat und Kirche nicht! Wenn alles richtig zugeht, sind sie Verkehrsregeln, die Ihnen zu unfallfreier Fahrt auf Ihrer Lebensbahn verhelfen wollen. Lernen Sie sie deshalb nach Möglichkeit kennen, ebe Sie losfahren!

Karl Schwarz

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Johanna Eibich,  
geb. Köhler, Witwe von Pfarrer Walter Ferdinand Eibich,  
im 79. Lebensjahr am 3. April 1999 in Esslingen am Neckar  
zu sich berufen.

(Zl. P 1288; 3098/99 vom 8. April 1999.)

---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann ab sofort telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien —  
4336W71U

# AMT SBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 7. Juni 1999

5. Stück

111. EDV-Dienst der Evangelischen Kirche A. u. H. B., Verfügung mit einstweiliger Geltung
  112. Wahlordnung, Ergänzung
  113. Kirchenklausel EG-Vertrag
  114. Aufruf zur Teilnahme an der Europawahl
  115. Bestellung von Mag. theol. Dr. jur. Alfred Garcia Sobreira-Majer zum Fachinspektor
  116. Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer(innen)
  117. Ordination von Mag. Hannes Eipeldauer
  118. Ordination von Mag. Wolfgang Conrad
  119. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
  120. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
  121. Urkunden über Rechtsgeschäfte
  122. Gesangbücher-Umtauschaktion
  123. Seelenstandsbericht 1998 — Berichtigung zu ABl. Nr. 90/1999
  124. Microsoft Schulversionen
  125. Billiger telefonieren
  126. EIS (Evangelisches Informations-System)
  127. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1999 mit Vergleichszahlen aus 1998 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
  128. Wahl eines geistlichen Oberkirchenrates, Ausschreibung der Wahl
  129. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer
  130. Ausschreibung (erste) der zweiten Pfarrstelle, mit einem Schwerpunkt im Bereich Religionsunterricht, der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer
  131. Ausschreibung (erste) der Gemeindepfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt
  132. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt (Johanneskirche)
  133. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling
  134. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle Wien-Kagran
  135. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mörbisch am See
  136. Pfarrer Mag. Manfred Sauer — Wahl zum Senior von Kärnten
  137. Zuteilung von Mag. Hannes Wilfried Eipeldauer als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd
  138. Änderung der Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Naßwald
  139. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt
  140. Änderung der Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Neukematen
  141. Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Horn
  142. E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Hetzendorf
  143. Telefaxnummer der Evangelischen Predigtstation Leonding
  144. Änderung der Telefon- und Telefaxnummer der Geschäftsführung des Evangelischen Flüchtlingsdienstes Österreich
  145. Kollektenergebnisse 1998
  146. Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich
- Motivenberichte  
Kirchliche Mitteilungen

## Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

111. Zl. AW 22; 4307/99 vom 26. Mai 1999

### EDV-Dienst der Evangelischen Kirche A. u. H. B., Verfügung mit einstweiliger Geltung

Zur Unterstützung der von den Gemeinden aller Stufen (§ 5 KV), von Verbänden (§§ 8 und 60 KV), Werken, Einrichtungen und Evangelisch-kirchlichen Vereinen (§§ 218 und 219 KV) durchzuführenden Elektronischen Datenverarbeitung errichtet die Evangelische Kirche A. u. H. B.

gemäß § 218 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse den

### EDV-Dienst der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

als kirchliche Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit mit folgender

#### Ordnung:

(Motivenbericht siehe Seite 72)

I.

§ 1: Aufgabe des EDV-Dienstes der Evangelischen Kirche A. u. H. B. ist die Beschaffung von Hardware und Software für die mittels EDV vorzunehmenden Arbeiten, die Entwicklung und Betreuung kircheneigener Programme sowie die Herstellung und Betreuung eines oder mehrerer Netzwerke einschließlich der Besorgung der dafür notwendigen Verbindungen und Leitungen.

§ 2: Der Aufwand des EDV-Dienstes wird bedeckt durch

- a) Beiträge der betreuten Gemeinden, Verbände, Werke, Einrichtungen und Evangelisch-kirchlichen Vereine;
- b) Haushaltsmittel der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B.;
- c) Zuschüsse des Lutherischen Nationalfonds;
- d) Subventionen und sonstige Mittel;
- e) Erträge aus der Verwertung entwickelter Programme und aus Dienstleistungen.

§ 3: (1) Für die Gebarung des EDV-Dienstes gelten die kirchlichen Rechtsvorschriften, einschließlich der in § 168 KV festgelegten Prüfbestimmungen.

(2) Vom Vorstand sind der Haushaltsplan und der jährliche Rechnungsabschluss samt einem Bericht über die Tätigkeit des EDV-Dienstes den Synodalausschüssen A. B. und H. B. zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4: (1) Dem Vorstand des EDV-Dienstes gehören an:

- a) der wirtschaftliche Oberkirchenrat als Vorsitzender;
- b) der Synodalkurator der Kirche H. B.;
- c) ein auf Vorschlag der EDV-Kommission vom Synodalausschuss A. B. bestelltes Mitglied und
- d) der wirtschaftliche Kirchenrat der Kirche A. B. als Geschäftsführer.

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des EDV-Dienstes, die generelle Festsetzung der Beiträge und die Beschlussfassung des Haushaltsvoranschlages.

(3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des 1. Teils der Kirchlichen Verfahrensordnung. Für Beschlüsse über den Einsatz von Haushaltsmitteln der Kirche H. B. ist die Anwesenheit des Synodalkurators H. B. und Einstimmigkeit erforderlich.

§ 5: Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte. Er ist für den Entwurf des Haushaltsvoranschlages und des Rechnungsabschlusses verantwortlich. Die Mitarbeiter der EDV-Abteilung des Kirchenamtes A. B. sind ihm unterstellt.

§ 6: Für den EDV-Dienst zeichnungsberechtigt ist der Geschäftsführer mit einem zweiten Vorstandsmitglied, sofern der Vorstand keine andere Regelung für laufende Geschäfte getroffen hat. Urkunden über Rechtsgeschäfte bedürfen der Fertigung durch den Vorsitzenden des Vorstandes und den Geschäftsführer.

§ 7: Die EDV-Kommission der Kirche A. B. ist vom Vorstand vor allen grundsätzlichen Entscheidungen zur Beratung heranzuziehen. Sie kann zu allen grundsätzlichen Fragen selbständig Stellung nehmen und Vorschläge einbringen. Ihre Stellungnahmen und Vorschläge sind unverzüglich dem Vorstand zuzuleiten und von ihm zu behandeln.

§ 8: Die Überwachung der Vorschriften über den Datenschutz im EDV-Dienst wird dem von der General-synode bestellten Datenschutzbeauftragten übertragen. Sein jährlicher Bericht über Wahrnehmungen in Bezug auf den EDV-Dienst ist der Synode A. B. und der Synode H. B. vorzulegen.

§ 9: Im Falle der Auflösung des EDV-Dienstes tritt mit Wirksamkeit der Auflösung die Evangelische Kirche A. u. H. B. in alle Rechte und Pflichten des EDV-Dienstes ein.

II.

Für innerkirchliche Verrechnungen treten die Regelungen des EDV-Dienstes mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Dr. Peter Krömer

Prof. Mag. Gerd Zetter

112. Zl. G 10; 4285/99 vom 26. Mai 1999

**Wahlordnung, Ergänzung**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erlässt mit Zustimmung der Synodalausschüsse die folgende Ergänzung der **Wahlordnung** betreffend Regelung der Wahl der Oberkirchenräte A. B. als

**Verfügung mit einstweiliger Geltung:**

1. In die Wahlordnung werden als Abschnitt 4.5 folgende Bestimmungen eingefügt:

(Motivenbericht siehe Seite 73)

4.5 Oberkirchenräte A. B.

§ 35: (1) Die Wahl der Oberkirchenräte A. B. gemäß § 185 der Kirchenverfassung ist wenigstens ein halbes Jahr vor Beginn der Session, auf der ihre Wahl stattfinden soll, im Amtsblatt in Form einer Ausschreibung kundzumachen. Bewerbungen auf Grund dieser Ausschreibung sind an den Präsidenten der Synode A. B. zu richten und zwar spätestens drei Monate vor Beginn der Session, auf der die Wahl stattfinden soll. Solche Bewerbungen räumen keinen Rechtsanspruch ein, tatsächlich Kandidat für die Wahl zu sein.

(2) Ebenfalls bis längstens drei Monate vor Beginn der Session, auf der die Wahl eines Oberkirchenrates A. B. stattfinden soll, können Synodale A. B. Initiativanträge zur Nominierung von Kandidaten beim Präsidenten der Synode A. B. einbringen.

(3) In dem Zeitraum gemäß Abs. 2 können Superintendentialversammlungen die Nominierung von Kandidaten beschließen.

(4) Der Nominierungsausschuss A. B. kann ebenfalls beschließen, Personen als Kandidaten zu nominieren.

(5) Alle Nominierungen sind an den Präsidenten der Synode A. B. zu richten, wobei jeweils die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Person beizubringen ist. Nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 eingebrachte Initiativanträge oder Nominierungsbeschlüsse gelten als nicht gestellt bzw. erfolgt, ebenso Initiativanträge oder Nominierungsbeschlüsse ohne Zustimmungserklärung.

(6) Der Präsident der Synode A. B. hat nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 unverzüglich zu prüfen, ob die Personen, die sich beworben haben oder nominiert wurden, wahlfähig sind. Alle kirchlichen Verwaltungsstellen sind

verpflichtet, dem Präsidenten alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Prüfung der Wahlfähigkeit benötigt werden. Das Ergebnis der Prüfung der Wahlfähigkeit aller nominierten Kandidaten hat der Präsident so rasch wie möglich dem Nominierungsausschuss A. B. bekanntzugeben.

(7) Der Nominierungsausschuss hat mit allen Wahlfähigen, die sich fristgerecht beworben haben oder nominiert worden sind, Kandidatenhearings durchzuführen, von denen alle Mitglieder der Synode A. B. unter Hinweis auf ihr Recht, den Ausschussberatungen als Zuhörer beizuwohnen, zu verständigen sind.

(8) Auf Grund der Kandidatenhearings beschließt der Nominierungsausschuss, wen er der Synode A. B. zur Wahl vorschlägt. Die Synode A. B. ist an diese Vorschläge gebunden.

(9) Spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung hat der Präsident der Synode A. B. allen stimmberechtigten Mitgliedern der Synode A. B. schriftlich bekannt zu geben, welche Personen zur Wahl stehen. Die Bestimmungen des § 31 Abs. 6 und 8 gelten entsprechend.

2. Die Abschnitte 4.5 und 4.6 der Wahlordnung werden als 4.6 und 4.7 bezeichnet, die §§ 35 bis 38 erhalten die Bezeichnungen §§ 36 bis 39.

3. Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung tritt mit dem Tage der Zustimmung durch die Synodalausschüsse in Kraft.

Mag. Herwig Sturm  
Bischof

Leopold Kunrath  
Landeskirchenkurator

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

113. Zl. EU 1; 3713/99 vom 4. Mai 1999

### **Kirchenklausel EG-Vertrag**

Am 1. Mai 1999 ist die Erklärung Nummer 11 zum EG-Vertrag von Amsterdam in Kraft getreten. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Die Europäische Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedsstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen und beeinträchtigt ihn nicht.

Die Europäische Union achtet den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise.“

114. Zl. EU 1; 4223/99 vom 20. Mai 1999

### **Aufruf zur Teilnahme an der Europawahl**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat in seiner Sitzung vom 18. Mai 1999 den folgenden Aufruf beschlossen:

#### **Aufruf zur Teilnahme an der Europawahl**

Die Evangelische Kirche ruft dazu auf, an der Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999 teilzunehmen, weil es unaufgebbare Aufgabe von Christen ist, verantwortlich an politischen Entscheidungen mitzuwirken.

Für die Bürger Europas ist das Europäische Parlament ein wichtiges Instrument der Mitbestimmung, es wird in den nächsten fünf Jahren noch wichtiger werden:

◦ Zur Aufnahme neuer Mitglieder in die Europäische Union ist die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich.

◦ Das Parlament beschließt gemeinsam mit dem Ministerrat das Europäische Budget.

◦ In folgenden wichtigen Angelegenheiten, die jeden EU-Bürger betreffen, entscheidet das Parlament mit: (alphabetisch)

gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Aufenthalts- und Niederlassungsrecht, Berufsbildung, Beschäftigungsförderung, Bildung und Jugend, Binnenmarkt,

Datenschutz, Forschung und Technologie, Freizügigkeit, Gleichberechtigung, Kultur, öffentliche Gesundheit, Sozialpolitik (Übernahme des Sozialprotokolls), Transeuropäische Netze, Umwelt, Verbraucherschutz, Teile der Verkehrspolitik und bei den Durchführungsbeschlüssen für den Sozial- und Regionalfonds.

Verantwortung in der Welt für die Welt wahrzunehmen und zu leben, ist unverzichtbare Aufgabe von Christen und Kirchen. Die Europäische Union ist Teil dieser Welt und dieser Verantwortung. Deshalb rufen wir dazu auf, an dieser Wahl teilzunehmen und nach sachlichen Gesichtspunkten die Wahlentscheidung zu treffen.

115. Zl. P 1640; 3734/99 vom 4. Mai 1999

### **Bestellung von Mag. theol. Dr. jur. Alfred Garcia Sobreira-Majer zum Fachinspektor**

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 4. Mai 1999, dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst am 5. Mai 1999, Zahl 3737/99, mitgeteilt, wurde Mag. theol. Dr. jur. Alfred Garcia Sobreira-Majer mit Wirkung vom 1. Juni 1999 zum Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich der Evangelischen Diözese A. B. Wien bestellt.

116. Zl. RU 01 c; 4054/99 vom 17. Mai 1999

### **Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer(innen)**

Die Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer(innen) an mittleren und höheren Schulen haben am 17. Mai 1999 nachstehende Kandidaten/Kandidatinnen bestanden:

Mag. Robert Colditz	mit Erfolg
Mag. Evelyn Hasenfuß	mit Erfolg
Mag. Christine Todter	mit gutem Erfolg
Mag. Verena Wagner	mit gutem Erfolg.

117. Zl. P 1787; 3661/99 vom 3. Mai 1999

#### Ordination von Mag. Hannes Eipeldauer

Mag. Hannes Eipeldauer wurde am 18. April 1999 in der Friedenskirche in Gmünd durch Superintendent Mag. Paul Weiland unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Birgit Schiller und Pfarrer Mag. Erich Klein ordiniert.

118. Zl. P 1802; 3662/99 vom 3. Mai 1999

#### Ordination von Mag. Wolfgang Conrad

Mag. Wolfgang Conrad wurde am 25. April 1999 in der Thomaskirche in Wien-Favoriten durch Bischof Mag. Herwig Sturm unter Assistenz von Pfarrer Mag. Gerhard Böhm, Pfarrer Mag. Harald Geschl und Pfarrer Mag. Thomas Dopplinger ordiniert.

119. Zl. P 2020; 4106/99 vom 18. Mai 1999

#### Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Pfarrerin Andrea Oechslen hat am 17. Mai 1999 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ bestanden.

120. Zl. P 2017; 4107/99 vom 18. Mai 1999

#### Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Dr. Johannes Langhoff hat am 17. Mai 1999 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ bestanden.

121. Zl. G 9; 3529/99 vom 23. April 1999

#### Urkunden über Rechtsgeschäfte

Aus gegebenem Anlass wird an die Bestimmung des § 28 Abs. 2 KV erinnert, wonach Urkunden über Rechtsgeschäfte der Fertigung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter **und zweier anderer Mitglieder** des Vertretungskörpers sowie der Beisetzung des Amtssiegels bedürfen.

Zu beachten ist weiters, dass die Bestimmung des § 30 KV aufgehoben wurde und die Bestätigung von Zeichnungsberechtigungen in § 28 Abs. 3 KV geregelt ist; die von den kirchlichen Stellen verwendeten Stampiglien sind daher den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

122. Zl. 4000/99 vom 12. Mai 1999; A 10

#### Gesangbücher-Umtauschaktion

Der Evangelische Presseverband teilt mit, dass die Umtauschaktion für fehlerhaft gebundene Gesangbücher mit **30. Juni 1999** endet. Vor dem Umtausch ist mit dem

Evangelischen Presseverband Einvernehmen herzustellen, Tel. (01) 712 54 61. Die Umtauschaktion gilt ausschließlich für Sammelsendungen von Pfarrgemeinden.

123. Zl. A 24; 3104/99 vom 9. April 1999

#### Seelenstandsbericht 1998 — Berichtigung zu ABl. Nr. 90/1999

In Korrektur zur Publikation in ABl. Nr. 90/1999 wird mitgeteilt, dass die Gesamtsumme der Trauungen der Superintendentenz A. B. Wien nicht 111 sondern 175 beträgt. Diese Summe ist auch in der „Zusammenstellung“ zu korrigieren.

124. Zl. AW 22; 3504/99 vom 22. April 1999

#### Microsoft Schulversionen

Laut schriftlicher Mitteilung der Firma Microsoft Ges. m. b. H., Abt. Licensing & Anti Piracy, Herrn Christian Beyrl, vom 20. April 1999, können berechtigte Personen Microsoft Schulversionen, die technisch exakt den Standardversionen entsprechen um bis zu 40 Prozent des Standardpreises erwerben. Der Benutzer einer Schulversion verfügt über den gleichen Funktionsumfang wie der Benutzer einer Standardversion.

Berechtigt Schulversionen zu kaufen sind alle Lehrer an staatlich anerkannten, nicht kommerziell arbeitenden Schulen und nicht kommerziellen Forschungseinrichtungen, d. s. Schulen, Universitäten, Fachhochschulen, aber auch Wifi, Bfi, Volkshochschulen. Bei der Bestellung sind entsprechende Nachweise, also die lehramtliche Bestätigung der Schule, dem Händler beizubringen.

Schulversionen dürfen nicht für administrative Zwecke oder firmeninterne Schulungen verwendet werden.

125. Zl. AW 15; 4284/99 vom 26. Mai 1999

#### Billiger telefonieren

In Österreich gibt es private Telefonanbieter im Festnetz. Zur Zeit sind es rund 20 Anbieter, die sich der Konkurrenz der (Post) Telekom stellen. Telefonieren ist wesentlich billiger geworden, mitunter jedoch auch viel komplizierter.

Einige Punkte sollen vor der Auswahl des richtigen Netzbetreibers beachtet werden:

1. Es gibt leider noch keinen Anbieter, der in allen Zonen zu allen Zeiten der Bestbieter ist. Wer beim Telefonieren sparen will, muss daher zuerst eine genaue Analyse seines Telefonverhaltens vornehmen. **Zu welcher Uhrzeit wird wohin telefoniert?**

2. Auf Grund dieser Analyse wird der günstigste Anbieter ausgewählt. Es ist jedoch auch möglich, sich für mehrere Anbieter gleichzeitig zu entscheiden. Jeder kann sich bei beliebig vielen Telefongesellschaften anmelden.

3. Die meisten privaten Anbieter verrechnen keine Grundgebühr, keine Freischaltgebühr und es besteht auch keine Bindungsfrist. Die Abrechnung der geführten Gespräche erfolgt in der Regel exakt nach Sekunden.

4. Für Kunden mit hohem Telefonaufkommen gibt es Sondertarife. Mit den Firmen M.I.T. 1066 und tele.ring 1012 hat die Evangelische Kirche bereits Verhandlungen geführt. Diese Anbieter gewähren auch Pfarrgemeinden, kirchlichen Vereinen und Einrichtungen mit geringem Telefonvolumen die Tarife für Großkunden. Bedingung dafür ist nur, dass die Erstanmeldung zentral über das Kirchenamt erfolgt.

5. Wenn Sie diese Einsparungsmöglichkeiten für Ihre Pfarrgemeinde nutzen möchten, so setzen Sie sich bitte mit dem Kirchenamt A. B. in Verbindung (Kirchenrat Mag. Tröbinger, Telefon 479 15 23, Klappe 533, E-Mail: evkirchenamt@xpoint.at). Das Kirchenamt analysiert anhand der letzten beiden Telefonrechnungen Ihr Telefonverhalten und erstellt eine Vergleichsberechnung/Einsparberechnung. Auf Grund dieser Daten können Sie dann Ihre Entscheidung treffen.

## Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

126. Zl. AW 9; 4022/99 vom 12. Mai 1999

### **EIS (Evangelisches Informations-System)**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erlässt gemäß § 10 der Datenschutzordnung, ABl. Nr. 195/1995 und 207/1998, mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. die folgende

#### **Verordnung Evangelisches Informations-System (EIS-VO 1999)**

(Motivenbericht siehe Seite 73)

§ 1: (1) Von allen Gemeinden und Gemeindeverbänden der Evangelischen Kirche A. B., die zur Erfüllung ihrer und der ihnen übertragenen Aufgaben Daten zum Zwecke des automationsunterstützten Datenverkehrs ermitteln und verarbeiten, und die bisher noch keine EIS-Erstmeldung gemäß VO ABl. Nr. 283/1996 erstattet haben, sind unverzüglich die Personendaten aller Gemeindeglieder auf elektronischem Wege (z. B. Diskette, E-Mail) entsprechend der aktuellen Version des von der EDV-Kommission entwickelten Programmes „KI“ dem Kirchenamt A. B. zu übermitteln.

(2) Alle Gemeinden und Gemeindeverbände der Evangelischen Kirche A. B., die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch keine Daten zum Zwecke des automationsunterstützten Datenverkehrs ermitteln und verarbeiten, haben die Personendaten aller Gemeindeglieder bis 31. Dezember 1999 auf elektronischem Wege (z. B. Diskette, E-Mail) entsprechend der aktuellen Version des von der EDV-Kommission entwickelten Programmes „KI“ an das Kirchenamt A. B. zu übermitteln (EIS-Erstmeldung).

(3) Nach erfolgter EIS-Erstmeldung sind alle Änderungen in den Personendaten monatlich auf elektronischem Wege (z. B. Diskette, E-Mail) unter Verwendung der entsprechenden aktuellen Version des von der EDV-Kommission entwickelten Programmes „KI“ an das Kirchenamt A. B. zu übermitteln.

§ 2: Diese Verordnung tritt nach Zustimmung durch den Synodalausschuss A. B. mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ersetzt die mit diesem Tage außer Kraft tretende Verordnung ABl. Nr. 283/1996.

Mag. Herwig Sturm  
Bischof

Leopold Kunrath  
Landeskirchenkurator

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

127. Zl. KB 06; 3866/99 vom 6. Mai 1999

### **Kirchenbeitrageingänge Jänner bis April 1999 mit Vergleichszahlen aus 1998 samt Sup.-Anteilen und Einbehalten**

	1999	1998
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien . . . . .	19,913.442,33	20,057.075,24
Burgenland . . . .	3,634.734,92	2,959.994,09
Niederösterreich . .	7,622.524,47	8,039.985,30
Steiermark . . . . .	9,225.613,20	10,515.888,75
Kärnten . . . . .	5,156.825,90	5,056.323,03
Oberösterreich . . .	9,004.602,79	7,135.632,70
Salzburg-Tirol . . .	8,414.112,83	8,527.887,83
	<b>62,971.856,44</b>	<b>62,292.786,94</b>

Steigerung 1999 gegenüber 1998:  
1,09% (62,292.786,94)

Steigerung 1999 gegenüber 1997:  
7,28% (58,696.503,32)

128. Zl. Präs. 2; 4292/99 vom 26. Mai 1999

### **Wahl eines geistlichen Oberkirchenrates, Ausschreibung der Wahl**

Da Oberkirchenrat Mag. Michael Meyer am 31. August 2000 die Dienstaltersgrenze gemäß § 47 Abs. 2 OdgA erreicht, wird der Nominierungsausschuss der Synode A. B. gemäß § 13 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Synode A. B. der letzten Session dieser Synode im November (8. bis 12. November 1999) Vorschläge zur Wahl eines geistlichen Oberkirchenrates oder einer Oberkirchenrätin zu erstatten haben.

Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, die bereit und gemäß § 185 Abs. 1 und 2 KV befähigt sind, sich der Herausforderung dieses Amtes und einer Nominierung zu stellen, werden hiermit zur Bewerbung eingeladen.

Der zu wählende geistliche Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin ist Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und damit des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. und vor allem zuständig für das Personalreferat und das Ausbildungsreferat.

Erwartet werden folgende Kompetenzen bzw. die Bereitschaft, sie zu erwerben:

1. Sachkompetenz in Personenführung und Personalentwicklung, Kenntnisse in Kirchen- und Arbeitsrecht und Kenntnis und Koordination der Ausbildungsvorgänge auch in anderen Kirchen.
2. Theologische Kompetenz — Kenntnis theologischer Positionen und die Fähigkeit zur theologischen Beurteilung.
3. Kommunikations-Kompetenz — Bereitschaft, Fähigkeit und Offenheit zum Gespräch mit Pfarrern, Pfarrerinnen, Vikaren und Vikarinnen, mit dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich und mit Studierenden und Lehrenden der Theologie und mit den Gremien der Kirche.
4. Entscheidungskompetenz und die Fähigkeit, mit Konflikten umzugehen, Teamfähigkeit und Argumentationsvermögen.
5. Erfahrung in und Interesse an der Gemeindegearbeit unserer Kirche möglichst verschiedener Prägung.
6. Reise- und Sitzungsbereitschaft, Teamfähigkeit und Argumentationsvermögen.
7. Entwicklung, Sammlung und Diskussion von Ideen für das Berufsbild der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen.

Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die sich bewerben wollen, werden gebeten, ihre Bewerbung spätestens bis zum 6. August 1999 an den Präsidenten der Synode A. B., Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer, Riemerplatz 1, 3100 St. Pölten, zu richten.

Auskünfte erteilen gerne Bischof Mag. Herwig Sturm und Oberkirchenrat Mag. Michael Meyer, die dafür zu vertraulichen Gesprächen bereit sind.

#### 129. Zl. GD 167; 2335/99 vom 18. März 1999

##### **Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer**

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer, wird hiermit ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde hat 3111 Gemeindeglieder.

Gottesdienste sind in der Kreuzkirche derzeit am ersten Sonntag im Monat einer und sonst sonntäglich zwei (der zweite in offener Form) sowie im geriatrischen Krankenhaus (nach Absprache) gemeinsam mit dem zweiten Pfarrer, dessen Pfarrstelle ebenfalls ausgeschrieben wird, und derzeit drei Lektoren zu halten.

Folgende Schwerpunkte in der Gemeindegearbeit sollen, nach Absprache zwischen den Pfarrern und dem Presbyterium abgedeckt werden:

1. Betreuung der Mitarbeiter in der vielfältigen Gemeindegearbeit (wie zum Beispiel in der Jugend-, Familien-, Haus- und Bibelkreisarbeit der Gemeinde).
2. Aufbau der Gemeindegearbeit in den bisher noch nicht vorhandenen Altersstrukturen, im Besonderen im Bereich

der Erwachsenenbildung und Intensivierung der Hauskreisarbeit.

3. Diakonische Mitarbeit im Bereich der Krankenhausseelsorge sowie des Besuchsdienstes nach Bedarf, die weitere Betreuung der bereits vorhandenen und Integrierung neuer Mitarbeiter für den Besuchsdienst.

4. Ein wichtiger Bereich der Gemeindegearbeit soll auch im Bereich der Seelsorge liegen.

5. Mitwirkung am missionarischen Gemeindeaufbau, um Menschen zu einem lebendigen Glauben zu ermutigen.

Besonders wichtig wäre die Fähigkeit zur Teamarbeit sowie die Bereitschaft zur notwendigen Mitarbeiterschulung und Betreuung.

In der Pfarrgemeinde arbeiten derzeit zwei Büroangestellte (halbtags), eine Küsterin, eine Gemeindepädagogin für die Kinderarbeit (halbtags) sowie eine Besuchs- und Sozialdienstmitarbeiterin (halbtags).

Für den künftigen Pfarrer oder für die künftige Pfarrerin steht eine Dienstwohnung im sehr schön gelegenen Pfarrhaus, das an den Volksgarten grenzt, mit Garten zur Verfügung.

Bewerbungen erbitten wir bis 21. Juni 1999 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer, Mühlgasse 43, 8020 Graz.

Für Informationen und Auskünfte stehen allen Bewerbern gerne zur Verfügung: Administrator Pfarrer Heinz Liebig (Schulamt Tel. [0316] 32 14 47/13), und Pfarramtskandidatin Eleonore Merkel (über die Pfarrkanzlei in der Zeit von 8–12 Uhr, Tel. [0316] 71 44 62).

#### 130. Zl. GD 167; 2335/99 vom 18. März 1999

##### **Ausschreibung (erste) der zweiten Pfarrstelle, mit einem Schwerpunkt im Bereich Religionsunterricht, der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer**

Die zweite Pfarrstelle, mit Schwerpunkt im Bereich Religionsunterricht, der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer, wird hiermit ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde hat 3111 Gemeindeglieder.

Gottesdienste sind in der Kreuzkirche derzeit am ersten Sonntag im Monat einer und sonst sonntäglich zwei (der zweite in offener Form) sowie im geriatrischen Krankenhaus (nach Absprache) gemeinsam mit dem zweiten Pfarrer, dessen Pfarrstelle ebenfalls ausgeschrieben wird, und derzeit drei Lektoren zu halten.

Folgende Schwerpunkte in der Gemeindegearbeit sollen, nach Absprache zwischen den Pfarrern und dem Presbyterium abgedeckt werden:

1. Betreuung der Mitarbeiter in der vielfältigen Gemeindegearbeit (wie zum Beispiel in der Jugend-, Familien-, Haus- und Bibelkreisarbeit der Gemeinde).
2. Aufbau der Gemeindegearbeit in den bisher noch nicht vorhandenen Altersstrukturen, im Besonderen im Bereich der Erwachsenenbildung und Intensivierung der Hauskreisarbeit.
3. Diakonische Mitarbeit im Bereich der Krankenhausseelsorge sowie des Besuchsdienstes nach Bedarf, die weitere Betreuung der bereits vorhandenen und Integrierung neuer Mitarbeiter für den Besuchsdienst.

4. Ein wichtiger Bereich der Gemeindegemeinschaft soll auch im Bereich der Seelsorge liegen.

5. Mitwirkung am missionarischen Gemeindeaufbau, um Menschen zu einem lebendigen Glauben zu ermutigen.

Besonders wichtig wäre die Fähigkeit zur Teamarbeit sowie die Bereitschaft zur notwendigen Mitarbeiterschulung und Betreuung.

In der Pfarrgemeinde arbeiten derzeit zwei Büroangestellte (halbtags), eine Küsterin, eine Gemeindepädagogin für die Kinderarbeit (halbtags) sowie eine Besuchs- und Sozialdienstmitarbeiterin (halbtags).

Für den künftigen Pfarrer oder für die künftige Pfarrerin steht eine Dienstwohnung im sehr schön gelegenen Pfarrhaus, das an den Volksgarten grenzt, mit Garten zur Verfügung.

Bewerbungen erbitten wir bis 21. Juni 1999 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murafer, Mühlgasse 43, 8020 Graz.

Für Informationen und Auskünfte stehen allen Bewerbern gerne zur Verfügung: Administrator Pfarrer Heinz Liebeg (Schulamt Tel. [0316] 32 14 47/13), und Pfarramtskandidatin Eleonore Merkel (über die Pfarrkanzlei in der Zeit von 8–12 Uhr, Tel. [0316] 71 44 62).

#### 131. Zl. GD 324; 3652/99 vom 30. April 1999

##### **Ausschreibung (erste) der Gemeindepfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt**

Eine Gemeindepfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt wird hiermit zur ehestmöglichen Besetzung ausgeschrieben. Die weitere Gemeindepfarrstelle ist besetzt. Die wechselnde Amtsführung wird nach der Gemeindeordnung geregelt.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt umfasst zirka 5200 Seelen in Wiener Neustadt und weiteren 80 politischen Gemeinden.

Gottesdienste werden an folgenden Orten gehalten:

Wiener Neustadt	jeden Sonntag und an Feiertagen
Döttelbachsiedlung	jeden 2. und 4. Sonntag im Monat
Pottendorf	jeden 1. Sonntag im Monat
Pernitz	jeden 2. Sonntag im Monat
Felixdorf	jeden 4. Sonntag im Monat

Sechs Lektorinnen und Lektoren übernehmen gerne die Mitgestaltung und Leitung der Gottesdienste.

Erwartet werden: Amtshandlungen, Bibelkreise, Andachten, Konfirmandenunterricht, Jugendarbeit und Vertretung der Gemeinde in der Öffentlichkeit.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden zu erteilen.

Eine gemeindeeigene Wohnung wird zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen mögen bitte bis zum 30. Juni 1999 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt, Ferdinand-Porsche-Ring 4, 2700 Wiener Neustadt, gerichtet werden.

Auskünfte erteilen gerne:

Kuratorin Sieglind Nemetz, Giltschwertgasse 46, 2700 Wiener Neustadt, Tel. (02622) 23 5 09, und

Pfarrer Dr. Johann Holzkorn, Ferdinand-Porsche-Ring 6, 2700 Wiener Neustadt, Tel. (02622) 84 3 31.

#### 132. Zl. GD 197; 3929/99 vom 10. Mai 1999

##### **Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt (Johanneskirche)**

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt (Johanneskirche) wird zur Besetzung ab 1. September 1999 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde zählt mit der Predigtstation Ferlach 5100 Gemeindeglieder.

Die schwerpunktmäßigen Arbeitsgebiete dieser Pfarrstelle werden zwischen den Pfarrern und dem Presbyterium festgelegt, um den individuellen Begabungen der Bewerberinnen oder Bewerber möglichst zu entsprechen und die Teamarbeit zu fördern. Der Religionsunterricht an höheren Schulen wird im Ausmaß von acht Wochenstunden in Zusammenarbeit mit dem Schulamt der Superintendentur festgelegt.

Das Pfarrhaus befindet sich in sehr schöner, zentraler Lage inmitten eines parkähnlichen Gartens.

Dem Bewerber oder der Bewerberin wird im Pfarrhaus eine Dienstwohnung mit Garage zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf steht auch ein zusätzliches Arbeitszimmer außerhalb der Wohnung im Pfarrhaus zur Verfügung.

Für Fragen stehen Ihnen gerne Kuratorin Dr. Barbara Morandini, Rizzistraße 28, 9020 Klagenfurt, Tel. (0463) 59 04 13, sowie Pfarrer Mag. Josef Prinz, Martin-Luther-Platz 1, 9020 Klagenfurt, Tel. (0463) 51 16 07-24, zur Verfügung.

Ende der Bewerbungsfrist 30. Juni 1999.

#### 133. Zl. GD 394; 3933/99 vom 10. Mai 1999

##### **Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling**

Die Stelle eines Pfarrers bzw. einer Pfarrerin im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling wird hiermit zur sofortigen Besetzung ausgeschrieben.

Der zu erteilende Religionsunterricht an AHS und BHS entspricht der allgemeinen Lehrverpflichtung. Er wird nach vorheriger Absprache mit dem Presbyterium, mit Einvernehmen der Superintendentur und dem Fachinspektor gemäß § 24 Abs. 1 der OdtG im Amtsauftrag festgelegt.

Die Gemeinde erwartet sich Mithilfe in der Jugendarbeit, bei Amtshandlungen und Gottesdiensten, insbesondere Schülertagesdiensten. Die nach § 24 der OdtG zu treffende Vereinbarung wird nach Absprache mit dem Presbyterium schriftlich festgehalten.

Bewerbungen sind zu richten an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, bis 30. Juni 1999.

Auskünfte erteilen: Pfarrer Mag. Klaus Lehner, Börnergasse 16, 1190 Wien, Tel. (01) 320 59 84, oder Kurator Hofrat Dr. Otto Deibner, Flotowgasse 23/7/1/4, 1190 Wien, Tel. (01) 328 86 18.

134. Zl. GD 355; 4021/99 vom 12. Mai 1999

### **Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle Wien-Kagran**

Die neuerrichtete Pfarrstelle Wien-Kagran wird hiermit zur erstmaligen Besetzung ab 1. September 1999 ausgeschrieben.

Das zu betreuende Gebiet umfasst den Seelsorgesprengel „Wien 22“ der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf (zirka 750 Gemeindeglieder) sowie die Seelsorgesprengel „Kaisermühlen“ (zirka 350 Gemeindeglieder) und „Kagran“ (zirka 850 Gemeindeglieder) der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt. Diese drei Sprengel sind entlang der Wagramer Straße in 1220 Wien angeordnet, einem städtebaulich derzeit stark wachsenden Gebiet. Längerfristig sollte hier eine neue Evangelische Pfarrgemeinde entstehen.

Wir sind:

— eine in der Großstadt neu entstehende evangelische Gemeinde

— viele junge Familien suchen in den neuen Wohngebieten Heimat

— internationaler Charakter ist durch die Nachbarschaft mit der UNO-City gegeben

— die Alte Donau bietet mitten in der Großstadt ein ruhiges Naherholungsgebiet

— eine engagierte Arbeitsgruppe hat vor etwa zwei Jahren den Planungsvorgang in Gang gebracht und wird den Pfarrer oder die Pfarrerin auch weiterhin begleiten.

Wir erwarten:

— die Fähigkeit für eigenständige Organisation und kreative Arbeit

— den Mut, sich durch ein außergewöhnliches und spannendes Aufgabengebiet herausfordern zu lassen

— teamfähige Zusammenarbeit in gemeinsamer Verantwortung zweier Pfarrgemeinden.

Aufgabenfeld:

— geistliche Betreuung und Sammlung der Evangelischen in dem beschriebenen Gebiet, insbesondere durch Hausbesuche

— liebevolles Zuhören auf die Bedürfnisse und Erwartungen und das Erfassen von Interessen und Fähigkeiten, Sammeln von Mitarbeitern

— Zusammenarbeit mit den Pfarrgemeinden Floridsdorf und Donaustadt

— feiern von Gottesdiensten in den schon bestehenden Predigtstationen „Saikogasse“, „Rennbahnweg“ sowie in der sogenannten „Russenkirche“ oder einer neu zu errichtenden Predigtstation in der Umgebung der UNO-City

— Aufbau von Gemeinschaftsformen/Kreisen für verschiedene Altersgruppen, insbesondere Kinder- und Jugendarbeit

— den Religionsunterricht im Ausmaß von acht Stunden an AHS und BHS

— die Pflege von ökumenischen Kontakten zu den benachbarten Pfarrgemeinden.

Wir bieten:

— in der Anfangsphase stehen für Kanzleiarbeit die Räume des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Donaustadt zur Verfügung

— ein eigener Besprechungsraum ist vorhanden

— für eine entsprechende Dienstwohnung wird gesorgt.

Bewerbungen bitte bis 15. Juli 1999 an:

Evangelisches Presbyterium A. B. Wien-Floridsdorf, Weisselgasse 1, 1210 Wien, oder

Evangelisches Presbyterium A. B. Wien-Donaustadt, Erzherzog-Karl-Straße 145, 1220 Wien.

Weitere Auskünfte erteilen:

Senior Mag. Hansjörg Lein, Tel. (01) 278 13 31,

Pfarrer Mag. Johann Pitters, Tel. (01) 282 21 40,

Kurator Dipl.-Ing. Peter Fliegenschnee, Tel. (01) 272 11 88,

Kurator Dipl.-Ing. Herwig Beck, Tel. (02282) 55 60.

135. Zl. GD 229; 4345/99 vom 28. Mai 1999

### **Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mörbisch am See**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mörbisch am See wird zur Besetzung ab 1. September 1999 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde A. B. Mörbisch am See liegt im Bezirk Eisenstadt-Umgebung, sie zählt 1605 Gemeindeglieder, die fast alle in der Gemeinde ansässig sind. Die Fremdenverkehrs- und Weinbaugemeinde Mörbisch am See hat 2333 Einwohner.

Im Pfarrhaus stehen eine Dienstwohnung mit Garage und Garten zur Verfügung. Das Pfarrhaus ist zentralbeheizt (Ölfeuerung). Die Pfarrgemeinde verfügt über einen Gemeindesaal, die frühere „Evangelische Schule“.

In der 21 km entfernten Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt gibt es folgende weiterführende Schulen: Gymnasium, HAS, HAK, HTL, HBLA, Pädagogische Akademie und Fachhochschule.

Gottesdienste werden an jedem Sonn- und Feiertag in Mörbisch am See gefeiert.

Weiters hofft die Pfarrgemeinde auf eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit mit dem Presbyterium, der Gemeindevertretung und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Darüberhinaus wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Pfarrgemeinden der näheren Umgebung und besondere Initiative in der Betreuung bereits bestehender Kreise, in der Erneuerung der Jugend- und Familienarbeit, bei Haus- und Krankenbesuchen erwartet.

Auf eine zeitgemäße ökumenische Zusammenarbeit ist größter Wert zu legen. Erwartet wird auch Offenheit für Strukturfragen.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden in der Volksschule Mörbisch am See, gegebenenfalls auch an Schulen in Eisenstadt, zu halten.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 30. Juni 1999 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mörbisch am See, Hauptstraße 6, A-7072 Mörbisch am See, zu richten.

Auskünfte erteilen gerne: Administrator Mag. Dr. Herbert Rampler, Tel. (02682) 678, Kurator Hofrat Mag. Andreas Lang, Tel. (02682) 646 09, und Presbyter Josef Pahr, Seestraße 7, 7072 Mörbisch am See, Tel. (02685) 84 02.

136. Zl. P 1551; 3465/99 vom 21. April 1999

**Pfarrer Mag. Manfred Sauer — Wahl zum Senior von Kärnten**

Pfarrer Mag. Manfred Sauer, Pörschach, wurde am 17. April 1999 von der Superintendentialversammlung A. B. Kärnten in Gnesau zum Senior gewählt.

137. Zl. P 1787; 3158/99 vom 13. April 1999

**Zuteilung von Mag. Hannes Wilfried Eipeldauer als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd**

Mag. Hannes Wilfried Eipeldauer wurde gemäß § 126 KV als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd zunächst befristet bis zum 31. August 2000 zugeteilt und mit Wirkung vom 1. Mai 1999 in diesem Amt bestätigt.

138. Zl. GD 232; 3410/99 vom 20. April 1999

**Änderung der Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Naßwald**

Die neue Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Naßwald lauten:

**Evangelisches Pfarramt A. B. Naßwald  
und  
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Naßwald**  
**Dr.-Martin-Luther-Straße 2  
2640 Gloggnitz  
Telefon und Fax (02662) 422 79  
E-Mail: gloggnitz@evang.at**

139. Zl. GD 324; 3502/99 vom 22. April 1999

**E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt**

Die E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt, Ferdinand-Porsche-Ring 4, 2700 Wiener Neustadt, lautet:

**E-Mail: evpfarrwr.neustadt@evang.at**

140. Zl. GD 235; 3545/99 vom 26. April 1999

**Änderung der Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Neukematen**

Die neue Telefon- bzw. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Neukematen, Brandstatt 46, 4531 Piberbach, lautet:

**Tel. (07228) 814 08  
Fax (07228) 814 04.**

141. Zl. GD 395; 4074/99 vom 17. Mai 1999

**Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Horn**

Die neue Telefaxnummer bzw. E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Horn, Fischergasse 8, 3580 Horn, lauten:

**Fax (02982) 24 93-4  
E-Mail: birgit.schiller@evang.at**

142. Zl. GD 396; 4109/99 vom 18. Mai 1999

**E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Hetzendorf**

Die E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Hetzendorf, Biedermannngasse 11-13, 1120 Wien, lautet:

**E-Mail: hetzendorf@evang.at**

143. Zl. GD 214; 4176/99 vom 19. Mai 1999

**Telefaxnummer der Evangelischen Predigtstation Leonding**

Die Evangelische Predigtstation Leonding, Lehnergutstraße 16, 4060 Leonding, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

**Fax (0732) 67 17 50-14**

144. Zl. A 48; 4237/99 vom 20. Mai 1999

**Änderung der Telefon- und Telefaxnummer der Geschäftsführung des Evangelischen Flüchtlingsdienstes Österreich**

Die neuen Telefonnummern bzw. Telefaxnummer der Geschäftsführung des Evangelischen Flüchtlingsdienstes Österreich, Steinergasse 3/2, Stock/Tür 12, 1170 Wien, lauten:

**Telefon (01) 402 67 54  
bzw. (01) 405 62 95-78  
Fax (01) 402 67 54-16.**

145. Zl. KOL 02; 4095/99 vom 17. Mai 1999

**Kollektenergebnisse 1998**

**Superintendentz A. B. Burgenland**

**Pflichtkollekten**

Gemeinde	Oberschützen	Baukollekte	Kirchenmusik	Evangelische Jugend	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen-kirchliche Hilfe	Diakonisches Werk
Bad Tatzmannsdorf . . . . .	663,—	2.392,—	888,—	2.693,—	1.427,—	813,—	630,—	2.160,—
Bernstein . . . . .	1.886,—	4.509,—	2.005,—	6.382,—	2.510,—	891,—	1.564,—	6.937,—
Deutsch Jahrndorf . . . . .	710,—	1.530,—	865,—	1.105,—	710,—	645,—	645,—	862,—
Deutsch Kaltenbrunn . . . . .	827,—	2.505,—	1.450,—	2.293,—	4.565,—	1.285,—	765,50	2.988,—
Eisenstadt . . . . .	966,—	2.285,—	2.297,—	4.245,—	585,—	370,—	1.164,—	1.578,—
Eltendorf . . . . .	1.085,—	2.958,—	2.180,—	4.446,—	2.502,—	662,—	725,—	3.859,—
Gols . . . . .	2.324,—	7.941,30	7.009,—	4.826,—	2.802,—	2.764,10	6.883,—	6.883,—
Großpetersdorf . . . . .	1.516,—	1.615,—	2.077,—	2.922,—	1.206,—	1.211,—	1.240,—	1.596,—
Holzschlag . . . . .	810,—	2.080,—	2.300,—	1.550,—	1.400,—	815,—	920,—	2.000,—
Kobersdorf . . . . .	1.791,—	4.860,—	1.512,—	4.289,—	3.314,—	934,—	1.742,—	6.402,—
Kukmirn . . . . .	1.436,—	3.863,—	1.570,—	3.215,—	1.123,—	1.507,—	959,—	1.955,—
Loipersbach . . . . .	1.180,—	1.900,—	1.610,—	7.468,—	1.385,—	1.967,—	1.042,—	1.190,—
Lutzmannsburg . . . . .	1.405,—	3.060,—	2.270,—	4.400,—	3.500,—	1.260,—	1.060,—	3.600,—
Markt Allhau . . . . .	2.209,—	6.023,—	5.009,—	6.974,—	6.864,—	3.451,—	3.321,—	5.918,—
Mörbisch am See . . . . .	2.050,—	5.090,—	2.244,—	3.658,—	3.513,—	2.387,—	2.349,—	4.527,—
Neuhaus am Klausenbach . . . . .	890,—	3.609,—	2.458,—	4.790,—	2.192,—	1.195,—	1.945,—	3.647,—
Nickelsdorf . . . . .	832,—	2.812,—	2.059,—	3.404,—	1.376,—	657,—	467,—	4.164,—
Oberschützen . . . . .	5.430,—	6.994,—	5.448,—	5.795,—	2.573,—	2.410,—	2.017,—	6.495,—
Oberwart . . . . .	2.470,—	2.569,20	1.975,30	3.305,—	2.420,70	2.330,50	2.062,—	4.372,60
Pinkafeld . . . . .	3.040,—	4.990,—	3.497,—	8.820,—	3.028,—	1.336,—	1.547,—	4.830,—
Pöttelsdorf . . . . .	670,—	2.692,—	1.537,—	2.388,—	2.004,—	480,—	820,—	2.463,—
Rechnitz . . . . .	1.032,—	2.583,—	1.919,—	2.770,—	1.722,—	1.085,—	1.324,—	4.175,—
Rust . . . . .	1.000,—	2.150,—	720,—	3.010,—	2.350,—	680,—	980,—	2.760,—
Siget in der Wart . . . . .	901,—	876,—	380,—	1.050,—	998,—	325,—	550,—	890,—
Stadtschlaining . . . . .	628,—	2.926,—	1.580,—	2.697,—	760,—	2.553,—	616,—	8.735,—
Stoob . . . . .	1.539,20	2.714,—	2.510,—	4.766,—	1.415,—	1.685,—	2.120,—	4.195,—
Unterschützen . . . . .	335,—	1.214,—	370,—	918,—	427,—	245,—	405,—	1.125,—
Weppersdorf . . . . .	768,—	3.157,—	997,—	6.249,—	1.570,—	896,—	884,—	2.503,—
Zurndorf . . . . .		2.021,—	805,—	3.972,—	1.348,—	803,—		
<b>Summe</b>	<b>40.393,20</b>	<b>93.918,50</b>	<b>61.541,30</b>	<b>108.469,—</b>	<b>64.008,70</b>	<b>37.745,50</b>	<b>36.627,60</b>	<b>102.809,60</b>

**Superintendentz A. B. Kärnten**

Agoritschach-Arnoldstein . . . . .	415,—	2.016,—	440,—	2.000,—	806,—	456,—	497,—	948,70
Althofen . . . . .	240,—	1.370,—	420,—	1.260,—	370,—	570,—	410,—	1.285,—
Arriach . . . . .	827,—	3.597,80	1.028,—	5.033,—	2.140,—	480,—	1.086,—	3.755,—
Bad Bleiberg . . . . .	595,—	1.110,—	490,—	3.080,—	800,—	420,—	320,—	1.530,—
Dornbach . . . . .	860,—	3.380,—	1.910,—	2.203,50	3.049,20	720,—	1.071,—	3.203,50
Eisentratten . . . . .	419,—	1.160,60	551,10	3.476,80	1.033,50	765,—	771,—	5.190,50
Feffernitz . . . . .	692,—	1.160,—	1.640,—	2.959,—	820,—	255,—	265,—	1.500,—
Feld am See . . . . .	900,16	3.944,80	830,—	3.191,10	1.085,80	747,20	575,—	2.851,—
Ferndorf . . . . .	839,—	1.706,—	1.144,60	2.387,—		71,60	300,—	1.223,—
Fresach . . . . .	1.240,50	4.781,—	1.277,—	2.959,—	3.295,20	725,—	1.035,—	4.758,50
Gnesau . . . . .	757,30	3.452,50	1.603,20	2.975,20	2.653,50	1.176,—	981,—	7.013,20
Hermagor . . . . .	3.034,—	7.135,60	4.290,—	3.119,—	5.195,—	2.994,30	4.323,50	18.270,62
Klagenfurt . . . . .	1.880,—	6.410,30	1.400,—	8.272,70	2.166,—	2.610,40	1.941,—	3.908,20
Klagenfurt-Ost . . . . .	1.372,—	1.982,—	1.715,—	4.983,20	2.180,—	721,—	902,—	3.480,—
Lienz . . . . .	1.005,—	1.863,—	620,—	4.675,60	1.655,—	1.144,50	1.564,60	2.168,—
Pörtschach am Wörther See . . . . .	560,—	1.235,—	1.390,—	885,—	272,10	2.554,50	1.116,—	2.875,—
Radenthein . . . . .	510,—	1.250,—	800,—	1.500,—	1.240,—	620,—	1.140,—	1.557,—
St. Ruprecht bei Villach . . . . .	833,—	5.110,40	405,—	6.999,60	2.508,30	1.245,—	869,40	3.902,—
St. Veit an der Glan . . . . .	734,—	1.100,—	730,—	1.050,—	960,—	550,—	570,—	1.050,—
Spittal an der Drau . . . . .	1.135,—	3.183,—	2.010,—	4.903,—	2.426,—	1.482,—	2.046,—	3.156,—
Trebesing . . . . .	1.736,—	3.639,—	2.308,50	5.507,10	907,30	488,10	2.756,—	3.857,—
Treßdorf . . . . .	2.571,70	6.772,—	3.385,—	6.510,70	4.229,57	1.091,—	1.510,—	21.598,—
Tschöran . . . . .	1.069,—	2.320,—	980,50	3.412,—	1.273,—	810,—	1.045,—	3.205,—
Unterhaus . . . . .	4.077,20	7.024,—	4.500,—	9.057,—	3.315,60	7.240,—	6.090,30	3.500,—
Velden . . . . .	1.435,—	2.485,—	840,—	2.295,—	2.055,—	695,—	1.806,—	3.008,—
Villach . . . . .	1.987,60	4.307,—	1.730,—	2.821,50	3.053,50	2.473,80	2.480,—	3.619,20

Empfohlene Kollekten

Bibelarbeit	Gustav Adolf-Verein	Theologenheim	Äußere-Mission I	Evangelischer Bund	Alkoholiker seelsorge-	Ökumene	Frauenarbeit	Dienst an Israel	Martin-Luther-Bund	SUMMEN
725,—	1.185,—	955,—	406,—	376,—	406,—	356,—	755,—	572,—	465,—	17.867,—
1.073,—		1.795,—								29.552,—
1.621,—	1.320,—	600,—							1.503,—	11.471,—
1.001,—	1.512,—	1.175,—		645,—	1.070,—	1.575,—	765,—	697,—	846,—	25.964,50
713,—	2.165,—	740,—	620,—	655,—	979,—	638,—	1.605,—	790,—	870,—	23.265,—
973,—		1.730,—		1.394,—	1.386,—	840,—	800,—		870,—	26.410,—
2.965,—		2.600,—					3.877,50			43.991,90
1.817,—	2.551,—	1.001,—					2.315,—			21.067,—
930,—	2.000,—	520,—	700,—	640,—	1.140,—	805,—	780,—		470,—	19.860,—
3.252,—	3.833,—	2.184,—		2.976,—					1.477,—	38.566,—
860,—		730,—	914,—	735,—	978,—	1.010,—	1.460,—		1.120,—	23.435,—
1.025,—		1.140,—								19.907,—
2.300,—	4.690,—	1.260,—	1.515,—	1.980,—	1.520,—	1.450,—	1.090,—	1.090,—	1.340,—	38.790,—
5.398,—		4.329,—	2.001,—	2.537,—	2.976,—	1.800,—	1.885,—	4.774,—	2.256,—	67.725,—
2.280,—		2.244,—								30.342,—
1.210,—	2.995,—	1.235,—	524,—	642,—	585,—	234,—	738,—	442,—	1.002,50	30.333,50
798,—	2.475,—	760,—								19.804,—
4.602,—	4.130,—	1.815,—	640,—	1.580,—	2.775,—	1.485,—	1.851,—	2.100,—	2.255,—	60.395,—
3.327,30	2.830,—	1.761,40	705,—	2.051,30	1.923,60	773,—	1.796,90	1.312,60	924,10	38.910,50
4.980,—	2.352,50	1.250,—					1.598,—			41.268,50
965,—	1.966,—	595,—	933,—	665,—	821,—	816,—	1.040,—	605,—	310,—	21.770,—
1.605,—	2.782,—	786,—	1.545,—	1.210,—	2.732,—	1.043,—	1.057,—	407,—	1.189,—	30.966,—
740,—		1.010,—								15.400,—
550,—	1.004,—	610,—					685,—			8.819,—
855,—	2.769,—	1.434,—	865,—	844,—	934,—	1.000,—	2.254,—	851,—	856,—	33.157,—
1.550,—	2.278,50	2.095,—	1.492,—	1.450,—	1.492,—	1.646,—	1.535,—	1.375,—	2.035,—	37.892,70
395,—		342,—					315,—			6.091,—
716,—	1.683,—	636,—		720,—			803,—			21.582,—
	2.066,—	690,—								11.705,—
<b>49.226,30</b>	<b>48.587,—</b>	<b>38.022,40</b>	<b>12.860,—</b>	<b>21.100,30</b>	<b>21.717,60</b>	<b>15.471,—</b>	<b>29.005,40</b>	<b>15.015,60</b>	<b>19.788,60</b>	
249,—	1.372,—	875,—	451,—	376,—	360,—		605,—	425,—	365,—	12.656,70
520,—	3.650,—	395,—			300,—					10.790,—
1.963,40	1.536,50	1.216,50	317,50	211,—	750,—	382,—	1.023,—	340,—	295,—	25.981,70
462,—	925,—	500,—	536,—	425,—	426,—	509,—	680,—	300,—	895,—	14.003,—
909,—	1.435,—	950,—							1.468,—	21.159,20
1.160,50	1.578,60	1.415,—							363,—	17.884,60
390,—	1.946,—	493,—					3.300,—			15.420,—
953,—	3.207,—	1.028,—		758,—	833,80	1.498,80	866,80		752,10	24.022,56
436,—	1.129,—	487,—	375,—	766,—					544,10	11.408,30
902,—	511,—	1.324,60	1.044,—		1.194,—		610,—		200,—	25.856,80
885,90	1.269,50	170,—		1.062,—	823,—		570,—		705,20	26.097,50
1.936,90	1.974,40	2.156,20		2.170,—	4.205,10		2.113,20	2.784,50	1.934,—	67.636,32
	2.784,30	2.600,—	150,—	1.356,20	1.779,20	2.096,70	1.616,70			40.971,70
1.446,—	930,—	1.310,—					2.281,—			23.302,20
990,—	769,70	1.305,—	850,—	1.266,—	2.021,10	832,—		1.240,30	643,—	24.612,80
561,—	758,50	1.365,—								13.572,10
460,—	200,—	670,—	750,—	363,—	930,—		710,—		670,—	13.370,—
881,—	1.595,50	2.038,35								26.387,55
600,—	880,—	640,—		580,—	550,—	462,—	720,—		850,—	12.026,—
1.228,—	1.942,—	1.757,—					1.169,—			26.437,—
2.532,60	1.664,50	964,—								26.360,10
2.333,—	2.439,—	2.061,20			2.801,60		1.982,—		2.735,50	62.020,27
801,—	1.329,—	1.082,—	961,50	650,50	1.091,—	1.220,—	825,—	1.082,—	874,—	24.030,50
5.500,—	4.100,—	3.000,—	2.887,—							60.291,10
1.170,—	1.045,—	505,—	160,—	690,—	570,—	595,—		859,—	720,—	20.933,—
1.609,80	3.468,40	2.717,40				1.980,—	2.366,—			34.614,20

Fortsetzung Superintendentenz A. B. Kärnten

Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen	Baukollekte	Kirchenmusik	Evangelische Jugend	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischenkirchliche Hilfe	Diakonisches Werk
Villach-Nord . . . . .	1.279,—	2.032,—	1.022,60	3.198,17	1.420,—	736,—	1.507,—	2.647,60
Völkermarkt . . . . .	305,—	3.401,—	1.120,—	2.870,—	2.012,50	645,—	869,—	1.010,—
Waiern . . . . .	1.808,10	3.854,—	1.634,40	4.845,—	2.195,90	1.597,20	2.525,80	6.528,30
Weißbriach . . . . .	662,—	6.681,—	808,—	5.268,85	3.745,80	2.141,90	987,—	8.393,10
Wiedweg . . . . .	530,—	1.807,—	1.151,—	5.150,—	965,—	697,—	569,—	1.795,—
Wolfsberg . . . . .	425,—	760,—	973,—	2.445,—	430,—	430,—	460,—	969,50
Zlan . . . . .	911,90	2.808,80	1.561,50	4.029,—	876,—	1.005,—	900,—	2.785,50
	<b>37.645,46</b>	<b>104.838,80</b>	<b>46.708,40</b>	<b>125.322,02</b>	<b>61.134,77</b>	<b>40.357,50</b>	<b>45.288,60</b>	<b>136.541,42</b>

Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Amstetten . . . . .	1.330,—	2.460,—	925,—	3.460,—	2.610,—	1.120,—	1.590,—	1.680,—
Baden . . . . .	1.330,—	3.646,—	1.885,—	4.434,—	2.945,—	1.775,—	1.993,—	4.023,20
Bad Vöslau . . . . .	1.231,10	3.970,—	490,—	5.042,60	1.588,30	3.176,—	1.610,—	3.885,—
Berndorf . . . . .	610,—	753,50	440,—	1.400,—	1.375,—	490,—	790,—	1.236,—
Gloggnitz . . . . .	180,—	1.220,—	860,—	2.401,—	1.010,—	506,—	450,—	1.207,—
Gmünd . . . . .	500,—	2.186,—	480,—	479,60	1.086,70	80,—		1.726,—
Horn . . . . .	600,—	1.100,—	480,—	1.300,—	300,—	1.000,—	550,—	850,—
Krems an der Donau . . . . .	1.030,—	4.889,—	1.095,—	2.043,—	1.037,—	1.013,—	1.301,—	1.093,—
Melk-Scheibbs . . . . .	750,—	3.381,60	400,—	3.154,20	1.480,—	250,—	1.353,40	3.840,—
Mitterbach . . . . .	470,—	1.672,70	1.250,—	1.129,—	1.355,—	890,—	1.755,—	3.186,—
Mödling . . . . .	2.245,—	5.247,—	1.870,—	5.210,—	4.531,—	2.634,—	2.954,30	4.124,40
Naßwald . . . . .	175,—	693,—	541,—	190,—	150,—	355,—	165,—	910,—
Neunkirchen . . . . .	1.462,—	1.110,—	1.190,—	2.366,—	2.120,—	621,—	1.155,—	1.160,—
Perchtoldsdorf . . . . .	1.162,—	2.610,—	1.375,—	2.725,50	1.686,—	1.030,—	1.480,—	2.036,60
Purkersdorf . . . . .	990,—	1.102,—	512,70	5.983,60	757,—	802,60	1.055,—	2.285,—
St. Aegydt am Neuwald . . . . .	380,—	1.294,60	500,—	1.200,—	2.000,—	665,—	555,—	1.770,—
St. Pölten . . . . .	3.252,—	3.090,—	2.050,—	4.705,—	2.160,—	1.250,—	2.416,—	3.059,—
Ternitz . . . . .	240,—	1.422,10	745,—	2.470,—	200,—	220,—	180,—	1.120,—
Traiskirchen . . . . .	810,—	965,—	1.031,—	4.615,—	1.561,—	622,—	465,—	1.697,—
Tulln . . . . .	630,—	2.700,—	700,—	5.527,—	867,—	635,—	1.150,—	2.440,—
Wiener Neustadt . . . . .	2.732,—	4.042,—	1.052,—	10.079,—	3.030,—	1.441,—	2.075,—	1.930,—
	<b>22.109,10</b>	<b>49.554,50</b>	<b>19.871,70</b>	<b>69.914,50</b>	<b>33.849,—</b>	<b>20.575,60</b>	<b>25.042,70</b>	<b>45.258,20</b>

Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Attersee . . . . .	3.255,—	5.857,—	2.399,—	2.134,90	4.151,50	1.231,—	1.762,50	2.113,—
Bad Goisern . . . . .	1.177,—	4.407,10	2.846,—	5.820,50	4.062,—	1.675,—	2.773,10	10.587,20
Bad Hall . . . . .	576,—	2.037,50	692,—	1.810,—	975,—	582,—	885,—	1.968,—
Bad Ischl . . . . .	510,—	1.373,—	940,—	1.930,—	1.430,—	462,—	558,—	1.465,—
Braunau am Inn . . . . .	1.391,—	3.317,40	2.014,—	2.741,—	2.905,—	604,50	988,—	4.133,50
Eferding . . . . .	1.255,—	5.158,—	2.805,—	3.065,—	3.092,—	1.507,—	1.258,—	3.458,—
Enns . . . . .	490,—	1.280,—	618,—	1.300,60	688,—	525,—	914,80	1.390,—
Gallneukirchen . . . . .	1.939,10	4.520,80	1.398,70	4.003,20	2.892,70	995,80	1.037,60	4.584,80
Gmunden . . . . .	4.164,—	7.778,—	5.617,—	5.786,—	8.480,—	4.481,—	5.823,50	11.038,—
Gosau . . . . .	1.843,—	4.323,30	1.730,30	3.334,—	2.091,30	490,—	1.420,—	3.799,50
Hallstatt . . . . .	1.095,—	2.365,—	962,—	3.835,—	2.290,—	716,50	1.140,—	3.877,—
Kirchdorf an der Krems . . . . .	840,—	1.033,—	1.875,—	350,—	1.500,—	517,—	775,—	1.448,—
Lenzing-Kammer . . . . .	1.705,—	4.007,—	842,—	2.074,—	1.644,—	838,—	886,—	3.813,—
								direkt
Linz-Dornach . . . . .	723,—	1.823,—	1.490,—	2.726,60	1.424,—	655,—	1.410,—	3.620,—
Linz-Innere Stadt . . . . .	2.534,80	3.572,60	4.048,70	6.381,20	3.262,60	2.030,—	1.194,20	4.485,—
Linz-Süd . . . . .	632,—	1.190,—	655,90	1.063,60	1.155,—	950,—	1.047,—	1.045,—
Linz-Südwest . . . . .	3.500,—	2.695,—	2.000,—	1.918,—	1.917,—	1.421,—	1.062,—	2.500,—
Linz-Urfahr . . . . .	288,50	1.111,—	417,50	1.150,—	1.106,—	1.344,40	690,—	3.200,10
Marchtrenk . . . . .	406,—	1.115,—	1.590,20	901,—	935,90	631,70	532,50	1.500,—
Mattighofen . . . . .	1.025,—	1.714,50	1.378,—	1.073,—	1.073,—	900,—	1.503,—	3.219,60
Neukematen . . . . .	1.648,—	4.190,50	2.220,—	3.246,10	4.009,10	1.602,50	3.408,—	7.450,—
Ried im Innkreis . . . . .	447,—	588,—	685,40	856,—	425,—	734,—	295,—	575,—
Rutzenmoos . . . . .	3.261,50	4.858,50	2.241,—	4.151,50	4.576,50	3.084,50	2.875,50	8.166,50

Empfohlene Kollekten

Bibelarbeit	Gustav Adolf-Verein	Theologenheim	Äußere-Mission I	Evangelischer Bund	Alkoholiker seelsorge-	Ökumene	Frauenarbeit	Dienst an Israel	Martin-Luther-Bund	SUMMEN
1.129,—	1.081,70	1.993,90		864,—					1.068,40	19.979,37
1.139,—	1.670,—	808,—	968,—	646,—	606,—		680,—	2.027,—	590,—	21.366,50
1.564,70		1.810,10	957,10	866,60	1.195,90	1.716,60	2.199,30		1.782,—	37.081,—
882,—	2.700,40	935,—	1.696,20	800,—	1.881,40		2.371,80	456,—		40.410,45
1.642,—			250,—	403,—	785,—	250,—	350,—	350,—	1.011,—	17.705,—
440,—	1.499,—	727,50	615,—	555,—	280,—	820,—	861,—	410,—	525,—	13.625,—
725,—	1.180,—	725,80			787,—		831,20		1.000,30	20.127,—
<b>38.401,80</b>	<b>52.571,—</b>	<b>40.025,55</b>	<b>12.968,30</b>	<b>14.808,30</b>	<b>24.170,10</b>	<b>12.362,10</b>	<b>28.731,—</b>	<b>10.273,80</b>	<b>19.990,60</b>	
1.590,—	2.160,—	780,—			400,—	180,—	390,—		280,—	20.955,—
1.305,—		2.420,—	1.219,10	1.587,40		1.923,—	1.850,—		2.026,20	34.361,90
1.040,—		1.072,—		550,—	885,—	580,—	3.770,—		540,—	29.430,—
650,—		2.415,—		560,—			290,—			11.009,50
640,—	880,—	680,—	425,—	400,—	866,—	534,—	709,—	600,—	340,—	13.908,—
760,—		650,—		901,20	790,—	565,—	851,—	817,—	560,—	12.432,50
500,—	1.250,—	250,—		210,—			430,—		510,—	9.330,—
1.118,—		1.440,—		1.135,—	660,—	909,—	1.275,—	1.398,—	1.110,—	22.546,—
854,—		300,—			970,—			1.765,—	1.400,—	19.898,20
530,—		315,—					1.250,—			13.802,70
2.895,—		3.238,—	3.245,—	2.335,—	2.591,10	1.715,—	2.516,—	3.261,50	2.678,10	53.290,40
330,—	820,—	355,—	330,—	220,—	270,—				240,—	5.744,—
1.175,—		690,—		600,—	735,—	1.430,—	385,—	900,—	920,—	18.019,—
870,—		1.050,—	540,—	1.130,—	1.185,—	1.025,—	800,—	572,—	1.455,—	22.732,10
1.996,—		570,—					340,—		560,—	16.953,90
1.000,—		400,—	598,—	280,—	1.650,—	285,—	640,—	540,—	120,—	13.877,60
2.091,—		2.437,—			1.975,—			2.280,—		30.765,—
390,—		180,—		180,—	160,—	335,—	170,—	430,—	130,—	8.572,10
755,—	1.415,—	900,—					957,—			15.793,—
1.230,—		1.660,—					889,—			18.428,—
1.766,20		1.332,—		direkt 1.271,—		2.000,—	3.500,—		1.310,—	36.289,20
<b>23.485,20</b>	<b>6.525,—</b>	<b>23.134,—</b>	<b>6.357,10</b>	<b>10.088,60</b>	<b>13.137,10</b>	<b>11.481,—</b>	<b>21.012,—</b>	<b>12.563,50</b>	<b>14.179,30</b>	
2.570,—		1.380,—	1.784,50	2.072,—	1.561,—	893,—	1.786,60	2.858,70	2.206,10	40.015,80
1.818,—		1.252,—	1.663,—	1.679,70	1.864,50	1.516,—	2.135,—	1.810,—	1.723,—	48.809,10
612,—		775,—	679,—	778,60	319,—	834,—	440,—	450,—	873,—	15.286,10
457,—	831,50	453,—	444,—	578,—	619,—	723,—	591,—	581,—	925,—	14.870,50
940,—		1.675,50	877,—	614,50	1.079,—	895,—	1.047,—	1.675,—	1.167,—	28.064,40
1.616,—		1.513,—	2.037,—	626,—	2.110,—	1.183,—	1.254,—	1.444,—	1.576,—	34.957,—
681,40		530,—				280,—	730,—			9.427,80
1.441,10		1.881,60	1.657,—	1.281,70	1.100,10		1.946,50	939,50	2.138,60	33.758,80
6.451,75		3.906,50	2.955,—	832,—	6.256,—	3.764,50	4.631,—	4.563,—	5.376,75	91.904,—
810,—		1.433,—	2.022,20	840,—	2.158,60	1.220,50	840,—	1.423,—	880,—	30.658,70
1.427,—		424,—	2.500,—	745,—	1.915,—	977,—	820,—	1.445,50	535,—	27.069,—
380,—		380,—	530,—	785,—	935,—		351,—	755,—	788,—	13.242,—
1.143,—		910,—							730,—	18.592,—
1.000,—		680,—		1.010,—	1.100,—	3.620,—	920,—	1.585,—	825,—	20.991,60
3.140,10		1.567,—	910,—	1.149,—	1.291,50	1.980,60	1.602,30	1.601,—	1.147,90	41.898,50
1.124,—		510,—	410,70	824,—			846,90		438,—	11.892,10
1.780,—		2.170,—	480,—	965,—	695,—	560,—	520,—	946,—	280,—	25.409,—
576,—		250,—	705,—	455,—	1.350,—	3.020,—	2.306,—	1.628,—	3.515,—	23.112,50
1.616,—		630,70	879,60	543,—	1.694,80	546,80		465,20	1.130,60	15.119,—
1.010,—		642,—	358,—	342,—	234,—		360,—		544,—	15.376,10
2.471,10		1.700,10		1.833,10	1.752,—	1.704,50	786,—	3.857,50	2.484,40	44.362,90
465,—		140,—	587,—	382,50	334,—	587,—	1.085,—	400,—	210,—	8.795,90
3.291,—		2.375,50	2.957,50	2.189,—	2.483,50	2.297,50	2.898,—	3.010,50	2.774,50	57.492,50

Fortsetzung Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen	Baukollekte	Kirchenmusik	Evangelische Jugend	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischenkirchliche Hilfe	Diakonisches Werk
Schärding . . . . .	415,—	510,—	210,—	415,—	215,—	95,—	100,—	135,—
Scharten . . . . .	1.397,50	4.071,—	2.892,60	5.199,60	2.634,50	2.368,—	873,—	5.725,10
Schwannstadt . . . . .	630,—	1.798,—	1.152,10	1.421,—	1.554,—	813,—	749,—	1.336,—
Stadl-Paura . . . . .	414,—	930,70	750,—	1.120,10	634,30	222,—	557,—	1.050,—
Steyr . . . . .	790,40	1.705,90	1.235,50	1.314,20	1.314,20	1.198,20	721,30	2.005,50
Steyr-Münichholz . . . . .	370,—				685,—		260,—	
Thening . . . . .	1.427,90	395,10	1.937,10	2.228,90	2.611,10	2.348,70	1.226,70	9.414,30
Timelkam . . . . .	1.480,—	3.708,50	1.250,—	1.223,—	2.050,—	1.175,—	1.808,—	3.207,—
Traun . . . . .	848,—	1.772,—	2.021,—	2.131,—	1.279,—	814,50	861,—	2.690,—
								direkt
Vöcklabruck . . . . .	2.659,—	3.749,50	2.888,60	3.346,—	3.804,—	3.120,—	1.634,30	4.414,—
Wallern an der Trattnach . . . . .	1.666,—	4.205,—	1.729,—	3.529,—	3.445,—	1.841,—	857,—	4.934,—
Wels . . . . .	4.061,70	3.045,96	1.792,90	2.209,50	2.802,—	1.612,20	3.114,50	5.214,45
	<b>50.865,40</b>	<b>96.206,86</b>	<b>59.324,50</b>	<b>85.788,50</b>	<b>79.113,70</b>	<b>43.585,50</b>	<b>47.000,50</b>	<b>121.527,55</b>
								direkt
								8.034,—

Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol

Gastein . . . . .	565,—	1.295,—	1.069,—	1.069,—	1.240,—	866,—	1.749,—	1.746,—
Hallein . . . . .	1.030,—	2.641,70	605,50	1.525,—	1.162,—	524,—	299,20	4.830,50
Saalfelden . . . . .	378,—	422,—	486,—	2.209,80	675,50	409,—	1.365,—	1.110,—
Salzburg-Christuskirche . . . . .	5.291,10	5.477,50	1.848,10		4.681,50	2.701,10	2.184,50	5.375,20
Salzburg, nördlicher Flachgau . . . . .		3.238,—	660,—	1.700,—	555,—	510,—	150,—	3.282,—
Salzburg-Süd . . . . .	720,—	1.325,—	580,—	2.230,—	934,—	489,—	646,—	830,—
Salzburg-West . . . . .								
(Matthäuskirche Taxham) . . . . .	645,—	775,—	679,—	3.228,—	1.015,—	304,—	302,—	987,—
Zell am See . . . . .	793,—	1.332,33	743,50	2.258,50	1.807,—	1.712,40	1.887,90	2.453,20
	<b>9.422,10</b>	<b>16.506,53</b>	<b>6.671,10</b>	<b>14.220,30</b>	<b>12.070,—</b>	<b>7.515,50</b>	<b>8.583,60</b>	<b>20.613,90</b>
Innsbruck . . . . .	1.568,20	1.845,90	2.355,50	6.682,80	1.322,70	883,—	1.571,20	3.100,—
Innsbruck-Ost . . . . .	910,—	1.993,50	1.343,—	4.947,—	2.475,—	1.484,—	905,—	3.366,—
Jenbach . . . . .	1.801,90	1.223,—	415,—		1.058,—	783,90	686,—	1.326,70
Kitzbühel . . . . .	890,—	2.119,50	907,—	3.383,10	1.785,—	1.168,—	1.402,—	2.448,20
Kufstein . . . . .	1.956,—	1.484,60	1.238,—	1.661,40	2.918,60	1.573,—	1.669,50	4.256,20
Oberinntal . . . . .	470,—	840,—	610,—	1.016,—	882,90	520,—	440,—	810,—
Reutte . . . . .	849,—	1.377,40	1.145,—		1.601,90	2.117,90	533,—	1.537,—
	<b>8.445,10</b>	<b>10.883,90</b>	<b>8.013,50</b>	<b>17.690,30</b>	<b>12.044,10</b>	<b>8.529,80</b>	<b>7.206,70</b>	<b>16.844,10</b>
Summen Salzburg-Tirol . . . . .	<b>17.867,20</b>	<b>27.390,43</b>	<b>14.684,60</b>	<b>31.910,60</b>	<b>24.114,10</b>	<b>16.045,30</b>	<b>15.790,30</b>	<b>37.458,—</b>

Superintendentenz A. B. Steiermark

Admont (Liesen) . . . . .	220,—	610,—		1.860,—	620,—	215,—	570,—	1.480,—
Bad Aussee . . . . .	810,—	1.866,—	613,—	2.820,—	1.110,—	720,—	720,—	1.220,—
Bad Radkersburg . . . . .	1.095,—	816,—	524,—	1.003,—	1.003,—	521,—	1.207,—	840,—
Bruck an der Mur . . . . .	518,—	1.275,—	650,—	1.629,50	919,50	506,—	832,50	2.227,50
Eisenerz . . . . .	455,—	1.540,—	415,—		470,—	400,—	300,—	625,—
Feldbach . . . . .	340,—	1.085,50	439,—	681,50	312,—	503,50	242,—	636,—
Fürstenfeld . . . . .	867,—	2.580,—	579,—	2.220,—	1.140,—	613,—	555,—	1.675,—
Gaishorn . . . . .	550,—	981,—	480,—	1.568,—	848,—	1.011,—	840,—	2.315,50
Graz-Eggenberg . . . . .	518,80	1.820,—	1.100,—	3.177,—	1.310,—	1.070,—	1.560,—	3.308,—
Graz, linkes Murufer . . . . .	4.659,50	5.138,—	9.025,—	20.577,10	4.057,—	3.461,50	3.384,—	9.958,10
Graz, linkes Murufer-Nord . . . . .	1.830,—	2.865,—	2.650,—	5.505,—	1.815,—	1.640,—	1.790,—	2.765,—
Graz, rechtes Murufer . . . . .	865,—	2.154,20	1.335,—	7.043,50	1.915,—	1.075,—	1.207,—	2.783,—
Gröbming . . . . .	2.337,—	3.320,—	3.163,—	3.168,—	3.270,—	1.894,—	1.920,—	1.495,—
Hartberg . . . . .	1.005,—	1.588,—	1.014,—		1.490,—	360,50	480,—	1.920,—
Judenburg . . . . .	755,—	1.526,—	970,—		612,—	1.125,—	517,50	966,—
Kapfenberg . . . . .	510,—	1.269,—	280,—	3.483,—	455,—	370,—	790,—	910,—
Kindberg . . . . .	332,—	310,—	100,—	1.543,—	120,—	160,—	60,—	455,—
Knittelfeld . . . . .	1.029,—	1.701,—	1.308,—	2.915,—	822,—	939,—	631,—	1.954,—
Leibnitz . . . . .	635,—	810,—	581,—	4.250,—	505,—	595,—	251,—	2.033,40

Empfohlene Kollekten

Bibelarbeit	Gustav Adolf-Verein	Theologenheim	Außere-Mission I	Evangelischer Bund	Alkoholiker seelsorge-	Ökumene	Frauenarbeit	Dienst an Israel	Martin-Luther-Bund	SUMMEN
	300,—		230,—	310,—	165,—	135,—	240,—			3.475,—
1.605,80		910,—	1.526,50	1.679,—	3.027,—	2.275,—	1.122,30	1.027,—	2.357,—	40.690,90
935,—		613,—	494,—	955,—	630,40		756,—		721,—	14.557,50
478,50		1.191,—	591,—	228,20	408,50	400,—	225,80	999,60	379,20	10.579,90
689,10			566,—	604,50	895,—	830,60	753,60	280,—		14.904,—
680,—		275,—								2.270,—
1.261,—		1.131,40	1.042,—				820,—		1.407,—	27.251,20
1.280,—	1.580,—	1.026,50	1.381,—	1.620,—	1.782,—	1.100,70	1.945,—		1.081,—	28.697,70
940,—		757,—	710,—	1.021,—	1.323,—	814,—	1.018,—	660,—	936,—	20.595,50
2.474,—		1.613,—	1.980,10		2.065,—	2.160,—	3.120,50		2.745,—	37.359,—
1.912,—		1.672,—	1.497,—	1.217,—	2.037,—	1.120,—	1.672,—	1.497,—	888,—	35.718,—
1.468,—		3.720,70	3.292,20	1.453,—	1.861,10		3.710,—	1.770,50	3.602,70	44.731,41
<b>50.543,85</b>	<b>2.711,50</b>	<b>40.088,50</b>	<b>37.746,30</b>	<b>29.612,80</b>	<b>45.046,—</b>	<b>35.437,70</b>	<b>43.279,50</b>	<b>37.672,—</b>	<b>46.384,75</b>	
797,—	1.155,—	690,—				405,—				12.646,—
806,—	2.592,—	977,90	1.491,—	1.196,—		731,—	1.077,—			21.488,80
857,—		636,—					846,—			9.394,30
3.361,60	3.424,—	3.722,—	764,—		2.104,55	1.000,—	2.959,20	1.297,—	2.232,80	48.424,15
510,—		1.129,—					650,—			12.384,—
600,—		543,50	570,—	521,—	570,—	700,—	575,—	592,—	689,50	13.115,—
586,—	688,—	522,—	470,—	398,—	747,10	730,10		465,—	480,—	13.021,20
1.050,—		1.280,—	480,—			1.555,—	1.395,—	1.908,50	840,—	21.496,33
<b>8.567,60</b>	<b>7.859,—</b>	<b>9.500,40</b>	<b>3.775,—</b>	<b>2.115,—</b>	<b>3.421,65</b>	<b>5.121,10</b>	<b>7.502,20</b>	<b>4.262,50</b>	<b>4.242,30</b>	
3.337,—	2.425,60	1.830,—					1.560,—	1.526,70	1.925,—	31.933,60
1.752,—	1.224,—	1.302,60		1.411,—	730,—	2.240,—	1.477,80	1.173,90		28.734,80
1.001,40	640,—	370,—		772,50	1.265,—		1.297,20	1.282,20	640,—	14.562,80
1.769,—		340,—	1.948,50				431,—		485,—	19.076,30
647,10		1.610,10		1.478,30		1.426,40	873,70			22.792,90
700,—	830,—	200,—								7.318,90
927,—	710,—	781,—				1.378,70	1.154,05			14.111,95
<b>10.133,50</b>	<b>5.829,60</b>	<b>6.433,70</b>	<b>1.948,50</b>	<b>3.661,80</b>	<b>1.995,—</b>	<b>5.045,10</b>	<b>6.793,75</b>	<b>3.982,80</b>	<b>3.050,—</b>	
<b>18.701,10</b>	<b>13.688,60</b>	<b>15.934,10</b>	<b>5.723,50</b>	<b>5.776,80</b>	<b>5.416,65</b>	<b>10.166,20</b>	<b>14.295,95</b>	<b>8.245,30</b>	<b>7.292,30</b>	
300,—	1.040,—	810,—	695,—	610,—	550,—	265,—	320,—	330,—		10.495,—
143,—	950,—	520,—					410,—			11.902,—
475,—	1.080,—	480,—							340,—	9.384,—
610,—	1.414,—	560,—					430,—			11.572,—
350,—	330,—	255,—						150,—		5.290,—
567,—	837,—	312,—								5.955,50
910,—	1.539,—	879,—		663,—	451,—		482,—		1.756,—	16.909,—
439,—		1.105,—					542,50			10.680,—
1.625,70	1.717,60	1.120,—		551,—	1.635,—		1.180,—	451,30		22.144,40
3.889,20	5.361,10	2.602,—	1.341,50	2.432,10	3.779,20	4.237,—	2.786,20	2.933,—	3.385,50	93.007,—
2.095,—	1.370,—	2.795,—		2.560,—	2.145,—		725,—	1.865,—	2.094,—	36.509,—
2.160,60		1.235,—								21.773,30
1.150,—	2.860,—	1.656,—		1.823,—	2.371,—	1.871,—	1.446,—		1.262,—	35.006,—
850,—	800,—	625,—	380,—							10.512,50
875,—		625,10					100,—		120,—	8.191,60
460,—		400,—	600,—	680,—	480,—	510,—	280,—	690,—	465,—	12.632,—
65,—	340,—	110,—				260,—	120,—			3.975,—
2.092,—	1.090,—	798,—		678,—	1.084,—					17.041,—
410,—		1.256,—					625,—			11.951,40

Fortsetzung Superintendentenz A. B. Steiermark

Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen	Baukollekte	Kirchenmusik	Evangelische Jugend	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischenkirchliche Hilfe	Diakonisches Werk
Leoben . . . . .	830,—	1.589,—	790,—	2.046,—	1.015,—	530,—	746,—	1.683,—
Mürzzuschlag . . . . .	420,—	675,—	440,—	2.954,50	550,—	420,—	580,—	1.680,—
Peggau . . . . .	860,—	1.059,—	874,50	1.025,—	1.837,—	589,—	544,—	2.875,—
Ramsau am Dachstein . . . . .	1.845,90	4.607,10	4.059,10	7.526,80	6.508,50	3.028,10	7.260,30	12.657,50
Rottenmann . . . . .	241,50	1.520,—	952,—	1.873,60	550,—	370,—	995,—	3.021,—
Schladming . . . . .	1.331,—	9.663,10	2.156,50	4.280,70	4.248,60	2.582,—	4.923,60	5.195,—
Stainach-Irdning . . . . .	309,—	1.260,—	958,—	1.809,20	970,70	645,—	460,—	717,—
Stainz . . . . .	696,—	1.035,—	916,—	1.196,50	658,—	420,—	—	684,—
Trofaiach . . . . .	513,—	1.630,—	910,—	7.818,50	860,—	840,—	1.206,—	4.800,—
Voitsberg . . . . .	736,80	2.173,—	852,30	—	1.258,—	2.021,20	501,50	1.590,90
Wald am Schoberpaß . . . . .	376,—	537,—	512,—	1.282,—	517,—	330,—	420,—	2.504,—
Weiz . . . . .	360,—	740,—	573,80	1.351,—	534,—	—	—	260,—
<b>Summe</b>	<b>27.850,50</b>	<b>59.742,90</b>	<b>39.220,20</b>	<b>96.607,40</b>	<b>42.300,30</b>	<b>28.954,80</b>	<b>35.493,40</b>	<b>77.233,90</b>

Superintendentenz A. B. Wien

dir. 6.697,10

Wien-Innere Stadt . . . . .	6.032,50	2.306,40	5.645,90	8.736,60	6.699,—	6.145,90	8.957,60	9.589,50
Wien-Leopoldstadt . . . . .	1.196,—	1.396,—	1.588,—	3.336,—	1.150,—	499,50	1.335,—	1.468,—
Wien-Landstraße . . . . .	1.891,—	1.977,—	1.630,—	6.080,—	1.110,—	965,—	1.545,—	3.506,—
Wien-Gumpendorf . . . . .	1.460,—	828,—	672,50	5.580,—	1.225,—	879,—	1.195,—	2.064,—
Wien-Neubau-Fünfhaus . . . . .	1.065,—	584,—	780,—	2.396,—	1.350,—	730,—	692,—	4.660,—
Wien-Favoriten-Christuskirche . . . . .	1.772,60	3.037,50	1.845,20	5.640,—	1.688,30	1.240,—	1.720,—	1.810,—
Wien-Favoriten-Gnadenkirche . . . . .	979,—	1.048,—	982,—	1.860,—	905,—	990,—	1.040,—	1.993,—
Wien-Favoriten-Thomaskirche . . . . .	1.350,—	1.640,—	1.260,—	2.953,—	1.135,—	1.298,40	1.838,40	1.695,—
Wien-Simmering . . . . .	733,—	1.333,—	110,—	3.440,—	270,—	560,—	710,—	2.220,—
Wien-Hetzendorf . . . . .	3.231,—	1.714,—	1.450,—	1.440,—	2.292,—	650,—	1.260,—	2.257,—
Wien-Lainz . . . . .	1.250,—	2.574,—	1.470,—	—	2.239,—	1.136,—	956,—	1.239,—
Wien-Hietzing . . . . .	763,20	1.776,—	1.165,—	5.054,—	1.759,—	1.385,—	1.300,—	2.800,—
Wien-Hütteldorf . . . . .	865,70	1.559,20	500,—	1.206,—	1.320,—	802,—	2.050,60	1.315,10
Wien-Ottakring . . . . .	1.085,50	1.039,—	1.515,—	6.362,—	850,—	834,—	1.425,—	2.530,—
Wien-Währing . . . . .	2.378,30	4.559,30	3.067,50	6.821,40	1.898,70	3.661,50	1.725,—	2.052,—
Wien-Döbling . . . . .	1.945,—	2.620,—	1.890,—	9.168,—	1.640,—	1.745,—	2.350,—	2.175,—
Wien-Floridsdorf . . . . .	505,—	1.125,—	735,—	3.063,—	527,—	1.041,—	380,—	940,—
Wien-Leopoldau . . . . .	563,—	1.086,—	805,—	4.639,—	800,—	1.045,—	950,—	800,—
Wien-Donaustadt . . . . .	900,—	1.734,30	1.404,40	3.687,—	765,—	1.340,—	952,30	2.618,30
Wien-Liesing . . . . .	1.287,—	7.394,—	1.364,—	7.582,40	2.481,50	1.024,10	1.047,—	4.776,—
Bruck an der Leitha . . . . .	998,—	2.036,—	930,—	2.049,—	2.100,—	870,—	820,—	820,—
Klosterneuburg . . . . .	2.205,—	4.210,—	1.420,—	1.765,—	1.760,—	2.865,—	1.470,—	4.155,—
Korneuburg . . . . .	1.445,—	1.691,—	1.210,—	2.973,50	990,—	630,—	290,—	934,10
Mistelbach . . . . .	750,—	1.323,—	345,—	2.110,—	1.680,—	1.000,—	530,—	1.610,—
Schwechat . . . . .	330,—	953,—	360,—	2.255,—	410,—	310,—	530,—	3.319,—
Stockerau . . . . .	642,—	1.067,—	665,—	1.155,—	577,—	872,—	685,—	1.370,—
<b>Summe</b>	<b>37.622,80</b>	<b>52.610,70</b>	<b>34.809,50</b>	<b>101.351,90</b>	<b>39.621,50</b>	<b>34.518,40</b>	<b>37.753,90</b>	<b>64.716,—</b>

direkt  
6.697,10

Zusammenstellung

Pflichtkollekten

Superintendentenz	Oberschützen	Baukollekte	Kirchenmusik	Evangelische Jugend	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischenkirchliche Hilfe	Diakonisches Werk
Burgenland . . . . .	40.393,20	93.918,50	61.541,30	108.469,—	64.008,70	37.745,50	36.627,60	102.809,60
Kärnten . . . . .	37.645,46	104.838,80	46.708,40	125.322,02	61.134,77	40.357,50	45.288,60	136.541,42
Niederösterreich . . . . .	22.109,10	49.554,50	19.871,70	69.914,50	33.849,—	20.575,60	25.042,70	45.258,20
Oberösterreich . . . . .	50.865,40	96.206,86	59.324,50	85.788,50	79.113,70	43.585,50	47.000,50	121.527,55
Salzburg-Tirol . . . . .	17.867,20	27.390,43	14.684,60	31.910,60	24.114,10	16.045,30	15.790,30	37.458,—
Steiermark . . . . .	27.850,50	59.742,90	39.220,20	96.607,40	42.300,30	28.954,80	35.493,40	77.233,90
Wien . . . . .	37.622,80	52.610,70	34.809,50	101.351,90	39.621,50	34.518,40	37.753,90	64.716,—
<b>Summe</b>	<b>234.353,66</b>	<b>484.262,69</b>	<b>276.160,20</b>	<b>619.363,92</b>	<b>344.142,07</b>	<b>221.782,60</b>	<b>242.997,—</b>	<b>585.544,67</b>

direkt  
6.697,10

direkt  
8.034,—

Empfohlene Kollekten

Bibelarbeit	Gustav Adolf-Verein	Theologenheim	Äußere-Mission I	Evangelischer Bund	Alkoholikerseelsorge	Ökumene	Frauenarbeit	Dienst an Israel	Martin-Luther-Bund	SUMMEN
718,—	1.703,—	426,—	163,—	382,—	443,—	341,—	359,—	377,—	545,—	14.686,—
489,—	961,10	350,—								9.519,60
1.298,—	2.254,—	530,—	1.135,—	1.125,—	1.030,—	800,—	1.180,—	1.816,50		20.832,—
4.238,—		1.756,10	1.954,—	4.066,60	1.899,20	3.090,20	1.880,—	4.505,90		70.883,30
1.580,—	953,10	515,—	402,—	527,—	925,—	344,—		480,—	357,—	15.606,20
3.245,60	6.119,80	2.266,30		895,50	1.322,80				2.635,—	50.865,50
850,—	790,—	415,—								9.183,90
280,—	240,—		875,—	300,—		585,—				7.885,50
1.325,—	2.540,—	600,—	550,—	530,—	810,—		950,—	800,—	654,—	27.336,50
604,60	1.353,—	2.414,90			950,—			1.050,—	632,80	16.139,—
325,—	1.065,—	260,—							335,—	8.463,—
470,—	620,—	330,—			637,50					5.876,30
<b>34.889,70</b>	<b>39.327,70</b>	<b>28.006,40</b>	<b>8.095,50</b>	<b>17.823,20</b>	<b>20.512,70</b>	<b>12.303,20</b>	<b>13.815,70</b>	<b>15.448,70</b>	<b>14.581,30</b>	

5.252,10	15.062,50	7.931,30	1.878,—		4.079,50	5.311,40	4.533,40			98.161,60
780,—		867,—		815,—	1.206,—	918,—	1.287,—		1.028,10	18.869,60
4.035,—		1.940,40					2.005,—		2.043,—	28.727,40
825,—		1.723,—		1.126,—			916,—		1.380,—	19.873,50
777,—	1.170,—	3.537,—	370,—	1.540,—	925,—	1.505,—	672,—	320,—	250,—	23.323,—
2.075,—	2.020,—	2.180,—	1.070,—	1.011,10	1.700,—	1.459,50	1.200,—	1.350,—	683,60	33.502,80
1.020,—		993,—							1.032,—	12.842,—
681,—		1.065,—		855,—	875,—	1.010,—	1.230,—	530,—	1.100,—	20.515,80
1.010,—		1.202,—	700,—	507,—	835,10	819,—	290,—	771,10	912,—	16.422,20
1.227,40	1.650,—	1.300,—	370,—	970,—	1.768,—	1.727,10	1.780,—	1.190,—	1.723,—	27.999,50
1.762,—		2.200,—		710,—	2.309,—	1.300,—	1.215,50	1.114,—	707,—	22.181,50
1.716,—		742,50					1.570,—	860,—		20.890,70
1.345,—	1.018,—	1.185,—		1.506,—	1.250,—	650,—	500,—	730,—	1.705,—	19.507,60
1.450,—		990,—	1.150,—	780,—		1.670,—			1.440,—	23.120,50
2.053,40	5.793,—	1.596,—	1.165,—	2.243,10	2.992,90	2.048,40	1.713,—	1.796,—	2.758,—	50.322,50
2.035,—	4.274,—	1.780,—	1.802,—	1.490,—	2.505,—	1.877,—	1.876,—	710,—	1.780,—	43.662,—
1.224,—	1.780,—	808,—					820,—			12.948,—
550,—		415,—		515,—	450,—	780,—	825,—		530,—	14.753,—
930,—		758,40	711,—	1.265,—	580,70	923,10	1.115,20	655,—	1.065,—	21.404,70
1.359,60		2.108,—								30.423,60
856,—		2.010,—	1.243,—	348,—	1.066,—	670,—	553,—	415,—	420,—	18.204,—
3.866,—	2.583,—	2.145,—		3.940,—		2.440,—	3.295,—	1.565,—	2.325,—	42.009,—
410,—	1.816,—	985,—	919,—	920,—		1.085,—	781,—	390,—	745,—	18.214,60
560,—	1.209,—			410,—				870,—		12.397,—
270,—	2.735,—	630,—								12.102,—
745,—		1.030,—								8.808,—
<b>38.814,50</b>	<b>41.110,50</b>	<b>42.121,60</b>	<b>11.378,—</b>	<b>20.951,20</b>	<b>22.542,20</b>	<b>26.193,50</b>	<b>28.177,10</b>	<b>13.266,10</b>	<b>23.626,70</b>	

Empfohlene Kollekten

Bibelarbeit	Gustav-Adolf-Verein	Theologenheim	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Alkoholikerseelsorge	Ökumene	Frauenarbeit	Dienst an Israel	Martin-Luther-Bund	
49.226,30	48.587,—	38.022,40	12.860,—	21.100,30	21.717,60	15.471,—	29.005,40	15.015,60	19.788,60	
38.401,80	52.571,—	40.025,55	12.968,30	14.808,30	24.170,10	12.362,10	28.731,—	10.273,80	19.990,60	
23.485,20	6.525,—	23.134,—	6.357,10	10.088,60	13.137,10	11.481,—	21.012,—	12.563,50	14.179,30	
50.543,85	2.711,50	40.088,50	37.746,30	29.612,80	45.046,—	35.437,70	43.279,50	37.672,—	46.384,75	
18.701,10	13.688,60	15.934,10	5.723,50	5.776,80	5.416,65	10.166,20	14.295,95	8.245,30	7.292,30	
34.889,70	39.327,70	28.006,40	8.095,50	17.823,20	20.512,70	12.303,20	13.815,70	15.448,70	14.581,30	
38.814,50	41.110,50	42.121,60	11.378,—	20.951,20	22.542,20	26.193,50	28.177,10	13.266,10	23.626,70	
<b>254.062,45</b>	<b>204.521,30</b>	<b>227.332,55</b>	<b>95.128,70</b>	<b>120.161,20</b>	<b>152.542,35</b>	<b>123.414,70</b>	<b>178.316,65</b>	<b>112.485,—</b>	<b>145.843,55</b>	
				direkt						
				1.271,—						
							<b>GESAMTSUMME</b>		<b>4,622.415,26</b>	

## Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

---

146. Zl. H. B. 1; 4236/99 vom 20. Mai 1999

### Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Textänderungen auf Grund des Synodenauftrages anlässlich der Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses H. B. am 29. April 1999 in Wien.

Im **Inhaltsverzeichnis V.** und in den §§ 8 (2), 8 (6), 8 (7), 8 a (1), 8 b (1), 8 b (4), § 12 (3) ist „der Synodalkurator“ durch „der Vorsitzende“ zu ersetzen.

§ 3 (8) soll lauten: „Hierauf ist die Wahl des Vorsitzenden der Synode H. B. (§ 164 Abs. 1 KV) sowie von drei Schriftführern durchzuführen (§ 164 Abs. 2 KV).“

§ 8 (1) soll lauten: „Der Vorsitzende leitet die Synode H. B. gemäß dieser Geschäftsordnung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter (§ 164 Abs. 1 KV).“

§ 12 (2) soll lauten: „Den Vorsitz im Synodalausschuss H. B. führt gemäß § 169 Abs. 5 KV der Vorsitzende der Synode H. B.“

§ 13 (2) soll lauten: „Dem Nominierungsausschuss obliegt die Vorberatung der Wahlen durch die Synode H. B.; . . .“

Der letzte Satz in § 13 (5) soll lauten: „Dem Finanzausschuss gehört der weltliche Oberkirchenrat mit Qualifikation und Erfahrung in wirtschaftlichen Belangen ex officio an.“

Evangelische Kirche H. B. in Österreich  
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Kuratorin Evelyn Martin  
Vorsitzende der Synode H. B.

HR Pfarrer Mag. Peter Karner  
Landessuperintendent

---

## Motivenberichte

---

### 1. EDV-Dienst der Evangelischen Kirche A. u. H. B., Verfügung mit einstweiliger Geltung

Drei Probleme im Zusammenhang mit der Elektronischen Datenverarbeitung belasten zur Zeit eine ganze Reihe von Gemeinden und zwar finanzielle, technische und personelle.

Für viele Gemeinden bedeutet die Anschaffung eines Computers eine finanzielle Belastung. Das gilt besonders dann, wenn ihnen der Umstieg auf eine neue Computergeneration nahegelegt wird, weil auf ihrem „alten“ PC neuere Programme nicht mehr laufen. Kaum eine Gemeinde ist dann informiert, dass für solche An- und Nachschaffungen Mittel vom Lutherischen Nationalfonds zugeschossen werden können.

Eng damit zusammenhängt das technische Problem. Die Vielfalt an Geräten und Installationen führt bei der Einführung und bei der Release des kircheneigenen Verwaltungsprogrammes immer wieder zu Schwierigkeiten, zuletzt bei der Version KI 4.5 h. Diese technischen Probleme hängen wiederum mit personellen Faktoren zusammen. In aller Regel werden die Programme in den Gemeinden von ehrenamtlichen Kräften implementiert oder vom Pfarrer/der Pfarrerin. Im Kirchenamt wiederum stehen für die Betreuung von Gemeinden und Programmen nur eine vollbeschäftigte Kraft und zwei Teilzeitbeschäftigte zur Verfügung.

Die drei Faktoren haben zu einer so außerordentlich unbefriedigenden Situation geführt, dass die EDV-Abteilung im Kirchenamt Alternativen geprüft und die Kirchenleitung eine Arbeitsgruppe mit dem Vorsitzenden der EDV-Kommission beauftragt hat, raschest Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Die Zeit drängt deshalb, weil eine ganze Reihe von Gemeinden und das Kirchenamt vor der Notwendigkeit einer technischen Umrüstung stehen, die durch das „Jahr-2000-Problem“ und die Einführung des Euro bedingt sind.

Als technische Lösung wurde von der EDV-Arbeitsgruppe die Einrichtung eines Netzwerkes angesehen.

Damit soll es ermöglicht werden, dass die Gemeinden ihren PC, Mindeststandard 486, für das KI-Programm weiter verwenden können, also keinen PC nachschaffen müssen. Ihr Computer erstellt als Datenstation nur mehr den Bildschirm. Via Internet oder über einen Anbieter wie Post oder Telekabel wählen sie sich in den Netzwerk-Server der ihnen das Programm zur Verfügung stellt. Mit dieser technischen Lösung kann das Programm-updating für das KI-Programm in den Gemeinden ersetzt werden.

Diese Lösung hat drei rechtliche Probleme aufgeworfen. Erstens war zu klären, ob in einem Netzwerk mit einem oder mehreren Servern die Sicherheiten der Daten für jeden Benutzer, insbesondere jede Gemeinde gewährleistet ist. Mit der kirchlichen Datenschutzordnung ist damit die rechtliche Grundlage vorgegeben. Technisch kann der Zugang mit einem Passwort-System abgesichert werden.

Im gegenwärtigen System bringt die Netzwerklösung zwar eine erhebliche Einsparung für jene Gemeinden, die nachrüsten müssten und eine wesentliche Vereinfachung für alle Nutzer durch die Programmbeistellung über den Server. Finanziell würde diese Lösung zusätzliche Kosten verursachen und zwar durch Leitungsmieten und Lizenzen. Es war daher zweitens zu klären, mit welcher rechtlichen Konstruktion diese Kosten minimiert werden können.

Die naheliegendste Lösung, die EDV-Abteilung mit eigenem Rechenkreis und Vorsteuerabzugsberechtigung zu etablieren wie z. B. Burg Finstergrün im Rahmen der Evangelischen Jugend Österreich, kam aus dem Grund nicht in Betracht, weil für die Vorsteuerabzugsberechtigung nur ein rechtlich selbständiger „Betrieb“ in Frage kommt. Die Möglichkeit, für den EDV-Dienst eine eigene Firma zu errichten, ist wegen der damit verbundenen Kosten und den handelsrechtlichen Rahmenbedingungen — Qualifikation des Geschäftsführers — nicht weiter verfolgt worden. Auch die Möglichkeit, dafür einen eigenen Gemeindeverband zu errichten, kam wegen des erforderlichen Zeitaufwandes nicht in Frage. Zudem wäre es nach der gegenwärtigen Kirchenrechtslage nicht möglich gewesen,

auch die Superintendenzen und die Kirche einzubinden. Es ist deshalb der Weg einer mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten kirchlichen Einrichtung „EDV-Dienst“ gewählt worden und zwar so, dass diese Einrichtung auch für kirchliche Werke, Vereine usw. offen ist.

Die umsatzsteuerrechtliche Prüfung hat ergeben, dass dann, wenn der EDV-Dienst Vorsteuerabzug geltend macht, alle Dritten in Rechnung gestellten Leistungen des Dienstes die Mehrwertsteuer auszuweisen haben und diese abzuführen ist.

Völlig unberührt von dem EDV-Dienst wären alle netzwerkunabhängigen Nutzungen, also Layout-Programme, Textdateien usw.

Der Vorschlag ist der EDV-Kommission am 21. März 1999 zugegangen und dort ausführlich beraten worden mit dem Ergebnis, dass der vorgeschlagenen Verbundlösung zugestimmt wird. Einem Wunsch der EDV-Kommission, es möge ein Vorstandsmitglied von der EDV-Kommission nominiert und vom Synodalausschuss A. B. berufen werden, ist in der Vorlage entsprochen. Diese Vorlage ist dann den Synodalausschüssen am 26. März und 25. Mai 1999 vorgelegen.

## 2. Wahlordnung, Ergänzung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat am 18. Mai 1999 beschlossen, das Ergebnis der Beratungen des Nominierungs- und des Ausbildungsausschusses aufzunehmen, wonach für die Wahl der Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. eine Ausschreibung und ein ausführliches Hearing vorgesehen werden sollte. In den folgenden Beratungen wurde eine entsprechende Ergänzung der Wahlordnung vorgeschlagen, bei der auch Direktbewerbungen ermöglicht werden sollen sowie ebenfalls neu eine Nominierungsmöglichkeit durch die Superintendentenversammlungen. Vorgesehen ist, dass alle Bewerber bzw. Nominierten in ein ausführliches Kandidatenhearing vor dem Nominierungsausschuss einzubeziehen sind. Das Initiativrecht der Synodalen ist bei dieser Ergänzung gesichert, ebenso wie eine Information aller Synodalen vom Anhörungsvorgang.

## 3. Verordnung Evangelisches Informations-System (EIS-VO)

Die EIS-Verordnung war zu aktualisieren und zu verlautbaren, weil am 5. Mai 1999 insgesamt 82 Gemeinden, die mit dem KI4-Programm arbeiten, noch keine EIS-Erstmeldung abgegeben haben (Burgenland: 18, Kärnten-Osttirol: 19, Niederösterreich: 11, Oberösterreich: 12, Salzburg-Tirol: 2, Steiermark: 17, Wien: 3). Daher war klarzustellen, dass eine Verpflichtung zur Übermittlung der Personendaten vorliegt.

Gemeinden, die noch nicht über eine EDV-Anlage verfügen, werden ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, dass um Zuwendungen und Darlehen zur Anschaffung von Computern (Hardware) beim Lutherischen Nationalkomitee angesucht werden kann.

Die EDV-Gruppe im Kirchenamt ist gerne zu jeder Beratung bereit, auch wie die Daten auf Diskette übertragen werden können: Tel. (01) 479 15 23, Herr Meyer Klappe 545, Frau Heim Klappe 516.

Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass eine möglichst vollständige Erfassung aller Evangelischen im Interesse jeder einzelnen Pfarrgemeinde liegt. Zur Zeit verfügt das Kirchenamt über rund 10.000 Datensätze von Personen, die keiner Gemeinde zugeordnet werden können. Es muss daher im Interesse jeder einzelnen Gemeinde liegen, dass diese Datensätze überprüft und zugeordnet werden können. Zu berücksichtigen ist auch, dass nur eine einfachgesetzliche Regelung Grundlage für die Erfassung des Religionsbekenntnisses über den Meldzettel ist, diese Regelung also durch einfaches Bundesgesetz auch wieder verändert bzw. beseitigt werden kann.

Der Synodalausschuss A. B. hat am 25. Mai 1999 den Oberkirchenrat beauftragt, Konsequenzen für jene Gemeinden vorzusehen, die bis 31. Dezember 1999 ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sein sollten.

---

## Kirchliche Mitteilungen

---



Der Herr über Leben und Tod hat unseren Bruder, Herrn

**Pfarrer i. R.**  
**Mag. Rudolf SATLOW**

langjähriger Pfarrer in Ferndorf, am Dienstag, dem 27. April 1999, im 89. Lebensjahr plötzlich zu sich in die Ewigkeit berufen.

Rudolf Satlow wurde am 25. Jänner 1911 in Leukersdorf, Bezirk Chemnitz, Sachsen, geboren. Bis zum 12.

Lebensjahr ist er im Kreis von fünf Geschwistern im Elternhaus aufgewachsen, besuchte dann zwei Jahre die Thomasschule (Gymnasium) in Leipzig, darauf die Fürsten- und Landesschule St. Afra in Meißen/Elbe, wo er am 9. März 1930 die Reifeprüfung ablegte. Zum Studium der alten Sprachen und der Theologie besuchte er die Universitäten in Innsbruck und Tübingen je ein Semester und Leipzig sieben Semester. Im Feber 1935 bestand er vor der Prüfungskommission der Theologischen Fakultät in Leipzig die staatliche Abschlussprüfung (Kandidatenprüfung). Anschließend besuchte er ein halbes Jahr das Predigerseminar der Sächsischen Landeskirche in Lückendorf-Oberlausitz. Von Oktober 1935 ab war er Pfarrvikar in Zwickau-Planitz. Im April 1937 legte er vor dem Landeskirchenausschuss der Landeskirche Sachsen in Dresden die Amtsprüfung ab und wurde daraufhin zum Pastor ernannt und mit der Verwaltung der vierten Pfarrstelle in Zwickau-Planitz betraut. Am 18. Juli 1937 wurde Rudolf Satlow in der Kirche zu Planitz durch den Superintendenten von

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien —  
4336W71U

der Evangelischen Kirche in Österreich übernommen und trat am 25. Juli 1947 den Dienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde St. Veit an der Glan an. Am 1. April 1948 wurde er vom Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Veit an der Glan zum Personalvikar gewählt. Die Ergänzungsprüfung legte Rudolf Satlow am 20. Mai 1948 mit Erfolg ab.

Mit Wirkung vom 1. November 1951 wurde er der Vikarsstelle in Ferndorf zugeteilt und nach seiner Wahl mit 1. Juni 1961 als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ferndorf bestätigt. Der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ferndorf diente er bis 30. Juni 1983 auf vielseitige und intensive Weise und durfte erleben, dass die Gemeinde Ferndorf in seiner Zeit um ein Drittel wuchs.

Unser Gott gebe ihm Frieden und das unauslöschliche Licht der Ewigkeit leuchte ihm, und Gottes Liebe bewahre alle, die um ihn trauern.

(Zl. P 758; 3657/99 vom 30. April 1999.)

Zwickau, Oberkirchenrat Meusel, ordiniert. Das Pfarramt in Planitz versah er bis Jänner 1938.

Rudolf Satlow kam am Kriegsende aus Jugoslawien nach Österreich. Die englische Besatzung setzte ihn als Pfarrer für die evangelischen Flüchtlinge in den DP-Lagern in Treffing und Spittal an der Drau ein. In Trebesing heiratete er 1947 die Gemeindegewesener Franziska Pirker, die ihm während seines langjährigen Dienstes in Ferndorf als Seelsorger und Religionslehrer als Helferin im Pfarramt und im Religionsunterricht zur Seite stand; sie schenkte ihm drei Kinder, von denen die zwei Söhne als Pfarrer im Dienst unserer Kirche stehen. Rudolf Satlow wurde in den Dienst

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Irene Bünker, geborene Schaffelhofer, Witwe von Pfarrer und Altseñior Reinhard Bünker, kurz nach Vollendung ihres 100. Lebensjahres am 12. Mai 1999 zu sich berufen.

(Zl. P 132; 4105/99 vom 18. Mai 1999.)

---

### Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann ab sofort telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 30. Juni 1999

6. Stück

147. Der Begriff „Eigenberechtigung“
148. Bestellung von Prof. Mag. Johannes Spitzer zum Fachinspektor
149. Israel-Kollekte
150. Kollektenaufruf Zwischenkirchliche Hilfe, 12. Sonntag nach Trinitatis (22. August 1999)
151. Aufruf für die Erntedankfestkollekte 1999
152. Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 2000
153. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2000
154. Evangelische Tochtergemeinde A. B. Bischofshofen; Rechtspersönlichkeit
155. Evangelische Tochtergemeinde A. u. H. B. Graz-Liebenau und Muttergemeinde A. u. H. B. Graz-linkes Murufer-Heilandskirche; Rechtspersönlichkeit
156. EDV-Dienst der Evangelischen Kirche A. u. H. B.; Rechtspersönlichkeit
157. Urlauberseelsorge
158. Subventionsansuchen; Frist zur Vorlage
159. Kirchenbeitragsengänge Jänner bis Mai 1999 mit Vergleichszahlen aus 1998 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
160. Wahl von Pfarrer Mag. Hermann Miklas zum Superintendenten der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark
161. Nächste Sitzung des Bauausschusses
162. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach
163. Bestellung von Mag. Peter Mömken zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf
164. Amtsprüfung vom 26. und 27. Mai 1999
165. Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der Evangelischen Jugend Wien
166. Änderung der Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Evangelisch-Taiwanesischen Gemeinde in Wien
167. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Mattighofen
168. E-Mail-Adresse der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich
169. E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Gastein
170. E-Mail-Adresse der Evangelischen Superintendentur A. B. Kärnten
171. Änderung der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.
172. Änderung der Geschäftsordnung der Evangelischen Kirchenkanzlei H. B.

Kirchliche Mitteilung

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

147. Zl. G 10; 4482/99 vom 2. Juni 1999

### Der Begriff „Eigenberechtigung“

Auf Grund diverser Anfragen im Zusammenhang mit der Verwendung des Begriffes „Eigenberechtigung“ in den Kirchengesetzen wird hiermit festgehalten, dass Personen über 19 Jahren als Eigenberechtigte (= Großjährige; Volljährige) bezeichnet werden; diese Altersgrenze ist vor allem bei den Gemeindevertretungswahlen (siehe § 10 Wahlordnung) zu beachten.

148. Zl. P 1393; 4616/99 vom 10. Juni 1999

### Bestellung von Prof. Mag. Johannes Spitzer zum Fachinspektor

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 8. Juni 1999, dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst am 10. Juni 1999, Zahl 4625/99, mitgeteilt, wurde Prof. Mag. Johannes Spitzer mit Wirkung

vom 1. September 1999 zum Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Diözese A. B. Kärnten und Osttirol bestellt.

149. Zl. KOL 12; 4258/99 vom 21. Mai 1999

### Israel-Kollekte

Zum 10. Sonntag nach Trinitatis (8. August 1999) bitten wir, nachstehende Kollektenankündigung der empfohlenen Kollekte „Dienst an Israel“ vorzunehmen.

Die Israel-Kollekte dient der Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Christen und Juden. Sie ist eine der großen Aufgaben der Kirche heute. Sie erfordert eine umfassende theologische Neubesinnung, das Vertrautwerden mit jüdischem Glauben und jüdischer Kultur, das Lernen, die Bibel im Geiste dieser Verständigung zu lesen. Es ist auch notwendig, deutliche Zeichen der Verständigung zu setzen.

150. Zl. KOL 04; 4662/99 vom 10. Juni 1999

**Kollektenaufruf Zwischenkirchliche Hilfe, 12. Sonntag nach Trinitatis (22. August 1999)**

In diesem Jahr vollendet die Evangelisch-Lutherische Kirche in der Slowakei den Neubau der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Bratislava.

Der Neubau war notwendig geworden, weil die alte Fakultät aus allen Nähten platzt. Die neue Fakultät enthält ein Wohnheim für über 300 Studenten, eine große Aula, die auch als Kirche benützt werden kann und wird auch als Evangelisches Begegnungs- und Veranstaltungszentrum dienen.

Besondere Bedeutung hat diese Fakultät dadurch, dass Lutherische, Reformierte und auch Orthodoxe Kirchen aus den ostmitteleuropäischen Ländern ihre Studenten in Bratislava ausbilden oder zumindest zeitweise dorthin zum Studium schicken.

Die Kosten dieses Bauvorhabens übersteigen weit die Möglichkeiten der Slowakischen Kirche; Hilfe kommt daher aus der ganzen Ökumene. Wir sind allerdings die unmittelbaren Nachbarn, unsere Kirchen und unsere Fakultäten sind ständig in gutem Kontakt miteinander, und daher wird ganz herzlich um besonders warme Empfehlung und besonders korrekte Einhebung dieser Kollekte gebeten.

151. Zl. KOL 09; 4928/99 vom 21. Juni 1999

**Aufruf für die Erntedankfestkollekte 1999**

Das Diakonische Werk Österreich möchte Ihnen zunächst für die Kollekte des Vorjahrs, die für ein Projekt mit dem Titel: „Erlebnispark für behinderte junge Menschen“ des Evangelischen Diakoniewerkes Waiern gewidmet war, sehr herzlich danken. Das Ergebnis betrug fast 600.000,— Schilling. Damit haben Sie einen ganz entscheidenden Beitrag dazu geleistet, dass die jungen Menschen, die die Schwerstbehindertenklasse der Sonderschule oder die Werkstatt besuchen, neue kreative Möglichkeiten für ihre Freizeit bekommen haben.

Im Jahr 1999 steht die Arbeit für alte Menschen im Mittelpunkt der Bemühungen der DIAKONIE Österreich. Daher erbitten wir die Erntedankfestkollekte für die Einrichtung eines Therapiebereichs für ältere Menschen im neuen Haus Elisabeth des Evangelischen Diakoniewerkes Gallneukirchen, das im November 1999 eröffnet wird.

Es handelt sich um ein Altenwohn- und Pflegeheim mit einer Kapazität von 40 Plätzen in zwei Wohngruppen mit jeweils 20 BewohnerInnen. Das Haus Elisabeth bietet weiterhin eine Cafeteria, eine Kapelle und einen Therapiebereich, der vor allem BesucherInnen, die nicht im Haus wohnen, offen steht.

Im Therapiebereich sollen folgende Angebote umgesetzt werden:

- Physiotherapie — Vor- und Nachsorge bei Operationen, Schlaganfall und Multiple-Sklerose-Patienten
- Ergotherapie — für ältere Menschen, Schädel-Hirn-Trauma-Patienten und Nachsorge von Amputationen
- Logotherapie — Rehabilitation bei Schlaganfall, Multiple Sklerose und Schädel-Hirn-Trauma.

Die Ausstattung dieses Bereichs kostet viel Geld und wird von der öffentlichen Hand nur zu geringerem Teil subventioniert.

Das Diakoniewerk Gallneukirchen bittet um diese Erntedankfestkollekte, aber auch darum, seine Aufgabe auch in der Fürbitte mitzutragen.

Schon jetzt dankt das Diakoniewerk Gallneukirchen sehr herzlich!

152. Zl. A 17; 4314/99 vom 26. Mai 1999

**Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 2000**

Nach § 7 der Ordnung für die Amtsprüfung veröffentlicht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die Hausarbeitsthemen für die Amtsprüfung 2000:

**Prüfungsgebiet 1:**

„Andachten — Geschichte, Theologie, Anlässe, Entwürfe.“

**Prüfungsgebiet 2:**

„... und er konnte dort nicht eine einzige Tat tun ...“ (Markus 6, 5 a)

Grenzen der Seelsorge und des Seelsorgers.

**Prüfungsgebiet 5:**

„Interreligiöser Dialog im Religionsunterricht.“

**Prüfungsgebiet 6:**

a) „Themen der österreichischen Protestantengeschichte und ihre Verarbeitung in der Literatur.“

b) „Theologische Konflikte und Streitigkeiten in der österreichischen Protestantengeschichte: von Flacius bis zur Arbeitsgemeinschaft für Theologie und Kirche.“

Jede Hausarbeit (auch die Ausarbeitung von Gottesdienst und Lehrprobe) ist mit dem eigenhändig unterschriebenen Zusatz: „Selbst verfasst“ zu versehen.

153. Zl. A 17; 4313/99 vom 26. Mai 1999

**Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2000**

Gemäß § 4 der Ordnung für die Amtsprüfung (ABl. Nr. 3386/96) ergeht hiermit an die Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, die die Amtsprüfung im Schuljahr 1999/2000 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 1999 schriftlich und über den Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. um Zulassung anzusuchen.

154. Zl. GD 405; 5006/99 vom 22. Juni 1999

**Evangelische Tochtergemeinde A. B. Bischofshofen; Rechtspersönlichkeit**

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat bestätigt, dass die vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. ausgefertigte Anzeige über die Erhebung der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Bischofshofen in den Rang einer selbständigen Pfarrgemeinde A. B. mit dem Namen „Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bischofshofen-St. Johann im Pongau“ am 14. Juni 1999 eingelangt und unter Zahl 6998/1-9 b/99 registriert worden ist. Mit diesem Tag hat daher die Evan-

gelische Pfarrgemeinde A. B. Bischofshofen-St. Johann im Pongau auch für den staatlichen Bereich Rechtswirksamkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes erlangt.

155. Zl. GD 164 a; 5007/99 vom 22. Juni 1999

**Evangelische Tochtergemeinde A. u. H. B. Graz-Liebenau und Muttergemeinde A. u. H. B. Graz-linkes Murufer-Heilandskirche; Rechtspersönlichkeit**

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat bestätigt, dass die vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. ausgefertigte Anzeige über die Bildung von Teilgemeinden der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-linkes Murufer-Heilandskirche, d. s. die Tochtergemeinde A. u. H. B. Graz-Liebenau und die Muttergemeinde A. u. H. B. Graz-linkes Murufer-Heilandskirche, am 14. Juni 1999 eingelangt und unter Zahl 7005/1-9 b/99 registriert worden ist. Mit diesem Tag haben daher die Evangelische Muttergemeinde A. u. H. B. Graz-linkes Murufer-Heilandskirche und die Evangelische Tochtergemeinde A. u. H. B. Graz-Liebenau auch für den staatlichen Bereich Rechtswirksamkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes erlangt.

156. Zl. AW 22; 5005/99 vom 22. Juni 1999

**EDV-Dienst der Evangelischen Kirche A. u. H. B.; Rechtspersönlichkeit**

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat bestätigt, dass die vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. ausgefertigte Anzeige über die Errichtung des EDV-Dienstes der Evangelischen Kirche A. u. H. B. am 8. Juni 1999 eingelangt und unter Zahl 6887/1-9 b/99 registriert worden ist. Mit diesem Tag hat daher der EDV-Dienst der Evangelischen Kirche A. u. H. B. auch für den staatlichen Bereich Rechtswirksamkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes erlangt.

157. Zl. 500/99

**Urlauberseelsorge**

**Winter 1999/2000**

Bis Ende September 1999 mögen alle gewünschten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr im Bereich der Urlauberseelsorge für den Winter 1999/2000 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. gemeldet werden (also vor allem Neuerrichtungen von Stellen für die Urlauberseelsorge, Auflassung entbehrlich gewordener Stellen, Änderung der Termine).

Wenn keine Meldung erfolgt, wird die Ausschreibung für den Winter 1999/2000 in derselben Weise wie für den Winter 1998/99 vorgenommen werden.

**Sommer 2000**

In gleicher Weise wie oben mögen die Meldungen für den Sommer 2000 bis Mitte Oktober 1999 eingereicht werden.

158. Zl. LK 22; 4422/99 vom 1. Juni 1999

**Subventionsansuchen; Frist zur Vorlage**

Unter Hinweis auf die in ABl. Nr. 27/77 publizierte Richtlinien für die Beantragung und Verwaltung von Zuschüssen wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäß belegten Subventionsansuchen zur Budgeterstellung des Budgets 2000 für die Landeskirche und die Gesamtgemeinde A. B. bis längstens 15. Oktober 1999 im Kirchenamt A. B. eingelangt sein müssen, da danach einlangende Subventionsansuchen organisatorisch nicht mehr eingearbeitet werden können.

Bis zum selben Tag müssen auch sämtliche bisher bewilligten Subventionen ordnungsgemäß unter Vorlage der entsprechenden Ausgabenbelege abgerechnet sein, wobei ein Rechnungsabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz/Vermögensstatus) — nicht nur der Subventionen — insbesondere dann unverzichtbar ist, wenn eine neuerliche Subvention beantragt wird. Ein „Subventionsautomatismus“ darf nicht entstehen.

**Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.**

159. Zl. KB 06; 4497/99 vom 7. Juni 1999

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 1999 mit Vergleichszahlen aus 1998 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren**

	1999	1998
Superintendentenz	Schilling	
Wien . . . . .	23,009.701,86	23,592.289,57
Burgenland . . . . .	6,768.209,—	5,705.914,09
Niederösterreich . . . . .	11,806.400,61	11,205.386,99
Steiermark . . . . .	16,980.523,22	16,135.443,92
Kärnten . . . . .	9,735.601,99	8,884.219,62
Oberösterreich . . . . .	13,773.208,67	12,593.965,57
Salzburg-Tirol . . . . .	12,345.386,20	11,321.785,68
	<b>94,419.031,55</b>	<b>89,439.005,44</b>

Steigerung 1999 gegenüber 1998:

5,57% (89,439.005,44)

Steigerung 1999 gegenüber 1997:

12,41% (83,992.531,02)

160. Zl. P 1343; 4697/99 vom 14. Juni 1999

**Wahl von Pfarrer Mag. Hermann Miklas zum Superintendenten der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark**

Die Superintendentenversammlung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark hat am 30. Mai 1999 gemäß § 155 Abs. 1 KV Pfarrer Mag. Hermann Miklas zum Superintendenten gewählt. Anfechtungen der Wahl erfolgten nicht. Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat daher die Wahl bestätigt. Herr Pfarrer Mag. Hermann Miklas wird am 1. September 1999 seinen Dienst antreten.

161. Zl. GD 25; 4711/99 vom 14. Juni 1999

---

#### Nächste Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Bauausschusses der Evangelischen Kirche A. B. wird hiermit für

**Montag, 18. Oktober 1999, 9.30 Uhr**

ins Sitzungszimmer des Evangelischen Kirchenamtes A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einberufen.

Gesuche, die bei der Bauausschusssitzung verhandelt werden sollen, müssen samt sämtlichen Beilagen **bis längstens 27. September 1999** im Evangelischen Kirchenamt A. B. eingelangt sein. Es darf auf die §§ 4 bis 8 der Bauordnung ausdrücklich hingewiesen werden. Nicht oder nicht vollständig belegte Bauansuchen können nicht in die Tagesordnung der zu verhandelnden Gegenstände aufgenommen werden.

162. Zl. GD 149; 2103/99 vom 12. März 1999

---

#### Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach wird hiermit zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Sie besteht aus der Muttergemeinde Fresach mit 1560 Gemeindegliedern und der Tochtergemeinde Puch mit 540 Gemeindegliedern.

Das Gemeindegebiet erstreckt sich am Fuß des Mirnocks vom Millstätter See bis zu den Vororten von Villach-Ober- und Unterwollanig auf der Sonnseite des Drautales in einer wunderschönen Landschaft mit beispielhaft gesunder Luft.

Von Fresach aus sind die Städte Villach und Spittal an der Drau und die dort befindlichen weiterführenden Schulen mit Bus und Bahn gut zu erreichen, jeweils zirka 22 km.

Die Bevölkerung des Pfarrgebietes setzt sich aus Voll- und Nebenerwerbslandwirten, Arbeitern und Gewerbetreibenden zusammen. Sie ist etwa zur Hälfte evangelisch. Das ökumenische Klima ist seit Jahren sehr gut und ermöglicht eine gedeihliche Zusammenarbeit.

In Fresach befindet sich das älteste Evangelische Diözesanmuseum in Österreich, das im Sommerhalbjahr von vielen Reisegruppen und Schulklassen besucht wird.

Gottesdienst ist in Fresach an jedem ersten, zweiten und vierten Sonntag zu halten; in Puch am ersten und dritten Sonntag und in Weißenstein (Kath. Kirche) ebenfalls am dritten Sonntag im Monat sowie an den Feiertagen.

Religionsunterricht ist in Absprache mit dem Fachinspektor für Religionsunterricht an den beiden Volksschulen im Gemeindegebiet von Fresach und Weißenstein oder an weiterführenden Schulen im Bezirk Villach zu halten.

Es besteht ein sehr engagierter Frauenkreis.

Die Koordination der Kinder- und Jugendarbeit und deren Weiterführung werden sehr erwünscht.

Weiters wird seitens der Gemeinde großer Wert auf Haus- und Krankenbesuche gelegt sowie auf geschwisterliche Zusammenarbeit mit den Presbyterien, Gemeindevertretungen und allen anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Der Pfarrfamilie steht ein schönes, 1992 renoviertes Pfarrhaus zur Verfügung. Weiters ist ein großer Obst- und Gemüsegarten vorhanden.

Jede/r Interessierte ist für ein paar Urlaubstage im Luftkurort Fresach herzlich eingeladen!

Nähere Auskünfte erteilen gerne Administrator Pfarrer Wilfried Schey, Evangelisches Pfarramt Ferndorf, Tel. (04245) 2364, und die Kuratoren der Mutter- und Tochtergemeinde:

Georg Walder, Amberg 4, 9712 Fresach, Tel. (04245) 2718, und

Reinhold Unterlerchner, Puch 14, 9722 Gummern, Tel. (04258) 236.

Bewerbungen sind bis 31. Juli 1999 an das Evangelische Pfarramt A. B. Fresach, 9712 Fresach, zu richten.

163. Zl. P 1550; 4518/99 vom 7. Juni 1999

---

#### Bestellung von Mag. Peter Mömken zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf

Mag. Peter Mömken wurde gemäß § 118 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf bestellt und wird mit Wirkung vom 1. September 1999 in diesem Amt bestätigt.

164. Zl. A 17; 4312/99 vom 26. Mai 1999

---

#### Amtsprüfung vom 26. und 27. Mai 1999

Nachstehende Pfarramtskandidaten haben durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 26. und 27. Mai 1999 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§ 12 Abs. 5 OdgA) erlangt:

Mag. Andreas Carrara  
MMag. Matthias Geist  
Mag. Verena Groh  
Mag. Christoph Grosse  
Mag. Birgit Meindl  
Mag. Eleonore Merkel  
Mag. Tom Preston  
Mag. Ingrid Tschank  
Mag. Johannes Ziethe

165. Zl. JG 3; 4493/99 vom 2. Juni 1999

---

#### Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der Evangelischen Jugend Wien

Die neue Telefaxnummer sowie die E-Mail-Adresse der Evangelischen Jugend Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, lauten:

Fax (01) 587 31 42-4  
E-Mail: [ejwien@eunet.at](mailto:ejwien@eunet.at)

166. Zl. VER 46; 4527/99 vom 4. Juni 1999

**Änderung der Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Evangelisch-Taiwanesischen Gemeinde in Wien**

Die neue Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Evangelisch-Taiwanesischen Gemeinde in Wien lauten:

**Evangelisch-Taiwanesische Gemeinde in Wien**  
Münzgasse 3/Hof, 1030 Wien  
Tel. (01) 715 39 86  
E-Mail: wu\_zh@hotmail.com  
oder  
wu\_zun\_ho@businessnet.de

167. Zl. GD 223; 4544/99 vom 8. Juni 1999

**Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Mattighofen**

Das Evangelische Pfarramt A. B. Mattighofen, Martin-Luther-Straße 2, 5230 Mattighofen, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

**Fax (07742) 23 95-4**

168. Zl. FR 1; 4716/99 vom 14. Juni 1999

**E-Mail-Adresse der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich**

Die E-Mail-Adresse der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich, Blumengasse 4/6, 1180 Wien, lautet:

**E-Mail: efa-brot@evang.at**

169. Zl. GD 113; 4879/99 vom 17. Juni 1999

**E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Gastein**

Die E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Gastein, Martin-Lodinger-Straße 5, 5630 Bad Hofgastein, lautet:

**E-Mail: evangel.gastein@aon.at**

170. Zl. SUP 1; 4910/99 vom 18. Juni 1999

**E-Mail-Adresse der Evangelischen Superintendentur A. B. Kärnten**

Die E-Mail-Adresse der Evangelischen Superintendentur A. B. Kärnten, Italienerstraße 38, 9500 Villach, lautet:

**E-Mail: kaernten@evang.at**

**Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.**

171. Zl. H. B. 1; 4873/99 vom 17. Juni 1999

**Änderung der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.**

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat gemäß § 190 (6) KV mit Zustimmung des Synodalausschusses H. B. nachstehende Änderungen bzw. Ergänzungen der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. beschlossen:

**I.**

**Ein neuer Paragraph 4 a wird eingefügt:**

**§ 4 a: Delegierungen**

(1) Mit der Vertretung der Evangelischen Kirche H. B. gemäß § 190 (6) der Kirchenverfassung kann das Kollegium auch Personen beauftragen, die ihm nicht angehören. Jeder Auftrag und jede Delegierung ist zeitlich zu limitieren und kann maximal auf Dauer der Funktionsperiode der Synode H. B. beschlossen werden.

(2) Der Oberkirchenrat H. B. kann Beauftragungen und Delegierungen jederzeit widerrufen.

(3) Aufträge und Delegierungen können sowohl speziell für einzelne Anlässe und Veranstaltungen wie auch generell für bestimmte Arbeitsbereiche, Gremien, Organe oder Einrichtungen beschlossen werden.

(4) Alle Aufträge zur Vertretung und Delegierung sind von der Kirchenkanzlei H. B. in Evidenz zu halten. Beschlüsse über generelle bzw. längerfristige Beauftragun-

gen und Delegierungen, insbesondere solche in kirchliche, ökumenische und internationale Gremien und Institutionen, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

(5) Werden einer/einem Beauftragten oder Delegierten direkt von dem Organ, Gremium u. dgl., in dem sie/er die Kirche zu vertreten hat, Unterlagen übermittelt, hat sie/er darüber unverzüglich den Oberkirchenrat zu informieren.

(6) Der Oberkirchenrat H. B. kann der/dem Beauftragten bzw. Delegierten Weisungen erteilen, wie die Vertretung wahrzunehmen und wie in konkreten Fällen abzustimmen ist.

(7) Beauftragte und Delegierte haben dem Oberkirchenrat H. B. unverzüglich, bei generellen und längerfristigen Delegierungen regelmäßig, mindestens halbjährlich, Bericht zu erstatten.

(8) Nach Beendigung des Vertretungsauftrages haben Beauftragte unverzüglich alle Unterlagen der Kirchenkanzlei H. B. zu übermitteln.

(9) Diese Regelungen gelten für alle Beauftragungen und Delegierungen unabhängig davon, wann sie beschlossen worden sind.

**§ 5 (2) soll lauten:**

Der Oberkirchenrat H. B. stellt auf Grund eines vom Synodalausschuss H. B. genehmigten Stellenplanes (§ 194 a [3] KV) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur verwaltungsmäßigen Erledigung der Arbeiten des Oberkirchenrates H. B., zur Unterstützung seiner Mitglieder sowie zur kanzleimäßigen Unterstützung der Synode H. B., ihrer Ausschüsse und der Ausschüsse der Generalsynode ein.

**§ 5 (3) soll lauten:**

Der Oberkirchenrat H. B. regelt den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch allgemeine Verwaltungsanweisungen.

Für jede Mitarbeiterin, für jeden Mitarbeiter wird vor ihrer/dessen Einstellung eine Dienstanweisung erstellt. Der Oberkirchenrat H. B. kann den Erlass der Verwaltungsanweisungen und der Dienstanweisungen ganz oder teilweise auf den Vorsitzenden des Oberkirchenrates H. B. übertragen.

**Der erste Satz in § 14 (1) soll lauten:**

Die Sitzungen des Oberkirchenrates H. B. sind nicht öffentlich (§ 22 [1] KV).

**§ 17 soll lauten:**

**§ 17: Allgemeine Verwaltung**

(1) Die Aufgaben der kirchlichen Verwaltung sind durch die Kirchenverfassung, insbesondere die §§ 190, 191 und 194 a KV sowie durch weitere Kirchengesetze bestimmt.

(2) Hierzu gehören insbesondere auch folgende Aufgaben:

1. Bearbeitung der rechtlichen Angelegenheiten der Evangelischen Kirche H. B. sowie ihrer Pfarrgemeinden, Werke und Einrichtungen;

2. Bearbeitung der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Evangelischen Kirche H. B. sowie ihrer Pfarrgemeinden, Werke und Einrichtungen;

3. Leitung des kirchlichen Finanz- und Rechnungswesens mit Kassa, Buchhaltung und Personalverrechnung;

4. Mitarbeit an kirchlichen Gesetzesentwürfen, Verordnungen und Kundmachungen und Vorbereitung der Tagungen der Synode H. B. sowie Erledigung von deren Beschlüssen bzw. des Protokolls;

5. Leitung der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.;

6. Dienstaufsicht über die nicht ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, Aufsicht über die Diensträume, Arbeitsabläufe usw., soweit diese Aufgaben nicht an geeignete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter delegiert sind; elektronische Datenverarbeitung und Datenschutz;

7. Aufsicht über Matrikenwesen, Archiv, Bibliothek, Registratur, Inventarverzeichnis und Poststelle, soweit diese Aufgaben nicht an geeignete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter delegiert sind;

8. Begleitung der Arbeit der Evangelischen Kirche A. u. H. B., ihrer Organe, Ausschüsse und Veröffentlichungen;

9. Vollzug der Beschlüsse des Kollegiums des Oberkirchenrates H. B. und Abfassung von Bescheiden;

10. kirchliche Bauangelegenheiten;

11. weitere Aufgaben, die das Kollegium des Oberkirchenrates H. B. einem seiner Mitglieder überträgt.

(3) Die Sachgebiete Abs. 2 Z. 1 bearbeitet der Vorsitzende des Oberkirchenrates H. B. gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Rechts- und Verfassungsausschusses H. B.;

Abs. 2 Z. 2, 3, 10 der Vorsitzende des Oberkirchenrates H. B. gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Rechts- und Verfassungsausschusses H. B. und einem weltlichen Ober-

kirchenrat, der über Qualifikationen und Erfahrung in wirtschaftlichen Belangen verfügt;

Abs. 2 Z. 4 der Vorsitzende des Oberkirchenrates H. B. gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Synode H. B. und dem Vorsitzenden des Rechts- und Verfassungsausschusses H. B.;

Abs. 2 Z. 5, 6, 8, 9 bearbeitet der Vorsitzende des Oberkirchenrates H. B.;

Abs. 2 Z. 7 bearbeitet ein Mitglied des Oberkirchenrates H. B. gemäß § 15 (2).

**§ 22 (4) soll lauten:**

Der Oberkirchenrat H. B. kann, jederzeit widerruflich, im Einzelfall durch Beschluss eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter ermächtigen, bestimmte Schriftstücke im Rahmen seines Arbeitsbereiches für den Oberkirchenrat H. B. abschließend zu zeichnen. In diesem Fall erfolgt die Zeichnung mit dem Zusatz „Evangelischer Oberkirchenrat H. B. Im Auftrag“ und ohne Beisetzung eines Amtssiegels. Der Oberkirchenrat H. B. kann den Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. ermächtigen, in eigener Verantwortung über derartige Zeichnungsvollmachten zu entscheiden.

II.

Diese Änderungen bzw. Ergänzungen treten mit 1. Juli 1999 in Kraft.

Ing. Günther Blühberger  
Synodalkurator

HR Mag. Peter Karner  
Landessuperintendent

172. Zl. H. B. 1; 4873/99 vom 17. Juni 1999

**Änderung der Geschäftsordnung der Evangelischen Kirchenkanzlei H. B.**

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat gemäß § 194 a (2) KV mit Zustimmung des Synodalausschusses H. B. nachstehende Änderungen bzw. Ergänzungen der Geschäftsordnung der Evangelischen Kirchenkanzlei H. B. beschlossen:

I.

**§ 2 (2) soll lauten:**

Das für die Kirchenkanzlei H. B. zuständige Mitglied des Oberkirchenrates H. B. ist, wenn diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, gemäß GO des Oberkirchenrates H. B. § 17 (2) Z. 5 der Vorsitzende des Oberkirchenrates H. B., bei seiner Verhinderung ein weltlicher Oberkirchenrat, mit Qualifikation und Erfahrung in wirtschaftlichen Belangen.

**§ 2 (3) soll lauten:**

Die gemäß § 194 a (3) KV bestellten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kirchenkanzlei H. B. unterstehen der Kanzleileiterin bzw. dem Kanzleileiter.

**§ 2 (4) soll lauten:**

Vom Oberkirchenrat H. B. ist auf Grund eines Vorschlages der Leiterin der Kirchenkanzlei H. B. und des Vorsitzenden des Oberkirchenrates H. B. und bei seiner Verhin-

derung des weltlichen Oberkirchenrates mit Qualifikation und Erfahrung in wirtschaftlichen Belangen, zu beschließen, wie die Abteilungen der Kirchenkanzlei H. B. organisatorisch bzw. bei Mehrfachbefassung inhaltlich auf die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kirchenkanzlei H. B. aufzuteilen sind.

**Ein neuer Paragraph 3 a ist einzufügen:**

**§ 3 a: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(1) Von jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter wird erwartet, dass sie/er im Rahmen der ihr/ihm übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse selbständig handelt. Sie/Er hat im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften jederzeit nach der zweckmäßigsten Lösung zu suchen und sich insbesondere um mögliche Verbesserungen der Arbeitsabläufe zu bemühen.

(2) Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat die Pflicht, seine Vorgesetzten und andere betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so rechtzeitig und in dem Ausmaß über alle Vorgänge in seinem Aufgabenbereich zu informieren wie dies für die bestmögliche Besorgung der übertragenen Aufgaben notwendig ist.

(3) Im Falle einer vorhersehbaren Dienstverhinderung hat jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter die Pflicht, die notwendigen Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Fortführung der Geschäfte zu treffen. Sie/Er hat insbesondere seine Vorgesetzten entsprechend zu informieren.

(4) Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat die Pflicht, sich auf dem Gebiet der ihm übertragenen Aufgaben weiterzubilden und sich der ihr/ihm zur Erfüllung

dieser Aufgaben zur Verfügung stehenden Bürohilfsmittel zu bedienen.

(5) Alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Kirchenkanzlei H. B. sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet und zwar auch nach Beendigung ihres Dienstes in der Kirche H. B.

(6) Im Falle einer Gleitzeitregelung sind Bestimmungen festzusetzen, die die Arbeitszeit (Normalarbeitszeit, Blockzeit, Gleitzeit), Zeiterfassung, Zeitguthaben und deren Ausgleich, Abwesenheit regeln.

**Ein neuer Paragraph 11 ist einzufügen:**

**§ 11: Stellenplan**

In der Kirchenkanzlei H. B. sind gemäß § 194 a (3) KV folgende Stellen vorgesehen:

Bereich 1: Abt. IV/2. 3. 4. 5. 6. 7. 9. 10.  
Abt. V, VI, VII, VIII  
Kanzleileiterin

Bereich 2: Abt. I, II, III, IV/1. 8.  
Sekretärin (Teilzeit 2/3)

**II.**

Diese Änderungen bzw. Ergänzungen treten mit 1. Juli 1999 in Kraft.

Ing. Günther Blühberger  
Synodalkurator

HR Mag. Peter Karner  
Landessuperintendent

---

## Kirchliche Mitteilungen

### RUHESTAND

Mit Wirkung vom 1. Juli 1999 ist

**Pfarrer Mag. Friedrich Preyer**

in den dauernden Ruhestand getreten. Er war zuletzt Pfarrer in Wien-Liesing.

Friedrich Preyer wurde am 29. Juni 1934 in Wien geboren. Seine Kindheit war über das gewöhnliche Maß der damaligen Notzeiten von Entbehrungen und Sorgen geprägt, weil sein Vater bereits in seinem 2. Lebensjahr verstarb. Dennoch war es ihm möglich, von 1940 bis 1944 vier Klassen Volksschule und darauf vier Klassen Realschule zu besuchen. Die Realschule verließ er aber nach der Unterstufe, um seinen eigentlichen Neigungen nachzugehen, die auf künstlerischem, besonders auf bildhauerischem Gebiet lagen und begann eine Lehre in einer Fayencemanufaktur. Drei Jahre dauerte diese Lehrzeit, die er 1951 mit Auszeichnung abschloss.

Die Beschäftigung mit religiösen Fragen und die rege Mitarbeit in der evangelischen Gemeinde — er leitete einen großen Jugendkreis in seiner Heimatgemeinde Favoriten — brachten ihn zu dem Entschluss, Theologie zu studieren.

Im Jahre 1953 begann er sich in Abendkursen auf die Matura vorzubereiten. In angestrenzter Arbeit gelang es ihm, neben seiner Berufstätigkeit die Reifeprüfung in zweieinhalb Jahren am 4. Juli 1956 abzulegen. Im Oktober des-

selben Jahres kündigte er die Stelle als Keramiker und inskribierte an der Evangelisch-theologischen Fakultät in Wien, um mit dem Theologiestudium zu beginnen. Im November 1957 legte er in Wien die Prüfung für die aus- hilfsweise Verwendung im Religionsunterricht ab. Daraufhin bekam er Religionsstunden an Volks- und Hauptschulen zugeteilt. Damit wurde ihm die Möglichkeit geboten, sein Studium und den nötigen Lebensunterhalt zu finanzieren.

Am 25. Juni 1960 bestand er das Examen pro candidatura mit „gut“.

Vom 1. September 1960 bis 30. November 1962 war er der Pfarrgemeinde Wien-Floridsdorf als Lehrvikar zuge- teilt und bestand im Juni 1962 die Amtsprüfung mit der Gesamtnote „gut“. Ordiniert wurde er am 24. Juni 1962 in der Lutherischen Stadtkirche in Wien von Bischof May unter Assistenz von Professor D. Dr. Wilhelm Kühnert und des Kirchenrates DDr. Franz Fischer.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1962 wurde er zum zweiten Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf bestellt. Seine Amtseinführung fand am 16. Dezember 1962 in der Evangelischen Kirche der Pfarr- gemeinde A. B. Wien-Floridsdorf statt. Seine besondere Bemühung galt der Jugendarbeit, er baute eine große Zahl von Jugendkreisen auf, die auch Zustrom aus allen umlie- genden Bezirken fanden. Schon damals begann er neben den Kreisen mit einer offenen Clubarbeit, um sozial geschädigten Jugendlichen den Weg in eine sinnvolle Inte- gration zu bahnen. Auf Grund dieser Interessen war er in den Jahren 1964 bis 1965 nebenamtlich auch noch als Jugendpfarrer in Wien tätig, wobei ihm besonders an der

Intensivierung der Jugendgottesdienste in den Gemeinden gelegen war.

Im November 1965 wurde Pfarrer Mag. Friedrich Preyer zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing bestellt, in der er seither ununterbrochen wirkte, um das Ziel zu erreichen, das er sich mit einem Konzept zur Gemeindeerneuerung und Strukturierung der Gemeinde, die durch ihre Größe von 5000 Gemeindegliedern und durch ihren Charakter als Großstadt- und Diasporagemeinde gekennzeichnet ist, gesetzt hatte. Daneben hat Pfarrer Preyer aber seine künstlerischen Neigungen nicht aufgegeben, sondern vielmehr auch auf diesem Gebiet ständig weitergearbeitet.

Am 10. Mai 1989 wurde Pfarrer Mag. Friedrich Preyer das Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Die Kirchenleitung spricht Herrn Pfarrer Mag. Preyer für seine Arbeit in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich den Dank aus und wünscht ihm für die vor ihm liegende Zeit des Ruhestandes Gottes Segen.

(Zl. P 1111; 1004/99 vom 2. Feber 1999.)

### RUHESTAND

Mit Wirkung vom 1. Juli 1999 ist

**Pfarrer Mag. Robert Martin Hanson**

in den dauernden Ruhestand getreten. Er war Pfarrer in Graz und seit 1985 Anstaltsseelsorger.

Robert Hanson wurde am 20. Juni 1934 in Jamestown, Norddakota, USA, geboren. 1936 zog er mit seiner Familie nach Billings, Montana. Dort besuchte er die öffentlichen Schulen (primary, junior high und high school). Im Juni 1952 beendete Robert Hanson die high school als Vorzugsschüler. Anschließend besuchte er von 1952 bis 1955 die University of Chicago, wo er den akademischen Grad A.B., das Baccalaureat, erlangte. Sein Theologiestudium begann er im Herbst 1955 an der Southern Methodist University in Dallas, Texas. Dieses Studium wurde in drei Jahren mit dem Grad Master of Theology cum laude abgeschlossen. Er trat, nachdem er als Diakon und Presbyter ordiniert wurde, in den Dienst der Methodisten-Kirche unter den Missionsbehörden ein.

Am 1. Juni 1956 in Dallas, Texas, heiratete Robert Hanson Eurah Mazelle, geborene Osteen. Im Juli 1958 kam er, nachdem er zum Pastor ordiniert worden war, mit seiner Frau nach Linz, wo er ein Lehrlingsheim der Methodisten-Kirche leitete. 1961 wurde Robert Hanson vom zuständigen Bischof nach Salzburg versetzt, um ein Altersheim für russische Flüchtlinge zu leiten.

Von 1961 bis 1964 erhielt er einen Studienurlaub von der Kirche und studierte an der University of Colorado in Boulder europäische Geschichte und erwarb den Grad Master of Arts. Die Gemeinde St. Pölten betreute er von 1967 und 1969. Einen Studienurlaub bekam er von 1969 und 1970, um an der University of Texas zu Austin „Social Work“ zu studieren. Seine Rückkehr brachte die Familie nach Graz, wo er als Pastor tätig war.

Durch Bescheid vom 5. Juli 1979 wurde von der Evangelisch-theologischen Fakultät in Wien die Nostrifikation seiner theologischen Studien ausgesprochen. Der Evangelische Oberkirchenrat nahm Herrn Pfarrer Hanson vom 1. Juli 1979 bis 30. Juni 1980 in ein provisorisches Dienstverhältnis zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrge-

meinde A. B. Graz, linkes Murufer, auf. Um endgültig in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich übernommen zu werden, legte er die Ergänzungsprüfung am 19. Juni 1980 mit Erfolg ab.

Pfarrer Hanson wurde am 1. August 1980 zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer, bestellt. Seine Amtseinführung fand am 19. Oktober 1980 in Graz-Andritz statt. Dieser Pfarrgemeinde war er fünf Jahre zugeteilt.

Mit Wirkung vom 1. April 1985 wurde er zum zweiten Pfarrer der Evangelischen Anstaltsseelsorge von Graz bestellt. Am Sonntag, dem 14. April 1985 wurde Pfarrer Hanson in der Christuskirche in Graz-Eggenberg in dieses Amt von Superintendenten Rech eingeführt und blieb bis zur Pensionierung der Evangelischen Anstaltsseelsorge von Graz treu.

Die Kirchenleitung spricht Herrn Pfarrer Mag. Hanson für seine Arbeit in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich den Dank aus und wünscht ihm für die vor ihm liegende Zeit des Ruhestandes Gottes Segen.

(Zl. P 1530; 3513/99 vom 22. April 1999.)



Der Herr über Leben und Tod hat unseren Bruder, Herrn

**Pfarrer i. R.**  
**Mag. Steffen MEIER-SCHOMBURG**

am Freitag, dem 14. Mai 1999, im 87. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Steffen Meier-Schomburg wurde am 11. März 1913 in Berlin-Steglitz geboren. Seine Schulzeit verbrachte er in Angerburg in Ostpreußen, wo er 1931 an der Oberrealschule in St. Petri maturierte. Steffen Meier-Schomburg studierte anschließend zwei Semester in Breslau, zwei in Berlin und sechs in Wien. Im Juni 1936 bestand er sein erstes theologisches Examen mit dem Prädikat „Sehr gut“. Im Dezember 1936 trat er als geistliche Hilfskraft der Pfarrgemeinde Wien-Hietzing in den österreichischen Kirchendienst. Nach bestandener Pfarramtprüfung wurde er am 24. März 1938 durch Senior Wolf in der Kreuzkirche Wien-Hietzing ordiniert. Bereits im Oktober 1939 wurde Steffen Meier-Schomburg als Kriegspfarrer zum Wehrdienst einberufen. Nach seiner Entlassung von der Wehrmacht unmittelbar vor Kriegsende, vorübergehend dem Pfarramt in Braunau zugeteilt, übernahm er die Versorgung der Pfarrgemeinde Rutzenmoos. In dieser Zeit übernahm er auch Aufgaben bei der Österreichischen Missionsgesellschaft in Salzburg, vor allem als Dozent an der Missionschule.

Am 1. Oktober 1959 wurde Steffen Meier-Schomburg zum Pfarrer in Wien-Gumpendorf bestellt. Seine Amtseinführung fand am 25. Oktober 1959 in der Gustav-Adolf-Kirche in Wien-Gumpendorf statt. Neben seiner Gemeindegearbeit setzte er sich, seit 1963 auch Mitglied der Synode A. B. und der Generalsynode, vor allem im Bereich der Evangelischen Allianz, des Ausschusses für Gemeinde-

dienst und im Österreichischen Missionsrat ein. Immer wieder überraschte er seine Gemeinde mit seiner Fähigkeit, Bestehendes und Entwicklungen kritisch zu hinterfragen, seine Meinung zu korrigieren und die Verantwortung in der Gesellschaft wahrzunehmen.

Pfarrer Meier-Schomburg war, aus einer Architektenfamilie stammend, künstlerisch sehr begabt. Dieses Können hat er bei der Innenrenovierung der Gustav-Adolf-Kirche überzeugend und prägend eingebracht. Als er am 1. Mai 1978 nach Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand trat, widmete er sich mit voller Kraft seinem künstlerischen Schaffen und konnte seine Werke in zahlreichen Ausstellungen präsentieren.

In seiner Einführungs predigt am 25. Oktober 1959 in Gumpendorf schließt Steffen Meier-Schomburg mit einer Anekdote und sagt dann: „Was wir mit der Bibel getroffen haben, das allein dürfen wir behalten. Das allein hält Stand. Das allein bleibt von unserem Dienst. Auch hier in Gumpendorf. Aber das bleibt für Zeit und Ewigkeit.“

Die Evangelische Kirche A. B. ist Pfarrer Steffen Meier-Schomburg dankbar für seinen Dienst und für seine Treue und empfiehlt ihn der Barmherzigkeit Gottes.

(Zl. P 293; 4288/99 vom 26. Mai 1999.)

## ACHTUNG!

### ERWERBSMÄSSIGER BETRÜGER IN ÖSTERREICHS KIRCHEN UND FREIKIRCHEN UNTERWEGS

➔ Sein Name: Mag. Alexander Mario Colberg

➔ Sein Dialekt: Vorarlberger

➔ Sein Aussehen und Alter:

Zirka 33 Jahre, zirka 1,92 m groß, schlank, meist mit Brille und Oberlippenbart, etwas längeres gewelltes Haar, linke Seite Ohrring,

lässiges Auftreten und lässige Kleidung

➔ Seine letzte wirkliche Adresse (laut Zulassungsschein):

Fruhlingsstraße 9, 6850 Dornbirn, Tel. (05572) 215 64;

seine falsche, manchmal verwendete Deckadresse:

Schnifisberg 16, 6953 Schnifis

➔ Sein verwendetes KFZ:

Dunkelroter (oranger) Opel Kadett, zirka 10 Jahre, Kennzeichen DO - 2 IAL (dieses Kennzeichen ist nicht ausgegeben)

➔ Angaben der Kripo zu seiner Person:

Polizei- und gerichtsbekannter Berufskrimineller, der wegen schweren Eigentumsdelikten bereits in der Strafvollzugsanstalt Stein Strafen verbüßte. Wahrscheinlich hat Colberg bisher noch nie ein geregeltes Arbeitsleben geführt und vorwiegend aus dem Erwerb von kriminellen Machenschaften gelebt. Er verfügt über eine reiche kriminelle Erfahrung und verhält sich sehr gewandt und intelligent.

Die behandelnde Dienststelle der Kripo:

Landesgendarmariekommando Innsbruck,

Innrain 34, 6020 Innsbruck, Herr Luttinger, Tel. (0512) 5330/652, Fax 774.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien —  
4336W71U

---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann ab sofort telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 8. September 1999

7./8. Stück

## Oberkirchenrat Univ.-Prof. Dr. Johannes Dantine

Am 24. August 1999 ist Oberkirchenrat Univ.-Prof. Dr. Johannes Dantine im Alter von 61 Jahren an einem Krebsleiden verstorben. Mit ihm verliert unsere Kirche einen ihrer bedeutendsten Theologen, Gestalter und Vordenker und einen ihrer profiliertesten Vertreter in der Öffentlichkeit.

Johannes Dantine wurde am 5. Juli 1938 in Wallern an der Trattnach geboren. Nach der Matura 1956 studierte er evangelische Theologie in Wien, Basel, Göttingen, Lausanne und Paris. 1965 wurde er in Göttingen mit einer Arbeit über die Prädestinationslehre bei Johannes Calvin und Theodor Beza zum Doktor der Theologie promoviert. Seine profunde Kenntnis der reformierten Tradition befähigte ihn als prononcierten Lutheraner hervorragend zur langjährigen Mitarbeit an den Leuenberger Lehrgesprächen. 1977 habilitierte er sich an der Universität Wien mit einer Arbeit über die heutige Relevanz der Lehre von den Merkmalen der Kirche, die unter dem für Dantines Lebenswerk programmatischen Titel „Die Kirche vor der Frage nach ihrer Wahrheit“ 1980 im Druck erschienen ist. Dann entwickelte er ein Verständnis von Kirche als Lernprozess und Lerngemeinschaft, das auch der Theologie als Aufgabe gestellt ist. Noch Anfang Juli dieses Jahres sprach Johannes Dantine in Budapest zum Thema „Die Bedeutung der Theologie in der säkularen Gesellschaft von morgen“. Dabei führte er aus, dass Theologie nur kommunikativ betrieben werden kann. Es ist ihre Aufgabe, Verständigung in Gang zu setzen und in gang zu halten. Damit ist jedem Fundamentalismus eine Absage erteilt. Theologie muss gesellschaftsrelevant und wirklichkeitsoffen sein, sie tritt ein für das Freiheitsthema und einen rationalen, verständigen Umgang mit der Irrationalität des je eigenen Glaubens.

Dieses Verständnis von Theologie und Kirche entwickelte er in seiner intensiven und facettenreichen kirchlichen Arbeit, die im Sinne seines Lehrers Karl Barth mit der Bibel in der einen und der Zeitung in der anderen Hand angelegt war. Sie begann mit seinem Lehrvikariat 1964 in Spittal an der Drau und durchzog seine Jahre als Pfarrer ab 1965 in Wien-Gumpendorf. Schon als junger Pfarrer hat er sich unermüdlich am kirchen- und gesellschaftspolitischen Geschehen kritisch beteiligt und seine theologische Reflexion über konkretes Engagement eingebracht. Sein Mitwirken in der österreichischen Jugendpolitik und im evangelischen Jugendwerk, in der Wiener Kommunal- und Drogenpolitik, in der Anti-Apartheids- und der Friedensbewegung, in der Evangelischen Akademie und in der Synode (seit 1984) verstand er immer in Verantwortung dafür, „dass Kirche in der Gesellschaft wirklich Kirche ist“. Für dieses Anliegen entfaltete er auch ein breites publizistisches Wirken. Sein theologisches Urteilsvermögen und sein politischer Sachverstand prägten zuerst die Salzburger Gruppe und später die offizielle Kirchenpolitik. In Bewahrung und als Bewährung seiner gelebten und gelehrten kritischen Theologie wurde er 1990 zum geistlichen Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. B. gewählt. In dieser hauptamtlichen Kirchenleitungsfunktion war er zuständig für Religionsunterricht und Bildung, für Ökumene und auswärtige Angelegenheiten sowie für die kirchlichen Werke und Vereine. Sowohl in der Evangelischen Akademie Wien (wo er zeitweise auch ehrenamtlicher Geschäftsführer war) als auch als zuständiger Oberkirchenrat setzte er sich für die kirchen- und religionssoziologische Forschung ebenso ein wie für einen für die evangelische Erwachsenenbildung typischen Dialog zwischen Kirche und Welt. Der war für ihn immer ökumenisch auf die gemeinsame Weltverantwortung aller Kirchen ausgerichtet. So hielt er als Pfarrer in den 70-er Jahren den Kontakt zum Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf aufrecht, während die damalige Kirchenleitung dies vernachlässigte, und war als Oberkirchenrat im Vorstand des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich.

Johannes Dantine vereinte als Mitglied der Kirchenleitung und als Universitätsprofessor in seiner Person die beiden Dimensionen, die ihn auch in Zukunft zu einem klassischen „Lehrer der Kirche“ machen. Dabei war ihm von Anfang an wichtig, dass über die Wahrheit in der Kirche nicht autoritär entschieden werden kann. Das Gespräch, der Diskurs und auch der Streit waren seine bevorzugten Mittel der praktischen und theoretischen Kirchengestaltung. Gleichzeitig stand er immer für die Überzeugung, dass die Kirche kein Selbstzweck ist, sondern ihrem Auftrag nur dann gerecht wird, wenn sie die Botschaft des Evangeliums in den gesellschaftlichen Konflikten Gestalt werden lässt. Wie zur Bestätigung dessen war Johannes Dantine eine öffentlich bekannte und wirksame Persönlichkeit, dessen kritische Stimme in den Medien und auf Veranstaltungen der Zivilgesellschaft sowie quer durch die politischen Parteien Gehör fand. Unermüdlich und unbequem thematisierte er sozial- und wirtschaftspolitische Fragen und durchbrach Ausgrenzungen, zuletzt besonders die von Flüchtlingen und Homosexuellen. Sein Bekanntheitsgrad reichte über Österreich hinaus. Er war auch seit 1980 als erster Österreicher ständiger Mitarbeiter der traditionsreichen Zeitschrift „Junge Kirche“.

Johannes Dantine war als Mensch gekennzeichnet durch Freude am Leben, hohe Arbeitsmoral und ausgeprägten Familiensinn. Er war mit Lisette Dantine-Jordan verheiratet, die sein Wirken begleitet und unterstützt hat. Ihr unerwartet früher Tod im Dezember 1997 hat ihn sehr getroffen. Die drei Söhne Christoph, Daniel und Olivier haben nun in kurzer Zeit den Tod beider Eltern zu verkraften.

Sowohl für die Theologie wie für die Kirche ist es notwendig, dass sich Menschen mit ihrem je eigenen subjektiven Glauben einbringen. Johannes Dantine hat das getan, als er anlässlich seines 60. Geburtstages von der „Schönheit und Zerbrechlichkeit des Lebens“ sprach und als er — schon im Wissen um seine schwere Erkrankung — in seiner Osterpredigt in Wels ausführte, dass die Auferstehung Jesu eine Absage an die „Normalität des Todes“ darstellt.

- |   |  |
|---|--|
| <p>173. Verfügungen mit einstweiliger Geltung<br/>         174. Wahlordnung, Verfügung mit einstweiliger Geltung<br/>         175. Wertgrenzen-Verordnung<br/>         176. Termine synodaler Ausschüsse und anderer<br/>         177. Amtsprüfungs-Verordnung; Änderung<br/>         178. Kollektenaufruf Kollekte „Bibelarbeit“ am Bibelsontag, 17. Oktober 1999<br/>         179. Aufruf zur Reformationsfestkollekte 1999<br/>         180. Diakonie Burgenland; Rechtspersönlichkeit<br/>         181. Diakonie Wien; Rechtspersönlichkeit<br/>         182. Arbeitslosenversicherungsgesetz; Änderung<br/>         183. Kirchenbeitragsbestätigung für im Ausland steuerpflichtige Österreicher<br/>         184. Ordination von Mag. Verena Groh<br/>         185. Ordination von Mag. Christoph Grosse<br/>         186. Ordination von Mag. Johannes Ziethe<br/>         187. Ordination ins Ehrenamt von Frau Margarete Sidorenko<br/>         188. Kirchenmusikalische C-Prüfung<br/>         189. Kollektenplan 2000<br/>         190. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1999 mit Vergleichszahlen aus 1998 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren<br/>         191. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 1999 mit Vergleichszahlen aus 1998 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren<br/>         192. Wahl eines weiteren geistlichen Oberkirchenrates, Ausschreibung der Wahl<br/>         193. Winterurlauberseelsorge 1999/2000<br/>         194. Ausschreibung (erste) der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun, mit dem Sitz in der Tochtergemeinde Haid</p> | <p>195. Bestellung von Mag. Regina Leimer zur Pfarrerin im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost<br/>         196. Bestellung von Mag. Ingrid Schiestl-Nikelsky zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels<br/>         197. Bestellung von Mag. Adam Faugel zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Süd<br/>         198. Zuteilung von Mag. Christoph Grosse als Pfarrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche<br/>         199. Zuteilung von Mag. Johannes Ziethe als Pfarrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kitzbühel<br/>         200. Zuteilung von Mag. Andreas Carrara als Pfarrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt<br/>         201. Zuteilung von Mag. Verena Maria Groh als Pfarrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach<br/>         202. Zuteilung von Mag. Birgit Meindl als Pfarrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling<br/>         203. Zuteilung von Mag. Eleonore Merkel als Pfarrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz-Kreuzkirche<br/>         204. Zuteilung von Mag. Tom Preston als Pfarrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche<br/>         205. Zuteilung von Mag. Ingrid Tschank als Pfarrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols<br/>         206. Zuteilung von Mag. Werner Geißelbrecht als Pfarramtskandidat<br/>         207. Zuteilung von Mag. Ruth Glaser als Pfarramtskandidatin</p> |
|---|--|

208. Zuteilung von Mag. Sabine Gritzner-Stoffers als Pfarramtskandidatin
209. Zuteilung von Mag. Oliver Gross als Pfarramtskandidat
210. Zuteilung von Mag. Johannes Hülser als Pfarramtskandidat
211. Zuteilung von Mag. Markus Lintner als Pfarramtskandidat
212. Zuteilung von Mag. Günter Scheutz als Pfarramtskandidat
213. Zuteilung von Mag. Heiner Schmidt als Pfarramtskandidat
214. Zuteilung von Mag. Claudia Schröder als Pfarramtskandidatin
215. Zuteilung von Mag. Norman Tendis als Pfarramtskandidat
216. Zuteilung von Mag. Olivier Dantine als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf
217. Zuteilung von Mag. Kathrin Hagmüller als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling
218. Zuteilung von Mag. Christian Hagmüller als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr
219. Zuteilung von Mag. Ralf Stoffers als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Waiern
220. Zuteilung von Mag. Michael Lattinger als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen
221. Zuteilung von Mag. Paul Nitsche als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gallneukirchen
222. Zuteilung von Mag. Kaarlo Schörkl als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering
223. Änderung der Vereinsadresse der Lutherischen Missionsgesellschaft in Österreich (LUTMIS)
224. Weitere Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Fürstenfeld
225. Rechnungsabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1998
- Motivenbericht
- Kirchliche Mitteilungen

## Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

173. Zl. IM 3; 6661/99 vom 26. August 1999

### **Verfügungen mit einstweiliger Geltung**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erlässt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. die folgenden Verfügungen mit einstweiliger Geltung:

#### **1.**

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. errichtet gemäß § 218 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich eine kirchliche Einrichtung mit dem Namen

### **Diakonie Burgenland** Werk der Evangelischen Kirche

mit der folgenden

#### **Ordnung:**

§ 1: Aufgabe der Diakonie Burgenland ist die Unterstützung der Gemeinden der Superintendenz bei ihren diakonischen Aufgaben, die Wahrnehmung dieser Aufgaben in der Superintendenz sowie die Bereitstellung und Führung erforderlicher Einrichtungen wie dem „Burgenlandhaus“ in Pinkafeld.

§ 2: Der Aufwand der Diakonie Burgenland wird bedeckt durch:

- Beiträge der Gemeinden und der Superintendenz;
- Beiträge und Subventionen der öffentlichen Hand und öffentlicher Einrichtungen;
- freiwillige und letztwillige Zuwendungen;
- Zuwendungen auf Grund vertraglicher Vereinbarungen.

§ 3: (1) Dem Vorstand der Diakonie Burgenland gehören an:

a) zwei von der Superintendenz entsandte Vertreter mit einschlägiger fachlicher wirtschaftlicher Kompetenz;

b) insgesamt bis zu zwei Vertreter jener Einrichtungen der Diakonie, die sich am „Burgenlandhaus“ bzw. anderen Einrichtungen der Diakonie Burgenland beteiligen und denen eine Vertretung im Vorstand vertraglich zugesichert worden ist;

c) der Geschäftsführer.

(2) Dem Vorstand sind vom Geschäftsführer der Haushaltsplan, der Rechnungsabschluss samt Prüfbericht und der Jahresbericht zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Der Vorstand beschließt über eine Geschäftsordnung für die Diakonie Burgenland, die zu ihrer Wirksamkeit vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu genehmigen ist.

§ 4: (1) Der Geschäftsführer der Diakonie Burgenland wird für eine Funktionsperiode von fünf Jahren vom Vorstand bestellt. Vor der Bestellung ist die Diakonie Österreich zu hören. Die Abberufung erfolgt ebenso.

(2) Als Geschäftsführer kann nur berufen werden, wer über die erforderlichen Qualifikationen zur Leitung einer Einrichtung der Diakonie und ausreichende einschlägige Berufserfahrung verfügt.

(3) Der Geschäftsführer leitet die Diakonie Burgenland. Er vertritt die Diakonie Burgenland nach außen, er ist für den Entwurf des Haushaltsvoranschlages, des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichtes verantwortlich. Die Mitarbeiter der Diakonie Burgenland sind ihm unterstellt.

§ 5: Für die Diakonie Burgenland zeichnungsberechtigt sind der Geschäftsführer mit einem zweiten Vorstandsmitglied, sofern der Vorstand keine andere Regelung für laufende Geschäfte getroffen hat. Urkunden über Rechtsgeschäfte bedürfen der Fertigung durch den Vorsitzenden des Vorstandes und den Geschäftsführer.

§ 6: (1) Für die Geschäftsführung und Gebarung der Diakonie Burgenland gelten die entsprechenden kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften und die Richtlinien der Diakonie Österreich. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des 1. Teils der Kirchlichen Verfahrensordnung.

(2) Rechnungsabschlüsse (Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnung samt Anlagenverzeichnis) sind vom Vorstand nur auf Grund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes eines Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsunternehmens zu genehmigen. Die Abschlüsse samt Prüfbericht sind nach Genehmigung unverzüglich der Diakonie Österreich, der Superintendentenz Burgenland und dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu übermitteln.

§ 7: Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. zu dieser Verfügung mit einstweiliger Geltung in Kraft.

## 2.

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. errichtet gemäß § 218 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich eine kirchliche Einrichtung mit dem Namen

### Diakonie Wien

Werk der Evangelischen Kirche

mit der folgenden

#### Ordnung:

§ 1: Aufgabe der Diakonie Wien ist die Unterstützung der Gemeinden der Superintendentenz bei ihren diakonischen Aufgaben, die Wahrnehmung dieser Aufgaben in der Superintendentenz sowie die Bereitstellung und Führung erforderlicher Einrichtungen.

§ 2: Der Aufwand der Diakonie Wien wird bedeckt durch:

- a) Beiträge der Gemeinden und der Superintendentenz;
- b) Beiträge und Subventionen der öffentlichen Hand und öffentlicher Einrichtungen;
- c) freiwillige und letztwillige Zuwendungen;
- d) Zuwendungen auf Grund vertraglicher Vereinbarungen.

§ 3: (1) Dem Vorstand der Diakonie Wien gehören an:

- a) zwei von der Superintendentenz entsandte Vertreter mit einschlägiger fachlicher wirtschaftlicher Kompetenz;
- b) je ein Vertreter jener Einrichtungen und Rechtsträger, die sich an der Diakonie Wien beteiligen und denen eine Vertretung im Vorstand vertraglich zugesichert worden ist;
- c) der Geschäftsführer.

(2) Dem Vorstand sind vom Geschäftsführer der Haushaltsplan, der Rechnungsabschluss samt Prüfbericht und der Jahresbericht zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Der Vorstand beschließt über eine Geschäftsordnung für die Diakonie Wien, die zu ihrer Wirksamkeit vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu genehmigen ist.

§ 4: (1) Der Geschäftsführer wird für eine Funktionsperiode von fünf Jahren vom Vorstand bestellt. Vor der Bestellung ist die Diakonie Österreich zu hören. Die Abberufung erfolgt ebenso.

(2) Als Geschäftsführer kann nur berufen werden, wer über die erforderlichen Qualifikationen zur Leitung einer Einrichtung der Diakonie und ausreichende einschlägige Berufserfahrung verfügt.

(3) Der Geschäftsführer leitet die Diakonie Wien. Er vertritt sie nach außen, er ist für den Entwurf des Haushaltsvoranschlags, des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichtes verantwortlich. Die Mitarbeiter der Diakonie Wien sind ihm unterstellt.

§ 5: Für die Diakonie Wien zeichnungsberechtigt sind der Geschäftsführer mit einem zweiten Vorstandsmitglied, sofern der Vorstand keine andere Regelung für laufende Geschäfte getroffen hat. Urkunden über Rechtsgeschäfte bedürfen der Fertigung durch den Vorsitzenden des Vorstandes und den Geschäftsführer.

§ 6: (1) Für die Geschäftsführung und Gebarung der Diakonie Wien gelten die entsprechenden kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften und die Richtlinien der Diakonie Österreich. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des 1. Teils der Kirchlichen Verfahrensordnung.

(2) Rechnungsabschlüsse (Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnung samt Anlagenverzeichnis) sind vom Vorstand nur auf Grund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes eines Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsunternehmens zu genehmigen. Die Abschlüsse samt Prüfbericht sind nach Genehmigung unverzüglich der Diakonie Österreich, der Superintendentenz Wien und dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu übermitteln.

§ 7: Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. zu dieser Verfügung mit einstweiliger Geltung in Kraft.

## 3.

Die Diakonie Burgenland und die Diakonie Wien werden gemäß § 218 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet.

## 4.

Die Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich wird geändert wie folgt:

(Motivenbericht siehe Seite 97)

Dem § 224 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

(3) Einrichtungen der Diakonie sind gemäß § 218 Abs. 2 nur und nur solange als „evangelisch-kirchlich“ bzw. als Werk der Kirche anzuerkennen, als sie den Richtlinien der Diakonie Österreich und den gemäß § 205 Abs. 2 Z. 10 bzw. § 174 Abs. 2 Z. 13 erlassenen Verordnungen entsprechen. Andernfalls ist die Anerkennung zu versagen bzw. vom zuständigen Oberkirchenrat unverzüglich zu widerrufen. Dies hat jedenfalls zu erfolgen, wenn Verfügungen gemäß § 219 Abs. 3 nicht oder nicht fristgerecht entsprochen wird.

§ 218 Abs. 2 a hat wie folgt zu lauten:

(2 a) Die Werke der Kirche regeln und verwalten ihre Aufgaben selbständig im Rahmen der Kirchenverfassung, der Kirchengesetze und der sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen.

§ 221 hat wie folgt zu lauten:

§ 221: Auf die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung kirchlicher Stiftungen und der in § 220 angeführten Einrichtungen, Anstalten und Zweckvermögen sind die kirchenrechtlichen Regelungen sowie im Bereich der Diakonie die Richtlinien der Diakonie Österreich anzuwenden.

174. Zl. G 10; 6712/99 vom 30. August 1999

**Wahlordnung, Verfügung mit einstweiliger Geltung**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erlässt mit Zustimmung der Synodalausschüsse die folgende Ergänzung der

**Wahlordnung**

als Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Dem § 35 der Wahlordnung i. d. F. ABl. Nr. 112/99 wird folgender Absatz 10 angefügt:

(10) Mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. können die Fristen gemäß Abs. 1 und 2 verkürzt werden. Die dann festgesetzten Fristen sind mit der Ausschreibung gemäß Abs. 1 kundzumachen.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung tritt mit dem Tage der Zustimmung durch die Synodalausschüsse in Kraft.

Mag. Herwig Sturm  
Bischof

Leopold Kunrath  
Landeskirchenkurator

175. Zl. GD 25; 5716/99 vom 14. Juli 1999

**Wertgrenzen-Verordnung**

Nach Anhörung des Finanzausschusses und Zustimmung der Synodalausschüsse hat der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. in seiner Sitzung am 6. Juli 1999 die folgende

**Wertgrenzen-Verordnung**

beschlossen:

I.

Der Betrag für die Kosten des jeweiligen Bauvorhabens gemäß § 2 Z. 1 bis 4 der Bauordnung der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich wird mit

ATS 1,376.030,— (€ 100.000,—)

festgesetzt.

II.

Diese Verordnung wird mit Wirkung vom 15. Juni 1999 in Kraft gesetzt.

Mag. Herwig Sturm  
Bischof

HR Mag. Peter Karner  
Landessuperintendent

**Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.**

176. Zl. SYN 10; 6469/99 vom 16. August 1999

**Termine synodaler Ausschüsse und anderer  
September**

Finanzausschuss A. B. und A. u. H. B.

6. September 1999 14.00 Uhr

Synodalausschuss A. B.:

8. September 1999 9.15 Uhr

Synodalausschuss A. u. H. B.:

8. September 1999 14.00 Uhr

Rechts- und Verfassungsausschuss:

14. September 1999 13.30 Uhr

Theologischer Ausschuss:

20. September 1999 10.00 bis 15.00 Uhr

Nominierungsausschuss:

21. September 1999 9.15 Uhr

**Oktober**

Kontrollausschuss:

6. Oktober 1999 14.30 Uhr

Diakonischer Ausschuss:

12. Oktober 1999 10.00 Uhr

Religionspädagogischer Ausschuss:

15. Oktober 1999 9.30 Uhr

**November**

Rechts- und Verfassungsausschuss:

10. November 1999

Finanzausschuss:

25. November 1999 9.00 Uhr

Wenn nichts anderes angegeben ist, finden die Beratungen im Sitzungssaal des Kirchenamtes A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Synodale das Recht haben, den Sitzungen als Zuhörer beizuwohnen (§§ 15 Abs. 11 der Geschäftsordnungen der Synode A. B. und der Generalsynode).

**Weitere Termine:**

**September**

Lutherisches Nationalkomitee:

8. September 1999 13.30 Uhr

Religionsunterrichts-Zukunftsmission:

9. September 1999 15.00 Uhr

Bildungskommission:		
20. September 1999	15.00 Uhr	
Revisionsenat:		
27. September 1999	15.00 Uhr	
<u>Oktober</u>		
Superintendentenkonferenz:		
11. Oktober 1999	Deutschfeistritz mit Superintendential- kuratorInnen	
Fachinspektorenkonferenz:		
14. Oktober 1999	9.30 bis 16.00 Uhr Superintendentur Wien	
Bauausschuss:		
18. Oktober 1999	9.30 Uhr	
Lehrpfarrerkonferenz:		
29. Oktober 1999	9.00 bis 17.00 Uhr Predigerseminar	
<u>November</u>		
Superintendentenkonferenz:		
23. bis 24. November 1999	Wien	
<u>Jahr 2000</u>		
Superintendentenkonferenz:		
26. bis 27. Jänner 2000	Wien	
Missionsrat:		
15. Mai 2000	10.00 Uhr	
Superintendentenkonferenz:		
19. bis 21. Mai 2000	Salzburg-Tirol, mit Ehepartner	
Superintendentenkonferenz:		
21. bis 22. November 2000	Wien	

Diese sind dem Gesuch um Zulassung zur Amtsprüfung beizulegen.

b) Eine Unterrichtseinheit von mindestens vier in innerem Zusammenhang stehenden Stunden aus dem vom Pfarramtskandidaten in diesem Schuljahr behandelten Unterrichtsstoff und die dazugehörige Darstellung der thematischen, didaktischen und pädagogischen Gesichtspunkte.

Über eine der Stunden ist ein ausgeführtes Stundenbild vorzulegen.

Unterrichtet der Kandidat im Prüfungsjahr nicht in einer Schule, hat der Fachprüfer eine vergleichbare Ersatzaufgabe zu stellen.

c) Für die weitere Hausarbeit veröffentlicht der Oberkirchenrat A. u. H. B. die Themen im Juni-Amtsblatt.

aa) Zwei Themen aus den mündlichen Prüfungsgebieten des § 6 Abs. 1 Z. 1, 2 und 4;

bb) ein Thema aus dem mündlichen Prüfungsgebiet 5;

cc) zwei Themen aus dem Bereich gegenwartsbezogener Kirchen- und Sozialgeschichte.

Die Kandidaten haben **ein** Thema zu wählen und dem Oberkirchenrat A. u. H. B. binnen einer Woche nach dem Erhalt der Zulassung bekanntzugeben.

lit. d) entfällt.

(Bisher: d) Als Hausarbeit aus dem Bereich gegenwartsbezogener Kirchen- und Sozialgeschichte (§ 5 Abs. 2 lit. c — cc) kann vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Fachprüfer eine vergleichbare Arbeit des Kandidaten an der Evangelisch-theologischen Fakultät zugelassen werden. Ein diesbezüglicher Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Amtsprüfung zu verbinden.

Mag. Herwig Sturm  
Bischof

HR Mag. Peter Karner  
Landessuperintendent

178. Zl. KOL 25; 5969/99 vom 26. Juli 1999

**Kollektenaufruf Kollekte „Bibelarbeit“ am Bibelsonntag, 17. Oktober 1999**

Hauptanliegen der Österreichischen Bibelgesellschaft ist es, den Menschen die Bibel nahe zu bringen und Hilfen zum Verstehen des Buches der Bücher zu geben: Den Schulklassen und Gemeindegruppen in der ständigen Bibelausstellung im Wiener Bibelhaus, den Gemeinden durch entsprechende Veranstaltungen. In weltweiter Verbundenheit setzt sich die Österreichische Bibelgesellschaft für die weitere Übersetzung der Bibel und ihre Verbreitung vor allem in ärmeren Ländern ein.

An der Schwelle zum dritten Jahrtausend bereitet die Bibelgesellschaft eine ökumenisch konzipierte mobile Bibelausstellung vor, die am ersten Adventwochenende in Wien präsentiert werden wird und dann in Zusammenarbeit mit den Gemeinden vor Ort durch Österreich wandern wird. Allgemeine Informationen über die Bibel, über die Bibel und Österreich, aber auch über die Bedeutung der Bibel für das Leben jedes Einzelnen werden mit modernen didaktischen Mitteln — besonders auch für Kinder, Jugendliche und Kirchenferne — aufbereitet.

Die alljährliche Kollekte der Evangelischen Kirche am Bibelsonntag hilft uns, unsere Aufgaben zu erfüllen. In diesem Jahr erbitten wir die Kollekte für die neue Bibel-

177. Zl. A 17; 5717/99 vom 14. Juli 1999

**Amtsprüfungs-Verordnung; Änderung**

Die Verordnung des Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 21. Oktober 1996, ABl. Nr. 216/96, zu § 12 Abs. 2 OdgA wird geändert wie folgt:

**Artikel 2 § 5 lautet:**

(1) Die Amtsprüfung besteht aus:

1. einem schriftlich ausgeführten Gottesdienst, einer schriftlich ausgeführten Unterrichtseinheit und einer weiteren schriftlichen Hausarbeit sowie
2. einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftlichen Arbeiten sind:

a) Ein ausgeführter Gottesdienst mit Darstellung der exegetischen, hermeneutischen, liturgischen und homiletischen Gesichtspunkte und eine weitere Predigt — beide aus den letzten vier Monaten vor der Einreichung des Ansuchens.

ausstellung. Wir danken für Ihre Unterstützung und Begleitung!

179. Zl. KOL 08; 6487/99 vom 17. August 1999

#### **Aufruf zur Reformationsfestkollekte 1999**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. in Ferndorf (ein Industrieort in der Nähe von Spittal an der Drau) war die einzige in Kärnten ohne Kirchengebäude. Die Gottesdienste werden im Betsaal gefeiert und die Kanzlei ist Teil der Wohnung. Das Gebäude ist von außen nicht als kirchliches zu erkennen. Nach der Visitation 1992 wurde beschlossen, ein äußeres sichtbares Zeichen zu schaffen und die räumliche Situation zu verbessern. Eine Erweiterung des Bethauses (Baujahr 1949) wurde Ostern 1997 verworfen und der Neubau einer Kirche (zirka 150 Sitzplätze, halbrunder Grundriss mit neun Meter Radius, ein Halbkegeldach, der Dachreiter über der Apsis) am 23. August 1998 in Angriff genommen.

Für Ostern 2000 ist die Einweihung der AUFERSTEHUNGSKIRCHE geplant. Mit der künstlerischen Gestaltung wurde der Maler Mag. art. Alois Köchl beauftragt.

Die Gesamtkosten werden 3,6 Millionen Schilling betragen. Vieles wurde in Eigenleistung gebaut und mit großem Einsatz wird auch die restliche Arbeit geschehen.

Für die Finanzierung ist die **Reformationsfestkollekte** ein wesentlicher Teil und die Verantwortlichen bitten herzlich um die Gaben.

Die Reformationsfestkollekte wird ab diesem Jahr direkt an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. abgeführt und nicht mehr an die Gustav-Adolf-Zweigvereine, wie es bis heuer üblich war.

180. Zl. IM 3; 6738/99 vom 1. September 1999

#### **Diakonie Burgenland; Rechtspersönlichkeit**

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat bestätigt, dass die vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. ausgefertigte Anzeige über die Errichtung der Diakonie Burgenland, Werk der Evangelischen Kirche, am 8. September 1999 eingelangt und registriert worden ist. Mit diesem Tag hat daher die Diakonie Burgenland gemäß § 4 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961, Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechtes erlangt.

181. Zl. IM 3; 6741/99 vom 1. September 1999

#### **Diakonie Wien; Rechtspersönlichkeit**

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat bestätigt, dass die vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. ausgefertigte Anzeige über die Errichtung der Diakonie Wien, Werk der Evangelischen Kirche, am 8. September 1999 eingelangt und registriert worden ist. Mit diesem Tag hat daher die Diakonie

Wien gemäß § 4 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961, Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechtes erlangt.

182. Zl. STG 1; 6656/99 vom 26. August 1999

#### **Arbeitslosenversicherungsgesetz; Änderung**

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/1999, ist mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 179/1999 u. a. wie folgt geändert worden:

1. Dem § 1 Abs. 1 lit. j wird folgender Halbsatz angefügt:

„sowie nicht definitiv bestellte geistliche Amtsträger dieser Kirchen.“

183. Zl. KB 1; 5718/99 vom 14. Juli 1999

#### **Kirchenbeitragsbestätigung für im Ausland steuerpflichtige Österreicher**

Angehörigen der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B., die zwar auf einer ausländischen Arbeitsstelle tätig sind, ihren Hauptwohnsitz aber weiterhin in Österreich haben, kann von der für sie in Österreich zuständigen Kirchenbeitragsstelle eine Bestätigung über den in Österreich geleisteten Kirchenbeitrag ausgestellt werden, damit von der arbeitgebenden Firma ein Antrag an die zuständige ausländische Kirche um Befreiung von der dort mit der Lohn- bzw. Einkommenssteuer eingehobenen Kirchensteuer gestellt werden kann.

Die Voraussetzung dafür ist, dass in Österreich tatsächlich der nach der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) vom lohnsteuerpflichtigen Einkommen zu entrichtende Beitrag in voller Höhe geleistet worden ist.

184. Zl. P 1886; 5866/99 vom 20. Juli 1999

#### **Ordination von Mag. Verena Groh**

Mag. Verena Groh wurde am 10. Juli 1999 in der Vier-Evangelisten-Kirche in Arriach durch Superintendentin Mag. Luise Müller unter Assistenz von Superintendent Mag. Joachim Rathke und Pfarrer Eckhard Fandrey ordiniert.

185. Zl. P 1911; 5869/99 vom 20. Juli 1999

#### **Ordination von Mag. Christoph Grosse**

Mag. Christoph Grosse wurde am 10. Juli 1999 in der Vier-Evangelisten-Kirche in Arriach durch Superintendent Mag. Joachim Rathke unter Assistenz von Pfarrer Mag. Josef Prinz und Pfarrer Mag. Gerhard Grosse ordiniert.

186. Zl. P 1993; 5869/99 vom 20. Juli 1999

**Ordination von Mag. Johannes Ziethe**

Mag. Johannes Ziethe wurde am 10. Juli 1999 in der Vier-Evangelisten-Kirche in Arriach durch Superintendent Mag. Joachim Rathke unter Assistenz von Pfarrer i. R. Robert Hanson und Superintendentin Mag. Luise Müller ordiniert.

187. Zl. P 2047; 5702/99 vom 13. Juli 1999

**Ordination ins Ehrenamt von Frau Margarete Sidorenko**

Frau Margarete Sidorenko wurde am 4. Juli 1999 in der Evangelischen Kirche im Stadtpark in Villach durch Super-

intendent Mag. Joachim Rathke unter Assistenz von Pfarrer im Schuldienst Mag. Johannes Spitzer und Senior Arno Preis ins Ehrenamt ordiniert.

188. Zl. A 13; 5913/99 vom 21. Juli 1999

**Kirchenmusikalische C-Prüfung**

Ing. Erwin Bernhart hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 18. Juli 1999 die kirchenmusikalische C-Prüfung bestanden.

189. Zl. KOL 02; 5324/99 vom 1. Juli 1999

**Kollektenplan 2000**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan 2000 erstellt. Der Synodalausschuss A. B. hat die als Pflichtkollekte bezeichneten Kollekten für die Kirche A. B. für verbindlich erklärt.

5. 12. 1999	2. Sonntag im Advent	Theologenheim	<b>Pflichtkollekte</b>
6. 1. 2000	Epiphantias	Weltmission	Empf. Kollekte
20. 2. 2000	Septuagesimae	Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
5. 3. 2000	Estomihi	Alkoholikerseelsorge	Empf. Kollekte
19. 3. 2000	Reminiscere	Ökumene	Empf. Kollekte
2. 4. 2000	Laetare	Schulwerk Oberschützen	<b>Pflichtkollekte</b>
23. 4. 2000	Ostersonntag	Baukollekte	<b>Pflichtkollekte</b>
14. 5. 2000	Jubilate	Frauenarbeit	<b>Pflichtkollekte</b>
21. 5. 2000	Kantate	Kirchenmusik	<b>Pflichtkollekte</b>
	Konfirmation	Evangelische Jugend	<b>Pflichtkollekte</b>
11. 6. 2000	Pfingstsonntag	Weltmission	<b>Pflichtkollekte</b>
25. 6. 2000	1. Sonntag nach Trinitatis	Presseverband	<b>Pflichtkollekte</b>
27. 8. 2000	10. Sonntag nach Trinitatis	Dienst Israel	Empf. Kollekte
10. 9. 2000	12. Sonntag nach Trinitatis	Zwischenkirchliche Hilfe	<b>Pflichtkollekte</b>
	Erntedankfest	Diakonisches Werk	<b>Pflichtkollekte</b>
15. 10. 2000	3. Sonntag im Oktober	Bibelarbeit	<b>Pflichtkollekte</b>
	Reformationsfest	Gustav-Adolf-Verein	<b>Pflichtkollekte</b>
12. 11. 2000	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Martin-Luther-Bund	Empf. Kollekte

1. Alle Empfänger von Kollekten werden gebeten, die Kollektenaufrufe spätestens **zwei Monate** vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu übersenden.

2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt.

Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des Schülergottesdienstes. Diese Kollekte ist an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. abzuführen.

Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des Hauptgottesdienstes.

3. Damit der Kollektenplan auch während desurlaubes des Pfarrers eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlauberseelsorger eingehend über die Kollekten in dieser Zeit zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden (können).

4. Die als Pflichtkollekten bezeichneten Kollekten sind nur in der Evangelischen Kirche A. B. Pflichtkollekten, während sämtliche genannte Kollekten in der Evangelischen Kirche H. B. empfohlene Kollekten sind.

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

190. Zl. KB 06; 5441/99 vom 6. Juli 1999

### Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1999 mit Vergleichszahlen aus 1998 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

	1999	1998
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien . . . . .	33,189.827,89	35,197.287,92
Burgenland . . . . .	9,971.381,04	9,437.703,59
Niederösterreich . . . . .	13,727.522,21	13,644.209,92
Steiermark . . . . .	19,930.241,47	19,171.221,61
Kärnten . . . . .	14,248.581,05	13,222.841,73
Oberösterreich . . . . .	19,815.732,31	18,054.499,83
Salzburg-Tirol . . . . .	14,371.369,72	13,871.799,73
	<b>125,254.655,69</b>	<b>122,599.564,33</b>

Steigerung 1999 gegenüber 1998:  
2,17% (122,599.564,33)

Steigerung 1999 gegenüber 1997:  
8,28% (115,678.312,12)

191. Zl. KB 06; 6496/99 vom 17. August 1999

### Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 1999 mit Vergleichszahlen aus 1998 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

	1999	1998
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien . . . . .	40,590.087,81	41,954.761,94
Burgenland . . . . .	13,028.440,61	12,441.360,91
Niederösterreich . . . . .	15,766.587,07	15,187.110,15
Steiermark . . . . .	23,456.648,05	21,645.406,80
Kärnten . . . . .	17,163.366,26	16,887.327,42
Oberösterreich . . . . .	24,071.472,96	22,257.363,56
Salzburg-Tirol . . . . .	16,319.715,95	15,085.688,19
	<b>150,396.318,71</b>	<b>145,459.018,97</b>

Steigerung 1999 gegenüber 1998:  
3,39% (145,459.018,97)

Steigerung 1999 gegenüber 1997:  
6,78% (140,850.916,76)

192. Zl. Präs. 2; 6716/99 vom 30. August 1999

### Wahl eines weiteren geistlichen Oberkirchenrates, Ausschreibung der Wahl

Nach dem Tod von Oberkirchenrat Univ.-Prof. Dr. Dantine am 24. August 1999 wird der Nominierungsausschuss der Synode A. B. gemäß § 13 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Synode A. B. der 8. Session der 11. Synode A. B. im November (8. bis 12. November 1999 in Innsbruck) Vorschläge zur Wahl einer geistlichen Oberkirchenrätin oder eines geistlichen Oberkirchenrates zu erstatten haben.

Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, die bereit und gemäß § 185 Abs. 1 und 2 KV befähigt sind, sich der Herausforderung dieses Amtes und einer Nominierung zu stellen, werden hiermit zur Bewerbung eingeladen.

Die zu wählende geistliche Oberkirchenrätin oder der Oberkirchenrat ist Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und damit des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. und vor allem zuständig für Wissenschaft, Bildung, Religionsunterricht, Werke, Ökumene, Internationale Programme und Kooperationen.

Erwartet werden folgende Kompetenzen bzw. die Bereitschaft, sie zu erwerben:

1. Sachkompetenz  
in Wissenschafts- und Bildungstheorie und -politik, in Rechts- und Grundsatzfragen des Schulrechtes, insbesondere auch in Bezug auf den Religionsunterricht, Kenntnisse in Bezug auf internationale und EU-Programme und Kooperationen.
2. Theologische Kompetenz —  
Kenntnis theologischer Positionen und die Fähigkeit zum theologischen Urteil insbesondere auf ökumenischem und interreligiösem Gebiet und im christlich-jüdischen Gespräch.
3. Kommunikations-Kompetenz —  
Bereitschaft und Offenheit zum Gespräch mit Repräsentanten in den Bereichen Wissenschaft und Bildung, Religionslehrern, Fachinspektoren, Ausbildungsstätten und Vertretern der Schulverwaltung in Österreich mit Partnern auf ökumenischer und internationaler Ebene, Perfektion in wenigstens einer lebenden Fremdsprache aktiv und passiv in Wort und Schrift, Teamfähigkeit und Argumentationsvermögen.
4. Entscheidungskompetenz  
und die Fähigkeit, mit Konflikten umzugehen.
5. Erfahrung und Interesse am Gemeindeleben unserer Kirche möglichst verschiedener Prägung und übergemeindlichen Arbeitsfeldern.
6. Sammlung, Diskussion und Entwicklung von Ideen für die Arbeit der Kirche.

Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, die sich bewerben wollen, werden gebeten, ihre Bewerbung spätestens bis zum 9. Oktober 1999 an den Präsidenten der Synode A. B., Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer, Riemerplatz 1, 3100 St. Pölten, zu richten.

Anträge von Synodalen gemäß § 35 Abs. 2 der Wahlordnung können ebenfalls spätestens bis zum 9. Oktober 1999 beim Präsidenten der Synode A. B. eingebracht werden.

193. Zl. SA 500/99

### Winterurlauberseelsorge 1999/2000

Superintendentenz Kärnten  
Bad Kleinkirchheim/Wiedweg

vom 19. 12. 1999 bis 6. 1. 2000  
vom 30. 1. 2000 bis 27. 2. 2000  
vom 26. 3. 2000 bis 2. 4. 2000

Superintendentenz Salzburg-Tirol

Kitzbüchel vom 6. 2. 2000 bis 12. 3. 2000  
Innsbruck  
Seefeld von Jänner bis März 2000  
Jenbach  
Pertisau und Achenkirch  
vom 19. 12. 1999 bis 9. 1. 2000

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlauberseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

194. Zl. GD 406; 2946/99 vom 6. April 1999

**Ausschreibung (erste) der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun, mit dem Sitz in der Tochtergemeinde Haid**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun, mit dem Sitz in der Tochtergemeinde Haid wird hiermit zur baldigen Besetzung ausgeschrieben. Sie ist vorerst auf fünf Jahre befristet, also bis zum 31. August 2004.

Die Tochtergemeinde Haid lebt und arbeitet selbstständig. Sie umfasst das Gebiet der Stadtgemeinde Ansfelden mit den Stadtteilen Haid, Ansfelden, Freindorf, Kremsdorf und Nettingsdorf sowie das Gemeindegebiet von Pucking. Sie zählt 965 Gemeindeglieder. Im Gemeindegebiet sind vier Volks- und drei Hauptschulen.

In Traun (3 km) und Linz (15 km) sind alle anderen höheren Schultypen mit guten Busverbindungen leicht erreichbar.

Gottesdienste sind an Sonn- und Feiertagen sowie im Altenheim zu halten. Vom Pfarrer bzw. von der Pfarrerin wird Einfühlungsvermögen und Tatkraft erwartet. Das Gemeindezentrum hat außer der Kirche und dem Gemeindesaal noch weitere drei Räume für die Gemeindekreise. Ein Ausbau der Gemeindekreise, vor allem für die Jugend und eine Begleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu weiterem Gemeindeaufbau sind erwünscht.

Die Pfarrgemeinde stellt eine Dienstwohnung mit Garage und Garten zur Verfügung. Das Pfarrhaus wurde 1985 an den Gemeindesaal angebaut.

Bewerbungen sind bis 15. Oktober 1999 an die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Traun, Dr.-Knechtl-Straße 31, 4050 Traun, Tel. (07229) 725 81, zu richten.

Weitere Auskünfte erteilt der Kurator der Tochtergemeinde, Herr Fritz Poscher, Nestroystraße 9, 4053 Haid, Tel. (07229) 891 90.

195. Zl. P 1689; 5563/99 vom 8. Juli 1999

**Bestellung von Mag. Regina Leimer zur Pfarrerin im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost**

Mag. Regina Leimer wurde gemäß § 122 Abs. 2 KV zur Pfarrerin im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1999 in diesem Amt bestätigt.

196. Zl. P 1755; 5581/99 vom 9. Juli 1999

**Bestellung von Mag. Ingrid Schiestl-Nikelsky zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels**

Mag. Ingrid Schiestl-Nikelsky wurde gemäß § 121 Abs. 4 KV zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1999 in diesem Amt bestätigt.

197. Zl. P 1918; 6479/99 vom 16. August 1999

**Bestellung von Mag. Adam Faugel zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Süd**

Mag. Adam Faugel wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Süd bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1999 in diesem Amt bestätigt.

198. Zl. P 1911; 5735/99 vom 14. Juli 1999

**Zuteilung von Mag. Christoph Grosse als Pfarrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche**

Mag. Christoph Grosse wurde gemäß § 21 Abs. 3 OdtG mit Wirkung vom 1. September 1999 als Pfarrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche zugeteilt.

199. Zl. P 1993; 5736/99 vom 14. Juli 1999

**Zuteilung von Mag. Johannes Ziethe als Pfarrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kitzbühel**

Mag. Johannes Ziethe wurde gemäß § 21 Abs. 3 OdtG mit Wirkung vom 1. September 1999 als Pfarrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kitzbühel zugeteilt.

200. Zl. P 1729; 5956/99 vom 21. Juli 1999

**Zuteilung von Mag. Andreas Carrara als Pfarrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt**

Mag. Andreas Carrara wurde gemäß § 21 Abs. 3 OdtG mit Wirkung vom 1. September 1999 als Pfarrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt zugeteilt.

201. Zl. P 1886; 5957/99 vom 21. Juli 1999

**Zuteilung von Mag. Verena Maria Groh als Pfarrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach**

Mag. Verena Maria Groh wurde gemäß § 21 Abs. 3 OdtG mit Wirkung vom 1. September 1999 als Pfarrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach zugeteilt.

202. Zl. P 1816; 5958/99 vom 21. Juli 1999

---

**Zuteilung von Mag. Birgit Meindl als Pfarrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling**

Mag. Birgit Meindl wurde gemäß § 21 Abs. 3 OdgA mit Wirkung vom 1. September 1999 als Pfarrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling (Teilpfarrstelle zu 50%) zugeteilt.

203. Zl. P 1988; 5959/99 vom 21. Juli 1999

---

**Zuteilung von Mag. Eleonore Merkel als Pfarrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz-Kreuzkirche**

Mag. Eleonore Merkel wurde gemäß § 21 Abs. 3 OdgA mit Wirkung vom 1. September 1999 als Pfarrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz-Kreuzkirche zugeteilt.

204. Zl. P 2011; 5960/99 vom 21. Juli 1999

---

**Zuteilung von Mag. Tom Preston als Pfarrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche**

Mag. Tom Preston wurde gemäß § 21 Abs. 3 OdgA mit Wirkung vom 1. September 1999 als Pfarrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche zugeteilt.

205. Zl. P 1986; 5961/99 vom 21. Juli 1999

---

**Zuteilung von Mag. Ingrid Tschank als Pfarrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols**

Mag. Ingrid Tschank wurde gemäß § 21 Abs. 3 OdgA mit Wirkung vom 1. September 1999 als Pfarrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols zugeteilt.

206. Zl. P 1889; 5932/99 vom 21. Juli 1999

---

**Zuteilung von Mag. Werner Geißelbrecht als Pfarramtskandidat**

Mag. Werner Geißelbrecht wurde mit Wirkung vom 1. September 1999 Pfarrer Dr. Johannes Langhoff als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Süd zugeteilt.

207. Zl. P 2013; 5933/99 vom 21. Juli 1999

---

**Zuteilung von Mag. Ruth Glaser als Pfarramtskandidatin**

Mag. Ruth Glaser wurde mit Wirkung vom 1. September 1999 Superintendent Mag. Werner Horn als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin dem Evangelischen Flüchtlingsdienst zugeteilt.

208. Zl. P 1831; 5934/99 vom 21. Juli 1999

---

**Zuteilung von Mag. Sabine Gritzner-Stoffers als Pfarramtskandidatin**

Mag. Sabine Gritzner-Stoffers wurde mit Wirkung vom 1. September 1999 Rektor Prof. Rolf Hülser als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin dem Diakoniewerk Waiern zugeteilt.

209. Zl. P 1888; 5935/99 vom 21. Juli 1999

---

**Zuteilung von Mag. Oliver Gross als Pfarramtskandidat**

Mag. Oliver Gross wurde mit Wirkung vom 1. September 1999 Senior Dr. Herbert Rampler als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mörbisch am See zugeteilt.

210. Zl. P 1945; 5936/99 vom 21. Juli 1999

---

**Zuteilung von Mag. Johannes Hülser als Pfarramtskandidat**

Mag. Johannes Hülser wurde mit Wirkung vom 1. September 1999 Senior Mag. Klaus Niederwimmer als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau zugeteilt.

211. Zl. P 1879; 5937/99 vom 21. Juli 1999

---

**Zuteilung von Mag. Markus Lintner als Pfarramtskandidat**

Mag. Markus Lintner wurde mit Wirkung vom 1. September 1999 Pfarrer Mag. Michael Guttner als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wiedweg zugeteilt.

212. Zl. P 1919; 5938/99 vom 21. Juli 1999

---

**Zuteilung von Mag. Günter Scheutz als Pfarramtskandidat**

Mag. Günter Scheutz wurde mit Wirkung vom 1. September 1999 Senior Mag. Martin Hofstätter als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden zugeteilt.

213. Zl. P 1896; 5939/99 vom 21. Juli 1999

---

**Zuteilung von Mag. Heiner Schmidt als Pfarramtskandidat**

Mag. Heiner Schmidt wurde mit Wirkung vom 1. September 1999 Pfarrer Mag. Franz Zippenfenig als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche zugeteilt.

214. Zl. P 2010; 5940/99 vom 21. Juli 1999

---

**Zuteilung von Mag. Claudia Schröder als Pfarramtskandidatin**

Mag. Claudia Schröder wurde mit Wirkung vom 1. September 1999 Seniorin Mag. Fridrun Weinmann als Mentorin zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost zugeteilt.

215. Zl. P 2009; 5941/99 vom 21. Juli 1999

---

**Zuteilung von Mag. Norman Tendis als Pfarramtskandidat**

Mag. Norman Tendis wurde mit Wirkung vom 1. September 1999 Seniorin Mag. Karin Engele als Mentorin zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer-Nord, Matthäusgemeinde, zugeteilt.

216. Zl. P 1920; 5263/99 vom 30. Juni 1999

---

**Zuteilung von Mag. Olivier Dantine als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf**

Mag. Olivier Dantine wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 1999 Lehrpfarrerin Mag. Christa Schrauf als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf zur Dienstleistung zugeteilt.

217. Zl. P 2043; 5264/99 vom 30. Juni 1999

---

**Zuteilung von Mag. Kathrin Hagmüller als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling**

Mag. Kathrin Hagmüller wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 1999 Lehrpfarrer Senior Mag. Klaus Lehner als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling zur Dienstleistung zugeteilt.

218. Zl. P 1897; 5265/99 vom 30. Juni 1999

---

**Zuteilung von Mag. Christian Hagmüller als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr**

Mag. Christian Hagmüller wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 1999 Lehrpfarrer Senior Mag. Friedrich Rößler als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr zur Dienstleistung zugeteilt.

219. Zl. P 2046; 5266/99 vom 30. Juni 1999

---

**Zuteilung von Mag. Ralf Stoffers als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Waiern**

Mag. Ralf Stoffers wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 1999 Lehrpfarrer Mag.

Martin Müller als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Waiern zur Dienstleistung zugeteilt.

220. Zl. P 1908; 5267/99 vom 30. Juni 1999

---

**Zuteilung von Mag. Michael Lattinger als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen**

Mag. Michael Lattinger wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 1999 Lehrpfarrer Dr. h. c. Mag. Ernst Hofhansl als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen zur Dienstleistung zugeteilt.

221. Zl. P 2044; 5268/99 vom 30. Juni 1999

---

**Zuteilung von Mag. Paul Nitsche als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gallneukirchen**

Mag. Paul Nitsche wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 1999 Lehrpfarrer Mag. Günter Wagner als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gallneukirchen zur Dienstleistung zugeteilt.

222. Zl. P 2045; 5269/99 vom 30. Juni 1999

---

**Zuteilung von Mag. Kaarlo Schörkl als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering**

Mag. Kaarlo Schörkl wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 1999 Lehrpfarrerin Seniorin Mag. Lydia Burchhardt als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering zur Dienstleistung zugeteilt.

223. Zl. VER 12; 5187/99 vom 25. Juni 1999

---

**Änderung der Vereinsadresse der Lutherischen Missionsgesellschaft in Österreich (LUTMIS)**

Die neue Vereinsadresse der Lutherischen Missionsgesellschaft in Österreich (LUTMIS) lautet:

Lutherische Missionsgesellschaft in Österreich  
(LUTMIS)  
z. H. StR Ing. Herbert Ehn  
Wittgensteinstraße 65/2/4  
1230 Wien

224. Zl. GD 152; 5658/99 vom 12. Juli 1999

---

**Weitere Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Fürstenfeld**

Die weitere Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Fürstenfeld, Schillerstraße 13, 8280 Fürstenfeld, lautet:

(0664) 30 53 600.



## Kirchliche Mitteilungen

---



**Univ.-Prof. Dr. Jörg SALAQUARDA**  
Universitätsprofessor für Philosophie,  
Religionsphilosophie und Religionskritik

ist am 8. Juni 1999 im Alter von 61 Jahren plötzlich und unerwartet verstorben.

Jörg Salaquarda hat sich im Jahre 1973 für das Fach Philosophie an der Freien Universität Berlin und 1988 für das Fach Religionsphilosophie an der Universität Wien habilitiert. Nach Lehrtätigkeit an der Freien Universität Berlin, der Universität Mainz und an der Kirchlichen Hochschule Berlin wurde er 1989 an der Universität Wien zum Professor ernannt. Seit 1998 war er Vorsitzender des Fakultätskollegiums (UOG 93).

Die Schwerpunkte seiner Forschung lagen auf der Philosophie des 19. und 20. Jahrhunderts, der Religionsphilosophie, der Ethik und der Metaphysik. Neben Arbeiten zur Philosophie von Arthur Schopenhauer und Karl Jaspers ist Jörg Salaquarda vor allem als international angesehener Nietzsche-Forscher hervorgetreten. Seine Mitgliedschaft in mehreren internationalen wissenschaftlichen Beiräten zeugt von dem hohen Ansehen, das er in Fachkreisen genossen hat. Er war u. a. Vorsitzender des Aufsichtsrates des Nietzsche-Kollegs im Rahmen der Stiftung Weimarer Klassik sowie seit 1994 geschäftsführender Herausgeber der Nietzsche-Studien.

Die Fakultät und damit auch die Evangelische Kirche A. B. verlieren mit Jörg Salaquarda einen herausragenden Wissenschaftler, einen guten Freund und einen geschätzten Lehrer.

(Zl. GD 4; 5227/99 vom 28. Juni 1999.)



Am 18. Juni 1999 verstarb im 89. Lebensjahr

**Dr. Karl Albrecht MAJER**

Er war von 1966 bis 1998 Mitglied und zuletzt Vizepräsident des Revisionssenates der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich.

Die Evangelische Kirche nimmt Anteil an der Trauer seiner Angehörigen um ihn und dankt Gott für einen Mann, der in dieser Kirche wesentlich dazu beigetragen hat, dem Recht ohne unnötige Härte zum Durchbruch zu verhelfen und damit dem inneren Frieden zu dienen.

(Zl. GD 4; 5222/99 vom 28. Juni 1999.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Edith Maria Stritar, geb. Steiner, Witwe von Pfarrer Mag. Wilhelm Stritar, im 89. Lebensjahr am 19. Juli 1999 in Scheibbs zu sich berufen.

(Zl. P 704; 6485/99 vom 16. August 1999.)

---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien —  
4336W71U

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 30. September 1999

9. Stück

226. Subventionsrichtlinien-Verordnung (Subv-VO 1999)
227. Ergänzungsprüfungs-Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. — Änderung
228. Kollektenaufwurf Martin-Luther-Bund — 7. November 1999
229. Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Steyr-Münichholz; Auflösung
230. Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober
231. Ordination von Mag. Verena Groh — Berichtigung zu ABl. Nr. 184/99
232. Verordnung über die Ausschreibung von Pfarrstellen (Ausschr.VO)
233. Sonderfinanzierung von Projekt-Pfarrstellen
234. Kirchenbeitragsengänge Jänner bis August 1999 mit Vergleichszahlen aus 1998 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
235. Winterurlauberseelsorge 1999/2000 — Berichtigung zu ABl. Nr. 193/99
236. Urlauberseelsorge 2000 (Sommer) in Österreich
237. Bestellung von Mag. Josef Prinz zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt
238. Telefaxnummer der Evangelischen Superintendentur A. B. Niederösterreich
239. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Unterhaus
240. Änderung der Anschrift, Telefon- und Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Süd
241. Neue Anschrift, Telefon- und Faxnummer des Schulamtes der Evangelischen Superintendentur A. B. Niederösterreich
- Motivenbericht  
Kirchliche Mitteilungen

## Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

226. Zl. LK 22; 6972/99 vom 10. September 1999

### Subventionsrichtlinien-Verordnung (Subv-VO 1999)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erlässt nach Anhören des Finanzausschusses und mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich folgende

#### Subventionsrichtlinien-Verordnung (Subv-VO 1999)

(Motivenbericht siehe Seite 106)

##### § 1: Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die in die Haushaltspläne der Evangelischen Kirche A. u. H. B. und der Evangelischen Kirche A. B. aufzunehmenden Zuschüsse, das sind

im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B.:

Pos. 2.: Gemeinsame Dienste,

Pos. 3.: Gemeinsame Werke,

Pos. 4.: Fonds, Vereine und Arbeitszweige;

im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B.:

Zuschüsse und Subventionen, ausgenommen die Ansätze Pastoralkolleg, Lektorenausbildung, Pfarrertagung und Gustav-Entz-Stiftung.

##### § 2: Beantragung

(1) Anträge auf Zuschüsse sind von dem für die entsprechende Haushaltsposition Kostenverantwortlichen schrift-

lich mit allen Unterlagen gemäß § 11 Abs. 2 Kirchenverfassung bis spätestens 30. September des laufenden Jahres für das Folgejahr beim Kirchenamt A. B. einzubringen.

(1a) *Anträge auf Zuschüsse sind von dem für die entsprechende Haushaltsposition Kostenverantwortlichen schriftlich mit allen Unterlagen gemäß § 11 Abs. 2 Kirchenverfassung bis spätestens 31. Juli des laufenden Jahres für das Folgejahr beim Kirchenamt A. B. einzubringen.*

(2) Diese Anträge haben zu enthalten:

1. Kurze Beschreibung des Arbeitszweckes (Ziel), gegebenenfalls Angabe des hierfür veranschlagten Zeitbedarfes (Zeitplan).

2. Höhe des beantragten Zuschusses mit Angabe, ob dessen Anweisung einmal oder in Teilzahlungen beantragt wird.

3. Begründung, warum ein Zuschuss aus dem kirchlichen Haushalt in dieser Höhe beantragt wird.

4. Genehmigter Abschluss einschließlich einem Ausweis über Rücklagen und Vermögen samt dem Arbeitsbericht für das vorangegangene Jahr und genehmigter Haushalts- und Dienstpostenplan für das Folgejahr.

5. Ordnungsgemäß gefertigte unbedingte Zustimmungserklärung, dass der Antragsteller alle Unterlagen zur Verfügung stellt zur Überprüfung seiner gesamten Gebarung durch die hierzu berufenen kirchlichen Organe, insbesondere durch die Kontrollausschüsse bzw. den Kontrollausschuss.

(3) Empfänger von Zuschüssen über € 100.000,— (ATS 1,376.030,—) haben überdies einen von einem beeideten Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss des Vorjahres (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) sowie einen Jahresbericht vorzulegen.

### § 3: Basisfinanzierung

(1) Bei Einrichtungen, die als Werk der Kirche anerkannt und eingerichtet worden sind, gilt die bisher genehmigte bzw. festgelegte Basisfinanzierung bis zu einer neuerlichen Beschlussfassung darüber.

(2) Eine Änderung der Basisfinanzierung wird erst im übernächsten Wirtschaftsjahr wirksam.

### § 4: Genehmigungsverfahren

(1) Im Genehmigungsverfahren sind ausnahmslos nur fristgerecht eingebrachte und entsprechend dieser Richtlinie ausgestattete Anträge zu behandeln.

(2) Diese Anträge sind von dem sachlich zuständigen Kollegiumsmitglied des Oberkirchenrates inhaltlich und vom Kirchenamt rechnerisch und auf Bedeckbarkeit zu prüfen. Auf Grund dieser Ergebnisse beschließt das Kollegium über den Antrag.

(3) Anträge, denen der zuständige Oberkirchenrat ganz oder teilweise zugestimmt hat, sind so dem Synodalaus-

schuss bzw. den Synodalausschüssen im Wege des Finanzausschusses zur weiteren Behandlung zuzuleiten.

(4) Die Antragsteller sind vom Kirchenamt A. B. über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens unverzüglich zu informieren.

### § 5: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Mit Ausnahme des Abs. 1 a des § 2 tritt diese Richtlinie mit dem Tag der Verlautbarung im Amtsblatt in Kraft. Mit diesem Tag verlieren die „Richtlinien für die Beantragung und Verwaltung von Zuschüssen — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.“, ABl. Nr. 27/1977, ihre Gültigkeit.

(2) Abs. 1 a des § 2 tritt am 1. Jänner 2000 als Abs. 1 in Kraft, der bis dahin gültige Abs. 1 verliert damit seine Gültigkeit.

(3) Mit 1. Jänner 2001 treten alle vom Oberkirchenrat generell oder speziell für Gemeinden, kirchliche Werke, Einrichtungen, Vereine, Projekte und dgl. beschlossenen Subventionszusagen, Kostenübernahms- bzw. Kostenersatzerklärungen außer Kraft, sofern nicht bis dahin für den konkreten Zuschussempfänger eine generelle Regelung für die Basisfinanzierung getroffen worden ist.

Mag. Herwig Sturm  
Bischof

Leopold Kunrath  
Landeskirchenkurator

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

227. Zl. A 17; 6887/99 vom 7. September 1999

### **Ergänzungsprüfungs-Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. — Änderung**

Die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 10. Dezember 1997, ABl. Nr. 232/1997, i. d. F. ABl. Nr. 104/98 wird geändert und wiederverlautbart wie folgt:

§ 1: Geistliche Amtsträger, die ihre Diplomprüfung nicht an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien bzw. ihre Pfarramtsprüfung nicht vor der Prüfungskommission der Evangelischen Kirche A. u. H. B. erfolgreich abgelegt haben, müssen schon bei ihrer Bewerbung nachweisen, dass sie eine theologische Ausbildung abgeschlossen haben, die den genannten Prüfungen entspricht.

(2) Darüber hinaus haben die Bewerber nachzuweisen, dass sie

1. über eine ausreichende Kenntnis des Lebens und der Struktur der Evangelischen Kirche in Österreich und

2. über eine hinreichende Ausbildung und praktische Erfahrung in Evangelischer Religionspädagogik verfügen.

(3) Dem Ansuchen um Zulassung zur Ergänzungsprüfung haben diese Bewerber die Unterlagen gemäß § 5 Abs. 4 OgdA beizulegen.

(4) Die in § 6 Abs. 3 der Ordnung des geistlichen Amtes getroffene Regelung ist analog anzuwenden.

§ 2: Die Ergänzungsprüfung ist in jedem Fall über Österreichisches Kirchenrecht und Österreichische Kirchengeschichte abzulegen. Der Evangelische Oberkirchen-

rat A. u. H. B. kann gegebenenfalls noch weitere Gegenstände für die Ergänzungsprüfung festlegen.

§ 3: (1) Die Ergänzungsprüfung ist als mündliche Prüfung vor einer aus dem Vorsitzenden der Kommission für die Amtsprüfung und weiteren Mitgliedern derselben jeweils vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu bestellenden Prüfungskommission abzulegen.

(2) Die Bestimmungen der Ordnung für die Amtsprüfung, insbesondere die der § 6 Abs. 2 bis 4, § 7 Abs. 1, 3 und 4, § 8 und § 10, gelten entsprechend.

§ 4: Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Oberkirchenrat A. u. H. B., d. i. der 7. September 1999, in Kraft.

Bischof  
Mag. Herwig Sturm  
Vorsitzender

Landessuperintendent  
HR Mag. Peter Karner  
Stellv. Vorsitzender

228. Zl. KOL 28; 7221/99 vom 17. September 1999

### **Kollektenaufruf Martin-Luther-Bund — 7. November 1999**

Der Martin-Luther-Bund in Österreich dankt auch auf diesem Wege den Gemeinden für die Kollekte 1998. Mit Ihrer Hilfe konnten 1998 wieder mehrere Gemeinden in Österreich bei ihren Renovierungsaufgaben und Anschaffung von Abendmahlsgeräten unterstützt und Vikare und Lektoren mit Talaren ausgestattet werden.

Als Diasporaverein geben wir aber auch einen Teil Ihrer Hilfe an unsere Schwesterkirchen in Ungarn, der Slowakei

und Siebenbürgen weiter. So konnte im Oktober 1998 auch mit Ihrer Hilfe in Stintu Gheorghe nahe Kronstadt die erste neue Kirche seit dem 1. Weltkrieg eingeweiht werden.

Der Martin-Luther-Bund als evangelisch-kirchlicher Verein fördert die Ausbildung künftiger Pfarrer und Pfarrfrauen, Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen sowie Lektoren und Lektorinnen durch Stipendien, Vermittlung von Fachliteratur und durch Beschaffung der Talare. Er hilft den Gemeinden bei der Anschaffung von Paramenten, Tauf- und Abendmahlsgeräten und Inneneinrichtungsgegenständen für kirchliche Räume und unterstützt sie bei notwendig gewordenen Renovierungsarbeiten ihrer Kirchen und Gemeindezentren.

In Zusammenarbeit mit unserer Zentralstelle in Erlangen werden aber auch unsere Nachbargemeinden im Osten und Südosten Europas unterstützt. 1999 gilt unsere besondere Hilfe der Wojwodina und Siebenbürgen, wo die wirtschaftliche Not der Menschen und damit auch der Pfarrgemeinden täglich wächst.

Wir bitten Sie daher ganz herzlich, uns unsere Arbeit und Hilfe an Gemeinden in Not auch in diesem Jahr durch Ihren Kollektenbeitrag zu ermöglichen.

229. Zl. GD 403; 7117/99 vom 16. September 1999

#### **Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Steyr-Münichholz; Auflösung**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Steyr-Münichholz ist mit Wirkung vom 31. August 1999 aufgelöst. Mit

Wirkung vom 1. September 1999 gehören die Gemeindeglieder und das Gemeindegebiet zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr, die mit diesem Tag in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr-Münichholz eintritt.

230. Zl. A 07; 6868/99 vom 6. September 1999

#### **Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober**

An alle Pfarrgemeinden wird hiermit die Bitte des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten weitergegeben, die Bedeutung des Tages durch eine entsprechende Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Gebäude hervorzuheben und im Rahmen der an diesem Feiertag oder am vorausgehenden Sonntag stattfindenden Gottesdienste in den Predigten in geeigneter Weise auf den Nationalfeiertag hinzuweisen und auch im Gebet unserer österreichischen Heimat zu gedenken.

231. Zl. P 1886; 5866/99 vom 20. Juli 1999

#### **Ordination von Mag. Verena Groh — Berichtigung zu ABl. Nr. 184/99**

Mag. Verena Groh wurde am 10. Juli 1999 in der Vier-Evangelisten-Kirche in Arriach durch Superintendentin Mag. Luise Müller unter Assistenz von Superintendent Mag. Joachim Rathke, Pfarrer Bernd Hof, Pfarrvikarin Mag. Eleonore Merkel und Lektor Ernst Hagmüller ordiniert.

## **Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.**

232. Zl. G 9; 6921/99 vom 8. September 1999

#### **Verordnung über die Ausschreibung von Pfarrstellen (Ausschr.VO)**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erläßt gemäß § 174 Abs. 2 Z. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (KV) zur Vollziehung der §§ 117 und 130 a KV die folgende

#### **Verordnung über die Ausschreibung von Pfarrstellen (Ausschr.VO)**

§ 1: Freie bzw. frei werdende Pfarrstellen werden in den für die Monate März bis Mai ausgegebenen Stücken des Amtsblattes ausgeschrieben, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, die einen anderen Ausschreibungstermin unumgänglich machen.

§ 2: (1) Ausschreibungen erfolgen auf Antrag des dafür zuständigen Vertretungskörpers oder von Amts wegen.

(2) In seinem Antrag hat der zuständige Vertretungskörper auch festzustellen, ob er damit einverstanden wäre, dass zwei geistliche Amtsträger sich die Stelle teilen und welche Regelungen für diesen Fall vorgesehen sind.

§ 3: (1) Mit dem Antrag auf Ausschreibung sind der vom zuständigen Vertretungskörper beschlossene Entwurf

eines Textes der Ausschreibung, ein Protokollauszug über diese Beschlüsse und der Beschluss des Superintendentenausschusses über die Evaluierung der Pfarrstelle vorzulegen.

(2) Der Ausschreibungstext hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Mitgliederzahl, Struktur und Sprengel der Pfarrgemeinde(n);
2. Wo und wie oft Gottesdienste zu halten sind;
3. Wo und wie viele Stunden Religionsunterricht an welchen Schulen/Schulstandorten zu halten sind;
4. Welche weitere Verpflichtungen mit der Pfarrstelle verbunden sind (Kranken-, Gefangenenhausbesuche, Bibelstunden usw.);
5. Angaben über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeinde;
6. Lage, Größe und Ausstattung der Dienstwohnung, deren Sachbezugswert, Garage/Abstellplatz, Pfarrgarten.

§ 3: Wird dem Antrag auf Ausschreibung nicht stattgegeben, ist dagegen das Rechtsmittel der Berufung an den Synodalausschuss A. B. zulässig.

Mag. Herwig Sturm  
Bischof

Leopold Kunrath  
Landeskirchenkurator

233. Zl. G 9; 6970/99 vom 10. September 1999

### Sonderfinanzierung von Projekt-Pfarrstellen

Für die Evangelische Kirche A. B. wird gemäß § 130 a der Kirchenverfassung vom Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuss A. B. die folgende

#### Ordnung für Projekt-Pfarrstellen (OProjPf)

getroffen:

##### § 1

(1) Diese Ordnung regelt die Sonderfinanzierung für Projekt-Pfarrstellen und die Offenlegung und die Nachweise der Einnahmen und Ausgaben, des Aufwands und der Verwendung von Spenden und Drittmitteln für das Projekt.

(2) Das Projekt, für das eine geistliche Amtsträgerin/ein geistlicher Amtsträger eingesetzt werden soll, ist mit den durch § 51 Abs. 3 der Kirchenverfassung vorgegebenen Erfordernissen und Unterlagen von jener Stelle, die das Projekt verantwortet, d. s. Gemeinden, Gemeindeverbände, Superintendentenzen und Werke der Kirche, dem Oberkirchenrat A. B. zur Genehmigung vorzulegen.

##### § 2

#### Voraussetzungen für die Durchführung

(1) Weitere Voraussetzungen für die Genehmigung und Durchführung des Projektes sind

1. bei Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden: Beschlüsse der zuständigen Organe, mit denen diese sich verpflichten dafür zu sorgen, dass Spenden für das Projekt nicht zu Lasten des Kirchenbeitragsaufkommens oder von Pflichtkollekten gehen,

2. in jedem Fall die Verpflichtung, dass über die Laufzeit des Projektes die zu seiner Finanzierung erforderlichen Beträge aus zweckbestimmten Gaben, Spenden, anderen Einnahmen und Eigenmitteln aufgebracht werden sowie

3. die Einrichtung eines Kontos und die Sicherstellung gesonderter Buchführung für die Projektabwicklung, die für Spender und die kirchlichen Aufsichtsorgane jederzeit überprüfbar zu führen ist.

(2) Dienstgeber ist in jedem Fall die Evangelische Kirche A. B.

##### § 3

#### Aufbringung der Gehaltskosten

(1) Die Gehaltskosten gemäß § 2 Abs. 3 werden zunächst von der Kirche A. B. bereitgestellt.

(2) Die für das Projekt verantwortliche Stelle hat ihren Anteil der erforderlichen Mittel für die Gehaltskosten durch Einnahmen aus zweckbestimmten Gaben, Spenden oder durch Verträge mit Dritten aufzubringen. Die Kirche A. B. leistet die Zahlung des Gehalts; die Erstattung richtet sich nach § 5.

(3) Sind in einem Jahr höhere Spendenbeträge oder Drittmittel eingegangen, als für den Zweck nach Abs. 2 Satz 1 benötigt werden, so ist der Überschuss einem bei der

für das Projekt verantwortlichen Stelle eingerichteten Projektfonds zuzuführen.

##### § 4

#### Verwaltung der Gaben und Spenden

(1) Zur Sammlung von Gaben und Spenden bzw. die Verwaltung der für die Gehaltskosten der Projekt-Pfarrstelle eingehenden Mittel ist die für das Projekt verantwortliche Stelle berechtigt und verpflichtet, ein eigenes Konto mit der Bezeichnung „Sonderfinanzierung Projekt-Pfarrstelle“ mit der näheren Bezeichnung des Projekts einzurichten.

(2) Die für das Projekt verantwortliche Stelle ist berechtigt Spendenbescheinigungen auszustellen.

##### § 5

#### Erstattung

Die für das Projekt verantwortliche Stelle ist verpflichtet, ihren Anteil an den Gehaltskosten an das Kirchenamt A. B. zu den vereinbarten Terminen abzuführen.

##### § 6

#### Vorzeitige Beendigung

(1) Sofern die für das Projekt verantwortliche Stelle ihren Anteil der Pfarrerbesoldung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 für den Projektzeitraum nicht aufgebracht hat oder aufbringt oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, ist das Projekt zu beenden.

Bei einem Wechsel in der Besetzung der Pfarrstelle ist über die Fortsetzung oder Beendigung des Projektes im Einvernehmen zwischen der für das Projekt verantwortlichen Stelle und dem Oberkirchenrat A. B. zu entscheiden.

(2) Die Beendigung des Projektes wird durch den Oberkirchenrat A. B. festgestellt.

##### § 7

#### Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erlässt der Oberkirchenrat A. B. als Verordnung.

##### § 8

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Befristung

(1) Projekte für sonderfinanzierte Pfarrstellen können in einem Erprobungszeitraum bis Ende des Jahres 2001 beantragt werden. Bei Außerkrafttreten dieser Ordnung endet dieser vorher. Wird die Geltungsdauer dieser Ordnung verlängert, so ist über die Verlängerung der Regelung zu entscheiden.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung im Amtsblatt in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft, sofern vorher nichts anderes beschlossen worden ist.

Mag. Herwig Sturm  
Bischof

Leopold Kunrath  
Landeskirchenkurator

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

234. Zl. KB 06; 6878/99 vom 6. September 1999

### Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 1999 mit Vergleichszahlen aus 1998 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendentenz	1999	1998
	Schilling	
Wien . . . . .	44,609.973,98	44,920.445,37
Burgenland . . . . .	14,864.522,29	14,426.736,18
Niederösterreich . . . . .	16,784.049,29	16,075.273,05
Steiermark . . . . .	25,392.161,60	22,868.187,07
Kärnten . . . . .	19,795.046,31	19,136.500,79
Oberösterreich . . . . .	27,101.836,69	25,150.581,21
Salzburg-Tirol . . . . .	17,450.382,06	16,518.177,40
	<b>165,997.972,22</b>	<b>159,095.901,07</b>

Steigerung 1999 gegenüber 1998:  
4,34% (159,095.901,07)

Steigerung 1999 gegenüber 1997:  
8,38% (153,166.004,—)

235. Zl. SA 500/99

### Winterurlauberseelsorge 1999/2000 — Berichtigung zu ABl. Nr. 193/99

Superintendentenz Kärnten  
Bad Kleinkirchheim/Wiedweg  
vom 23. 12. 1999 bis 9. 1. 2000

236. Zl. 500/99

### Urlauberseelsorge 2000 (Sommer) in Österreich

<b>Burgenland</b>	
B Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
Neusiedl am See und Gols	Juli und August
<b>Kärnten</b>	
B Afritz/Feld am See	Juli und August
Bad Kleinkirchheim/Wiedweg	Juli und August
Egg bei Villach	Juli und August
B Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
B Hermagor und Watschig/ Pressegger See	Juli und August
Kötschach-Mauthen und Treßdorf	Juli und August
Krumpendorf und Pörtschach	Juli und August
Maria Wörth	17. Juni bis 5. September
Klopein	Mitte Juni bis Mitte September
B Millstatt	Juli und August
B Obervellach und Mallnitz	Juli und August
Ossiach und Tschöran	Juli und August
B Techendorf	Juni bis September
B Velden und Moosburg	Juli und August
Weißbriach	Juli oder August
<b>Niederösterreich</b>	
B Baden bei Wien	Juli und August
Mitterbach am Erlaufsee	Juli oder August
B Region Semmering-Rax-Schneeberg	Juli oder August

### Oberösterreich

Attersee und Weyregg	Juli und August
B Bad Hall	Juli oder August
B Gmunden	Juli und August
Mondsee und Unterach	Juli und August
B Scharnstein	Juli
St. Wolfgang	Mitte Juni bis Mitte September

### Osttirol

B Lienz und Umgebung	Juli bis September
----------------------	--------------------

### Tirol

Ehrwald und Reutte	August
Fulpmes und Neustift	Mitte Juli bis Mitte September
Imst und Ötz	Juli und August
Jenbach und Umgebung	Juli und August
Kitzbühel	Mitte Juni bis Mitte September
B Kufstein	Juli und August
Landeck und St. Anton	Juli oder August
Mayerhofen und Fügen	Juli und August
Pertisau und Achenkirch	Juli und August
Seefeld	Mitte Juni bis Mitte September
Sölden und Huben (Ötztal)	August
Wildschönau/Wörgl	Juli und August

### Salzburg

Salzburg und Umgebung	Juli und August
B Badgastein	Mai bis September
Bad Hofgastein	Juli und August
B Golling und Hallein	August
Lofer	Juli und August
B Mittersill	Mitte Juni bis Mitte September
Seekirchen/Flachgau	Juli und August
Wagrain und Werfenweng	Juli oder August
Zell am See	Juli und August

### Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
B Ramsau	Juli bis Mitte September

### Vorarlberg

B Bludenz	Juli und August
Bregenz	Juli und August
Feldkirch	Juli und August
Schruns	Juli und August

Für die als Kategorie B bezeichneten Urlauberseelsorgestellen können sich auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen Kirchen bewerben. Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst Urlauberseelsorger suchen. Für diese Urlauberseelsorger gilt die Altersbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub nicht. Pfarrer aus dem Bereich der EKD erhalten keinerlei finanzielle Entschädigungen, andere einen kleinen Pauschalbetrag aus Mitteln der EKD.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlauberseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

237. Zl. P 1473; 6676/99 vom 26. August 1999

**Bestellung von Mag. Josef Prinz zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt**

Mag. Josef Prinz wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zum Dienst eines Pfarrers auf die zweite Pfarrstelle (50%-Teilpfarrstelle) der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1999 in diesem Amt bestätigt.

238. Zl. SUP 8; 6880/99 vom 6. September 1999

**Telefaxnummer der Evangelischen Superintendentur A. B. Niederösterreich**

Die Evangelische Superintendentur A. B. Niederösterreich, Julius-Raab-Promenade 18, 3100 St. Pölten, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

**Fax (02742) 733 11-14.**

239. Zl. GD 303; 7089/99 vom 15. September 1999

**Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Unterhaus**

Das Evangelische Pfarramt A. B. Unterhaus, 9871 Seeboden am Millstätter See, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

**Fax (04762) 812 91-4.**

240. Zl. GD 266 b; 7119/99 vom 16. September 1999

**Änderung der Anschrift, Telefon- und Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Süd**

Die neue Anschrift, Telefon- und Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Süd lauten:

**Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Süd  
Dr.-A.-Altmann-Straße 10  
5020 Salzburg  
Tel. (0662) 83 31 89  
Fax (0662) 83 31 89-15.**

241. Zl. SUP 8; 7121/99 vom 16. September 1999

**Neue Anschrift, Telefon- und Faxnummer des Schulamtes der Evangelischen Superintendentur A. B. Niederösterreich**

Die neue Anschrift, Telefon- und Faxnummer des Schulamtes der Evangelischen Superintendentur A. B. Niederösterreich lauten:

**Evangelische Superintendentur A. B. Niederösterreich  
Schulamt  
Julius-Raab-Promenade 18  
3100 St. Pölten  
Tel. (02742) 733 11  
Fax (02742) 733 11-14.**

**Fachinspektor Prof. Mag. Karl Schiefermair** ist wie bisher unter folgender Adresse zu erreichen:

**Steinfeldergasse 8  
2340 Mödling  
Tel. + Fax (02236) 446 70.**

## Motivenbericht

### Subventionsrichtlinien-Verordnung (Subv-VO 1999)

Die geltende Verordnung ABl. Nr. 27/1977 war aus mehreren Gründen dringend überholungsbedürftig:

— Die Aufzählung in § 1 war unvollständig, weil hinsichtlich der Kirche A. u. H. B. wohl Werke, nicht aber Vereine erfasst sind;

§ 1 der VO unterscheidet für die Kirche A. B. nicht zwischen intramuralen und extramuralen Diensten, sodass z. B. auch für das Pastoralkolleg, die Lektorenausbildung, die Pfarrertagung und die Gustav-Entz-Stiftung Anträge einzubringen wären;

— eine Vorschrift, dass bei Antragstellung bereits zugeleitete Mittel abzurechnen und ein Jahresbericht vorzulegen sind, fehlt überhaupt;

— ebenso fehlt eine Bestimmung, die der jetzt mit § 11 Abs. 2 in der Kirchenverfassung getroffenen Regelung hinsichtlich der Dienstpostenpläne usw. entspricht;

— Regelungen, die die seit 1977 eingeführte Kontrolle durch den Kontrollausschuss/die Kontrollausschüsse berücksichtigen, fehlen;

— die Regelung betreffend Verwaltung zuerkannter Zuschüsse geht davon aus, dass die Liquidierung ausschließlich durch „den Oberkirchenrat“ erfolgt. Dafür ist das Kirchenamt A. B. zuständig.

Eine Überarbeitung im Sinne einer Präzisierung und Vereinfachung war daher zwingend notwendig. Die vorliegende VO ist das Ergebnis mehrfacher Beratungen im Oberkirchenratskollegium, in denen insbesondere die Sicherung der Basisfinanzierung klargestellt worden ist.

Ebenfalls neu eingefügt wurde eine Bestimmung hinsichtlich der Prüfung von Abschlüssen durch einen beideten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

## Kirchliche Mitteilungen

### RUHESTAND

Mit Wirkung vom 31. August 1999 ist

**Pfarrer Mag. Robert Cepek**

in den dauernden Ruhestand getreten. Er war zuletzt Pfarrer in Bad Vöslau.

Robert Cepek wurde am 5. Juni 1934 in Wien 10 geboren. Im sechsten Lebensjahr trat er in die Volksschule Wien 10 ein, besuchte später in Traiskirchen und St. Andrä im Lavanttal, Kärnten, die Schule, wurde 1945 in die erste Klasse der Bundesrealschule Wien 6 aufgenommen und legte dort am 17. Juni 1953 die Reifeprüfung ab.

Danach absolvierte Robert Cepek einen zweisemestrigen Lateinkurs an der Universität in Wien, da er zu diesem Zeitpunkt noch den Wunsch hatte, Arzt zu werden. Er bereitete sich nach Rücksprache mit Pfarrer Güde und Kirchenrat Dr. Dr. Fischer auf die erste Religionslehrerprüfung vor, um als Religionslehrer die Möglichkeit eines Verdienstes zu haben, mit dem er sein Studium finanzieren konnte. So begann Robert Cepek sich erstmalig mit theologischen Gedanken zu beschäftigen und er fand Freude daran. Deshalb gab er seinen Plan Medizin zu studieren auf und inskribierte im Herbst 1954 auf der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität in Wien. Während seines Studiums stand er im Dienst der Jugendarbeit und des Religionsunterrichts.

Von der Inneren Mission und dem Evangelischen Hilfswerk in Deutschland bekam er ein Stipendium für die Dauer von zwei Semestern an der theologischen Fakultät in Kiel. Zurückgekehrt nach Wien, schloss er Ende des Sommersemesters 1960 das Theologiestudium mit dem Examen pro candidatura ab.

Mit Wirkung vom 1. September 1960 wurde Mag. Robert Cepek Herr Pfarrer Mag. Fritz Brand als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde Bruck an der Mur zugeteilt. Dort blieb er bis 31. August 1961 und wechselte dann mit 1. September 1961 nach Laa an der Thaya. Am 10. August 1961 heiratete er die Theologiestudentin Irmgard Jaburek in Bad Vöslau.

Er war bis 1. Dezember 1962 in der Evangelischen Pfarrgemeinde Laa an der Thaya tätig. Als Pfarrer wurde er am 13. Jänner 1963 in die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Laa an der Thaya eingeführt.

Mit 1. September 1965 wurde er zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gallneukirchen bestellt. Die Einführung fand im Rahmen des Gemeindegottesdienstes am 10. Oktober 1965 statt.

In der Superintendentenversammlung am 3. Feber 1979 wurde Pfarrer Robert Cepek zum Senior und Superintendent-Stellvertreter der Evangelischen Superintendentengemeinde A. B. Oberösterreich gewählt und blieb Senior bis 1985.

1985 bewarb sich Pfarrer Cepek auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bad Vöslau und wurde am 1. September 1985 als Pfarrer dieser Pfarrgemeinde bestellt. Die Amtseinführung fand am 15. September 1985 in der Evangelischen Kirche in Bad Vöslau statt. Dieser Pfarrgemeinde blieb er bis zu seiner Pensionierung treu.

Die Kirchenleitung spricht Herrn Pfarrer Mag. Robert Cepek für seine Arbeit in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich den Dank aus und wünscht ihm für die vor ihm liegende Zeit des Ruhestandes Gottes Segen.

(Zl. P 1003; 1087/99 vom 3. Feber 1999.)

## RUHESTAND

Mit Wirkung vom 31. August 1999 ist

**Fachinspektor  
Pfarrer im Schuldienst  
Hofrat Prof. Mag. Carl-Hans Schlimp**

in den dauernden Ruhestand getreten. Er war zuletzt Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt (Johanneskirche) und Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schu-

len für den Bereich des Landesschulrates für Kärnten und Osttirol im Bereich des Landesschulrates für Tirol.

Carl Schlimp wurde am 23. September 1936 in Madura, Südindien, geboren. Im Jahre 1938 übersiedelte Carl Schlimp mit seiner Familie nach Österreich, in die Heimat seines Vaters. Bis zu seinem fünften Lebensjahr blieb er in Linz. Als sein Vater eine Stellung im Jahre 1941 in Berlin bekam, übersiedelte die Familie nach Strausberg bei Berlin. 1942 begann er mit der Schulausbildung. Er besuchte die Diesterweg-Oberschule in Strausberg bei Berlin und legte am 4. Juli 1954 sein Abitur ab.

Seit seinem 14. Lebensjahr besuchte Carl Schlimp die „Junge Gemeinde“ und entschloss sich mit 16 Jahren ein Theologiestudium zu beginnen. Im September 1954 inskribierte Carl Schlimp an der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität in Berlin. Am 24. Juni 1959 bestand er die Diplomprüfung an der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität in Berlin mit „gut“.

Danach war er ein Jahr als sogenannter „Studentischer Obmann“ in der Geschäftsstelle der Evangelischen Studentengemeinde in Deutschland. Seine Tätigkeit erstreckte sich von der Organisation von Studentenkonferenzen bis zum Reisedienst in Studentengemeinden.

Einen langgehegten Plan folgend ging Carl Schlimp 1960 in die Industriegemeinde „Schwarze Pumpe“. Er arbeitete dort über ein halbes Jahr als Männerhelfer auf einer Baustelle und tat nebenher öfter Predigtendienst in der dortigen Gemeinde.

Vom Sommer 1961 bis zum Sommer 1963 war Carl Schlimp Mitarbeiter bei der Missionsgesellschaft „Gossner-Mission“ in Berlin (Ost) tätig. Seine Aufgabe bestand in der Betreuung von Hausbibelkreisen und im Vortragsdienst.

Im September 1963 bis April 1964 war Carl Schlimp acht Monate Lehrvikar in einer Stadtrandgemeinde von Berlin. Seit 1. Mai 1964 war er Kandidat des Predigerseminars am Dom zu Brandenburg/Havel. Das Examen pro ministerio bestand er im Oktober 1965.

Am 5. Dezember 1965 wurde Carl Schlimp in der Luisen-Kirchengemeinde zu Berlin-Charlottenburg ordiniert. Schon damals hatte er den Entschluss gefasst, wieder in seine österreichische Heimat zurückzukehren, um dort sesshaft zu werden. Nach einem Jahr hat er diesen Entschluss verwirklicht und bewarb sich auf die ausgeschriebene Pfarrstelle in Wiedweg. In dieses Amt wurde er mit Wirkung vom 16. Dezember 1966 bestellt. Die Einführung fand am 29. Jänner 1967 durch Superintendent Glawischig statt. Im Jahre 1973 wechselte er in die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt (Johanneskirche) und mit Wirkung vom 1. September 1973 wurde er zum Pfarrer dieser Pfarrgemeinde bestellt. Superintendent Paul Pellar führte Pfarrer Schlimp am 30. September 1973 in der Johanneskirche ein.

Am 1. September 1987 wurde Pfarrer Schlimp zum Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für den Bereich des Landesschulrates für Kärnten und Osttirol im Bereich des Landesschulrates für Tirol bestellt und am 1. August 1989 zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt (Johanneskirche).

1996 wurde Fachinspektor Carl Schlimp von der Republik Österreich der Titel Hofrat verliehen.

Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien —  
4336W71U

höheren Schulen für den Bereich des Landesschulrates für Kärnten und Osttirol im Bereich des Landesschulrates für Tirol und Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt (Johanneskirche) war Mag. Carl Schlimp bis zu seiner Pensionierung.

Die Kirchenleitung spricht Herrn Fachinspektor Pfarrer im Schuldienst Hofrat Mag. Carl-Hans Schlimp für seine Arbeit in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich den Dank aus und wünscht ihm für die vor ihm liegende Zeit des Ruhestandes Gottes Segen.

(Zl. P 1233; 6548/99 vom 19. August 1999.)

## RUHESTAND

Mit Wirkung vom 1. September 1999 ist

### **Pfarrerin Mag. Ilse Beyer**

in den dauernden Ruhestand getreten. Sie war zuletzt Pfarrerin in Wien-Liesing und bis 1998 Seniorin der Superintendentenz A. B. Wien.

Ilse Beyer wurde am 1. Juli 1934 in Oberschützen als erstes von sechs Geschwistern geboren. Mit Ausnahme von zwei Jahren, die sie in Malchin (Deutschland) und einem Jahr, das sie in Eisenstadt verbrachte, lebte Ilse Beyer bis 1945 in Oberschützen. Dort besuchte sie die ersten drei Volksschulklassen. Der Aufenthalt in Oberschützen wurde durch die Kriegereignisse des Jahres 1945 unterbrochen. Ilse Beyer und ihre Familie flohen im April 1945 vor den Russen nach Bad Goisern, Oberösterreich, wo sie die Volksschule mit der vierten Klasse abschloss und auch ihren ersten Religionsunterricht hatte.

Im November 1946 trat sie nach bestandener Aufnahmeprüfung in die erste Klasse des Bundesrealgymnasiums in Oberschützen ein. Ilse Beyer besuchte dort alle acht Klassen und legte im Juni 1954 die Reifeprüfung ab. Die zwei Religionslehrer, die sie im Religionsunterricht am Gymnasium gehabt hatte, haben ihre spätere Berufswahl mitbestimmt und sie wurde von ihnen auch auf die Möglichkeit des Theologiestudiums hingewiesen, ein Gedanke, den sie aber bis zur Ablegung der Reifeprüfung immer wieder verdrängte. Kurz vor Beginn des Wintersemesters 1954/55 entschloss sie sich doch noch zum Theologiestudium und inskribierte im Oktober 1954 an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien. Im Sommer 1955 legte sie die beiden Sprachprüfungen ab und nach zwei weiteren Semestern in Wien absolvierte sie zwei Studiensemester in Hamburg.

Im Herbst 1957 kam Ilse Beyer nach Wien zurück und beendete ihr Studium. Am 28. Juni 1958 legte sie den ersten Teil und am 29. Jänner 1959 den zweiten Teil des Examens pro candidatura ab.

In der Zeit vom 22. Jänner bis 26. Jänner 1961 hat Ilse Beyer das Examen pro ministerio mit gut bestanden.

Sie musste von da an auf Grund der kirchlichen Gesetzeslage und begleitet von den Auseinandersetzungen um die Ordination der Frau lange warten, bis sie am 16. Juni 1974 in der evangelisch-lutherischen Stadtkirche durch Superintendent Prof. Erich Wilhelm unter Assistenz von Pfarrer Dr. Johannes Dantine und Pfarrer Mag. Manfred Golda ordiniert wurde.

Mit Wirkung vom 1. September 1974 wurde Ilse Beyer, die viel Erfahrung in der Gemeindegarbeit, insbesondere im Religionsunterricht an höheren Schulen, aber auch in allen anderen Zweigen hatte, als Pfarrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing zugeteilt.

Mag. Ilse Beyer wurde am 6. Oktober 1974 in der Johanneskirche in ihr Amt als Pfarrvikarin in der Gemeinde Wien-Liesing eingeführt, wo sie bis jetzt als Pfarrerin gewirkt hat.

Am 15. Mai 1986 wurde Pfarrerin Ilse Beyer zur Seniorin gewählt und auf der Superintendentenversammlung der Diözese Wien am 4. April 1992 für weitere sechs Jahre zur Seniorin wiedergewählt.

Was Ilse Beyer immer wieder bewegt hat, hat sie in der Predigt bei ihrer Ordination zum Ausdruck gebracht: „Gehört die Kirche zu den Verfechtern der Furcht oder zu den Vertretern der Liebe? Hilft sie mit, Furcht und Angst einzugestehen, auszusprechen und ihrer Herr zu werden? Es ist ihr Auftrag, das Evangelium laut werden zu lassen.“

Das war wohl die Mitte ihres Dienstes im geistlichen Amt wie es die Mitte ihres Lebens im Ruhestand bleiben wird. Die Evangelische Kirche in Österreich ist ihr dankbar. Gott geleite sie.

(Zl. P 996; 2309/99 vom 17. März 1999.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Ida Walter, geboren am 20. Juli 1910, im 90. Lebensjahr am 1. August 1999 zu sich berufen.

(Zl. P 409; 6407/99 vom 10. August 1999.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Friedl Kühnert, geborene Gobanz, verwitwete Garms, im 87. Lebensjahr am 23. August 1999 zu sich berufen.

(Zl. P 564; 6925/99 vom 8. September 1999.)

### **Handbuch KI verfügbar**

Seit Anfang September ist das Handbuch für das Pfarrgemeindeprogramm „KI 4.5“ erhältlich. Ein kostenloses Exemplar je Gemeinde ist beim EDV-Dienst, Frau Mag. Heim (Tel. [01] 479 15 23-516, e-Mail: hotline@okrevang.at) erhältlich. Weitere Exemplare können um je ATS 250,— bezogen werden.

### **„Jahr2000-Fix“ für KI 4.5**

Anfang November wird die Release „4.5 I g“ von KI 4.5 den Gemeinden zugesandt. Dabei handelt es sich um eine Jahr2000-fähige Version des aktuellen Programmes mit geringfügigen Verbesserungen bzw. Korrekturen zu der im Jänner herausgebrachten Version 4.5 g.

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 29. Oktober 1999

10. Stück

242. Vertretungsaufträge und Delegierungen der Kirchenleitung A. u. H. B.
243. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2000
244. Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent, 5. Dezember 1999 — Evangelisches Theologenheim
245. Ordination von Mag. Birgit Meindl
246. Kirchenbeitragsrückstände Jänner bis September 1999 mit Vergleichszahlen aus 1998 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
247. Vertretungsaufträge und Delegierungen der Kirchenleitung A. B.
248. Ordnung des Österreichischen Lutherischen Nationalkomitees
249. Ausschreibung (erste) der amtsführenden Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hetzendorf
250. Ausschreibung (erste) der mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
251. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus
252. Ausschreibung einer 1/2 Krankenhaus-Pfarrstelle für Oberösterreich mit Sitz in Linz
253. Evangelische Tochtergemeinde A. B. Fohnsdorf; Auflösung
254. Bestellung von Mag. Hans Herwig Hohenberger zum Dienst eines Gemeindepfarrers auf die nicht mit der Geschäftsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer-Nord und als zweiter Anstaltsseelsorger von Graz
255. Pfarrer i. W. Mag. Volker Mathias Schlacht — Zuteilung zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten
256. Änderung der Sprechstunde der Evangelischen Gefangenenhausseelsorge Wien
257. Predigttexte Kirchenjahr 1999/2000
258. Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse und Homepage des Evangelischen Diakoniewerkes Waiern
259. E-Mail-Adresse der Evangelischen Superintendentur A. B. Oberösterreich
260. E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Melk-Scheibbs

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

242. Zl. G 5; 8504/99 vom 27. Oktober 1999

### Vertretungsaufträge und Delegierungen der Kirchenleitung A. u. H. B.

Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in Entsprechung der Bestimmung der Geschäftsordnung, ABl. Nr. 24/1998, nach der Delegierungen zeitlich zu limitieren sind beschlossen, alle vor Inkrafttreten der Geschäftsordnung erteilten unbefristeten Aufträge zu Vertretungen und Delegierungen mit 31. Dezember 1999 zu limitieren. Sie treten daher mit diesem Tag außer Kraft.

Alle mit der Vertretung Beauftragten und Delegierten werden ersucht, bis zu diesem Termin einen Bericht über ihre bisherige Tätigkeit vorzulegen.

243. Zl. A 17; 7946/99 vom 7. Oktober 1999

### Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2000

Die mündliche Amtsprüfung 2000 findet vom  
16. bis 17. Mai 2000, ab 8 Uhr

im Gebäude des Evangelischen Oberkirchenrates A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, statt.

Die notwendig gewordenen Änderungen in der Zusammensetzung der Prüfungskommission werden nach den Wahlen in der Synode A. B. bekanntgegeben.

244. Zl. KOL 16; 8243/99 vom 15. Oktober 1999

### Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent, 5. Dezember 1999 — Evangelisches Theologenheim

Theologie zu studieren ist eine große Herausforderung in unserer Zeit.

Im Theologenheim wohnen viele unserer Theologiestudierenden. Das Haus ist ein Ort der Kommunikation weit über den Kreis der Bewohnerinnen und Bewohner hinaus; ein Ort des Studierens und Diskutierens, ein Ort für Begegnung und Begleitung. Und es ist auch ein Ort des Dialogs der Theologie mit anderen Studienrichtungen.

Gottesdienste, Andachten, Meditationen, Gespräche über Glauben und Theologie sowie das Angebot geistlicher Begleitung prägen das Leben im Haus. Tagungen, Studien-

tage und dgl. ermöglichen Kontakte mit Fakultät, Kirche und gesellschaftlich relevanten Gruppierungen.

Um diesen zentralen Lebens- und Begegnungsort auch weiterhin effizient führen zu können, erbitten wir Ihre Kollekte vom zweiten Advent und hoffen auf großzügige Spenden. Wir danken herzlich für alle bisherige Unterstützung.

245. Zl. P 1816; 7948/99 vom 7. Oktober 1999

**Ordination von Mag. Birgit Meindl**

Mag. Birgit Meindl wurde am 3. Oktober 1999 in der Weinbergkirche Wien-Döbling durch Superintendent Mag. Joachim Rathke unter Assistenz von Pfarrer Mag. Michael Meindl, Pfarrerin Mag. Monika Salzer, Pfarramtskandidatin Mag. Sabine Gritzner-Stoffers und DSA Lektor Michael Kamauf ordiniert.

**Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.**

246. Zl. KB 06; 7795/99 vom 4. Oktober 1999

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1999 mit Vergleichszahlen aus 1998 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren**

	1999	1998
	Schilling	
Superintendenz		
Wien . . . . .	48,230.239,77	48,368.013,56
Burgenland . . . .	17,096.492,59	15,816.075,49
Niederösterreich . .	17,230.733,85	16,775.368,50
Steiermark . . . . .	26,944.558,26	24,871.097,64
Kärnten . . . . .	21,837.914,68	21,036.883,10
Oberösterreich . . .	30,852.203,83	26,998.848,35
Salzburg-Tirol . . .	18,266.776,62	17,178.401,77
	<b>180,458.919,60</b>	<b>171,044.688,41</b>

Steigerung 1999 gegenüber 1998:  
5,50% (171,044.688,41)

Steigerung 1999 gegenüber 1997:  
9,18% (165,282.059,76)

247. Zl. G 5; 8503/99 vom 27. Oktober 1999

**Vertretungsaufträge und Delegierungen der Kirchenleitung A. B.**

Der Oberkirchenrat A. B. hat in Entsprechung der Bestimmung der Geschäftsordnung, ABl. Nr. 36/1998, nach der Delegierungen zeitlich zu limitieren sind beschlossen, alle vor Inkrafttreten der Geschäftsordnung erteilten unbefristeten Aufträge zu Vertretungen und Delegierungen mit 31. Dezember 1999 zu limitieren. Sie treten daher mit diesem Tag außer Kraft.

Alle mit der Vertretung Beauftragten und Delegierten werden ersucht, bis zu diesem Termin einen Bericht über ihre bisherige Tätigkeit vorzulegen.

248. Zl. A 61; 8186/99 vom 13. Oktober 1999

**Ordnung des Österreichischen Lutherischen Nationalkomitees**

**§ 1: Lutherisches Nationalkomitee**

(1) Dem Österreichischen Lutherischen Nationalkomitee (ÖLNK) gehören an:

- a) der Bischof der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich als Vorsitzender,
- b) als Vertreter der Superintendenz der Superintendent bzw. im Falle seiner Verhinderung der Superintendentialkurator,
- c) die weiteren Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

(2) Für den Fall der Verhinderung des Bischofs, oder wenn das Amt des Bischofs erledigt ist, führt der in dieser Funktion dienstälteste Superintendent den Vorsitz.

**§ 2: Verfahren**

(1) Für das Verfahren des ÖLNK gelten die Bestimmungen der kirchlichen Verfahrensordnung, sofern in den Folgenden nichts anderes festgelegt ist. Das ÖLNK ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse ist die absolute Mehrheit der Stimmen nötig.

(2) Das ÖLNK tritt mindestens einmal jährlich und zwar aus Anlass einer den Bischof beratenden Superintendentenkonferenz zusammen; im Übrigen nach Bedarf über Verlangen des Vorsitzenden.

(3) Die Einberufung des ÖLNK erfolgt durch den Vorsitzenden. Über Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder ist binnen eines Monats eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, wobei zwischen Verlangen auf Einberufung und der Sitzung nicht mehr als zwei Monate gelegen sein dürfen.

(4) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen.

(5) Das ÖLNK kann den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Oberkirchenrates A. B. ermächtigen, in anstehenden Einzelfällen gemeinsam zu entscheiden, wobei auf der jeweils nächsten Sitzung derartige Entscheidungen und deren etwaiger Vollzug zu berichten sind.

(6) Bis zu einem Höchstbetrag von € 100.000,— (ATS 1,376.030,—) können das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. oder einzelne Mitglieder des ÖLNK mit der Entscheidung oder dem Vollzug über anstehende Darlehensansuchen betraut werden.

**§ 3: Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung obliegt dem mit wirtschaftlichen Angelegenheiten betrauten Oberkirchenrat A. B.; er bedient sich hierzu des Kirchenamtes A. B. Im Fall der Verhinderung des Geschäftsführers vertritt ihn der Vorsit-

zende für die Dauer der Verhinderung oder der Erledigung des Amtes.

(2) Dem Geschäftsführer obliegt die Veranlassung des Vollzuges der Beschlüsse des ÖLNK.

(3) Der Geschäftsführer hat dem ÖLNK die für die Entscheidung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

**§ 4: Vertretung**

Die Vertretung des Lutherischen Nationalkomitees nach außen obliegt dem Vorsitzenden gemeinsam mit dem Geschäftsführer (Doppelperson). Soweit lediglich Vollzugshandlung auf Grund von Beschlüssen des ÖLNK vorliegen, genügt Einzelzeichnung und -vertretung.

**§ 5: Vermögen des Lutherischen Nationalkomitees**

(1) Der Österreichische Lutherische Nationalfonds ist ein vom Lutherischen Weltbund in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich initiiertes, rechtlich unselbstständiges Sondervermögen zur wirtschaftlichen Förderung der Evangelischen Kirche A. B., ihrer Gemeinden, Werke und Einrichtungen. Dieses Sondervermögen steht im Eigentum der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und wird von dieser nach den Bestimmungen der Evangelischen Kirchenverfassung und dieser Ordnung verwaltet. Zuweisungen aus dem kirchlichen Haushalt, Spenden und Zinserträge sowie etwaige Subventionen durch Gebietskörperschaften sind dem Fonds zuzuführen und jeweils widmungsgemäß zu verwenden.

(2) Die Buchhaltung über das Sondervermögen des Fonds wird im Evangelischen Kirchenamt A. B. geführt.

(3) Das Sondervermögen ist rechtlich unselbstständig.

(4) In der Hauptversammlung ist jeweils der letzte Rechnungsabschluss zu genehmigen und darüber zu beschließen, welcher Betrag im laufenden Kalenderjahr, das auch als Geschäftsjahr gilt, für Darlehen und etwaige Zuschüsse zur Verfügung steht.

**§ 6:**

**Verwendung der Mittel des Lutherischen Nationalfonds**

(1) Aus den Mitteln des Lutherischen Nationalfonds dürfen Zuwendungen und Darlehen bis zu einer Höchstgrenze von € 50.000,— nur an Gemeinden gemäß § 6 KV, Gemeindeverbände, kirchliche Werke und Einrichtungen gegeben werden

a) zu Bauzwecken für Projekte, die die kirchliche Baukommission genehmigt hat,

b) für die Beschaffung von Anlagen zur Elektronischen Datenverarbeitung (Hardware und Software),

c) Beihilfen und Unterstützungsleistungen an evangelische physische oder juristische Personen des In- oder Auslandes.

(2) Die Kosten der Verwaltung des Lutherischen Nationalfonds sind vorweg von der Kirche A. B. zu tragen.

(3) Über die Vergabe von Mitteln des Lutherischen Nationalfonds entscheidet das ÖLNK. In Bausachen ist das Vorliegen der endgültigen Baugenehmigung weitere Voraussetzung für eine Mittelzuteilung.

(4) Die Bedingungen für Darlehen sind vom ÖLNK durch Beschluss festzusetzen. Solche Beschlüsse gelten jeweils bis zu einem neuen Beschluss.

(5) Die Kontrolle der Mittelverwendung durch die Empfänger und die Überwachung der Rückzahlung von Darlehen obliegt dem Geschäftsführer.

**§ 7:**

**Änderung der Ordnung und Auflösung des ÖLNK**

Änderungen dieser Ordnung und Beschlüsse über die Auflösung des Lutherischen Nationalfonds bedürfen im ÖLNK einer Zweidrittelmehrheit. Die Auflösung hat den Wegfall der Sonderverwaltung der Vermögensmasse zur Folge. Die Forderungen und Kontostände bleiben Eigentum der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich. Etwaige nicht verjährte Darlehen des Lutherischen Weltbundes an das ÖLNK sind im Rückforderungsfall zurückzuzahlen.

**§ 8: Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde in der Sitzung des ÖLNK am 11. Oktober 1999 beschlossen und ist mit der Beschlussfassung in Kraft getreten.

249. Zl. GD 396; 7767/99 vom 30. September 1999

**Ausschreibung (erste) der amtsführenden Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hetzendorf**

Die amtsführende Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hetzendorf wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 2000 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Das Profil, das die Pfarrgemeinde und die Predigtstation Alt-Erlaa selbst erarbeitet haben, ist Folgendes:

**Kirche am Wege Gemeinde unterwegs**

**Wir sind  
als offene Gemeinschaft  
evangelischer Christen  
miteinander  
unterwegs**

<b>suchend nach Lebensinn &amp; Geborgenheit</b>	<b>HALT im Glauben</b>
<b>dienend Gott und dem Nächsten</b>	<b>HILFE für den ganzen Menschen</b>
<b>lernend - feiernd - hoffend</b>	<b>HEIMAT in der Kirche</b>

**Evangelische Gemeinde A.B.  
HETZENDORF**

## Evangelische Predigtstation ALT-ERLAA

### WIR TREFFEN EINANDER

zum Feiern  
zum Reden  
zum Austausch  
zur Gemeinschaft

### WIR WOLLEN

Begegnung ermöglichen  
Einladend sein für Suchende  
Niemanden ausgrenzen  
Möglichkeit bieten zum Gespräch  
Geistliche Heimat bieten  
Offen sein für neue Wege  
In ökumenischer Weite  
miteinander unterwegs sein

Evangelische Gemeinde A.B.  
ERLAA

Auskünfte erteilen Pfarrer Mag. Martin Vogel, Tel. (01) 804 15 85, und Kuratorin Rosmarie Goeritz, Tel. (01) 662 29 87.

Bewerbungen sind bis 30. November 1999 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hetzendorf zu richten.

250. Zl. GD 305; 7766/99 vom 30. September 1999

### Ausschreibung (erste) der mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach

Die mit der Geschäftsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben, da Senior Pfarrer Mag. Preis mit Sommer 2000 als Rektor in das Diakoniewerk Waiern bei Feldkirchen wechselt.

Die Pfarrgemeinde zählt 5400 Seelen (gehört somit zu den größten Pfarrgemeinden Österreichs) und umfasst den Großteil der Stadt Villach und die Gebiete zwischen Fürnitz und Maria Elend im Rosental.

Der Umfang der Amtspflichten der Pfarrstelle ergibt sich aus den kirchengesetzlichen Vorschriften, ergänzt durch die neue Gemeindeordnung (kann jederzeit angefordert werden), wonach die konkrete Aufteilung im Einvernehmen mit den anderen in der Gemeinde wirkenden geistlichen Amtsträgern (weitere Gemeindepfarrstelle, Pfarrer im Schuldienst, Pfarrerin im Ehrenamt, Superintendent) und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erfolgt.

Gottesdienste sind in Abstimmung mit den weiteren Pfarrern und Lektoren an jedem Sonntag (Gemeindegottesdienst und Schwerpunktgottesdienste [z. B. Gottesdienst für die ganze Familie]), Samstag (Schwerpunktgottesdienste am Abend) und kirchlichen Feiertagen in der Kirche im Stadtpark Villach und zusätzlich wöchentlich im Sanatorium Warmbad Villach, je einmal im Monat in den Predigtstationen St. Jakob im Rosental, Drobollach (in den Monaten Juli und August jeden Sonntag Urlauberseelsorge in Egg am Faaker See gemeinsam mit dem Urlauberseelsorger aus Deutschland), Gödersdorf, St. Georgen/Pogöriach, Pensionistenheim, Haus des Feierabends, Seniorenresidenz und Pflegeheim Maria Elend zu feiern.

Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes beträgt acht Wochenstunden (derzeit an der HBLA für wirtschaftliche Frauenberufe, aber auch am Peraugymnasium möglich, beide Schulen sind in der Nähe des Pfarrhauses).

Die Gemeinde erwartet eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit zwischen den Amtsträgern sowie mit dem Presbyterium und der Gemeindevertretung und allen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Auf Seelsorge, Hausbesuche und ökumenische Aufgeschlossenheit wird großer Wert gelegt. Aktive Bereitschaft und Mitwirkung bei der Erneuerung der Gemeinde und bei der Jugend-, Familien- und Kinderarbeit werden erwartet. Eine Neustrukturierung der Gemeindegemeinschaft — Dezentralisierung, Wohnviertelarbeit usw. — wird angestrebt.

Die Stelle einer Gemeindepädagogin für den Kinder- und Familienbereich (derzeit ½ Stelle) ist besetzt; eine ¼ Stelle für Jugendarbeit ist geplant.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus wird bereitgestellt. (135 m<sup>2</sup>, zwei Kinderzimmer, Essraum, Schlafzimmer, Wohnzimmer, Arbeitsraum, Küche, Bad, WC; ein eigener zusätzlicher Arbeitsraum steht zur Verfügung!)

Bewerbungen sind bis 31. Jänner 2000 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach, Hohenheimstraße 3, 9500 Villach, Kurator Dipl.-Ing. Heribert Riedler, Tel. (04242) 567 12, Senior Mag. Arno Preis, Tel. (04242) 236 24-DW 21, Fax: (04242) 236 24-44, oder E-mail: villach@evang.at, zu richten.

251. Zl. GD 303; 7923/99 vom 6. Oktober 1999

### Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus

Hiermit wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt 1830 Gemeindeglieder und liegt am Nordufer des Millstätter Sees. Sie umfasst die Gemeinden Seeboden und Millstatt.

In Unterhaus ist an Sonn- und Feiertagen Gottesdienst, in der Predigtstation Millstatt im Juli und August, wobei diese durch einen Urlauberseelsorger betreut werden.

Das Pflichtstundenmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes beträgt acht Wochenstunden. Drei Religionslehrerinnen versorgen den Unterricht in den Volks- und Hauptschulen der Pfarrgemeinde.

Vom Pfarrer bzw. von der Pfarrerin wird erwartet, dass er/sie teamfähig ist und engagiert die Gemeinde leitet und begleitet. Bibelstunden am Millstätter Berg, Hausbesuche, Konfirmandenarbeit, Familiengottesdienste, Feste und

besondere Feiern der Gemeinde, Vertretung der Pfarrgemeinde in der Öffentlichkeit, ökumenische Kontakte.

Engagierte Mitarbeiter stehen im Presbyterium (Kirchenbeitrag, Friedhof . . .) beim Kindergottesdienst, im Frauenkreis, beim Kirchenkaffee usw. tatkräftig zur Seite.

Eine frisch renovierte große Dienstwohnung mit Zentralheizung, eine Garage und ein schöner Garten stehen zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 31. Jänner 2000 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Unterhaus, 9871 Seeboden am Millstätter See, Tel. (04762) 812 91, zu richten.

Für Auskünfte steht zur Verfügung: Kurator Helmut Eder, Tel. (04762) 812 47.

---

**252. Zl. SUP 3; 8382/99 vom 20. Oktober 1999**

**Ausschreibung einer ½ Krankenhaus-Pfarrstelle für Oberösterreich mit Sitz in Linz**

Eine projektfinanzierte ½ Stelle als KrankenhausseelsorgerIn für Oberösterreich wird hiermit ausgeschrieben. Diese Stelle ist zunächst auf drei Jahre befristet, dem Krankenhausseelsorgeausschuss in Linz zugeordnet und von der Evangelischen Kirche A. B. angestellt.

Die Aufgabe des Krankenhausseelsorgers bzw. der Krankenhausseelsorgerin liegt in der Teamarbeit mit dem Krankenhausseelsorger von Linz, welche folgende Gebiete umfasst:

- Schulung und Praktikumsbegleitung der ehrenamtlichen KrankenhausseelsorgerInnen, bes. in den Krankenhäusern außerhalb von Linz und deren Betreuung,

- Fortbildung der ehrenamtlichen KrankenhausseelsorgerInnen,

- Organisation von Veranstaltungen im Rahmen der Krankenhausseelsorge,

- Gottesdienste in den Krankenhäusern,

- Besuche in den Krankenhäusern,

- Teilnahme an praxisbegleitender Supervision und Fortbildung,

- Übernahme von Notdiensten,

- Urlaubsvertretung des Krankenhaus-Pfarrers.

Das Stundenausmaß soll 25 Wochenstunden nicht überschreiten.

Der Bewerber bzw. die Bewerberin sollte eine Krankenhausseelsorgeausbildung absolviert haben oder bereit sein, diese nachzuholen.

Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 1999 an den Krankenhausseelsorgeausschuss, z. H. Pfarrer Mag. Klaus Schacht, Bergschloßgasse 5, 4020 Linz, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilt gerne Krankenhauspfarrer Mag. Martin Brüggnerwerth, Tel. (0732) 77 51 50 oder per E-Mail: m.brueggenwerth@eduhi.at.

---

**253. Zl. GD 148; 7962/99 vom 7. Oktober 1999**

**Evangelische Tochtergemeinde A. B. Fohnsdorf; Auflösung**

Die Evangelische Tochtergemeinde A. B. Fohnsdorf der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg ist mit Wirkung vom 30. September 1999 aufgelöst. Mit 1. Oktober 1999 tritt daher die Evangelische Pfarrgemeinde A. B.

Judenburg in alle Rechte und Pflichten ihrer aufgelösten Tochtergemeinde Fohnsdorf ein.

---

**254. Zl. P 1417; 7769/99 vom 30. September 1999**

**Bestellung von Mag. Hans Herwig Hohenberger zum Dienst eines Gemeindepfarrers auf die nicht mit der Geschäftsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer-Nord und als zweiter Anstaltsseelsorger von Graz**

Mag. Hans Herwig Hohenberger wurde gemäß § 121 Abs. 1 und 2 KV zum Dienst eines Gemeindepfarrers auf die nicht mit der Geschäftsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer-Nord im Ausmaß einer halben Verpflichtung und als zweiter Anstaltsseelsorger von Graz auf eine halbe Stelle bestellt und mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in diesem Amt bestätigt.

---

**255. Zl. P 1509; 7984/99 vom 7. Oktober 1999**

**Pfarrer i. W. Mag. Volker Mathias Schlacht — Zuteilung zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten**

Pfarrer i. W. Mag. Volker Mathias Schlacht wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 zur Aushilfe in der Pfarramtsarbeit der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten zugeteilt. Seine Tätigkeit bezieht sich auch auf die Pfarramtstätigkeit in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Aegydt im Rahmen der Administration dieser Pfarrgemeinde.

---

**256. Zl. S 11; 8195/99 vom 13. Oktober 1999**

**Änderung der Sprechstunde der Evangelischen Gefangenenhausseelsorge Wien**

Die Sprechstunde der Evangelischen Gefangenenhausseelsorge Wien, Pfarrer Mag. Richard Wasicky, Justizanstalt Wien-Josefstadt, Wickenburggasse 18–20/ZE 04, 1082 Wien, wurde auf **Mittwoch, 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr**, geändert.

---

**257. Zl. A 40; 8313/99 vom 18. Oktober 1999**

**Predigttexte Kirchenjahr 1999/2000**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. schlägt in dem neuen Kirchenjahr, beginnend mit dem 1. Adventssonntag am 28. November 1999, die Predigttextreihe IV vor. Die Textstellen sind im Evangelischen Gesangbuch Nr. 953 (Einführung ins Kirchenjahr), 954 (Liturgischer Kalender), ebenso auf der EG-CD-ROM; und im Kalender „Glaube und Heimat“ angegeben. Im Lektionar für Evangelisch-lutherische Gemeinden sind alle Texte auch ausgedruckt.

Für die gottesdienstliche Gestaltung der Jahreswende verweist der Evangelische Oberkirchenrat A. B. auf die Arbeitshilfe zum Übergang ins Jahr 2000 unter dem Titel „Jesus Christus, gestern, heute und in Ewigkeit“, Lutherisches Kirchenamt Hannover (D-30634 Hannover, Postfach 51 04 09, Tel. 0049 5 11 62 61-227, Fax: DW 211).

Auskünfte erteilt Superintendent Mag. Werner Horn, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, Tel. (01) 587 31 41 oder (01) 587 46 88, Fax (01) 587 31 41-22.

**258. Zl. IM 5; 8203/99 vom 13. Oktober 1999**

---

**Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse und Homepage des Evangelischen Diakoniewerkes Waiern**

Die Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse und Homepage des Evangelischen Diakoniewerkes Waiern lauten:

**Evangelisches Diakoniewerk Waiern  
Martin-Luther-Straße 12, 9560 Feldkirchen  
Tel. (04276) 22 01-0  
Fax (04276) 57 90  
E-Mail: rektorat@diakonie-waiern.at  
Homepage: <http://www.diakonie-waiern.at>**

**259. Zl. SUP 3; 8332/99 vom 19. Oktober 1999**

---

**E-Mail-Adresse der Evangelischen Superintendentur A. B. Oberösterreich**

Die E-Mail-Adresse der Evangelischen Superintendentur A. B. Oberösterreich, Bergschlößlgasse 5, 4020 Linz, lautet:

**E-Mail: ooe@evang.at**

**260. Zl. GD 384; 8124/99 vom 12. Oktober 1999**

---

**E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Melk-Scheibbs**

Die E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Melk-Scheibbs, Kirchenstraße 15, 3390 Melk, lautet:

**E-Mail: [Evang.melk.scheibbs@yline.com](mailto:Evang.melk.scheibbs@yline.com)**

---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien —  
4336W71U

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 7. Dezember 1999

11. Stück

261. Zl. SYN 12; 8981/99 vom 17. November 1999

## ERKLÄRUNG DER GENERALSYNODE ZU FREMDENHASS UND RASSISMUS

Die Evangelischen Kirchen in Österreich

haben bereits im Wahlkampf protestiert gegen fremdenfeindliche und rassistische Aussagen. Jetzt sind wir bestürzt über das Echo, das diese Aussagen gefunden haben:

Die Kriminalisierung von Schwarzafricanern, die Verachtung von Fremden. Mit besonderem Schrecken sehen wir die Übergriffe aus rassistischen Motiven gegen jüdische Bürgerinnen und Bürger und stellen uns mit unserem Protest an die Seite der Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs.

Unser Bekenntnis zu Jesus Christus und der ganzen Heiligen Schrift ist mit jeder Form des Antisemitismus, des Rassismus und der Diskriminierung von Fremden unvereinbar:

- Wir glauben:  
Gott hat den Menschen nach seinem Ebenbild geschaffen.  
Wer die Würde von Fremden in Frage stellt, würdigt Gottes Ebenbild herab und beschädigt seine eigene Würde.  
Der Glaube steht auf dem Spiel.
- Wir glauben:  
Gott selbst ist im Juden Jesus Mensch geworden.  
Das ist für uns die frohe Botschaft.  
Wer Antisemitismus vertritt, vergiftet diese frohe Botschaft.  
Der Glaube steht auf dem Spiel.
- Wir glauben:  
Gott stellt uns an die Seite der Armen und Ausgegrenzten.  
Wer nur die Mitte der Gesellschaft im Blick hat und die am Rande verachtet, stellt sich gegen Gott.  
Der Glaube steht auf dem Spiel.

Die Evangelischen Kirchen in Österreich sind verpflichtet:

- Jeder Form des Fremdenhasses und des Rassismus zu wehren. In Gedanken, Worten und Werken.
- Menschen auf der Flucht zu schützen. Integration zu fördern. Kompromisslos für die Menschenrechte einzutreten.
- Einen Prozess der Bewusstseinsbildung einzuleiten, damit Fremdenfeindlichkeit und Rassismus als simple Antworten auf die komplexen Fragen der Zeit unmöglich werden.

Wir werden damit bei uns selbst beginnen.

261. Erklärung der Generalsynode zu Fremdenhass und Rassismus
262. Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode
263. Verfügungen mit einstweiliger Geltung, Genehmigung
264. Kirchenverfassung und Geschäftsordnung der Generalsynode
265. Gesetzesbeschlüsse der 8. Session der XI. Generalsynode
266. Geltung der §§ 70, 147 und 171 der Kirchenverfassung
267. Kirchenverfassungsgesetz zur Bereinigung von Bezeichnungen
268. Ordnung der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche (OdVM 2000)
269. Dienstordnung 2000 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten weltlichen Dienstnehmer (DO 2000)
270. Termine synodaler Ausschüsse
271. Wiederverlautbarung der Resolution zu „Herodes-Prämie“ bei der 6. Session der XI. Generalsynode in Linz 1997
272. Kollektenabkündigung Epiphania 6. Jänner 2000
273. Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer(innen)
274. Ordination von Mag. Andreas Carrara
275. Ordination von Mag. Ingrid Tschank
276. Geschäftsordnung der Synode A. B.
277. Kirchenbeitragsgänge Jänner bis Oktober 1999 mit Vergleichszahlen aus 1998 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
278. Wahl des Landeskirchenkurators
279. Wahl des Stellvertreters des Landeskirchenkurators
280. Wahl der beiden weltlichen Oberkirchenräte, Ausschreibung der Wahl
281. Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichts an Pflichtschulen (§ 4 Prüfungsordnung) — Neubestellung der Superintendenzen A. B. Wien
282. Nächste Sitzung des Bauausschusses
283. Ausscheidung (erste) der Stelle eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach, Evangelische Kirche im Stadtpark Villach
284. Evangelisches Gottesdienstbuch
285. Amtsprüfung vom 28. Oktober 1999
286. Neue Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse der Beratungsstelle für Sekten- und Weltanschauungsfragen der Evangelischen Kirche in der Steiermark
287. Neue Anschrift und Telefonnummer der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz, Pfarrer Mag. Herwig Hohenberger
288. E-Mail-Adresse des Schulamtes in der Evangelischen Superintendentur A. B. Oberösterreich
289. E-Mail-Adresse der Evangelischen Superintendentur A. B. Burgenland
- Motivenberichte
- Kirchliche Mitteilungen

---

262. Zl. SYN 12; 8890/99 vom 15. November 1999

### Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse am 20. Oktober 1999 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hiermit die

## 1. SESSION DER XII. GENERALSYNODE

für Mittwoch, den 25. Oktober 2000, um 9 Uhr,  
nach Wien ein.

Über Beschluss des Synodalausschusses A. B. vom 20. Oktober 1999 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hiermit die

## 1. SESSION DER 12. SYNODE A. B.

für Montag, den 23. Oktober 2000, um 9 Uhr,  
nach Wien ein.

Den Abgeordneten zur Synode A. B. und zur Generalsynode werden nähere Informationen über die Tagesordnung, die Unterbringungsmöglichkeiten und den Tagungsort zeitgerecht zugehen.

Mag. Herwig Sturm e. h.  
Bischof

MMag. Robert Kauer e. h.  
Oberkirchenrat

## Kirchengesetze A. u. H. B.

263. Zl. SYN 12; 8961/99 vom 17. November 1999

### Verfügungen mit einstweiliger Geltung, Genehmigung

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 8. Session vom 10. bis 12. November 1999 in Innsbruck die folgenden Verfügungen mit einstweiliger Geltung genehmigt:

- ABl. Nr. 214 vom 27. November 1998
- ABl. Nr. 215 vom 1. Dezember 1998
- ABl. Nr. 80 vom 7. April 1999
- ABl. Nr. 111 vom 26. Mai 1999
- ABl. Nr. 112 vom 26. Mai 1999
- ABl. Nr. 173 vom 26. August 1999
- ABl. Nr. 174 vom 30. August 1999

Die dort getroffenen Regelungen sind damit unbefristet in Geltung gesetzt.

Dr. Peter Krömer  
Präsident

Sen. Mag. Lydia Burchhardt  
Schriftführer

264. Zl. SYN 12; 8920/99 vom 16. November 1999

Die Synoden A. B. und H. B. haben am 8. November 1999 übereinstimmend die folgenden Beschlüsse gefasst und mit sofortiger Wirkung in Geltung gesetzt.

Folgende Bestimmungen der §§ 200, 196, 199 u. A. der

### 1. Kirchenverfassung

werden wie folgt neu gefasst:

(Motivenbericht siehe Seite 140)

§ 196: (2) Zum Wirkungsbereich der Generalsynode gehört in Wahrnehmung der gemeinsamen Belange beider Kirchen (§ 5 Abs. 3) insbesondere

1. die Festsetzung der Geschäftsordnung der Generalsynode;

usw. wie bisher.

§ 196: (4) Beschlüsse über Bestimmungen der Kirchenverfassung oder von Kirchengesetzen, die nur eine der beiden Kirchen betreffen, werden von der Synode dieser Kirche beraten und beschlossen.

§ 199: (4) Bei Abstimmungen der Generalsynode ist die Anzahl der Stimmen ohne Rücksicht auf die Angehörigkeit zu einer der beiden Bekenntnissynoden (§ 160 KV) maßgebend.

§ 200: (1) Übereinstimmende Beschlüsse der Synoden über Bestimmungen der Kirchenverfassung oder über Kirchengesetze, haben die Wirkung von Beschlüssen der Generalsynode, sofern sie mit den für Beschlüsse der Generalsynode geltenden Erfordernissen in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit gefasst worden sind.

(2) Verlangt während der Beratungen über Bestimmungen der Kirchenverfassung oder der Kirchengesetze eine Mehrheit der Vertreter einer der beiden Kirchen in der Generalsynode, darüber gesondert in der Synode A. B. und

der Synode H. B. zu beraten und zu beschließen, ist die Beratung über diesen Tagesordnungspunkt zunächst auszusetzen und vom Präsidenten der Generalsynode den Synodalausschüssen (§ 170 Abs. 2) zu weiteren Beratungen zuzuweisen.

(3) Kommen in den Beratungen der Synodalausschüsse in gemeinsamer Sitzung über diese Bestimmung der Kirchenverfassung oder der Kirchengesetze einvernehmliche, jedoch getrennt abzustimmende Beschlüsse der beiden Synodalausschüsse über einen Antrag an die Generalsynode betreffend dieser gesetzlichen Bestimmungen inklusive Kirchenverfassung zustande, hat über diese Anträge die Generalsynode wiederum zu beraten und zu beschließen. Bei diesen neuerlichen Beratungen über diese Anträge der Synodalausschüsse kann ein Verlangen nach Absatz 1 nicht mehr gestellt werden.

(4) Kommen in der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse jedoch über die in Beratung stehenden Bestimmungen der Kirchenverfassung oder der Kirchengesetze keine übereinstimmenden Beschlüsse in Richtung Antragstellung an die Generalsynode zustande, so ist dann jede Synode berechtigt, die in Betracht kommenden Bestimmungen für den Bereich ihrer Kirche zu erlassen. Diese Bestimmungen sind in der Kirchenverfassung oder in dem entsprechenden Kirchengesetz nebeneinander aufzunehmen.

(5) Ausgenommen von Absatz 3 sind jedoch Bestimmungen gemäß § 5 Abs. 3, die eine gemeinsame Regelung erfordern, wie insbesondere die Regelungen betreffend § 6 Abs. 2.

(6) Werden von einer Kirche Regelungen getroffen, die die andere Kirche mit Beschluss ihres Synodalausschusses als Bestimmung gemäß § 5 Abs. 3 sieht, hat das Verfahren gemäß Abs. 3 und 4 stattzufinden. Bis zu einer Beschlussfassung gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 ist die Geltung der betroffenen Regelung auszusetzen und diese nicht im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 170: (2) (letzter Satz) Die Abstimmung erfolgt sinngemäß nach den §§ 199, 200 KV.

§ 167: (3) Die von den Synoden gefassten allgemein verbindlichen Beschlüsse sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. ohne Verzug im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zu verlautbaren und erlangen, wenn im Beschluss nicht anders bestimmt ist, eine Woche nach der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft. Davon sind Regelungen ausgenommen, auf die § 200 Abs. 6 Anwendung findet. Diese Regelungen treten erst nach Abschluss des Verfahrens gemäß § 200 Abs. 3 und 4 in Kraft.

### 2. Geschäftsordnung der Generalsynode

(Motivenbericht siehe Seite 141)

§ 13: (4) Dem Rechts- und Verfassungsausschuss obliegt die Vorbereitung und Vorberatung von Vorlagen im Umkreis von § 196 Abs. 1 Z. 1, 2, 6, 8, 10, § 196 Abs. 4, § 200 und § 205 Abs. 2 Z. 13 Kirchenverfassung, wobei für die Generalsynode geltende Regelungen für Mehrheiten und Quoren anzuwenden sind.

§ 17: (9) Das Verlangen nach § 200 Abs. 2 KV hat schriftlich an das Präsidium der Generalsynode gestellt zu werden, worauf gemäß § 200 KV vorzugehen ist.

Dr. Peter Krömer  
Präsident

Sen. Mag. Lydia Burchhardt  
Schriftführer

265. Zl. SYN 12; 9462/99 vom 1. Dezember 1999

**Gesetzesbeschlüsse der 8. Session der XI. Generalsynode**

Die XI. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich hat auf ihrer 8. Session vom 10. bis 12. November 1999 in Innsbruck die folgenden Änderungen der Kirchenverfassung und anderer Kirchengesetze beschlossen.

Diese Beschlüsse werden der leichteren Übersicht wegen in derselben Form wie die Vorlagen kundgemacht, wobei Änderungen im Text in den Hauptgesetzen (KV, OdgA) durch Fettdruck ersichtlich gemacht sind. Die Zwischenüberschriften und Hinweise sollen lediglich der besseren Orientierung dienen und sind nicht rechtsverbindlich, sofern nicht im Gesetzesbeschluss selbst darauf ausdrücklich Bezug genommen wird.

**KIRCHENVERFASSUNG**

**Pfarrerdienstrechtsreform**

Bestellungsdauer

(Motivenbericht siehe Seite 141)

§ 117: (1) Eine freie Pfarrstelle soll möglichst bald besetzt werden.

(2) Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt in der Regel durch Wahl der Gemeinde, **in der Kirche A. B. für eine Amtsperiode von zwölf Jahren, wobei Wiederwahl zulässig ist.**

(2a) **Auf Gemeindepfarrstellen der Evangelischen Kirche A. B. endet für geistliche Amtsträger, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, die Amtsperiode erst mit ihrer Pensionierung.**

(2b) **In der Kirche A. B. ist jede Pfarrstelle vor Ausschreibung im Zusammenwirken von Presbyterium, Superintendentialausschuss und Oberkirchenrat A. B. zu evaluieren. Die Richtlinien dafür sind vom Oberkirchenrat A. B. als Verordnung zu erlassen, die der Zustimmung des Synodalausschusses A. B. bedarf.**

(3) Dem **Pfarrgemeindepresbyterium** obliegt die Vorbereitung für die Besetzung einer Pfarrstelle, **insbesondere auch die Erstellung eines Vorschlages für die Ausschreibung. Dabei führt der Kurator oder der gewählte weltliche Vorsitzende den Vorsitz.**

(4) Die Besetzung kann erst nach Ausschreibung der Stelle im Amtsblatt erfolgen. Eine Ausschreibung ist frühestens **zulässig**, wenn der Zeitpunkt der Erledigung der **Pfarrstelle** bekannt ist (§ 131), **bzw. ein halbes Jahr vor Ablauf der Amtsperiode.** Von einer Ausschreibung kann bei Besetzung durch den zuständigen Oberkirchenrat abgesehen werden, wenn diese innerhalb von sechs Monaten nach der dritten erfolglosen Ausschreibung erfolgt.

**Übergangsregelung zu § 117:**

(Motivenbericht siehe Seite 142)

**Für geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche A. B., die nach Inkrafttreten der Regelungen gemäß §§ 117 Abs. 2 und 131 Abs. 1 Z. 6, längstens bis zum 30. Juni 2000 erklären, dass ihre erste Amtsperiode mit ihrer Wahl bzw. Bestellung auf die zur Zeit innegehabte Stelle beginnen soll, gilt dieser Termin als Beginn ihrer ersten Amtsperiode.**

**Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, beginnt die erste Amtsperiode mit dem Inkrafttreten der angeführten Bestimmungen.**

§ 131: (1) Die Stelle eines Pfarrers wird frei durch:

Aufkündigung seines Amtsauftrages beim Presbyterium, nachdem der geistliche Amtsträger auf eine andere Pfarrstelle bestellt wurde;

Beendigung des Dienstverhältnisses;

Fristenablauf (§ 130 a Abs. 3, 4 und 8);

Übernahme eines nicht ehrenamtlichen politischen Mandats;

Ablauf der dreijährigen Befristung einer gemäß § 70 Abs. 1 Z. 1 und § 174 Abs. 2 Z. 3 befristet errichteten Pfarrstelle, sofern die Befristung nicht verlängert wurde;

**in der Kirche A. B. durch Ablauf der Amtsperiode gemäß § 117 Abs. 2;**

Beendigung des Dienstverhältnisses zur Kirche;

auf Grund eines rechtskräftigen, auf Verlust der Pfarrstelle lautenden Disziplinarerkenntnisses und

in den Fällen des § 12 Abs. 5.

Amtsauftrag

(Motivenbericht siehe Seite 142)

§ 123: (1) Ist das Verfahren zur Besetzung der Pfarrstelle abgeschlossen, erstellt der zuständige Oberkirchenrat den Amtsauftrag auf Grund eines Entwurfes des Presbyteriums. Nach Unterfertigung desselben durch den geistlichen Amtsträger erfolgt die Bestellung. Die Urkunde über die Bestellung und der Amtsauftrag sind dem bestellten Pfarrer und dem Presbyterium zu übersenden.

(2) **In der Kirche A. B. tritt nach zwölf Jahren der Amtsauftrag außer Kraft, sofern er nicht vorher im Zusammenwirken von Presbyterium, geistlichem Amtsträger, Superintendentialausschuss und Oberkirchenrat überprüft und bestätigt worden ist.**

(3) **In der Kirche A. B. ist der Amtsauftrag bei geänderten Voraussetzungen jederzeit änderbar. Änderungen können vom Presbyterium, geistlichen Amtsträger, Superintendentialausschuss oder Oberkirchenrat A. B. beantragt werden und sind von allen Beteiligten einvernehmlich zu regeln.**

(4) **Kommt kein Einvernehmen über den Amtsauftrag zustande, ist er vom Superintendenten durch einen Amtsauftrag zu ersetzen, der bis zum erzielten Einvernehmen gilt.**

**Übergangsregelung für § 123:**

Sofern sie nicht vorher überprüft worden sind, treten außer Kraft:

vor dem 1. 1. 1988 erstellte Amtsaufträge mit 31. 8. 2000,

vor dem 1. 1. 1994 erstellte Amtsaufträge mit 31. 8. 2002

und

vor dem 1. 1. 1998 erstellte Amtsaufträge mit 31. 8. 2003.

## Begleitmaßnahmen

### Gemeindeverbände, Presbyterium

§ 8: Gemeinden derselben Kirche und/oder Teile von Gemeinden können sich mit Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. zur **gemeinsamen Betreuung durch geistliche Amtsträger**, zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse zu einem Verband zusammenschließen (§ 63).

### Vorsitz im Presbyterium

(Motivenbericht siehe Seite 143)

### § 88:

(1) In der Kirche A. B. übernimmt nach der Eröffnung der konstituierenden Sitzung das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz, führt die Wahl eines Vorsitzenden und eines oder zweier Stellvertreter durch und übergibt dann den Vorsitz dem gewählten Vorsitzenden. Von der Führung des Vorsitzes unberührt ist die Vertretung der Gemeinde nach außen gemäß § 99.

Inkrafttreten des § 88 Abs. 1:

§ 88 Abs. 1 tritt mit der Beschlussfassung durch die Generalsynode, d. i. mit 11. November 1999 sofort in Kraft.

### Kompetenzen des Presbyteriums

(Motivenbericht siehe Seite 141)

In § 100 werden in Abs. 1 die Ziffer 4 und Abs. 2 aufgehoben.

In Abs. 1 hat die Ziffer 5 mit den Worten zu beginnen:

**5. die Verantwortung für die vorschriftsmäßige Führung . . .**

In § 90 werden folgende Bestimmungen in Abs. 2 eingefügt:

**13 a. die Verantwortung für die diakonische Arbeit in der Gemeinde;**

**18 a. die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung und gute Ordnung des Pfarrarchivs;**

## Einzelfragen

### Wahlfähigkeit

(Motivenbericht siehe Seite 143)

§ 116: (1) . . .

(1 a) Die Wahlfähigkeit von Ordinierten ist nicht mehr gegeben, wenn sie seit ihrer Ordination mehr als sechs Jahre kein Dienstverhältnis als geistliche Amtsträger eingegangen sind und ihnen die Wählbarkeit nicht auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen zugesichert worden ist.

(1 b) Nicht wahlfähigen Ordinierten kann vom Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. die Wahlfähigkeit wieder zuerkannt werden. Dafür kann ein wenigstens einjähriges befristetes Dienstverhältnis als Pfarrvikar und/oder die erfolgreiche Ablegung einer Ergänzungsprüfung gemäß Abs. 4 aufgetragen werden.

(1 c) Ein Rechtsanspruch auf Wiederzuerkennung der Wahlfähigkeit besteht nicht.

(4) Für Pfarrer und Vikare, die ihre Kandidaten- bzw. Pfarramtsprüfung nicht in Österreich abgelegt haben, **oder deren Wählbarkeit gemäß Abs. 1 a nicht mehr gegeben ist**, regelt der Oberkirchenrat A. u. H. B. . . .

### Sabbathzeit

(Motivenbericht siehe Seite 143)

In § 26 wird die geltende Regelung als Absatz 1 bezeichnet und der folgende Absatz 2 angefügt:

(2) **Während der Zeit, in der geistliche Amtsträger Sabbathzeit in Anspruch nehmen, ruhen ihre Mitgliedschaft in kirchlichen Organen und ihre kirchlichen Nebenämter.**

## Bereinigungen

### Schuldienst

(Motivenbericht siehe Seite 143)

In § 70 Abs. 1 Z. 1 werden die Worte „Pfarrer im Schuldienst“ aufgehoben und das Wort „befristeten“ durch das Wort „befristete“ ersetzt.

Die §§ 122 KV und 212 Abs. 2 KV werden aufgehoben.

## Weitere Änderungen der Kirchenverfassung

### 1. Zusammensetzung der Superintendentialversammlung

(Motivenbericht siehe Seite 144)

Die Bestimmung des § 137 Abs. 1 Z. 3 ist wie folgt zu ergänzen:

„3. alle Pfarrer und Pfarrvikare der Superintendentenz, denen die Leitung von Pfarrämtern übertragen ist (§ 101 Abs. 2) sowie alle Pfarrer und Pfarrvikare auf systemisierten vollen Pfarrstellen von Gemeinden und Gemeindeverbänden;“

In dieser Bestimmung ist Ziffer 4 durch folgenden 2. Satz zu ergänzen:

„. . . Sind für zwei oder mehr Pfarrgemeinden gemeinsame Pfarrstellen eingerichtet, wählt jedes Pfarrgemeindepresbyterium einen weltlichen Abgeordneten . . .“

### 2. Superintendentialgemeindeordnung

(Motivenbericht siehe Seite 144)

§ 137 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Superintendentialversammlungen sind berechtigt, durch eine besondere Ordnung die Zahl der Vertreter geistlichen und weltlichen Standes (Abs. 1 Z. 3 und 4) unter Berücksichtigung der Seelenzahl der einzelnen Gemeinden und besonderer Aufgaben über das in Abs. 1 vorgesehene Ausmaß zu erhöhen. Dabei darf die Zahl der geistlichen Amtsträger die der weltlichen nicht übersteigen.“

### 3. Visitation der Superintendentenz

(Motivenbericht siehe Seite 144)

In § 151 ist in Abs. 1 die Wortfolge „in der Regel alle drei Jahre“ in Ziffer 17 durch die Worte „längstens alle 12 Jahre“ zu ersetzen.

Abs. 5 dieser Bestimmung wird aufgehoben und durch Ergänzungen der §§ 155 und 134 ersetzt.

4.

(Motivenbericht siehe Seite 144)

§ 154 hat zu lauten:

„Die Visitation der Superintendentialgemeinde erfolgt durch den Bischof, tunlichst in Begleitung des Landeskirchenkurators nach Maßgabe der in § 151 Abs. 1 Z. 17 getroffenen Regelung.“

Dem Absatz 3 des § 155 ist folgender Satz anzufügen:

„In diesem Fall erfolgt die Visitation der Pfarrgemeinde durch den Bischof.“

Dem § 155 ist weiters folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Die Visitation der Pfarrgemeinde durch den Bischof erfolgt auch dann, wenn der Superintendent als Visitor befangen wäre.“

§ 181 hat zu lauten:

„Visitationen durch den Bischof finden nach Maßgabe der §§ 154, 155 und 205 Abs. 3 statt.“

#### 5. Kompetenz der Superintendentialversammlung

(Motivenbericht siehe Seite 144)

In § 157 Abs. 2 sind die Worte „der Synodalausschuss A. B.“ durch die Worte

„die Superintendentialversammlung“ zu ersetzen.

#### 6. Sprachliche Präzisierung

(Motivenbericht siehe Seite 144)

In § 160 Abs. 1 Z. 4 sind die Worte „dem Beginn“ der Synode durch die Worte

„der Konstituierung“ der Synode zu ersetzen.

#### 7. Ergänzung des § 128

(Motivenbericht siehe Seite 144)

Nach § 128 ist der Klammerausdruck (Kirchenverfassungsgesetz A. B.) zu streichen.

Im § 128 ist Absatz 1 wie folgt neu zu fassen:

„In einer Gemeinde der Kirche A. B. kann ein Presbyterium, gegebenenfalls nach Anhörung der Gemeindevertretung, aus wichtigen Gründen die Abberufung des Pfarrers beim Oberkirchenrat A. B. beantragen. Ebenso kann einen solchen Antrag der Superintendentialausschuss stellen. Bei Pfarrstellen, die einem Verband von Pfarrgemeinden zugeteilt sind, können diesen Antrag das entsprechende Verbandsorgan oder der Superintendentialausschuss stellen.“

#### 8. Synodal- und Finanzausschuss

(Motivenbericht siehe Seite 144)

Die Kirchenverfassung ist wie folgt zu ändern:

§ 169 Abs. 1 ist wie folgt neu zu fassen:

„§ 169: (1) Dem Synodalausschuss A. B. gehören an

a) der Präsident der Synode A. B.;

b) der Obmann der Finanzkommission bzw. sein Stellvertreter;

c) je sieben von der Synode A. B. aus ihrer Mitte zu wählende Abgeordnete geistlichen und weltlichen Standes, wobei die Synodalen jeder Superintendenz das Vorschlagsrecht für je einen Abgeordneten geistlichen und einen Abgeordneten weltlichen Standes und für deren Ersatzleute haben.“

In § 161 Abs. 1 ist die Ziffer 3 um die Worte „und die Berufung von Mitglieder von Kommissionen“ zu ergänzen, so dass diese Bestimmung lautet:

„3. Die Wahl der Mitglieder der Synodalausschüsse und ihrer Stellvertreter sowie der Arbeitsausschüsse und die Berufung von Mitgliedern von Kommissionen.“

Übergangsbestimmung zu § 169 Abs. 1:

Diese Änderungen treten mit der Konstituierung der 12. Synode A. B. bzw. der XII. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in Kraft.

#### 10. Neuordnung und Ergänzung der §§ 218 und 24 KV

(Motivenbericht siehe Seite 144)

1. Der zweite Satz des § 218 Abs. 3 wird aus der Bestimmung herausgelöst und mit folgenden Änderungen (als § 217 a) vor der Zwischenüberschrift „1. Werke der Kirche“ vorangestellt:

„§ 217 a: Mit der Anerkennung als Werk der Kirche oder als evangelisch-kirchlicher Verein bringt die Kirche zum Ausdruck, dass sie in dieser Arbeit einen wichtigen Ausdruck kirchlichen Lebens sieht. Eine vermögensrechtliche Haftung der Kirche ist weder mit der Anerkennung, noch der Aufsicht, weder direkt noch indirekt gegeben, sondern ausdrücklich ausgeschlossen.“

Die §§ 218 bis 221 werden wie folgt neu nummeriert:

§ 218 alt wird § 219, § 219 alt wird § 220, § 220 alt wird § 221 Abs. 1, § 221 alt wird § 221 Abs. 2, § 222 bleibt § 222.

2. Dem § 24 ist folgender Absatz 5 anzuschließen:

„(5) Wer zur Aufsicht über ein Werk der Kirche, einen evangelisch-kirchlichen Verein, kirchliche Stiftungen und Anstalten berufen ist, darf keinem Leitungsorgan der zu beaufsichtigenden Einrichtung angehören, sofern dies nicht eine besondere kirchengesetzliche Regelung zulässt oder dafür eine ausdrückliche spezielle Genehmigung des für die Aufsicht zuständigen Oberkirchenrates vorliegt. Wahlen, die entgegen dieser Bestimmung durchgeführt werden, sind nichtig.“

Übergangsbestimmung

3. Die dem § 24 Abs. 5 entsprechende Zusammensetzung der Leitungsorgane von kirchlichen Einrichtungen wie Werken, evangelisch-kirchlichen Vereinen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten, ist bis zum 30. Juni 2000 herzustellen.

#### 11. Mitteilungspflichten von evangelisch-kirchlichen Vereinen

(Motivenbericht siehe Seite 145)

Dem § 218 sind die folgenden Absätze 7 und 8 anzuschließen:

„(7) Veränderungen in den Organen der kirchlichen Werke und Vereine sind unverzüglich dem zuständigen Superintendenten und dem zuständigen Oberkirchenrat anzuzeigen.

(8) Werke der Kirche, evangelisch-kirchliche Vereine, kirchliche Stiftungen und Anstalten haben rechtzeitig vor Einbringung von Rechtsmitteln bei Höchstgerichten den Oberkirchenrat A. u. H. B. zu informieren.“

## 12. Verankerung der Hochschuleelsorge

(Motivenbericht siehe Seite 145)

Nach dem § 217 ist die folgende Zwischenüberschrift zu setzen:

### „4. Hochschulgemeinden“

und es ist die folgende Bestimmung anzuschließen:

„§ 217 a: Hochschulgemeinden sind kirchliche Einrichtungen, die sich als Teil der Evangelischen Kirche wissen und in ökumenischer Offenheit insbesondere an den Universitäten und Hochschulen wirken.“

## 13. Sprachliche Angleichung

(Motivenbericht siehe Seite 145)

In § 171 Abs. 6 werden die Worte „unter dem Kirchenregiment A. B. stehenden“ aufgehoben und nach dem Wort „Gemeinden“ die Worte „der Kirche A. B.“ eingefügt, so dass die Bestimmung nun lautet:

„(6) Der Synodalausschuss A. B. kann die Gemeinden der Kirche A. B. zur Durchführung der vom Oberkirchenrat A. B. empfohlenen Kirchenkollekten verpflichten.“

In § 167 wird Absatz 2 ersatzlos aufgehoben. Absatz 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2.

## 14. Der Dienstweg

(Motivenbericht siehe Seite 145)

Die Bestimmung des § 152 wird als Absatz 2 dem § 10 angeschlossen und es werden nach dem Wort „Pfarrgemeinden“ die Worte „der Kirche A. B.“ eingefügt. Der Punkt am Ende dieser Bestimmung wird durch einen Beistrich ersetzt und es wird angefügt:

„sofern nicht durch Kirchengesetz andere Regelungen getroffen sind.“

§ 152 wird aufgehoben.

## 15. Berichtigung der Kompetenzen der Oberkirchenräte

(Motivenbericht siehe Seite 145)

Die Bestimmung des § 205 Abs. 2, Z. 4 a wird dem § 174 Abs. 2 als Z. 4 eingegliedert, Z. 4 a des § 205 Abs. 2 wird aufgehoben.

In der Bestimmung des § 205 Abs. 2 Z. 8 wird das Wort „Beamten“ aufgehoben. Die Bestimmung wird dem § 174 Abs. 2 als Z. 7 a und dem § 190 a Abs. 2 ebenfalls als Z. 7 a eingegliedert. Z. 8 des § 205 Abs. 2 wird aufgehoben.

In § 151 Abs. 1 Z. 2 wird das Wort „Beamten“ aufgehoben.

## ORDNUNG DES GEISTLICHEN AMTES

1. § 16 erhält die Bezeichnung § 17.

2. In § 20 Abs. 1 wird der letzte Satz aufgehoben.

3. Als neuer § 16 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 16: (1) Das Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. wird auf Antrag des geistlichen Amtsträgers definitiv, sofern er die für seine Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse erfüllt und eine Dienstzeit von fünf Jahren im provisorischen Dienstverhältnis vollendet hat.“

(2) Die Definitivstellungserfordernisse sind in einer Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. festzulegen, die zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Synodalausschusses A. B. bedarf.“

Übergangsbestimmung zu § 16:

1. Diese Änderungen treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

2. Die folgenden mit Verfügung mit einstweiliger Geltung, ABL. Nr. 80/1999, Zl. G 14/2975/99 vom 7. April 1999, geänderten Bestimmung der Ordnung des geistlichen Amtes treten mit 31. Dezember 1999 außer Kraft: § 18 Abs. 1; § 21 Abs. 3, erster Satz; § 21 Abs. 6.

Pfarrer zur Zuteilung

(Motivenbericht siehe Seite 142)

4. In § 21 Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:

„(3) Geistliche Amtsträger im provisorischen Dienstverhältnis, die nicht auf eine Pfarrstelle gewählt oder bestellt worden sind, können mit ihrer Zustimmung durch den Oberkirchenrat A. B. oder den Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung des Presbyteriums, bei Gemeindeverbänden und übergemeindlichen Stellen des dafür zuständigen Organs auf eine Pfarrstelle zugeteilt werden. Falls sie keiner Zuteilung zustimmen, ist das Dienstverhältnis zu beenden.“

Hochschulpfarrer

(Motivenbericht siehe Seite 145)

Dem § 18 ist folgender Absatz 4 neu anzufügen:

„(4) Zu haupt- oder nebenamtlichen Hochschulpfarrern sind ausschließlich akademisch ausgebildete geistliche Amtsträger zu bestellen.“

Präzisierung in Bezug auf Ergänzungsprüfungen

(Motivenbericht siehe Seite 145)

Dem § 20 ist folgender Absatz 2 neu einzufügen, der bisherige Absatz 2 erhält die Bezeichnung Absatz 3:

„(2) Die Bestätigung gemäß Abs. 1 ist für Pfarrer und Pfarrvikare, deren Ausbildung gemäß § 116 Abs. 4 KV der Ergänzung bedarf, erst nach vollständiger Erfüllung aller Voraussetzungen auszusprechen.“

Dem § 45 Abs. 1 ist als Z. 1 a folgende Bestimmung neu einzufügen:

„1 a. im Falle die nach § 116 Abs. 4 KV erforderlichen Nachweise und/oder Ergänzungen der Ausbildung nicht oder nicht in der festgesetzten Frist erbracht worden sind.“

Sabbathzeit

(Motivenbericht siehe Seite 143)

Dem § 35 ist als Abs. 5 a folgende Bestimmung einzufügen:

(5 a) Regelungen über die Sabbathzeit, wonach geistlichen Amtsträgern auf Antrag eine Herabsetzung des Beschäftigungsmaßes mit Freistellung bewilligt werden kann, sind in Bezug auf die dienstrechtlichen Bestimmungen vom Oberkirchenrat A. u. H. B. in einer Verordnung zu treffen, die der Zustimmung der Synodalausschüsse bedarf, hinsichtlich der Leistungen in dem mit der freiwilligen Berufsvereinigung der geistlichen Amts-

**trägerinnen und Amtsträger abgeschlossenen Kollektivvertrages.**

#### Bereinigungen

##### Schuldienst

(Motivenbericht siehe Seite 143)

§ 19 OdgA wird aufgehoben. In § 42 Abs. 1 Z. 1 OdgA werden die Worte „oder eine gemäß § 19 systemisierte Stelle eines geistlichen Amtsträgers im Schuldienst“ aufgehoben.

In § 24 wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„§ 24: (1) **Geistliche Amtsträger, deren Amtsauftrag eine volle Lehrverpflichtung im Religionsunterricht vorsieht, sind unter Rücksichtnahme auf ihre Hauptaufgabe auch zur Mitarbeit an anderen kirchlichen Aufgaben verpflichtet. Der Amtsauftrag hat den Umfang des Religionsunterrichtes und die anderen Aufgaben festzulegen.**“

5. In § 24 hat Abs. 2 wie folgt zu beginnen:

„(2) **Geistliche Amtsträger, deren Amtsauftrag eine volle Lehrverpflichtung im Religionsunterricht vorsieht und die . . .**“

##### Wartestand

(Motivenbericht siehe Seite 143)

Dem § 42 ist in Abs. 1 die folgende Ziffer 5 anzufügen:

5. **wenn in der Evangelischen Kirche A. B. ein geistlicher Amtsträger nach Ablauf seiner Amtsperiode (§ 117 Abs. 2 KV) keine andere Verwendung als geistlicher Amtsträger findet.**

§ 43 ist wie folgt zu ergänzen:

In Abs. 2 ist dem Hinweis auf § 42 Abs. 1 Z. 1 anzufügen: „**und Z. 5**“.

Ebenso ist in Abs. 4 dem Hinweis auf § 42 Abs. 1 Z. 4 anzufügen: „**und Z. 5**“.

##### Fort- und Weiterbildung

(Motivenbericht siehe Seite 143)

In § 23 hat in Absatz 3 der 1. Satz mit folgenden Worten zu beginnen:

„(3) Es ist Pflicht der geistlichen Amtsträger, die ihnen dargebotenen Mittel zu ihrer [-]Fortbildung **und Berufsbegleitung** gewissenhaft zu nützen, . . .“

##### Dienstwohnung

In § 36 Abs. 5 ist im zweiten Satz die Frist von drei Monaten durch „**einen Monat**“ zu ersetzen.

#### Bereinigungen

##### Amtskleid

(Motivenbericht siehe Seite 143)

§ 6: (1) . . .

(6) **Lehrvikare und Pfarramtskandidaten sind berechtigt, das Amtskleid geistlicher Amtsträger zu tragen.**

§ 14: (1) . . .

(7) **Ordinierte sind berechtigt, das Amtskleid geistlicher Amtsträger zu tragen.** Über die Ordination ist dem Ordinierten vom Oberkirchenrat A. B. bzw. vom Oberkirchenrat H. B. eine Urkunde auszustellen.

Auslagenersätze (Übersiedlungskosten)

(Motivenbericht siehe Seite 143)

§ 38: (1) . . .

(3) **Lehrvikare, Pfarramtskandidaten, Pfarrvikare und zum Dienst zugeteilte geistliche Amtsträger** erhalten die entsprechenden **Auslagenersätze** vom Oberkirchenrat A. B. bzw. vom Oberkirchenrat H. B.

Der letzte Satz in § 39 Abs. 5 ist wie folgt zu ergänzen:

§ 39: „In diesem Falle trägt der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. die notwendigen Kosten, **in der Kirche A. B. nicht jedoch jene, die innerhalb des Gemeindegebietes anfallen.**“

### WAHLORDNUNG

#### 1. Bewerbervorstellung

(Motivenbericht siehe Seite 143)

In § 28 ist dem Absatz 5 folgender Satz anzufügen:

**Vor der Entscheidung ist allen Bewerbern Gelegenheit zu geben, sich der Gemeindevertretung persönlich vorzustellen. Ihnen sind die innerösterreichischen Fahrtkosten zu ersetzen.**

#### 2. Hochschulpfarrer

Der nach § 34 nach Punkt „4.5 Übergemeindliche Stellen“ in Klammern gesetzte Hinweis „(z. B. StudentenfarrerInnen)“ ist durch den Hinweis „(z. B. HochschulpfarrerInnen)“ zu ersetzen.

#### 3. Pfarrerwahl

Dem § 27 Absatz 4 ist folgender Satz anzufügen:

„**Dabei ist darauf hinzuweisen, ob Bewerber bereits definitiv bestellt oder in einem provisorischen Dienstverhältnis sind.**“

### VERFAHRENSORDNUNG

(Motivenbericht siehe Seite 145)

Dem § 10 ist folgender Absatz 12 neu anzugliedern:

„(12) **In Fällen besonderer Dringlichkeit, wenn ohne Schaden für die Sache die Einberufung einer Sitzung nicht abgewartet werden kann, können vom Vorsitzenden Beschlüsse zu genau formulierten Anträgen auch im Wege einer schriftlichen Abstimmung herbeigeführt werden. Zu ihrer Gültigkeit ist erforderlich, dass die Unterlage nachweislich allen Mitgliedern des Vertretungskörpers zugegangen ist. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist in das Protokoll der nächstfolgenden Sitzung aufzunehmen.**“

### KIRCHENBEITRAGS- UND FINANZAUSGLEICHSDRDNUNG (KBFAO)

1. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18: Das Presbyterium (die Kirchenbeitragsstelle) ist berechtigt, von Amts wegen oder auf Antrag des Beitragspflichtigen und nach Anhören der Kirchenbeitragsstelle bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände den Kirchenbeitrag **auf bestimmte Zeit oder auf Lebensdauer** herabzusetzen oder ganz zu erlassen. Der

Antrag des Beitragspflichtigen ist zu begründen und mit entsprechenden Unterlagen zu belegen.“

Übergangsbestimmung zu § 18:

Die Änderung des § 18 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

2. (Motivenbericht siehe Seite 146)

Die folgende Bestimmung wird als § 29 eingefügt, die bisher mit den §§ 29 bis 33 bezeichneten Bestimmungen erhalten die Bezeichnungen §§ 30 bis 34.

„§ 29: Gemeinden der Evangelischen Kirche A. B., die nach Abmahnung unter Fristsetzung den ihnen durch dieses Kirchengesetz oder sonst kirchenrechtlich aufgetragenen Verpflichtungen wie z. B. den Meldepflichten zum Evangelischen Informations-System (EIS) nicht oder nicht entsprechend nachkommen, sind bis zur Erfüllung der Verpflichtung nicht berechtigt, Einhebegebühren gemäß § 28 einzubehalten, Kirchenbeiträge gemäß § 19 Abs. 6 sind ihnen nicht zuzurechnen, noch auch sind ihnen sonstige Mittel zuzuweisen und sie haften finanziell für die Folgen ihrer Versäumnis.“

„§ 30: Die Verpflichtungen der Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H. B. über die Abfuhr der Kirchenbeiträge und die Festsetzung von Gemeindeumlagen werden durch ein Kirchengesetz H. B. geregelt.“

„§ 34: Die Verordnung ABl. Nr. 206/90 ist mit 31. Dezember 1998 außer Kraft getreten. Mit 1. Jänner 1999 ist die Verordnung ABl. Nr. 191/1994 als Kirchengesetz H. B. in Kraft gesetzt worden.“

## BAUORDNUNG

(Motivenbericht siehe Seite 146)

Die Bauordnung, zuletzt geändert mit ABl. 155/95, wird wie folgt ergänzt:

1. In § 2 ist der Ziffer 2 folgender Halbsatz anzufügen:

„, wobei Vorhaben mit einem Aufwand von weniger als ATS 13.760,30 (€ 1.000,—) nicht genehmigungspflichtig und solche bis ATS 137.603,— (€ 10.000,—) lediglich mitteilungspflichtig sind.“

2. Dem § 3 ist folgender Halbsatz anzufügen:

„... , ausgenommen Vorhaben, die die betreffende Superintendenz A. B. bzw. die Kirche A. B. oder die Kirche H. B. selbst durchführt.“

## DISZIPLINARORDNUNG

In § 28 Abs. 2 werden die Worte „oder dem Revisionsenat“ aufgehoben, das Wort „oder“ wird nach dem Wort „Synodalausschuß“ eingefügt.

## GESCHÄFTSORDNUNG DER GENERALSYNODE

Der erste Satz in § 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13: (1) Die Generalsynode wählt aus ihrer Mitte einen Rechts- und Verfassungs-, einen Theologischen, einen Religionspädagogischen und einen Nominierungsausschuß.“

Absatz 2 dieser Bestimmung wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Finanzkommission der Generalsynode gehören der von der Synode A. B. gewählte Obmann und sein Stellvertreter sowie die Finanzreferenten der Superintendenzen A. B. und der Kirche H. B., im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter an. Ihr obliegt die Vorberaterung der finanziellen Angelegenheiten der Kirche A. u. H. B. Die Finanzkommission ist insbesondere im Zusammenhang mit den Beschlüssen im Bereich der §§ 196 Abs. 2 Z. 7 und 8 und 205 Abs. 2 Z. 5 und 6 KV zu hören.“

Übergangsbestimmung zu § 13:

Diese Änderungen treten mit der Konstituierung der XII. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in Kraft.

## Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(Verfassungsbestimmung)

Die von der 8. Session der Generalsynode beschlossenen Änderungen der Kirchenverfassung und anderer kirchengesetzlicher Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft, sofern Übergangsbestimmungen nichts anderes festlegen.

Das Kirchenverfassungsgesetz vom 21. April 1988, ABl. Nr. 64/1988, wird mit Wirkung vom 1. Jänner 2000 aufgehoben.

Dr. Peter Krömer  
Präsident

Sen. Mag. Lydia Burchhardt  
Schriftführer

266. Zl. SYN 12; 8921/99 vom 16. November 1999

## Geltung der §§ 70, 147 und 171 der Kirchenverfassung

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 8. Session beschlossen:

Die mit 31. Dezember 1999 festgelegte Befristung der auf der 6. Session beschlossenen Änderungen der §§ 70 Abs. 1 Z. 1, 147 Abs. 1 lit. c Z. 1 und 2, 147 Abs. 2 und 171 Abs. 3 a der Kirchenverfassung wird aufgehoben und es werden diese Bestimmungen unbefristet in Geltung gesetzt.

Dr. Peter Krömer  
Präsident

Sen. Mag. Lydia Burchhardt  
Schriftführer

267. Zl. SYN 12; 9463/99 vom 1. Dezember 1999

## Kirchenverfassungsgesetz zur Bereinigung von Bezeichnungen

§ 1: In der Kirchenverfassung, den Kirchengesetzen, Verordnungen und sonstigen generellen Regelungen ist der Ausdruck „Finanzausschuß“ durch den Ausdruck „Finanzkommission“ zu ersetzen.

§ 2: In der Kirchenverfassung, den Kirchengesetzen, Verordnungen und sonstigen generellen Regelungen ist

dort, wo alternative Zuständigkeiten des Oberkirchenrates A. B. bzw. H. B. festgelegt sind, der Ausdruck „oder“ durch „bzw.“ zu ersetzen.

Dies betrifft u. a. die folgenden Paragraphen:

§§ 10 (1) KV, 17 (2), 51 (1), 59 (2), 81 (2), 90 (4) KV, 106 KV, 109 (2) KV, 122 (1) KV, 124 (3) KV, 125 (2) KV, 130 a (1) und (4) KV, 132 KV, 162 (2) und (3) KV, 167 (2) KV, 218 (4), (5) und (6) KV, 7 (5) OdgA, 14 (7) OdgA, 18 (2) OdgA, 20 OdgA, 21 OdgA, 26 (2) OdgA, 28 (3) OdgA, 30 (3) OdgA, 32 (3) OdgA, 38 (2) und (3) OdgA, 40 (1) OdgA, 42 (4) OdgA, 43 (1) und (2) OdgA, 46 (1) OdgA, 47 (3) OdgA, 49 (3) OdgA.

§ 3: In der Kirchenverfassung, den Kirchengesetzen, Verordnungen und sonstigen generellen Regelungen ist bei dem Ausdruck „Landessuperintendent H. B.“ die Beifügung „H. B.“ zu streichen.

Dies betrifft u. a. die folgenden Paragraphen:

§§ 17 (2), 60 (2) KV, 90 (4) KV, 102 (2) KV, 104 KV, 124 (1), 166 (3) 1. KV, 26 (2) OdgA, 29 (2) OdgA, 32 (3) OdgA.

§ 4: In der Kirchenverfassung, den Kirchengesetzen, Verordnungen und sonstigen generellen Regelungen ist dort, wo sich aus der Zuständigkeit eines Superintendentialausschusses eine analoge Zuständigkeit des Oberkirchenrates H. B. ergibt, diese mit den Worten „bzw. des Oberkirchenrates H. B.“ einzufügen, so z. B. in den §§ 71 KV, 93 (1), (2) und (3) KV, 96 KV, 111 (2) KV, 24 OdgA, 39 (4) OdgA.

§ 5: In der Kirchenverfassung und in weiteren Kirchengesetzen werden Zitierungen der Bestimmungen in den angeführten Paragraphen wie folgt richtiggestellt:

§ 11 (1) KV: ... nach §§ 174 Abs. 2 Z. 5, 190, 194 a und 209 ...

§ 51 (1) KV: ... gemäß § 4 Kirchenverfassung ...

§ 51 (4) KV: ... gemäß § 4 Kirchenverfassung ...

§ 66 (2) KV: ... oder einer anderen Superintendentialgemeinde aus.

§ 67 a Z. 6 KV: ... durch Wegfall einer sonstigen Voraussetzung der Wählbarkeit;

§ 67 a Z. 7 KV: ... in den Fällen des § 18 KV.

§ 84 a Z. 7 KV: ... in den Fällen des § 18 KV.

§ 90 (2) Z. 13 KV: ... insbesondere in der Diakonie (§ 223 a)

§ 106 (1) KV: ... gelten die Bestimmungen des § 70 Abs. 1 Z. 1.

§ 109 (4) KV: „... oder vom Oberkirchenrat H. B. ...“ ist zu streichen.

§ 111 (2) KV: ... (§ 147 [1] lit. a Z. 9) bzw. des Oberkirchenrates H. B.

§ 131 Z. 5 KV: ... § 174 Abs. 2 Z. 3 a ...

§ 157 (1) KV: ... § 131 Z. 2 und 4.

§ 170 (2) KV: ... nach den §§ 199, 200 KV.

§ 183 (1) Z. 4 KV: ... aus Gründen des § 131 Z. 2 und 4.

§ 199 (3) KV: ... und die Wahlordnung (§ 27) erforderlich.

§ 231 Z. 5 KV: ... ab Kenntnis von Wahlanfechtungsgründen.

§ 2 (2) OdgA: ... tritt auch der Verlust des Amtes ein (§ 12 [5] KV)

§ 16 (2) OdgA: „... oder H. B. ...“ und „... oder der Evangelischen Kirche H. B. ...“ ist zu streichen.

§ 34 c (2) OdgA: ... Frist gemäß § 42 Abs. 3 ...

§ 6: In den folgenden Paragraphen der Kirchenverfassung und weiterer Kirchengesetze wird der Ausdruck „zuständiger Superintendent“ in der jeweiligen grammatikalischen Form um die Beifügung „bzw. der Landessuperintendent“ (wiederum in der sich jeweils ergebenden grammatikalischen Form) erweitert:

§§ 127 KV, 205 (2) Z. 16 KV, 210 (2) KV, 216 (2) und (4) KV, 3 OdgA, 7 (5) OdgA, 30 (2 a) OdgA, 31 c (1) und (4) OdgA, 31 d (2) OdgA, 35 (2) und (3) OdgA, 46 (1) OdgA.

§ 7: Die Änderung gemäß § 1 tritt mit der Konstituierung der 12. Synode A. B. bzw. der XII. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in Kraft.

Dr. Peter Krömer  
Präsident

Sen. Mag. Lydia Burchhardt  
Schriftführer

268. Zl. G 16; 9464/99 vom 1. Dezember 1999

## Ordnung der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche (OdVM 2000)

(Motivenbericht siehe Seite 146)

### Geltungsbereich

§ 1: (1) Für die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Österreich wird eine Mitarbeitervertretung errichtet. Diese Mitarbeitervertretung ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. mit Rechtspersönlichkeit gemäß § 218 der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Personen, die voll- oder teilbeschäftigt angestellt sind

1. von einer der Gemeinden, in die gemäß § 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche die Evangelische Kirche gegliedert ist bzw. von einem von diesen gebildeten Verband;

2. von einer Einrichtung der Evangelischen Kirche A. B., der Evangelischen Kirche H. B. oder der Evangelischen Kirche A. u. H. B.,

3. von einem der Werke der Kirche, einem der evangelisch-kirchlichen Vereinen oder von Einrichtungen, die Mitglied im Diakonischen Werk sind sowie von kirchlichen Stiftungen und Anstalten gemäß den §§ 218 f der Kirchenverfassung, sofern dort nicht eine gleichartige Regelung der Mitarbeitervertretung besteht.

(3) Dieses Kirchengesetz findet nicht Anwendung auf

1. geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Lehrvikare und Pfarramtskandidaten der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B., zur Evangelischen Kirche H. B., zu einem Werk der Kirche, oder zu evangelisch-kirchlichen Vereinen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten in Österreich stehen, letztere, soweit sich deren Rechtsträger dem zwischen der Evangelischen Kirche und dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich als freiwilliger Berufsvereinigung abgeschlossenen Kollektivvertrag angeschlossen haben;

2. geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen;

3. ordinierte geistliche Amtsträger, die in einem aufrechten, wenn auch allenfalls karenzierten Dienstverhältnis zu einer ausländischen evangelischen Landeskirche stehen und für einen zeitlich befristeten Dienst in der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich freigestellt sind;

4. leitende Angestellte im Sinne des § 36 (2) Z. 3 ArbVG;

5. Lehrvikare und Pfarramtskandidaten im Ausbildungsdienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Österreich;

6. geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Ruhestand;

7. Personen, auf die das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, Anwendung findet;

8. fallweise und geringfügig Beschäftigte.

### Aufgaben der Mitarbeitervertretung

§ 2: (1) Die Mitarbeitervertretung ist nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes berufen, die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu wahren und zu fördern. Sie hat in Erfüllung dieser Aufgaben dafür einzutreten, dass die zugunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geltenden Gesetze, Verordnungen, Verträge, Dienstordnungen und dgl. eingehalten und durchgeführt werden.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat bei ihrer Tätigkeit sowohl auf die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, als auch auf jene der Evangelischen Kirche in Österreich, ihres konkreten Dienstgebers und die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen.

### Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretungen

§ 3: (1) Zur Erfüllung ihrer in § 2 umschriebenen Aufgaben stehen den Mitarbeitervertretungen insbesondere Mitwirkungsrechte zu bei:

1. Gestaltung und Abänderung von Vereinbarungen und Kollektivverträgen, die von der Mitarbeitervertretung bzw. einer anderen freiwilligen Berufsvereinigung für alle oder bestimmte Gruppen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Evangelischen Kirche, ihrer Werke, Vereine, Stiftungen und Anstalten mit kirchlichen Dienstgebern und deren Vertretungen abgeschlossen werden.

2. Erlassung und Änderung von Dienst- und Betriebsvorschriften, Einführung neuer Arbeitsmethoden, Änderungen in der Gestaltung der Arbeitsplätze, insbesondere auch Änderungen auf Grund des Einsatzes neuer technologischer Mittel und Systeme, Einführung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen zur Kontrolle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern diese Maßnahmen die Menschenwürde berühren.

3. Bewertung und Änderung der Bewertung von Dienstposten.

4. Versetzungen.

(2) Folgende Angelegenheiten sind der Mitarbeitervertretung vor der Entscheidung darüber zur Kenntnis zu bringen:

1. Kündigungen durch den Dienstgeber

2. Disziplinarmaßnahmen

3. Beförderungen

4. Einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses.

(3) Folgende Angelegenheiten sind der Mitarbeitervertretung unverzüglich nach der Entscheidung darüber zur Kenntnis zu bringen:

1. Untersagung einer Nebenbeschäftigung

2. Neueinstellungen (Verwendung, Einstufung, Probezeit/Befristungen).

### Rechte und Pflichten der Mitarbeitervertreter

§ 4: (1) Den Mitarbeitervertretern ist die Einsicht und Abschriftnahme der Akten oder Aktenteile zu gestatten, deren Kenntnis zur Erfüllung der der Mitarbeitervertretung übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Einsicht in einen Personalakt oder in eine Dienstbeurteilung darf nur mit Zustimmung der/des betroffenen Mitarbeiterin/Mitarbeiters gewährt werden.

(3) Die Mitarbeitervertreter und die Mitglieder der Wahlausschüsse sind zu dauernder Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Funktion bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Evangelischen Kirche, ihres konkreten Dienstgebers sowie der Einrichtungen, Werke, Vereine, Stiftungen und Anstalten der Kirche oder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geboten ist und zwar auch nach ihrem Ausscheiden aus der Funktion und nach Beendigung des Dienstverhältnisses, soweit sie von dieser Verschwiegenheitspflicht nicht entbunden worden sind.

(4) Die Mitarbeitervertreter sind in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden. Sie dürfen in Ausübung ihrer Funktion nicht eingeschränkt und wegen dieser nicht benachteiligt werden. Bei Ausübung ihrer Funktion haben sie auf die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen.

(5) Die Funktion als Mitarbeitervertreter ist ein Ehrenamt, das neben den Dienstpflichten auszuüben ist; jedoch auf die Funktion als Mitarbeitervertreter Rücksicht zu nehmen.

(6) Die Abs. 1 und 2 sind auf die Mitglieder der Wahlausschüsse sinngemäß anzuwenden.

(7) Den Mitarbeitervertretern und den Mitgliedern der Wahlausschüsse ist unter Fortzahlung ihrer Bezüge die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere zur Teilnahme an den Sitzungen notwendige freie Zeit zu gewähren.

(8) Jeder Mitarbeitervertreter hat Anspruch auf Bildungsfreistellung und zwar im Gesamtausmaß von drei Wochen innerhalb einer Funktionsperiode unter Fortzahlung des Entgeltes. Die Schulungs- und Bildungsveranstaltungen müssen von kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber veranstaltet sein und von diesen übereinstimmend als geeignet anerkannt werden und vornehmlich der Vermittlung von Kenntnissen zum Gegenstand haben, die der Ausübung der Funktion als Mitarbeitervertreter dienen. Die Mitarbeitervertretung hat den Dienstvorgesetzten des Mitarbeitervertreters mindestens vier Wochen vor Beginn des Zeitraumes, für den die Freistellung beabsichtigt ist, davon in Kenntnis zu setzen. Der Zeitpunkt der Freistellung ist im

Einvernehmen zwischen Dienstvorgesetzten und Mitarbeitervertretung festzusetzen, wobei die Erfordernisse des Dienstes einerseits und die Interessen der Mitarbeitervertretung und des Mitarbeitervertreters andererseits zu berücksichtigen sind. Im Streitfall entscheidet der Schlichtungsausschuss.

### Kündigungsschutz

§ 5: (1) Die Kündigung eines Mitarbeitervertreters bedarf der Zustimmung des Schlichtungsausschusses (§ 18).

(2) Der Schlichtungsausschuss darf einer Kündigung nur zustimmen, wenn

1. im Falle einer dauernden Einstellung oder Einschränkung des Dienstbetriebes von der dafür zuständigen Stelle der Nachweis erbracht wird, dass der betroffene Mitarbeitervertreter trotz dessen Verlangens an einem anderen Arbeitsplatz der Dienststelle oder einer anderen kirchlichen Dienststelle nicht weiterbeschäftigt werden kann;

2. der Mitarbeitervertreter unfähig wird, die im Dienstvertrag vereinbarte Arbeit zu leisten, sofern in absehbarer Zeit eine Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit nicht zu erwarten ist und eine Weiterbeschäftigung oder die Erbringung einer anderen Arbeitsleistung durch den Mitarbeitervertreter, zu deren Verrichtung sich dieser bereit erklärt hat, dem betreffenden kirchlichen Dienstgeber nicht zugemutet werden kann;

3. der Mitarbeitervertreter die ihm auf Grund seines Dienstvertrages obliegenden Pflichten beharrlich verletzt und dem kirchlichen Dienstgeber die Weiterbeschäftigung aus Gründen der Arbeitsdisziplin nicht zugemutet werden kann.

(3) Bei Austritt aus der Evangelischen Kirche ist in jedem Fall einer Kündigung des Dienstverhältnisses zuzustimmen, ebenso bei Eintritt in eine nichtchristliche Religionsgemeinschaft oder eine Sekte.

### Organe der Mitarbeitervertretung

§ 6: (1) Organe der Mitarbeitervertretung sind:

1. die Dienststellenversammlung,
2. der Dienststellenausschuss (die Vertrauensperson),
3. der Dienststellenwahlausschuss,
4. der Mitarbeitergruppenausschuss,
5. die Mitarbeitergruppenvertretung

(2) Mitarbeitervertreter im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die Vertrauenspersonen, die Mitglieder der Dienststellenausschüsse und der Mitarbeitergruppenausschüsse.

(3) Für das Verfahren der Organe der Mitarbeitervertretung gilt die Verfahrensordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

### Dienststellen

§ 7: (1) Dienststellen sind dienstliche Einrichtungen, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine räumliche, verwaltungsmäßige oder betriebstechnische Einheit darstellen.

(2) Für zwei oder mehrere Dienststellen können gemeinsame Organe der Mitarbeitervertretung, für besonders große und organisatorisch trennbare sowie für örtlich getrennt untergebrachte Dienststellen können mehrere Organe der Mitarbeitervertretung gebildet werden, wenn dies unter Berücksichtigung der personalmäßigen Struktur

der Dienststellen der Wahrung der Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dienlich ist. Dabei ist dafür zu sorgen, dass für Dienststellen mit weniger als fünf wahlberechtigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern zusammen mit anderen Dienststellen gemeinsame Organe der Mitarbeitervertretung geschaffen werden. Unter der gleichen Voraussetzung können auch für Teile mehrerer Dienststellen gemeinsame Organe der Mitarbeitervertretung gebildet werden.

(3) Für welche Dienststellen oder Dienststellenteile gemeinsame und für welche Dienststellen mehrere Organe der Mitarbeitervertretung gebildet werden, hat die Mitarbeitergruppenvertretung nach Anhören der betroffenen Dienststellenausschüsse (Vertrauenspersonen) im Einvernehmen mit dem sachlich zuständigen Mitarbeitergruppenausschuss festzulegen.

(4) Sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die gemäß Abs. 2 und 3 zusammengefassten oder getrennten Dienststellen (Dienststellenteile) jeweils als eine Dienststelle im Sinne dieses Kirchengesetzes.

(5) Die Dienststellen gemäß Abs. 1 und 4 sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Österreich kundzumachen.

(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Dienststelle im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle dort beschäftigten Personen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in mehreren Dienststellen beschäftigt sind, gelten dort als Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, wo sie überwiegend beschäftigt sind; bei gleichem Beschäftigungsausmaß gelten sie dort als beschäftigt, wo sie im Personalstand geführt werden.

### Aufgaben der Dienststellenversammlung

§ 8: (1) Die Gesamtheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Dienststelle bildet die Dienststellenversammlung.

(2) Der Dienststellenversammlung obliegt:

1. die Entgegennahme und Behandlung von Berichten des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen),
2. die Beschlussfassung über die Enthebung des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen),
3. die Beschlussfassung über Einführung, Abänderung und Auflassung von Beiträgen zu einem Fonds der Mitarbeitervertretung und die Genehmigung der Jahresrechnung dieses Fonds.

(3) Die Dienststellenversammlung ist berechtigt, Anträge an den Dienststellenausschuss (die Vertrauenspersonen) zu stellen.

### Einberufung und Verfahren der Dienststellenversammlung

§ 9: (1) Die Dienststellenversammlung ist vom Dienststellenausschuss (von den Vertrauenspersonen) im Bedarfsfalle, mindestens aber einmal jährlich einzuberufen. Die Leiter der Dienststellen sind von der Einberufung in Kenntnis zu setzen.

(2) Eine Dienststellenversammlung ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitarbeiter, eine Vertrauensperson oder die Mehrheit der Mitglieder des Dienststellenausschusses die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.

(3) Bei Funktionsunfähigkeit des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) oder, wenn ein Dienststellenausschuss (Vertrauenspersonen) noch nicht besteht, ist die Dienststellenversammlung von dem an Lebensjahren ältesten stimmberechtigten Bediensteten einzuberufen. Unterlässt dieser die Einberufung, so obliegt diese dem jeweils nächstältesten stimmberechtigten Mitarbeiter.

(4) Den Vorsitz in der Dienststellenversammlung führt der Vorsitzende des Dienststellenausschusses, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Dienststellenausschusses. In Dienststellen, in denen kein Dienststellenausschuss zu bilden ist, führt die an Lebensjahren älteste anwesende Vertrauensperson den Vorsitz.

In den Fällen des Abs. 3 führt den Vorsitz der von den Anwesenden an Lebensjahren älteste stimmberechtigte Mitarbeiter.

(5) Die Teilnahme an der Dienststellenversammlung ist allen Mitarbeitern zu ermöglichen, sofern dies mit der Aufrechterhaltung des notwendigen Dienstbetriebes vereinbar ist.

(6) In der Dienststellenversammlung ist jeder Mitarbeiter stimmberechtigt, der am Tage der Dienststellenversammlung Mitarbeiter der Dienststelle ist. Der Dienststellenausschuss (die Vertrauenspersonen) kann zur Dienststellenversammlung Auskunftspersonen, Vertreter des Arbeitgebers bzw. der Kirchenleitung zur Auskunftserteilung einladen.

(7) Bei zusammengefassten Dienststellen oder bei Dienststellen, deren Mitarbeiter nicht gleichzeitig Dienst versehen (Schicht- und Wechseldienst), kann in den Fällen des § 8 Abs. 2 auch geteilt durchgeführt werden (Teildienststellenversammlung). Bei der Einberufung von Teildienststellenversammlungen ist vorzusorgen, dass allen Mitarbeitern der Dienststelle die Teilnahme an einer der Teildienststellenversammlungen möglich ist. Wird die Dienststellenversammlung geteilt durchgeführt, so sind die Mitarbeiter nur zur Teilnahme an einer Teildienststellenversammlung berechtigt.

(8) Die Beschlüsse der Dienststellenversammlung werden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Wird die Dienststellenversammlung geteilt durchgeführt, so sind die in den einzelnen Teildienststellenversammlungen abgegebenen Stimmen zusammenzuzählen.

(9) Im Falle des § 8 Abs. 2 Z. 2 bedarf der Beschluss der Dienststellenversammlung der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitarbeiter der Dienststelle.

(10) Die Dienststellenversammlung kann in einer Geschäftsordnung weitere Einzelheiten regeln, insbesondere auch für die Verwaltung der Mittel eines Mitarbeitervertretungsfonds.

#### Dienststellenausschuss (Vertrauenspersonen)

§ 10: (1) In jeder Dienststelle sind Vertrauenspersonen zu wählen. Die Anzahl der Vertrauenspersonen beträgt bei jeder Dienststelle mit

5 bis 9 Mitarbeiter	eine,
10 bis 19 Mitarbeiter	zwei,
20 bis 50 Mitarbeiter	drei,
51 bis 100 Mitarbeiter	vier.

Bei Dienststellen mit mehr als 100 Mitarbeiter erhöht sich die Anzahl der Vertrauenspersonen für je weitere 100 Mitarbeiter um eine.

(2) Bei Anwendung des Abs. 1 ist die Anzahl der wahlberechtigten Mitarbeiter der Dienststelle am Stichtag (§ 13 Abs. 2) maßgebend. Eine Änderung der Zahl der Mitarbeiter der Dienststelle ist auf die Anzahl der Vertrauenspersonen während deren Funktionsdauer ohne Einfluss.

(3) Beträgt in einer Dienststelle die Anzahl der Vertrauenspersonen mindestens drei, so bilden diese den Dienststellenausschuss.

(4) Der Wirkungsbereich des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) erstreckt sich auf die Mitarbeiter der Dienststelle, bei der dieses Organ errichtet ist.

(5) Ist die Bildung eines Mitarbeitervertretungsfonds beschlossen worden, obliegt die Verwaltung und Abrechnung dieses Fonds dem Dienststellenausschuss.

#### Berufung der Mitglieder der Dienststellenausschüsse (Vertrauenspersonen)

§ 11: (1) Die Mitglieder der Dienststellenausschüsse (Vertrauenspersonen) werden durch unmittelbare und geheime Wahl auf die Dauer von vier Jahren – vom Tage der Wahl an gerechnet – berufen. Die Wahl ist nach den in der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und der kirchlichen Wahlordnung für die Wahl der Gemeindevertretung festgelegten Bestimmungen durchzuführen, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wahlberechtigt sind die Mitarbeiter, die am Stichtag das 19. Lebensjahr vollendet haben, in keinem Lehr- oder Ausbildungsdienstverhältnis stehen und Mitarbeiter der Dienststelle sind, deren Dienststellenausschuss (Vertrauensperson) gewählt wird.

(3) Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiter, die am Stichtag das 19. Lebensjahr vollendet haben und mindestens sechs Monate Mitarbeiter sind.

(4) Wählbar sind nicht

1. die Mitglieder des Präsidiums einer Synode, eines Synodalausschusses, eines Kontrollausschusses, eines Oberkirchenrates, eines Superintendentialausschusses, eines Disziplinarsenates, des Revisionsrates sowie politische Mandatäre bzw. Funktionäre auf Bundes- oder Landesebene sowie bei der Europäischen Union und Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteherstellvertreter der Bundeshauptstadt Wien;

2. Mitarbeiter, die als Repräsentanten des Arbeitgebers gegenüber den Mitarbeitern der Dienststelle fungieren, auf die sich der Wirkungsbereich des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) erstreckt und die maßgeblichen Einfluss auf Personalangelegenheiten haben;

3. Mitarbeiter, über die eine über die Disziplinarstrafe der Rüge hinausgehende Disziplinarstrafe verhängt wurde, während der Dauer dieser Strafe;

4. Mitarbeiter, deren Ausschluss vom Wahlrecht rechtskräftig erfolgt ist.

#### Dienststellenwahlausschuss

§ 12: (1) Vor jeder Wahl eines Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) ist bei der Dienststelle ein Dienststellenwahlausschuss zu bilden.

(2) Der Dienststellenwahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Verhinderungsfalle vertritt.

(3) Die Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses sind von der Dienststellenversammlung zu bestellen, sie müssen zum Dienststellenausschuss (als Vertrauensperson) wählbar sein. Ein Mitarbeiter darf nur einem Wahlausschuss angehören.

(4) Der Dienststellenwahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Vertrauenspersonen bleiben bis zur Annahme der Wahl der neugewählten Vertrauenspersonen, die Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses bis zum ersten Zusammentritt des neu bestellten Dienststellenausschusses im Amt.

(5) Die Namen der Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses sind durch Anschlag bei jener Dienststelle kundzumachen, bei der die Wahl stattfindet.

(6) Der Dienststellenwahlausschuss kann für Dienststellen mit weit auseinanderliegenden Dienststellenteilen, um den Wählern den Weg zum Wahllokal zu erleichtern, oder um den reibungslosen Ablauf der Wahlhandlung zu gewährleisten, eine oder mehrere Sprengelwahlkommissionen bestellen, auf die die Abs. 2 und 3 erster Satz und Abs. 5 anzuwenden sind.

**§ 13:** (1) Dem Dienststellenwahlausschuss kommen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, alle jene Aufgaben zu, die nach der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und der Wahlordnung dem Presbyterium bei der Wahl der Gemeindevertretung zukommen.

(2) Der Stichtag gemäß § 11 Abs. 2 ist der Tag, der acht Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin liegt.

(3) Wahlvorschläge sind bei der Dienststelle durch Anschlag kundzumachen bzw. zur Einsicht aufzulegen.

(4) Das Wahlergebnis ist in gleicher Weise und im Amtsblatt der Evangelischen Kirche kundzumachen. Für die Anfechtung einer Wahl gelten die Bestimmungen der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich.

## Mitarbeitergruppen

### Mitarbeitergruppenausschuss

**§ 14:** (1) Für jede Hauptgruppe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist ein Mitarbeitergruppenausschuss zu bilden. Solche Hauptgruppen sind für folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorzusehen:

1. Gemeinde- und sozialpädagogische Dienste, kirchlich bestellte Religionslehrerinnen und -lehrer, Kirchenmusiker, Jugendreferentinnen und Jugendreferenten,
2. diakonische Dienste;
3. Sekretariats- und Verwaltungsdienste, Datenverarbeitung, Fahrten-, Reinigungs- und Wartungsdienste, Küsterdienste, Friedhofsdienst.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keiner Hauptgruppe zugeordnet werden können, sind von der Mitarbeitergruppenvertretung einer Hauptgruppe zuzuordnen.

(3) Der Mitarbeitergruppenausschuss besteht für eine Hauptgruppe mit  
bis zu 20 Mitarbeitern aus drei,  
21 bis 50 Mitarbeitern aus vier und für  
mehr als 50 Mitarbeiter aus 5 Mitgliedern.

### Berufung der Mitglieder der Mitarbeitergruppenausschüsse

**§ 15:** Auf die Berufung der Mitglieder der Mitarbeitergruppenausschüsse ist § 10 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Dienststelle die Mitarbeitergruppe tritt. Überdies sind Mitarbeiter nicht wählbar, die als Repräsentanten des Dienstgebers gegenüber der Gesamtheit der Angehörigen der jeweiligen Mitarbeitergruppe fungieren und maßgeblichen Einfluss auf Personalangelegenheiten haben.

### Die Mitarbeitergruppenvertretung

**§ 16:** (1) Die Mitarbeitergruppenvertretung besteht

1. aus den Vorsitzenden der Mitarbeitergruppenausschüsse;
2. für Hauptgruppen bis 50 Mitarbeitern aus einem weiteren und
3. für Hauptgruppen mit mehr als 50 Mitarbeitern aus zwei weiteren Mitgliedern des Mitarbeitergruppenausschusses.

(2) Die Mitarbeitergruppenvertretung ist zur Gesamtvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berufen und berechtigt, alles ihr dazu dienliche zu unternehmen. Insbesondere ist die Mitarbeitergruppenvertretung berechtigt, Vereinbarungen mit der Kirchenleitung für alle oder einzelne Gruppen von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abzuschließen, um Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit anzusuchen und diese Vereinbarungen als Kollektivvertrag abzuschließen.

(3) Die Mitarbeitergruppenvertretung entscheidet endgültig

1. für welche Dienststellen oder Dienststellenteile gemeinsame und für welche Dienststellen mehrere Organe der Mitarbeitervertretung gebildet werden,
2. über die Zugehörigkeit von Mitarbeitern zu einer Hauptgruppe,
3. über den Termin der nächsten Wahl in die Mitarbeitervertretungen.

### Vertretung nach außen

**§ 17:** (1) Die Mitarbeitervertretung wird gegenüber dem konkreten kirchlichen Dienstgeber und nach außen vertreten durch den Vorsitzenden des Organs der Mitarbeitervertretung, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Mitarbeitervertretung kann in Einzelfällen auch andere ihrer Mitglieder mit der Vertretung nach außen beauftragen. Die Reihenfolge der Stellvertretungen und eine besondere Regelung der Vertretungsbefugnis sind dem jeweils betroffenen kirchlichen Dienstgeber umgehend mitzuteilen und erlangen erst mit der Verständigung Rechtswirksamkeit.

(2) Die Vertretung der Gesamtheit kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter obliegt der Mitarbeitergruppenvertretung gemäß § 16.

### Der Schlichtungsausschuss

**§ 18:** (1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet

1. in jenen Angelegenheiten, die ihm durch diese Ordnung übertragen sind,
2. über Fragen, die zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Organen der Mitarbeitervertretung,

zwischen diesen Organen selbst, zwischen Mitarbeitervertretern und Organen der Mitarbeitervertretung und zwischen diesen und dem kirchlichen Dienstgeber strittig sind.

(2) Der Schlichtungsausschuss wird aus drei Mitgliedern gebildet, und zwar derart, dass jeder Streitteil über Aufforderung durch die Mitarbeitergruppenvertretung dieser binnen zwei Wochen ein Mitglied als Schlichter namhaft macht.

Kommt ein Streitteil dieser Aufforderung nicht nach, kann die Mitarbeitergruppenvertretung selbst den Schlichter bestellen.

Die beiden Schlichter werden von der Mitarbeitergruppenvertretung einberufen und wählen einen weiteren Schlichter als Vorsitzenden in den Schlichtungsausschuss. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Der Schlichtungsausschuss fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltung unzulässig ist. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist endgültig, eine Berufung an ein anderes Organ der Mitarbeitervertretung unzulässig.

(4) Soweit diese Bestimmungen nichts anderes vorsehen, sind auf das Schlichtungsverfahren die Bestimmungen der §§ 577—599 ZPO anzuwenden.

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

§ 19: (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Als Wahltag für die erste Wahl der Vertrauenspersonen, Dienststellenausschüsse und Mitarbeitergruppenausschüsse wird der 20. Juni 2000 festgesetzt.

(3) Dienststellenwahlausschüsse sind für diese erste Wahl zu bilden für die MitarbeiterInnen folgender regionalen Bereiche:

1. Superintendenz Burgenland in Eisenstadt, Superintendentur;

2. Superintendenz Kärnten und Osttirol in Villach, Superintendentur, und Klagenfurt, Pfarramt Johanneskirche;

3. Superintendenz Niederösterreich in St. Pölten, Superintendentur, und Wiener Neustadt, Pfarramt Auf-  
erstehungskirche;

4. Superintendenz Oberösterreich: Linz-Innere Stadt, Pfarramt;

5. Superintendenz Salzburg und Tirol: Salzburg Christuskirche, Pfarramt, und Innsbruck Christuskirche, Pfarramt;

6. Superintendenz Steiermark: Graz Heilandskirche, Pfarramt, und Stainach-Irdning, Pfarramt;

7. Superintendenz Wien: Superintendentur, und Kirchenamt A. B.;

8. Kirche H. B.: Kirchenkanzlei H. B. Wien, Bregenz, Pfarramt H. B.

(4) Die gemäß Abs. 3 gebildeten Dienststellenwahlausschüsse können für die erste Wahl die der Mitarbeitergruppenvertretung übertragenen Entscheidungen gemäß §§ 7 bzw. 16 Abs. 3 Z. 1 und 2 treffen.

269. Zl. G 16; 9465/99 vom 1. Dezember 1999

## **Dienstordnung 2000 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten weltlichen Dienstnehmer (DO 2000)**

### **Allgemeiner Teil**

(Motivenbericht siehe Seite 149)

#### **§ 1: Begriffsbestimmungen**

(1) Dienstnehmer im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. von einer der Gemeinden, in die gemäß § 5 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche die Evangelische Kirche A. B. gegliedert ist bzw. von einem von diesen gebildeten Verband;

2. von einer Einrichtung der Evangelischen Kirche A. B., der Evangelischen Kirche H. B., oder der Evangelischen Kirche A. u. H. B.,

3. von einem der Werke der Kirche, einem der evangelisch-kirchlichen Vereine oder von Einrichtungen, die Mitglied im Diakonischen Werk sind, sowie von kirchlichen Stiftungen und Anstalten gemäß den §§ 218 und 219 der Kirchenverfassung.

(2) Vertretungsorgan ist jenes Organ, dem die Vertretung der betreffenden Organisationseinheit übertragen ist, d. s. für die Pfarrgemeinde das Pfarrgemeindepresbyterium, für die Superintendenz der Superintendentialausschuss, für das Kirchenamt A. B. das Oberkirchenratskollegium A. B., für die Kirche H. B. der Oberkirchenrat H. B., für Gemeindeverbände, Werke und Einrichtungen das nach den jeweiligen Ordnungen dafür zuständige Organ oder Gremium.

(3) Dienststellenleiter ist der für Organisation und Verwaltung in der betreffenden Organisationseinheit Verantwortliche.

(4) Dienstvorgesetzter ist die dem Dienstnehmer gegenüber weisungsbefugte, im Dienstvertrag namentlich genannte Person.

(5) Als Mitarbeitervertretung wird in dieser Dienstordnung das jeweils für den betreffenden Bereich in Frage kommende Organ nach der Ordnung zur Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (OdVM 2000) bezeichnet.

#### **§ 2: Anwendbarkeit**

(1) Dieses Kirchengesetz findet auf alle weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Anwendung.

(2) Es findet nicht Anwendung auf

1. geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Lehrvikare und Pfarramtskandidaten der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B., zur Evangelischen Kirche H. B., zu einem Werk der Kirche oder zu evangelisch-kirchlichen Vereinen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten in Österreich stehen;

2. geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen;

3. ordinierte geistliche Amtsträger, die in einem aufrechten, wenn auch allenfalls karenzierten Dienstverhältnis zu einer ausländischen evangelischen Landeskirche stehen und für einen zeitlich befristeten Dienst in der Evangeli-

schen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich freigestellt sind;

4. Lehrvikare und Pfarramtskandidaten im Ausbildungsdienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Österreich;

5. geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Ruhestand;

6. Personen, auf die das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, Anwendung findet;

7. fallweise und geringfügig Beschäftigte;

8. leitende Angestellte hinsichtlich jener Bestimmungen, die dem Inhalt des konkreten Arbeitsvertrages widersprechen.

## Teil A: Dienstrecht

### I. Anstellungserfordernisse

#### § 3

(1) Die Dienstposten gemäß § 2 Abs. 1 werden einer der unten genannten Verwendungsgruppen zugeordnet und auf Grund einer Dienstpostenbeschreibung durch den Dienststellenleiter gemäß § 5 näher definiert:

W 1: Führungspositionen/Leitungsaufgaben

W 2: Qualifizierte Arbeitsbereiche

W 3: Hilfsdienste

(2) Auf jede dieser Verwendungsgruppen findet eine Gehaltstabelle Anwendung, die als Verordnung des Oberkirchenrates A. B. festgelegt wird, sofern dort nicht ein Mindestlohntarif, ein Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung bestehen. Das Grundgehalt des konkreten Dienstpostens ergibt sich aus der Zuteilung in W 1, W 2 oder W 3.

(3) Die für den konkreten Posten vorausgesetzten und vom Dienstnehmer erbrachten Zusatzleistungen bzw. -qualifikationen können bewertet und durch Zulagen abgegolten werden, die mit entsprechenden Richtlinien ebenfalls auf dem Verordnungsweg festgelegt werden. Das Gehalt setzt sich sohin aus dem Grundgehalt gemäß Gehaltstabelle sowie dem entsprechenden Zulagensatz zusammen.

#### § 4

(1) Der Abschluss von Dienstverträgen erfolgt durch das Vertretungsorgan aufgrund vorangegangener Genehmigung durch die dazu kirchenrechtlich berufene Stelle. Wird diese Genehmigung nicht eingeholt, haften die dafür Verantwortlichen gemäß § 15 der Kirchenverfassung.

(2) Sämtliche Dienstverhältnisse sind einmal jährlich spätestens bis Ende Februar dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. sowie dem entsprechenden Organ der Mitarbeitervertretung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Bei gleicher Qualifikation soll Angehörigen einer evangelischen Kirche der Vorzug gegeben werden.

(4) Bei allen der Dienstordnung unterliegenden Dienstverhältnissen sind im Dienstvertrag ausdrücklich die Anwendung der Dienstordnung, die Einreihung in eine Verwendungsgruppe, das Beschäftigungsausmaß, die konkrete Einstufung und bei Vorliegen der Voraussetzungen Zulagen zu vereinbaren und die Person des Dienstvorgesetzten zu benennen. Ein Exemplar der Dienstordnung ist dem Dienstnehmer auszufolgen.

## II. Dienstpostenbewertung

### § 5

(1) Für jeden Dienstposten ist vom Dienststellenleiter bzw. dem dazu vom Dienstgeber Beauftragten ein Vorschlag für die Bewertung zu erstellen und mit der Stellungnahme der Mitarbeitervertretung dem Vertretungsorgan zur Beschlussfassung vorzulegen. Ebenso ist bei jeder Änderung der Bewertung vorzugehen.

(2) Im Dienstpostenplan gemäß § 11 Abs. 2 KV sind die Dienstposten mit ihrer Bewertung anzugeben.

## III. Dienstpflichten

### § 6

(1) Sämtliche im Bereich der Evangelischen Kirche A. B. beschäftigten Dienstnehmer unterstehen in dienstrechtlicher Hinsicht ihrem direkten Vorgesetzten. Die Dienstzuteilung und die Aufgabenzuweisung erfolgt durch ihn. Innerhalb eines Geschäftsbereiches hat der Vorgesetzte das Weisungsrecht. Über Verlangen des Dienstnehmers sind Weisungen schriftlich zu erteilen.

(2) 1. Jede Mitarbeiterin/Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, ihre/seine Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich dem Dienstcharakter der Kirche entsprechend zu verhalten. Jede/Jeder hat bei der Ausübung des Dienstes uneigennützig und unparteiisch vorzugehen und darf sich für ihre/seine Dienstleistung weder ein Geschenk noch einen sonstigen Vorteil zuwenden oder zusichern lassen.

2. Von jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter wird erwartet, dass sie/er im Rahmen der ihr/ihm übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse selbstständig handelt. Sie/Er hat im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften jederzeit nach der zweckmäßigsten Lösung zu suchen und sich insbesondere um möglichste Verbesserungen der Arbeitsabläufe zu bemühen.

3. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat die Pflicht, seine Vorgesetzten und andere betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so rechtzeitig und in dem Ausmaß über alle Vorgänge in ihrem/seinem Aufgabenbereich zu informieren, wie dies für die bestmögliche Besorgung der übertragenen Aufgaben notwendig ist.

4. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat die Pflicht, sich auf dem Gebiet der ihm übertragenen Aufgaben weiterzubilden und sich der ihr/ihm zur Erfüllung dieser Aufgaben zur Verfügung stehenden Hilfsmittel zu bedienen.

5. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit ist Grund für eine fristlose Entlassung. Die Amtsverschwiegenheit ist auch nach Beendigung des Dienstes einzuhalten.

6. Der Austritt aus der Evangelischen Kirche stellt einen wichtigen Kündigungsgrund dar, ebenso der Eintritt in eine nichtchristliche Religionsgemeinschaft oder eine Sekte.

### § 7

Im Falle einer vorhersehbaren Dienstverhinderung hat jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter die Pflicht, die notwendigen Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Fortführung der Geschäfte zu treffen. Sie/Er hat insbesondere seine Vorgesetzten unverzüglich zu informieren.

## § 8

Dem Dienstgeber bleibt die jederzeitige Versetzung auf einen anderen, den Fähigkeiten des Dienstnehmers angemessenen Dienstposten vorbehalten. Wenn es besondere Umstände erfordern, ist jeder Dienstnehmer verpflichtet, vorübergehend neben oder anstelle der Erfüllung seiner gewöhnlichen Verpflichtungen andere seiner Dienststellung und Vorbildung entsprechenden zumutbaren Leistungen zu erbringen.

## § 9

(1) Nebenbeschäftigungen außerhalb des Dienstes sind nur insofern gestattet, als sie dienstliche Verpflichtungen und Interessen nicht beeinträchtigen.

(2) Die beabsichtigte Aufnahme einer Nebenbeschäftigung ist dem Vertretungsorgan mitzuteilen, welchem das Recht zusteht, die Nebenbeschäftigung innerhalb von vierzehn Tagen nach Anhörung der Mitarbeitervertretung zu untersagen, wenn sie die Interessen des Dienstes beeinträchtigt.

(3) Gelangen nachträglich Umstände zur Kenntnis, aus denen hervorgeht, dass die Nebenbeschäftigung mit der Stellung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters und seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht vereinbar sind, so hat der Dienststellenleiter die Nebenbeschäftigung nach Anhörung der Mitarbeitervertretung unter Setzung einer angemessenen Frist zu untersagen.

## § 10

Jede Mitarbeiterin/Jeder Mitarbeiter hat dem Dienstgeber die notwendigen Daten und deren Änderungen bekanntzugeben und die erforderlichen Belege beizubringen.

## IV. Rechte aus dem Dienstverhältnis

### § 11

(1) Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Das Vertretungsorgan ist berechtigt, auf Antrag des Dienststellenleiters über das Mindestmaß hinausgehende Urlaube zu gewähren.

(3) In einer Verordnung des zuständigen Oberkirchenrates ist festzulegen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß dem Dienstnehmer ohne Kürzung des Entgelts und ohne Anrechnung auf den Urlaub Freizeit zu gewähren ist.

(4) Zur Erledigung unabweislicher persönlicher Angelegenheiten (z. B. Behördenwege, Sprechtag in Schulen, ärztliche Behandlungen) ist durch den Dienststellenleiter die erforderliche Zeit freizugeben, sofern glaubhaft gemacht wird, dass diese Angelegenheiten außerhalb der Dienstzeit nicht erledigt werden können.

### § 12

(1) Hinsichtlich der Auflösung des Dienstverhältnisses gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Falls die Veränderung, Auflösung oder Beendigung des Dienstverhältnisses Anlass zu einem arbeitsrechtlichen Verfahren gibt, ist davon vom Dienstgeber unverzüglich der zuständige Oberkirchenrat zu informieren. Wird dies unterlassen, so sind die dafür Verantwortlichen gemäß § 15 der Kirchenverfassung haftbar.

## § 13

Wird eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter in eine gesetzgebende Körperschaft oder in einen Vertretungskörper der politischen Gemeinde, in Wien des Bezirkes, seines Wohnortes gewählt, so wird ihm die zur Ausübung seines Mandates notwendige Dienstbefreiung gewährt.

Hinsichtlich einer Kürzung der Bezüge ist unter Bedachtnahme auf das Ausmaß der Dienstbefreiung, die Umstände des Einzelfalles und die gesetzlichen Bestimmungen eine angemessene Sondervereinbarung zu treffen.

## Teil B: Gehaltsrecht

### § 14: Gehälter

(1) Das monatliche Grundgehalt der Dienstnehmer ist gemäß § 3 nach den im Verordnungsweg festgelegten Gehaltstabellen W 1 bis W 3 zu bemessen. Bei der Erstellung bzw. Änderung dieser Gehaltstabellen hat die Mitarbeitergruppenvertretung jedenfalls das Recht mitzuwirken.

(2) Im Dienstvertrag kann vereinbart werden, dass mit dem Monatsgehalt allenfalls zu leistende Überstunden abgegolten werden, wobei jedenfalls auf die geltenden gesetzlichen Bedingungen Bedacht zu nehmen ist.

### § 15: Abfertigung

(1) Für Anspruch und Höhe der Abfertigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Jeder kirchliche Dienstgeber ist verpflichtet, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eine Abfertigungsrücklage zu bilden. Geschieht dies nicht, haften die dafür Verantwortlichen gemäß § 15 der Kirchenverfassung.

### § 16: Vorrückung

(1) Nach jeweils zwei Jahren rückt der Dienstnehmer in die nächste seiner Einstufung entsprechende Gehaltsstufe vor. Für die Vorrückung ist, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, der Zeitpunkt des Eintrittes in das Dienstverhältnis maßgebend.

(2) Für die Gehaltseinstufung sind folgende Vordienstzeiten zu berücksichtigen:

1. Zeiten in Dienst-, Praktikanten- oder Ausbildungsverhältnissen zu einem Dienstgeber gemäß § 1 Abs. 1 mit mindestens der Hälfte des Vollbeschäftigungsausmaßes;

2. Zivildienst-, Präsenzdienst- und Entwicklungshilfzeiten;

3. Ausbildungszeiten zur Erfüllung der für die Verwendung erforderlichen Voraussetzungen und Anforderungen höchstens bis zum Ausmaß der Regelstudienzeiten.

Alle anderen Vordienstzeiten können bis zur Hälfte berücksichtigt werden.

(3) Die mehrfache Berücksichtigung ein- und desselben Zeitraumes ist unzulässig.

### § 17: Fälligkeit der Bezüge

Die Bezüge der Dienstnehmer werden am Letzten jedes Monats oder, wenn der Monatsletzte auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am vorhergehenden bankoffenen Tag im nachhinein fällig, sofern im Dienstvertrag nichts anderes vereinbart wurde.

### § 18: Sonderzahlungen

(1) Außer den Monatsbezügen gebührt dem Dienstnehmer für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50% des Monatsgehaltes, deren Auszahlung viertel- bzw. halbjährlich mit dem Monatsbezug erfolgt.

(2) Der während des Jahres eingetretene oder ausscheidende Dienstnehmer erhält den aliquoten Teil der Sonderzahlung.

### § 19: Gehaltsvorschuss

(1) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können unverzinsliche Gehaltsvorschüsse, wenn die Notwendigkeit einer augenblicklichen Hilfe festgestellt ist, über schriftliches, begründetes Ansuchen durch das Vertretungsorgan bewilligt werden.

(2) Gehaltsvorschüsse sind in keinem höheren Betrag als einem Viertel der Jahresbezüge zu erteilen. In dieses Viertel der Jahresbezüge sind jedoch auch die bereits vorgemerkten Verbotsraten infolge freiwilliger Gehaltsabtretungen, Gehaltsverpfändungen oder infolge von gerichtlichen Zahlungsverboten einzurechnen.

(3) Die Rückzahlung der Vorschüsse hat durch Abzüge von den Monatsbezügen in gleichen Raten längstens innerhalb von 24 Monaten, in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen innerhalb von 36 Monaten, vom Tage der Vorschussgewährung an zu erfolgen.

(4) Zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses sind aushaftende Vorschussbeträge fällig. Die Vorschüsse sind aus allen Bezügen der Dienstnehmer oder aus deren Vermögen, bei Todesfällen aber niemals aus den Pensionszuschüssen und sonstigen Ansprüchen ihrer Witwen bzw. Witwer und Waisen hereinzubringen.

### § 20: Überstundenentlohnung, Zeitausgleich

(1) Jeder Dienstnehmer ist im gesetzlich zulässigen Rahmen über ausdrückliche Anordnung des Dienstvorgesetzten zur Mehrarbeit bzw. zur Leistung von Überstunden verpflichtet.

(2) Wenn die Dienstnehmer zur Dienstleistung außerhalb der täglichen bzw. wöchentlichen Normalarbeitszeit herangezogen werden, so erfolgt die Abgeltung von Überstunden entweder durch Verrechnung der einzelnen ausgezeichneten Überstunden oder auf Grund einer Vereinbarung bzw. auf Verlangen des Dienstnehmers, soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen, durch Zeitausgleich.

(3) Der Zuschlag beträgt 50% des Stundensatzes, an Sonntagen sowie für Überstunden in der Nacht (das ist die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr) 100% des Stundensatzes, sofern der Dienst der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters nicht unter die Bestimmungen der Arbeitsruheverordnung (ArVO), ABl. Nr. 100/1998, fällt, und daher als Normalarbeitszeit zu werten ist. In diesem Fall tritt an Stelle des Samstags, Sonntags eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden.

(4) Für die Arbeit an einem gesetzlichen Feiertag gebührt neben dem ungekürzten Monatsentgelt für jede geleistete Arbeitsstunde ein zusätzlicher Gehaltszuschlag, der vom zuständigen Oberkirchenrat jeweils durch Verordnung festgesetzt wird. Übersteigt die an einem gesetzlichen Feiertag geleistete Arbeit die für den betreffenden Wochentag festgesetzte Normalarbeitszeit, so gebührt für die Überstunde ein Zuschlag von 100%. Fällt der Dienst des Dienstnehmers unter die Bestimmungen der ArVO, tritt an die Stelle des gesetzlichen Feiertags der freie Tag.

(5) Der Zeitausgleich erfolgt durch eine der Überstundenentlohnung entsprechenden Gewährung von Freizeit.

(6) Die geleisteten Überstunden sind monatlich abzurechnen und zu vergüten, soweit sie nicht durch Freizeit abgegolten werden. Der Anspruch auf Vergütung oder Freizeit für jeweils in einem Monat geleistete Überstunden erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach dem Letzten des Monats der Leistung schriftlich geltend gemacht wird, sofern nicht für die Dienststelle mit der Mitarbeitervertretung eine andere Regelung getroffen worden ist.

### § 21: Sondervergütungen und Zulagen

(1) Für größere in sich abgeschlossene Arbeiten (Projekte) oder Leistungen, die eine besondere Anerkennung verdienen oder einen über das Normalmaß hinausgehenden Arbeitseinsatz erfordern, für herausragende Eigeninitiative oder besondere innovatorische Leistungen können vom jeweiligen Vertretungsorgan angemessene Sondervergütungen bewilligt werden. Sondervergütungen sollen in der Regel zwei Monatsgehälter nicht übersteigen und dienen nicht als Ersatz für eine Höherreihung.

(2) Das Vertretungsorgan kann beschließen, dass den Dienstnehmern Jubiläumsgelder bis zu folgendem Höchstausmaß zuerkannt werden:

1. bei ununterbrochener 25-jähriger und 30-jähriger Dienstzeit in der Kirche jeweils ein Bruttomonatsgehalt,

2. bei ununterbrochener 35-jähriger Dienstzeit zwei Bruttomonatsgehälter,

3. im Ausmaß von zwei Bruttogehältern, wenn der Dienstnehmer nach mindestens 30-jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Kirche, aber vor Vollendung des 35. Dienstjahres in den Ruhestand tritt, unter folgenden Voraussetzungen:

a) bei Erreichung der Altersgrenze (65. Lebensjahr bei Männern, 60. Lebensjahr bei Frauen)

b) vor Erreichung oben genannter Altersgrenze bei Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension oder aus Krankheitsgründen bei Vorliegen einer fachärztlichen Bestätigung.

### § 22: Aushilfen und Soziale Zuwendungen

(1) In Krankheits-, Unglücks- oder sonstigen berücksichtigungswürdigen Fällen, aus denen Dienstnehmer unvorhergesehene, nicht von Dritten zu ersetzende Ausgaben erwachsen, welche im Verhältnis zu ihrem Einkommen eine besondere Belastung darstellen, können Aushilfen gewährt werden, deren Ausmaß entsprechend der Berücksichtigungswürdigkeit des einzelnen Falles vom Vertretungsorgan festgesetzt werden und in der Regel einen Monatsgehalt nicht übersteigen sollen. Das in besonderen Ausnahmefällen zulässige Höchstmaß beträgt zwei Monatsgehälter.

(2) Die Vertretungsorgane sind zur Gewährung von freiwilligen sozialen Zuwendungen ermächtigt.

## Teil C: Diätenrecht

### § 23: Anspruch

(1) Alle Dienstnehmer haben Anspruch auf Vergütung des Aufwandes, der ihnen durch die dienstliche Verwendung außerhalb ihres ständigen Dienstortes erwächst (Fahrtkosten, Tages- und Nächtigungsgebühren, sonstige

Dienstreisepesen) nach den in einer Verordnung des zuständigen Oberkirchenrates festgelegten Voraussetzungen und Sätzen.

(2) Ebenso besteht bei dienstlicher Verwendung innerhalb der Gemeinde des Dienstortes (Dienstgänge) ein Anspruch auf Ersatz der Fahrtauslagen sowie sonstiger bei der Erledigung des dienstlichen Auftrages notwendiger Auslagen.

(3) Den Dienstnehmern können auf die zu erwartenden Auslagen Vorschüsse gewährt werden.

#### § 24: Pauschalierung der Aufwandsvergütung

Vergütungen der bei dienstlicher Verwendung innerhalb der Gemeinde des Dienstortes entstehenden Kosten (Fahrtspesen oder sonstige bei der Erledigung des dienstlichen Auftrages erwachsende Auslagen) können durch Pauschalbeträge (Dienstauslagenpauschale) erfolgen, die das jeweils zuständige Vertretungsorgan bis zu einem bestimmten monatlichen Höchstbetrag zuerkennt, wobei auf allenfalls eintretende Pflicht zur Versteuerung hinzuweisen ist.

#### § 25: Auftragserteilung

(1) Wenn ein Dienstnehmer nicht schon durch seine Dienstzuweisung zu dienstlichen Verwendungen außerhalb seines ständigen Dienstortes berufen ist, ist die Ausführung einer Dienstreise an den schriftlichen Auftrag des Dienststellenleiters gebunden. Eine Delegation an nachgeordnete Dienstvorgesezte ist möglich.

(2) Auslandsdienstreisen bedürfen der Genehmigung des betreffenden Vertretungsorgans. Eine Delegation an den Dienststellenleiter gegen nachträgliche Kenntnissnahme durch das Vertretungsorgan ist zulässig.

#### § 26: Tages- und Nächtigungsgebühren

Bei dienstlichen Verwendungen im Inland außerhalb der Gemeinde des Dienstortes (Dienstreisen) werden als Ersatz der Mehrauslagen Tages- und Nächtigungsgebühren gewährt. Der zuständige Oberkirchenrat legt diese Gebühren sowie den Höchstbetrag für den Ersatz von Nächtigungskosten unter Bedachtnahme auf die Kosten einer angemessenen Unterkunft und Verpflegung durch Verordnung fest. Überschreitungen des Höchstbetrages können in Ausnahmefällen nach Maßgabe der Dienstvorschriften vom Vertretungsorgan anerkannt werden.

#### § 27: Fahrtauslagen

(1) Grundsätzlich sind Dienstreisen im In- und Ausland mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Für die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges gelten die Bestimmungen des § 28.

(2) Bei Dienstreisen mit der Eisenbahn besteht Anspruch auf die Benützung der 2. Wagenklasse.

(3) Bei Dienstreisen, bei denen die Fahrzeit mit über sechs Stunden in die Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) fällt, kann ohne besondere Genehmigung der Schlafwagen 2. Klasse (Abteil zu drei Plätzen) benützt werden.

(4) In den Dienstreisevorschriften ist festzulegen, welche Ermäßigungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen sind.

#### § 28: Eigenes Kraftfahrzeug

(1) Wird im Dienstreiseauftrag bestätigt, dass die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges im Interesse des Dienstes liegt, gebührt ein Kilometergeld, das vom zuständigen Oberkirchenrat durch Verordnung festgesetzt wird.

(2) Ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 kann ein Kilometergeld, welches sich an die Kosten der 2. Bahnklasse anlehnt, gewährt werden.

(3) Das jeweils zuständige Vertretungsorgan kann an Stelle der Einzelvergütung für Fahrtspesen ein Kraftfahrzeugpauschale bis zu einem monatlichen Höchstbetrag gewähren.

#### § 29: Rechnungslegung

Dienstreiseabrechnungen sind grundsätzlich binnen vier Wochen ab Beendigung der Dienstreise vom Reisenden persönlich unterfertigt vorzulegen. In den Dienstreisevorschriften kann vorgesehen werden, daß die Dienstreiseabrechnungen vor Weiterleitung vom jeweiligen Dienstvorgesezten gegenzuzeichnen sind.

#### § 30: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Dienstordnung tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Die Verordnungen gemäß §§ 3, 11, 14, 23 und 26 bedürfen der Zustimmung des zuständigen Synodalausschusses bzw. der Synodalausschüsse. Nach Inkrafttreten der Ordnung für die Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (OdVM) bedarf ihre Abänderung bzw. Ergänzung eines gemeinsamen Antrages des Oberkirchenrates A. B. und des entsprechenden Organs der Mitarbeitervertretung.

(3) Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die vor dem 31. Dezember 1999 eingestellt worden sind, können bis 31. Dezember 2000 schriftlich die Anpassung ihres Dienstvertrages und ihre Neueinreihung nach dieser Dienstordnung und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen begehren. Dieses Begehren ist rechtsunwirksam, wenn ihm eine Bedingung beigefügt ist.

(4) Die Anpassung der Dienstverträge wird mit dem 1. Jänner 2001 rechtswirksam. Darauf ist in den bis dahin abgeschlossenen Dienstverträgen hinzuweisen.

Dr. Peter Krömer  
Präsident

Sen. Mag. Lydia Burchhardt  
Schriftführer

#### Erläuterungen

**Dienstvorgesezter** i. S. des § 1 Abs. 2 wird in Pfarregemeinden aller Regel der mit der Amtsführung beauftragte geistliche Amtsträger sein. Der Hinweis, dass der Dienstvorgesezte im Dienstvertrag zu bezeichnen ist, lässt die Möglichkeit offen, dass in der Gemeinde bzw. einer größeren Einheit andere Personen diese Funktion ausüben. Klargestellt soll damit im Falle der Gemeinde werden, dass nicht eine Personenmehrheit weisungsberechtigt ist.

**Dienstzettel:** Ein einfaches Muster liegt im Anhang bei.

**Haftung** gemäß § 15 KV: Die Kirchenverfassung legt in dieser Bestimmung u. A. fest, dass alle zur Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung einer Gemeinde berufenen Personen der Gemeinde nach den bürgerlichen Gesetzen

haftbar sind. Wenn also eine kirchenrechtlich gebotene Vorgangsweise, z. B. Einholung der Genehmigung des Superintendentialausschusses zum Abschluss eines Dienstvertrages, nicht eingehalten wird und der Gemeinde daraus Schaden, z. B. aus einem arbeitsrechtlichen Verfahren erwächst, dann haften jene Amtsträger, die dafür verantwortlich sind, dass die Genehmigung nicht eingeholt worden ist, mit ihrem privaten Vermögen.

**Jubiläumsgelder:** § 21 ist ausdrücklich als Kann-Bestimmung normiert, um die sehr unterschiedliche Vorgangsweise von Gemeinden und anderen Verwaltungseinheiten abzudecken. Zu beachten ist hier der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz, d. h. dass alle von einem

Dienstgeber Beschäftigten, auch geringfügig Beschäftigte gleich zu behandeln sind!

**Leitende Angestellte** i. S. des § 2 Abs. 2 lit. 8 sind jene Personen, die maßgeblichen Einfluss auf die Führung des „Unternehmens“ haben, also z. B. der Wirtschaftsdirektor eines diakonischen Werkes oder ein Kirchenrat.

**Privates Kraftfahrzeug:** Bei Benützung des privaten PKW durch Dienstnehmer für Dienstfahrten wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass daraus eine Haftpflicht für den Dienstgeber entsteht! Es empfiehlt sich der Abschluss einer Kasko-Versicherung durch den Dienstgeber!

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

270. Zl. SYN 10; 9100/99 vom 19. November 1999

### Termine synodaler Ausschüsse

#### Dezember

Theologischer Ausschuss:

3. Dezember 1999 10.00 Uhr

Ausbildungsausschuss:

9. Dezember 1999 10.15 Uhr

#### Jänner

Diakonischer Ausschuss:

20. Jänner 2000 10.15 Uhr  
(Grimmgasse 6/3)

Kontrollausschuss A. B.:

20. Jänner 2000 14.00 Uhr

Kontrollausschüsse A. u. H. B.:

20. Jänner 2000 14.00 Uhr

Religionspädagogischer Ausschuss:

27. Jänner 2000 17.00 Uhr

#### März

Finanzausschuss:

27. März 2000 9.00 Uhr

Synodalausschuss A. B.:

31. März 2000 9.15 Uhr

Synodalausschüsse A. u. H. B.:

31. März 2000 14.00 Uhr

#### Mai

Finanzausschuss:

30. Mai 2000 9.00 Uhr

#### Juni

Nominierungsausschuss:

6. Juni 2000 9.30 Uhr

Synodalausschuss A. B.:

13. Juni 2000 9.15 Uhr

Synodalausschüsse A. u. H. B.:

13. Juni 2000 14.00 Uhr

Rechts- und Verfassungsausschuss:

23. Juni 2000

#### September

Rechts- und Verfassungsausschuss:

12. September 2000 oder  
14. September 2000

#### November

Finanzkommission:

8. November 2000

Synodalausschuss A. B.:

17. November 2000 9.15 Uhr

Synodalausschüsse A. u. H. B.:

17. November 2000 14.00 Uhr

Wenn nichts anderes angegeben ist, finden die Beratungen im Sitzungssaal des Kirchenamtes A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Synodale das Recht haben, den Sitzungen als Zuhörer beizuwohnen (§§ 15 Abs. 11 der Geschäftsordnungen der Synode A. B. und der Generalsynode).

### Weitere Termine:

#### Dezember

EESO:

15. Dezember 1999 9.00 Uhr

#### Jänner

Superintendentenkonferenz:

26. und 27. Jänner 2000 Wien

Fachinspektorenkonferenz:

28. Jänner 2000 9.30 Uhr

März

Bauausschuss:

13. März 2000 9.00 Uhr

Mai

KB-Kommission:

11. Mai 2000 10.30 Uhr

Missionsrat:

15. Mai 2000 10.00 Uhr

Superintendentenkonferenz:

19./21. Mai 2000 Salzburg/Tirol,  
mit Ehepartner

November

Superintendentenkonferenz:

21. und 22. November 2000 Wien

271. Zl. SYN 12; 8680/99 vom 16. November 1999

**Wiederverlautbarung der Resolution zu „Herodes-Prämie“ bei der 6. Session der XI. Generalsynode in Linz 1997**

Seit dem Jahr 1993 zahlt die Europäische Union in Brüssel zur Stabilisierung des Rindfleischmarktes eine sogenannte „Verarbeitungsprämie“ für Kälber bis zum 20. Lebenstag.

Obwohl sich Österreich selber nach Auskunft des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft dieser Regelung im Gegensatz zu Großbritannien, Portugal und Frankreich nicht angeschlossen hat, besteht nach telefonischer Auskunft des genannten Bundesministeriums dennoch die Möglichkeit, dass Österreichische Viehhändler Jungkälber zur Tötung und anschließenden „Entsorgung“ in ein anderes europäisches Land verbringen. Leider stehen unserem Bundesministerium keine Zahlen über derartige Jungkälberexporte zur Verfügung.

Da diese nicht dem menschlichen Verzehr dienen, wäre grundsätzlich zu prüfen, ob es sich bei diesen Handlungen nicht sogar um Verstöße gegen das geltende Tierschutzgesetz handelt. Der Volksmund hat dafür den treffenden Ausdruck „Herodes-Prämie“ geprägt: Gewalt gegen unschuldiges, ohnmächtiges Leben zur Erhaltung von Macht. Es bedeutet dies eine weitere Instrumentalisierung der Natur und Verrohung des menschlichen Umganges mit Mitgeschöpfen. Es gefährdet unsere Kultur, deren Fundament Gewaltfreiheit sein sollte, und widerspricht religiösen und humanitären Traditionen Europas, das sich um seine kulturelle Identität bemüht.

Die Evangelische Kirche in Österreich spricht sich für eine europaweite Abschaffung dieser Verarbeitungsprämie aus und tritt für eine Entwicklung von Marktordnungsmaßnahmen ein, die nicht mit der „Entsorgung“ von tierischem Leben arbeiten, sondern Tiere schützen.

Sie bittet den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, sich dafür in Österreich und in Brüssel einzusetzen.

„Der Gerechte erbarmt sich seines Viehs, aber das Herz des Gottlosen ist unbarmherzig“ (Sprüche 12, 10).

272. Zl. KOL 03; 9300/99 vom 25. November 1999

**Kollektenabkündigung Epiphania 6. Jänner 2000**

Der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission (EAWM) dankt allen, die seine Arbeit durch ihr Gebet und ihre Gaben unterstützen. Am Epiphaniastag 2000 bittet der EAWM herzlich um Ihren Beitrag für die Arbeit mit körperbehinderten Menschen in Tansania.

Seit 1996 fördert der EAWM im Krankenhaus Bulongwa der Evangelisch-Lutherischen Kirche Tansania den Aufbau eines regionalen Rehabilitationszentrums. Im Mittelpunkt stehen dabei die Erfassung, die operative Behandlung und die Nachbetreuung von körperbehinderten Menschen (z. B. Klumpfuß, Kinderlähmung, Verbrennungen, Amputationen ...) im Süden Tansanias. Nach Operationen, Physiotherapie sowie durch die Bereitstellung von Prothesen und Gehhilfen können sich behinderte Menschen oft nach vielen Jahren erstmals wieder eigenständig fortbewegen. Das Krankenhaus und das lokale Diakoniezentrum sind bemüht, durch die Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen auch eine soziale Rehabilitation zu ermöglichen. Bei einer Projektreise während der ersten Novemberwochen konnte sich ein Mitarbeiter des EAWM vom Engagement der lokalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und von der Bedeutung dieser Arbeit für viele behinderte Menschen persönlich überzeugen.

Für eine qualifizierte Weiterbildung und für die Sicherstellung von Gehältern der einheimischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des regionalen Rehabilitationszentrums am Bulongwa Lutheran Hospital bittet Sie der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission (EAWM) ganz herzlich um Ihre Mithilfe.

273. Zl. RU 01 c; 8536/99 vom 28. Oktober 1999

**Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer(innen)**

Mag. Astrid Meixner hat die Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer(innen) an mittleren und höheren Schulen am 28. Oktober 1999 mit Erfolg bestanden.

274. Zl. P 1729; 8455/99 vom 25. Oktober 1999

**Ordination von Mag. Andreas Carrara**

Mag. Andreas Carrara wurde am 12. September 1999 in der Auferstehungskirche in Wiener Neustadt durch Superintendent Mag. Paul Weiland unter Assistenz von Seniorin Mag. Lydia Burchhardt und Pfarrerin Mag. Danielle Carrara ordiniert.

275. Zl. P 1986; 8978/99 vom 17. November 1999

**Ordination von Mag. Ingrid Tschank**

Mag. Ingrid Tschank wurde am 19. September 1999 in der Evangelischen Kirche in Gols durch Superintendentin Mag. Gertraud Knoll unter Assistenz von Pfarrer Dr. Michael Bünker und Pfarrerin Mag. Barbara Heyse-Schaefer ordiniert.

## Kirchengesetz A. B.

276. Zl. SYN 01; 9466/99 vom 1. Dezember 1999

### Geschäftsordnung der Synode A. B.

Die 11. Synode der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich hat auf ihrer 8. Session vom 12. November 1999 in Innsbruck die folgende Änderung ihrer Geschäftsordnung beschlossen:

Der erste Satz in § 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13: (1) Die Synode wählt aus ihrer Mitte einen Rechts- und Verfassungsausschuss, einen Nominierungsausschuss und gemäß § 168 einen Kontrollausschuss sowie den Obmann und den Obmannstellvertreter der Finanzkommission.“

Absatz 2 dieser Bestimmung wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Finanzkommission gehören der von der Synode gewählte Obmann und sein Stellvertreter sowie die Finanzreferenten der Superintendentenzen, im Verhinde-

rungsfall deren Stellvertreter, an. Ihr obliegt die Vorbereitung der finanziellen Angelegenheiten der Kirche A. B. Die Finanzkommission ist insbesondere im Zusammenhang mit den Beschlüssen im Bereich der §§ 161 Abs. 1 Z. 12 und 12 a sowie 174 Abs. 2 Z. 7, 7 a, 8 und 9 KV zu hören.“

### Übergangsbestimmung zu § 13:

Diese Änderungen treten mit der Konstituierung der 12. Synode A. B. der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich in Kraft.

Dr. Peter Krömer  
Präsident

Sen. Mag. Lydia Burchhardt  
Schriftführer

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

277. Zl. KB 06; 8722/99 vom 4. November 1999

### Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 1999 mit Vergleichszahlen aus 1998 samt Sup.-Anteilen und Einbehebühren

	1999	1998
Superintendentenz	Schilling	
Wien . . . . .	51,862.819,01	51,823.842,73
Burgenland . . . . .	19,272.978,48	18,062.114,59
Niederösterreich . . . . .	18,090.687,80	17,710.625,84
Steiermark . . . . .	28,416.590,93	25,931.085,38
Kärnten . . . . .	23,542.069,98	22,589.525,31
Oberösterreich . . . . .	33,813.687,50	29,723.998,27
Salzburg-Tirol . . . . .	19,148.341,30	18,198.487,79
	194,147.175,—	184,039.679,91

Steigerung 1999 gegenüber 1998:  
5,49% (184,039.679,91)

Steigerung 1999 gegenüber 1997:  
9,81% (176,797.493,29)

Gemäß den §§ 34 und 31 Abs. 4 der Wahlordnung kann jede Superintendentialversammlung innerhalb eines Zeitraumes von zwölf bis spätestens acht Wochen vor der Wahlsitzung, d. i. im Zeitraum vom 31. Juli bis zum 28. August 2000, dem Präsidenten der Synode A. B., Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer, Riemerplatz 1, 3100 St. Pölten, bis zu zwei Kandidaten vorschlagen.

279. Zl. PRÄS 2; 8675/99 vom 15. November 1999

### Wahl des Stellvertreters des Landeskirchenkurators

Entsprechend der in § 186 der Kirchenverfassung festgelegten Regelung wird bekanntgegeben, dass in der ab 23. Oktober 2000 stattfindenden 1. Session der 12. Synode A. B. der Stellvertreter des Landeskirchenkurators zu wählen ist.

Das Amt des Stellvertreters des Landeskirchenkurators ist ein Ehrenamt. Bei Verhinderung des Landeskirchenkurators und bei Erledigung des Amtes hat er den Landeskirchenkurator zu vertreten.

Der Stellvertreter des Landeskirchenkurators muss wahlfähiges Glied der Kirche A. B. und österreichischer Staatsbürger sein.

278. Zl. PRÄS 2; 8674/99 vom 15. November 1999

### Wahl des Landeskirchenkurators

Entsprechend der in § 186 der Kirchenverfassung festgelegten Regelung wird bekanntgegeben, dass in der ab 23. Oktober 2000 stattfindenden 1. Session der 12. Synode A. B. der Landeskirchenkurator zu wählen sein wird.

Das Amt des Landeskirchenkurators ist ein Ehrenamt. In Abwesenheit des Bischofs führt er den Vorsitz bei Sitzungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. Der Landeskirchenkurator muss wahlfähiges Glied der Kirche A. B. und österreichischer Staatsbürger sein.

280. Zl. PRÄS 2; 8673/99 vom 15. November 1999

### Wahl der beiden weltlichen Oberkirchenräte, Ausschreibung der Wahl

Von der 1. Session der 12. Synode A. B., die ab 23. Oktober 2000 in Wien stattfindet sind gemäß § 185 Abs. 3 der Kirchenverfassung die beiden weltlichen Oberkirchenräte zu wählen, da sie auf Funktionsdauer der Synode A. B. gewählt sind.

Wählbar zum weltlichen Oberkirchenrat A. B. sind wahlfähige Mitglieder der Evangelischen Kirche A. B. österreichischer Staatsbürgerschaft, die mindestens 35 Jahre alt sind und einem Presbyterium angehört haben oder angehören. Einer dieser Oberkirchenräte soll über Qualifikation und Erfahrung in wirtschaftlichen Belangen verfügen, der andere über solche juristischer Art. Die weltlichen Oberkirchenräte sind ehrenamtlich tätig.

Gemäß § 35 der Wahlordnung werden diese Stellen hiermit ausgeschrieben.

Bewerbungen auf Grund dieser Ausschreibung sind an den Präsidenten der Synode A. B., Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer, Riemerplatz 1, 3100 St. Pölten, und zwar bis spätestens drei Monate vor der Wahl, d. i. **spätestens bis zum 24. Juli 2000**, zu richten. Solche Bewerbungen räumen keinen Rechtsanspruch ein, tatsächlich Kandidat für die Wahl zu sein.

Ebenfalls bis längstens drei Monate vor Beginn der Session, auf der die Wahl stattfinden soll, können **Synodale A. B.** Initiativanträge zur Nominierung von Kandidaten beschließen. In diesem Zeitraum können **Superintendentialversammlungen** die Nominierung von Kandidaten beschließen. Der **Nominierungsausschuss A. B.** kann ebenfalls beschließen, Personen als Kandidaten zu nominieren.

Gemäß Abs. 7 des § 35 der Wahlordnung wird der Nominierungsausschuss mit allen Wahlfähigen, die sich fristgerecht beworben haben oder nominiert worden sind, Kandidatenhearings durchzuführen haben, von denen alle Mitglieder der Synode A. B. unter Hinweis auf ihr Recht, den Ausschussberatungen als Zuhörer beizuwohnen, zu verständigen sein werden. Auf Grund der Kandidatenhearings wird der Nominierungsausschuss zu beschließen haben, wen er der Synode A. B. zur Wahl vorschlägt. Die Synode A. B. ist an diese Vorschläge gebunden.

**281. Zl. RU 01; 8663/99 vom 3. November 1999**

**Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichts an Pflichtschulen (§ 4 Prüfungsordnung) — Neubestellung der Superintendenz A. B. Wien**

Vorsitzender:

Superintendent Mag. Werner Horn

Weitere Mitglieder:

Pfarrerin Mag. Kathrin Ritter

Direktor Klaus Flack

Fachinspektor Mag. theol. Dr. iur. Alfred Garcia

Sobreira-Majer

Ersatzmitglieder:

Pfarrerin Mag. Gabriele Lang-Czedik

ROL Roswitha Brosch

**282. Zl. GD 25; 9098/99 vom 19. November 1999**

**Nächste Sitzung des Bauausschusses**

Die nächste Sitzung des Bauausschusses der Evangelischen Kirche A. B. wird hiermit für

**Montag, 13. März 2000, 9.00 Uhr**

ins Sitzungszimmer des Evangelischen Kirchenamtes A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einberufen.

Gesuche, die bei der Bauausschusssitzung verhandelt werden sollen, müssen samt sämtlichen Beilagen **bis längstens 21. Feber 2000** im Evangelischen Kirchenamt A. B. eingelangt sein. Es darf auf die §§ 4 bis 8 der Bauordnung ausdrücklich hingewiesen werden. Nicht oder nicht vollständig belegte Bauansuchen können nicht in die Tagesordnung der zu verhandelnden Gegenstände aufgenommen werden.

**283. Zl. GD 305; 8918/99 vom 16. November 1999**

**Ausscheidung (erste) der Stelle eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach, Evangelische Kirche im Stadtpark Villach**

Nach durchgeführter Evaluierung wird die Stelle eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach hiermit wegen Ernennung des bisherigen Stelleninhabers zum Fachinspektor für mittlere und höhere Schulen in Kärnten ausgeschrieben.

Die Bestellung erfolgt gemäß § 122 Abs. 2 und unter sinngemäßer Anwendung des § 121 der Kirchenverfassung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Wien.

Die Aufgaben des Pfarrers oder der Pfarrerin im Schuldienst umfassen die Erteilung des Religionsunterrichts an mittleren und höheren Schulen im Ausmaß einer vollen Lehrverpflichtung in Villach (mit dem Schwerpunkt BG/BRG Perau, ca. 300 m vom Pfarrhaus entfernt).

Die Pfarrgemeinde stellt im Pfarrhaus eine Dienstwohnung samt Keller und Anteil am Pfarrgarten zur Verfügung.

Hierfür wird die Mitarbeit bei Gottesdiensten und Amtshandlungen, die Übernahme von Urlaubsvertretungen und die Beteiligung an Aufgaben in der Gemeinde (z. B. Konfirmandenarbeit, Jugendarbeit) in einem zu vereinbarenden Maße (die neue Gemeindeordnung berücksichtigend) erwartet.

Bewerbungen sind bis 30. Jänner 2000 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, Tel. 01/479 15 23, Fax: 01/479 15 23 440, zu richten.

Auskünfte erteilen: Kurator Dipl.-Ing. Heribert Riedler, Tel. 04242/567 12, Senior Mag. Arno Preis, Tel. 04242/236 24 DW 21.

**284. Zl. A 37; 9024/99 vom 18. November 1999**

**Evangelisches Gottesdienstbuch**

Die Synode der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich hat das „Evangelische Gottesdienstbuch“, herausgegeben von der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und im Auftrag des Rates von der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union, in seiner Ausgabe für die Evangelische Kirche A. B. in Österreich gemäß § 161 Abs. 1 Z. 7 der Kirchenverfassung einstimmig als Agende für den Gebrauch in Gottesdiensten zugelassen.

Jeder Pfarrgemeinde wird je ein gebundenes Exemplar und ein gelochtes Exemplar als Arbeitsbuch zum Preis von je ATS 650,—, also insgesamt ATS 1300,— übersandt.

Weitere Exemplare können zum genannten günstigen Subskriptionspreis beim Kirchenamt bestellt werden.

**285. Zl. P 1989; 8512/99 vom 28. Oktober 1999**

**Amtsprüfung vom 28. Oktober 1999**

Nachstehende Pfarramtskandidatin hat durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 27. Mai 1999 und am 28. Oktober 1999 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§ 12 Abs. 5 OdgA) erlangt:

Mag. Edith Katharina Schiemel

**286. Zl. SUP 9; 8509/99 vom 28. Oktober 1999**

**Neue Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse der Beratungsstelle für Sekten- und Weltanschauungsfragen der Evangelischen Kirche in der Steiermark**

Die neue Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse der Beratungsstelle für Sekten- und Weltanschauungsfragen der Evangelischen Kirche in der Steiermark lauten:

**Beratungsstelle für Sekten- und Weltanschauungsfragen**  
**Pfarrer Mag. Herwig Hohenberger**  
**Grabenstraße 59, 8010 Graz**  
**Tel. (0316) 68 41 41**  
**Fax (0316) 32 14 47-16**  
**E-Mail: herwig@bpas01.kfunigraz.ac.at**

**287. Zl. SUP 9; 8509/99 vom 28. Oktober 1999**

**Neue Anschrift und Telefonnummer der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz, Pfarrer Mag. Herwig Hohenberger**

Die Evangelische Anstaltsseelsorge in Graz, Pfarrer Mag. Herwig Hohenberger ist unter nachstehender Adresse erreichbar:

**Evangelische Anstaltsseelsorge in Graz**  
**Pfarrer Mag. Herwig Hohenberger**  
**(zuständig für das LKH Graz)**  
**Grabenstraße 59, 8010 Graz**  
**Tel. (0316) 68 41 41**

**288. Zl. SUP 3; 8878/99 vom 15. November 1999**

**E-Mail-Adresse des Schulamtes in der Evangelischen Superintendentur A. B. Oberösterreich**

Die E-Mail-Adresse des Schulamtes in der Evangelischen Superintendentur A. B. Oberösterreich, Bergschlößgasse 5, 4020 Linz, lautet:

**E-Mail: evang.superintendentur.ooe@eduhi.at**

**289. Zl. SUP 2; 9136/99 vom 22. November 1999**

**E-Mail-Adresse der Evangelischen Superintendentur A. B. Burgenland**

Die E-Mail-Adresse der Evangelischen Superintendentur A. B. Burgenland, Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt, lautet:

**E-Mail: bgld@evang.at**

## Motivenberichte

### Kirchenverfassung

Anlässlich der Beratungen der 7. Session der XI. Generalsynode im Oktober 1998 wurde im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung von Generalsynodalen der Reformierten Kirche darauf hingewiesen, dass manche der schwierigen Abstimmungsfragen allenfalls über § 200 KV einfacher zu lösen gewesen wären, weil bestimmte Regelungen endgültig in der Synode A. B. hätten einer Beschlussfassung zugeführt werden können.

Diese Beschwerde war Anlass einer ausführliche Besprechung zwischen Landessuperintendent Hofrat Mag. Karner und Dr. Krömer am 23. März 1999 in St. Pölten, betreffend der gesamten Bestimmungen der § 5 Abs. 3, § 196, § 200 KV unter Bedachtnahme auf §§ 170, 204 KV. Dabei musste zunächst festgestellt werden, dass diverse legislative Maßnahmen in der Vergangenheit nicht ganz glücklich formuliert oder in der Kirchenverfassung an entsprechender Stelle plaziert wurden, sodass diverse Unklarheiten bestehen. Die nunmehrigen Vorschläge versuchen zunächst einmal, die bestehende Gesetzeslage sowohl in

den Bestimmungen der Kirchenverfassung, als auch der Geschäftsordnung der Generalsynode entsprechend klarzustellen.

Allerdings musste auch festgestellt werden, dass der § 200 KV dann dazu führt, dass in einer konkreten Angelegenheit generell die Kompetenz der Generalsynode verloren geht, wenn die Mehrheit der Vertreter einer der beiden Kirchen in der Generalsynode das Verlangen gemäß § 200 KV stellt. Entsprechende Beschlüsse sind in der Folge nach der derzeitigen Rechtslage nur mehr durch einvernehmliche Beschlüsse beider Bekenntnissynoden möglich. Da dies im Endergebnis nicht unbedingt für glücklich angesehen wird und der § 200 KV auch noch die Frage aufwirft, ab welchem Zeitpunkt jede Synode getrennte Beschlüsse für ihren Bereich fassen kann (§ 200 Abs. 3 KV in der derzeit geltenden Fassung), wurde ein neuer Vorschlag erarbeitet, der im wesentlichen vorsieht, dass dann, wenn in der Generalsynode ein Verlangen im Sinn des § 200 KV gestellt wurde, es sei die Angelegenheit getrennt in den Bekenntnissynoden zu beraten, vorweg die Synodalausschüsse eingeschaltet werden. Kommt bei einer gemeinsamen Beratung in den Synodalausschüssen in getrennten Abstimmun-

gen eine Einigung über einen Antrag zustande, ist in der Generalsynode wiederum zu beraten und zu beschließen. Kommt keine Einigung in den Synodalausschüssen zustande, sind die Bekenntnissynoden dann berechtigt, getrennte Bestimmungen zu erlassen, nicht jedoch in den Angelegenheiten, die beide Kirchen berühren und die daher eine gemeinsame Regelung erfordern. Diesbezüglich bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen der Kirchenverfassung aufrecht, mit all den bestehenden Problemen.

In weiteren Beratungen wurde eine Lösung auch für den Fall erarbeitet, dass die eine Kirche Regelungen für ihren Bereich beschließt, die von der anderen Kirche als gemeinsame Angelegenheit bewertet werden. Die Grundsatzbestimmung, dass übereinstimmende Beschlüsse beider Synoden wie Beschlüsse der Generalsynode gelten, sofern sie unter denselben Anforderungen beschlossen worden sind, wurde beibehalten.

### Geschäftsordnung der Generalsynode

Die Geschäftsordnung der Generalsynode wurde entsprechend adaptiert, wobei darauf hinzuweisen ist, dass in § 13 Abs. 4 dem Rechts- und Verfassungsausschuss vorweg die Möglichkeit eingeräumt wird, Problemkreise des § 200 KV, aber auch § 196 Abs. 5 KV – in der Fassung des Antrags – vorzubereiten, damit die entsprechenden Probleme unter Umständen dann in der Generalsynode nicht auftreten.

Im übrigen ist in diesem Zusammenhang generell zu überlegen, ob nicht bei Erheben eines Verlangens der Vertreter einer der beiden Kirchen im Rechts- und Verfassungsausschuss in Hinkunft bei diversen gesetzlichen Bestimmungen vorweg von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, im Kirchengesetz eine Ermächtigung für die einzelnen Synoden aufzunehmen, wonach gesetzliche Ausführungsbestimmungen für den Bereich der jeweiligen Kirchen durch die Bekenntnissynoden erlassen werden. In diesem Fall könnten dann die Detailbestimmungen auch auf Grund des Hinweises: „Beschlussfassungen in der Generalsynode“ dann jeweils getrennt in den Synoden beraten, beschlossen und dann auch jeweils novelliert werden. Letztgenanntes läuft darauf hinaus, dass die gemeinsamen Belange gemeinsam beraten und beschlossen werden – in Form der diversesten kirchenrechtlichen Bestimmungen –, dass jedoch auch in verschiedenen Bereichen eine Art Rahmen- bzw. Grundsatzgesetzgebung durch die Generalsynode erfolgt, wobei die beiden Kirchen dann entsprechende gesetzliche Bestimmungen mit den entsprechenden Modifikationen erlassen.

### Pfarrerdienstrechtsreform

#### Vorbemerkungen

Berufsbild, Selbstverständnis und Dienstrecht der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger sind von den verschiedensten Seiten her in Diskussion. Von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. der Evangelischen Kirche in Österreich ist eine Arbeitsgruppe beauftragt worden, die dienstrechtlichen Rahmenbedingungen für die Pfarrerin/den Pfarrer der Zukunft zu diskutieren und Vorschläge zu erarbeiten, welchen Rahmen ein neues Pfarrerdienstrecht vorgeben soll. Diese „Zukunftskommission“, bestehend

aus je zwei Vertretern der Kirchenleitung, der freiwilligen Berufsvereinigung VEPPÖ und der Superintendenten, hat sich mehrmals zu intensiven Arbeitssitzungen getroffen, so am 7. Dezember 1998, am 7. Jänner, am 8. Feber und zuletzt am 31. August 1999. In jeweils mehrstündiger Arbeit konnte Einigung über Eckpunkte eines neuen Pfarrerdienstrechtes erzielt werden. Diese Neuordnung kann allerdings, darin stimmten alle Mitglieder der Arbeitsgruppe überein, nicht isoliert gesehen, behandelt und in Kraft gesetzt werden. Je präziser die Aufgaben der geistlichen Amtsträgerin/des geistlichen Amtsträgers in ihrer Funktion herausgearbeitet werden, desto mehr kommen die Aufgaben und die Verantwortung der gemeindeleitenden Organe Presbyterium und Gemeindevertretung ins Blickfeld.

Die Arbeitsgruppe schlägt daher vor, dass nach den Gemeindevertretungswahlen 1999 und Konstituierung der Presbyterien in allen Diözesen **Informations- und Schulungsveranstaltungen** durchgeführt werden, wo Einführung in jene Aufgaben angeboten wird, die vom Presbyterium als dem verantwortlichen Verwaltungsorgan und einzelnen seiner Mitglieder wahrzunehmen sind, z. B. für den Bereich der EDV bzw. des EIS, für den Kirchenbeitrag, die Finanzen, den Begleitdienst im Gottesdienst usw. Für die Vorsitzenden der Gemeindeorgane soll ein verpflichtendes **Training in Vorsitzführung** geplant und durchgeführt werden.

In diesem Zusammenhang hat die Superintendentialversammlung des Burgenlandes beantragt, es möge die **Funktion des Kurators** inhaltlich bestimmt werden. Der Oberkirchenrat hat zu dieser Frage Anfang Dezember 1998 die Presbyterien um ihre Mitarbeit gebeten und es sind darauf eine Reihe von Stellungnahmen eingelangt. Vom Institut für Kirchenrecht der Evangelisch-theologischen Fakultät ist zu diesem Thema ein eigener Studientag durchgeführt worden. Das Ergebnis dieses Prozesses war die Einsicht, dass die Situation in unserer Kirche so vielgestalt ist, dass eine inhaltliche Beschreibung zwangsläufig zu Verengungen und Verkürzungen führen würde, weshalb dann davon abgesehen wurde.

Als dringend notwendig sieht die Arbeitsgruppe aber auch ein **Training der Pfarrerinnen und Pfarrer** mit dem Ziel an, die Mitglieder der Gemeindeleitungsorgane zur Selbstständigkeit zu führen.

In Anbetracht der Tatsache, dass immer öfter mehrere Gemeinden durch eine Pfarrerin/einen Pfarrer zu betreuen sein werden, sind sowohl die Verbandsbestimmungen neu zu formulieren wie auch der Aufgabenkatalog in § 100 der Kirchenverfassung neu zu ordnen, und zwar hinsichtlich der in den Ziffern 4 des Abs. 1 und in Abs. 2 dieser Bestimmung aufgezählten Aufgaben.

Über die in Aussicht genommene Regelung der Pfarrerwahl auf bestimmte Zeit sind die Pfarrgemeinden ebenfalls informiert und um allfällige Stellungnahmen gebeten worden.

Die gesamte Vorlage ist vom Rechts- und Verfassungsausschuss in zwei Sitzungen ausführlich behandelt und in der vorliegenden Fassung beschlossen und der Synode A. B. bzw. der Generalsynode zur Beschlussfassung empfohlen worden.

#### **Eckpunkte**

Im inneren, also autonom durch die Kirche zu regelnden Bereich des Pfarrerdienstrechtes stellen sich als Eckpunkte dar: Übergang vom Ausbildungs- in das Pfarrerdienstver-

hältnis, Amtsauftrag, Unkündbarkeit (definitives Dienstverhältnis) und die Zuteilungs- bzw. Bestelldauer. Übergangsregelungen sollen sicherstellen, dass die neuen Regelungen mit möglicher Schonung sowohl der Gemeinden wie der bereits im Dienst stehenden geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger zur Anwendung kommen. Weitere Probleme konnten bisher nur zum Teil geklärt werden, etwa die „Sabbathzeit“.

In wichtigen Fragen konnte – noch – keine Übereinstimmung erzielt werden, so in Bezug auf die Versetzbarkeit von geistlichen Amtsträgern. Diese Frage wird in der Übergangszeit während der Evaluierung der Stellen dringlich. Überhaupt offen blieben die Fragen der Hauptamtlichkeit, ob also „Nebenberufspfarrer“ vorzusehen sind und welche Regelungen für diese Fälle zu treffen sind und der „Teil- oder Zeitpfarrer“, der oder die sich von vorneherein verpflichtet, sich nur auf Teilstellen oder nur auf bestimmte Zeit wählen oder bestellen zu lassen.

### Der Übergang

Die Arbeitsgruppe hat sehr ausführlich diskutiert, ob jede/jeder, die/der im Aufnahmegespräch akzeptabel erscheint, auch in ein Ausbildungsdienstverhältnis aufgenommen werden soll, oder ob nur so viele aufzunehmen sind, als dann voraussichtlich definitiv übernommen werden können. Die Arbeitsgruppe ist dazu zu keiner einhelligen Meinung gekommen. Weiters wurde überlegt, ob in einer Eingangsphase das Dienstverhältnis noch nicht definitiv sein kann und soll und wie in dieser Zeit, in der die Amtsträgerinnen und Amtsträger besonders mobil sein sollten, Lösungen zur Betreuung von verwaisten Gemeinden mindestens für eine Übergangszeit aussehen könnten.

Um in der Übergangszeit Berufsanfänger nicht auszuschließen, ist allen, die die Amtsprüfung bestanden haben und auf Grund des Einstellungsgesprächs akzeptiert worden sind, eine Anstellung als Pfarrvikare angeboten worden. Die Grundlage dafür ist mit einer Änderung der OdgA, ABl. Nr. 80/1999, bereits geschaffen worden.

Von den Pfarrvikaren wurde gegen diese Regelung eingewendet, dass sie im Widerspruch zum Grundsatz steht, dass die Pfarrerin/der Pfarrer durch Wahl der Gemeinde bestellt wird. Dem hat sich insbesondere die Kärntner Pfarrerschaft angeschlossen und von Senior Preis ist der Vorschlag eingebracht worden, die Pfarrvikare wahlberechtigt zu stellen unter Beibehaltung eines provisorischen Dienstverhältnisses von 6 Jahren. Auf der 8. Session der 12. Synode A. B. und der XII. Generalsynode vom 8. bis 12. November in Innsbruck ist die gesamte Problematik ausführlich diskutiert und ein Kompromissvorschlag erarbeitet worden, der dann die Zustimmung einer großen Mehrheit der Synodalen gefunden hat. Danach werden alle Pfarrvikare mit 1. Jänner 2000 wahlberechtigt gestellt, nach einem nun fünfjährigen provisorischen Dienstverhältnis können sie – müssen aber nicht – um Definitivstellung ansuchen und werden, sofern sie die Definitivstellungserfordernisse erfüllen, dann ins definitive Dienstverhältnis übernommen. Diese Erfordernisse werden in einer Verordnung festzulegen sein, die der Zustimmung der Synodalausschüsse bedarf.

Pfarrvikare, die sich nicht bewerben konnten, weil keine Stelle frei ist, oder die nicht gewählt worden sind, können als „Pfarrer zur Zuteilung“ einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer anderen kirchlichen Aufgabe zugeteilt werden.

### Amtsauftrag

Ein Problem besonderer Art stellt sich bei der Frage, ob in „alte“ Amtsaufträge eingegriffen werden kann. Wenn der Amtsauftrag die Übereinkunft der speziell übertragenen Aufgaben zu einem bestimmten Zeitpunkt dokumentiert, sich seither aber wesentliche Elemente verändert haben wie etwa die Zahl der Gemeindeglieder, Errichtung oder Auflassung von zu betreuenden Einrichtungen wie Heime oder Krankenanstalten, ist die Frage, wie in rechtlich geordneter Weise dieser Amtsauftrag auch ohne Einverständnis der oder des Betroffenen adaptiert, also verändert werden kann, ohne dass damit eine Anfechtungsmöglichkeit vor staatlichen Gerichten als Änderungskündigung gegeben ist. Bei „neuen“, also seit 1997 erfolgten Amtsaufträgen stellt sich diese Frage deshalb nicht, weil in ihnen mit der sogenannten Öffnungsklausel die Veränderungsmöglichkeit festgelegt ist.

Die Arbeitsgruppe ist übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen, dass eine generelle Eingriffsmöglichkeit nur durch Kirchengesetz möglich ist, das sich als Regelung im autonomen Bereich der Kirche darstellt. Wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, kann sehr wohl auch in „alte“ Amtsaufträge eingegriffen werden, wobei selbstverständlich Gemeinde und Superintendentenz einzuschalten sind. Für den Fall, dass keine Einigung über die Änderung zu erzielen ist, war die Arbeitsgruppe der Ansicht, dass dann bis zu einer Einigung ein Amtsauftrag vom Dienstvorgesetzten, in der Regel also vom Superintendenten zu ergehen hat. (Antrag s. S. 18)

Hinsichtlich des Überprüfungszeitraums haben sich die Arbeitsgruppe und der RVA unter mehreren möglichen Varianten schließlich auf den Zeitraum von zwölf Jahren geeinigt und empfehlen, diesen so festzulegen.

### Bestelldauer

Sehr ausführlich und unter Bedachtnahme auf weiterreichende Konsequenzen hat die Arbeitsgruppe sich mit der Frage der Bestelldauer beschäftigt. Konkret ist zunächst ausführlich die Problematik einer Wahl auf Zeit grundsätzlich überlegt worden. Dazu waren sowohl die Stellungnahmen von Synodalen auf der 7. Session der 11. Synode A. B., wie der XI. Generalsynode, wie auch jene von Mitgliedern der Synodalausschüsse hilfreich und ermutigend. Auch wenn zu akzeptieren ist, dass sich aus einer sehr langen Amtszeit eines Pfarrers in ein- und derselben Gemeinde von 37 oder 40 Jahren ein inniges und geistlich überaus positives Miteinander von Gemeinde und Pfarrer ergeben und zu einer reichen Wirksamkeit für den betroffenen Raum und darüber hinaus führen kann, hat die Arbeitsgruppe das doch eher als den Ausnahmefall angesehen, der noch dazu im Übergang zu einer Amtsnachfolgerin/einem Amtsnachfolger zu sehr großen Schwierigkeiten führen kann.

In ihre Überlegungen einbezogen hat die Arbeitsgruppe die Tatsache, dass alle übergemeindlichen und alle kirchenleitenden Aufgaben zeitlich beschränkt mit Zulässigkeit der Wiederwahl oder -bestellung übertragen werden. Hinsichtlich einzelner Spezialaufgaben wie z. B. der Anstaltsseelsorge hat die Arbeitsgruppe deshalb keine Durchbrechung dieses bereits etablierten Grundsatzes gesehen, weil einmal dafür auch sehr spezielle Aus- und Fortbildungsgänge vorgesehen sind, andererseits aber auch jene Probleme, die sich bei sehr langer Amtszeit in einer Gemeinde stellen können, wegen der Fluktuation der Betreuten so hier nicht auftreten.

Die Arbeitsgruppe hat sich mehrmals und sehr ernsthaft mit der Zumutbarkeit einer Wahl auf Zeit und den sich daraus ergebenden persönlichen Konsequenzen befasst und ist zum Schluss gekommen, dass ein Gemeindefwechsel jedem Amtsträger/jeder Amtsträgerin zwei- oder dreimal während der Berufskarriere nicht nur zuzumuten sein muss, sondern auch für die Gemeinden und die/den Betroffenen selbst eher bereichernd und als Entlastung zu sehen ist.

Die Arbeitsgruppe hat zunächst drei verschiedene Varianten erarbeitet, nämlich ein „3 x 6 Modell“ in zwei Alternativen, wobei Variante 1 wiederum 2 Möglichkeiten vorsieht und ein 10-Jahres-Modell.

Bei Variante 1 a würde die Bestätigung der Wahl oder Bestellung nach 6 Jahren außer Kraft treten, **sofern nicht** die Gemeindevertretung mit Mehrheit beschließt, dass dies nicht durchgeführt werden soll und der Superintendentialausschuss diesen Beschluss genehmigt. Bei einer Neuausschreibung kann sich auch der bisherige Stelleninhaber bewerben.

Bei Variante 1 b tritt nach 6 Jahren die Wahl oder Bestellung **nur dann** außer Kraft, wenn das von der Gemeindevertretung so beschlossen wird. Bei einer Neuausschreibung kann sich auch der bisherige Stelleninhaber bewerben. Bei beiden Varianten 1 a und 1 b wäre nach 12 Jahren jedenfalls neu auszuschreiben, wobei sich wieder der bisherige Stelleninhaber bewerben kann. Nach 18 Jahren **endet** die Wirksamkeit der Wahl oder Bestellung. Die Stelle ist auszuschreiben und die bisherige Amtsinhaberin/der bisherige Amtsinhaber ist **nicht** mehr berechtigt, sich für diese Stelle zu bewerben.

Eine weitere Variante, dass erst nach 12 Jahren neu auszuschreiben ist, wobei sich die bisherige Stelleninhaberin/der bisherige Stelleninhaber bewerben kann, nach 18 Jahren aber die Wirksamkeit der Wahl oder Bestellung endet, ist ebenfalls ausführlich diskutiert worden.

Geeinigt hat sich die Arbeitsgruppe schließlich darauf, dass die Stelle **nach 12 Jahren jedenfalls neu auszuschreiben** ist und der bisherige Stelleninhaber berechtigt ist, sich **wieder zu bewerben**. **Ausnahme:** Die Regelung gilt **nicht** für Amtsträgerinnen/Amtsträger, die das 58. Lebensjahr erreicht haben. Sie können, müssen aber nicht, bis zum Pensionsantritt auf ihrer Pfarrstelle bleiben.

Für den Fall, dass geistliche Amtsträger nicht unmittelbar nach Ablauf der Amtsperiode wieder eine dienstliche Verwendung finden, ist eine Erweiterung der Bestimmungen über den Wartestand vorgesehen.

Diese Vorlage ist sehr ausführlich auf der 8. Session der 12. Synode A. B. und der XII. Generalsynode in Innsbruck erörtert worden und es darf dazu auf das Wortprotokoll dieser Sitzungen verwiesen werden.

### Sabbathzeit

Für das Sabbathzeit-Modell ist die in der Evangelischen Kirche im Rheinland seit 1. August 1998 geltende Regelung herangezogen und mit der in Österreich für Lehrer im öffentlichen Dienst geltenden Regelung kombiniert worden. (Siehe dazu „Die allgemeinbildende höhere Schule“, Nr. 8/1997, S. 226.) Mit diesem Zeitausgleichsmodell werden alle sozialversicherungsrechtlichen Schwierigkeiten vermieden.

Zu berücksichtigen war, dass in unserer Kirche das Leistungsrecht in dem zwischen dem VEPPÖ und der Kirchenleitung mit Zustimmung der Synodalausschüsse abgeschlossenen Kollektivvertrag geregelt ist, während die

Ordnung des geistlichen Amtes die dienstrechtlichen Belange regelt. Für das Ruhen der Mitgliedschaft während der Sabbathzeit schließlich war eine entsprechende Bestimmung in der Kirchenverfassung vorzusehen.

### Weitere Einzelfragen

Als aktuelles Problem hat sich ergeben, dass sich rite Ordinierte, mit denen nach der Ordination, aus welchen Gründen immer, ein Dienstverhältnis als geistliche/r Amtsträger/in nicht zustande gekommen ist, unbeschränkt, also auch nach vielen Jahren, um freie Stellen bewerben können, obwohl sie gegebenenfalls jahrzehntelang keine weitere Fort- und/oder Weiterbildung als geistliche Amtsträger in Anspruch genommen haben oder nehmen konnten. Für solche Fälle („U-Boote“) regelt der neue Absatz 1 a des § 116 KV die Frage der Wählbarkeit neu.

Unabhängig von den Beratungen der Arbeitsgruppe haben sich zwei Fragen gestellt, die in die Vorlage aufgenommen worden sind. Allgemein ist als unbefriedigend empfunden worden, dass die Entscheidung der Gemeindevertretung gemäß § 28 der Wahlordnung zustande kommen kann, ohne dass eine **Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber** stattfand, diese also keine Gelegenheit hatten, sich der Gemeindevertretung persönlich zu präsentieren.

Als nicht mehr aktuell hat sich auch die lange **Räumungsfrist der Dienstwohnung** im Falle der Pensionierung erwiesen, hat doch jede und jeder bei Pensionsantritt bereits entsprechend vorgesorgt.

Schließlich waren Bereinigungen vorzunehmen. So sind originellerweise bisher in Bezug auf das **Amtskleid** Ausnahmefälle geregelt, wer also auch noch das Amtskleid tragen darf, nicht aber der Regelfall. Das stellt die Vorlage klar. Zu bereinigen war auch die Terminologie auf Grund des einheitlichen Dienstverhältnisses zur Kirche. Der Ausdruck **„Pfarrer im Schuldienst“** könnte nun zu dem Schluss führen, dass neben dem Pfarrerdienstverhältnis ein weiteres Dienstverhältnis besteht, was sozialversicherungs- und steuerrechtlich zu außerordentlichen Schwierigkeiten führen würde. Eine vom VEPPÖ durchgeführte Umfrage hat ergeben, dass alle Pfarrer „im Schuldienst“ mit dieser Klärung einverstanden sind.

Zu regeln war für dienstzugeteilte geistliche Amtsträger, dass etwaige **Übersiedlungskosten** und dgl. in diesem Fall zur Gänze von der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B. getragen werden. Ansonsten wäre ein Teil dieser Kosten von der Gemeinde zu leisten gewesen.

## KIRCHENVERFASSUNG

### Weitere Änderungen

#### Vorsitz im Presbyterium

Bei den Beratungen in der 7. Session der XI. Generalsynode im Collegium Augustinum in Wien ist der Vorlage, nach der im „Normalfall“ der Kurator den Vorsitz zu führen hat, zwar mit einer Mehrheit, nicht aber mit der nötigen Zweidrittelmehrheit zugestimmt worden. In der folgenden Diskussion wurde angeregt, diese Frage neuerlich an die Gemeinden heranzutragen und sie um ihre Meinung zu ersuchen. Dies hat folgendes Ergebnis erbracht:

Von den Gemeinden, die geantwortet haben, waren dafür, dass den Vorsitz führt

**der Pfarrer:** unbedingt JA : 11, bedingt: 2  
**der Kurator:** JA: 27 mit Wahlmöglichkeit  
**grundsätzlich für eine Wahlmöglichkeit:** 2  
**Keine Stellungnahme:** 2  
**Total:** 44

Eine große Mehrheit war demnach dafür, dass die Gemeinde grundsätzlich selbst bestimmen soll, wie sie die Vorsitzführung regelt. Dafür spricht auch, dass bei der Bildung von Gemeindeverbänden dem Kurator als dem Vorsteher Aufgaben der Gemeindeleitung zuwachsen können und werden, die nicht unbedingt mit der Vorsitzführung verbunden sein müssen. Die Neufassung des § 88 lässt daher jeder Gemeinde die größtmögliche Freiheit.

### 1. Zusammensetzung der Superintendentialversammlung

Die mit Kirchenverfassungsgesetz vom 21. April 1988 getroffene Regelung war in die Verfassung aufzunehmen und inhaltlich anzupassen. Mit der Ergänzung von **Gemeinden und Gemeindeverbänden** soll sichergestellt werden, dass der ohnehin schon gegebene Überhang von geistlichen Amtsträgern in den Superintendentialversammlungen nicht weiter durch Inhaber von Pfarrstellen erhöht wird, die der Superintendentur zugeordnet sind, wie z. B. die Fachinspektoren für den Religionsunterricht.

Die geltende Formulierung des § 137 Abs. 1 Ziffer 4 berücksichtigt nicht den Fall, dass eine Pfarrstelle einem Gemeindeverband zugeteilt ist. Jede einzelne Pfarrgemeinde soll aber weiterhin in der Superintendentialversammlung vertreten sein, deshalb war diese Ergänzung erforderlich.

### 2. Superintendentialgemeindeordnung

Mit der Erweiterung der Möglichkeit, zusätzliche Mitglieder zu berufen, wird einerseits die bereits geübte Praxis rechtlich abgedeckt. Andererseits soll durch die angeführte Maßgabe verhindert werden, dass die Superintendentialversammlungen zahlenmäßig von den geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern dominiert werden.

### 3. Visitation der Superintendentenz

Die Dreijahresfrist für Visitationen kann in der Regel nicht eingehalten werden. Die Arbeitsgruppe und der RVA schlagen daher vor, sie durch die realistischere Frist von acht Jahren zu ersetzen.

### 4.

Klarzustellen war, was visitiert wird, weil der Begriff „Superintendentur“ jedenfalls zu eng ist. Da das *ius visitandi* jeweils die gesamte Gemeinde meint, war die Formulierung entsprechend zu treffen.

Da die geltende Regelung aus der Zeit stammt, in der Superintendent eine nebenamtliche Funktion eines Gemeindepfarrers war, was heute nicht mehr zutrifft, waren die Randbedingungen neu zu definieren. Der Anknüpfungspunkt des Wohnsitzes für die der geltenden Regelung zugrunde liegende gesetzliche Vermutung der Befangeneheit ist damit weggefallen. Sehr wohl kann dies aber nun für den Fall angenommen werden, dass der Superintendent eine Vereinbarung gemäß § 151 Abs. 1 Z. 17 KV mit einer Pfarrgemeinde getroffen hat. Die Bestimmung ist daher an jene des § 151 angeglichen worden. Neu zu regeln war der Fall, dass der Superintendent als Visitor nach § 3 der Verfahrensordnung (KVO 1996) deshalb befangen ist, weil er

mit dem Pfarrer in einem persönlichen Naheverhältnis steht. Die Einfügung einer Verweisbestimmung mit § 181 soll der besseren Übersicht dienen.

### 5. Kompetenz der Superintendentialversammlung

Bei der Amtsniederlegung des steirischen Superintenden-ten ist zutreffend darauf aufmerksam gemacht worden, dass § 157 Abs. 2 aus der sonst gegebenen Systematik herausfällt. Sowohl bei der Abberufung (§ 157 Abs. 3) wie auch bei der Amtszeitverlängerung (§ 47 Abs. 5 OdgA) liegt die Initiative bei der Superintendentialebene. Die Bestimmung des § 157 Abs. 2 war daher anzugleichen.

### 6. Sprachliche Präzisierung

Das Wort „Beginn“ ist durch die präzisere Formulierung „Konstituierung“ zu ersetzen.

### 7. Ergänzung des § 128

Mit der Erweiterung sind nun sowohl die Superintendentenz mit dem konkreten Dienstvorgesetzten, wie die bisher überhaupt nicht berücksichtigten Gemeindeverbände aufgenommen worden.

### 8. Synodal- und Finanzausschuss

In mehreren Verhandlungsrunden sind die Zusammensetzung und Aufgaben des Synodalausschusses und des Finanzausschusses im Synodalausschuss A. B. und in der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse diskutiert worden. Dabei wurden die verschiedensten Vorschläge geäußert. Übereinstimmung ist darüber erzielt worden, dass die Ausschüsse zu groß sind, dass Doppelkompetenzen vorliegen und dass der Synodalausschuss politische Entscheidungen zu treffen und nicht einzelne Verwaltungsangelegenheiten zu entscheiden habe.

Auf dieser Grundlage ist der vorliegende Antrag erstellt worden, der erstens eine Verkleinerung des Synodalausschusses A. B. und zweitens eine Umstrukturierung des Finanzausschusses in eine Finanzkommission vorsieht. In Bezug auf die rationellere Gestaltung der Beratungen lässt § 168 es schon jetzt zu, dass der Kontrollausschuss v o r dem Synodalausschuss mit den Rechnungsabschlüssen zu befassen ist. Dies würde für beide Ausschüsse eine Erleichterung bedeuten. Diese Abfolge ist auch bei Behandlung von Rechnungsabschlüssen in den österreichischen Parlamenten die Regel.

Die Umstrukturierung des Finanzausschusses hat zum Ziel, die Finanzreferenten der Superintendentenzen in den Vorgang einzubinden und damit einerseits ihre direkte Information sicherzustellen, andererseits die Mitverantwortung der Superintendentenzen zu stärken.

Mit der Verringerung der Mitglieder des Synodalausschusses A. B. soll seine Arbeitsfähigkeit erhöht werden. Die Möglichkeit anderer Synodalen sich direkt zu informieren, ist jedenfalls durch § 15 Abs. 12 der Geschäftsordnung der Synode gegeben.

### 9.

Abgelehnt.

### 10. Neuordnung und Ergänzung der §§ 218 und 24

Die grundsätzliche Bestimmung, dass die Errichtung eines Werkes bzw. Anerkennung eines evangelisch-kirch-

lichen Vereines keine vermögensrechtliche Haftung der Kirche bedeutet, ist zur Zeit im zweiten Satz des § 218 verborgen. Zur Verdeutlichung soll dieser Grundsatz am Anfang der betreffenden Bestimmungen angeordnet werden.

Aus § 219 Abs. 3 der Kirchenverfassung und aus den Kompetenzbestimmungen ergibt sich die Aufsichtspflicht kirchlicher Organe. Da Kontrolle in eigenen Angelegenheiten jedenfalls auszuschließen ist, war eine Ergänzung der Unvereinbarkeitsbestimmungen vorzunehmen. Die Übergangsfrist ist deshalb bis 30. Juni 2000 festgelegt worden, damit die neukonstituierten Superintendentenversammlungen Zeit für eine Bereinigung der Besetzungen haben.

### **11. Mitteilungspflichten von evangelisch-kirchlichen Vereinen**

Zu § 218 Abs. 7: Eine Bestimmung, dass Änderungen in den Organen wie bei Gemeinden anzuzeigen sind, hat bisher gefehlt und zu dem Ergebnis geführt, dass Unterlagen darüber, wer die für einen Verein Verantwortlichen sind, weithin fehlen. (Antrag s. S. 24.)

Zu § 218 Abs. 8: Da die staatlichen Höchstgerichte nun verpflichtet sind, bei grundsätzlichen Entscheidungen eine Vorab-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs einzuholen und diese Auswirkungen auf andere Felder der Tätigkeit kirchlicher Einrichtungen haben kann, soll durch diese Bestimmung sichergestellt werden, dass den Werken, Vereinen usw. die bestmögliche Beratung zur Verfügung gestellt wird. (Antrag s. S. 25.)

### **12. Verankerung der Hochschulgemeinden**

Weder in der Kirchenverfassung noch in der Ordnung des geistlichen Amtes war bisher die Hochschulseelsorge als kirchliches Arbeitsfeld erwähnt. Das hat z. B. zu erheblichen rechtlichen Schwierigkeiten z. B. bei der Eröffnung und Führung von Konten geführt. Da von der Hochschulseelsorge allein am Standort Wien gering gerechnet rund 6000 Studierende, am Standort Graz rund 2000 Studierende zu betreuen sind, war erstens dieses Arbeitsfeld zu verankern und damit auch klarzustellen, dass es sich – wie z. B. bei der Militärseelsorge – um eine gesamtkirchliche Aufgabe handelt, die von akademisch gebildeten Seelsorgern wahrzunehmen ist. Letzteres wird mit der Ergänzung des § 18 OdtA festgehalten.

### **13. Sprachliche Angleichung**

In § 171 war eine sprachliche Angleichung durchzuführen und der Ausdruck „Kirchenregiment“ durch „Kirche A. B.“ zu ersetzen. Der 2. Absatz des § 167 ist durch die inzwischen erfolgte Geschäftsordnungsänderung hinfällig und war deshalb aufzuheben.

### **14. Der Dienstweg**

Die unglückliche Einordnung der Regelung des § 152 führte und führt immer wieder dazu, dass diese Bestimmung nicht eingehalten oder übersehen wird. Sie war daher in die allgemeinen Bestimmungen über die kirchliche Verwaltung einzureihen. Die beiden Ergänzungen stellen erstens klar, dass es sich um eine Regelung A. B. handelt und zweitens, dass kirchengesetzlich, etwa durch die Datenschutzordnung, Spezialregelungen getroffen werden können. Es wäre z. B. unsinnig, alle EIS-Meldungen über die Superintendenturen laufen zu lassen.

### **15. Berichtigung der Kompetenzen der Oberkirchenräte**

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. hat weder für geistliche Amtsträger und Angestellte Dienstgeberfunktion, noch gehören ihr Pfarrgemeinden an, noch hat sie Witwen und Waisen zu versorgen. Alle diese Aufgaben werden von den konfessionellen Oberkirchenräten wahrgenommen. Es war daher die nun völlig sinnentleerte Einordnung zu bereinigen. Dabei war auch die obsolet gewordene Bezeichnung von Dienstnehmern als Beamte zu bereinigen.

## **ORDNUNG DES GEISTLICHEN AMTES**

### **Präzisierung in Bezug auf Ergänzungsprüfungen**

Mit der Ergänzung der §§ 20 und 45 OdtA wird einem Wunsch der Kirche H. B. entsprochen, für die die in § 116 Abs. 4 getroffene Regelung eine unzumutbare Erschwerung des Zuganges bedeuten könnte, weil Pfarrer aus einer ausländischen reformierten Kirche nicht mehr gewonnen werden könnten. Die Ergänzung des § 45 war entsprechend vorzunehmen. (Antrag s. S. 27.)

## **VERFAHRENSORDNUNG**

### **Schriftliche Beschlussfassung bei Dringlichkeit**

Diese Ergänzung des § 10 der KVO 1996 entspricht einem vielfach von Gemeinden geäußerten Wunsch. (Antrag s. S. 31.)

## **KIRCHENBEITRAGS- UND FINANZAUSGLEICHSDRDNUNG**

### **Konsequenzen bei Nichteinhaltung von Meldepflichten**

Die Kirchenbeitragskommission, die EDV-Kommission, der Oberkirchenrat A. B. und der Rechts- und Verfassungsausschuss A. B. bzw. der RVA A. u. H. B. hatten beantragt, die KbFaO aus folgenden Gründen zu ergänzen.

Der Synodalausschuss A. B. hatte am 25. Mai 1999 beschlossen, dass Konsequenzen für jene Pfarrgemeinden vorgesehen werden sollen, die bis 31. Dezember 1999 keine Meldungen gemäß der seit 1. Jänner 1997 geltenden EIS-Verordnung (ABl. Nr. 283/96) an das Evangelische Informations-System (EIS) erstattet haben bzw. sie in der Folge nicht entsprechend der EIS-Verordnung erstatten. Aus diesem Grund ein Amtsenthebungsverfahren einzuleiten, erschien nicht angemessen, so dass als einzig gangbarer Weg der erschienen ist, für Gemeinden, die Meldepflichten nicht nachkommen, den KB-Rückfluss solange auszusetzen, bis die Verpflichtung erfüllt ist. Diesem Vorschlag haben die KB-Kommission und der RVA zugestimmt. Nicht zuletzt war dafür entscheidend, dass längerfristig eine Änderung des Meldegesetzes mit Beseitigung der Rubrik „Religionsbekenntnis“ auf dem Meldezettel nicht ausgeschlossen werden kann. Die Zuordnung von Gemeindegliedern kann nur dann mit dem EIS funktionieren, wenn alle Gemeinden die entsprechenden Meldungen erstatten.

Verstärkt wurden diese Überlegungen durch ein im August ergangenes Urteil eines Höchstgerichtes, dass die Angabe des Religionsbekenntnisses auf dem Meldezettel nicht unter der Strafdrohung des Meldegesetzes steht, es

also jedermann frei steht, diese Rubrik auszufüllen oder auch nicht.

### **Gemeindeumlagen in der Kirche H. B.**

Von der Kirche H. B. wurde ersucht, die bisher in § 29 getroffene Regelung um eine Bestimmung hinsichtlich der dort anders festgesetzten Gemeindeumlagen zu erweitern.

## **BAUORDNUNG**

### **Präzisierung der Zuständigkeiten**

Mit der Wertgrenzen-VO von 1999 ergibt sich das Problem, dass der örtlich zuständige Superintendentialausschuss dann bei Vorhaben der Superintendenz in eigener Sache zu entscheiden hätte, wenn die Wertgrenze unterschritten wird und dass in diesem Fall der Superintendentialausschuss auch für Vorhaben zuständig wäre, die die Kirche als Bauherr durchführt, z. B. also die Sanierung der Außenfassade des Amtsgebäudes des Kirchenamtes.

Ein weiteres Problem hat sich bei geringfügigen Instandsetzungsarbeiten aus dem Fehlen einer Untergrenze ergeben. Nach der Bauordnung wären auch einfache Verputzarbeiten, die einen nur geringfügigen Aufwand auslösen, dem Bauverfahren zu unterziehen.

---

### **Ordnung der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche (OdVM 2000)**

#### **Grundsätzliche Vorbemerkungen**

Vor Darstellung der konkreten Anlässe und der Vorlage insgesamt und im Einzelnen, erscheint es notwendig, zunächst die Gründe darzustellen, warum überhaupt dieses Vorhaben in Angriff genommen worden ist. Um das Ergebnis vorweg zu nehmen: Es bleiben der Kirche zwei Alternativen. Entweder wird eine eigenständige Vertretungsregelung getroffen oder es bilden sich Betriebsräte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz.

Es darf hier an jene Überlegungen angeknüpft werden, die dazu geführt haben, dass das Leistungsrecht aus der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) ausgegliedert und in einen Kollektivvertrag überführt worden ist, unter Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit an den Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer (VEPPÖ). Es handelt sich hier um die gleiche Grundsatzfrage, nämlich die, wie die Autonomie unserer Kirche, also das Recht ihre inneren Angelegenheiten selbst zu regeln, gesichert werden kann. Auszugehen war davon, dass ausschließlich unsere Kirche selbst durch Kirchengesetz festlegt, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Tendenzträger sind, also unmittelbar oder mittelbar dem Auftrag unserer Kirche dienen. Das ist in einem römisch-katholisch geprägten Umfeld wichtig festzuhalten, weil die Charakteristika einer Evangelischen Kirche eben nicht allgemein bekannt sind, also z. B. das Prinzip des Priestertums aller Gläubigen. Um das auch nach außen klarzustellen, hat die Generalsynode bei Änderung der §§ 110 f. der Kirchenverfassung ausdrücklich auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den

Schutz der kirchlichen Amtsverschwiegenheit in § 112 Abs. 1 KV festgelegt.

Immer wieder zu hörenden Meinungen, es könne dies alles doch durch einen Kollektivvertrag mit einer Gewerkschaft oder der Arbeiterkammer geregelt werden, die auf die Vertretung von Interessen von Angestellten und Arbeitern spezialisiert seien, übersehen vollkommen, in welche gefährliche Situation damit unsere Kirche gebracht wird, die bekanntlich erst mit dem Protestantengesetz von 1961 (!) ihre volle Anerkennung gefunden hat. Wenn von der Kirche nichtkirchliche Einrichtungen – und mögen sie so qualifiziert und höchst verantwortungsvoll sein, wie Arbeiterkammer und Gewerkschaft – als Vertragspartner in Bezug auf die Gestaltung des Dienstrechtes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter akzeptiert werden, gibt die Kirche selbst das Recht auf, an einem bestimmten Punkt ihre inneren Angelegenheiten selbst zu regeln, im konkreten Fall also festzulegen, wen sie womit beauftragt und wen sie beschäftigt. Ein Beispiel macht das deutlich: Ein Mitarbeiter tritt aus der Evangelischen Kirche aus. Innerkirchlich kann festgelegt werden, dass dies einen Kündigungsgrund darstellt. In einem Kollektivvertrag mit einer außerkirchlichen Einrichtung wie Gewerkschaft oder Arbeiterkammer, wird das deshalb nicht möglich sein, weil diese – und das von ihrem Standpunkt aus völlig zu Recht – vom Grundsatz des Schutzes der Glaubens- und Gewissensfreiheit ausgehen und die Position vertreten müssen, das sei kein Grund zur Auflösung eines Dienstverhältnisses.

Wird keine im autonomen Bereich der Kirche angesiedelte Regelung getroffen, dann kann – wie im Folgenden dargestellt wird – davon ausgegangen werden, dass partikuläre Spezialregelungen entstehen bis hin zu einem Kollektivvertrag zwischen z. B. der Evangelischen Jugend und der Gewerkschaft der Privatangestellten.

Aktuell hat sich die Notwendigkeit, die Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche i. w. S., also einschließlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Werken, Vereinen, Stiftungen, Anstalten usw. in einer innerkirchlichen Norm zu regeln, aus konkreten Anlassfällen ergeben. In einer Reihe von kirchlichen Dienststellen, so z. B. bei der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-linkes Murufer, Heilandskirche, dem Verband der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Wien und der Evangelischen Jugend Österreich wurden Vertretungen gebildet, die sich als Betriebsrat bezeichnen, obwohl dem Wortlaut und Sinn des § 132 Abs. 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG) entgegenstehen. Das Arbeitsverfassungsgesetz legt mit der sogenannten Tendenzschutzbestimmung in § 132 Abs. 4 fest, dass auf Unternehmen und Betriebe, die konfessionellen Zwecken einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft dienen, die Bestimmungen des II. Teils des Gesetzes, also die Betriebsverfassung, nicht anzuwenden sind, soweit die Eigenart des Unternehmens oder Betriebes dem nicht entgegensteht. Letzteres betrifft den Fall, dass eine Kirche eine nicht direkt kirchlichen oder konfessionellen Zwecken dienende Einrichtung betreibt, z. B. einen Wirtschaftsbetrieb. Diese „Relativklausel“ soll – so der Oberste Gerichtshof (OGH) in seinem Urteil vom 6. 5. 1987, 14 Ob A 29/87 – die Mitwirkung der Dienstnehmer im sogenannten autonomen Bereich gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften, der durch Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG) abgesichert ist, ausschließen.

Wenn also den Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern der Evangelischen Kirche und ihrer Einrichtungen Mitwirkungsrechte und -möglichkeiten zuerkannt werden sollen, dann kann dies zur Zeit nur durch eine im autonomen Bereich geschaffene Regelung der Kirche selbst geschehen. An dieser Stelle ist allerdings ausdrücklich auf die Rechtsentwicklung in der EU hinzuweisen. Dort steht zwar eine Richtlinie in Kraft, die die Tendenzschutzbestimmungen in Mitgliedsstaaten ausdrücklich berücksichtigt, doch sind Bestrebungen feststellbar, diese Bestimmungen nur für politische Parteien beizubehalten und sonst generell auszuschließen. Bei einem Informationsbesuch in Brüssel Mitte September 1999 wurde Landessuperintendent Karner und Oberkirchenrat Kauer der Eindruck vermittelt, dass durchaus bis Ende 2000 mit einem derartigen Beschluss zu rechnen ist, wobei nur bis dahin in Mitgliedsstaaten getroffenen Regelungen ausgenommen bleiben würden. Da EU-Recht unmittelbar jedes nationale Recht ersetzt, würde die Eingrenzung des Tendenzschutzes auf politische Parteien für unsere Kirche bedeuten, dass der II. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes, d. i. die Betriebsverfassung, unmittelbar anwendbar wird. Daraus ergibt sich zusätzlich dringender Handlungsbedarf.

Dazu kommt, dass seit langem die Absolventenverbände verschiedener kirchlicher Ausbildungseinrichtungen wie z. B. jener der Salzburger Missionsschule u. A. darauf drängen, in irgendeiner Form eine Vertretung der Interessen der von ihnen Ausgebildeten zu etablieren, weil diese sonst weiterhin relativ isoliert als Dienstnehmerinnen einem Monopolarbeitgeber gegenüberstehen.

Ein weiteres Motiv, die Gespräche mit Exponenten bereits etablierter Vertretungseinrichtungen aufzunehmen, war schließlich die erklärte Absicht verschiedener Gewerkschaften, mit kirchlichen Arbeitgebern Kollektivverträge abzuschließen, wodurch erstens eine Einschränkung der kirchlichen Autonomie einhergegangen wäre und zweitens kirchenfremdes Recht in den autonomen Bereich eingeflossen wäre. Die Vorlage einer „Betriebsvereinbarung“ durch die Evangelische Jugend Österreich im Sommer 1997, vom Jugendrat (JURÖ) am 29. Juni 1997 bereits beschlossen, hat die Dringlichkeit einer Regelung weiter bewiesen. Diese Vereinbarung hätte zwischen JURÖ, dem „Betriebsrat“ der EJÖ und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Handel, Verkehr, Vereine und Fremdenverkehr, Fachgruppe Kirchen und Religionsgemeinschaften, abgeschlossen werden sollen. Der Oberkirchenrat hat die Genehmigung zwar auf Grund einer umfangreichen Stellungnahme von Präsident Dr. Krömer versagt, Ende 1997 trat dann, wieder unter Führung des „Betriebsrates“ der EJÖ ein Proponentenkomitee eines „Verbandes der Vertragsbediensteten in der Evangelischen Kirche A. u. H. B.“ auf und beehrte die Anerkennung dieser Vereinsstatuten. Damit war dringender Handlungsbedarf gegeben, zumal gesprächsweise auch von Überlegungen die Rede war, die EJÖ könnte als kollektivvertragsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechtes für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EJÖ mit der erwähnten Gewerkschaft einen Kollektivvertrag abschließen.

Vom Oberkirchenrat für juristische Angelegenheiten wurden daher nach zahlreichen Vorgesprächen erstmals für 17. März 1998 Vertreter aller betroffenen Gruppen zu einem informellen Meinungsaustausch eingeladen, nämlich die „Betriebsräte“ der EJÖ und der Heilandskirche, Graz, Leitung und Zentralbetriebsrätin des Diakoniewerks Gallneukirchen, das Diakonische Werk Österreich, die Frauenarbeit, der Verband der ERPA-Absolventinnen, die

Gemeinschaft der Absolventinnen der Salzburger Missionsschule, der Verband der Kirchenmusiker und die Mitarbeitervertreterinnen der im Kirchenamt A. B. Beschäftigten.

Alle Betroffenen sind dafür eingetreten eine Vertretungsregelung im autonomen Bereich zu schaffen, um Einzelgänge mit nicht absehbaren Folgewirkungen zu vermeiden. Es wurde daher dann bis Anfang Juli 1999 in mehreren Gesprächsrunden und einer Reihe von Einzelgesprächen eine „Ordnung für die Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche Österreichs (OdVM 2000)“ erarbeitet. Den Mitgliedern dieser „Arbeitsgruppe Mitarbeitervertretung“ ist sehr herzlich für ihre engagierte Mitarbeit zu danken, und zwar insbesondere den Damen BEYER †, BÖHME, ERHARDT, GRAFFI, LESKOSCHEK, KALTENBACHER, OSIMK, SCHAFFER und WURM und Herrn THEML. Monika BEYER ist die Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Kirche ein besonderes Anliegen gewesen. Sie hat sich mit der ihr eigenen Energie dafür eingesetzt. Am Sonntag vor der letzten Zusammenkunft der Arbeitsgruppe ist sie plötzlich aus unserer Mitte gerissen worden. Wir werden sie bei der Umsetzung der OdVM besonders schmerzlich vermissen.

Der Rechts- und Verfassungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29. September 1999 beschlossen, der Synode A. B. und der Generalsynode die DO 2000 vorzulegen mit der dringenden Empfehlung ihm zuzustimmen. Allen Beteiligten und dem RVA war klar, dass dieses Gesetz als erster Schritt anzusehen ist und einzelne Regelungen je nach den gewonnenen Erfahrungen zu adaptieren sein werden. Angesichts der eingangs dargestellten Alternative, die durch die aktuellen Entwicklungen der EU im arbeits- und sozialrechtlichen Bereich gestützt wird, erscheint es nicht zu verantworten eine Beschlussfassung hinauszuschieben. Dem hat sich dankenswerterweise die Generalsynode auf ihrer 8. Session in Innsbruck angeschlossen.

### Allgemeiner Teil

Mit der OdVM 2000 wird eine betriebsratsähnliche Vertretung im autonomen Bereich durch den kirchlichen Gesetzgeber geschaffen, die daher dem Ausschlussgrund von § 132 Abs. 4, Arbeitsverfassungsgesetz für Tendenzverbie nicht unterfällt. Die Mitarbeitervertretung wird dabei als Einrichtung der Kirche gemäß §§ 218 f. der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich qualifiziert, um für sie die Möglichkeit zu schaffen, Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich zu erlangen. Dieser Lösung wurde gegenüber einer Vereinslösung deshalb der Vorzug gegeben, weil ein Mitarbeiterverband wie der bereits im Statutenentwurf konzipierte, als Verein allen vereinsbehördlichen, d. s. polizeilichen Aufsichtsrechten unterfallen würde und zudem nicht absehbar ist, in welche Richtung sich das österreichische Vereinsrecht weiterentwickelt. Sollte der gegenwärtig diskutierte Entwurf von Dr. Feßler Rechtswirksamkeit erlangen, würden damit eine ganze Reihe von Finanzaufsichtsrechten und Bilanzierungspflichten etabliert, mit denen wiederum mindestens Einschau-, wenn nicht Einflussmöglichkeiten gegeben wären.

Eine sehr schwierig zu lösende Frage war die der möglichen Einbeziehung der rund 3600 in der Diakonie Beschäftigten, für die z. T. bereits kollektivvertragliche Vereinbarungen existieren, da die Betroffenen wohl nur dann bereit sein könnten in ein neues System zu wechseln, wenn ihnen

dort wenigstens die gleichen, wenn nicht bessere Vertretungsmöglichkeiten gesichert erscheinen.

Es wurde daher die OdMV 2000 dem für Bedienstete der Stadt Wien geltenden Personalvertretungsgesetz nachgebildet, weil dort Vertretungsmöglichkeiten für Gruppen von Bediensteten vorgesehen sind. Das kommt deshalb der kirchlichen Wirklichkeit entgegen, weil auch hier erhebliche Unterschiede zwischen einzelnen Gruppen gegeben sind, z. B. zwischen Kirchenmusikern, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Küsterinnen und Küstern und eben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im diakonischen Dienst. Die vorliegende OdVM 2000 sieht demnach eine doppelte Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor: Die Vertretung durch Vertrauenspersonen oder Dienststellenausschüsse bei den einzelnen und für die einzelnen Dienststellen und eine fachliche Vertretung durch Mitarbeitergruppenausschüsse. Damit ist sichergestellt, dass einerseits die konkreten lokalen Probleme, andererseits die generellen fachlichen Probleme qualifiziert vertreten werden können. Ein Beispiel: ein angestellter Kirchenmusiker in einer Gemeinde oder Diözese ist einerseits in eine lokale Arbeitsstruktur eingebunden, andererseits kann der lokale Dienststellenausschuss schwerlich die fachspezifische Vertretung wahrnehmen.

Praktisch bedeutet das für den Wahlvorgang, dass jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter bei der Wahl zwei Stimmen abgeben kann, eine für die Wahl des Dienststellenausschusses bzw. der Vertrauensperson und eine zweite für die Wahl des Mitarbeitergruppenausschusses.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass nicht alle offenen Fragen gelöst werden konnten. Eine große Gruppe von MitarbeiterInnen konnte überhaupt noch nicht erfasst werden, nämlich die kirchlich bestellten ReligionslehrerInnen, und zwar deshalb, weil ihr Dienstverhältnis mehrfach gespalten zwischen einerseits Schulbehörden und -erhaltern, andererseits verschiedenen kirchlichen Dienstgebern erscheint. Ohne hier weiter darauf eingehen zu können erscheint es dringlich, den rechtlichen Status dieser Dienstnehmergruppe baldigst zu klären.

Ausdrücklich nicht verlangt und daher auch nicht in die Vorlage aufgenommen worden sind Regelungen, die dienstfrei gestellte Betriebsräte vorsehen bzw. die eine Verpflichtung des Dienstgebers auf Beistellung von Räumen und Betriebsmittel für Betriebsräte festlegen.

Zu einzelnen Punkten der Vorlage darf noch folgendes bemerkt werden.

### Spezieller Teil

Zu § 1 Abs. 2 Z. 3: Die Einschränkung am Ende der Bestimmung hat den schon erwähnten Grund, dass für Gruppen von Beschäftigten im Diakonischen Werk bereits kollektivvertragliche Regelungen und damit etablierte Mitbestimmungsrechte bestehen.

Zu § 1 Abs. 3 Z. 4: Leitende Angestellte sind solche, denen dauernd maßgeblicher Einfluss auf die Führung des Unternehmens zusteht. Dies braucht auch nur in einzelnen Bereichen der Unternehmensführung gegeben sein, um diese Personen vom Arbeitnehmerbegriff der Betriebsverfassung, also des II. Teils des ArbVG, auszunehmen (§ 36 Abs. 2 Z. 2 ArbVG). Der OGH sieht maßgebliche Führungsaufgaben dann gegeben, wenn einem Angestellten kraft seiner Stellung im Unternehmen Vorgesetztenfunktionen gegenüber unterstellten Arbeitnehmern zukommen, dass er selbst an Weisungen des Arbeitgebers gebunden ist, schließt eine Qualifikation als leitender Angestellter nicht

aus (OGH 11. 11. 92, DRdA 1993, 461 und OGH 16. 12. 92, DRdA 1993, 39. S. auch Heidinger/Holzer, Die Rechtsstellung des leitenden Angestellten im Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht, RdW 1985, 77).

Zu § 3 Abs. 1 Z. 1: Hier sind die Mitwirkungsrechte normiert, ohne dass festgelegt wird, von wem gegebenenfalls ein Kollektivvertrag abgeschlossen werden könnte.

Zu § 4 Abs. 8: Diese Regelung entspricht der im ArbVG vorgesehenen.

Zu § 5 Kündigungsschutz: Diese Bestimmung ist mit der Regelung des Schlichtungsausschusses in § 17 zusammenzusehen.

Zu § 10: Anders, als bei säkularen Vertretungskörpern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist hier kein Listensystem vorgesehen, sondern es wird auf das bekannte und bewährte System der Gemeindevertretungswahl zurückgegriffen, also einschließlich Briefwahl. Dies deshalb, weil alle im kirchlichen Dienst Beschäftigten mit diesem System gut vertraut sein sollten und weiters, weil nur mittels Briefwahl die Mitarbeitergruppenausschüsse auf ökonomische Weise gebildet werden können.

Zu §§ 11 und 12: Allen Beteiligten war klar, dass bei der Einrichtung der Mitarbeitervertretung, also bei den Erstwahlen, allerdings auch nur bei diesen, erhebliche Unschärfen in Kauf zu nehmen sein werden, weil die Mitarbeitergruppenvertretung, die gegebenenfalls Zweifelsfälle entscheiden kann, noch nicht etabliert ist, also einzelne Beschäftigte noch nicht der richtigen oder überhaupt keiner „Dienststelle“ zugewiesen worden sein können. Diese Unschärfe ist dennoch in Kauf genommen worden, weil jedes Provisorium, also z. B. eine Entscheidung oder Vorentscheidung durch Proponenten sofort die Legitimationsfrage aktuell werden ließe.

Eingung in der „Arbeitsgruppe Mitarbeitervertretung“ wurde darüber erzielt, dass für die ersten Wahlen Wahlausschüsse bei den Superintendenturen und außerhalb von Wien an zentralen Orten wie Innsbruck, Salzburg oder Klagenfurt einzurichten sind.

Zu § 18: Diese Regelung entspricht der im ArbVG für den Betriebsrat normierten.

Zu § 19: Da bei einer ersten Wahl noch keine Mitarbeitergruppenvertretung besteht, war der erste Wahltermin im Kirchengesetz festzulegen. Dabei war zu bedenken, dass in der ersten Jahreshälfte 2000 alle Presbyterien und Superintendentialversammlungen neu zu konstituieren sind. Es erschien daher sinnvoll, mit dem 20. Juni 2000 einen späten Termin vorzusehen. Der Zeitablauf wäre demnach folgender: Stichtag gemäß § 11 Abs. 2 wäre demnach der 25. April. Wer also bis zum und am 25. April 2000 das 19. Lebensjahr vollendet hat, ist aktiv wahlberechtigt. Passiv wahlberechtigt ist, wer am 25. April 2000 sechs Monate oder länger Mitarbeiter ist, also spätestens am 25. Oktober 1999 angestellt wurde. Alles andere geht gemäß § 13 Abs. 1 genauso vor sich wie bei den Wahlen in die Gemeindevertretung: Spätestens bis zum 9. Mai 2000, also bis spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag, sind die Wahlausschüsse in Dienststellenversammlungen zu bilden und haben Wahlvorschläge zu erstellen, bis 4 Wochen vor dem Wahltag können weitere Kandidaten nominiert werden usw.

**Dienstordnung 2000  
für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten  
weltlichen Dienstnehmer  
(DO 2000)**

Vorgeschichte  
Grundsätzliches  
Anlass  
Vorlage

### 1. Vorgeschichte

Eine „Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche in Österreich“ hat als Kirchengesetz bis 1976 gegolten. Mit Beschluss der 8. Generalsynode ist sie auf deren 2. Session am 25. März 1976 als verbindliches Kirchengesetz außer Kraft gesetzt worden. Im „Auszug aus der Verhandlungsschrift der 2. Session der 8. Generalsynode“ findet sich auf den Seiten 62 ff. eine ausführliche Begründung dafür. Insbesondere wurde diese Dienstordnung als unpraktikabel angesehen, weil durch sie Sonderverträge zu ungünstigeren Bedingungen ausgeschlossen waren, eine Unkündbarkeit nach zehn Dienstjahren vorgesehen war und durch die Anrechnungs- und Abfertigungsregeln die Gemeinden außerordentlich stark belastet worden sind. Beschlossen war diese Dienstordnung von der 2. Session der 5. Generalsynode am 27. November 1956 worden, nachdem sie ab 1954 als Verfügung mit einstweiliger Geltung in Kraft gesetzt worden war (ABl. Nr. 109/1954). Davor hatte ein nur schwer überschaubares Bündel von Regelungen gegolten, auf die hier nicht eingegangen werden kann. In § 53 der Übergangs- und Schlussbestimmungen in Abschnitt IV sind dort die verschiedenen Ordnungen angeführt, die vor Inkrafttreten der Dienstordnung 1954 gegolten hatten (ABl. Nr. 109/1954, S. 69).

Im Aufhebungsbeschluss vom 25. März 1976 (ABl. Nr. 36/1976) ist unter Punkt III. den kirchlichen Dienstgebern empfohlen worden, bei Bedarf für die Anstellung von Dienstnehmern das Angestelltengesetz heranzuziehen. In der Folge ist so vorgegangen worden. Als Korrektiv diente dabei die Regelung, dass alle Dienstverträge zur Genehmigung vorzulegen waren. Für die Einstufung und Gehaltsfestlegung ist dabei die Gehaltstabelle des Entlohnungsschemas I des Bundesvertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG 1948) für Angestellte der Kirche A. B. als verbindlich festgelegt und für Anstellungsverhältnisse zu anderen kirchlichen Dienstgebern empfohlen worden. Zunächst ist korrekter Weise immer dann, wenn vom Bund die Ansätze der Gehaltstabelle angehoben worden sind, autonom von der Kirche und zwar vom Synodalausschuss A. B. oder sogar von der Synode A. B. beschlossen worden, ab wann die Erhöhung für kirchliche Dienstverhältnisse vorzunehmen ist. In letzter Zeit wurde diese Anpassung „automatisch“ nachvollzogen und nur mehr dokumentiert. Für den Bereich der Kirche A. B. hat sich damit eine Einschränkung autonomer Entscheidungen ergeben.

### 2. Grundsätzliches

Warum überhaupt ein eigenes Dienstrecht für die „weltlichen“ Angestellten der Kirche? Mehrere Gründe sind für dafür ausschlaggebend gewesen. Die bis 31. Dezember 1998 für Angestellte der Kirche A. B. geltende und den Gemeinden empfohlene Regelung, nach der jeweils die Ansätze der Gehaltstabelle der Vertragsbediensteten des Bundes, Entlohnungsschema I, nachvollzogen worden

sind, hat die Budgetplanung und den Budgetvollzug der betroffenen Dienstgeber außerordentlich eingeschränkt. Wenn, aus welchen Gründen immer, der Bund die Gehälter der Vertragsbediensteten zu einem bestimmten Zeitpunkt um einen bestimmten Prozentsatz oder um Fixbeträge erhöht hat, dann war das nachzuvollziehen, egal ob dafür budgetär vorgesorgt werden konnte. Das hat im Jahr 1999 dazu geführt, dass die wegen der Nationalratswahl erst Mitte Dezember 1998 beschlossene Erhöhung von 2,5% in den Haushaltsplänen der Kirche nicht mehr berücksichtigt werden konnte und zu einer Erhöhung des Defizits für 1999 um rund eine Viertelmillion führen wird.

Ein zweiter Grund war, dass das vorgegebene Schema sich mehrfach als unflexibel erwiesen hat. Besondere Leistungen konnten nur durch Prämien abgegolten werden, besondere Kenntnisse und Erfahrungen praktisch nicht berücksichtigt werden. Das hat dazu geführt, dass einerseits Einstufungen in eine Entlohnungsgruppe nicht entsprechend dem VBG-Schema durchgeführt wurden, und andererseits Zulagen eingeführt worden sind, die ebenfalls im VBG-Schema nicht vorgesehen sind. Die Weiterentwicklung des Vertragsbedienstetengesetzes des Bundes durch das Vertragsbedienstetenreformgesetz VBRG, publiziert im BGBl. I Nr. 10/1999, ist genau aus diesen Gründen erfolgt, weil sich nämlich auch dort das geltende VBG 1948 als unflexibel und leistungsfern erwiesen hat, so dass mit dem VBRG nun das System überhaupt umgestellt worden ist: Nicht mehr allein die Ausbildung des Dienstnehmers, sondern die Anforderungen des Arbeitsplatzes und die entsprechenden Qualifikationen des Dienstnehmers sind für den Gehalt entscheidend. Es kann demnach nun ein Akademiker auf einem B-Posten nach Entlohnungsgruppe b entlohnt werden und ein Maturant auf einem Leitungsposten nach Entlohnungsgruppe a. Weiters wurde mit dem Zulagensystem ein neues Instrument eingeführt, das es ermöglicht, bei der Gehaltsbildung Leistung und Verantwortungsbereich zu berücksichtigen. Schließlich sind die Gehaltsstaffeln selbst festgesetzt worden, und zwar so, dass die Anfangsgehälter angehoben und die Anstiegskurve abgeflacht worden sind.

### 3. Der Anlass

Die Entscheidung des Bundes Ende 1998 diese für Beamte bereits geltenden Regelungen durch ein Vertragsbedienstetenreformgesetz auch für Vertragsbedienstete des Bundes anwendbar zu machen, hat den Bezugsrahmen so verändert, dass für die Kirche dringender Handlungsbedarf gegeben war, und zwar aus zwei Gründen. Zum einen galten ab 1. Jänner 1999 zwei Gehaltsschemata nebeneinander, das alte nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das neue nach dem Vertragsbedienstetenreformgesetz. Um Unklarheiten zu vermeiden ist daher ab 1. Jänner 1999 vom Oberkirchenrat A. B. die seinerzeit verbindliche bzw. empfohlene Bindung an das VBG-Schema aufgehoben worden (ABl. Nr. 248/1998).

Sofort nach Inkrafttreten des Vertragsbedienstetenreformgesetzes setzten Bestrebungen von Dienstnehmern ein, das neue Schema mit höheren Gehaltsansätzen für kirchliche Angestellte anwendbar zu machen, allerdings isoliert ohne die im Vertragsbedienstetenreformgesetz enthaltenen Begleitregelungen z. B. in Bezug auf Ausbildungsverpflichtungen, verpflichtender Dienstbeschreibung bzw. -beurteilung usw. Völlig „übersehen“ wurde dabei, dass in allen Dienstverträgen nicht die Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes als Vertragsschablone festgelegt und vereinbart worden war, sondern nur die des Entlohnungs-

schemas I für Vertragsbedienstete des Bundes. Ebenfalls „übersehen“ wurde, dass die Einreihung in die neuen Schemata v und h des Vertragsbedienstetenreformgesetzes (VBRG) grundsätzlich vollkommen anders zustande kommt, als die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Schemas I VBG 1948. Die Entlohnungsgruppen des VBG 1948 orientieren sich grundsätzlich an der Ausbildung der Person, a = Akademiker, b = Maturanten, c = Fachausbildungen. Die Einreihung nach dem VBRG orientiert sich ausschließlich am Anforderungsprofil des Arbeitsplatzes. Deshalb hat zwingend jeder Einstufung eine Arbeitsplatzbewertung voranzugehen und, falls der Dienstnehmer den Anforderungen nicht entspricht, eine Ausbildungszeit mit verringerten Bezügen. Mit der Erklärung, dass auf sein Dienstverhältnis die Regelungen des VBRG anwendbar sein sollen, unterwirft sich jeder Bundesvertragsbedienstete ausdrücklich diesen Regelungen. Eine generelle Regelung, ab dem Stichtage X würde dieses alles für jeden Vertragsbediensteten des Bundes gelten, wäre aus arbeitsrechtlicher Sicht nicht haltbar. Ebenfalls nicht haltbar ist umgekehrt, dass mit einseitiger Erklärung eines kirchlichen Angestellten die Kirche A. B. eines ihrer Werke oder Einrichtungen oder ein anderer kirchlicher Dienstgeber nun alle Regelungen des VBRG des Bundes von der Kirche durchzuführen hätte. Diese Entwicklung war letzter Anlass dafür, mit der Dienstordnung 2000 eine einwandfreie rechtliche Grundlage für kirchliche Anstellungsverhältnisse zu erarbeiten.

Die Notwendigkeit einer Neuordnung war aber auch deshalb gegeben, weil die oben erwähnte Empfehlung, die Gehaltsstufen nach VBG 1948 anzuwenden eine Empfehlung ohne Bindungswirkung gewesen ist. Für eine ganze Reihe von DienstnehmerInnen hat sich damit die Situation ergeben, dass sie entweder einem geringeren – oft weitaus geringeren! – Gehalt zustimmen mussten oder eben nicht eingestellt worden sind. Dazu später noch eine Bemerkung. Aus der Schutzverpflichtung der Kirche für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie sie im Verfassungsgebot des § 205 Abs. 2 Z. 8 KV festgelegt ist, war es damit notwendig (!), eine Regelung zu treffen, die alle kirchlichen Arbeitgeber zu Mindeststandards verpflichtet. Das hätte an sich auch mit einer Weisung des Oberkirchenrates erfolgen können, doch wäre dieser Weg weder der Wichtigkeit der Frage, noch den Auswirkungen für die Gemeinden und andere kirchliche Arbeitgeber gerecht geworden. Der Weg eines Kirchengesetzes ist deshalb gewählt worden, weil der an sich optimale einer kollektivvertraglichen Regelung deshalb nicht gangbar war, weil ein innerkirchlich etablierter Vertragspartner wie der Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer (VEPPÖ) nicht besteht. Der Abschluss eines Kollektivvertrages mit einer Gewerkschaft hätte einerseits den Verzicht auf die Tendenzschutzbestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes (§ 132 Abs. 4) bedeutet, zum Anderen wäre er mit einer Gewerkschaft allein wegen der Einbindung z. B. der Kirchenmusiker gar nicht möglich gewesen.

Nachdrücklich entgegenzutreten ist Aussagen, es könne eine Gemeinde, eine Einrichtung eben nur diesen – geringeren – Betrag für das Gehalt der Pfarrsekretärin, Gemeindepädagogin, aufbringen und daher wäre eine Regelung, die die Gemeinden, Einrichtungen usw. verpflichtet, weder sinnvoll, noch gerechtfertigt, weil damit die Autonomie der Gemeinden, Einrichtungen usw. eingeschränkt würde. Dieses Argument, wenn es denn überhaupt eines ist, geht eingeschränkt auf Personalkosten völlig ins Leere. Wenn weniger Mittel zur Verfügung stehen, ist am Ausmaß zu sparen, es kann dann eine Dienstnehmerin nur zu einem

geringeren Beschäftigungsausmaß angestellt werden, nur weniger Abendmahlswein erstanden oder nur weniger telefoniert werden, um nur zwei weitere Beispiele anzuführen.

#### 4. Das Gesetz

Die DO 2000 stellt sich vom Grundsatz her als Festlegung von Mindeststandards und als Rahmengesetz dar. Jeder konkrete Dienstgeber hat mindestens die festgelegten Verpflichtungen einzuhalten, kann aber günstigere Regelungen vereinbaren. Bei Erarbeitung der Vorlage sind jene Regelungen mit herangezogen worden, die in vergleichbaren Bereichen entwickelt worden sind. So ist gleichzeitig mit dem VBRG eine neue Dienstordnung der Wirtschaftskammer Österreichs (DOWKÖ) in Kraft getreten, die bemerkenswerte Parallelen zum VBRG aufweist. Auch in der DOWKÖ wird das System umgestellt von der Entlohnung ausschließlich nach Qualifikation der Person zur Entlohnung nach Aufgabenbereich und Funktion. Als zusätzliche Instrumente sieht die DOWKÖ die Möglichkeit von Höherreihungen vor sowie von Spezialzulagen z. B. für EDV-Fachkräfte. Die Vorrückungsautomatik des § 19 VBG 1948 wird durch Erfahrungswerte ersetzt, die nach Bewertung jährlich das Gehalt erhöhen können, und zwar von 3% nach dem ersten bis zu 35% ab dem 21. Jahr, eine Regelung, die für die Kirche aus finanziellen Erwägungen nicht in Betracht kommt.

Beibehalten wurde die Vorrückungsregelung des § 19 VBG 1948, allerdings relativiert durch die Möglichkeit, in einem Kollektivvertrag andere Regelungen vorzusehen. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollte die Gehaltskarriere einsichtig sein. Ebenso sollte für die Arbeitgeber die Gehaltsentwicklung absehbar sein. Ein Übergang zur Erfahrungswertregelung der DOWKÖ hätte erstens verteuern gewirkt und wegen der Kombination mit der Höherreihungsregelung wäre die Kostenentwicklung langfristig nicht übersehbar geworden.

Die DO 2000 geht von der Differenzierung in 3 Verwendungsgruppen aus. Mit der Differenzierung in Verwendungsgruppen W 1 bis W 3 – W für „weltlich“ – soll die Einbindung praktisch aller Arbeitszweige bis hin zum Küsterdienst in ein einheitliches System ermöglicht werden. Auf Grund dieser Differenzierung sind die entsprechenden Gehaltstabellen entwickelt worden, die auf dem Verordnungsweg erlassen und abgeändert werden. Dies deshalb, um rasch auf Veränderungen – Teuerungsausgleich usw. – reagieren zu können. In Ergänzung dazu ermöglicht die Schaffung eines Zulagensystems eine adäquate Entlohnung für die Tätigkeit auf einem konkreten Dienstposten und berücksichtigt die individuellen – für die Tätigkeit notwendigen – Fähigkeiten bzw. Zusatzausbildungen der einzelnen Dienstnehmer. Auch hier sind die Grundlagen in entsprechenden Verordnungen aus den dargelegten Gründen normiert.

Die Höherreihungsmöglichkeit ist in die DO 2000 aufgenommen worden als elastischstes Modell, um bei besonders herausragenden Leistungen oder Qualifikationen von der Normaleinreihung nach Vordienstzeiten usw. abgehen und Angestellte in eine höhere Entlohnungsstufe einreihen zu können. Damit wird die auch nach dem VBRG immer noch unbefriedigende Situation gelöst, dass jüngeren höchstqualifizierten Kräften kein entsprechendes Gehalt angeboten werden kann. Die DO 2000 setzt eine konkrete Arbeitsplatzbewertung implizite voraus.

Drei weitere Elemente waren bei der Textierung des Kirchengesetzes zu bedenken. In der Geschäftsordnung des

Oberkirchenrates A. B., ABl. Nr. 36/1998, sind in Punkt 10. auf den Seiten 16 und 17 allgemeine Dienstplichten festgelegt, die in das Kirchengesetz einzubeziehen und mit allgemeinen Bestimmungen aus den §§ 3 bis 13 DOWKÖ zu ergänzen waren. Weiters waren zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen Mindeststandards vorzusehen für Gehaltsvorschüsse, Geldaushilfen und Diäten. Gerade auf letzterem Gebiet sollte eine Ungleichbehandlung durch formal unterschiedliche Arbeitgeber in derselben Kirche vermieden werden.

Ein schwierig zu lösendes Problem hat sich bei der Frage ergeben, ob und wie Dienstzeiten zu rechtlich verschiedenen kirchlichen Dienstgebern für die Bemessung des Abfertigungsanspruches als ein Dienstverhältnis betrachtet werden können und sollen. Es erschien ethisch nicht vertretbar, in der Kirche das sonst übliche Kündigungskarussell für unmittelbar aufeinanderfolgende kirchliche Dienstverhältnisse zuzulassen, bei dem DienstnehmerInnen entweder überhaupt vor Entstehen eines Abfertigungsanspruches oder vor einem Abfertigungssprung gekündigt werden. Die erste Variante des § 15 hat ein bereits diskutiertes, gesetzlich allerdings noch nicht realisiertes Modell eines Abfertigungsfonds vorgesehen, in den jene Beträge, die für eine Abfertigung rückzustellen wären, einzubezahlen sind. Entsteht kein Abfertigungsanspruch, dann sind die eingezahlten Beträge an den oder die betroffenen kirchlichen Dienstgeber verzinst zurückzuzahlen. Damit wäre zugleich Vorsorge dafür getroffen, dass im Abfertigungsfall tatsächlich das nötige Kapital vorhanden ist. Die andere Möglichkeit war, das gegenwärtige System beizubehalten, in dem jeder Dienstgeber selbst Abfertigungsrücklagen zu bilden hat und kirchliche Dienstzeiten für den Abfertigungsanspruch nicht automatisch gemeinsam berücksichtigt werden. Hier wäre allerdings zu bedenken, dass bei Inkrafttreten einer EU-weiten oder auch nur österreichi-

schen staatlichen Regelung, wie sie gegenwärtig in Diskussion ist, nicht darauf verwiesen werden kann, dass autonom schon ein entsprechendes Modell vorgesehen ist. Die EU-Regelung hat zum Ziel, einen Anspruch bei jeder Beendigung eines Dienstverhältnisses zuzuerkennen, also auch bei Kündigung durch den Dienstnehmer. Die 8. Session der XII. Generalsynode hat sich dennoch für die zweite, nun in die DO 2000 aufgenommene Alternative entschieden.

Schließlich war für die Umstellung eine Frist für jene Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer vorzusehen, die vor dem 31. Dezember 1999 eingestellt worden sind. Die Fristsetzung mit 31. Dezember 2001 erscheint angesichts der seit Jänner 1999 geführten Diskussion über die Neuregelung angemessen. Der DO 2000 sind schließlich einige Erläuterungen angeschlossen, mit denen verwendete Begriffe erklärt bzw. auf Konsequenzen bestimmter Regelungen hingewiesen wird.

Abschließend ist den Mitgliedern der „Arbeitsgruppe Mitarbeitervertretung“ sehr herzlich für ihre engagierte Mitarbeit zu danken. In einem sehr zeitaufwendigen Diskussionsprozess, in dem immer wieder aus den Kontakten mit den vertretenen Gruppen und Mitarbeiterinnen Vorschläge für Ergänzungen und Verbesserungen eingebracht worden sind, ist es gelungen ein von allen getragenes Modell zu erarbeiten. Namentlich gebührt der Dank den Damen BEYER †, BÖHME, ERHARDT, GRAFFI, LESKOSCHEK, KALTENBACHER, OSIMK, SCHAFER und WURM und Herrn THEML.

Dank gebührt nicht zuletzt den Mitgliedern des Rechts- und Verfassungsausschusses, die in einer mehrstündigen Sitzung am 14. und nochmals am 29. September 1999 alle Einzelheiten der Vorlage ausführlich durchgearbeitet und wesentliche Präzisierungen vorgenommen haben.

## Kirchliche Mitteilungen

---

### Krankenfürsorge-Abteilung im Kirchenamt

Seit 1. Oktober 1999 ist Frau Elisabeth Olah (DW 500) für die Agenden der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge im Kirchenamt zuständig. (Zl. LK 8; 9227/99 vom 23. November 1999.)

### RUHESTAND

Mit Wirkung vom 31. August 1999 ist

#### **Rektor Pfarrer Prof. Rolf G. Hülser**

in den dauernden Ruhestand getreten. Er war zuletzt Rektor im Evangelischen Diakoniewerk Waiern.

Rolf Gerhard Hülser wurde am 5. Juni 1939 in Waltrop, Westfalen, geboren.

Rolf Hülser hat ab März 1954 bis März 1959 ehrenamtlich in seiner Heimatkirche mitgearbeitet. Er war Jung-scharleiter und Helfer im Kindergottesdienst. Am 1. April 1959 wurde er in die Diakonenausbildung im Martineum aufgenommen. Am 28. Oktober 1964 legte er das Diakonexamen als Abschluss der Ausbildung in Volmarstein (Ruhr) ab und bestand dieses „gut“. Nach seiner Diakonenausbildung wurde Diakon Rolf Hülser mit 1. Novem-

ber 1963 als Hausvater des Brüderhauses angestellt. Seine Aufgaben umfassen die Hausleitung, die seelsorgerliche und fachliche Beratung der Studierenden, die Betreuung der Praktikanten, die Wortverkündigung insbesondere in Diakoniegottesdiensten und Mitarbeit in der Geschäftsführung und Verwaltung.

Am 28. Mai 1965 heiratet er Gisela Dorothea Erna, geborene Wagner, in Paderborn und am 25. Juni des selben Jahres wurde ihm die Anstellungsfähigkeit als Diakon in der Evangelischen Kirche von Westfalen zuerkannt.

Am 1. Juli 1969 trat Diakon Hülser seinen Dienst als Pfarrhelfer in der Pfarrgemeinde Feffernitz an. Am 12. und 13. Jänner 1970 legte er im Evangelischen Oberkirchenrat die Pfarrhelferprüfung ab, die er mit „gut“ bestand.

Seine Ordination fand am 1. Feber 1970 in der Evangelischen Kirche in Villach statt und wurde von Superintendent Paul Pellar durchgeführt.

Pfarrhelfer war Rolf Hülser bis 31. März 1970 in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz und wurde als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz mit Wirkung vom 1. April 1970 bestellt. Die Amtseinführung fand am 5. April 1970 in der Evangelischen Kirche in Feffernitz statt, die wiederum von Superintendent Paul Pellar vorgenommen wurde.

Am 31. August 1974 legte er sein Amt in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz nieder, um mit 1. September 1974 die Stelle des Rektors des heutigen Evangelischen Diakoniewerkes Waiern anzunehmen.

Am 5. Dezember 1995 wurde Rektor Hülser durch Kärntens Landeshauptmann Dr. Zernatto der ihm vom Bundespräsidenten verliehene Berufstitel „Professor“ überreicht.

Die Kirchenleitung spricht Herrn Rektor Pfarrer Prof. Mag. Rolf G. Hülser für seine Arbeit in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich den Dank aus und wünscht ihm für die vor ihm liegende Zeit des Ruhestandes Gottes Segen. (Zl. P 1299; 6120/99 vom 28. Juli 1999.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien — 4336W71U

REPUBLIK ÖSTERREICH



**REGISTRIERUNGS-  
BESTÄTIGUNG**

DIE UMSEITIGE MARKE IST  
GEMÄSS DEM MARKENSCHUTZGESETZ  
REGISTRIERT WORDEN.

DIE SCHUTZDAUER DER MARKE BETRÄGT ZEHN JAHRE. SIE  
KANN DURCH RECHTZEITIGE ERNEUERUNG DER REGI-  
STRIERUNG IMMER WIEDER UM ZEHN JAHRE VERLÄNGERT  
WERDEN.

WIEN, AM 19. Okt. 1999

ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT  
MARKENREGISTER

  
**UNGER**  
 Fachoberspezialist

Aktenzellen: <b>AM 4322/99</b>	Register.Nr.: <b>184 233</b>
Tag der Anmeldung: 1999 07 15	Priorität:
Beginn der Schutzdauer: 1999 09 16	
Ertoschen am:	
Markeninhaber: EVANGELISCHE KIRCHE A.B. IN ÖSTERREICH ( W ) A-1180 WIEN, SEVERIN-SCHREIBER-GASSE 3	
Vertreter:	
Marke-Waren bzw. Dienstleistungen:  <div style="text-align: center; font-size: 2em; font-weight: bold;">L</div>	
Kl.16: Zeitschriften; Kl.38: Verbreitung kirchlicher Informationen über Hörfunk und Fernsehen; Kl.41: Religiöse Erziehung, Organisation von Vorträgen und Seminaren; Religionsunterricht, Kirchenmusikalische Veranstaltungen, Betrieb von Kindergärten, Kinder- und Jugendsommerlager, -ausflüge; Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zu wohltätigen Zwecken, Herausgabe und Veröffentlichung kirchlicher Zeitschriften; Kl.42: Gottesdienste, Veranstaltung kirchlicher Ferien, Beherbergung von Studenten und Gästen, Erstellen von Programmen für die elektronische Datenverarbeitung.	
60,- S (4,23 S) Kenngebühren bezahlt	



Vordruck 858-Registrierblatt

DVR: 0616018

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 30. Dezember 1999

12. Stück

290. Wahlen der 8. Session der XI. Generalsynode  
291. Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Neuzusammensetzung  
292. Richtlinien für die Berechnung des Urlaubsanspruches geistlicher Amtsträger  
293. Ordination von Mag. Tom Preston  
294. Ordination von Mag. Eleonore Merkel  
295. Kollektivvertrag 2000  
296. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 2000  
297. Wahlen der 8. Session der 11. Synode A. B.  
298. Wahl von Mitgliedern des Oberkirchenrates A. B.  
299. Kirchenbeitragsrückstände Jänner bis November 1999 mit Vergleichszahlen aus 1998 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren  
300. Empfehlung des Synodalausschusses A. B. für das Beitragsjahr 2000  
301. Seelenstandsbericht 2000  
302. Ausschreibung (erste) der weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach  
303. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten  
304. Absolventenliste Sakramentskurs 1999  
305. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2000  
306. Pfarrerin Mag. Roswitha Petz — Wahl zur Seniorin  
307. Neue Faxnummer, E-Mail-Adresse und Homepage des Evangelischen Pfarramtes A. B. Hartberg
308. Änderung der Anschrift, Telefon- und Faxnummer des Evangelischen Diakonievereines Burgenland  
309. Faxnummer und E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Eferding  
310. Änderung der Telefon- bzw. Faxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche  
311. E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Ternitz  
312. E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Hallstatt  
313. E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Steyr  
314. Kirchenverfassung  
315. Kirchenverfassung, Änderung mit Verfügung mit einstweiliger Geltung  
316. Kirchenverfassung, Ergänzung mit Verfügung mit einstweiliger Geltung  
317. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.  
318. Geschäftsordnung der Kirchenkanzlei H. B.  
319. Errichtung der Stelle einer Kirchenrätin  
320. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2000  
321. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2000
- Motivenberichte  
Kirchliche Mitteilungen

## W a h l e n d e r 8. S e s s i o n d e r X I. G e n e r a l s y n o d e

290. Zl. 9611/99 vom 9. Dezember 1999

### Wahl des 1. Vizepräsidenten der Generalsynode

Oberkirchenrat Mag. Wolfram Neumann

### Wahl des 2. Vizepräsidenten der Generalsynode

Univ.-Prof. Dr. Gustav Reingrabner

### Nachwahlen und Ergänzungswahlen Mitglieder synodaler Ausschüsse der XI. Generalsynode

#### Theologischer Ausschuss der Generalsynode

Senior Mag. Friedrich Rössler  
anstatt Seniorin Mag. Ilse Beyer

Stellvertreterin:

Inge Frei  
anstatt

Altsuperintendent Mag. Ernst-Christian Gerhold

Stellvertreter:

Pfarrer Mag. Michael Guttner

anstatt Senior Mag. Klaus Niederwimmer

Stellvertreter:

Senior Mag. Gerhard Krömer

anstatt Senior Mag. Friedrich Rössler

Stellvertreter:

Pfarrer Mag. Stefan Schumann

anstatt Seniorin Mag. Lydia Burchhardt

Religionspädagogischer Ausschuss der  
Generalsynode

Seniorin Mag. Fridrun Weinmann  
anstatt  
Altsuperintendent Mag. Ernst-Christian Gerhold  
Stellvertreter:  
Pfarrer Dr. Johann Holzkorn  
anstatt Seniorin Mag. Fridrun Weinmann

Ausbildungsausschuss der Generalsynode

Pfarrer Mag. Stefan Schumann  
anstatt  
Altsuperintendent Mag. Ernst-Christian Gerhold  
Direktor Mag. Michael Chalupka  
anstatt Rektor Mag. Rolf Hülser

Nominierungsausschuss der Generalsynode

Superintendent Mag. Hermann Miklas  
anstatt  
Altsuperintendent Mag. Ernst-Christian Gerhold  
Stellvertreter:  
Senior Mag. Klaus Lehner  
anstatt Seniorin Mag. Ilse Beyer  
Stellvertreter:  
Superintendentialkuratorin Dr. Helga Duffek  
anstatt Senior Mag. Klaus Niederwimmer

Finanzausschuss der Generalsynode

Senatspräsident Univ.-Prof. Dr. Gunter Ertl  
anstatt Direktor Dr. Felix Dobrowolny  
Direktor Mag. Michael Chalupka  
anstatt Rektor Mag. Rolf Hülser  
Synodalkurator Franz-Peter Ovesny  
anstatt  
Landessuperintendent Hofrat Mag. Peter Karner  
Stellvertreter:  
Pfarrer Mag. Stefan Schumann  
anstatt  
Altsuperintendent Mag. Ernst-Christian Gerhold  
Pfarrer Norbert Engele  
anstatt  
Superintendentialkurator Siegfried Legat

Rechts- und Verfassungsausschuss der  
Generalsynode

Stellvertreter:  
Senatspräsident Univ.-Prof. Dr. Gunter Ertl  
anstatt  
Altsuperintendent Mag. Ernst-Christian Gerhold

Ausschuss für Diakonie der Generalsynode

Direktor Mag. Michael Chalupka  
anstatt Rektor Mag. Rolf Hülser  
Pfarrer Dr. Johannes Langhoff  
anstatt Dr. Christian Sandauer

Revisionsenat der Generalsynode

Stellvertreter des Präsidenten  
Hofrat Dr. Manfred Vogel

Rechtskundiges Mitglied  
Dr. Hans-Peter Kirchgatterer  
Mitglied mit der Befähigung zum geistlichen Amt  
Rektor Mag. theol. Gerold Lehner

Rechtskundiges Ersatzmitglied  
Hofrat Dr. Dieter Beck

Rechtskundiges Ersatzmitglied  
Dr. Manfred Zetter

Ersatzmitglied mit der Befähigung zum geistlichen Amt  
(ab 26. März 2000)  
Pfarrer Mag. theol. Beowulf Moser

291. Zl. G 02 a; 9854/99 vom 15. Dezember 1999

**Revisionsenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in  
Österreich — Neuzusammensetzung**

Auf Grund der auf der 8. Session der XI. Generalsynode  
durchgeführten Nach- und Ergänzungswahlen setzt sich  
der Revisionsenat zusammen wie folgt:

**Mitglieder:**

Senatspräsident d. VwGH i. R. Mag. Gerhard ONDER  
(Präsident)

1130 Wien, Gobergasse 57/3

HR d. OGH Dr. Manfred VOGEL  
(Stellvertreter des Präsidenten)

1130 Wien, Speisinger Straße 56/1/12

HR d. VwGH Dr. Ilona GIENDL  
1140 Wien, Hadikgasse 116

Präsident d. LG Dr. Hans-Peter KIRCHGATTERER  
4614 Marchtrenk, Grillparzerstraße 11

Pfarrer i. R. Mag. Gottfried FLIEGENSCHNEE  
7423 Pinkafeld, Mariengasse 2

Rektor Mag. Gerold LEHNER  
3002 Purkersdorf, Anton-Wenzel-Prager-Gasse 21

**Ersatzmitglieder:**

RA Dr. Harald BISANZ  
1010 Wien, Kärntnerring 14

HR d. VwGH Dr. Dieter BECK  
1060 Wien, Webgasse 37/2/26

Öffentl. Notar Dr. Manfred ZETTER  
7000 Eisenstadt, Johann-Permayr-Straße 11

Pfarrer Mag. Ursula ARNOLD  
1020 Wien, Am Tabor 5

Pfarrer i. R. Mag. Michael SEIVERTH  
7141 Podersdorf am See, Überland 17

Pfarrer Mag. Beowulf MOSER  
1130 Wien, Jagdschloßgasse 44

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

292. Zl. G 14; 9638/99 vom 9. Dezember 1999

### **Richtlinien für die Berechnung des Urlaubsanspruches geistlicher Amtsträger**

Im Einvernehmen mit dem Verein evangelischer Pfarrerrinnen und Pfarrer in Österreich wurden mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 7. Dezember 1999 in Ergänzung zu den Urlaubsregelungen der OdgA (§§ 32 ff.) folgende

#### **Richtlinien für die Berechnung des Urlaubsanspruches geistlicher Amtsträger**

erlassen.

##### **1. Urlaubsausmaß**

Der Urlaubsanspruch der geistlichen Amtsträger beträgt gemäß § 33 OdgA bis zum vollendeten 50. Lebensjahr 6 Wochen, nach dem vollendeten 50. Lebensjahr 7 Wochen; dies entspricht bei 6 Wochen 36 Werktagen bzw. bei 7 Wochen 42 Werktagen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass nach dem Urlaubsgesetz (= Bundesgesetz vom 7. Juli 1976 betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung) als Werktag jeder Tag zu verstehen ist, der nicht Sonn- oder Feiertag ist. Bei Inanspruchnahme einer Urlaubswoche werden sohin 6 Werktage verbraucht, wobei bei geistlichen Amtsträgern der vereinbarte freie Tag quasi dem Sonntag entspricht.

##### Beispiel:

Ein geistlicher Amtsträger hat am Dienstag seinen „freien Tag“.

##### Konsum einer Urlaubswoche:

Montag bis Sonntag: Inanspruchnahme von 6 Werktagen

##### Inanspruchnahme einzelner Urlaubstage:

Montag bis Mittwoch: Unter Berücksichtigung, dass an diesen drei Tagen der freie Tag (Dienstag) enthalten und quasi als Sonntag zu werten ist, werden nur 2 Urlaubstage in Anspruch genommen.

Donnerstag bis Sonntag: Da für den geistlichen Amtsträger der Sonntag quasi einem Werktag entspricht, werden 4 Urlaubstage in Anspruch genommen.

##### **2. Berücksichtigung der Feiertage bei der Urlaubsberechnung**

a) Geistliche Amtsträger haben Anspruch auf Feiertagsruhe im Sinne des Arbeitsruhegesetzes (Bundesgesetz vom 3. Feber 1983 über die wöchentliche Ruhezeit und die Arbeitsruhe an Feiertagen) an folgenden Tagen:

1. Mai (Staatsfeiertag)
- Fronleichnam
15. August (Mariä Himmelfahrt)
26. Oktober (Nationalfeiertag)
1. November (Allerheiligen)
8. Dezember (Mariä Empfängnis)

b) Hingegen stellen folgende kirchlichen bzw. rein evangelischen Feiertage für geistliche Amtsträger normale Arbeitstage dar und begründen auch bei gleichzeitigem Urlaubskonsum keinen Feiertagsersatzanspruch:

1. Jänner (Neujahr)
6. Jänner (Heilige Drei Könige)
- Karfreitag
- Ostermontag
- Christi Himmelfahrt
- Pfingstmontag
25. Dezember (Weihnachten)
26. Dezember (Stephanstag)

c) Sollte auf den „freien Tag“ ein gesetzlicher Feiertag im Sinne des Punktes 2. a) fallen, so wird dieser Feiertag den geistlichen Amtsträgern gutgeschrieben und kann an einem Arbeitstag (zusätzlich zum freien Tag) konsumiert werden. Diese Vorgangsweise weicht von der allgemeinen Sonntags-Feiertagsregel — wonach ein Feiertag, der auf einen Sonntag fällt, nicht gutgeschrieben werden kann — ab. Dies ist darin begründet, dass die einzelnen geistlichen Amtsträger den freien Tag an verschiedenen Wochentagen konsumieren und somit eine Kollision: freier Tag/gesetzlicher Feiertag im Sinne des Punktes 2. a) ohne Feiertagsersatzregelung zu ungleichen Ansprüchen führen würde. Fällt ein Feiertag auf einen Arbeitstag, so ist der Tag arbeitsfrei oder kann, wenn eine Inanspruchnahme der Freizeit nicht möglich ist, an einem anderen Tag konsumiert werden.

##### **3. Aufzeichnungspflicht**

Für die Feststellung des noch offenen Urlaubsanspruches bedarf es auf Grund der obigen Ausführungen genauer Aufzeichnungen (durch den Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten) über die verbrauchten Urlaubswochen bzw. -tage, vor allem aber der Kenntnis des „freien Tages“. Diese Informationen (offener Urlaubsanspruch, bisheriger Urlaubsverbrauch usw.) sind bei Wechsel in eine andere Pfarrgemeinde der in der Folge zuständigen Stelle weiterzugeben, vor allem dann, wenn eine andere Superintendentur für die Urlaubsabrechnung zuständig wird.

293. Zl. P 2011; 9185/99 vom 22. November 1999

#### **Ordination von Mag. Tom Preston**

Mag. Tom Preston wurde am 17. Oktober 1999 in der Christuskirche in Salzburg durch Superintendentin Mag. Luise Müller unter Assistenz von Oberkirchenrat Mag. Michael Meyer, Senior Mag. Wolfgang Del Negro, Pfarrer Mag. Franz Zippenfenig und Dr. Daniel Trobisch ordiniert.

294. Zl. P 1988; 9212/99 vom 23. November 1999

#### **Ordination von Mag. Eleonore Merkel**

Mag. Eleonore Merkel wurde am 19. September 1999 in der Kreuzkirche in Graz durch Superintendent Prof. Mag. Ernst-Christian Gerhold unter Assistenz von Pfarrer Mag. Heinz Liebeg und Pfarrer Mag. Günter Merz ordiniert.

295. Zl. LK 019/9882/99 vom 15. Dezember 1999

(Änderungen gegenüber dem geltenden Kollektivvertrag 1998/II sind unterstrichen.)

**Kollektivvertrag 2000**

abgeschlossen zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. und dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. als Kirchenleitungen gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche mit Ermächtigung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. einerseits

und dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer als der vom Bundeseinigungsamt gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 i. g. F. anerkannten Freiwilligen Berufsvereinigung andererseits.

Die Vertragspartner schließen folgenden Kollektivvertrag:

Teil I

Gehaltsordnung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1: (1) Die Gehaltsordnung regelt die Ansprüche der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B., zur Evangelischen Kirche H. B., zu einem Werk der Kirche, oder zu evangelisch-kirchlichen Vereinen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten in Österreich stehen, letztere, soweit deren Rechtsträger sich diesem Kollektivvertrag anschließen.

(2) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ist diese Gehaltsordnung auch auf Lehrvikare und Pfarramtskandidaten anzuwenden.

1. Das Gehalt

§ 2: Das Gehalt besteht aus

1. dem Grundgehalt und
2. den Zulagen.

§ 3: (1) Das Grundgehalt wird durch die Verwendungsgruppe und Gehaltsstufe bestimmt.

(2) In die Verwendungsgruppe A sind die akademisch vorgebildeten ordinierten geistlichen Amtsträger sowie die Pfarrhelfer gemäß § 14 Abs. 5 OdgA eingereiht; in die Verwendungsgruppe B sind die Pfarrhelfer eingereiht.

(3) Lehrvikare und -vikarinnen und Pfarramtskandidaten erhalten den für das Ausbildungsdienstverhältnis festgesetzten Bezug.

(4) Den als Pfarrer bestellten Pfarrhelfern gebührt ein Gehalt der Verwendungsgruppe B, d. s. 90 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes der Verwendungsgruppe A. Nach zehn Dienstjahren in der Kirche A. B. oder H. B. erhalten ordinierte Pfarrhelfer, die auf eine Pfarrstelle bestellt werden, das Gehalt der Verwendungsgruppe A.

(5) Für geistliche Amtsträger im Wartestand gelten die in § 12 getroffenen Regelungen.

(6) Die Bestimmungen der §§ 1, 3, 17 und 18 finden für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten sinngemäße Anwendung.

(7) Die gemäß § 30 Abs. 3 und 4 der „Ordnung des geistlichen Amtes“ kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Verträge nicht berührt und ist von jeder Amtsträgerin/jedem Amtsträger zu erfüllen.

(8) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger/innen richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Nach je zwei Dienstjahren wird die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung des zweijährigen Zeitraumes sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen.

§ 4: (1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträgerinnen/Amtsträger im Dienst der **Evangelischen Kirche A. B. in Österreich**

Gehaltsstufe	ATS	€
1	22.295,—	1.620,25
2	22.295,—	
3	22.990,—	1.670,75
4	23.685,—	1.721,25
5	24.675,—	1.793,20
6	26.360,—	1.915,65
7	28.045,—	2.038,11
8	29.730,—	2.160,56
9	31.415,—	2.283,02
10	33.100,—	2.405,47
11	34.785,—	2.527,62
12	36.470,—	2.650,38
13	38.150,—	2.772,47
14	39.740,—	2.888,02
15	41.225,—	2.995,94
16	42.615,—	3.096,95
17	44.100,—	3.204,87
18	46.180,—	3.356,03

<u>Ausbildungsdienstverhältnis:</u>	ATS	€
Lehrvikar/in 1. Jahr	16.313,—	1.185,51
Lehrvikar/in 2. Jahr	17.020,—	1.236,89
Pfarramtskandidat/in	21.206,—	1.541,10

Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit ATS 600,— (€ 54,50) pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

(2) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträgerinnen/Amtsträger im Dienst der **Evangelischen Kirche H. B. in Österreich**

Stufe	A-Pfarrer/in ATS	€
1	22.500,—	1.635,14
2	22.500,—	
3	23.200,—	1.686,—
4	23.900,—	1.736,88
5	24.900,—	1.809,55
6	26.600,—	1.933,10
7	28.300,—	2.056,64
8	30.000,—	2.180,18
9	31.700,—	2.303,73
10	33.400,—	2.427,27

11	35.100,—	2.550,82
12	36.800,—	2.674,36
13	38.500,—	2.797,90
14	40.100,—	2.914,18
15	41.600,—	3.023,19
16	43.000,—	3.124,93
17	44.500,—	3.233,94
18	46.600,—	3.386,55

<u>Ausbildungsdienstverhältnis:</u> ATS		€
Lehrvikar/in 1. Jahr	16.313,—	1.185,51
Lehrvikar/in 2. Jahr	17.020,—	1.236,89
Pfarramtskandidat/in	21.206,—	1.541,10

Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit ATS 750,— (€ 54,50) pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

(3) Außer den monatlichen Bezügen gebührt dem geistlichen Amtsträger für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung in der Höhe eines Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht der geistliche Amtsträger während des Kalenderhalbjahres, für das ihm die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubehalten.

(4) Nicht Vollbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(5) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder Pfarrer den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. zu benennen. Bei der Gehaltsauszahlung ist im Kirchenamt dann so vorzugehen, daß lohnsteuerliche Nachverrechnungen tunlichst vermieden werden.

(6) Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, deren Amtsauftrag eine volle Lehrverpflichtung im Religionsunterricht vorsieht, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kollektivvertrages I/98, d. i. zum 1. Jänner 1998, auf Grund eines Dienstvertrages von der Gebietskörperschaft für die volle Lehrverpflichtung ein höherer Gehaltsaufwand refundiert wird, als er sich aus Abs. 4 ergibt, erhalten mit dem Bezug eine Ausgleichszulage in der Höhe der Differenz zwischen dem ihnen nach diesem Kollektivvertrag zustehenden Bezug und jenem, der sich aus dem refundierten Gehaltsaufwand für die volle Lehrverpflichtung zum 1. Jänner 1998 ergibt, und zwar befristet solange, bis ihr Gehalt aus dem Kollektivvertrag dem refundierten Bezug für eine volle Lehrverpflichtung zum 1. Jänner 1998 entspricht. Für Mehrleistungen über die volle Lehrverpflichtung hinaus gilt der letzte Satz des § 4 Abs. 1 entsprechend.

(7) Entgelte für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichtes, wie z. B. für die Betreuung von Fachbereichsarbeiten, Prüfungstaxen und dgl. sind unverkürzt der/dem Berechtigten weiterzugeben.

#### Karenzurlaubsgeld

§ 4 a: Für die Bemessung des Karenzurlaubsgeldes gelten die jeweils nach staatlichem Recht festgesetzten Beträge.

#### 2. Zulagen

§ 5: (1) Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger haben Anspruch auf Zulagen auf Grund der folgenden Bestimmungen.

(2) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe sind mit dem Grundgehalt als Monatsbezug auszubezahlen. Alle bisher zwölfmal pro Jahr ausbezahlten Zulagen sind auf vierzehnmalige Auszahlung umzustellen und so auszuzahlen.

(3) Für die Bemessung von Zuschussleistungen bleiben die Zulagen gemäß §§ 6 bis 10 sowie Aufwandsentschädigungen außer Betracht.

#### Kinderzulage

§ 6: (1) Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, ihre Witwen und Witwer haben Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Die Kinderzulage gebührt für

a) minderjährige Kinder,

b) für volljährige Kinder, sofern ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienbeihilfegesetz besteht.

(3) Im Sinne des Absatz 2 sind Kinder

a) leibliche Nachkommen,

b) Wahlkinder,

c) Stiefkinder,

d) Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186 a ABGB.

(4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs. 2 hat jener geistliche Amtsträger, zu dessen Haushalt das Kind gehört.

(5) Ein geistlicher Amtsträger, zu dessen Haushalt das Kind nicht gehört, der jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn kein anderer geistlicher Amtsträger gemäß Abs. 4 anspruchsberechtigt ist.

(6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten „Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe“ oder eine an deren Stelle tretende Mitteilung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.

(8) Die Kinderzulage beträgt ab dem 1. Jänner 2000 monatlich für jedes Kind ATS 330,25 (€ 24,—).

(9) Die Kinderzulage wird nur auf Antrag zuerkannt, und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Mit Ablauf jedes Kalenderjahres erlischt der Anspruch auf Kinderzulage, sofern nicht vorher die weitere Anspruchsberechtigung nachgewiesen wird.

(10) Zu Unrecht bezogene Kinderzulagen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

### Ausbildungsbeihilfe

§ 7: (1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, ihre Witwen und Witwer für ein Kind gemäß § 6 Abs. 2 Anspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe setzt voraus:

- (a) den bestehenden Anspruch auf Kinderzulage;
- (b) die Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushaltes der Eltern bzw. des Hauptwohnsitzes jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht und
- (c) das Kind in einem Schülerheim, Studentenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.

(2) Die Ausbildungsbeihilfe wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind die Originalrechnungen des Schülerheimes, Studentenheimes, der Mietwohnung usw. beizulegen. Die Ausbildungsbeihilfe wird befristet vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden, bis zum Ende des Kalenderjahres, das der Antragstellung folgt, zuerkannt.

(3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs. 2 zu beantragen.

(4) Die Ausbildungshilfe beträgt ab dem 1. Jänner 2000 monatlich für jedes Kind ATS 1.004,50 (€ 73,—).

(5) Zu Unrecht bezogene Ausbildungsbeihilfen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

§§ 8 und 9 KV 98/II aufgehoben.

### Bildungszulage

§ 8: Den Pfarrhelfern und Kandidaten gebührt eine Bildungszulage, deren Höhe mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. und H. B. nach Anhören des Finanzausschusses durch Übereinkunft zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. und dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer festgesetzt wird. Sie ist im Amtsblatt für die Evangelische Kirche in Österreich zu verlautbaren.

### Administrationszulage

§ 9: Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt der geistlichen Amtsträgerin/dem geistlichen Amtsträger entsprechend der Administrationszulagenverordnung pro Monat eine Administrationszulage in Höhe der Vergütung von über das Pflichtstundenausmaß hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden (§ 4 Abs. 1, letzter Satz), wobei das Stundenausmaß jeweils bei Übertragung der Administration festgelegt wird.

### Funktionszulagen

§ 10: (1) Senioren, Superintendenten, geistliche Oberkirchenräte, der Landessuperintendent und der Bischof erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines Lehrvikares im 1. Ausbildungsjahr orientiert; und zwar erhalten:

Senioren	15 Prozent
Superintendenten, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte der Landessuperintendent und der Bischof	50 Prozent 75 Prozent 100 Prozent
dieses Betrages.	

(2) Ist ein Superintendent, der Landessuperintendent oder der Bischof länger als vier Wochen verhindert, seine Funktion auszuüben, ruht sein Anspruch auf Funktionszulage nach weiteren vier Wochen für die Zeit der Verhinderung. Dem Vertretenden gebührt für die ersten vier Wochen der Vertretung das zweifache der ihm gebührenden Funktionszulage und danach für die Zeit der Vertretung die Funktionszulage des Vertretenen.

(3) Der Jugendpfarrer für Österreich erhält für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in Höhe der gemäß Abs. 1 für Senioren festgesetzten Zulage.

(4) Die Pfarrer im Amt für Hörfunk und Fernsehen und im Presseamt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe gemäß Abs. 1 für Senioren festgesetzten Zulage.

(5) Die Direktoren der Diakonischen Werke Gallneukirchen, Treffen und Waiern und der Direktor der Diakonie Österreich erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe gemäß Abs. 1 für Senioren festgesetzten Zulage.

### 3. Auslagenersatz

§ 11: (1) Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger haben gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen bzw. zu übernehmen sind.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggelder wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubezahlen.

### 4. Wartestandsbezug

§ 12: (1) Dem geistlichen Amtsträger im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Er verliert jedoch einen etwa bestehenden Anspruch auf eine Dienstwohnung.

(2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat die Frist gemäß Abs. 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der §§ 157, 183 und 185 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.

(5) Die Kinderzulage und die Haushaltszulage werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 11 werden mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand eingestellt.

(7) Ein weiblicher geistlicher Amtsträger, der gemäß § 43 Abs. 3 OdgA in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

### 5. Auszahlung der Bezüge

§ 13: Das Gehalt gemäß § 4, die Zulagen gemäß §§ 5 bis 9 und der Auslagenersatz gemäß § 11 sind monatlich im nachhinein auszuzahlen.

## 6. Bezugsänderungen

§ 14: Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergewinne, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

## 7. Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

§ 15: (1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:

1. mit dem Tode;
2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:

1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen;
2. solange der geistliche Amtsträger eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausübt.

## 8. Abfertigungsanspruch

§ 16: (1) Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträgerinnen und Amtsträger gilt ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Unter den Voraussetzungen des Angestelltengesetzes erhält der geistliche Amtsträger bei Beendigung des Dienstverhältnisses — ausgenommen bei dessen Auflösung durch ihn — Abfertigung im Umfang des § 23 AngG. Die Zahl der Monate, die der Abfertigungsberechnung zugrundeliegen, gilt als Abfertigungszeitraum.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den Dienstgeber abzuführen.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger über seinen Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird/wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers aufgelöst und besteht kein Abfertigungsanspruch.

(5) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses ausgezahlt. Die zweite Hälfte wird in gleichen monatlichen Raten, einschließlich Sonderzahlungen innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt.

## 9. Zusatzkrankenfürsorge

§ 17: (1) Im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche stehende geistliche Amtsträger, Lehrvikare und Pfarramtskandidaten sind mit ihren Ehepartnern und unterhaltsberechtigten Kindern für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge.

(2) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt insbesondere nachstehende Leistungen:

- a) Im Spitalsaufenthaltsfall den Aufwand für den sogenannten Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung;
- b) vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis; Angehörigenprozente der allgemeinen Klasse;

c) für Brillen und Zahnarztkosten die Leistungen nach den bisherigen Richtlinien der kirchlichen Krankenfürsorge;

- d) Kurkostenbeiträge;
- e) den Begräbniskostenbeitrag;
- f) die Rezeptgebühr;

g) außerordentliche Beihilfen in jenen Fällen, in denen der Sozialversicherungsträger den Aufwand nicht oder nicht zur Gänze trägt, und zwar bis 50 Prozent der verbliebenen Kosten, höchstens jedoch ATS 20.000,— (€ 1.453,46);

h) zusätzliche Kosten.

Die Leistungen im einzelnen sind in einem Leistungskatalog zwischen den Kollektivvertragspartnern zu vereinbaren, der als Anhang dem jeweils geltenden Kollektivvertrag anzuschließen ist. Ist für eine Leistung der Sozialversicherungsträger nach dem ASVG in Anspruch zu nehmen, hat dies vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenversicherung zu geschehen.

(3) Die Entscheidung über Anspruchsberechtigung und Höhe der Leistung aus der Zusatzkrankenversicherung übertragen die Kollektivvertragspartner einer vierköpfigen Gemischten Kommission, die paritätisch von jedem Kollektivvertragspartner besetzt wird.

(4) Geistliche Amtsträger im Ruhestand können ihre weitere Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge mittels Erklärung an die Kirche herstellen bzw. aufrechterhalten. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2 Prozent des Ruhegehaltes, darf aber den Beitrag, der vom Aktivbezug geleistet wurde, nicht übersteigen. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich.

## Teil II

### Kirchliche Zuschusspension

#### Grundsatzbestimmung

§ 17 a: (1) Die folgenden Bestimmungen des Abschnittes A des Teiles II des Kollektivvertrages gelten für alle geistlichen Amtsträgerinnen/Amtsträger, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind. Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträgerinnen und Amtsträger hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension gilt ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Für alle geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, gelten die Bestimmungen des Abschnittes B des Teiles II dieses Kollektivvertrages.

(3) Als zusätzliche Leistung werden von jedem geistlichen Amtsträger gemäß Abs. 1 monatlich 1,5 Prozent des Gehalts an das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37, geleistet. Die Satzung des Pensionsinstitutes gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages und wird ihm als Anlage 1 beigelegt.

(4) Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis auf-

genommen oder übernommen worden sind, können bis zum 31. Dezember 2006 erklären, auf die Leistungen gemäß Abschnitt A zu verzichten und zu beantragen, dass die Regelung gemäß Abschnitt B für sie und die nach ihnen Anspruchsberechtigten gilt. Falls ihr Dienstgeber dem zustimmt, sind die Beiträge gemäß Abs. 2 unter Berücksichtigung der Verzinsung von 6,5 Prozent p. a. von der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B. aus dem jeweiligen Pensionsfonds an das Pensionsinstitut zu überweisen. Als zusätzliche Leistung werden von jedem geistlichen Amtsträger gemäß Abs. 1 monatlich 1,5 Prozent des Gehalts an das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, 1030 Wien, Untere Weißgerberländer 37, geleistet. Die Satzung des Pensionsinstitutes gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages und wird ihm als Anlage 1 beigelegt.

## Abschnitt A

### 1. Die Anspruchsberechtigung

§ 18: (1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat der geistliche Amtsträger im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeit sind all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger oder der Dienstgeber Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorge geleistet hat, Überweisungsbeträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Kirchen der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. zugekommen sind.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3) Jede Amtsträgerin bzw. jeder Amtsträger kann bis zur Zuerkennung der Zuschusspension die Rückzahlung von bereits geleisteten Beträgen ohne Anrechnung von Zinsen verlangen.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger infolge eines in Ausübung seines Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm zu seiner anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehaltes unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;

2. Die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;

3. Der Anspruch auf die begünstigte Ruhegehaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. geltend gemacht werden.

(5) Geistliche Amtsträger, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von

zehn Prozent des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines Pfarrers (Verwendungsgruppe A) ohne Kinderzulage und Ausbildungsbeihilfe leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

### 2. Die Höhe des Ruhegehaltes

§ 19: (1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52 Prozent der ruhegehaltsfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5 Prozent, jedoch höchstens auf 80 Prozent.

(2) Der Bemessung des Ruhegehaltes ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger erreichte, zu Grunde zu legen. Das Gehalt der letzten Gehaltsstufe ist im Jahr 1998 mit einem Faktor von 1,069 zu vervielfachen. Im Jahr 1999 ist ein Faktor von 1,054, im Jahr 2000 ein Faktor von 1,040 und im Jahr 2001 ein Faktor von 1,025 für die Vervielfachung heranzuziehen. Ab dem Jahr 2002 ist ein Faktor von 1,010 zur Vervielfachung anzuwenden.

(3) Für geistliche Amtsträger, die während ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. teilbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme aufgrund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zu Grunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger für jene Zeiten seiner Pensionsversicherung erhält, bei denen der Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers angerechnet wurde.

(6) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers, so ist das kirchliche Ruhegehalt mit einem Frühpensions-/Abschlagsfaktor zu vermindern. Der Frühpensions-/Abschlagsfaktor beträgt 0,417 Prozent für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers liegt. Diese Bestimmung gilt nicht in den Fällen des § 18 Abs. 4.

(7) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst. Die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, dass die Summe aus kirchlichem Ruhegehalt und Eigenpension nach dem

ASVG in diesem Jahr nicht größer als das höchstmögliche aktuelle kirchliche Ruhegehalt gemäß § 19 Kollektivvertrag ist. Die Anpassung des kirchlichen Witwen-/Witwerbezuges in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, dass die Summe aus kirchlichem Witwen-/Witwerbezug und ASVG-Witwen-/Witwerbezug — sofern dieser ASVG-Witwen-/Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers gebührt — in diesem Jahr nicht größer als der höchstmögliche aktuelle Witwen-/Witwerbezug gemäß § 21 Kollektivvertrag ist.

## Die Hinterbliebenenversorgung

### 1. Die Anspruchsberechtigung

§ 20: (1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger bzw. Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers geschlossen wurde und, falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers am Leben gewesen ist, und endlich, wenn die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich geborene Kinde als ehelich zu gelten hat.

2. Witwen- bzw. Witwersorgung gebührt auf Antrag auch des Ehegatten, dessen Ehe mit dem bzw. der in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr/ihm der geistliche Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin bis zur Zeit seines/ihrer Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung, die hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist, zu leisten hatte. Hat die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwersorgung längstens bis zum Ablauf der Frist.

3. Die Witwen- bzw. Witwersorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger an seinem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

4. Die Witwen- bzw. Witwersorgung und die Versorgung des früheren Ehepartners dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehepartners ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwersorgung mehrerer früherer Ehepartner ist im gleichen Verhältnis zu kürzen.

5. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverhehlung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen-/Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden.

(2) 1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.

2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,

a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;

b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Der jährliche Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen einer verwitweten Vikarin bzw. eines verwitweten Vikars, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

### 2. Die Höhe des Witwen-, Witwer- und Waisenbezuges

§ 21: (1) Der Witwen- bzw. Witwerbezug beträgt 60 Prozent jenes Betrages, der dem verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkt seines Todes als Ruhegehalt gebührt hätte.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H. B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren.

(3) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfen werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Evangelische Oberkirchenrat A. B. oder der Evangelische Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuss A. B. oder dem Synodalausschuss H. B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40 Prozent, für Halbwaisen 25 Prozent des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Witwen-, Witwer- und Waisenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

§ 22: (1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeber dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbetrag zwischen der ASVG-Pension und dem nach § 19 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80 Prozent der Bemessungsgrundlage.

§ 23: Verstirbt der geistliche Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe/eines Witwers oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den/die Verstorbene/n haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des Betroffenen geistlichen Amtsträgers noch die volle Pension weiterzuzahlen und beginnt der Witwen-, Witwer- und Waisenbezug erst mit dem vierten auf das Ableben folgende Monat.

### 3. Fälligkeiten und Auszahlung der Pensionen

§ 24: (1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs. 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach dem ASVG und der kirchlichen Zuschusspension zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im nachhinein fällig. Im April und September ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. September ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für September eine Pension erhält, erhält auch die September-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 1. Mai und zum 1. Oktober auszuzahlen.

(4) Bei Pensionisten der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 aus Anlass der Umstellung der Zahlungen auf im nachhinein eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger eines Pensionisten/einer Pensionistin, dessen/deren Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außer acht zu lassen. Basis für die Vorschusszahlung ist die Witwen-, Witwer- und Waisenpension auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschusszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung. Die Versteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d. h. dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger ist. Hier sind keine Vorschusszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung auszuzahlen.

§ 25: (1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(2) Erhält ein geistlicher Amtsträger schon vor dem 31. Juli 1996 auf Grund neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen geleisteter Sozialversicherungsbeiträge schon bisher eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm und seinen Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, daß die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

### Abschnitt B

§ 26: (1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen geistlichen Amtsträgerinnen oder Amtsträger sowie die Lehrvikare und Pfarramtskandidaten durch Beitritt der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. zum Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37, im folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der ab und nach dem 1. Jänner 2000 jeweils geltenden Satzung dieses Instituts von diesem erbracht werden. Diese Satzung des Pensionsinstituts gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages und wird ihm als Anlage 1 beigelegt.

(2) Die Kirche A. B. und die Kirche H. B. verpflichten sich zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts 6 Prozent des Gehalts der geistlichen Amtsträgerin bzw. des geistlichen Amtsträgers, des Lehrvikars und Pfarramtskandidaten ab dem 1. Jänner 2000 monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten. Die Leistungen für den Zeitraum vor dem 1. Jänner 2000, in dem bereits Pensionsbeiträge an die Kirche abgeführt wurden, werden unter Berücksichtigung einer Verzinsung von 6,5 Prozent bis 30. Juni 2000 an das Pensionsinstitut überwiesen.

(3) Als zusätzliche Leistung werden von jedem geistlichen Amtsträger, Lehrvikar und Pfarramtskandidaten, der nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden ist, monatlich 1,5 Prozent des Gehalts an das Pensionsinstitut geleistet, wobei jeder Dienstnehmer bei Eintritt der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B. in das Pensionsinstitut sich zur Leistung eines höheren Beitrages gemäß der Satzung des Pensionsinstituts verpflichten kann.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden einer geistlichen Amtsträgerin bzw. eines geistlichen Amtsträgers, eines Lehrvikars oder Pfarramtskandidaten aus dem Dienst gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

**Teil III**

**Betriebsratsfonds**

§ 27: Die Evangelische Kirche A. B. bzw. H. B. wird entsprechend dem in Anlage 2 ausgewiesenen Zahlungsplan Beiträge an den Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich für dessen Betriebsratsfonds leisten.

**Inkrafttreten**

§ 28: (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass dieser Kollektivvertrag mit 1. Jänner 2000 in Kraft und an die Stelle des am 28. Mai 1998 abgeschlossenen und rechtswirksam gewordenen Kollektivvertrages, Amtsblatt Nr. 114/1998, mit der Maßgabe tritt, dass der im Anhang zum Kollektivvertrag 1998/II vereinbarte Leistungskatalog gemäß § 17 Abs. 2 weiter unverändert in Kraft bleibt und um die in Anlage 3 zu diesem Kollektivvertrag festgelegten Leistungen ergänzt wird.

(2) Die Verpflichtung zur Leistung der mit § 10 Abs. 3, 4 und 5 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer des Amtsträgers bzw. der Amtsträger, die diese Funktion zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Kollektivvertrages ausüben.

Anlage 1: Satzung des Pensionsinstituts für Verkehr und öffentliche Einrichtungen

Anlage 2: Zahlungsplan Betriebsratsfonds

Anlage 3: Ergänzung des Leistungskatalogs

Wien, am 2. Dezember 1999

Evangelische Kirche A. B. in Österreich  
Evangelischer Oberkirchenrat A. B.

Mag. Herwig Sturm  
Bischof

Leopold Kunrath  
Landeskirchenkurator

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich  
Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

Mag. Herwig Sturm  
Bischof

HR Mag. Peter Karner  
Landessuperintendent

Evangelische Kirche H. B. in Österreich  
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

HR Mag. Peter Karner  
Landessuperintendent

KR Franz Peter Ovesny  
Synodalkurator

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer  
in Österreich

Mag. Stefan Schumann  
Pfarrer

Mag. Jürgen Schäfer  
Pfarrer

**Anlage 1**

**Satzung des Pensionsinstituts für Verkehr und öffentliche Einrichtungen**

Die Satzung des Pensionsinstituts für Verkehr und öffentliche Einrichtungen ist auf der Homepage des Evangelischen Kirchenamtes A. B. veröffentlicht und kann jederzeit eingesehen werden. Auf Anforderungen hin werden die Satzungen in gedruckter Form zugesandt.

Die Internetadresse lautet: [www.okr-evang.at/pi.htm](http://www.okr-evang.at/pi.htm)

**Anlage 2**

**Zahlungsplan gemäß § 27 Kollektivvertrag 2000**

im Jahr	ATS	im Jahr	ATS
2000	1,432.034	2018	1,366.555
2001	1,494.763	2019	1,322.137
2002	1,502.057	2020	1,240.356
2003	1,559.207	2021	1,182.698
2004	1,534.653	2022	1,031.762
2005	1,578.785	2023	971.307
2006	1,561.848	2024	865.719
2007	1,594.538	2025	747.278
2008	1,574.266	2026	641.292
2009	1,628.319	2027	567.627
2010	1,605.266	2028	423.979
2011	1,657.745	2029	380.134
2012	1,666.513	2030	321.073
2013	1,641.694	2031	273.789
2014	1,588.292	2032	215.083
2015	1,614.966	2033	175.516
2016	1,472.077	2034	113.390
2017	1,392.702	2035	16.445

**Anlage 3**

**Ergänzung zum Leistungskatalog der Kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge**

Zahnarztkosten	
VMK-Zahnkrone	ATS 2.955,—
Vollmetall-Zahnkrone	ATS 1.680,—

**LEISTUNGSKATALOG DER KIRCHLICHEN ZUSATZKRANKENFÜRSORGE**

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen:

**Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung**

⇒ Im Spitalsaufenthaltsfall werden 90% des Selbstbehalts der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens ATS 21.600,— je Spitalsaufenthalt.

**Brillen**

⇒ Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80%, jedoch zusammen höchstens ATS 5.000,— pro Jahr ersetzt.

⇒ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens ATS 5.000,— pro Jahr.

### Zahnartzkosten

#### ⇒ Prothesen-Neuerstellungen

80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- Totale Prothese ATS 2515,—
- Kunststoffplatte ATS 600,—
- Metallgerüst ATS 4840,—
- VMK-Klammerzahnkrone ATS 2955,—
- VMK-Zahnkrone ATS 2955,—
- Vollmetall-Klammerzahnkrone ATS 1680,—
- Vollmetall-Zahnkrone ATS 1680,—
- Zahn, Kl., Sauger bei Kat. Pl. ATS 40,50
- Zahn bei MG-Proth. ATS 63,—

#### ⇒ Kieferorthopädische Behandlungen

80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- KFO-Behandlung ATS 4840,—

#### ⇒ Zahnersatz-Reparaturen

- Reparaturen an Kunststoffprothesen  
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- a) Sprung, Bruch,  
Wiederbefestigung ATS 162,—
- b) Zahn oder Klammer neu ATS 195,—
- c) 2 Leistungen a, b od. a + b ATS 276,—
- d) mehr als 2 Leistungen ATS 324,—
- e) totale Unterfütterung, direkt  
totale Unterfütterung, indirekt ATS 381,—

- Reparaturen an Metallgerüstprothesen  
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- x) Anlöten v. Retention,  
Klammer, Aufr. ATS 395,—
- y) 2 Leistungen x, y; Bügelrep. ATS 492,—
- z) mehr als 2 Leistungen ATS 579,—

- Reparaturen an kieferorthopädischen  
Apparaten  
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

1. Sprung, Bruch,  
Drahtelementersatz ATS 162,—
2. Unterfütterung  
oder Erweiterung ATS 208,—
3. Labialbogenrep.,  
Dehnschraubeners. ATS 257,—

- Konservierend-chirurgische Zahnbehandlung  
Die in der Beilage „Honorartarif-Tabelle“ angeführten Leistungen werden nach Abzug der ASVG-Krankenversicherungsbeträge erstattet. Bei einer höherwertigen Zahnbehandlung werden max. die Kosten für eine normale Behandlung laut Honorartarif-Tabelle erstattet.

### Kurkostenbeitrag

- ⇒ Sofern durch einen von der Gemischten Kommission bestellten Vertrauensarzt die Notwendigkeit einer erweiterten Heilbehandlung zum Zwecke der Behebung oder Linderung eines organischen Leidens in einem mit den entsprechenden Kurmitteln ausgestatteten Ort (Kurort) bestätigt und diese Bestätigung vor Antritt der Kur vorgelegt wird, werden 80% der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch höchstens ATS 8720,— vergütet. Eine Kur darf höchstens während

zwei aufeinanderfolgenden Jahren hintereinander in Anspruch genommen werden. In einem daran anschließendem Jahr nur dann, wenn dies zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder der Gesundheit vom Vertrauensarzt als notwendig bestätigt wird.

### Rezeptgebühr

- ⇒ Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 100%;
- ⇒ ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 100%;
- ⇒ ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der ASVG-Krankenversicherung nicht bewilligt werden, zu 50%.

### Begräbniskostenbeitrag

- ⇒ Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitgliedes oder Familienangehörigen höchstens ATS 20.000,—.
- ⇒ Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:
- a) beim Tode eines verheirateten Mitgliedes an dessen hinterbliebenen Ehegatten,
  - b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekomen sind,
  - c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes an das Mitglied.
- ⇒ Hinterlässt ein Mitglied keine Familienangehörigen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, die tatsächlichen Auslagen bis zur Höhe des Begräbniskostenbeitrages ersetzt.

### Psychotherapeutische Behandlung

- ⇒ Bei ärztlich verordneter Psychotherapie werden 80% des Selbstbehaltes, jedoch maximal ATS 350,— je Therapieeinheit ersetzt.

### Impfungen

- ⇒ Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis, Polio werden zu 100% ersetzt.

### Hörbehelfe

- ⇒ Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80% ersetzt, maximal ATS 20.000,— pro Jahr.
- ⇒ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens ATS 20.000,— pro Jahr.

### Außerordentliche Kosten

- ⇒ Außerordentliche Kosten in jenen Fällen, in denen der Sozialversicherungsträger den Aufwand nicht oder nicht zur Gänze trägt, und zwar bis zu 50% der verbliebenen Kosten, höchstens jedoch ATS 20.000,— pro Jahr.

## Honorartarif-Tabelle für die konservierend-chirurgische Zahnbehandlung

Stand vom 1. Jänner 1998

Leistung	Abkürzung	Pos. Nr.	ASVG Krk., BVA, VA BH
Beratung	Ber	1	96,—
Extr. inkl. Anästh.	E	2	183,—
Anästh. inkl. Inj. M. bei Vitalamp. u. -exstirp.	A	3	72,—
Visite	Vs	4	318,—
Hilfelstg. b. Ohnmacht	HL	5	238,—
Einflächenfüllung	F 1	6	184,—
Zweiflächenfüllung	F 2	7	292,—
Drei- u. Mehrflächenfüllung	FM	8	436,—
Aufbau m. Höckerdeck.	HÖ	9	670,—
Kompos.-Einflächenfüllung	K 1	*61	360,—
Kompos.-Zweiflächenfüllung	K 2	*71	465,—
Kompos.-Drei- u. Mehrflächenfüllung	KM	*81	613,—
Eckenaufb. bzw. Aufb. Ein. Schneidek./Zahn	Eck	10	994,—
Stiftverankerung	St	11	85,—
WB-Amputation	WA	12	303,—
WB-Exst., 1-kanalig	W 1	13	409,—
WB-Exst., 2-kanalig	W 2	14	764,—
WB-Exst., 3-kanalig	W 3	15	1172,—
WB-unvollendete	WU	16	117,—
Nachbehandlung	NB	17	72,—
Blutstillung d. Tamp.	BT	18	82,—
Beh. empf. Zahnhälse	ZH	19	40,—
Zahnsteinentfernung	Zst	20	96,—
Einschl. d. nat. Gebiss.	ES	21	50,—
Wiedereinzem./Abn. technische Arbeiten	Pf	22	107,—
Bestrahlung	Bst	23	37,—
Zahnrontgen	Rö	24	66,—
Panoramaröntgen	Pan	25	407,—
Stomatitisbehandlung	Sto	26	63,—
Entf. ein. ret. Zahnes	RZ	27	1287,—
Zystenoperation	Zy	28	1259,—
Wurzelspitzenresekt.	WRS	29	1287,—
Operat. Entf. e. Zahnes	OZ	30	612,—
Operat. klein. Geschwü.	Gop	31	616,—
Incision ein. Abszess.	Ii	32	259,—
Kieferkammkorr., chir. Wundrev., Sequ. Entfng.	KK	33	300,—
Entf. v. Schleimhautwucherungen	STA	34	363,—
Blutstillung der Naht	BN	35	238,—
Trep. Kieferknochen	TK	36	537,—
Verschl. ein. eröffn. Kieferhöhle d. Zfl. pl.	EK	37	1371,—
Beseitigung eines Schlotterkammes	SKB	38	564,—
Wangen- oder Zungenbändchenoperation	LWZ	39	591,—
Kurz(Rausch)narkose	R	40	214,—
Therap. Injektion	Thi	41	40,—

296. Zl. LK 22; 9575/99 vom 6. Dezember 1999

**Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 2000**

Der unter Mitwirkung des Kirchenamtes A. B. vom Budgetausschuss erarbeitete, vom Finanzausschuss der Generalsynode am 25. November 1999 empfohlene und von der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse am 2. Dezember 1999 genehmigte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für das Jahr 2000 lautet wie folgt:

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 2000

	Voranschlag 2000	
Einnahmen und Zuweisungen	S	
1. Bundeszuschuss . . . . .	35.860.668,—	
2. Gemeinsame Dienste: S		
Amt für Hörfunk und Fernsehen		
von der Kirche A. B.	1.710.000,—	
von der Kirche H. B.	90.000,—	1.800.000,—
Evangelisches Presseamt		
von der Kirche A. B.	1.566.000,—	
von der Kirche H. B.	40.154,—	1.606.154,—
Evangelisches Theologenheim		
von der Kirche A. B.	427.500,—	
von der Kirche H. B.	22.500,—	450.000,—
Evangelische Militärseelsorge		
von der Kirche A. B.	142.500,—	
von der Kirche H. B.	7.500,—	150.000,—
Religionsunterrichtsfonds		
von der Kirche A. B.	237.500,—	
von der Kirche H. B.	12.500,—	250.000,—
Evangelische Religionspädagogische Akademie		
von der Kirche A. B.	1.140.000,—	
von der Kirche H. B.	60.000,—	1.200.000,—
Dienst an Gehörlosen		
von der Kirche A. B.	60.800,—	
von der Kirche H. B.	3.200,—	64.000,—
3. Gemeinsame Werke:		
Evangelische Frauenarbeit		
von der Kirche A. B.	1.711.900,—	
von der Kirche H. B.	63.100,—	1.775.000,—
Evangelische Jugend Österreich		
von der Kirche A. B.	1.624.761,—	
von der Kirche H. B.	85.514,—	1.710.275,—
Diakonie Österreich		
von der Kirche A. B.	783.750,—	
von der Kirche H. B.	41.250,—	825.000,—
Tage der Diakonie		
von der Kirche A. B.	47.500,—	
von der Kirche H. B.	2.500,—	50.000,—

Evangelische Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge von der Kirche A. B.	10.000,—	
von der Kirche H. B.	500,—	10.500,—
4. Fonds, Vereine und Arbeitszweige:		
Evangelische Hochschulgemeinde		
von der Kirche A. B.	133.000,—	
von der Kirche H. B.	7.000,—	140.000,—
Gustav-Entz-Stiftung		
von der Kirche A. B.	142.500,—	
von der Kirche H. B.	7.500,—	150.000,—
Diakonische Helfer		
von der Kirche A. B.	289.750,—	
von der Kirche H. B.	15.250,—	305.000,—
Arbeitsgemeinschaft Evang. Missionsrat		
von der Kirche A. B.	9.500,—	
von der Kirche H. B.	500,—	10.000,—
Ökumenischer Rat der Kirchen		
von der Kirche A. B.	76.000,—	
von der Kirche H. B.	4.000,—	80.000,—
Theologiegaststudenten		
von der Kirche A. B.	47.500,—	
von der Kirche H. B.	2.500,—	50.000,—
Campingmission		
von der Kirche A. B.	38.000,—	
von der Kirche H. B.	2.000,—	40.000,—
Äussere Mission		
von der Kirche A. B.	760.000,—	
von der Kirche H. B.	40.000,—	800.000,—
Evangelisches Religionspädagogisches Institut		
von der Kirche A. B.	565.250,—	
von der Kirche H. B.	29.750,—	595.000,—
		<b>47.921.597,—</b>

Verwendungen:

	S	
1. Bundeszuschuss		
an die Kirche A. B.	34.067.635,—	
an die Kirche H. B.	1.793.033,—	35.860.668,—
2. Gemeinsame Dienste:		
Amt für Hörfunk und Fernsehen . . . . .		1.800.000,—
Evangelisches Presseamt . . . . .		1.606.154,—
Evangelisches Theologenheim . . . . .		450.000,—
Evangelische Militärseelsorge . . . . .		150.000,—
Religionsunterrichtsfonds . . . . .		250.000,—
Evangelische Religionspädagogische Akademie . . . . .		1.200.000,—
Dienst an Gehörlose . . . . .		64.000,—
3. Gemeinsame Werke:		
Evangelische Frauenarbeit . . . . .		1.775.000,—
Evangelische Jugend Österreich . . . . .		1.710.275,—
Diakonie Österreich . . . . .		825.000,—
Tage der Diakonie . . . . .		50.000,—
Evangelische Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge . . . . .		10.500,—

4. Fonds, Vereine und Arbeitszweige:		Campingmission . . . . .	40.000,—	
Evangelische Hochschulgemeinde . . . . .	140.000,—	Äussere Mission . . . . .	800.000,—	
Gustav-Entz-Stiftung . . . . .	150.000,—	Evangelisches		
Diakonische Helfer . . . . .	305.000,—	Religionspädagogisches Institut . . . . .	595.000,—	
Arbeitsgemeinschaft			<u>47,921.597,—</u>	
Evangelischer Missionsrat . . . . .	10.000,—			
Ökumenischer Rat der Kirchen . . . . .	80.000,—			
Theologiestudenten . . . . .	50.000,—	Dr. Peter Krömer		OKR Mag. Richard Schreiber

## Wahlen der 8. Session der 11. Synode A. B.

297. Zl. 9610/99 vom 9. Dezember 1999

### Wahl des Vizepräsidenten der Synode A. B.

Univ.-Prof. Dr. Gustav Reingrabner

### Nachwahlen und Ergänzungswahlen Mitglieder synodaler Ausschüsse der 11. Synode A. B.

#### Theologischer Ausschuss der Synode A. B.

Senior Mag. Friedrich Rössler  
anstatt Seniorin Mag. Ilse Beyer

Stellvertreterin:

Inge Frei  
anstatt

Altsuperintendent Mag. Ernst-Christian Gerhold

Stellvertreter:

Pfarrer Mag. Michael Guttner  
anstatt Senior Mag. Klaus Niederwimmer

Stellvertreter:

Senior Mag. Gerhard Krömer  
anstatt Senior Mag. Friedrich Rössler

Stellvertreter:

Pfarrer Mag. Stefan Schumann  
anstatt Seniorin Mag. Lydia Burchhardt

#### Religionspädagogischer Ausschuss der Synode A. B.

Seniorin Mag. Fridrun Weinmann  
anstatt

Altsuperintendent Mag. Ernst-Christian Gerhold  
Stellvertreter:

Pfarrer Dr. Johann Holzkorn  
anstatt Seniorin Mag. Fridrun Weinmann

#### Ausbildungsausschuss der Synode A. B.

Pfarrer Mag. Stefan Schumann  
anstatt

Altsuperintendent Mag. Ernst-Christian Gerhold  
Direktor Mag. Michael Chalupka  
anstatt Rektor Mag. Rolf Hülser

#### Nominierungsausschuss der Synode A. B.

Superintendent Mag. Hermann Miklas  
anstatt

Altsuperintendent Mag. Ernst-Christian Gerhold  
Stellvertreter:

Senior Mag. Klaus Lehner  
anstatt Seniorin Mag. Ilse Beyer

Stellvertreter:

Superintendentialkuratorin Dr. Helga Duffek  
anstatt Senior Mag. Klaus Niederwimmer

#### Finanzausschuss der Synode A. B.

Senatspräsident Univ.-Prof. Dr. Gunter Ertl  
anstatt Direktor Dr. Felix Dobrowolny

Direktor Mag. Michael Chalupka  
anstatt Rektor Mag. Rolf Hülser

Stellvertreter:

Pfarrer Mag. Stefan Schumann  
anstatt

Altsuperintendent Mag. Ernst-Christian Gerhold  
Stellvertreter:

Pfarrer Norbert Engele  
anstatt

Superintendentialkurator Siegfried Legat

#### Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A. B.

Stellvertreter:

Senatspräsident Univ.-Prof. Dr. Gunter Ertl  
anstatt

Altsuperintendent Mag. Ernst-Christian Gerhold

#### Synodalausschuss der Synode A. B.

Stellvertreter:

Seniorin Mag. Lydia Burchhardt  
anstatt Seniorin Mag. Ilse Beyer

Stellvertreter:

Senior Mag. Manfred Sauer  
anstatt Senior Mag. Klaus Niederwimmer

#### Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A. B.

Eva Lintner  
anstatt Senior Mag. Klaus Niederwimmer

298. Zl. PRÄS 02; 9599/99 vom 7. Dezember 1999

### Wahl von Mitgliedern des Oberkirchenrates A. B.

Von der 8. Session der 11. Synode A. B. der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich wurden nachstehende Personen in nachstehende Funktionen gewählt:

Seniorin Dr. Hannelore Reiner, Timelkam,  
zur ordentlichen geistlichen Oberkirchenrätin A. B.  
— Personalreferat;

Dr. Michael Bünker, Evangelische Religionspädagogische Akademie,  
zum ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A. B. —  
Religionsunterrichtsreferat.

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

299. Zl. KB 06; 9608/99 vom 7. Dezember 1999

### Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 1999 mit Vergleichszahlen aus 1998 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendentenz	1999 Schilling	1998
Wien . . . . .	54,698.704,29	54,809.521,99
Burgenland . . . . .	22,002.090,95	20,335.455,63
Niederösterreich . . . . .	19,166.799,81	18,712.458,53
Steiermark . . . . .	30,201.585,35	27,642.471,26
Kärnten . . . . .	25,591.610,94	24,663.869,74
Oberösterreich . . . . .	36,383.015,55	32,468.180,15
Salzburg-Tirol . . . . .	20,175.628,51	19,028.733,37
	<b>208,219.435,40</b>	<b>197,660.690,67</b>

Steigerung 1999 gegenüber 1998:  
5,34% (197,660.690,67)

Steigerung 1999 gegenüber 1997:  
8,59% (191,750.258,17)

300. Zl. SYN 5; 9577/99 vom 6. Dezember 1999

### Empfehlung des Synodalausschusses A. B. für das Beitragsjahr 2000

Die Kirchenbeitragskommission hat in ihrer Sitzung am 14. Oktober 1999 folgende Empfehlung zur Erhöhung des Kirchenbeitrages für das Beitragsjahr 2000 beschlossen. Der Synodalausschuss A. B. hat diese Empfehlung in seiner Sitzung am 2. Dezember 1999 genehmigt:

Bei nachgewiesenem Einkommen soll die Bemessungsgrundlage um mindestens 2%, unabhängig vom durchschnittlichen Kirchenbeitrag je Beitragszahler, erhöht werden.

Bei nachgewiesener Pension soll die Bemessungsgrundlage in Höhe des ASVG-Anpassungsfaktors (für das Jahr 2000 0,6%) angehoben werden.

Bei allen anderen im Schätzungswege festgelegten Einkommen soll eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage um mindestens 5% erfolgen. Im Individualfall kann diese Erhöhung auch erheblich höher als 5% ausfallen.

Der Synodalausschuss A. B. empfiehlt zum Zwecke der Kirchenbeitragseinhebung die Gründung von Kirchenbeitragsverbänden.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an den KB-Berater Ing. Roland Weng, Tel. (01) 479 15 23-532.

Dr. Peter Krömer                      Prof. Mag. Gerd Zetter  
Präsident der Synode A. B.            Superintendentialkurator

301. Zl. 9295/99 vom 25. November 1999

### Seelenstandsbericht 2000

Alle Pfarrgemeinden werden gebeten, bis spätestens 31. Jänner 2000 dem Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-

Gasse 3, 1180 Wien, den Seelenstandsbericht per 31. Dezember 1999 bekanntzugeben.

Der zuständigen Superintendentur A. B. ist eine Durchschrift des Seelenstandsberichtes zu senden.

Mag. Michael Meyer  
Oberkirchenrat

Mag. Herwig Sturm  
Bischof

302. Zl. GD 305; 9566/99 vom 6. Dezember 1999

### Ausschreibung (erste) der weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach

Die weitere Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt 5400 Seelen (gehört somit zu den größten Pfarrgemeinden Österreichs) und umfasst den Großteil der Stadt Villach und die Gebiete zwischen Fürnitz und Maria Elend im Rosental.

Der Umfang der Amtspflichten der Pfarrstelle ergibt sich aus den kirchengesetzlichen Vorschriften, ergänzt durch die Gemeindeordnung (**wird auf Anfrage zugesandt**), wonach die konkrete Aufteilung im Einvernehmen mit den anderen in der Gemeinde wirkenden geistlichen Amtsträgern (geschäftsführenden Pfarrer, Pfarrer im Schuldienst, Pfarrerin im Ehrenamt, Superintendent) und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erfolgt.

Gottesdienste sind in Abstimmung mit den weiteren Pfarrern und Lektoren an jedem Sonntag (Gemeindegottesdienst und Schwerpunkt-gottesdienste [z. B. Gottesdienst für die ganze Familie]), Samstag (Schwerpunkt-gottesdienste am Abend) und kirchlichen Feiertagen in der Kirche im Stadtpark Villach und zusätzlich wöchentlich im Sanatorium Warmbad Villach, je einmal im Monat in den Predigtstationen St. Jakob im Rosental, Drobollach (in den Monaten Juli und August jeden Sonntag Urlauberseelsorge in Egg am Faaker See gemeinsam mit dem Urlauberseelsorger aus Deutschland), Gödersdorf, St. Georgen/Pogöriach, Pensionistenheim, Haus des Feierabends, Seniorenresidenz und Pflegeheim Maria Elend zu feiern.

Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes beträgt acht Wochenstunden.

Die Gemeinde erwartet eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit zwischen den Amtsträgern sowie mit dem Presbyterium und der Gemeindevertretung und allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Auf Seelsorge, Hausbesuche und ökumenische Aufgeschlossenheit wird großer Wert gelegt. Aktive Bereitschaft und Mitwirkung bei der Erneuerung der Gemeinde und bei der Jugend-, Familien- und Kinderarbeit werden erwartet.

Eine Neustrukturierung der Gemeindegemeinschaft — Dezentralisierung, Wohnviertelarbeit usw. — wird angestrebt.

Die Stelle einer Gemeindepädagogin bzw. eines Gemeindepädagogen für den Kinder- und Familienbereich (derzeit 1/2 Stelle) ist besetzt; eine 1/4 Stelle für Jugendarbeit ist geplant.

Die „derzeitige“ Dienstwohnung umfasst vier Zimmer, Küche, Bad, WC in einem Gesamtausmaß von 86 m<sup>2</sup> (je nach Größe der Familie könnte eine Kleinwohnung zuge-

schaltet werden bzw. mit der Wohnung des Pfarrers im Schuldienst, die ebenfalls besetzt werden sollte, getauscht werden.)

Bewerbungen sind an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach, Hohenheimstraße 3, 9500 Villach, Kurator Dipl.-Ing. Heribert Riedler, Tel. (04242) 567 12, Senior Mag. Arno Preis, Tel. (04242) 236 24-DW 21, Fax: (04242) 236 24-44, oder E-mail: villach@evang.at, bis 31. Jänner 2000 zu richten.

**303. Zl. GD 270; 9925/99 vom 17. Dezember 1999**

**Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten schreibt zum 1. September 2000 eine Pfarrstelle zur Besetzung durch Gemeindeglieder aus (nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle).

Die Pfarrgemeinde zählt rund 3000 Gemeindeglieder. Das Gemeindegebiet umfasst die Stadt und den Bezirk St. Pölten. Sie ist eine Diasporagemeinde mit vielen Schulen.

Gottesdienst ist an allen Sonn- und Feiertagen in St. Pölten und zumindest monatlich in acht Predigtstationen. Derzeit stehen drei Lektoren zur Verfügung.

Amtshandlungen, Seelsorge, Konfirmandenunterweisung, Kanzleidienst und die Betreuung des Krankenhauses sowie der Pensionistenheime werden in brüderlicher Absprache mit dem mit der Amtsführung betrauten Kollegen aufgeteilt. An eine Sprengelzuständigkeit ist gedacht.

Weitere Tätigkeiten regelt eine Gemeindeordnung. Schwerpunkte sind jedoch die Jugendarbeit und die Betreuung des pfarreigenen Kindergartens und des Gefangenenhauses. Das Pflichtstundenausmaß beträgt acht Wochenstunden an höheren berufsbildenden Schulen.

Das Pfarrbüro ist halbtags durch eine Sekretärin besetzt.

Die Gemeinde wünscht sich einen teamfähigen Pfarrer/Pfarrerin, der/die, unterstützt von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, Kontakt zu allen Kreisen halten kann und das Anliegen eines missionarischen Gemeindeaufbaues teilt.

Es ist nicht an eine Aufteilung dieser Pfarrstelle auf zwei geistliche Amtsträger gedacht.

Es steht eine Dienstwohnung mit 120 m<sup>2</sup> in ruhiger Lage im zweiten Pfarrzentrum zur Verfügung, ebenso eine Garage. Ein Garten kann mitbenützt werden.

Bewerbungen sind bis 29. Feber 2000 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten, Heßstraße 20, 3100 St. Pölten, zu richten.

Weitere Auskünfte erteilt gerne Kurator Dr. Peter Krömer, Tel. (02742) 31 01 00-21, Fax (02742) 31 01 08.

**304. Zl. S 15; 9804/99 vom 14. Dezember 1999**

**Absolventenliste Sakramentskurs 1999**

I: 5. bis 7. März, II: 25. bis 27. Juni, III: 22. bis 24. Oktober, IV: 10. bis 12. Dezember 1999

Dipl.-Ing. Dr. Robert Fenz  
Donaustraße 13  
2346 Südstadt Pfarrgemeinde: Mödling

- Dr. Michael Flick  
Freiheitsplatz 5  
8790 Eisenerz Pfarrgemeinde: Eisenerz
- Helga Heger  
Steigenteschgasse 13/3/1  
1220 Wien Pfarrgemeinde: Wien-Donaustadt
- DSA Michael Kamauf  
Erzherzog-Karl-Straße 39-47/3/28  
1220 Wien Pfarrgemeinde: Wien-Donaustadt
- Wilfried Kerling  
Tagwerkerstraße 32 a  
4810 Gmunden Pfarrgemeinde: Gmunden
- Christian Orning  
Bärnkopf 60  
3665 Gutenbrunn Pfarrgemeinde: Melk-Scheibbs
- Karl Polster  
Viechtau 61  
4814 Neukirchen Pfarrgemeinde: Gmunden
- Elfriede Pretsch  
Veitingergasse 94-96/2  
1130 Wien Pfarrgemeinde: Wien-Lainz
- Mag. Brunhilde Schweinzer  
Karl-Friedrich-Gauss-Straße 40  
9020 Klagenfurt Pfarrgemeinde: Klagenfurt-Johanneskirche
- Irene Tötzl  
Parkgasse 7  
3031 Rekawinkel Pfarrgemeinde: Purkersdorf
- Wolfgang Untergasser  
Axel-Corti-Weg 2  
5112 Arnsdorf Pfarrgemeinde: Salzburg
- Diakon Daniel Vögele  
Gaminger Straße 6  
3270 Scheibbs Pfarrgemeinde: Melk-Scheibbs
- Mag. Vera Wimmer  
Preindlgasse 19/22/5  
1130 Wien Pfarrgemeinde: Wien-Alsergrund-Messiaskapelle

**305. Zl. LK 22; 9574/99 vom 6. Dezember 1999**

**Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2000**

Der unter Mitwirkung des Kirchenamtes A. B. vom Budgetausschuss erarbeitete, vom Finanzausschuss der Synode A. B. am 25. November 1999 empfohlene und vom Synodalausschuss A. B. am 2. Dezember 1999 genehmigte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2000 lautet wie folgt:

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B.  
für das Jahr 2000

	S	Voranschlag 2000 S
Einnahmen		
Kirchenbeiträge	256,716.417,91	
abzüglich Kirchenbeitrags- anteile u. Einbebegeb.—	84,716.417,91	172,000.000,—
Religionsunterrichtsvergütung (ohne ASVG)		41,000.000,—
Bundeszuschuss		34,067.635,—
Versicherungsvergütung Erste Allgemeine		200.000,—

Kirchliche Druckwerke:	
a) Amtsblatt	250.000,—
b) Amt und Gemeinde	285.000,—
c) Sonstige Druckwerke	150.000,—
Zinsenerträge	50.000,—
Kostenbeiträge H. B. zum Kirchenamt A. B.	90.000,—
Mieteinnahmen	12.000,—
Sonstige Erträge (Sub. für Donaukirchen)	455.000,—
	<u>248.559.635,—</u>
<b>Budgetdefizit</b>	<b>10.701.779,87</b>

<b>A u f w e n d u n g e n</b>	<b>S</b>	<b>S</b>
1. Bruttogehälter		
PfarrerInnen, Pfarramts-		
kandidaten, Lehrvikare	159.200.000,—	
Miete für		
Dienstwohnungen	450.000,—	
Zwischensumme	<u>159.650.000,—</u>	
Erstattungen von ande-		
ren Rechtsträgern	1.100.000,—	
Zwischensumme	<u>158.550.000,—</u>	
Erstattung Bruttogehäl-		
ter Jugendreferenten	2.950.000,—	
Supervision	250.000,—	
Bruttogehälter		161.750.000,—
Bruttogehälter, die in		
anderen Haushalts-		
positionen ausgewiesen		
werden		
HH-Position 19. a, 19. b		
19. c, 19. e, 20. a, 20. b,		
20. c	4.556.000,—	
<b>Gekürzte</b>		
<b>Bruttogehälter</b>	<b>157.194.000,—</b>	
2. Zuweisung zum		
Abfertigungsfonds		6.000.000,—
3. Zuweisung zum		
Pensionsfonds		41.000.000,—
4. Bruttogehälter		
Kirchenamt	10.378.000,—	
Kirchenmusik	462.000,—	
Flüchtlingsdienst	560.000,—	
Mitarbeiterfortbildung	100.000,—	
Freiwilliger		
Sozialaufwand	140.000,—	
Bruttogehälter		11.640.000,—
Bruttogehälter, die in		
anderen Haushalts-		
positionen ausgewiesen		
werden		
HH-Position 19.	560.000,—	
<b>Gekürzte</b>		
<b>Bruttogehälter</b>	<b>11.080.000,—</b>	
5. Kosten des Kirchenamtes:		
a) Beheizung Kirchen-		
amt und ERPA	180.000,—	
b) Strom	120.000,—	

c) Postgebühren	252.000,—	
d) Telefongebühren	273.000,—	
e) Bürobedarf	200.000,—	
f) Neuanschaffungen		
EDV-Hardware	200.000,—	
g) Neuanschaffungen		
EDV-Software	200.000,—	
h) Neuanschaffungen		
Büroeinrichtung	100.000,—	
i) Geldverkehrskosten	150.000,—	
j) Grundsteuer	30.000,—	
k) Betriebskosten	70.000,—	
l) Versicherung	37.000,—	
m) Wartungsverträge	<u>170.000,—</u>	1.982.000,—
6. Reisekosten:		
a) Autoaufwand	130.000,—	
b) Reisekosten		
Kirchenleitung und		
Kirchenamt	150.000,—	
c) Reisekosten im Auf-		
trag der Kirche A. B.	150.000,—	
d) Leuenberger		
Lehrgespräche	<u>10.000,—</u>	440.000,—
7. Reisekosten		
für Administration		300.000,—
8. Übersiedlungskosten		300.000,—
9. Kirchliche Liegenschaften		
a) Grundkosten	10.000,—	
b) Instandhaltung	<u>100.000,—</u>	110.000,—
10. Kirchliche Druckwerke:		
a) Amtsblatt	250.000,—	
b) Amt und Gemeinde	380.000,—	
c) Sonstige Druckwerke	330.000,—	
d) Sonstige Drucksorten	<u>100.000,—</u>	1.060.000,—
11. Bücher und Zeitschriften		150.000,—
12. Synode und		
Generalsynode		500.000,—
13. Sitzungen im Auftrag		
der Synode		470.000,—
14. Prüfungs- und		
Beratungskosten		250.000,—
15. Baubetreuung		150.000,—
16. Sonstige Ausgaben:		
a) Allgemeine		
Repräsentationen	100.000,—	
b) Konsultation		
EU-Büro Brüssel	200.000,—	
c) Mitgliedsbeiträge,		
Vereine	10.000,—	
d) Leasingrate Gemein-		
dezentrum Leberberg	1.850.000,—	
e) Tilgungsbeitrag Verein		
Evang. Diakonie	1.000.000,—	
f) Sonstiger Aufwand	70.000,—	
g) Beratungskosten	100.000,—	
h) Rechtskosten	100.000,—	
i) Stipendium f. Studen-		
ten aus Osteuropa	270.000,—	

j) KB-Ausgleichs-	1,200.000,—	4,900.000,—	Zuschuss zum lfd.	800.000,—	
zahlung			Betrieb		
17. Ökumene			Bruttogehalt		
a) Lutherischer	75.000,—		Mitarbeiterin	560.000,—	
Weltbund				1,360.000,—	
b) Ökumenischer	76.000,—		h) Amt f. Kirchenmusik		100.000,—
Rat der Kirchen			j) Versorgungs- und		
c) Ansparrate 10. Voll-	10.000,—		Unterstützungsverein	1,432.034,—	
versammlung LWB			k) Tage der Diakonie	47.500,—	
d) Ökumenischer Rat	9.000,—		l) Diakonische Helfer	289.750,—	
der Kirchen			m) Diakoniepreis	100.000,—	
in Österreich			n) Evangelische		
e) Konferenz Euro-	50.000,—		Militärseelsorge	142.500,—	
päischer Kirchen			o) Dienst		
f) Mitgliedschaft Leuen-	10.000,—	230.000,—	an Gehörlosen	60.800,—	
berger Gespräche			p) Campingmission	38.000,—	
18. Urlauberseelsorge		100.000,—	q) Verein EAWM	760.000,—	
19. Zuschüsse und Subventionen:			r) Evangelische Künst-		
a) Presseamt		900.000,—	ler-, Zirkus- und		
Zuschuss zum lfd.			Schaustellerseelsorge	10.000,—	
Betrieb	900.000,—		s) EDV-Dienst	400.000,—	
Bruttogehälter			t) Arbeitsgemeinschaft		
geistlicher Amtsträger	666.000,—		Evang. Missionsrat	9.500,—	
	1,566.000,—		u) Sonstige Zuschüsse	200.000,—	
b) Amt für Hörfunk		800.000,—	v) Schulung für		
und Fernsehen			KB-Beauftragte	120.000,—	3,610.084,—
Zuschuss zum lfd.			20. Bildungsaufwendungen		
Betrieb	800.000,—		a) Evangelisches		
Bruttogehälter			Predigerseminar		
geistlicher Amtsträger	910.000,—		Zuschuss zum lfd.		900.000,—
	1,710.000,—		Betrieb	900.000,—	
c) Werk für Evangeli-			Bruttogehalt		
sation und			geistlicher Amtsträger	450.000,—	
Gemeindeaufbau		923.000,—		1,350.000,—	
Zuschuss zum lfd.			b) Bildungshaus		
Betrieb	923.000,—		Deutschfeistritz		350.000,—
Bruttogehalt			Zuschuss zum lfd.		
geistlicher Amtsträger	532.000,—		Betrieb	350.000,—	
	1,455.000,—		Bruttogehalt		
d) Evangelisches			geistlicher Amtsträger	826.000,—	
Theologenheim		427.500,—		1,176.000,—	
Zuschuss zum lfd.			c) Evangelische		
Betrieb	427.500,—		Hochschulgemeinde		133.000,—
Bruttogehalt			Zuschuss zum lfd.		
geistlicher Amtsträger	526.000,—		Betrieb	133.000,—	
	953.500,—		Bruttogehalt		
e) Evangelische Jugend			geistlicher Amtsträger	525.000,—	
Österreich		1,624.761,—		658.000,—	
Zuschuss zum lfd.			d) Pastoralkolleg	90.000,—	
Betrieb	1,624.761,—		e) Lektorenausbildung	130.000,—	
Bruttogehalt			f) Pfarrertagung	170.000,—	
geistlicher Amtsträger	465.000,—		g) Evangelische		
	2,089.761,—		Frauenarbeit	1,711.900,—	
f) Diakonie Österreich		783.750,—	h) Evangelische Reli-		
Gehaltszuschuss			gionspädagogische		
Rektor	783.750,—		Akademie	1,140.000,—	
Bruttogehalt			i) Gustav-Entz-Stiftung	142.500,—	
geistlicher Amtsträger	483.000,—		j) Theologie-		
	1,266.750,—		gaststudenten	47.500,—	
g) Evangelischer			k) Schulwerk		
Flüchtlingsdienst/		800.000,—	Oberschützen	200.000,—	
Hilfswerk					

l) Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich	15.000,—	
m) Evangelisches Reli- gionspädagogisches Institut	565.250,—	
n) Evangelische Akademie in Wien	260.000,—	
o) Gefangenenhaus- seelsorge Wien	155.000,—	
p) Bildungsvorsorge	250.000,—	
q) Grundkurs Gemeindeleitung	54.000,—	4,931.150,—
21. Zuweisung zu Fonds- und Zweckvermögen		
a) Instandhaltungsfonds	1,000.000,—	
b) Dispositionsfonds- Bischof	240.000,—	
c) Religionsunterrichts- fonds für AHS, BHS und PA	237.500,—	
d) Budgetdefizite der Jahre 1997, 1998	10,168.669,87	
		<u>259,261.414,87</u>

Dr. Peter Krömer

Prof. Mag. Gerd Zetter

306. Zl. SUP 8; 8875/99 vom 8. November 1999

**Pfarrerin Mag. Roswitha Petz — Wahl zur Seniorin**

Pfarrerin Mag. Roswitha Petz wurde am 16. Oktober 1999 in St. Pölten auf der Superintendentialversammlung der Evangelischen Diözese A. B. Niederösterreich zur Seniorin von Niederösterreich gewählt.

307. Zl. GD 178; 9296/99 vom 25. November 1999

**Neue Faxnummer, E-Mail-Adresse und Homepage des Evangelischen Pfarramtes A. B. Hartberg**

Die neue Faxnummer sowie E-Mail-Adresse und Homepage des Evangelischen Pfarramtes A. B. Hartberg, Martin-Luther-Platz 2, 8230 Hartberg, lauten:

Fax (03332) 623 71

E-Mail: [evang-hartberg@gmx.at](mailto:evang-hartberg@gmx.at)

Internet: <http://come.to/evang-hartberg>

308. Zl. VER 11; 9301/99 vom 25. November 1999

**Änderung der Anschrift, Telefon- und Faxnummer des Evangelischen Diakonievereines Burgenland**

Die neue Anschrift, Telefon- und Faxnummer des Evangelischen Diakonievereines Burgenland lauten:

Evangelischer Diakonieverein Burgenland

Kirchengasse 10, 7423 Pinkafeld

Tel. (03357) 424 36-29

Fax (03357) 424 36-20

309. Zl. GD 133; 9360/99 vom 29. November 1999

**Faxnummer und E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Eferding**

Die Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Eferding, Schaumburger Straße 17, 4070 Eferding, lautet:

Fax (07272) 22 54-20

E-Mail: [h.hubmer@mail.asn.-linz.ac.at](mailto:h.hubmer@mail.asn.-linz.ac.at)

310. Zl. GD 186; 9429/99 vom 30. November 1999

**Änderung der Telefon- bzw. Faxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche**

Die neue Telefon- bzw. Faxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche, Martin-Luther-Platz 1, 6020 Innsbruck, lautet:

Tel.: (0512) 58 84 71

Kirchenbeitragsstelle: (0512) 58 84 71-15

Fax: (0512) 58 84 71-20

311. Zl. GD 375; 9578/99 vom 6. Dezember 1999

**E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Ternitz**

Die E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Ternitz, Dammstraße 22, 2630 Ternitz, lautet:

E-Mail: [ternitz@evang.at](mailto:ternitz@evang.at)

312. Zl. GD 176; 9601/99 vom 7. Dezember 1999

**E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Hallstatt**

Die E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Hallstatt, Oberer Marktplatz 167, 4830 Hallstatt, lautet:

E-Mail: [hallstatt@evang.at](mailto:hallstatt@evang.at)

313. Zl. GD 286; 9602/99 vom 7. Dezember 1999

**E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Steyr**

Die E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. B. Steyr, Bahnhofstraße 20, 4400 Steyr, lautet:

E-Mail: [ev.pfarre.steyr@ris.at](mailto:ev.pfarre.steyr@ris.at)

## Kirchengesetz H. B.

314. Zl. HB 01; 9597/99 vom 7. Dezember 1999

### Kirchenverfassung

Die Synode H. B. hat am 8. November 1999 gleichlautend mit der Synode A. B. beschlossen (einstimmig).

#### I.

Kirchenverfassung: § 196 (2), § 196 (4), § 199 (4), § 200.  
Geschäftsordnung der Generalsynode: § 13 (4), § 17 (9).

#### II.

Diese Beschlüsse treten sofort in Kraft.

HR Mag. Peter Karner  
Landessuperintendent

Mag. Richard Schreiber  
Oberkirchenrat

Die Synode H. B. hat am 8. November 1999 gemäß § 196 (4) beschlossen, § 10 KV durch Absatz 3 und 4 zu ergänzen.

#### § 10 KV

(3) In der Kirche H. B. sind die Pfarrgemeinden und ihre Organe in allen dienstlichen Angelegenheiten an den Oberkirchenrat H. B. gewiesen. Ein direkter dienstlicher Verkehr zwischen ihnen und dem Oberkirchenrat A. u. H. B. bzw. dem Oberkirchenrat A. B. ist nach beiden Richtungen nicht zulässig, sofern nicht durch ein Kirchengesetz andere Regelungen getroffen sind.

(4) Dies gilt auch für den dienstlichen Verkehr mit den kirchlichen Stellen des Auslands.

Die Synode H. B. hat am 8. November 1999 gemäß § 196 (4) folgende Änderungen der Kirchenverfassung beschlossen:

§ 161 (1) 2. wird folgendermaßen geändert:

2. in der Synode A. B. die Wahl des Bischofs, des Landeskirchenkurators und seines Stellvertreters und der Oberkirchenräte A. B.; in der Synode H. B. die Wahl des Landessuperintendenten;

§ 161 (1) wird durch Ziffer 3 a und (2) 1–4 ergänzt.

3 a. in der Synode H. B. die Wahl der sieben Mitglieder der Synode H. B. in der Generalsynode.

(2) Zum Wirkungsbereich der Synode H. B. gehört ferner

1. auf Grund eines vom Landessuperintendenten erstatteten Berichtes die Beratung über den Zustand und die Bedürfnisse der Pfarrgemeinden der Kirche H. B., besonders in Beziehung auf Gottesdienst, Weltmission und Ökumene, Kirchenzucht, Schulwesen, Jugendarbeit, Diakonie und soziale Verantwortung, Öffentlichkeitsarbeit und kulturelle Bildungsarbeit, Aktivitäten und die Sorge für Vertiefung und Ausbau des kirchlichen Lebens in den Gemeinden;

2. die Stellungnahme zu Vorlagen des Oberkirchenrates H. B. und die Beschlussfassung über Anträge der Presbyterien sowie Anträge aus der Mitte der Synode H. B., falls sie von mindestens drei anwesenden Mitgliedern unterstützt werden;

3. die Beratung über Angelegenheiten der Kirchenverfassung und über Beschwerden wegen Verletzung der der Kirche und ihren Gliedern gewährleisteten Rechte.

4. Die sonstigen Rechte und Pflichten der Synode H. B. werden durch die einschlägigen Bestimmungen dieser Kirchenverfassung geregelt.

§ 169 (2) wird durch einen 2. Satz ergänzt:

Einer dieser weltlichen Mitglieder des Synodalausschusses H. B. soll über Qualifikation und Erfahrung in wirtschaftlichen Belangen verfügen (Amtstitel „Synodalkurator“), das andere Mitglied über solche juristischer Art.

§ 190 wird durch die Absätze (9) und (10) ergänzt:

#### § 190

(9) Die Mitglieder des Oberkirchenrates H. B. führen ihr Amt bis zum Amtsantritt der Neugewählten.

(10) Die Mitglieder des Oberkirchenrates H. B. üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Ein neuer § 190 a hat zu lauten:

#### § 190 a

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. vertritt die Evangelische Kirche H. B. in Österreich nach außen und hat über die Beachtung und richtige Anwendung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, Verordnungen und Erlasse sowie der staatlichen Rechtsvorschriften innerhalb der Kirche H. B. zu wachen.

(2) Zum Wirkungsbereich des Oberkirchenrates H. B. gehört insbesondere:

1. die Erlassung von Verordnungen zur Vollziehung von Kirchengesetzen und der sonst von der Synode H. B. gefassten Beschlüsse sowie die Überwachung ihrer Beachtung;

2. die Wahrung der Rechte der Kirche H. B. nach außen und des Friedens im Inneren;

2 a. die Aufsicht über das geistliche Leben in den Gemeinden, die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes, über die Sakramentsverwaltung und Einhaltung der liturgischen Ordnung der Kirche, die Verwendung der zugelassenen Lehrbücher und Gesangbücher sowie die Wahrung der bekenntnisgemäßen Grundlage der Kirche;

3. die Betreuung der Studierenden, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich zu treten;

3 a. mit Ermächtigung durch den Synodalausschuss H. B. der Abschluss von Kollektivverträgen mit freiwilligen Berufsvereinigungen zur Regelung von Leistungen an Dienstnehmer der Evangelischen Kirche H. B.;

4. die Entscheidung über die Errichtung und Auflösung von Pfarrgemeinden und Tochtergemeinden sowie die Genehmigung der Errichtung und Auflassung von Schulen oder einzelnen Schulklassen sowie von Erziehungs- und Fürsorgeanstalten;

5. mit Zustimmung des Synodalausschusses H. B. die Aufstellung von Geschäftsordnungen für den Oberkirchenrat H. B., für die Kirchenkanzlei H. B. und die übrigen Amtsstellen;

6. die Aufstellung einer allgemeinen Verwaltungsordnung für kirchliches Vermögen jeder Art sowie von Richtlinien für das Rechnungswesen der kirchlichen Stellen;

7. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Kirche H. B. gemäß den nach § 161 Abs. 1 Z. 12 erlassenen Richtlinien. Soweit es sich um Vermögen der Kirche H. B. handelt, ist zur Beschlussfassung hierüber der Synodalausschuss H. B. berufen;

8. die oberste Aufsicht über die Einhebung von Kirchenbeiträgen;

9. die Verwaltung von Anstalts- und Zweckvermögen, die entweder der Kirche H. B. gehören oder dem Oberkirchenrat H. B. für besondere Kirchen- und Schulzwecke übertragen sind;

10. die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden;

11. die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung der Stiftungen und Zweckvermögen der Kirche H. B.;

12. die Empfehlung von Kirchenkollekten;

13. die Beaufsichtigung der Werke der Kirche H. B. und die Förderung der Zusammenarbeit der übrigen Werke;

14. die letztinstanzliche Entscheidung in allen Verwaltungsangelegenheiten der Kirche H. B., soweit sie dem Oberkirchenrat H. B. in dieser Kirchenverfassung ausdrücklich zugewiesen sind;

15. das Einschreiten gegen Presbyterien und Gemeindevertretungen (§§ 71 und 93);

16. die Verhandlung und Schlichtung von Streitfällen zwischen Pfarrern, Lehrern, Presbyterien und Gemeindevertretungen untereinander oder mit einzelnen Gemeindegliedern;

17. die Behandlung der die Kirchenzucht betreffenden Angelegenheiten;

18. die Genehmigung von Vereinbarungen mit neben- und hauptamtlichen Mitarbeitern der Gemeinden;

19. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgesellschaften, Kirchenbünden und Vereinigungen von Kirchen mit Zustimmung des Synodalausschusses H. B.;

20. die Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung mit Zustimmung des Synodalausschusses H. B. in Angelegenheiten, die sonst der Synode H. B. vorbehalten sind, wenn sie ohne Gefährdung oder Schädigung des Wohles der Kirche H. B. oder ihrer Mitglieder nicht bis zum Zusammentritt der Synode H. B. aufgeschoben werden können. Solche Verfügungen sind bei der nächsten Tagung (Session) der Synode H. B. zur Genehmigung vorzulegen; erhalten sie diese Genehmigung nicht, so treten sie außer Kraft;

(3) Hinsichtlich der Synode H. B. obliegen dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. folgende Aufgaben:

1. die Vorbereitung der Synode H. B., insbesondere durch Ausarbeitung eigener Anträge und Gesetzentwürfe und allenfalls durch Bearbeitung der von den Presbyterien eingebrachten Anträge sowie deren Vorlage an die Synode H. B.;

2. die Einberufung der Synode H. B.;

3. die Berichterstattung über den Zustand der Kirche und die wichtigsten Ereignisse seit der letzten Synode H. B. sowie über die Vollziehung ihrer Beschlüsse;

4. die Erteilung aller von der Synode H. B. gewünschten Auskünfte und die Vorlage der erforderlichen Geschäftsstücke.

(4) Die sonstigen Rechte und Pflichten des Oberkirchenrates H. B. werden durch die einschlägigen Bestimmungen dieser Kirchenverfassung geregelt.

#### *§ 191 bekommt einen neuen Absatz 1:*

(1) Dem Landessuperintendenten obliegt die geistliche Leitung der Evangelischen Kirche H. B. nach Maßgabe dieser Verfassung und künftiger Kirchengesetze.

*Der alte Abs. 1 wird zu Abs. 2, der alte Abs. 2 wird zu Abs. 3.*

*Ein neuer Abs. 2 a hat zu lauten:*

(2 a) Es obliegt ihm die Verpflichtung, die Stimme der Evangelischen Kirche H. B. in der Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen.

*Ein neuer Abs. 8 hat zu lauten:*

(8) Das Amt des Landessuperintendenten wird nebenamtlich ausgeübt.

*Ein neuer § 191 a hat zu lauten:*

#### **§ 191 a**

(1) Zum Wirkungsbereich des Landessuperintendenten gehört außer den in anderen Bestimmungen angeführten Rechten und Pflichten insbesondere:

1. die Aufsicht über die Amtsführung der kirchlichen Amtsträger und die Förderung des kirchlichen Lebens der Gemeinden;

2. die Obsorge für die wissenschaftliche und berufliche Fortbildung der Pfarrer;

3. die Betreuung der Studierenden, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich zu treten;

4. die Vorbereitung und Leitung der Pfarrkonferenzen;

5. die Aufsicht und nötigenfalls die Entscheidung in Fragen der zweckmäßigen und gerechten Verteilung des Dienstes, insbesondere die Verteilung der Religionsunterrichtsstunden, unter mehreren Geistlichen einer Pfarrgemeinde;

6. der brüderliche Ausgleich bei Unstimmigkeiten zwischen kirchlichen Amtsträgern untereinander und anderen Gemeindegliedern;

7. die Erteilung der Erlaubnis zur Wortverkündigung und Sakramentsspendung (*licentia concionandi*) an ausgebildete Theologen, die nicht in die Liste der zum Pfarramt Befähigten eingetragen sind;

8. die Ordination und die Amtseinführung der Pfarrer und Pfarrvikare;

9. die Beurlaubung der Geistlichen und die Vorsorge für die Führung des Pfarramtes während des Urlaubs oder der Krankheit eines Pfarrers oder während der Erledigung einer Pfarrstelle;

10. die Bestätigung der Lehrer an evangelischen Pflichtschulen sowie der Leiter von Erziehungs- und Fürsorgeanstalten der Pfarrgemeinden;

11. die Oberaufsicht über sämtliche evangelische Schulen sowie über den Religionsunterricht an sämtlichen Schulen in der Kirche H. B.; die unmittelbare Aufsicht an mittleren und höheren Schulen üben in seinem Auftrag Fachinspektoren aus;

12. die Wahrung der der Kirche und ihren Gliedern gewährleisteten Rechte innerhalb seines Wirkungskreises und die Erhaltung des Friedens unter den Gemeinden der Kirche H. B.

*§ 192 (3) hat zu lauten:*

(3) Die Einführung des zum Landessuperintendenten Gewählten in sein Amt und die Abnahme des Amtsgelöbnisses ist durch den Vorsitzenden der Synode H. B., bei dessen Verhinderung durch den Vorsitzenden des Oberkirchenrates H. B. durchzuführen.

*§ 194 (1) hat zu lauten:*

#### § 194

(1) 1. Im Falle seiner Verhinderung wird der Landessuperintendent entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates H. B. durch ein geistliches Mitglied des Oberkirchenrates H. B. vertreten.

2. Der Landessuperintendent ist berechtigt, sich im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern in geistlichen Angelegenheiten durch einen anderen Pfarrer der Kirche H. B. vertreten zu lassen.

3. In allen übrigen Angelegenheiten wird der Landessuperintendent von den weltlichen Mitgliedern des Oberkirchenrates H. B. vertreten bzw. im Einvernehmen mit ihnen von den weltlichen Mitgliedern der Synode H. B. und in besonders begründeten Fällen von jedem Mitglied der Evangelischen Kirche H. B.

§ 194 (2) bleibt in der ursprünglichen Fassung.

## Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

315. Zl. HB 1; 9832/99 vom 14. Dezember 1999

### **Kirchenverfassung, Änderung mit Verfügung mit einstweiliger Geltung**

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat am 10. Dezember 1999 nachfolgende Verfügung mit einstweiliger Geltung erlassen mit der Bestimmungen der Kirchenverfassung geändert werden:

#### I.

*§ 169 (2) soll lauten:*

Einer dieser weltlichen Mitglieder des Oberkirchenrates H. B. soll über Qualifikation und Erfahrung in wirtschaftlichen Belangen verfügen, das andere über solche juristischer Art.

*§ 203 (1):*

Z. 5 ein weltliches Mitglied des Oberkirchenrates H. B., bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

*§ 190 a (2):*

Z. 21 die Wahl eines weltlichen Mitglieds und dessen Stellvertreters für den Oberkirchenrat A. u. H. B.

*§ 190 (2):*

Z. 3 die weltlichen Mitglieder des Synodalausschusses H. B.; sie führen die Amtsbezeichnung Oberkirchenrat.

(2 a) Dem Oberkirchenrat H. B. darf nicht angehören wer Vorsitzender oder Stellvertreter des Vorsitzenden der Synode H. B. ist.

#### II.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

316. Zl. HB 1; 9824/99 vom 14. Dezember 1999

### **Kirchenverfassung, Ergänzung mit Verfügung mit einstweiliger Geltung**

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat am 10. Dezember 1999 nachfolgende Verfügung mit einstweiliger Geltung erlassen mit der die Kirchenverfassung ergänzt wird:

#### I.

*Ein neuer Abs. 3 des § 194 a der Kirchenverfassung lautet:*

(3) In der Kirchenkanzlei H. B. ist die Stelle einer Kirchenrätin bzw. eines Kirchenrates für die Leitung des Finanz- und Wirtschaftswesens der Kirche H. B. einzurichten.

*Abs. 3 wird Abs. 4 und lautet:*

Weitere Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Kirchenkanzlei H. B. werden auf Grund eines vom Synodalausschuss H. B. zu genehmigenden Stellenplanes vom Evangelischen Oberkirchenrat H. B. eingestellt.

*Ein neuer § 194 b der Kirchenverfassung lautet:*

(1) Die Kirchenrätin bzw. der Kirchenrat muss in wirtschaftlichen und steuerlichen Belangen ausgebildet sein und über einschlägige Berufserfahrung verfügen.

(2) Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuss H. B.

(3) Die besonderen Aufgaben der Kirchenrätin bzw. des Kirchenrates werden in der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates H. B. geregelt.

#### II.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

# Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

317. Zl. HB 1; 9828/99 vom 14. Dezember 1999

## Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates H. B. am 10. Dezember 1999 novelliert:

### I.

§ 5:

(1) Die Kirchenrätin bzw. der Kirchenrat leitet die kirchliche Verwaltung gemäß § 17 (2) Z. 2, 3, 5 und 10.

(2) Die Kirchenrätin bereitet die in ihren Aufgabenbereich fallenden Entscheidungen des Kollegiums vor und führt sie durch. In allen Angelegenheiten, die ihren/seinen Aufgabenbereich betreffen, ist sie/er zu hören.

(3) Geschäftsfälle, die nach innerkirchlich geltenden Rechtsvorschriften durchzuführen bzw. zu entscheiden sind, ohne dass dabei ein Ermessensspielraum gegeben ist, können mit Beschluss des Kollegiums generell oder für den Einzelfall der Kirchenrätin/dem Kirchenrat zur Entscheidung und zur Durchführung übertragen werden.

(4) Der Dienstvorgesetzte der Kirchenrätin/des Kirchenrates ist der Vorsitzende des Oberkirchenrates H. B.

### § 5 a: Die Evangelische Kirchenkanzlei H. B.

(1 a) Die Kirchenkanzlei wird von der Kirchenrätin/dem Kirchenrat geleitet. Sie/er ist für alle Mitarbeiter/innen der Kirchenkanzlei H. B. weisungsbefugte Dienstvorgesetzte.

(3) . . . bleibt gleich.

### § 17: Allgemeine Verwaltung

(2)

Z. 4. Mitarbeit an kirchlichen Gesetzesentwürfen und Verordnungen;

Z. 4 a. Kundmachungen und Vorbereitung der Tagungen der Synode H. B. sowie Erledigung von deren Beschlüssen bzw. des Protokolls.

(3)

1. Die Sachgebiete des Abs. 2 Z. 1 bearbeitet der Vorsitzende des Oberkirchenrates H. B. gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Rechts- und Verfassungsausschusses H. B.;

2. Abs. 2 Z. 2 und 10 bearbeitet der Vorsitzende des Oberkirchenrates H. B. gemeinsam mit einem weltlichen Oberkirchenrat, der über Qualifikationen und Erfahrung in wirtschaftlichen Belangen verfügt, soweit diese Aufgaben nicht der Kirchenrätin/dem Kirchenrat übertragen worden sind;

3. Abs. 2 Z. 3 und 5 bearbeitet die Kirchenrätin/der Kirchenrat;

4. Abs. 2 Z. 4 bearbeitet der Vorsitzende des Oberkirchenrates H. B. gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Rechts- und Verfassungsausschusses H. B.;

5. Abs. 2 Z. 4 a bearbeitet der Vorsitzende des Oberkirchenrates H. B. gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Synode H. B.;

6. Abs. 2 Z. 6, 8 und 9 bearbeitet der Vorsitzende des Oberkirchenrates H. B.;

7. Abs. 2 Z. 7 bearbeitet ein Mitglied des Oberkirchenrates H. B. gemäß § 15 (2).

### II.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

318. Zl. HB 1; 9829/99 vom 14. Dezember 1999

## Geschäftsordnung der Kirchenkanzlei H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat die Geschäftsordnung der Kirchenkanzlei H. B. novelliert:

### I.

§ 2:

(1) Der gemäß § 194 b zu bestellenden Kirchenrätin bzw. dem Kirchenrat obliegt die Leitung der Kirchenkanzlei H. B. Sie/er hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäfte der Kirchenkanzlei H. B. zu sorgen.

(2) Das für die Kirchenkanzlei H. B. zuständige Mitglied des Oberkirchenrates H. B. ist der Vorsitzende des Oberkirchenrates H. B., bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(3) Die Kirchenrätin bzw. der Kirchenrat ist für alle Mitarbeiter/innen der Kirchenkanzlei H. B. weisungsbefugte Dienstvorgesetzte.

### II.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

319. Zl. HB 1; 9827/99 vom 14. Dezember 1999

## Errichtung der Stelle einer Kirchenrätin

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat am 10. Dezember 1999 gemäß §§ 194 a (3) und 194 b die Stelle einer Kirchenrätin für die Leitung des Finanz- und Wirtschaftswesens der Kirche H. B. eingerichtet und auf diese Stelle die bisherige Leiterin der Kirchenkanzlei H. B., Tina Schönhammer, berufen.

320. Zl. HB 1; 9842/99 vom 15. Dezember 1999

## Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2000

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 1999 nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses H. B. den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 2000 beschlossen:

Aufwendungen	S	S
Personalaufwand		
Pfarrer	5,027.500,—	
Pensionen	2,289.500,—	
Pensionen Witwen	1,399.400,—	
Dienstgeberbeiträge	854.100,—	

Zusatzkrankenfürsorge	95.400,—	
Pensionsbeiträge	145.500,—	
Pensionsbeiträge „PI“	307.500,—	
Gehälter Angestellte	1.296.700,—	
Zusatzpensionen	170.000,—	11,585.600,—
Zuweisung an diverse Fonds und Rücklagen		1,770.000,—
Kosten der Kirchenleitung		274.200,—
Kosten der Kirchenkanzlei		303.700,—
Anteilige Kosten Landeskirche		656.718,—
Diverse Kosten		1,330.000,—
Reformiertes Kirchenblatt, Reformierte Schriften		800.000,—
		<b>16,720.218,—</b>
Erträge		S
Gemeindequoten	8,247.024,—	
Bundeszuschuss	1,793.033,—	
Zweckgebundene Erträge (Pensionsfonds)	2,345.500,—	
Sonstige Einnahmen	2,353.600,—	
Religionsunterricht	1,250.000,—	
Reformiertes Kirchenblatt, Reformierte Schriften		730.000,—
Gebarungsabgang		1.061,—
		<b>16,720.218,—</b>

321. Zl. HB 1; 9841/99 vom 15. Dezember 1999

### Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2000

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. bringt auf Grund der Verordnung vom 30. September 1994, Zl. 3296/94 (ABl. Nr. 191/94) nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses H. B. folgende Gemeindequoten zur Vorschreibung:

	p. a. S	p. m. S
Wien-Innere Stadt	1,565.304,—	130.442,—
Wien-Süd	733.596,—	61.133,—
Wien-West	690.588,—	57.549,—
Oberwart	1,620.936,—	135.078,—
Linz	335.772,—	27.981,—
Bregenz	1,512.840,—	126.070,—
Dornbirn	756.804,—	63.067,—
Feldkirch	716.916,—	59.743,—
Bludenz	314.268,—	26.189,—
	<b>8,247.024,—</b>	<b>687.252,—</b>

Die Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 2000 und sind regelmäßig von den Pfarrgemeinden spätestens bis Mitte des laufenden Monats an den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. abzuführen.

Komm.-Rat Franz Peter Ovesny  
(Oberkirchenrat)

HR Mag. Peter Karner  
(Landessuperintendent)

Komm.-Rat Franz Peter Ovesny  
(Oberkirchenrat)

HR Mag. Peter Karner  
(Landessuperintendent)

## Motivenberichte

### Kirchenverfassung

Bisher wurden Rechte und Pflichten von H.-B.-Vertretungskörpern durch Analogien zu A.-B.-Vertretungskörpern „beschrieben“. Diskrepanzen sollten durch das Wörtchen „sinngemäß“ beseitigt werden. Dabei blieb es dem reformierten Benützer der KV vorbehalten, den H.-B.-Gesetzestext per analogiam selbst zu erschließen. Das soll nun beseitigt werden. Und zwar nicht nur, um Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, sondern auch um zu verhindern, dass H.-B.-Gesetze dadurch verändert werden, dass die Kirche A. B. ihre gesetzlichen Bestimmungen auf der Ebene der Superintendenz und der Gesamtkirche A. B. ändert. Rechte und Pflichten der H.-B.-Vertretungskörper sollen in Zukunft bei diesen expressis verbis angeführt werden. Es handelt sich dabei um folgende Paragraphen:

§ 161 (1) 15. zum Wirkungskreis der Synode H. B. gehören ferner sinngemäß die in § 138 Abs. 1 Z. 1 bis 5 den Superintendentenversammlungen A. B. übertragenen Rechte und Pflichten.

§ 171 (8) Zum Wirkungskreis des Synodalausschusses H. B. gehört sinngemäß auch der Wirkungskreis des Superintendentenversammlungen gemäß § 147 Abschn. a) Z. 1 bis 9.

§ 190 (6) Der Wirkungskreis des Oberkirchenrates H. B. wird sinngemäß durch § 174 bestimmt.

§ 191 (3) Zum Wirkungskreis des Landessuperintendenten H. B. gehört sinngemäß auch der Wirkungskreis

des Superintendenten A. B. gemäß § 151 Abs. 1 mit Ausnahme der Ziffern 3 und 12.

Diese vier Paragraphen sind zu streichen.

Bei der Sanierung ist zu beachten:

1. Die Analogie Synode H. B. und Superintendentenversammlung A. B. ist richtig.

2. Die Analogie zum Superintendentenausschuss A. B. ist nicht der Synodalausschuss H. B., sondern der OKR H. B. Die Analogie besteht zwischen dem Synodalausschuss A. B. und dem Synodalausschuss H. B.

3. Bei der Neufassung des OKR H. B. ist also der OKR A. B. und der Superintendentenausschuss A. B. zu berücksichtigen.

4. Die bisherige Analogie Landessuperintendent — Superintendent berücksichtigt nicht, ob es nicht auch eine Analogie Landessuperintendent — Bischof geben müsste, wobei es sich natürlich nicht um bischöfliche Funktionen handeln darf.

### Neuregelung der Zusammensetzung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

Auf Grund der ausführlichen Debatte in der 2. Session der 14. Synode H. B. in Bregenz, 9. November 1999, schließt nunmehr der Evangelische Oberkirchenrat H. B. die Strukturreform, deren Vorarbeiten in der Synodalperiode der 13. Synode H. B. geleistet worden sind, ab.

Gemäß der KV 1949 besteht der Oberkirchenrat H. B. aus dem Landessuperintendenten und der vier (seit 1969 fünf) Mitgliedern des Synodalausschusses H. B. da wegen der personellen Ressourcen der Synode H. B. die Einrichtung eines echten Synodalausschusses H. B. — als echtes Gegenüber zum Oberkirchenrat H. B., analog zur Struktur der Kirche A. B. — nicht realistisch ist, wird eine Symmetrie zwischen dem Oberkirchenrat H. B. und dem Synodalausschuss H. B. hergestellt:

a) Dem Oberkirchenrat H. B. gehören je zwei geistliche und zwei weltliche Mitglieder des Synodalausschusses H. B. und der Landessuperintendent an.

b) Dem Synodalausschuss H. B. gehören je zwei geistliche und zwei weltliche Mitglieder des Synodalausschusses und der Vorsitzende der Synode H. B. an.

In beiden Vertretungskörpern ist somit — wie in der KV 1949 — keine Stimmgleichheit mehr möglich.

Analog zur Kirche A. B., entsprechend der Gleichberechtigung der Laien in kirchlichen Ämtern (Grundsatzklärung 1996/8) wird auch für die weltlichen Mitglieder des Oberkirchenrates H. B. der Titel „Oberkirchenrat“ eingeführt.

Das Amt des Synodalkurators wie es noch 1973 bis 1998 ausgeübt werden konnte, wurde auf Beschluss der Synode H. B. 1998 in das Vorsitzendenamt (Synode H. B., Synodalausschuss H. B., stellvertretender Vorsitz der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse) und in das eines weltlichen Mitglieds des Oberkirchenrates H. B. für wirtschaftliche Angelegenheiten geteilt. Da die leitende Verantwortung für das kirchliche Finanz- und Wirtschaftswesens ebenfalls ausgegliedert worden ist, wurde der Amtstitel „Synodalkurator“ konsequenterweise auch in § 169 (2) gestrichen.

### Neuregelung des Finanz- und Wirtschaftswesens der Evangelischen Kirche H. B.

Die Entwicklung der Verwaltung des kirchlichen Finanzwesens und der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich in den letzten zehn Jahren hat gezeigt, dass dieser große Verantwortungsbereich nicht mehr von ehrenamtlichen Amtsträgern wahrgenommen werden kann. Die grundsätzliche Weichenstellung, um dieser neuen Situation der kirchlichen Finanzverwaltung entsprechen zu können, wurde bereits von Synodalkurator Dr. Norman Uibeisen durchgeführt. Die notwendigen Beschlüsse hat die Synode H. B. 1997 und 1998 gefasst.

Analog zur Evangelischen Kirche A. B. hat der Evangelische Oberkirchenrat H. B. das Amt einer Kirchenrätin bzw. eines Kirchenrates eingerichtet, um dem längst gegebenen Zustand der kirchlichen Verwaltung bzw. Finanzverwaltung gerecht zu werden. Zum selbstständigen Arbeitsbereich der Kirchenrätin Tina Schönhammer gehört u. a. die Erstellung des Jahresabschlusses und des Budgets, die Berechnung der Quoten und die Betreuung der Arbeit des Finanzausschusses H. B., die Erledigung des „einheitlichen Dienstverhältnisses“ und des neuen Pensionssystems/Pensionsinstitut (PI), die Teilnahme an den Kollektivvertragsverhandlungen für die geistlichen Amtsträger und an den Verhandlungen zur Dienstnehmerordnung für die weltlichen Dienstnehmer(innen) der Kirche H. B. sowie die ständige Finanzberatung des Oberkirchenrates H. B.

## Kirchliche Mitteilungen

Nach zwölf Jahren Amtszeit hat

### **Superintendent Prof. Mag. Ernst-Christian Gerhold**

mit Wirkung vom 31. August 1999 sein Amt als Superintendent der Diözese Steiermark an Herrn Pfarrer Mag. Hermann Miklas übergeben.

Ernst-Christian Gerhold wurde als drittes Kind des evangelischen Pfarrers Dr. Gerhard Gerhold und seiner Ehefrau Thea am 3. September 1942 in Linz geboren. 1946 übersiedelte er mit seinen Eltern von Linz nach Thening, wo sein Vater die dortige Pfarrstelle übernahm. In der evangelischen Toleranzgemeinde Thening verbrachte Ernst-Christian Gerhold seine Kindheit. Das rege Glaubensleben und die Prägung dieser Gemeinde übten einen tiefen Einfluss auf ihn aus. In das Humanistische Gymnasium in Linz trat er im Jahre 1952 ein und nach dem Umzug seiner Familie von Thening nach Graz besuchte er die Oberstufe des Akademischen Gymnasiums in Graz und maturierte am 28. Juni 1960.

Nach seiner Schulzeit leistete Ernst-Christian Gerhold seinen ordentlichen Präsenzdienst für zwölf Monate und begann am 10. Oktober 1961 an der Evangelisch-theologischen Fakultät in Wien mit dem Theologiestudium. Im fünften Semester erhielt er vom Ökumenischen Rat der Kirchen ein Stipendium nach Berlin, wo er im Wintersemester 1963/64 und im Sommersemester 1964 an der

kirchlichen Hochschule studierte. Diese zwei Semester waren sehr entscheidend für ihn, nicht nur wegen der zahlreichen theologischen Impulse, die er dort empfing, sondern auch wegen der Konfrontation mit der überaus experimentierfreudigen Brandenburgischen Kirche in Westberlin und ihrem Gegenstück in Ostberlin. Zum Wintersemester 1964/65 kehrte er nach Wien zurück und legte im Sommersemester 1965 den ersten Teil des Examens pro candidatura ab und bestand am 30. Juni 1966 den zweiten Teil des Examens pro candidatura.

Am 28. Juli 1966 schloss er die Ehe mit der Musikstudentin und Klavierpädagogin Monika, geborene Garside, in Graz.

Mit Wirkung vom 1. September 1966 wurde Mag. Ernst-Christian Gerhold als Lehrvikar Herr Pfarrer Roser der Evangelischen Pfarrgemeinde Bruck an der Mur zugeteilt. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Examens pro ministerio am 4. Juli 1968 wurde er am 30. Juni 1968 in der Evangelischen Pfarrgemeinde Bruck an der Mur durch Superintendent Leopold Achberger ordiniert.

Er bewarb sich danach um die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, Heilandskirche. Mit Wirkung vom 1. September 1968 wurde er in dieses Amt bestellt. Dieser Aufgabe widmete er sich mit großem Nachdruck, mit steter Erweiterung seiner Sachkenntnis und mit großer Liebe zu den

Schülern und dem Gegenstand. Pfarrer Ernst-Christian Gerhold betrieb daneben ganz besonders den Aufbau des Kindergottesdienstes in Graz, was dazu führte, dass er zum Leiter der evangelischen Kindergottesdienstarbeit für ganz Österreich wurde, in dieser Eigenschaft auch Verbindung mit der Schweiz aufnahm und die Zusammenarbeit mit Schweizer Kindergottesdienststellen fortsetzte und intensivierte.

Von der Superintendentenz Steiermark wurde er als Delegierter in den „Interkonfessionellen Arbeitskreis Steiermark“ entsandt.

Seine Bemühungen um die Ökumene führten dazu, dass er als Vertreter der Steiermark in die „Gemischt katholisch-evangelische Kommission“ berufen wurde.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat auf seiner Sitzung am 29. September 1976 Professor Ernst-Christian Gerhold für den am 31. August 1976 aus seiner Tätigkeit als Fachinspektor ausgeschiedenen Hofrat Dr. Paul Wesener zum Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für den Bereich der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark und Burgenland bestellt. In dieser Tätigkeit bemühte er sich, auf Fortbildungstagungen und in persönlichen Beratungsgesprächen die neuen fachdidaktischen Erkenntnisse von der Curriculumtheorie bis zum projektorientierten Religionsunterricht an die Kolleginnen und Kollegen weiterzugeben. Im Jahre 1979 wurde er neben seinem Fachinspektorat auch auf die Stelle eines Schulumtsleiters in der Superintendentur berufen.

Auf Grund des großen Vertrauens und der allgemeinen Wertschätzung, die er sich in der gesamten Steiermark erworben hatte, wurde er auf der Superintendentenversammlung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark am 20. September 1987 mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit zum Superintendenten der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark gewählt und mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 bestellt. Mit großem Nachdruck und fruchtbarer Wirkung hat er seitdem innerkirchlich die Ziele des Gemeindeaufbaus und der Gemeindeerneuerung angestrebt. Andere seiner Bestrebungen richteten sich auf die Wahrnehmung der öffentlichen Verantwortung der evangelischen Kirche in Österreich, wieder in Zusammenarbeit mit anderen Kirchen auf dem Gebiet des konziliaren Prozesses für „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“.

Die unmittelbare Nachbarschaft zum ehemaligen Jugoslawien führte Superintendent Gerhold dazu, die Gemeinden in der Steiermark zu einem sehr bedeutenden Beitrag zur Lösung der Flüchtlingsproblematik zu ermuntern und zu stärken, ebenso wie er um die Knüpfung von Kontakten zu evangelischen Kirchen der Nachbarländer bedacht war.

In den letzten Jahren hat der Superintendent der Steiermark einen Großteil seiner Kraft den Strukturüberlegungen gewidmet, die ihn mit den steirischen Pfarrgemeinden in intensive Gespräche über das Wesen der kirchlichen Arbeit und mögliche Veränderungen geführt hat.

Im ursprünglichen Sinn des Wortes ökumenisch, nämlich „weltumspannend“, arbeitete Superintendent Gerhold seit Jahren durch die Vertretung unserer Kirche beim Lutherischen Weltbund, in dessen Rat er im Jahr 1997 in Hongkong gewählt wurde.

Mit dem Schuljahr 1999/2000 ist Prof. Mag. Ernst-Christian Gerhold wieder voll in den Dienst eines Religionslehrers an höheren Schulen in Graz zurückgekehrt und

steht damit weiter in der Arbeit, die der Zukunft unserer evangelischen Kirche dient.

Die ganze Evangelische Kirche dankt Herrn Prof. Mag. Ernst-Christian Gerhold für seinen unermüdlichen, brüderlichen, hilfsbereiten, gesegneten Dienst, den er nun in der Schule fortsetzt, und wünscht ihm Gottes Begleitung.

(Zl. P 1182; 3310/99 vom 19. April 1999.)



Der Herr über Leben und Tod hat unseren Bruder, Herrn

**Pfarrer i. R. Ulrich HERKENRATH**

am 9. November 1999 im Alter von 74 Jahren zu sich in die Ewigkeit berufen.

Ulrich Herkenrath ist am 12. Jänner 1925 in Wuppertal-Barmen geboren. Von Ostern 1931 bis Ostern 1935 besuchte er die Volksschule, anschließend bis Ostern 1943 das städtische Wilhelm-Dörpfeld-Gymnasium in Wuppertal-Elberfeld und schloss das Gymnasium mit der Matura ab. Im Jahre 1943 wurde er zum Wehrdienst eingezogen und im August 1944 in der Normandie gefangengenommen. Ulrich Herkenrath begann im Frühjahr 1947 im Studienlager Norton-Coup das Theologiestudium. Von der Kriegsgefangenschaft wurde er im November 1947 entlassen und trat in die Evangelische Schule in Wuppertal ein. Vom Sommer 1948 an studierte Ulrich Herkenrath vier Semester in Mainz und bis Ende Feber 1951 an der Theologischen Hochschule zu Bethel.

Die erste theologische Prüfung legte er im Jahr 1953 ab. Mit 1. Mai 1953 wurde er Herrm Anstaltspfarrer Helmich in Mönchen-Gladbach als Lehrvikar zugewiesen. Bis 25. Oktober 1953 war er in der Anstaltsseelsorge in Mönchen-Gladbach tätig und von November 1953 bis März 1954 in Wuppertal-Barmen. Anschließend wurde er von Mai bis Ende Oktober 1954 dem Rektor des Predigerseminars in Gummersbach zugewiesen. Ab 1. November 1954 wurde Ulrich Herkenrath Herrm Superintendent Becker in Radevormwald als Vikar zugewiesen.

Am 6. und 7. Oktober 1955 bestand er die zweite theologische Prüfung und wurde kurz darauf ordiniert.

Nach der Ordination ging er als Hilfsprediger nach London und wurde an der Deutschen-Lutherischen St.-Georgs-Kirche angestellt und zum Seemannspastor mit Wirkung vom 1. November 1955 gewählt.

Am 1. November 1956 übernahm er das Reisepredigeramt in Nord-Spanien mit dem Sitz in Bilbao für drei Jahre.

Am 29. November 1959 wurde Pfarrer Ulrich Herkenrath in der Schloßkirche zu Alt-Saarbrücken in sein Amt als Pfarrer eingeführt und am 6. Dezember 1964 wurde er als Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Gemeinde am Kolk in Elberfeld bestellt.

Im Jahre 1975 trat er in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und wurde mit Wirkung vom 1. November 1975 als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau bestellt.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien —  
4336W71U

Dieser Pfarrgemeinde blieb er bis zum Eintritt in seinen Ruhestand am 31. Oktober 1989 zugeteilt.

Unser Gott gebe ihm Frieden und das unauslöschliche Licht der Ewigkeit leuchte ihm, und Gottes Liebe bewahre alle, die um ihn trauern.

(Zl. P 1442; 9021/99 vom 18. November 1999.)

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn Adolf Wilfinger, pensionierter Buchhalter des Kirchenamtes, geboren am 24. Juli 1920, im Alter von 79 Jahren am Samstag, dem 13. November 1999, nach längerem, schwerem Leiden in Aschau zu sich berufen.

(Zl. P 1019; 9224/99 vom 23. November 1999.)

---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---